

KREIS OLPE

Verwaltung und Politik

letzte Änderung: 16.06.2011

[Hinweise auf Fehler / Verbesserungen werden erbeten an:](#)

[Daniela Preußner \(O.K. SB2.4; Tel. 02761 / 81 - 259\)](#)

Herausgeber:

Kreisverwaltung Olpe
Stabsbereich 2

Tel. 02761/81-259

Fax 02761/94503259

Inhaltsverzeichnis

10

- 10.1 Dienststellen der Kreisverwaltung Olpe
 - 10.2 Verzeichnis der Stadt-/Gemeindeverwaltungen
 - 10.3 Einige geographische und statistische Daten
 - 10.4 Kreiskarte des Kreises Olpe
 - 10.5 Wappen des Kreises Olpe
 - 10.6 Wappenerklärung
 - 10.7 Kreistagswahl und Landratswahl am 26.09.2004
 - 10.8 Die Sitzverteilung im Kreistag des Kreises Olpe in der 14. Wahlperiode (2004-2009)
 - 10.9 Der Landrat und seine Stellvertreter
 - Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages des Kreises Olpe
 - 10.10 Die Vorstände der Kreistagsparteien
 - 10.11 Zusammenstellung der Kreistagsabgeordneten des Kreistages
 - 10.12 Die Mitglieder des Kreistages nach Städten und Gemeinden

 - 10.20 Kreisausschuss
 - 10.21 Umwelt- und Strukturausschuss
 - 10.22 Ältestenrat
 - 10.23 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 10.24 Wahlprüfungsausschuss
 - 10.25 Betriebsausschuss für die Kreiswerke
 - 10.26 Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - 10.27 Ausschuss für Sport und Kultur
 - 10.28 Jugendhilfeausschuss
 - 10.30 Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung
 - 10.32 Förderschulausschuss
 - 10.35 Kreispolizeibeirat
 - 10.36 Kreisjagdbeirat
 - 10.37 Prüfungsausschuss zur Abnahme der Jägerprüfung und der Fischerprüfung
 - 10.38 Beirat bei der "Unteren Landschaftsbehörde"
 - 10.39 Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch

 - 10.40 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat Südwestfalen-Agentur
 - 10.43 Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010
 - 10.45 Kuratorium des Horst-Limper-Haus in Kirchhundem-Benolpe

 - 10.50 Bundestag
 - Landtag
 - 10.52 Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
 - Regionalrat der Bezirksregierung Arnsberg
 - 10.53
 - 10.54
 - 10.55 Ehrenamtliche Richter beim OVG Münster und beim VG Arnsberg
 - 10.56 Mitgliederversammlung des Amtsärztlichen Zentrums des Kreises Olpe e. V.

 - 10.59 Verbandsversammlungen der Naturparke
 - 10.60 Verbandsversammlung und Beirat des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd
 - 10.61 Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Hagen
 - 10.62 Beirat der Justizvollzugsanstalt Attendorn/Neu-Listernohl
 - 10.63 Beirat des Südsauerlandmuseums Attendorn
 - 10.64 Mitgliederversammlung des Museumsvereins Wendener Hütte e.V.
 - 10.65 Vorstand des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland e.V.
 - 10.66 Vorstand und Mitgliederversammlung Sauerland-Tourismus e. V.
 - 10.67 Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH
 - 10.68 Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Siegen und des Kreises Olpe (ARGE)
 - 10.69 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Biggesee GmbH
 - 10.70 Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Olpe
 - Organisationsplan der Kreispolizeibehörde
 - 10.71 Organisationsplan der Bezirksregierung Arnsberg
 - 10.72 Hauptsatzung des Kreises Olpe
 - 10.74 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 10.75 Geschäftsordnung des Polizeibeirats
 - 10.76 Zuwendungen an die Fraktionen
 - 10.77 Vertrag über die Änderung der Grenzen an der Listertalsperre u. Beschluß des Kreistages
-

- 10.78 Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung
- 10.79 Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen – Süd -KDZ-
- 10.79/1 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd-KDZ
- 10.80 Ehrengaben für langjährige Kreistagsabgeordnete
- 10.81 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Einheitlichen Ansprechpartners vom 8. Juli 2009
- 10.82 Gesonderte Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Einheitlichen Ansprechpartners vom 8. Juli 2009

11

- 11.1 Die Schulen im Kreis Olpe
- 11.2 Rechtsverordnung über die Bildung des Schulbezirks für die Kreisberufsschule Olpe
- 11.3 Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Olpe
- 11.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Olpe und Siegen-Wittgenstein über die Trägerschaft der Sonderschule für Erziehungshilfe in Schönauf
- 11.5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises über die Trägerschaft der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn (St. Laurentius Schule, Schule für Geistigbehinderte des Kreises Olpe)
- 11.6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs der Stadt Hagen im Kreis Olpe
- 11.7 Richtlinien des Kreises Olpe über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports
- 11.7-2 Richtlinien des Kreises Olpe über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports
- 11.8 Benutzungsordnung für das Archiv des Kreises Olpe
- 11.9 Satzung des Kreisheimatbundes Olpe e.V.
- 11.10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und der Stadt Attendorn über die Errichtung und Unterhaltung eines Kreisheimatmuseums im alten Rathaus Attendorn
- 11.11 Richtlinien für den Kulturpreis des Kreises Olpe
Vom Kreistag gewählte Mitglieder der Jury / Verzeichnis der Kulturpreisträger
- 11.12 Rechtsverordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereichs für die Martinus-Schule, Förderschule des Kreises Olpe mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Attendorn

14

- 14.1 Katalog der weiteren Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach § 102 Abs. 2 GO NW

20

- 20.1 Richtlinien zur Gewährung finanzieller Zuwendungen
- 20.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Olpe über die Übernahme der Aufgaben einer Untersuchungseinrichtung gem. § 3 Abs. 1 LMBVG NW
- 20.3 Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd
- 20.4 Gesellschaftsvertrag der Biggesee GmbH
- 20.5 Satzung des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland e.V., Olpe
- 20.6 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kreiswerke Olpe"
- 20.7 Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung von Trinkwasser aus den Kreiswasserwerken Olpe
- 20.8 Vertrag zwischen dem Landkreis Olpe und dem Ruhrtalsperrenverein in Essen über die Wasserentnahme aus der Listertalsperre und Zusatzvertrag
- 20.9 Gesellschaftervertrag der Südwestfalen Agentur
- 20.9 Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftervertrag
- 20.10 Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Olpe mit Gebührentarif
- 20.11 Jagdsteuersatzung des Kreises Olpe
- 20.12 Gesellschaftsvertrag der Firma Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH

- 20.14 Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Kreiswerke Olpe (KWO)
- 20.15 Gesellschaftsvertrag der Südwestfalen Agentur GmbH
- 20.16 Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag der Südwestfalen Agentur GmbH

32

- 32.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Luftrettungsdienstes
 - 32.2 Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Kreis Olpe
 - 32.3 Gebührensatzung für den Rettungsdienst
 - 32.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Trärgemeinschaft für den Luftrettungsdienst
 - 32.5 Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Olpe über die Beschränkung der Fischerei und des Zugangsrechts an der Bigge- und Listertalsperre, am Ahauser Stausee und dem Pumpspeicherwerk Rönkhausen
-

36

- 36.1 Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Olpe (Taxenordnung)
- 36.2 Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Olpe
- 36.3 Verkehrssicherheitskonzept der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Kreis Olpe

37

- 37.1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe

39

- 39.1 Satzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 23.12.1999
- 39.2 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und der Firma Eiweiß- und Fettverwertung GmbH & Co.

43

- 43.1 Satzung für die Volkshochschule des Kreises Olpe
- 43.2 Grundsätze für die Entgeltberechnung für Veranstaltungen der VHS des Kreises Olpe
- 43.3 Honorarordnung

50

- 50.1 Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Olpe
- 50.2 Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 17.03.2005
- 50.3 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und der Gemeinnützigen Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH. betr. Altersheim in Drolshagen und Schiedsvertrag hierzu
- 50.4 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und dem Verein St. Marien e.V. Langweiler Krs. Bernkastel, betr. Unterbringung und Pflege im Altenheim Wenden und Schiedsvertrag hierzu
- 50.5 Vertrag zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. in Elspe, Träger des St. Franziskus-Hauses in Elspe, und dem Kreis Olpe und Schiedsvertrag hierzu
- 50.6 Vertrag zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH. und dem Kreis Olpe als örtlicher Träger der Sozialhilfe über die Beteiligung an den Modernisierungskosten des St. Gerhardus-Alten- und Pflegeheimes, Drolshagen
- 50.7 Richtlinien des Kreises Olpe über den Fahrdienst für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
- 50.8 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII über die Heilpädagogische Frühförderung mit dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. mit Anlage 1 und Anlage 2
- 50.9 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII über die Heilpädagogische Frühförderung mit Jutta Lütticke, Zum Listersee 19, 57489 Drolshagen mit Anlagen 1 und 2 (die gelten auch für die nächste Vereinbarung mit Frau Zenker)
- 50.10 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII über die Heilpädagogische Frühförderung mit Gabriele Zenker, Hansastraße 14, 57439 Attendorn
- 50.11 Vertrag mit dem Caritasverband für den Kreis Olpe e. V. von 2000 über die Wahrnehmung der Aufgaben der psychosozialen Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe
- 50.12 Vereinbarung über komplementäre ambulante Leistungen mit der Alten- und Krankenhilfe AKC und dem DRK-Kreisverband Olpe e. V. vom 20.01.2005
- 50.13 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Kreis Olpe
- 50.14 Satzung des Kreises Olpe über die Stellung und Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten des Kreises Olpe vom 02.12.2004
- 50.15 Geschäftsordnung der Pflegekonferenz im Kreis Olpe vom 19.03.1997, in der Fassung vom 24.11.2004
- 50.16 Richtlinie des Kreises Olpe über die Familienunterstützenden Hilfen (FuH) im Rahmen der Eingliederungshilfe

51

- 51.1 Satzung für das Jugendamt des Kreises Olpe
 - 51.2
 - 51.3
 - 51.4 Vertrag über den Jugendgruppenzeltplatz Kalberschnacke
-

- 51.5 Entgelt- und Benutzungsordnung der Jugendbildungsstätte des Kreises Olpe in Kirchhundem-Benolpe
- 51.6
- 51.7 Beschluß über die Einrichtung eines Kuratoriums der Jugendbildungsstätte des Kreises Olpe in Kirchhundem-Benolpe
- 51.8 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und der Gemeinnützigen Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH. betr. Kinderheim St. Josef und Pflegevorschule Olpe
- 51.9 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. über die Mitfinanzierung der Beratungsstelle des Fachverbandes IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit
- 51.10 Verträge mit dem Katholischen Jugendwerk FÖRDERBAND e. V: über die Projektförderung
- 51.11 Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006
- 51.12 Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vom 23.06.2008
- 51.15 Vereinbarung zwischen dem Tageselternverein der kfd im Kreis Olpe e.V. und dem Kreis Olpe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

52

- 52.1 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. über die Mitfinanzierung der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder (EB)
- 52.2 Vereinbarung über den Pflegekinderdienst
- 52.3 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Betreuungszuweisungen
- 52.4 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und den Sozialdiensten Kath. Frauen e.V. und Kath. Männer e.V.
- 52.5 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. über die Unterhaltung einer Psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle (PSBB) + **53.56: 1.Änderungsvertrag**

53

- 53.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und andere Vorschriften zwischen dem Märkischen Kreis und den Kreisen Olpe und Siegen
- 53.2 Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit im Kreis Olpe
- 53.3 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. über die Einrichtung einer Stelle für "Betreutes Wohnen"
- 53.4 Vereinbarung über die Beratung gehörloser Menschen zwischen dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Siegen und dem Kreis Olpe
- 53.5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern und über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung im Regierungsbezirk Arnsberg
- 53.6 Vertrag über die Förderung der Aids-Hilfe Kreis Olpe e.V.
- 53.7 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und der Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH
- 53.8 Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Olpe vom 21.01.2004 (+ Auflistung Mitglieder)
- 53.9 Vertrag zwischen dem Kreis Olpe vertreten durch den Landrat und der Stadt Lennestadt vertreten durch den Bürgermeister und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten durch den Vorstand

66

- 66.1 Satzung über die öffentliche-rechtliche Abfallentsorgung im Kreis Olpe
- 66.2 Gebührensatzung für die öffentliche-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe
- 66.3 Naturschutzgebiete im Kreis Olpe
- 66.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne- Bigge- und Listertalsperre vom 20. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.1990
- 66.5 Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Ebbegebirge"
- 66.6 Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Rothaargebirge"
- 66.7 Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Homert"

67

- 67.1 Wegebenutzungsvertrag zwischen dem Kreis Olpe und der Westfälischen Ferngas AG, Dortmund und Schiedsvertrag hierzu
 - 67.2 Entgeltordnung für die Überlassung von Sporthallen des Kreises an Sportvereine und Gruppen
-

Dienststellen der Kreisverwaltung Olpe

Kreishaus

Landrat: Frank Beckehoff
 Kreisdirektor: Theo Melcher

Lieferanschrift/Postanschrift: Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
 Postfach 15 60, 57445 Olpe

Telefon:	02761 - 81-	0	
Telefax:	02761 - 81-	343	Gesamtverwaltung (Poststelle)
		347	Fachdienst Finanzen
		399	Fachdienst Ordnung (Ausländerbehörde)
		580	Fachdienst Organisation/Informationstechnik
		442	Fachdienst Straßenverkehr (Zulassungsbehörde)
		799	Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen
		333	Fachdienst Finanzielle Jugendhilfen
		215	Fachdienst Ärztlicher Gesundheitsdienst und Verbraucherschutz
		533	Fachdienst Kataster und Vermessung
		230	Fachdienst Bauordnung, Wohnungsbauförderung
		514	Fachdienst Umwelt
		604	Fachdienst Baubetrieb
		294	Fachdienst Personal, Leistungen für Schulen (Kreisbildstelle)
	02761 - 923 -	600	Fachdienst VHS und Kultur

Ausgelagerte Dienststellen in Olpe:

Fachdienst VHS und Kultur (FD 43):	02761/923635	Kurfürst-Heinrich-Str. 34
Fachdienst Baubetrieb (Kreisbauhof) (FD 67):	02761/62244	Im Hohl

Nebenstellen der Kreisverwaltung:

Altenhundem, Rathaus, Helmut-Kumpf-Straße 25, 57368 Lennestadt

-	Fachdienst Straßenverkehr (Kfz-Zulassungsbehörde)	02723/608-733	Fax: 02723-608-748
-	Fachdienst Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste	02723/608-0	Fax: 02723-608-711
-	Fachdienst Ärztlicher Gesundheitsdienst	02723/608-0	Fax: 02723-608-740

Rathaus, Schuldernhof 19, 57439 Attendorn

-	Fachdienst Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste Fachdienst Ärztlicher Gesundheitsdienst	02722/2013	Fax: 02722-4552

Bamenohler Str. 312, 57413 Finnentrop

-	Fachdienst Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste Fachdienst Ärztlicher Gesundheitsdienst	
-	Rettungswache Finnentrop	02721/7470

Einrichtungen:

Horst-Limper-Haus (Jugendbildungsstätte Benolpe)	02764/7188

***Verzeichnis der Stadt- und Gemeindeverwaltungen
im Kreis Olpe*****Einwohnerzahlen
Stand: 31.12.2008**

Stadt Attendorn Kölner Str. 12, 57439 Attendorn Postfach, 57428 Attendorn Tel.: 02722/640	Bürgermeister:	Wolfgang Hilleke	24.460
Stadt Drolshagen Hagener Str. 9, 57489 Drolshagen Postfach, 57485 Drolshagen Tel. 02761/9700	Bürgermeister:	Theo Hilchenbach	12.202
Gemeinde Finnentrop Am Markt 1, 57413 Finnentrop Postfach, 57402 Finnentrop Tel.: 02721/5120	Bürgermeister:	Dietmar Heß	17.945
Gemeinde Kirchhundem Hundemstr. 35, 57399 Kirchhundem Postfach, 57393 Kirchhundem Tel.: 02723/4090	Bürgermeister:	Michael Grobbel	12.434
Stadt Lennestadt Helmut-Kumpf-Str. 25, 57368 Lennestadt Postfach, 57342 Lennestadt Tel.: 02723/6080	Bürgermeister:	Stefan Hundt	27.392
Stadt Olpe Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe Postfach, 57449 Olpe Tel.: 02761/830	Bürgermeister:	Horst Müller	25.613
Gemeinde Wenden Hauptstr. 75, 57482 Wenden Postfach, 57474 Wenden Tel.: 02762/4060	Bürgermeister:	Peter Brüser	20.056

Einige geographische und statistische Daten

Geographische Lage

7° 42' bis 8° 15' östliche Länge
50° 56' bis 51° 15' nördliche Breite

Durchmesser: Nord - Süd 36 km
Ost - West 38 km

Niedrigste Punkte über NN

nordwestl. Rönkhausen	224 m
in Finnentrop (Bigge-Lenne-Mündung)	232 m

Höchste Punkte über NN

Härdler (Stadt Lennestadt)	758 m
Hohe Hessel (Gemeinde Kirchhundem)	743 m
Wildhöfer (Gemeinde Kirchhundem)	725 m
Riesenberg (Gemeinde Kirchhundem)	720 m

Bevölkerung

Stand: 31.12.2008

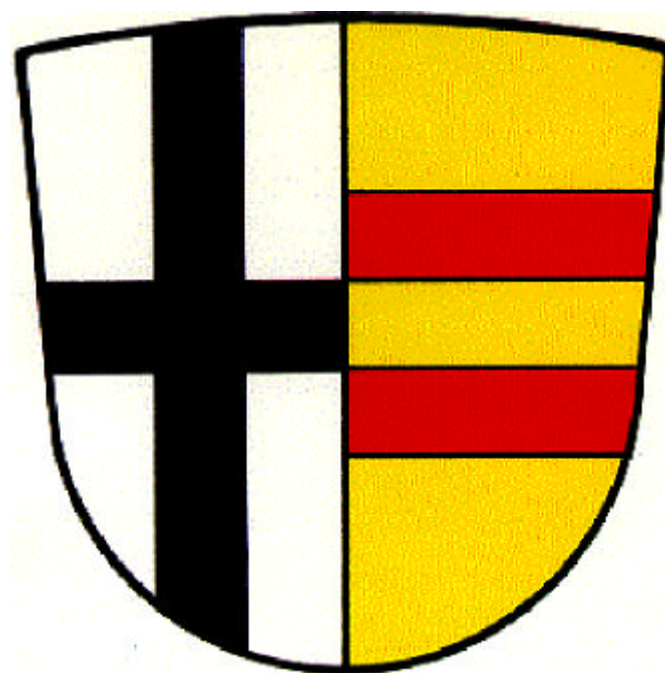
Olpe, Kreis	140 481
Attendorn, Stadt	24 839
Drolshagen, Stadt	12 202
Finnentrop	17 945
Kirchhundem	12 434
Lennestadt, Stadt	27 392
Olpe, Stadt	25 613
Wenden	20 056

Gesamtlänge der Straßen

(Stand: 01.01.2000)

Autobahnen	28,7 km
Bundesstraßen	104,8 km
Landstraßen	219,8 km
Kreisstraßen	141,9 km

Kreis Olpe



Wappenerklärung

Das Kreiswappen ist aus 2 Wappen zusammengesetzt, die im gespaltenen, d.h. senkrecht geteilten Schild geführt werden, dem kurkölnischen Kreuz und den roten Balken des Hauses v. Fürstenberg.

Das schwarze Kreuz im silbernen Feld steht dabei in der 'vorderen' Schildhälfte, welche heraldisch die rechte Seite des Wappens darstellt. Dieser Teil des Kreiswappens versinnbildlicht die historische Zugehörigkeit des Kreisgebietes zu Kurköln. Im Jahre 1180 übertrug Kaiser Friedrich Barbarossa den Erzbischöfen von Köln das Herzogtum Westfalen, welches diese bis zum Reichsdeputationshauptbeschluß von 1803 innehatten. Schon lange vorher hatte das Gebiet kirchlich dem Erzstift Köln gehört und besaß dieses im heutigen Kreis Olpe Besitzungen.

In seiner zweiten Hälfte trägt das Kreiswappen die roten (waagerechten) Balken auf goldenem Grund, die zum Wappen des Freiherrn von Fürstenberg gehören, welches geviertelt im ersten und vierten Feld diese Balken, im zweiten und dritten Feld rote (senkrechte) Pfähle auf goldenem Grund zeigt. Aus Gründen der besseren Gestaltung des Kreiswappens wurden die Balken den Pfählen vorgezogen. Dieser Teil des Kreiswappens erinnert an die ebenfalls Jahrhunderte alte Verbindung des Hauses von Fürstenberg mit dem Kreisgebiet. Seit 1556 Friedrich von Fürstenberg das Drostenamt in den Ämtern Waldenburg und Bilstein übertragen wurde, versahen Mitglieder dieser Familie dies höchste Amt im Kreisgebiet bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Sie erwarben die Schlösser Waldenburg und Schnellenberg, bauten letzteres aus und errichteten Schloß Adolfsburg bei Oberhundem. Noch heute ist die Familie von Fürstenberg durch diese Schlösser und ausgedehnten Grundbesitz dem Kreis verbunden und hat sich mit der Übernahme dieses Wappenteils in das Kreiswappen einverstanden erklärt.

Kreistagswahl und Landratswahl am 30.08.2009

Gemeinde	Wahl- berechtigte	Wähler	gültig	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG	DIE LINKE
Stadt Attendorn	19.501	12.167	11.937	5.827	3.333	591	976	787	423
		62,39 %	98,11 %	48,81 %	27,92 %	4,95 %	8,18 %	6,59 %	3,54 %
Stadt Drolshagen	9.773	6.065	5.935	3.475	928	312	449	662	109
		62,06 %	97,86 %	58,55 %	15,64 %	5,26 %	7,57 %	11,15 %	1,84 %
Gemeinde Finnentrop	14.181	7.706	7.618	4.490	1.330	263	566	801	168
		54,34 %	98,86 %	58,94 %	17,46 %	3,45 %	7,43 %	10,51 %	2,21 %
Gemeinde Kirchhundem	10.127	6.354	6.236	3.498	1.103	529	472	454	180
		62,74 %	98,14 %	56,09 %	17,69 %	8,48 %	7,57 %	7,28 %	2,89 %
Stadt Lennestadt	21.278	10.767	10.630	6.065	2.434	1.056	596	185	294
		50,60 %	98,73 %	57,06 %	22,90 %	9,93 %	5,61 %	1,74 %	2,77 %
Kreisstadt Olpe	20.291	11.496	11.372	6.298	1.604	789	1.010	1.463	208
		56,66 %	98,92 %	55,38 %	14,10 %	6,94 %	8,88 %	12,86 %	1,83 %
Gemeinde Wenden	16.084	9.668	9.470	5.701	1.696	831	500	582	160
		60,11 %	97,95 %	60,20 %	17,91 %	8,78 %	5,28 %	6,15 %	1,69 %
Kreis Olpe	111.235	64.223	63.198	35.354	12.428	4.371	4.569	4.934	1.542
		57,74 %	98,40 %	55,94 %	19,67 %	6,92 %	7,23 %	7,81 %	2,44 %

Ergebnis Landratswahl 30.08.2009

Bewerber/-in	Partei	Stimmen	Prozent
Frank Beckehoff	CDU	45.628	72,60%
Thomas Förderer	SPD	11.750	18,70%
Fred J. Hansen	GRÜNE	5.472	8,71%

62.850

***Die Sitzverteilung im Kreistag des Kreises Olpe
in der 15. Wahlperiode 2009-2014***

Partei	Sitze	Davon entfallen auf	
		Direktmandate	Reserveliste
CDU	27	24	3
SPD	10		10
GRÜNE	3		3
FDP	3		3
UWG	4		4
Linke	1		1
Insgesamt:	48	24	24

Der Landrat und seine Stellvertreter

Landrat:	Frank Beckehoff	
Allgemeiner Vertreter:	Kreisdirektor Theo Melcher	
1. stellv. Landrat:	Dietmar Meeser, Kirchhundem	CDU
2. stellv. Landrat:	Lehwald, Gisela, Olpe	SPD

Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages des Kreises Olpe***CDU-Fraktion***

Fraktionsvorsitzender:	Josef Geuecke, Lennestadt
1. stellv. Fraktionsvorsitzender:	Wolfgang Hesse, Olpe
2. stellv. Fraktionsvorsitzender:	Kunibert Kinkel, Wenden

SPD-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Thomas Förderer, Wenden
stellv. Fraktionsvorsitzender:	Georg Ewers, Attendorn
stellv. Fraktionsvorsitzende:	Renate Kraume, Kirchhundem

GRÜNE-Fraktion:

Fraktionsvorsitzender:	Fred Josef Hansen, Kirchhundem
stellv. Fraktionsvorsitzende:	Hiltrud Ochel, Wenden

FDP-Fraktion:

Fraktionsvorsitzender:	Claudia Berling, Attendorn
stellv. Fraktionsvorsitzende:	Marc Stamm, Olpe

UWG:

Fraktionsvorsitzender:	Dr. Ludger Zeppenfeld, Olpe
stellv. Fraktionsvorsitzender:	Meinolf Schmidt, Attendorn

Namen und Anschriften des CDU-Kreisvorstandes

Kruse, MdL	Theo	Seminarstr. 13 57462 Olpe	Kreisvorsitzender
Cremer	Hans-Georg	Am Mühlacker 10 57413 Finnentrop	Stellv. Vorsitzender
Grebe-Quast	Irmgard	Zum Schönauer Holz 2 57482 Wenden	Stellv. Vorsitzende
Hille	Hans-Otto	Zum Sandberg 7 57368 Lennestadt	Stellv. Vorsitzender
Köhler	Michael	Stuckenfeld 2 57489 Drolshagen	Stellv. Vorsitzender
Teipel	Wolfgang	Talblick 22 57439 Attendorn- Wamge	Schatzmeister
Röttgers	Annelie	Würdinghauser Str. 38 57399 Kirchhundem	Schriftführerin
Brill	Hubert	Freiheit 45 57368 Lennestadt	Kreisgeschäftsführer

Erweiterter geschäftsführender Vorstand

Schauerte, MdB	Hartmut	Postfach 10 90 57394 Kirchhundem	Ehrenvorsitzender
Beckehoff	Frank	Zum Öhlchen 8 57439 Attendorn	Landrat
Heider, Dr.	Matthias	Germannenstr. 8 58509 Lüdenscheid	Bundestagsabgeordneter

Beisitzer:

Arenz	Andre	Wenden
Berghof	Ulrich	Drolshagen
Boden	Rudolf	Wenden
Cordes	Karl-Josef	Kirchhundem
Fox	Thomas	Kirchhundem
Guntermann	Kerstin	Kirchhundem
Hageböck	Julian	Finnentrop
Heller	Mariella	Drolshagen
Henkel	Achim	Finnentrop
Höveler	Christiane	Finnentrop
Klapheck	Klaus	Olpe
Mester	Holger	Lennestadt
Müller	Florian	Drolshagen
Reißner	Christian	Olpe
Rotter	Franz-Josef	Lennestadt
Scheffel	Michael	Olpe
Schwarte	Marion	Attendorn
Solbach	Michael	Wenden
Springob	Marita	Attendorn
Viegner	Christine	Attendorn

Namen und Anschriften des Kreisvorstandes der SPD

Banschkus	Bernd	Am Daßte 29 57439 Attendorn	Vorsitzender
Schmitz	Helga	Hülschotter Str. 50 57413 Finnentrop	Stellv. Vorsitzende
Jung	Reinhard, MdL	Abt-Luke-Str. 1 57482 Wenden	Stellv. Vorsitzender
Fahl	Thomas	Abt-Maurus-Kaufmann-Weg 3 57482 Wenden	Schatzmeister
Schmitz	Anna	Hülschotter Str. 50 57413 Finnentrop	Schriftführerin
Pospischil	Christian	Am Ritterlöh 2 57439 Attendorn	Presse- u. Öffentlich- keitsarbeit
Hennrichs	Hildegund	Zum Schauinsland 2 57482 Wenden	Bildungsbeauftragte
Sinzig	Walter	Sassestraße 3 57439 Attendorn	Seniorenbeauftragter
Seidenstücker	Antje	Windthorststr. 8 57368 Lennestadt	Beisitzer
Sauermann	Annemarie	Zu den Kirchen 11 57482 Wenden	Beisitzerin
Schmidt	Otto Richard	Hubertusstr. 8 57399 Kirchhundem	Beisitzer
Truttmann	Johannes	Heinrich-Kreutz-Str. 2 57462 Olpe	Beisitzer

Namen und Anschriften des Ortsvorstandes der SPD

Wigger	Wolfgang		Vorsitzender
Lehwald	Gisela	An den Klippen 9 57462 Olpe	Stellv. Vorsitzende
Langner	Klaus-Peter	Katharinenweg 12 57462 Olpe	Stellv. Vorsitzender
Alexander	Bernd	Theodor-Mietens-Weg 3 57462 Olpe	Schriftführer
Truttmann	Johannes	Heinrich-Kreutz-Str. 2 57462 Olpe	Schatzmeister
Susel	Peter		Bildungsbeauftragter
Müller	Heinz		Seniorenbeauftragter
Bäcker	Servet		Beisitzer
Reichel	Volker	Friedhofsweg 16 57462 Olpe	Beisitzer
Exner	Wolfgang	An den Klippen 5 57462 Olpe	Beisitzer
Kühn	Peter	Freusbergweg 7 57462 Olpe	Beisitzer

**Namen und Anschriften des Kreisverbandes
Bündnis 90/Die Grünen**

Röner	Christian	Heerweg 10 57482 Wenden	Sprecher Kreisverband
Ochel	Hiltrud	Hubertusstr. 53 57482 Wenden	Stellv. Sprecherin Kreisverband
Bitzer	Kai	Alte Landstraße 25 57462 Olpe	Schriftführer Kreisverband
Kocher	Cornelia	Am Glanzenberg 57399 Kirchhundem	Kassiererin Kreisverband
in der Weide	Rita	Kölner Str. 51 57439 Attendorn	Beisitzerin
Szymczak	Anne	Mühlenweg 2 57399 Kirchhundem	Beisitzerin
Verbeek	Andreas	Habichtstr. 6 57368 Lennestadt	Beisitzer
Klocke	Fritz	Am Kornstück 5 57462 Olpe	Beisitzer
Holterhof	Elmar	Regina-Quast-Str. 14 57482 Wenden	Beisitzer

Namen und Anschriften des Kreisvorstandes der FDP

Feldmann	Boris	Pater-Deimel-Str. 10 57462 Olpe	Kreisvorsitzender
Berling	Claudia	Schallhollenloch 22 57439 Attendorn	Stellv. Kreisvorsitzende
Neitzel	Werner	Kirchwiese 19 57368 Lennestadt	Schatzmeister
Klinner	Bernd	Peter-Dassis-Ring 29 57482 Wenden	Schriftführer
Dr. Junker	Martin	Heberweg 13 57462 Olpe	Beisitzer
Gutheil	Gisela	Hochstr. 10 57462 Olpe	Beisitzerin
Weber	Mirco	Winzerweg 6 57482 Wenden	Beisitzer
Opitz	Martina	Kilianstr. 44 57413 Finnentrop	Beisitzerin
König	Marius	Im Weingarten 28 57439 Attendorn	Beisitzer
Dr. med. dent. Hoffmann	Joachim	Im Gründchen 22 57399 Kirchhundem	Beisitzer
Baumhoff	Markus	Schützenstraße 23 57413 Finnentrop	Beisitzer

Namen und Anschriften des Kreisvorstandes der UWG

Zeppenfeld, Dr.	Ludger	Vorsitzender
Schmidt	Meinolf	2. Vorsitzender
Heinrich	Ulrich	Geschäftsführer
Linn	Susanne	Schatzmeisterin
Spuhler	Bernd	Beisitzer
Schweinsberg	Heribert	Beisitzer
Stamm	Gerhard	Beisitzer

Kreistagsmitglieder des Kreises Olpe

	Name	Vorname	Straße / Hausnummer	PLZ / Ort	
CDU-Fraktion					
1	Burghaus	Heribert	Kolpingstr. 21	57462 Olpe	
2	Busche	Karl-Heinz	Hasenpfad 41	57368 Lennestadt	
3	Cremer	Hans-Georg	Am Mühlacker 10	57413 Finnentrop	
4	Geuecke	Josef	Melbecke 10	57368 Lennestadt	
5	Grebe-Quast	Irmgard	Zum Schönauer Holz 2	57482 Wenden	
6	Greitemann	Markus	Auf den Peulen 21	57439 Attendorn	
7	Gummersbach	Peter	Zur Wolfsschlade 2	57462 Olpe	
8	Henke	Sven Alexander	Kölner Str. 7	57439 Attendorn	
9	Hesse	Reinhard	Steiler Weg 2	57399 Kirchhundem	
10	Hesse	Wolfgang	Seminarstr. 35	57462 Olpe	
11	Hille	Hans-Otto	Zum Sandberg 7	57368 Lennestadt	
12	Hohmann-Ströfer	Christina	Goldsiepen 2	57462 Olpe	
13	Kersting	Frank	Thunestr. 9	57482 Wenden	
14	Kinkel	Kunibert	Mauerstr. 35a	57482 Wenden	
15	Köhler	Martin	Stuckenfeld 2	57489 Drolshagen	
16	Krippendorf	Sabine	Femhofstr. 2	57368 Lennestadt	
17	Meeser	Dietmar	Flaper Schulweg 48	57399 Kirchhundem	
18	Rotter	Franz-Josef	Königsberger Str. 4	57368 Lennestadt	
19	Sabisch	Lothar	Im Eck 14	57462 Olpe	
20	Schürholz	Christoph	Wendener Str. 32	57482 Wenden	
21	Schulte	Anneliese	Birkenstr. 61	57413 Finnentrop	
22	Schwarte	Marion	Auf dem Arnsbeul 4	57439 Attendorn	
23	Schwermer	Bernhard	Talstr. 60	57399 Kirchhundem	
24	Springmann	Wolfgang	Heideweg 20	57439 Attendorn	
25	Stipp	Hubertus	Wietfeldstr. 6	57413 Finnentrop	
26	Tönnemann	Ulrich	Am Mültenberg 14	57413 Finnentrop	
27	Zeppenfeld	Friedhelm	Gartenstr. 12	57489 Drolshagen	
SPD-Fraktion					
28	Banschkus	Bernd	Am Daßte 29	57439 Attendorn	
29	Borchers	Sabine	Platinweg 26	57482 Wenden	
30	Eickmeier	Ulrich	Eichhornstr. 5a	57368 Lennestadt	
31	Ewers	Georg	Breiter Hagen 9	57439 Attendorn	
32	Förderer	Thomas	Im oberen Kamp 3	57482 Wenden	
33	Gosmann	Thomas	Heinrich-Bone-Str. 22	57489 Drolshagen	
34	Hennecke	Volker	Inkenweg 9	57368 Lennestadt	
35	Kraume	Renate	Bergstr. 46	57399 Kirchhundem	
36	Lehwald	Gisela	An den Klippen 9	57462 Olpe	
37	Schmitz	Helga	Hülschotter Str. 50	57413 Finnentrop	

Bündnis 90/GRÜNE-Fraktion

38	Bieker	Pia	Am Bauerhagen 2	57368 Lennestadt	
39	Hansen	Fred Josef	Kuhlenberg 21	57399 Kirchhundem	
40	Ochel	Hiltrud Maria	Hubertusstr. 53	57482 Wenden	
FDP					
41	Berling	Claudia	Schallhollenloch 22	57439 Attendorn	
42	Stamm	Marc	Eupener Str. 6	57462 Olpe	
43	Neitzel	Werner	Kirchwiese 19	57368 Lennestadt	

UWG					
44	Jung	Gerhard	Giersberger Str. 5	57482 Wenden	
45	Linn	Susanne	Am Halloh 23	57413 Finnentrop	
46	Schmidt	Meinolf	Friedensstr. 50	57439 Attendorn	
47	Zeppenfeld Dr.	Ludger	Gartenfelder Str. 22	57462 Olpe	
Die Linke					
48	Jung	Dorothe	Schnettmecke 14	57368 Lennestadt	

Die Mitglieder des Kreistages nach Städten und Gemeinden

	Name	Vorname	Straße/Hausnummer	PLZ/Ort	Fraktion/ Partei
Stadt Attendorn					
1	Banschkus	Bernd	Am Daßte 29	57439 Attendorn	SPD
2	Berling	Claudia	Schallhollenloch 22	57439 Attendorn	FDP
3	Ewers	Georg	Breiter Hagen 9	57439 Attendorn	SPD
4	Greitemann	Markus	Auf den Peulen 21	57439 Attendorn	CDU
5	Henke	Sven Alexander	Kölner Str. 7	57439 Attendorn	CDU
6	Schwarte	Marion	Auf dem Arnsbeul 4	57439 Attendorn	CDU
7	Springmann	Wolfgang	Heideweg 20	57439 Attendorn	CDU
8	Schmidt	Meinolf	Friedensstr. 50	57439 Attendorn	UWG
Stadt Drolshagen					
1	Gosmann	Thomas	Heinrich-Bone-Str. 22	57489 Drolshagen	SPD
2	Köhler	Martin	Stuckenfeld 2	57489 Drolshagen	CDU
3	Zeppenfeld	Friedhelm	Gartenstr. 12	57489 Drolshagen	CDU
Gemeinde Finnentrop					
1	Cremer	Hans-Georg	Am Mühlacker 10	57413 Finnentrop	CDU
2	Linn	Susanne	Am Halloh 23	57413 Finnentrop	UWG
3	Schmitz	Helga	Hülschotter Str. 50	57413 Finnentrop	SPD
4	Schulte	Anneliese	Birkenstr. 61	57413 Finnentrop	CDU
5	Stipp	Hubertus	Wietfeldstr. 6	57413 Finnentrop	CDU
6	Tönnemann	Ulrich	Am Diek 5	57413 Finnentrop	CDU
Gemeinde Kirchhundem					
1	Hansen	Fred Josef	Kuhlenberg 21	57399 Kirchhundem	GRÜNE
2	Hesse	Reinhard	Steiler Weg 2	57399 Kirchhundem	CDU
3	Kraume	Renate	Bergstr. 46	57399 Kirchhundem	SPD
4	Meeser	Dietmar	Flaper Schulweg 48	57399 Kirchhundem	CDU
5	Schwermer	Bernhard	Talstr. 60	57399 Kirchhundem	CDU
Stadt Lennestadt					
1	Bieker	Pia	Am Bauerhagen 2	57368 Lennestadt	GRÜNE
2	Busche	Karl-Heinz	Hasenpfad 41	57368 Lennestadt	CDU
3	Eickmeier	Ulrich	Eichhornstr. 5a	57368 Lennestadt	SPD
4	Geuecke	Josef	Melbecke 10	57368 Lennestadt	CDU
5	Hennecke	Volker	Inkenweg 9	57368 Lennestadt	SPD
6	Hille	Hans-Otto	Zum Sandberg 7	57368 Lennestadt	CDU
7	Jung	Dorothe	Schnettmecke 14	57368 Lennestadt	LINKE
8	Krippendorf	Sabine	Femhofstr. 2	57368 Lennestadt	CDU
9	Neitzel	Werner	Kirchwiese 19	57368 Lennestadt	FDP
10	Rotter	Franz-Josef	Königsberger Str. 4	57368 Lennestadt	CDU
Stadt Olpe					
1	Burghaus	Heribert	Kolpingstr. 21	57462 Olpe	CDU
2	Gummersbach	Peter	Zur Wolfsschlade 2	57462 Olpe	CDU
3	Hesse	Wolfgang	Seminarstr. 35	57462 Olpe	CDU
4	Hohmann-Ströfer	Christina	Goldsiepen 2	57462 Olpe	CDU
5	Lehwald	Gisela	An den Klippen 9	57462 Olpe	SPD
6	Sabisch	Lothar	Im Eck 14	57462 Olpe	CDU
7	Stamm	Mark	Eupener Str. 6	57462 Olpe	FDP
8	Zeppenfeld, Dr.	Ludger	Gartenfelder Str. 22	57462 Olpe	UWG
Gemeinde Wenden					
1	Borchers	Sabine	Platinweg 26	57482 Wenden	SPD
2	Förderer	Thomas	Im oberen Kamp 3	57482 Wenden	SPD
3	Grebe-Quast	Irmgard	Zum Schönauer Holz 2	57482 Wenden	CDU
4	Jung	Gerhard	Giersberger Str. 5	57482 Wenden	UWG
5	Kersting	Frank	Thunestr. 9	57482 Wenden	CDU
6	Kinkel	Kunibert	Mauerstr. 35a	57482 Wenden	CDU
7	Ochel	Hiltrud Maria	Hubertusstr. 53	57482 Wenden	GRÜNE
8	Schürholz	Christoph	Wendener Str. 32	57482 Wenden	CDU

Kreisausschuss

Vorsitzender: Landrat Beckehoff

stellv. Vorsitzender: Meeser, Dietmar

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Josef Geuecke	CDU	1	Sabine Krippendorf	CDU
2	Dietmar Meeser	CDU	2	Reinhard Hesse	CDU
3	Marion Schwarte	CDU	3	Markus Greitemann	CDU
4	Irmgard Grebe-Quast	CDU	4	Peter Gummersbach	CDU
5	Heribert Burghaus	CDU	5	Christina Hohmann-Ströfer	CDU
6	Hans-Otto Hille	CDU	6	Karl-Heinz Busche	CDU
7	Friedhelm Zeppenfeld	CDU	7	Martin Köhler	CDU
8	Ulrich Tönnemann	CDU	8	Hans-Georg Cremer	CDU
9	Kunibert Kinkel	CDU	9	Christoph Schürholz	CDU
10	Thomas Förderer	SPD	10	Helga Schmitz	SPD
11	Renate Kraume	SPD	11	Sabine Borchers	SPD
12	Georg Ewers	SPD	12	Bernd Banschkus	SPD
13	Fred Josef Hansen	GRÜNE	13	Hiltrud Ochel	GRÜNE
14	Claudia Berling	FDP	14	Werner Neitzel	FDP
15	Dr. Ludger Zeppenfeld	UWG	15	Meinolf Schmidt	UWG

Umwelt- und Strukturausschuss

Vorsitzender: Lehwald, Gisela

1. stellv. Vorsitzender: Burghaus, Heribert
 2. stellv. Vorsitzender: Stamm, Marc

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Heribert Burghaus	CDU	1	Peter Gummersbach	CDU
2	Martin Köhler	CDU	2	Friedhelm Zeppenfeld	CDU
3	Sabine Krippendorf	CDU	3	Josef Geuecke	CDU
4	Karl-Heinz Busche	CDU	4	Hans-Otto Hille	CDU
5	Ulrich Tönnemann	CDU	5	Hubertus Stipp	CDU
6	Christina Hohmann-Ströfer	CDU	6	Irmgard Grebe-Quast	CDU
7	Christoph Schürholz	CDU	7	Kunibert Kinkel	CDU
8	Bernhard Schwermer	CDU	8	Dietmar Meeser	CDU
9	Markus Greitemann	CDU	9	Sven Henke	CDU
10	Sabine Borchers	SPD	10	Thomas Förderer	CDU
11	Volker Hennecke	SPD	11	Heinz-Günther Bock	SPD
12	Gisela Lehwald	SPD	12	Dr. Bernd Borchard	SPD
13	Fred Josef Hansen	GRÜNE	13	Fritz Klocke	GRÜNE
14	Marc Stamm	FDP	14	Markus Baumhoff	FDP
15	Meinolf Schmidt	UWG	15	Bernd Spuhler	UWG

Beratende Mitglieder nach § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW – ohne Stimmrecht

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Dorothe Jung	Die Linke	1		
2	Thomas Gosmann	SPD	2		

Ältestenrat

Vorsitzender: [Landrat Frank Beckehoff](#)

Mitglieder:

Geuecke, Josef	Fraktionsvorsitzender CDU
Förderer, Thomas	Fraktionsvorsitzender SPD
Hansen, Fred Josef	Fraktionsvorsitzender Bündis 90 / Die Grünen
Berling, Claudia	Fraktionsvorsitzende FDP
Zeppenfeld, Dr., Ludger	Fraktionsvorsitzender UWG

Beratendes Mitglied:

[Kreisdirektor Theo Melcher](#)

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Gummersbach, Peter

1. stellv. Vorsitzender: Hille, Hans-Otto
2. stellv. Vorsitzender: Banschkus, Bernd

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Peter Gummersbach	CDU	1	Martin Köhler	CDU
2	Hans-Otto Hille	CDU	2	Josef Geuecke	CDU
3	Sven Henke	CDU	3	Reinhard Hesse	CDU
4	Marion Schwarte	CDU	4	Dietmar Meeser	CDU
5	Lothar Sabisch	CDU	5	Christina Hohmann-Ströfer	CDU
6	Hubertus Stipp	CDU	6	Kunibert Kinkel	CDU
7	Bernd Banschkus	SPD	7	Thomas Förderer	SPD
8	Helga Schmitz	SPD	8	Renate Kraume	SPD
9	Klaus Peter Exner	GRÜNE	9	Rita in der Weide	GRÜNE
10	Susanne Linn	UWG	10	Meinolf Schmidt	UWG
11	Werner Neitzel	FDP	11	Rainer Kelbassa	FDP

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitzender: Tönnemann, Ulrich

1. stellv. Vorsitzender: Kinkel, Kunibert

2. stellv. Vorsitzender: Lehwald, Gisela

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Ulrich Tönnemann	CDU	1	Heribert Burghaus	CDU
2	Kunibert Kinkel	CDU	2	Christina Hohmann-Ströfer	CDU
3	Gisela Lehwald	SPD	3	Thomas Förderer	SPD

Nicht stimmberechtigt gem. § 41 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung:

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Berling, Claudia	FDP	1	Warias, Ralf	FDP

Betriebsausschuss für die Kreiswerke

Vorsitzender

Lothar Sabisch

Stellv. Vorsitzender:

Martin Köhler

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Hans-Otto Hille	CDU	1	Sven Henke	CDU
2	Martin Köhler	CDU	2	Friedhelm Zeppenfeld	CDU
3	Dietmar Meeser	CDU	3	Peter Gummersbach	CDU
4	Lothar Sabisch	CDU	4	Markus Greitemann	CDU
5	Marion Schwarte	CDU	5	Josef Geuecke	CDU
6	Hubertus Stipp	CDU	6	Ulrich Tönnemann	CDU
7	Christoph Schürholz	CDU	7	Kunibert Kinkel	CDU
8	Bernd Banschkus	SPD	8	Volker Hennecke	SPD
9	Georg Ewers	SPD	9	Thomas Gosmann	SPD
10	Hiltrud Ochel	GRÜNE	10	Elmar Holterhof	GRÜNE
11	Gerhard Jung	UWG	11	Dr. Ludger Zeppenfeld	UWG
12	Mirco Carsten Weber	FDP	12	Marc Stamm	FDP
13	Matthias Schoppe	Beschäftigter Eigenbetrieb	13	Michael Ross	Beschäftigter Eigenbetrieb
14	Christian Clemens	Beschäftigter Eigenbetrieb	14	Markus Sondermann	Beschäftigter Eigenbetrieb

Beratende Mitglieder nach § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW – ohne Stimmrecht

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Meinolf Schmidt	UWG	1		

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzender: Cremer, Hans-Georg

1. stellv. Vorsitzender: Eickmeier, Ulrich

2. stellv. Vorsitzende: Berling, Claudia

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Hans-Georg Cremer	CDU	1	Wolfgang Hesse	CDU
2	Franz-Josef Rotter	CDU	2	Sabine Krippendorf	CDU
3	Anneliese Schulte	CDU	3	Reinhard Hesse	CDU
4	Frank Kersting	CDU	4	Martin Köhler	CDU
5	Wolfgang Springmann	CDU	5	Sven Henke	CDU
6	Bernhard Schwermer	CDU	6	Christoph Schürholz	CDU
7	Helga Schmitz	SPD	7	Anna Schmitz	SPD
8	Ulrich Eickmeier	SPD	8	Gisela Lehwald	SPD
9	Hiltrud Ochel	GRÜNE	9	Anna Szymczak	GRÜNE
10	Susanne Linn	UWG	10	Silke Placke	UWG
11	Claudia Berling	FDP	11	Dr. Joachim Hoffmann	FDP

Sachkundige Einwohner bzw. stellvertretende sachkundige Einwohner:

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname		Lfd. Nr.	Name, Vorname	
1	Dr. Anne Albus	Ärzteverein	1	Dr. Joachim Adolphs	Ärzteverein
2	Martin Huperz	AOK	2	Josef Wurm	AOK
3	Annemarie Sauermann	AWO	3	Juliane Schnittka	AWO
4	Christoph Becker	Caritas	4	Andreas Mönig	Caritas
5	Albert Kattwinkel	DRK	5	Torsten Tillmann	DRK
6	Pfr. Dr. Christof Grote	Diak. Werk Kirchenkreis Lüdensch.- Plettenberg	6	Nathalie Müller	Diak. Werk Kirchenkreis Siegen
7	Brigitte Nordalm	DPWV	7	Tatjana Kais	DPWV
8	Siegfried Römer	Selbsthilfe- gruppen Kreis Olpe	8	Reimund Garske	Selbsthilfe- gruppen Kreis Olpe

Nichtstimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NW:

9	Dorothe Jung	Die Linke	9	NN	

Ausschuss für Sport und Kultur

Vorsitzender: Hesse, Wolfgang

1. stellv. Vorsitzender: Ewers, Georg

2. stellv. Vorsitzender: Kinkel, Kunibert

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Wolfgang Hesse	CDU	1	Lothar Sabisch	CDU
2	Franz-Josef Rotter	CDU	2	Josef Geuecke	CDU
3	Christina Hohmann-Ströfer	CDU	3	Bernhard Schwermer	CDU
4	Kunibert Kinkel	CDU	4	Christoph Schürholz	CDU
5	Martin Köhler	CDU	5	Ulrich Tönnemann	CDU
6	Markus Greitemann	CDU	6	Marion Schwarte	CDU
7	Georg Ewers	SPD	7	Volker Hennecke	SPD
8	Gisela Lehwald	SPD	8	Sabine Borchers	SPD
9	Elmar Holterhof	GRÜNE	9	Rita in der Weide	GRÜNE
10	Daniel Wittrock	UWG	10	Jonas Ahlbäumer	UWG
11	Rainer Kelbassa	FDP	11	Marius König	FDP

Sachkundige Einwohner bzw. stellvertretende sachkundige Einwohner:

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname		Lfd. Nr.	Name, Vorname	
1	Wilfried Schauerte	Vorschlag KSB	1	Wilhelm Rücker	Vorschlag KSB
2	Karl F. Hofmeister	Vorschlag KSB	2	Reinhard Thiedemann	Vorschlag KSB
3	Gerhard Opitz	Vorschlag KSB	3	Joachim Schlüter	Vorschlag KSB
4	Andreas Hebbeker	Vorschlag KSB	4	Kunibert Rademacher	Vorschlag KSB
5	Susanne Falk	Vorschlag Kreisheimat-bund	5	Christoph Henrichs	Vorschlag Kreisheimat-bund
6	Oliver Rüsche	Vorschlag Kunstverein Südsauerland	6	Sabine Muhr	Vorschlag Kunstverein Südsauerland
7	Beate Herrmann	Vorschlag Künstlerbund Südsauerland	7	Margret Berghof	Vorschlag Künstlerbund Südsauerland
8	Jürgen Kötting	Vorschlag Sängerkreis Bigge-Lenne	8	Steffen Keller	Vorschlag Sängerkreis Bigge-Lenne
9	Andreas Bock	Vorschlag Volksmusiker-bund	9	Andre Sondermann	Vorschlag Volksmusiker-bund

Jugendhilfeausschuss

Vorsitzende: Grebe-Quast, Irmgard

1. stellv. Vorsitzender: Krippendorf, Sabine

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
Mitglieder des Kreistags					
1	Sabine Krippendorf	CDU	1	Franz-Josef Rotter	CDU
2	Hans-Georg Cremer	CDU	2	Friedhelm Zeppenfeld	CDU
3	Irmgard Grebe-Quast	CDU	3	Christina Hohmann-Ströfer	CDU
4	Wolfgang Springmann	CDU	4	Bernhard Schwermer	CDU
5	Anneliese Schulte	CDU	5	Josef Geuecke	CDU
6	Renate Kraume	SPD	6	Thomas Gosmann	SPD
7	Thomas Förderer	SPD	7	Wolfgang Langenohl	SPD
8	Silke Placke	UWG	8	Ingrid Reuter	UWG
9	Gisela Gutheil	FDP	9	Claudia Berling	FDP
Frauen und Männer der anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe					
10	Dorothea Clemes	Caritas	10	Christoph Becker	Caritas
11	Markus Feldmann	KJR	11	Susanne Schönauer	KJR
12	Reinhard Geuecke	KJR	12	Kristina Schulte	KJR
13	Britt Kleine	Diakonie	13	Wolfgang Dröpper	Diakonie
14	Albert Kattwinkel	DRK	14	Torsten Tillmann	DRK
15	Dörte Wilczek	AWO	15	Manfred Lehwald	AWO
Beratende Mitglieder gem. § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Olpe					
1	Melcher, Theo	Kreisdirektor	1	Färber, Michael	Jugendamts-leiter
2	Färber, Michael	Jugendamts-leiter	2	Droste, Dr. Thomas	FD-Leiter
3	Polotzek, Eva	Richterin	3	Heuel, Eva	Richterin
4	Penzkofer, Wolfgang	Agentur f. Arbeit	4	Becker, Hans-Joachim	Agentur f. Arbeit
5	Hein-Schmidt, Elisabeth	Schulen	5	Angenendt, Jörg	Schulen
6	Eßing-Sieler, Barbara	Polizei	6	Klein, Michael	Polizei
7	Göcke, Esther	kath. Kirche	7	Viedenz, Manfred	kath. Kirche
8	Salscheider, Klaus	ev. Kirche	8	Klein, Kerstin	ev. Kirche
9	Arens, Annette	AG d. Selbsthilfe-gruppen	9	Sigmund, Ursula	AG d. Selbsthilfe-gruppen

Beratende Mitglieder bzw. stellvertretende beratende Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 des 1. AG-KJHG NRW					
10	Fred Josef Hansen	GRÜNE	10	Annika Bedschun	GRÜNE
11	Stefan Kämpfer	KJR	11	N.N.	

Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung

Vorsitzender: Eickmeier, Ulrich

1. stellv. Vorsitzender: Schulte, Anneliese
 2. stellv. Vorsitzender: Gosmann, Thomas

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Heribert Burghaus	CDU	1	Lothar Sabisch	CDU
2	Reinhard Hesse	CDU	2	Hans-Otto Hille	CDU
3	Sven Henke	CDU	3	Wolfgang Springmann	CDU
4	Frank Kersting	CDU	4	Irmgard Grebe-Quast	CDU
5	Peter Gummersbach	CDU	5	Martin Köhler	CDU
6	Anneliese Schulte	CDU	6	Hubertus Stipp	CDU
7	Ulrich Eickmeier	SPD	7	Bernd Banschkus	SPD
8	Thomas Gosmann	SPD	8	Gisela Lehwald	SPD
9	Pia Bieker	GRÜNE	9	Matthias Pröll	GRÜNE
10	Bernd Spuhler	UWG	10	Gerhard Hufnagel	UWG
11	Werner Neitzel	FDP	11	Mirco Carsten Weber	FDP

Sachkundige Einwohner bzw. stellvertretende sachkundige Einwohner:

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname		Lfd. Nr.	Name, Vorname	
1	Bernhard Arns	Kreishandwerkerschaft	1	Tonis Löhr	Kreishandwerkerschaft
2	Dr. Berndt Högermeyer	Landwirtschaftskammer	2	Magret Peine	Landwirtschaftskammer
3	Stephan Stracke	Arbeitgeberverband	3	Felix G. Hensel	Arbeitgeberverband
4	Gabriele Pokall	IHK	4	Heinz-Jürgen Dax	IHK
5	Klaus Podransky	DGB	5	Andre Arenz	DGB

Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme gem. § 85 Abs. 2 SchulG:

Vertreter der	Mitglied	stellv. Mitglied
	Name, Vorname	Name, Vorname
Katholischen Kirche	Msgr. Präses Bernhard Schröder	Pastor Michael Lütkevedder
Evangelischen Kirche	Pfarrer Wolfram Stille	Pfarrer Martin Behrensmeyer
Lehrerschaft (Berufskolleg)	Franz-Josef Loch	Christian Bock
Weiterbildungskolleg	Ulrike Harnisch	Jürgen Veit
Sprecher Dozenten VHS	Brigitte Schreiber	Martin Wiegel

Beratende Mitglieder nach § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW – ohne Stimmrecht

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Volker Hennecke	SPD	1		

Förderschulausschuss

Vorsitzender: Zeppenfeld, Friedhelm

1. stellv. Vorsitzender: Hesse, Reinhard

2. stellv. Vorsitzende: Borchers, Sabine

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Friedhelm Zeppenfeld	CDU	1	Heribert Burghaus	CDU
2	Reinhard Hesse	CDU	2	Bernhard Schwermer	CDU
3	Franz-Josef Rotter	CDU	3	Hans-Otto Hille	CDU
4	Wolfgang Hesse	CDU	4	Josef Geuecke	CDU
5	Wolfgang Springmann	CDU	5	Sven Henke	CDU
6	Anneliese Schulte	CDU	6	Kunibert Kinkel	CDU
7	Georg Ewers	SPD	7	Thomas Förderer	SPD
8	Sabine Borchers	SPD	8	Wolfgang Langenohl	SPD
9	Annika Bedschun	GRÜNE	9	Fred Josef Hansen	SPD
10	Heinrich-Josef Theile	UWG	10	Andreas Molter	UWG
11	Werner Neitzel	FDP	11	Gisela Gutheil	FDP

Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme gem. § 85 Abs. 2 SchulG:

Vertreter der	Mitglied	stellv. Mitglied
	Name, Vorname	Name, Vorname
Katholischen Kirche	Pfarrer Vorderwülbeke, Josef	Pfarrer Rüsche, Friedhelm
Evangelischen Kirche	Stucke, Matthias	Mähler, Hans Dieter
Lehrerschaft (Martinus-Schule)	Kisters, Kurt	Tödtmann, Martina
Lehrerschaft (Geschwister-Scholl-Schule)	Oldengott, Susanne Anita	Kienitz, Juliane
Lehrerschaft (St. Laurentius-Schule)	Bock, Beatrix	Arens, Daniela
AG Selbsthilfegruppen	Heinemann, Thomas	Franzkowiak, Thomas

Beratende Mitglieder nach § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW – ohne Stimmrecht

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Gerhard Jung	UWG	1		

Kreispolizeibeirat

Vorsitzender: Tönnemann, Ulrich

stellv. Vorsitzender: Bock, Heinz-Günther

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname		Lfd.-Nr.	Name, Vorname	
1	Ulrich Tönnemann	CDU	1	Markus Greitemann	CDU
2	Theo Kruse, MdL	CDU	2	Friedhelm Zeppenfeld	CDU
3	Karl-Heinz Busche	CDU	3	Hans-Otto Hille	CDU
4	Dietmar Meeser	CDU	4	Reinhard Hesse	CDU
5	Frank Kersting	Grüne	5	Irmgard Grebe-Quast	CDU
6	Franz Rotter	CDU	6	Josef Geuecke	CDU
7	Bernd Banschkus	SPD	7	Thomas Förderer	SPD
8	Heinz-Günther Bock	SPD	8	Thomas Gosmann	SPD
9	Hiltrud Ochel	GRÜNE	9	Fred Josef Hansen	GRÜNE
10	Gerhard Jung	UWG	10	Reinhold Scherer	UWG
11	Mirco Carsten Weber	FDP	11	Rainer Kelbassa	FDP

Kreisjagdbeirat
(Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Olpe) *

Vorsitzender: Landrat Frank Beckehoff

Stellv. Vorsitzender: Kreisjagdberater Peter Brüggemann

		Mitglied	
Lfd. Nr.	Interessenvertreter / entsendende Stelle	Name, Vorname	Ort
1	Vertreter der Jäger (Landesjagdverband NRW e.V.)	Brüggemann, Peter	Lennestadt
2	Vertreter der Jäger (Landesjagdverband NRW e.V.)	Muhr, Franzjosef, Dr.-Ing.	Attendorn
3	Vertreter der Jäger (Landesjagdverband NRW e.V.)	Holthoff, Alfred, Dr.	Drolshagen
4	Vertreter der Landwirtschaft (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. / Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe)	Schönemund-Henkel, Josef	Kirchhundem
5	Vertreter der Landwirtschaft (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. / Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe)	Montabon, Friedhelm	Wenden
6	Vertreter der Forstwirtschaft (Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich rechtlichen Körperschaften in NRW e.V.)	Buchen, Heinz	Attendorn
7	Vertreter der Forstwirtschaft (Waldbauernverband NRW e.V.)	Pulte, Richard	Attendorn
8	Vertreter der Jagdgenossenschaften (Kreis Olpe)	Tönnemann, Ulrich	Finnentrop
9	Vertreter des Naturschutzes (Naturschutzverbände NRW)	Immekus, Heinz	Finnentrop
10	Vertreter der unteren Forstbehörden (Höhere Forstbehörde)	Zacharias, Joachim	Olpe
11	Vertreter des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt	Beckehoff, Frank Landrat	Olpe

*** Rechtsgrundlage:**

- § 37 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG)
- § 51 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

**Jägerprüfungsausschuss
bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Olpe**

Vorsitzende: Kreisjagdberater Dr. Alfred Holthoff

Stellv. Vorsitzender: Winfried Gosmann

Mitglied				Stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion	Püf.-gebiet *)	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion
1	Dr. Holthoff, Alfred	Kreisjagdberater, Vorsitzender	SG 1	1	Gosmann, Winfried	Stellv. Kreisjagdberater
2	Bieker, Kosmas	Jäger	SG 2 Teil 1	2	Koch, Manfred	Jäger
3	Vetter, Wilhelm	Jäger mit Befähigung für den Forstdienst	SG 2 Teil 2	3	Kaiser, Karl-Heinz	Jäger mit Befähigung für den Forstdienst
4	Fischer, Karl-Josef	Jäger	SG 3	4	Brüser, Georg	Jäger
5	Schnüttgen, Rosel	Vertreter der unteren Jagdbehörde	SG 4	5	Mester-Flimm, Jennifer	Vertreterin der unteren Jagdbehörde

***) Hinweis zu den o.a. Sachgebieten 1 bis 4 gemäß Jägerprüfungsordnung (JprüfO NRW):**

Nach § 3 Abs. 1 JprüfO NRW besteht die Prüfung aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil muss der Schießprüfung, die Schießprüfung dem mündlich-praktischen Teil vorausgehen. Die Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JprüfO NRW im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil folgende **Sachgebiete**:

- SG 1: Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz;
- SG 2: Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundlage des Land- und Waldbaues, Wildschadenverhütung;
- SG 3: Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);
- SG 4: Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.

**Fischerprüfungsausschuss
bei der unteren Fischereibehörde des Kreises Olpe**

Vorsitzender: Rosel Schnüttgen

Stellv. Vorsitzende: Jennifer Mester-Flimm

Ordentliches Mitglied	Stellvertretung

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion
1	Schnüttgen, Rosel	Vorsitzende	1	Mester-Flimm, Jennifer	Stellv. Vorsitzende
2	Hesener, Manfred	Kreisfischereiberater, Beisitzer	2	Schubert, Horst	Beisitzer
3	Oppenheuser, Hans-Jürgen	Beisitzer	3	Maßing, Gerhard	Stellv. Kreisfischereiberater

Rechtsgrundlage:

Nach § 1 der Verordnung über die Fischerprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1973 (SGV.NW. 793) ist die **Fischerprüfung bei der unteren Fischereibehörde abzulegen**. Die untere Fischereibehörde hat mindestens einen Prüfungsausschuss zu bilden. **Der Prüfungsausschuss besteht aus 1. einem Vertreter der unteren Fischereibehörde als Vorsitzenden, 2. zwei Beisitzern, die auf Vorschlag der Fischereiverbände im Land Nordrhein-Westfalen berufen werden. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Beirat bei der "Unteren Landschaftsbehörde"

Vorsitzender: Götdecke, Franz-Josef

stellv. Vorsitzender: Funke, Ferdinand

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname		Lfd.-Nr.	Name, Vorname	
1	Heide, Dietrich	Bund	1	Schmidt, Dr. Gottfried	Bund
2	Hüttemann, Gerhard	Bund	2	Tump, Gerhard	Bund
3	Götdecke, Franz-Josef	NABU	3	Wurm, Theresia	NABU
4	Jauer, Rainer	NABU	4	Junge, Stephan	NABU
5	Kipp, Liesel	LNU	5	Heer, Reinhard	LNU
6	Kirsch-Stracke, Roswitha	LNU	6	Tröster, Peter	LNU
7	Bock, Martin	LNU	7	Blach, Fritz	LNU
8	Zacharias, Joachim	SDW	8	Klocke, Fritz	SDW
9	Gerwin, Frank	WLV	9	Högermeyer, Dr. Berndt	WLV
10	Voß, Martin	WLV	10	Friedrich, Thomas	WLV
11	Funke, Ferdinand	WBV	11	Quast, Peter	WBV
12	Belke, Clemens	Gartenbau Westf.-Lippe	12	Koch, Thomas	Gartenbau Westf.-Lippe
13	Hren, Stefan	LJV	13	Rademacher, Klaus	LJV
14	Oppenhäuser, Hans-Jürgen	Fischerei	14	Hesener, Manfred	Fischerei
15	Hömborg, Barbara	LSB	15	Opitz, Gerhard	LSB
16	Besting, Josef	Imker	16	Menk, Edmund	Imker

***Gutachterausschuss für Grundstückswerte
(§ 192 Baugesetzbuch)***

Vorsitzender: Werner Figge

stellv. Vorsitzende: Karin Brück
Georg Koch

Arns, Gerhard

Bach, Oliver

Feldmann, Thomas

Fleper, Manfred

Grümbel, Thomas

Hengstebeck, Reinhold

Henke, Heinz-Jürgen

Hilchenbach, Ulrich

Koch, Georg

Ohm, Michael

Schablowski, Bernd

Schönauer Thomas

Stupperich, Winfried

Weber, Walter

Wiethoff-Schüsseler, Maria

Kreiswahlausschuss
für die Landtagswahl 2010

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Wolfgang Hesse	CDU	1	Peter Gummersbach	CDU
2	Heribert Burghaus	CDU	2	Kunibert Kinkel	CDU
3	Christina Hohmann-Ströfer	CDU	3	Sven Henke	CDU
4	Pia Bieker	GRÜNE	4	Hiltrud Ochel	GRÜNE
5	Ralf Warias	FDP	5	Gisela Lehwald	SPD
6	Dr. Ludger Zeppenfeld	UWG	6	Susanne Linn	UWG

***Kuratorium
des Horst-Limper-Haus
-Jugendbildungsstätte des Kreises Olpe-
in Kirchhundem-Benolpe***

Ordentliche Mitglieder**Stellv. Mitglieder****Aus dem Jugendhilfeausschuss:**

Irmgard Grebe-Quast
Anneliese Schulte
Renate Kraume

Sabine Krippendorf
Wolfgang Springmann
Thomas Förderer

Vertreter des Kreisjugendrings

Marlies Jung

Thorsten Kämpfer

Vertreter der Jugendbildungsstätte des Pallottihauses Olpe

N.N.

Georg Hunold

Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Offenen Jugendfreizeitstätten im Kreis Olpe

David Henkel

Stefan Lamers

Vertreter der Gemeinde Kirchhundem

Anna Elisabeth Szymczak

Kerstin Guntermann

Bundestag***- Wahlkreis 150 Olpe – Märkischer Kreis I -***

Dr. Heider, Matthias

Lüdenscheid

CDU

Landtag***- Wahlkreis 147 Olpe -***

Kruse, Theo

Olpe

CDU

Jung, Reinhard

Wenden

SPD

Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**Mitglieder:**Direktwahl:

Josef Geuecke, CDU

Reserveliste:

Hans-Otto Hille, CDU

Ersatzmitglied:

Frank Beckehoff

Regionalrat der Bezirksregierung Arnsberg**stimmberechtigte Mitglieder:**Direktwahl:

Zeppenfeld, Friedhelm

CDU

beratendes Mitglied:[Kreisdirektor Theo Melcher](#)**stellv. beratende Mitglied:**[Ltd. Kreisbaudirektor Heinz-Gerd Kraft](#)

***Ehrenamtliche Richter
beim OVG Münster (01.02.2010 - 31.01.2015)***

Sasse, Werner Finnentrop

***Ehrenamtliche Richter
beim VG Arnsberg (ab 01.04.2010 - 31.03.2015)***

Brill, Hubert	Lennestadt
Dietmair, Christiane	Lennestadt
Engels, Gabi	Drolshagen
Gosmann, Axel	Drolshagen
Halbe, Gudrun	Drolshagen
in der Weide, Rita	Attendorn
Koch, Georg	Kirchhundem
Schulte-Rosier, Christiane	Finnentrop
Sandholz, Albrecht	Kirchhundem
Theile, Josef	Drolshagen
Uelhof, Friedhelm	Kirchhundem

Mitgliederversammlung des Amtsärztlichen Zentrums des Kreises Olpe e. V.

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Siemen, Bernd		1	Beckmann, Ulrike	

Verbandsversammlung der Naturparke

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Ebbegebirge"

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Sprenger, Andreas		1	Klein, Antonius	
2	Zeppenfeld, Friedhelm	CDU	2	Burghaus, Heribert	CDU
3	Ewers, Georg	SPD	3	Banschkus, Bernd	SPD

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Homert"

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Sprenger, Andreas		1	Klein, Antonius	
2	Tönnemann, Ulrich	CDU	2	Cremer, Hans-Georg	CDU

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Rothaargebirge"

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Sprenger, Andreas		1	Klein, Antonius	
2	Schwermer, Bernhard	CDU	2	Krippendorf, Sabine	CDU

**Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Personennahverkehr
Westfalen-Süd**

Mitglied			stellv. Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Kraft, Heinz-Gerd		1	Grisar, Hans-Jürgen	
2	Sabisch, Lothar	CDU	2	Burghaus, Heribert	CDU
3	Stipp, Hubertus	CDU	3	Meeser, Dietmar	CDU
4	Förderer, Thomas	SPD	4	Banschkus, Bernd	SPD

**Beirat
des Zweckverbandes Personennahverkehr
Westfalen-Süd**

Stadt/ Gemeinde	1. Mitglied	1. Vertreter	2. Mitglied	2. Vertreter

Attendorn

Drolshagen

Finnentrop

Kirchhundem

Lennestadt

Olpe

Wenden

***Verbandsversammlung des Zweckverbandes
"Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Hagen***

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Beckehoff, Frank	Siemen, Bernd

Beirat der Justizvollzugsanstalt Attendorn

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion für die Beiratstätigkeit

Hauptanstalt Attendorn

1	Haase, Andreas	Vertreter des Arbeitgeberverbandes Olpe
2	Kruse, Theo MdL	Landtagsabgeordneter Kreis Olpe
3	Melcher, Theo	Vertreter des Kreises Olpe
4	in der Weide, Rita	
5	Preibisch, Eckehard	Vertreter des DGB Siegen-Wittgenstein-Olpe
6	Hesener, Klaus	Vertreter der Stadt Attendorn

Zweiganstalt Siegen

1	Kanis, Uwe	Geschäftsführer der Diakonischen Wohnungslosenhilfe gGmbH
2	Wolf, Dr., Bettina	Leiterin der Arbeitsagentur Siegen

Beirat des Südsauerlandmuseums Attendorn

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Beckehoff, Frank			Siemen, Bernd	
2	Hesse, Wolfgang	CDU	2	Greitemann, Markus	CDU
3	Ewers, Georg	SPD	3	Banschkus, Bernd	SPD

Sachkundige Bürger
Falk, Susanne
Ernst, Karl-Hermann

Vertreter des Kreises Olpe in der**Mitgliederversammlung des Museumsvereins Wendener Hütte e.V.**

Vorstandsmitglied: LR Beckehoff

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Beckehoff, Frank		1	Siemen, Bernd	
2	Kinkel, Kunibert	CDU	2	Hesse, Wolfgang	CDU
3	Borchers, Sabine	SPD	3	Lehwald, Gisela	SPD

Vorstand des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland e.V.

Mitglied		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Tönnemann, Ulrich	CDU
2	Schwermer, Bernhard	CDU

Mitgliederversammlung
Sauerland-Tourismus e. V.

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Sprenger, Andreas		1	Klein, Antonius	
2	Hohmann-Ströfer, Christina	CDU	2	Schwermer, Bernhard	CDU
3	Tönnemann, Ulrich	CDU	3	Krippendorf, Sabine	CDU
4	Bieker, Pia	GRÜNE	4	Hansen, Fred Josef	GRÜNE
5	Borchers, Sabine	SPD	5	Lehwald, Gisela	SPD

Vorstand
Sauerland-Tourismus e. V.

KD Theo Melcher

Aufsichtsrat

der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH

Vorsitzender: Landrat Beckehoff

Stellv. Vorsitzender: N. N.

Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Geuecke, Josef	CDU
2	Hesse, Reinhard	CDU
3	Kinkel, Kunibert	CDU
4	Köhler, Martin	CDU
5	Sabisch, Lothar	CDU
6	Banschkus, Bernd	SPD
7	Borchers, Sabine	SPD
8	Schmidt, Meinolf	UWG

Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH

Vorsitzender: Landrat Beckehoff

Mitglied			Stellv. Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Geuecke, Josef	CDU	1	Krippendorf, Sabine	CDU
2	Meeser, Dietmar	CDU	2	Hesse, Reinhard	CDU
3	Schwarte, Marion	CDU	3	Greitemann, Markus	CDU
4	Grebe-Quast, Irmgard	CDU	4	Gummersbach, Peter	CDU
5	Burghaus, Heribert	CDU	5	Hohmann-Ströfer, Christina	CDU
6	Hille, Hans-Otto	CDU	6	Busche, Karl-Heinz	CDU
7	Zeppenfeld, Friedhelm	CDU	7	Köhler, Martin	CDU
8	Tönnemann, Ulrich	CDU	8	Cremer, Hans-Georg	CDU
9	Kinkel, Kunibert	CDU	9	Schürholz, Christoph	CDU
10	Förderer, Thomas	SPD	10	Schmitz, Helga	SPD
11	Kraume, Renate	SPD	11	Borchers, Sabine	SPD
12	Ewers, Georg	SPD	12	Banschkus, Bernd	SPD
13	Hansen, Fred Josef	Grüne	13	Ochel, Hiltrud	Grüne
14	Zeppenfeld, Dr., Ludger	UWG	14	Schmidt, Meinolf	UWG
15	Wachendorf, Uwe	FDP	15	Berling, Claudia	FDP

***Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft
der Agentur für Arbeit Siegen und des Kreises Olpe (ARGE)***

Mitglieder:

Bürgermeister Heß, Dietmar, Finnentrop

Hesse, Wolfgang CDU
Eickmeier, Ulrich SPD
KD Melcher

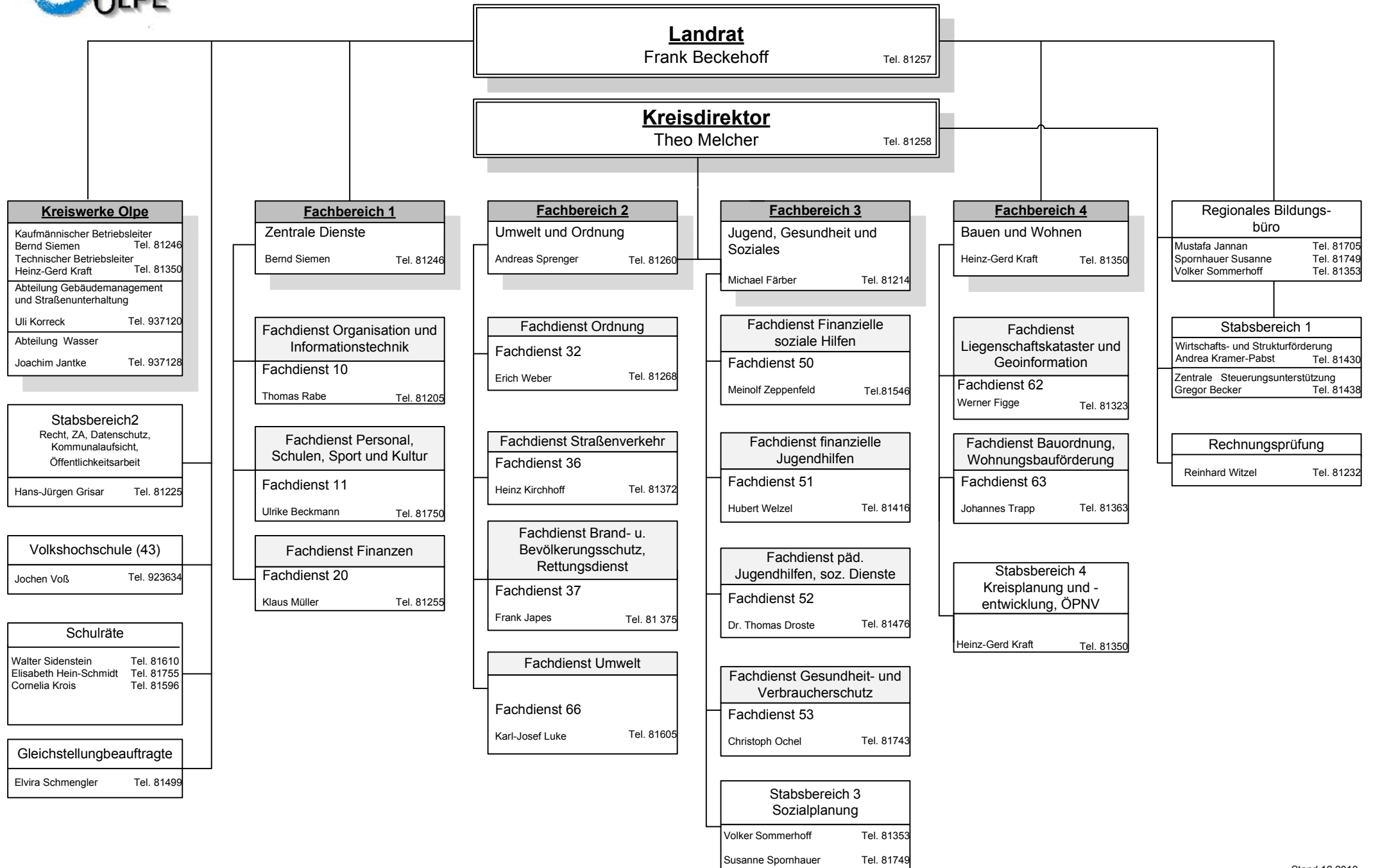
Gesellschafterversammlung der Biggensee GmbH

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Zeppenfeld, Friedhelm (CDU)	Schwarte, Marion (CDU)

Aufsichtsrat der Biggensee GmbH

Mitglied		
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Fraktion
1	Sabisch, Lothar	CDU
2	Hesse, Reinhard	CDU
3	Hesse, Wolfgang	CDU
4	Greitemann, Markus	CDU
5	Köhler, Martin	CDU
6	Lehwald, Gisela	SPD
7	Hansen, Fred Josef	Grüne
8	Berling, Claudia	FDP
9	Zeppenfeld, Dr., Ludger	UWG

Verwaltungsgliederungsplan Kreisverwaltung Olpe



Der Landrat als Kreispolizeibehörde

- Herr Frank Beckehoff -

Polizeibeirat**allgemeiner Vertreter: KD Melcher****Abteilung Verwaltung / Logistik (VL)**

- Herr Grisar -

Abteilung Gefahrenabwehr / Strafverfolgung (GS)

- PD Jungermann -

Abteilungsstab

Dezernat VL 1	Dezernat VL 2	Dezernat VL 3
KAR Klemenz	PHK Hasse	PHK Schulte
1.1 allgemeine Verwaltung Organisation Personal 1.2 Recht 1.3 Haushalt/ Wirtschaft	2.1 Aus- und Fortbildung 2.2 Personalwerb. Öffentlichkeitsarbeit Außen- und Medienkontakte	3.1 IuK - Angelegenheiten 3.2 Kfz-Angelegenheiten 3.3 Waffen- und Geräteangelegenheiten.
	Fortbildungsstelle	IuK-Wart.-Dst. Kfz.-Inst.-Dst.

Führungs- und Lagedienst	Dezernat GS 1 Einsatzangelegenheiten	Dezernat GS 2 Kriminalitätsangelegenheiten	Dezernat GS 3 Verkehrsangelegenheiten
N.N./PR Mielke	PR Mielke	KHK Schimsheimer	EPHK Schulte
- Lagezentrum - Leitstelle	- Wach- u. Bezirksdienst - Einsätze aus besonderem Anlaß - Personen und ...	- Repressive K-Bekämpfung - Kriminalitätsverbeugung - Kriminalitätsauswertung	- V-Überwachung - Örtl. VU-Untersuchung - V-Regelung - V-Lenkung - Verkehrssicherheitsberatung

Polizeiinspektion Olpe

- PD Jungermann -

Polizeihauptwache Olpe - PHK Teschner -	Polizeihauptwache Attendorn - EPHK Winz -	Polizeihauptwache Lennestadt - EPHK Cordes -	Ermittlungsdienst - KOR Sterk -
Wachdienst A - C	Wachdienst A - C	Wachdienst A - C	Z K B
Bezirksdienst Olpe	Bezirksdienst Attendorn	Bezirksdienst Lennestadt	KK 1/KK 2
Bezirksdienst Drolshagen	Bezirksdienst Finnentrop	Bezirksdienst Kirchhundem	VK
Bezirksdienst Wenden			
E T			
V D			



Bezirksregierung Arnsberg

59821 Arnsberg
- Seibertzstr. 1 Abt. 1, 2, 5, 6 u. Dez. 37
- Seibertzstr. 2 Abt. 3 ohne Dez. 33 u. 37
- Schloßstraße 14 Dez. 33
- Laurentiusstr. 1 Abt. 4
59427 Unna
44135 Dortmund
45659 Recklinghausen - Westring 51 - Dez. 57, tlw. Dez. 58
- Wellersbergplatz 3 Außenstelle des Dez. 21
- Goebenstr. 25 - Abteilung 8

Pressereferent

2120 Söbbeler, RAng

REGIERUNGSPRÄSIDENT



2000 KUSCHKE

Persönlicher Referent



2110 Retzmann, RAng

ORGANISATIONSPLAN

Stand 17.07.2001

REGIERUNGSVIZEPRÄSIDENT



2010 KOSOW

ABTEILUNG 1 (Zentrale Dienste)	ABTEILUNG 2 (Gefahrenabwehr, Gesundheit)	ABTEILUNG 3 (Kommunalaufsicht, Bauen und Wohnen)	ABTEILUNG 4 (Schule)			ABTEILUNG 5 (Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, Arbeitsschutz)	ABTEILUNG 6 (Regionalplanung, Wirtschaft)	ABTEILUNG 8*** (Bergbau und Energie in NRW)	
2010 Kosow, RVP	2020 Dr. Giere, AD'in	2030 Diedrich, AD	3000 Fornasier, AD			2050 Eickhoff, AD	2060 Schmitt, AD	0231/5410-102 Maatz, AD (Vizepräsidentin D.)	
11 Personalangelegenheiten 2100 Ewert, LRD'in 2177 Fehrmann, ORR'in 2122 Kampe, ORR'in 2110 Retzmann, RAng 2120 Söbbeler, RAng 2114 Kneer, ROAR	21 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten 2447 Bonsch, RAng 2449 von Werden, ORR 555 Uhlenbruch, ORR (Unna-Massen)** 2445 Dodt, ROAR	31 Kommunal- und Sparkassenaufsicht, Gemeindeprüfung 2821 Schüler, LRD 2818 Hilligweg, ORR 2820 Hinsin, ORR'in 2826 Giesa, ROAR	41 Grundschulen - Primarstufe- und Sonderschulen 3341 Dechant, RSD 3078 Kahlen, RSD'in 3107 Zabbé, LRSD	45 Berufskollegs 3147 Czybulka, LRSD 3153 Enste, LRSD 3127 Henneböhle, LRSD'in 3145 Dr. Mertens, LRSD 3141 Dr. Rexing, LRSD 3129 Rüb, LRSD'in 3143 Schultheiß, LRSD 3157 Spiegel, LRSD	50 Veterinärangelegenheiten Lebensmittelüberwachung 2185 Dr. Vollmer, LR VetD 2157 Eckert, RVetR'in 2155 Rennebaum, RAng'e 2151 Hohn, RAR	55 Arbeitsschutz 2318 Reinhold, LRGD 2322 Meckbach, RGD 2316 Kämpfer, GOAR	61 Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung 2328 Palm, ORBR 2312 Meier, RAng 2311 Möller, ORBR 2300 Fiebag, ROAR	81 Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Grundabtretungs- und Zulegungsverfahren, Verfahrensfragen, Prozessvertretung 106 Kirchner, LRD 192 Büscher, RD 194 Dr. Franke, LRD 194 Marks, RRz. A. 195 Neuhausgen. Wever, RD 173 Schuk, RD'in 194 Weismann, RR'inz. A. 171 Brings, RAfr	85 Immissionsschutz im Bergbau; REN Demonstrationsförderung; Schornsteinfegerangelegenheiten; Zukunftsenergien; Bergbautechnologien 109 Borchers, LBD 271 Hoschützky, BR 242 Köpke, BD 243 Lambrecht, BD 237 Kurz, RAR
12 Beauftragte/r für den Haushalt 2569 Stahl, ORR 2570 Cordes, ROAR	22 Zivilverteidigung, Feuerschutz, Rettungswesen, Kampfmittelbeseitigung 2139 Friede, RD 2131 Penkert, RBrd 2126 Wirth, BBrd 2179 Becker, RAR	33 Landesvermessung- und Liegenschaftskataster 2910 Wickel, LRVD 2946 Heyne, RVR 2904 Liebig, RVR'inz. A. 2906 Lohkamp, ORVR 2907 Voß, RVD 2911 Armgardt, RVOAR	42 Haupt- und Realschulen - Sekundarstufe I - 3099 Ant, RSD 3193 Bentlage, LRSD'in 3192 Bohmann-Müller, LRSD'in 3198 Gröver, RSD 3047 Groth, LRSD'in 3187 Semmler, RSD 3151 Wolf, RSD	46 Lehreraus- und -fortbildung 3251 Schreier, LRSD 3250 Möller, RSD 3248 Schinzel, RSD 3259 Ricke, RAfrau	51 Landschaft, Fischerei 2513 Budden, RD 2695 Dr. van Acken, RD 2674 Poggel, ORR 2465 Schlüter, RAng 2771 Stemmer, RR 2649 Wienhues, RD 2766 Ostermann, ROAR	56 Immissionsschutz 2173 Kehler, ORR'in 2175 Schmied, ORGR 2359 Tillmann, RGD 2190 Sonntag, GAR	62 Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung 2344 Richard, RD'in 2326 Ehler, RD 2351 Lintzen, RBD 2334 Wegmann, ORBR 2338 Wenk, ORBR 2354 Blumentrath, RBOAR	82 Fachliche Steuerung der Bergämter; Besondere Technologien, Altbergbau 178 Jägersberg, LBD 186 Behrendt, BD 296 Bekemeier, BD 217 Weiß, OBR 270 Hey, BD 268 Kugel, BRz. A. 265 Kuschel, OBR 229 Nörthen, BD 233 Pabsch, OGR 263 Sikorski, BD 223 Schmidt, BOAR	86 Planung; Wasser und Abfall im Bergbau; Braunkohlenbergbau; Nichtkohlenbergbau 110 Dietzsch, LBD (Ada D.) 224 Berndt, BD 227 Bolle, BR 262 Dronia, OBR 228 Glembotzki, LBVD 270 Hey, BD 268 Kugel, BRz. A. 265 Kuschel, OBR 229 Nörthen, BD 233 Pabsch, OGR 263 Sikorski, BD 223 Schmidt, BOAR
13 Regierungshauptkasse 2553 Ulland, ROAR 2542 Vogt, RA	24 Öffentliche Gesundheit, med. u. pharmazeutische Angelegenheiten 2373 Dr. Lafontaine, LRMD 2160 Dr. Barion, RPhR 2399 Becker, ORR	35 Bauaufsicht und Städtebau, Denkmalangelegenheiten 3445 Meinke, LRBD 3424 Fröhlich, RBD 3433 Fromm, ORBR 2838 Köhler, RD 3434 Klöpper, RD 2842 Krusat, ORBR'in 2840 Wolffvonder Sahl, ROAR'in	43 Gymnasien, Sekundarstufe II, sowie schulformbezogene Fachaufsicht in Unterrichtsfächern/Unterrichtsinhalten zugleich für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen 3277 Albers, LRSD 3274 Amonat, LRSD 3280 Barenbrock, LRSD 3276 Drever, LRSD 3270 Grotepaß, LRSD 3074 Klüter, LRSD 3269 Kneißler, LRSD 3278 Köster, LRSD 3273 Loos, LRSD 3279 Noll, LRSD'in 3272 Pilgrim, LRSD 3268 Psarski, LRSD	47 Personal- und Stellenplanangelegenheiten 3335 Wichelmann, LRD 3155 Aßhof, ORR 3134 Gehrecke, RD 3026 Hofacker, RR 3076 Nölke, ORR 3165 Frie, ROAR 3196 Falkner, ROAR	52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz 2591 Hachen, LRBD 2619 Anemüller, RBD 2610 Ernst, ORR 2606 Evers, ORBR 2635 Farsbotter, ORGR'in 2603 Dr. Leismann, ORBR 2604 Karich, RA	57 Förderung des kommunalen Straßenbaus, Straßenpläne und -programme 323 Siemer, ORBR (Recklinghausen)**** 322 Müller, RBAR (Recklinghausen)****	63 Gewerbliche Wirtschaft 2742 Zenk, LRD 2784 Dr. Epple, RD 2744 Kürzel, ORR 2746 Messer, RD 2719 Rehmet, ORR 2772 Roderfeld, ORR 2767 Luy, ROAR	83 Grubensicherheit; Technikunter Tage NN 252 Frenger, BD 272 Jargstorf, BD 273 Kügler, LBD 254 Meier, BD 267 Schmied, LBD 256 Stalz, BD 258 Hahn, BAR	87 Markscheidewesen 213 Welz, BVD 209 Brämer, BVD 201 Frische, BVD 212 Dr. Hillmann, BVRz. A. 210 Kaiser, BVR 214 Knoche, BVD 211 Neumann, BVD 259 Winkelmann, BVR z.A. 202 Osbelt, BVOAR
14 Organisationsangelegenheiten, IuK-Technik, Innenrevision 2532 Sommer, ORR 2716 Binder-Falcke, RR'in 2510 Westhaus, ROAR	25 Verwaltung und Logistik der Polizei 2228 Futterknecht, LRD 2202 Fiedler, PD 2245 Dr. Link, ORMR 2229 Nolde, RD 2222 Schnadt, KR 2231 Eißfeld, RAR	36 Bauförderung Wohnungsangelegenheiten, Krankenhausförderung 2844 Kasten, LRBD 3345 Hoheisel, TAng 2858 Prchlik, RBD 3449 Runge, RD 2800 König, RAR	44 Gesamtschulen Sekundarstufe II 3338 von Roden, LRSD 3337 Rump, LRSD 3340 Treichel, LRSD	48 Schulrecht und Schulverwaltung, Schulbau, Kirchenschen, Ersatzschulen, Finanzierung der Weiterbildung 3229 Sprogies, RD 3068 Barz, ORR 3323 Wiek, ORR 3083 Weber, RA	53 Verkehr 2658 Felder, RD 2654 Wiegmann, ORR 2721 Lange, RAfr	58 Integrierte Gesamtverkehrsplanung, Personenverkehr, Eisenbahnangelegenheiten 2647 Vogel, LRD 302 Frye, ORBR (Recklinghausen)**** 2662 Menke, ROAR'in 300 Rudnik, RBOAR (Recklinghausen)****		84 Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bergbau; Berichte und Statistik; Bergbauliche Qualifizierung 111 Korte, LBD (Ada D.) 191 Grigo, BD 189 Heinrichs, BD 300 Klasing, BD 219 Noll, BD 190 Schelter, RAng 181 Stigulinszky, BD 183 Regelman, ROAR'in	
15 Justizariat, Stiftungsaufsicht, Enteignung 134 Ney, RD (Dortmund) 2391 Dr. Trachternach, RD 2387 Quintern, RAR	26 Gefahrenabwehr / Strafverfolgung der Polizei, Autobahnpolizei 2200 Schmidt, LPD 2310 Hochmanski, PD 2201 Keil, PD 2218 Petering, KD 2204 Hölzer, EPHK	37 Sozialwesen 2730 Busch, ORR 2727 Rothenbusch, RAR'in	49 Kunst- und Kulturpflege, Öffentl. Bibliotheken, Weiterbildung, Zweiter Bildungsweg, Sport 3328 Böhle, LRD 3326 Michel, StR 3329 Dr. Oelmann, LRSD 3342 Traub, RAng 3207 Bräur, RAng'e	54 Wasserwirtschaft Gewässerschutz 2680 Dinkel, RD 2711 Böttcher, ORBR 2678 Boucsein, RBD 2709 Bremecker, ORR 2694 Dresbach, ORBR 2687 Drücke, RBD 2641 Coerdts, RRz. A. 2682 Fiege, ROAR					
16 Beihilfen 3226 Hoßbach, RD 3215 Timpe, ROAR									

Telefon: Vermittlung 02931/820 Bei Durchwahl: 82+Hausanschluss (Ziffern vordem Namen)	Internetadresse: www.bezreg-arnsberg.nrw.de	Personalrat der Polizei: 2249 Sucker, PHM	Anmerkungen und Zeichenerklärungen: * = Büroleitung - dauernderreichbarer Telefonanschluss ** = Außenstelle Unna-Massen, Telefon: Vermittlung 02303/954-0 Bei Durchwahl 1954+Hausanschluss Abteilung 8, Dortmund Telefon: Vermittlung 0231/5410-0 Fax: 0231/5410137 **** = Dezernat 57, tlw. Dezernat 58, Recklinghausen Telefon: Vermittlung 02361/904343-0 Soweit Hauptdezernenten bestellt sind, sind deren Namen im Druck hervorgehoben.
Telefax: 02931/822520	Personalratsvorsitzender: 2381 Renninghoff, ROAR	Soziale Ansprechpartner: 3211 Bilic, Ingeborg, Dez. 49 2712 Großmann, Martin, Dez. 51 3281 Schomberg, Maria, Dez. 47 02303/954-577 Puyn, Angelika, Dez. 21 - Außenstelle Unna-Massen- 0231/5410-181 Stigulinszky, Dez. 84 - Abteilung 8, Dortmund-	
e-mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de	Gleichstellungsbeauftragte: 2177 Fehrmann, ORR'in		
Bürgertelefon: 02931/822666	Datenschutzbeauftragter: 0231/5410-134 Ney RD		
Schülertelefon: 02931/823330	Vertrauensmann der Schwerbehinderten: 2691 Grünhagen, RAR		
Kernarbeitszeiten: von 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr			

Vergabekammer

Vorsitzende:
2759 Hugenth, RD'in

Beisitzer:
2777 Wiegand, RAng

Geschäftsstelle:
2197 Klauke, ROS

Eurobeauftragter:
2532 Sommer, ORR

Stellvertreter:
2553 Ulland, ROAR

Geschäftsstelle:
2524 Bamberg, RA

Hauptsatzung des Kreises Olpe vom 16.12.2010

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Kreistag und Kreistagsmitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner
- § 6 Stellvertreter des Landrates
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
- § 10 Verträge
- § 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 12 Allgemeiner Vertreter des Landrats
- § 13 Personalangelegenheiten
- § 14 Anregungen und Beschwerden
- § 15 Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Funktionsbezeichnungen
- § 18 Inkrafttreten

I
Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung vom 10.03.2008 folgende Hauptsatzung des Kreises Olpe beschlossen:

§ 1**Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Olpe".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Olpe.
- (3) Der Kreis Olpe besteht aus den Gemeinden:

Stadt Attendorn
Stadt Drolshagen
Finnentrop
Kirchhundem
Stadt Lennestadt
Stadt Olpe
Wenden

§ 2**Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

In gespaltenem Schild vorne in silbernem Feld ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten im goldenen Feld zwei rote Balken.

Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen und im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift "KREIS OLPE".
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot-weiß; sie zeigt den Wappenschild des Kreises Olpe.

§ 3**Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4**Kreistag und Kreistagsmitglieder**

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung "Kreistag des Kreises Olpe".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

§ 5**Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW in Verbindung mit §§ 30 Abs. 6 und 29 Abs. 3 GO NW).

- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind dem Landrat mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden (§ 28 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW).

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistags- und Ausschussmitglieder zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist. Der Landrat hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Personen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NW vorliegt, darf Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO NRW nicht gewährt werden.

§ 6

Stellvertreter des Landrates

Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Landrates.

Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und der Repräsentation; die Vertretung erfolgt in der festgelegten Reihenfolge.

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 15 Kreistagsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sind das Kreisausschussmitglied und der persönliche Stellvertreter verhindert, so sind die der gleichen Fraktion wie das verhinderte Mitglied angehörigen weiteren persönlichen Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- (2) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.

- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 30 KrO NRW, die ausschließlich in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) gezahlt wird.
Ein Sitzungsgeld wird darüber hinaus nicht gezahlt.
Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats Verdienstausschlag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie Fahrtkosten- und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Stellvertretende Landräte und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 KrO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, die der Kreistag für seine Wahlperiode durch Beschluss festlegt, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
Ebenso erhalten sie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Neben dem Sitzungsgeld erhalten die sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an den Ausschuss- und Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausschlages nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie Fahrtkosten- und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, einschließlich der Teilfraktionssitzungen, die offiziell von der Fraktionsführung autorisiert sind, wird auf 20 abrechnungsfähige Sitzungen pro Person im Jahr beschränkt.
- (5) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Kreistags- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,- € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsatz den Betrag von 20,- € je Stunde überschreiten.
 - g) Der Anspruch auf die Zahlung des Regelstundensatzes, der Verdienstaufschlagpauschale und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden auf die Dauer der Sitzungen, jedoch maximal montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich maximal 2 weiterer nachgewiesener bzw. glaubhaft gemachter Stunden pro Sitzungstag begrenzt.
- (6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
Wenn sich die Notwendigkeit einer Dienstreise so plötzlich ergibt, dass eine vorherige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, wird die Genehmigung vom Landrat erteilt. Die so erteilte Genehmigung ist dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu bringen.
Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

§ 10

Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000 € und im Haushaltsjahr 25.000 € nicht überschreitet;
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW sind der Kreisdirektor, der Kreiskämmerer und die Fachbereichsleiter.

§ 11**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 12**Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".

§ 13**Personalangelegenheiten**

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, sind vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 2 stimmt der Landrat nicht mit.
- (3) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss jährlich über die von ihm entschiedenen Beförderungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen auf eigenen Antrag.
- (4) Die Entscheidungen nach §§ 68 und 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes -LPVG- vom 03.12.1974 (GV NW S. 1514 / SGV. NW. 2035) in der z. Zt. gültigen Fassung werden auf den Kreisausschuss delegiert, soweit nicht der Kreisausschuss selbst an der Entscheidung beteiligt war.

§ 14**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Über die Anregungen oder Beschwerden entscheidet,
 - a) soweit sie ein Geschäft der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, der Landrat,
 - b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuss, soweit sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehält.

§ 15**Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Der Landrat trifft die zur Erfüllung von § 3 Abs. 1 KrO NRW notwendigen Personalentscheidungen.
- (2) Der Landrat trifft die zur Erfüllung von § 3 Abs. 2-4 KrO NRW notwendigen Organisationsentscheidungen.
- (3) Über die Personal- und Organisationsentscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Kreisausschuss zu unterrichten.

§ 16**Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Lokalausgaben folgender Zeitungen vollzogen:
 1. Westfalenpost
 2. Westfälische Rundschau
 3. Siegener Zeitung
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus oder durch Flugblätter oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in der Lokalausgabe der Tageszeitung "Westfalenpost" verkündet und in der Lokalausgabe der Tageszeitung "Westfälische Rundschau" mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gegeben.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

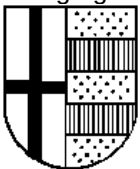
§ 17**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Olpe vom 14.03.2008 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Satzung



II.**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und die §§ 1 – 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 332)).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreistag vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Olpe, den 16.12.2010

Az. SB 2

Kreis Olpe

Der Landrat

(Beckehoff)

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Olpe

beschlossen durch Kreistagsbeschluss am 10.03.2008,

in Kraft getreten ab 01.04.2008

-
- § 1 Einberufung des Kreistages
 - § 2 Teilnahme an Sitzungen
 - § 3 Vorsitz
 - § 4 Ältestenrat
 - § 5 Tagesordnung
 - § 6 Beschlussfähigkeit
 - § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
 - § 8 Fraktionen
 - § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
 - § 10 Dringlichkeitsangelegenheiten
 - § 11 Anfragen
 - § 12 Fragerecht für Einwohner
 - § 13 Verhandlungsleitung
 - § 14 Zwischenfragen
 - § 15 Persönliche Erklärungen
 - § 16 Verletzung der Ordnung
 - § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
 - § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 19 Schluss der Aussprache
 - § 20 Vertagung und Unterbrechung
 - § 21 Abstimmung
 - § 22 Form der Abstimmung
 - § 23 Wahlen
 - § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
 - § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
 - § 26 Verschwiegenheitspflicht
 - § 27 Kreisausschuss und Ausschüsse
 - § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
 - § 29 Datenschutz
-

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Funktionsbezeichnungen
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung vom 10.03.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich und/oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung nachweislich elektronisch versandt worden ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung sind vom Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung frühzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; im Verhinderungsfall seine ehrenamtlichen Stellvertreter in der durch die Hauptsatzung bestimmten Reihenfolge.
 - (2) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.
-

§ 4
Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat eingerichtet. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Kreisdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Auf Beschluss des Ältestenrates können die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5
Tagesordnung

- (1) Der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge abändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6
Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7
Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
 - (2) Zu den Sitzungen sollen Vertreter der im Kreisgebiet vertretenen Presseorgane eingeladen werden.
 - (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
 - (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
 - (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
-

- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Grundstücksgeschäften
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 10 der Hauptsatzung
 - d) Auftragsvergaben
 - e) Aufnahme von Krediten
 - f) Angelegenheiten, die in § 27 Abs. 2 aufgeführt sind, soweit diese im Kreistag beraten werden.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und anderer Ausschüsse als Zuhörer insoweit teilnehmen, als kein Ausschlussgrund im Sinne des § 31 GO NRW vorliegt und Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen sind Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen.
Beschlussvorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, in schriftlicher Form mit der Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen.
Informationsvorlagen sind Mitteilungen des Landrates an die Kreistagsabgeordneten. Eine Beratung und Beschlussfassung über Informationsvorlagen findet nicht statt.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat, im Fall der Verhinderung an den Kreisdirektor, zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen. Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte nicht vorgeschlagen war.

-
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
 - (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
 - (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen gem. Abs. 1. Sofern im Lauf der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
 - (7) Der Kreistag kann Vorlagen oder Anträge zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder vertagen.
 - (8) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
 - (9) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 10

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1)
 - a) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
 - b) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können nur vom Landrat, im Fall der Verhinderung vom Kreisdirektor, von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von 3 weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch einen Fraktionsvorsitzenden schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.
 - c) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann erörtert werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
 - (2) Ist in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegt, eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Kreisausschuss.
 - a) Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.
 - b) Die Entscheidungen nach Abs. 2 lit. a) und b) sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
 - (3)
 - a) Ist in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW obliegt, die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.
 - b) Die Entscheidungen nach Abs. 3 lit. a) sind dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
-

§ 11
Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat, im Fall der Verhinderung an den Kreisdirektor, zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, schriftlich vorliegen.
- (3) Der Anfragende verliest die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (5) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreisausschusssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Kreistag, Kreisausschuss und die Fraktionen können im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Landrat, im Fall der Verhinderung von dem Kreisdirektor, Auskunft über gespeicherte Daten verlangen. Der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, entscheidet über die Zulässigkeit, den Umfang und die Verwendung der Auskunft nach den geltenden Gesetzen und unterrichtet die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 12
Fragerecht für Einwohner

Der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, kann Fragestunden für Einwohner im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung in die Tagesordnung aufnehmen. In dieser Einwohnerfragestunde können Fragen zu den behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13
Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz an seinen stellvertretenden Vorsitzenden ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

-
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
 - (8) Die öffentlichen Kreistagssitzungen werden auf Tonband aufgenommen. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme seines gesprochenen Wortes auf Tonband zu untersagen. Die Untersagung ist vor der Wortergreifung zu erklären. Die Tonbandaufnahmen sind einen Monat nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Durch Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses können die befristete und unbefristete Aufbewahrung von Tonbandaufnahmen sowie die akustische Wiedergabe der Aufnahmen angeordnet werden.
 - (9) Film- und Tonaufnahmen von Pressevertretern dürfen nur in öffentlicher Sitzung und nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden.

§ 14 **Zwischenfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 **Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer von der Sache abschweift oder den Verhandlungsablauf ungebührlich stört, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
 - (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
 - (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
 - (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen (§ 36 Abs. 2 KrO NRW) oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung (§ 36 Abs. 3 KrO NRW) ausgeschlossen werden.
 - (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
 - (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
 - (7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
-

§ 17**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.
- (4) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (5) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 19**Schluss der Aussprache**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe von persönlichen Erklärungen erteilt werden.

§ 20**Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 18 bleibt unberührt.

§ 21
Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Aufhebung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 22
Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied, so ist auszuzählen.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentlich als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung des Landrats der Kreisdirektor, darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (5) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 23
Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
 - (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).
 - (3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.
-

§ 24**Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit (z.B. Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, 2/3-Mehrheit) zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Abstimmungsberechtigter/Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (5) Bei Losentscheidung wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 25**Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag wählt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats, im Fall seiner Verhinderung des Kreisdirektors, für den Kreistag und den Kreisausschuss einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

- c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gem. § 28 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmung und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschl. der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) Bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anders bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- a) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat, im Fall der Verhinderung mit dem Kreisdirektor, fest und stellt sie den Ausschussmitgliedern, den Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden im Regelfall mit Vorlagen als Einladung zu. Auf Verlangen des Landrates, im Fall seiner Verhinderung des Kreisdirektors, ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Den Fraktionsgeschäftsstellen ist bei allen Ausschüssen eine Einladung mit Vorlagen zur Information zuzuleiten. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat, im Fall der Verhinderung dem Kreisdirektor, rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

-
- c) Die Einladungen und Vorlagen zu Sitzungen des Kreisausschusses sowie die Niederschriften über die Sitzungen sind außerdem allen Kreistagsmitgliedern, die nicht dem Kreisausschuss angehören, zur Information zuzuleiten.
 - d) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschusssitzungen unterrichtet der Landrat, im Fall der Verhinderung der Kreisdirektor, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
 - e) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 41 Abs. 5 KrO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
 - f) Ist ein Mitglied des Kreisausschusses oder ein übriges Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen.
 - g) Der Landrat und der Kreisdirektor sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gem. § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:
- a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
 - b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1, 59 KrO NRW wahrnimmt,
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - e) Vorbereitung des Stellenplanes.
- Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat, im Fall der Verhinderung mit dem Kreisdirektor, bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nicht öffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats, im Fall der Verhinderung des Kreisdirektors, Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.
- (3) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner hinzuzuziehen.
- (4) Ein Abdruck der Niederschriften über die Sitzungen der übrigen Ausschüsse ist deren Mitgliedern und Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fraktionen und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten.
- (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
-

§ 28**Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29**Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder zu personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30**Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Landrat auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
 - (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Kreistag.
 - (3) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Landrat auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
 - (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
 - (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch dem Landrat zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
-

- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Landrat schriftlich zu bestätigen.

§ 31
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.10.1999 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Geschäftsordnung**des Polizeibeirats bei der Kreispolizeibehörde Olpe**

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV NW S. 339 / SGV NW 205) gibt sich der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Olpe folgende Geschäftsordnung:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreter haben neben ihren sich aus § 83 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438 / SGV NW 2010) ergebenden Pflichten zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung der Tätigkeit ihr Amt uneigennützig und ausschließlich nach dem Gesetz zu führen sowie nach ihrer freien nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln.
- (2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägte bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, wenn es bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheiten ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 2

- (1) Der Polizeibeirat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seinen Vorsitzenden, der dann die weiteren Wahlen leitet.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Polizeibeirats; er hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3

Die Mitglieder des Polizeibeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen, der dann dessen Vertreter unter der Übersendung der Tagesordnung einzuladen hat; er kann sich hierzu der Geschäftsstelle des Polizeibeirates bedienen. Das verhinderte Mitglied kann auch die Geschäftsstelle unterrichten, die ihrerseits den Vorsitzenden informiert.

§ 4

Der Leiter der Kreispolizeibehörde nimmt an den Sitzungen teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Er hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirats gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

- (1) Der Polizeibeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibeirat etwas anderes beschließt.

§ 6

- (1) Der Polizeibeirat ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Leiter der Kreispolizeibehörde aufgestellt. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.

§ 7

- (1) Über jede Sitzung des Polizeibeirats ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Stimmenabgabe namentlich in der Niederschrift aufgenommen wird.

§ 8

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirats widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluß.

§ 9

Den Mitgliedern und Stellvertretern des Polizeibeirats ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Olpe, den 19. Dezember 1984

gez. Dr. Köster
Vorsitzender

gez. Ernst
Schriftführer

gez. Thomas
Mitglied

Zuwendungen an die Fraktionen

Durch Kreistagsbeschluß vom 08.11.2004 wurden die Zuwendungen für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung an die Fraktionen ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 wie folgt festgesetzt:

monatlicher Sockelbetrag: 510,00 €

monatlicher Grundbetrag nach folgender Staffelung:

- Fraktionen mit bis zu 10 Kreistagsmitgliedern	40,00 €
- Fraktionen mit 11 bis 20 Kreistagsmitgliedern	80,00 €
- Fraktionen mit mehr als 20 Kreistagsmitgliedern	120,00 €

monatliche Zuwendung je Kreistagsabgeordneter: 47,00 €

Zuwendungen an die Fraktionen

Durch Kreistagsbeschluß vom 20.03.2000 wurden die Zuwendungen für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung an die Fraktionen ab 01.01.2000 bis 31.12.2004 wie folgt festgesetzt:

monatlicher Sockelbetrag: 1.000,00 DM

monatlicher Grundbetrag nach folgender Staffelung:

- Fraktionen mit bis zu 10 Kreistagsmitgliedern 80,-- DM
- Fraktionen mit 11 bis 20 Kreistagsmitgliedern 160,-- DM
- Fraktionen mit mehr als 20 Kreistagsmitgliedern 240,-- DM

monatliche Zuwendung je Kreistagsabgeordneter: 92,-- DM

V e r t r a g
über die Änderung der Grenzen der Listertalsperre

Aus der Listertalsperre wird Wasser für die Trinkwasserversorgung entnommen. Die angeordnete Schutzzone erstreckt sich von der Sperrmauer bis zu einer Linie nördlich von Windebruch - Wörmge. Ein Teil der Schutzzone gehört zur Gemeinde Valbert. Um die notwendigen Schutzmaßnahmen nach ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten eigenverantwortlich durchführen zu können, vereinbaren die Gemeindevertretungen von Attendorn - Land und Valbert, daß der zur Gemeinde Valbert gehörende Teil der Schutzzone nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages der Gemeinde Attendorn - Land eingegliedert wird. Die Grenzen werden im Einvernehmen mit dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.07.1953 (BGBl. S. 591) im Flurbereinigungsverfahren geändert.

§ 1
Umfang

1. Die Grundstücke der Gemarkung Valbert, Flur 23 Nr. 185 tlw., 186 tlw., 187, 188, 189, 193, 203, 207, 208, 210, 1542, 1544, 62, 63 tlw., 64, 65, 66 tlw., 221, 191, 192, 206, 1529, 190, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, o. 412, 202, 204, 205, 209 und 1545 werden aus der Gemeinde Valbert ausgegliedert und in die Gemeinde Attendorn - Land eingegliedert.
Das Gebiet ist 63,8357 ha groß. In ihm wohnen keine Einwohner.
2. Das Grundstück der Gemarkung Ewig Flur 16 Nr. 73 wird aus der Gemeinde Attendorn-Land ausgegliedert und in die Gemeinde Valbert eingegliedert.
Das Grundstück ist 0,0487 ha groß. Auf ihm wohnen keine Einwohner.
3. Die genannten Grundstücke sowie der alte und der neue Grenzverlauf sind in der diesem Vertrage beige-fügten Karte eingetragen.
4. Der endgültige Grenzverlauf bergseitig entlang der neu ausgebauten L 708, der erst nach Übernahme der Straßenschlußvermessung festgelegt werden kann, wird im Flurbereinigungsplan, die endgültigen Größen der Grundstücksflächen werden im Text zum Flurbereinigungsplan nachgewiesen.

§ 2
Rechtsnachfolge

1. Für das im § 1 Abs. 1 bezeichnete Eingliederungsgebiet ist die Gemeinde Attendorn -Land, für das im § 1 Abs. 2 bezeichnete Gebiet die Gemeinde Valbert Rechtsnachfolger-in.
2. Das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Valbert an den öffentlichen Verkehrsflächen geht auf die Gemeinde Attendorn - Land über.
3. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher veranlaßt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen.

Satzung
des Zweckverbandes
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2003 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982 zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

(2) Kreisangehörige Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern können Mitglieder des Zweckverbandes bleiben und werden.

§ 2

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hagen.

(3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung (Institut) und der Verwaltungsakademie für Westfalen (Akademie). Institut und Akademie werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Gemeinden durch ein planmäßiges Studium eine fundierte theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben. Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerber die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen. Das Institut kann weitere Aufgaben übernehmen. Es ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich die allein zuständige Ausbildungsstätte. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung.

(3) Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Semesterlehrgängen, Vortragsreihen, Fachseminaren und Fachtagungen. Es können auch Angehörige der Wirtschaft teilnehmen.

§ 4

Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Neben diesen Organen werden ein Verbandsausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.

(4) Der Zweckverband beruft einen hauptamtlichen Studienleiter, der die Aufgaben des Studienbetriebes und die Geschäftsführung des Zweckverbandes wahrnimmt, sowie eine nebenamtliche Studienleitung für die Akademie. Für die Studienleitung der Akademie muss mindestens ein Hochschullehrer bestellt werden, der für den Studienbetrieb verantwortlich ist.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und bestellt einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und der Studienleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Sitzungen

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und der hauptamtliche Studienleiter schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 20 öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Im übrigen gilt § 48 der Gemeindeordnung.

(4) Sofern der Verbandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der hauptamtliche Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8

Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren von der Verbandsversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Schriftführer ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes; sein Vertreter wird vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über

- a) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
- b) den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Akademieordnung (§ 15),
- c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 16 Abs. 3),
- d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
- e) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des hauptamtlichen Studienleiters, seines Stellvertreters – einschließlich ihrer Bestellung – und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte sowie anderer Beamter des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
- f) Bestellung der ehrenamtlichen Studienleitung der Akademie,
- g) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter des Zweckverbandes im Angestelltenverhältnis der Vergütungsgruppen BAT I – Vb,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
- i) die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Institutsvorsteher des Instituts im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Direktor der Akademie. Er wird auch in dieser Funktion von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Durchführung dieser Aufgaben gilt als auf den Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

(3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Arbeitern und Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c BAT entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplanes.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem hauptamtlichen Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 14) durch den Verbandsvorsteher eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigter) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem,
- b) dem Verbandsvorsteher,

- c) zwei Vertretern der Kreise, einem Vertreter der kreisfreien Stadt Hagen, vier Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, davon ein Vertreter der im § 1 Absatz 2 genannten Städte sowie einem Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Vertreter der zu Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder sowie der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und der kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes.
- Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung des Zweckverbandes. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Verbandsversammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Verbandsvorsteher und die Studienleitung der Akademie sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Studienleiter des Institutes ist Beamter des Zweckverbandes. Er muss den erfolgreichen Abschluss eines geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die sonstigen Lehrkräfte können als Beamte oder Angestellte im Dienst des Zweckverbandes oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.
- (3) Die übrigen Mitarbeiter und das Hilfspersonal können als Beamte, Angestellte oder als Arbeiter des Zweckverbandes beschäftigt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 15

Institutsordnung und Akademieordnung

(1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Instituts- und Akademieordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Instituts- und Akademieordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) vom Verbandsvorsteher auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften bekannt zu geben und an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Hagen, Roggenkamp 12, durch den Zweckverband durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Ordnungen ist zu Beginn eines Lehr- oder Studiengangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Teilnehmer darüber zu informieren, dass die Ordnungen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

§ 16

Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes kann auf Gesamtplan, Vorbericht und Finanzplan, bei der Aufstellung der Jahresrechnung auf Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht verzichtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse der Stadt Hagen wahrgenommen.

(3) Für die Tätigkeit des Zweckverbandes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert. Für Mitarbeiter von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen, die nicht zu den das Institut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 20 findet keine Anwendung.

(4) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Darüber hinaus leisten die bisherigen Mitglieder der Akademie Zuschüsse für die laufenden Ausgaben der Akademie. Über die Höhe der Zuschüsse werden besondere Vereinbarungen getroffen.

(5) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Zahl zum 31.12. des dem Jahr der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgehenden Jahres.

(6) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Veranstaltungen des Institutes oder der Akademie durchgeführt werden, die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Instituts und der Akademie am Sitz des Zweckverbandes sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 17

Auflösung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die Beamten des Zweckverbandes treten bei Auflösung in den einstweiligen Ruhestand, wobei die Stadt Hagen dann als Dienstherr gilt. Im Übrigen gelten die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654). Die unkündbaren Angestellten werden von den Mitgliedskörperschaften übernommen.

§ 18

Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 16 Abs. 5 genannte Maßstab.

§ 19**Anwendung der Gemeindeordnung**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 20**Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind.

§ 21**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung gilt ab 01.01.2004. Mit diesem Zeitpunkt ist die bisherige Fassung außer Kraft getreten.

L.S.

Hagen, 12. Mai 2003

Satzung des Zweckverbandes "Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ"

Stand: 27.11.2001

Präambel

Die Städte, Gemeinden und Kreise in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein arbeiten im Zweckverband "Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ" partnerschaftlich im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) mit dem Ziel zusammen, als moderne Dienstleister ihre kommunalen Aufgaben für ihre Bürger/innen und Unternehmen umfassend, effektiv und wirtschaftlich sowie bürgernah zu erfüllen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Mit dem Ziel einer Fortsetzung und Weiterentwicklung ihrer langjährigen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) bilden der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Attendorn, Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kirchhundem, Kreuztal, Lennestadt, Netphen, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden und Wilsdorf einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vom 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Zweckverband führt den Namen

Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ).

2. Sitz des Zweckverbandes ist Siegen.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Zweckverband verfolgt das Ziel, mit abgestimmten TUIV-Konzepten und TUIV-Leistungen die Verbandsmitglieder nachhaltig dabei zu unterstützen,
 - ihr Verwaltungshandeln effektiver zu gestalten,
 - ihre Verwaltungsaufgaben und -organisation wirtschaftlicher zu erledigen und
 - den Service für die Bürger/innen und die Wirtschaft zu verbessern.
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes umfassend zu unterstützen.

Zu seinen Aufgaben und Leistungen als spezialisierter Dienstleister für kommunale TUIV gehören insbesondere

- 2.1. die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zum Einsatz und zur Nutzung der TUIV in der Kommunalverwaltung mit umfassender Beratung der Verbandsmitglieder,
 - 2.2. die Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale TUIV,
 - 2.3. die Beratung und fachliche Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der TUIV bei den Verbandsmitgliedern,
 - 2.4. die Auswahl und der Kauf leistungsfähiger Verfahrenslösungen bzw. Softwareprodukte oder die Mitarbeit und die Übernahme von gemeinsamen kommunalen Verfahrensentwicklungen in einer Arbeitsgemeinschaft oder die Eigenentwicklung sowie die Weiterentwicklung und Pflege von leistungsfähigen Verfahrenslösungen für alle Computerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt oder in einer Arbeitsgemeinschaft keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 - 2.5. die Planung, Organisation und Bereitstellung von ausreichenden Verbundrechnerkapazitäten und der netztechnischen Infrastruktur,
 - 2.6. die ordnungsgemäße und zeitgerechte Abwicklung der zentralen Produktion (Verbundrechnerleistungen) unter Sicherstellung des Schutzes der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung,
 - 2.7. die Planung und Organisation der lokalen netztechnischen Infrastruktur und der Arbeitsplatz-Computer (PC) bei den Verbandsmitgliedern sowie auf deren Wunsch und in abgestimmter Zusammenarbeit die Installation und entsprechenden Serviceleistungen für den laufenden Betrieb,
 - 2.8. Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Software vor Ort ergeben.
 - 2.9. die qualifizierte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der TUIV,
 - 2.10. die organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.
3. Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird.

4. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Verbandsorganen beschlossenen Entwicklungsplänen (aktuelle Produktpläne). Soweit die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Aufgaben für Dritte übernehmen, wenn diese einen untergeordneten Anteil ausmachen.
5. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete computer-, netzwerk- und programmtechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.

Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung von Verwaltungsgeschäften, der Haushalts- und Kassengeschäfte und zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung sowie sonstiger zentraler Einrichtungen und Dienste eines Verbandsmitglieds oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und wirtschaftlich ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Um das Ziel der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zur Erledigung gesetzlicher und freiwilliger kommunaler Aufgaben in interkommunaler Zusammenarbeit zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsam verbindliche Standards und Empfehlungen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit.
3. Die verbindlichen Standards und Empfehlungen sind Bestandteil einer TUIV-Strategie, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Innerhalb der TUIV-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der kommunalen Anwendungslandschaft und informationstechnischen Weiterentwicklung. Er gewährleistet die Unterstützung der Verbandsmitglieder. Eine Unterstützungsverpflichtung über den TUIV-Rahmen hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.
4. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Grundleistungen des Zweckverbandes gemeinsam zu finanzieren. Zu den Grundleistungen gehören die Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Hierzu gehört auch eine Einlage für Anwendungs- und sonstige Software-Entwicklungsarbeiten. Der Umfang der Grundleistungen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
5. Die Verbandsmitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen aus dem Produktkatalog.
6. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den Fachbeirat TUIV und die Facharbeitskreise zur Verfügung zu stellen.

Satzung des Zweckverbandes "Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ"

Stand: 27.11.2001

Präambel

Die Städte, Gemeinden und Kreise in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein arbeiten im Zweckverband "Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ" partnerschaftlich im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) mit dem Ziel zusammen, als moderne Dienstleister ihre kommunalen Aufgaben für ihre Bürger/innen und Unternehmen umfassend, effektiv und wirtschaftlich sowie bürgernah zu erfüllen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Mit dem Ziel einer Fortsetzung und Weiterentwicklung ihrer langjährigen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) bilden der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Attendorn, Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kirchhundem, Kreuztal, Lennestadt, Netphen, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden und Wilsdorf einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vom 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Zweckverband führt den Namen

Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ).

2. Sitz des Zweckverbandes ist Siegen.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Zweckverband verfolgt das Ziel, mit abgestimmten TUIV-Konzepten und TUIV-Leistungen die Verbandsmitglieder nachhaltig dabei zu unterstützen,
 - ihr Verwaltungshandeln effektiver zu gestalten,
 - ihre Verwaltungsaufgaben und -organisation wirtschaftlicher zu erledigen und
 - den Service für die Bürger/innen und die Wirtschaft zu verbessern.
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes umfassend zu unterstützen.

Zu seinen Aufgaben und Leistungen als spezialisierter Dienstleister für kommunale TUIV gehören insbesondere

- 2.1. die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zum Einsatz und zur Nutzung der TUIV in der Kommunalverwaltung mit umfassender Beratung der Verbandsmitglieder,
 - 2.2. die Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale TUIV,
 - 2.3. die Beratung und fachliche Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der TUIV bei den Verbandsmitgliedern,
 - 2.4. die Auswahl und der Kauf leistungsfähiger Verfahrenslösungen bzw. Softwareprodukte oder die Mitarbeit und die Übernahme von gemeinsamen kommunalen Verfahrensentwicklungen in einer Arbeitsgemeinschaft oder die Eigenentwicklung sowie die Weiterentwicklung und Pflege von leistungsfähigen Verfahrenslösungen für alle Computerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt oder in einer Arbeitsgemeinschaft keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 - 2.5. die Planung, Organisation und Bereitstellung von ausreichenden Verbundrechnerkapazitäten und der netztechnischen Infrastruktur,
 - 2.6. die ordnungsgemäße und zeitgerechte Abwicklung der zentralen Produktion (Verbundrechnerleistungen) unter Sicherstellung des Schutzes der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung,
 - 2.7. die Planung und Organisation der lokalen netztechnischen Infrastruktur und der Arbeitsplatz-Computer (PC) bei den Verbandsmitgliedern sowie auf deren Wunsch und in abgestimmter Zusammenarbeit die Installation und entsprechenden Serviceleistungen für den laufenden Betrieb,
 - 2.8. Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Software vor Ort ergeben.
 - 2.9. die qualifizierte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der TUIV,
 - 2.10. die organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.
3. Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird.

4. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Verbandsorganen beschlossenen Entwicklungsplänen (aktuelle Produktpläne). Soweit die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Aufgaben für Dritte übernehmen, wenn diese einen untergeordneten Anteil ausmachen.
5. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete computer-, netzwerk- und programmtechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.

Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung von Verwaltungsgeschäften, der Haushalts- und Kassengeschäfte und zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung sowie sonstiger zentraler Einrichtungen und Dienste eines Verbandsmitglieds oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und wirtschaftlich ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Um das Ziel der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zur Erledigung gesetzlicher und freiwilliger kommunaler Aufgaben in interkommunaler Zusammenarbeit zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsam verbindliche Standards und Empfehlungen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit.
3. Die verbindlichen Standards und Empfehlungen sind Bestandteil einer TUIV-Strategie, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Innerhalb der TUIV-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der kommunalen Anwendungslandschaft und informationstechnischen Weiterentwicklung. Er gewährleistet die Unterstützung der Verbandsmitglieder. Eine Unterstützungsverpflichtung über den TUIV-Rahmen hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.
4. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Grundleistungen des Zweckverbandes gemeinsam zu finanzieren. Zu den Grundleistungen gehören die Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Hierzu gehört auch eine Einlage für Anwendungs- und sonstige Software-Entwicklungsarbeiten. Der Umfang der Grundleistungen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
5. Die Verbandsmitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen aus dem Produktkatalog.
6. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den Fachbeirat TUIV und die Facharbeitskreise zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

1. Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Verbandsvorsteher.
2. Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
3. Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stv. Geschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Die Anzahl der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für die Verbandsversammlung zu bestellenden Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder bestellen

bis	20.000		Einwohner	1	Mitglied,
über	20.000 bis	50.000	Einwohner	2	Mitglieder,
über	50.000 bis	100.000	Einwohner	3	Mitglieder und
über	100.000		Einwohner	4	Mitglieder.

Maßgeblich ist das der jeweiligen Wahlperiode vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Kreise wird jeweils die Hälfte der Einwohnerzahlen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu Grunde gelegt.

3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
4. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Siegen-Wittgenstein einberufen.

Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen kommen sollen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

1. Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Verbandsvorsteher.
2. Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
3. Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stv. Geschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Die Anzahl der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für die Verbandsversammlung zu bestellenden Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder bestellen

bis	20.000		Einwohner	1	Mitglied,
über	20.000 bis	50.000	Einwohner	2	Mitglieder,
über	50.000 bis	100.000	Einwohner	3	Mitglieder und
über	100.000		Einwohner	4	Mitglieder.

Maßgeblich ist das der jeweiligen Wahlperiode vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Kreise wird jeweils die Hälfte der Einwohnerzahlen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu Grunde gelegt.

3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
4. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Siegen-Wittgenstein einberufen.

Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen kommen sollen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - 2.1 den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und des Stellenplanes,
 - 2.2 der Beschluss der Jahresrechnung,
 - 2.3 die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers,
 - 2.4 die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - 2.5 die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 16 dieser Satzung,
 - 2.6 die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Nr. 1 GO NRW,
 - 2.7 die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes; ausgenommen sind Dienstverträge,
 - 2.8 die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - 2.9 den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern,
 - 2.10 die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gemäß § 22 dieser Verbandssatzung,
 - 2.11 die Auflösung des Zweckverbandes.
3. Die Verbandsversammlung legt die TUIV-Strategie des Zweckverbandes durch Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der TUIV-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur TUIV-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
4. Der Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Zweckverbandes.
5. Leitende Dienstkräfte i. S. des § 7 Abs. 2 Nummer 2.7 sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Die Hauptverwaltungsbeamten aller Verbandsmitglieder oder ein von ihnen jeweils benannter Dezernent (Fachbereichsleiter) bilden einen Verwaltungsrat. Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht.

Der Verwaltungsrat kann weitere Fachkräfte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter ist der stv. Verbandsvorsteher.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über

1. die Vorlage der gemeinsamen TUIV-Strategie an die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 und die Fortschreibung der TUIV-Strategie,
2. die mittelfristigen Entwicklungsplanung sowie die Produktpläne,
3. die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer,
5. die Grundleistungen des Zweckverbandes und deren Budget sowie die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen im Rahmen der erlassenen Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan,
6. die Beratung des Geschäftsberichtes (Controlling),
7. die Einstellung, Ernennung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung aller Beamten des höheren Dienstes gemäß § 17 dieser Satzung sowie vergleichbarer Angestellter,
8. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse

1. Verbandsversammlung und Verwaltungsrat treten bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 14. Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist; dabei wird der Sitzungstag nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

3. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung oder zuständigkeitshalber des Verwaltungsrates. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dieses kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 11 Abstimmungen

1. Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Rechnungsprüfungsausschuss sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfungsausschusses findet § 50 GO NRW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
3. Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften der GO NRW über die Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter aus dem Kreise der zum Verwaltungsrat gehörenden Vertreter der Verbandsmitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl in der ersten Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

2. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten. Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers, mit dem er die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen zur Führung der laufenden Geschäfte trifft. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf der Haushaltsatzung und den des Stellenplanes fest.

Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen.

3. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder ihren Stellvertretern unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW. Das nähere regelt eine Dienstanweisung.
4. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
5. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Er kann diese Aufgabe auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers vom Verwaltungsrat bestellt.

Die Funktion des Geschäftsführers kann in einem Amt eines Leitenden Verbandsverwaltungsleiters (BesG A 16) im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 25 a Landesbeamtengesetz (LBG NRW) übertragen werden.

2. Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der Verbandsvorsteher dem Geschäftsführer übertragen.

Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche sowie im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Er ist im Rahmen der Haushaltsatzung und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere

- 2.1 die Führungen der laufenden Geschäfte für den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes,
 - 2.2 die Leitung und die Organisation des inneren Dienstbetriebes,
 - 2.3 die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes,
 - 2.4 die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - 2.5 die kooperative Vorbereitung der gemeinsamen TUIV-Strategie, der Entwicklungspläne (Produktpläne), der Grundleistungen, der Produkte und der Verrechnungspreise,
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.

§ 15 Fachbeirat TUIV und Facharbeitskreise

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Koordinierung der laufenden Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der KDZ Westfalen-Süd wird ein Fachbeirat TUIV eingerichtet.

Die Verwaltungen der Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den Fachbeirat TUIV. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer der KDZ Westfalen-Süd oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Sitzungen des Fachbeirats finden mindestens zweimal pro Jahr und bei Bedarf statt.

2. Bei der Lösung informationstechnischer und organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung der kommunalen TUIV kann der Geschäftsführer Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und der KDZ Westfalen-Süd berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen und kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. Die Facharbeitskreise geben Empfehlungen an den Fachbeirat TUIV.

§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
2. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 103 GO NRW.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 101 GO NRW und zur Prüfung der TUIV-Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gegen Selbstkostenerstattung des Rechnungsprüfungsamtes eines

Zweckverbandsmitgliedes, das durch Beschluss der Verbandsversammlung zu beauftragen ist, oder er setzt dazu eigenes Personal ein.

Die Prüfung der TUIV-Programme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 17 Personal

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.
2. Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern des Kreises Siegen-Wittgenstein, die auf der Grundlage der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Datenzentrale durch den Kreis Siegen" vom 6. 10. 1974 für die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd tätig waren, schließt der Zweckverband mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein einen Personalüberleitungsvertrag.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.
4. Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.

§ 18 Finanzierung und Leistungsverrechnung

1. Der Geschäftsführer stellt jährlich rechtzeitig den Entwurf einer Haushaltssatzung mit Haushalts- und dem Stellenplan auf. Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Entwurf ist nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen nach § 4 dieser Satzung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsverrechnung auszuweisen.
3. Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Verbandsmitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet. Die Kalkulation erfolgt so, dass keine Standortnachteile entstehen.
4. Für die Produkte und Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart. Bereits eingesetzte Produkte können mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden. Produkte, deren Einsatz vor Inkrafttreten dieser Satzung gemeinsam beschlossen wurden, gelten als eingesetzt.
5. Soweit Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 3 und 4 nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine einwohnerbezogene

Umlage erhoben.

6. Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen nach dem Stand 30. 6. des Vorjahres. Die Kreise werden hierbei mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.
7. Zur Deckung der laufenden Kosten verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dem Zweckverband jeweils zum 1. Werktag eines jeden Vierteljahres einen Abschlag in Höhe des Viertels des entsprechenden Einnahme-Haushaltsansatzes des Zweckverbands zu zahlen. Ein Ausgleich von Überzahlungen bzw. Nachzahlungen erfolgt nach Erstellung der Jahresrechnung, spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres.
8. Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder und für Dritte erbracht werden, sind diesen Kunden vom Zweckverband unter gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen.

§ 19 Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 20 Datenschutz

Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Die Verbandsmitglieder haften für Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitglieds gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres wirksam. Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
2. Bis zum 31. 12. des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt, ist die Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen.
3. Auf das ausscheidende Mitglied gehen gemäß §§ 128 BRRG bzw. 613a BGB anteilig

Personal und Versorgungslasten über. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach § 23 Abs. 3 dieser Satzung. Einigen sich der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied darauf, dass ein Personalübergang nicht stattfindet, trägt das ausscheidende Mitglied die Kosten für diesen Personalüberhang einschließlich der anteiligen Versorgungslasten bis zum Abbau.

4. In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitglieds, für die darauffolgenden drei Jahre zur Hälfte, zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die KDZ Westfalen-Süd durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Verbandsmitglieds multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorjahres (Stand 30. 6.) vor Wirksamkeit des Austritts. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
5. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
6. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 23 Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder einer wesentlichen Reduzierung des Personals werden die Bediensteten anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des LDS NRW) übernommen.

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird abweichend davon für diesen Fall ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bis-

herigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich für den Kreis im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.

4. Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen.

§ 24 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt; weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 25 Salvatorische Klausel

Wenn und soweit sich eine der vorgenannten Regelungen als unzulässig oder als undurchführbar erweisen sollte, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diese alsbald so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst gleichwertig erreicht wird und sich unabhängig von der Wirksamkeit so zu verhalten, dass der gewollte Erfolg bewerkstelligt wird.

§ 26 Inkrafttreten

1. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.
2. Der Zweckverband soll seinen Betrieb zum 01.01.2001 aufnehmen. An diesem Tag tritt diese Satzung in Kraft.

Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht ein späteres Datum bestimmt ist.

3. Für die bisherigen Beteiligten an der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) tritt die "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Datenzentrale durch den Kreis Siegen" vom 06. 10. 1974 mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 14**Anstellungsverhältnis der Dienstkräfte**

- (1) Der Studienleiter wird als Beamter des Zweckverbandes auf Lebenszeit oder für die Dauer von 12 Jahren angestellt. Die übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte werden entweder als Beamte auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit angestellt oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
- (2) Die Urkunden über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten und die Verträge mit den Angestellten sind von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen, Verträge mit Auszubildenden vom Geschäftsführer.

§ 15**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Geschäftsführer hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes alljährlich aufzustellen und rechtzeitig dem Verbandsvorsteher zur Feststellung vorzulegen. Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Entwurf ist der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Es werden nicht erstellt:

- A) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - a) ein Gesamtplan
 - b) ein Vorbericht
 - c) ein Finanzplan
 - B) bei der Aufstellung der Jahresrechnung
 - a) ein Rechnungsquerschnitt
 - b) eine Gruppierungsübersicht
- (2) Die laufenden Ausgaben sind zu decken
 - a) durch die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die anderen Abgaben aufgrund der Satzung über Abgaben an den Zweckverband;
 - b) durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch eine auf die Verbandsmitglieder zu verteilende allgemeine Umlage. Die allgemeine Umlage wird nach einem bereinigten Planstellen-Ist berechnet. Das dafür maßgebende Anteilsverhältnis richtet sich nach einem alle zwei Jahre durch Umfrage bei den Verbandsmitgliedern festzustellenden Personalstand, der die kommunalen Körperschaften im Verbandsgebiet erfaßt, die das Südwestfälische Studieninstitut nutzen. Über den jeweiligen Umlageschlüssel beschließt die Verbandsversammlung.
 - (3) Außerordentliche Aufwendungen sind, soweit nicht andere Deckung erfolgt, auf die Verbandsmitglieder, ohne die in § 1 Abs. 2 genannten, nach der Einwohnerzahl umzulegen.

§ 16**Ausscheiden eines Mitgliedes**

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung der Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 3 der Satzung) und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Haushaltsjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied hat die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt, soweit es an seinem Zustandekommen Anteil hat. Ein Unterschiedsbetrag wird durch Einzahlung oder durch Auszahlung ausgeglichen.

§ 17**Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern, die zu den außerordentlichen Aufwendungen nach § 15 Abs. 3 beitragen, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu. Bestehende Verpflichtungen sind in gleicher Weise, und zwar gesamtschuldnerisch, zu übernehmen. Für den Ausgleich im Innenverhältnis gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Beamten des Zweckverbandes treten bei Auflösung in den einstweiligen Ruhestand, wobei die Stadt Hagen dann als Dienstherr gilt. Wegen der Angestellten ist bei dem Auflösungsbeschluß besonders zu entscheiden; sie sollen von den Mitgliedern des Zweckverbandes übernommen werden.

§ 18**Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Ausgabe A mit öffentlichem Anzeiger, veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

§ 19**Anwendung der Kreisordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 20**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung gilt ab 01.06.1982. Mit diesem Zeitpunkt ist die bisherige Fassung außer Kraft getreten.



Siegelabdruck

Hagen, 27.07.1982

§ 3**Überleitung des Ortsrechtes**

1. Für das im § 1 Abs. 1 bezeichnete Eingliederungsgebiet gilt ab Rechtswirksamkeit des Vertrages das Ortsrecht der Gemeinde Attendorn - Land.
2. Für das im § 1 Abs. 2 bezeichnete Eingliederungsgebiet gilt ab Rechtswirksamkeit des Vertrages das Ortsrecht der Gemeinde Valbert.

§ 4**Auseinandersetzung**

1. Die Gemeinde Attendorn-Land verpflichtet sich, an die Gemeinde Valbert als Ausgleich für den Ausfall des auf das Eingliederungsgebiet entfallenden Grundsteueraufkommens den 25-fachen Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrages zu zahlen.
Nach dem dem Vertrag als Anlage beigefügten Schreiben des Finanzamtes Olpe vom 02.04.1963 beträgt der Grundsteuermeßbetrag für das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Eingliederungsgebiet 125,15 DM. Bei Anwendung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 110 % ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von 3.441,75 DM.
2. Darüber hinaus findet kein Ausgleich statt und werden irgendwelche Entgelte nicht gezahlt.

§ 5**Inkrafttreten**

1. Die zu ändernde Grenze ist zugleich Kreis- und Amtsgrenze. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Landkreise Altena und Olpe und der Ämter Meinerzhagen und Attendorn.
2. Der Vertrag wird mit dem Flurbereinigungsplan rechtskräftig.

Im Auftrag des Rates
der Gemeinde Valbert:

gez. Unterschrift
Gemeinde-
bürgermeister

Valbert, den 10.09.1964

Im Auftrag des Rates
der Gemeinde Attendorn-Land:

gez. Unterschrift
Amtdirektor

gez. Luke
Gemeinde-
bürgermeister

Attendorn, den 23.07.1964

gez. Fleißig
Amtdirektor

Der Kreistag hat am 21.12.1964 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

'Dem Vertrag über die Änderung der Grenzen an der Listertalsperre zwischen den Gemeinden Valbert und Attendorn - Land vom 23.07.1964 / 10.09.1964 wird zugestimmt.'

Zweckverband
"Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd - KDZ"

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Beckehoff, Frank	Siemen, Bernd
Henke, Sven (CDU)	Köhler, Martin (CDU)
Schmidt, Meinolf (UWG)	Jung, Gerhard (UWG)

Ehrengaben für langjährige Kreistagsabgeordnete

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.06.1988 folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

1. Für die Ehrung langjähriger Kreistagsabgeordneter gelten ab Beginn der 11. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Olpe folgende **Grundsätze**:
 - 1.1 Kreistagsabgeordnete werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft im Kreistag durch Überreichung eines goldenen Ringes mit eingraviertem Wappen des Kreises Olpe - Goldener Siegelring - und einer Verleihungsurkunde geehrt.

Durch Beschluß des Kreistages, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten bedarf, kann der "**Goldene Siegelring**" auch an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 in besonderer Weise um das Wohl des Kreises Olpe verdient gemacht haben.

Das Recht zum Tragen des Siegelringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Das Eigentum an dem Siegelring verbleibt beim Kreis Olpe. Nach dem Tod des Beliehenen bleibt der Siegelring im Besitz der Erben.
 - 1.2 Kreistagsabgeordnete werden nach 10-jähriger Mitgliedschaft im Kreistag durch Überreichung eines "**Ehrentellers**" geehrt.
2. Der Ehrenteller soll neu gestaltet werden. Die Anschaffungskosten sollen in angemessenem Verhältnis zu den Anschaffungskosten eines Siegelringes stehen.



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Bildung eines Einheitlichen Ansprechpartners
vom 8. Juli 2009**



Hochsauerlandkreis
Der Landrat



Märkischer Kreis
Der Landrat



Kreis Olpe
Der Landrat



Kreis
Siegen-Wittgenstein
DER LANDRAT



Die Landrätin

Präambel

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 376, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) - sind sog. „Einheitliche Ansprechpartner“ (EA) zu bilden. Dieser Einheitliche Ansprechpartner der öffentlichen Verwaltung soll als zentrale Anlauf- und Kontaktstelle den Erbringern von Dienstleistungen ermöglichen, alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abzuwickeln. Bei dem Einheitlichen Ansprechpartner sollen weiterhin auch die für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen beantragt werden können.

Zur organisatorischen Umsetzung der Artikel 6 bis Artikel 8 dieser Richtlinie hat das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz-NRW) erlassen. Nach § 1 Abs. 2 EA-Gesetz-NRW werden die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Aufgabenträger errichten und unterhalten nach § 1 Abs. 3 EA-Gesetz-NRW die Einrichtungen für die Einheitlichen Ansprechpartner und nehmen deren Aufgaben wahr. Zur effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalens (GkG NRW) anzustreben. Die Einheitlichen Ansprechpartner sind nach § 1 Abs. 1 EA-Gesetz-NRW einheitliche Stellen im Sinne des § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Dies vorausgeschickt schließen

der Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede, vertreten durch den Landrat,

der Märkische Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, vertreten durch den Landrat,

der Kreis Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, vertreten durch den Landrat,

der Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vertreten durch den Landrat,

und

der Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, vertreten durch die Landrätin

- nachfolgend auch Beteiligte genannt -

nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und der Hochsauerlandkreis übertragen die Zuständigkeit für die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners nach Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 376, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – sowie nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz-NRW) auf den Märkischen Kreis.
- (2) Der Märkische Kreis errichtet und unterhält die Einrichtung und nimmt die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für das Gebiet der Beteiligten wahr. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe geht ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf ihn über.
- (3) Die durch Gesetz mit Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung betrauten Kammern werden bei der Aufgabenerfüllung beteiligt.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Märkische Kreis organisiert die Aufgabenwahrnehmung in alleiniger Verantwortung mit seinem kreisangehörigen Personal.
- (2) Die übrigen Beteiligten wirken bei der Erfüllung und Durchführung der Aufgaben mit. Zu diesem Zweck, insbesondere um einen Informations- und Beratungsaustausch zu gewährleisten, werden Verfahrensabläufe und gegenseitige Rechte und Pflichten von allen Beteiligten verbindlich festgelegt.
- (3) Die Beteiligten richten zur Festlegung verbindlicher Standards eine Lenkungsgruppe ein.

§ 3

Lenkungsgruppe

- (1) Die Beteiligten bilden eine aus 5 Mitgliedern bestehenden Lenkungsgruppe. Jeder Beteiligte benennt durch den Landrat bzw. die Landrätin hierzu einen Vertreter.
- (2) Die Lenkungsgruppe beschließt insbesondere:
 1. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den Beteiligten
 2. Gegenseitige Informationsrechte und -pflichten
 3. Die jährliche Abrechnung und Kostenerstattung
 4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen.

§ 4**Kostenerstattung**

Die Kosten werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl unter den Beteiligten erstattet. Art und Umfang der Kostenerstattung werden in einer gesonderten Vereinbarung unter den Beteiligten geregelt.

§ 5 Haftung

Der Märkische Kreis haftet gegenüber den übrigen Beteiligten für Fehler, die bei der Ausführung der übernommenen Aufgabe entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6**Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung des Klageweges die Bezirksregierung Arnsberg zu Schlichtung angerufen werden.

§ 7**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

§ 8**Änderung der Verhältnisse und Nichtigkeit**

- (1) Hat sich die Rechtslage oder haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass den Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann jeder Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Teile nicht. Entstehen durch eine Teilnichtigkeit einem oder mehreren Beteiligten Vor- oder Nachteile, so ist darüber mit dem Ziel eines Ausgleiches zu verhandeln.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Dr. Karl Schneider

08.07.09

Datum

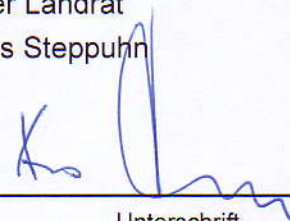


Unterschrift

Märkischer Kreis
Der Landrat
Aloys Steppuhn

8.7.09

Datum

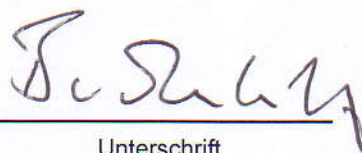


Unterschrift

Kreis Olpe
Der Landrat
Frank Beckehoff

08.07.09

Datum

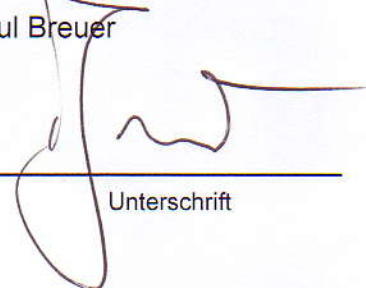


Unterschrift

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Paul Breuer

08.07.2009

Datum

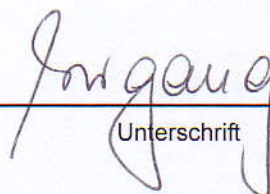


Unterschrift

Kreis Soest
Die Landrätin
Eva Irrgang

08.07.09

Datum



Unterschrift



**Gesonderte Verwaltungsvereinbarung zur
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Bildung eines Einheitlichen Ansprechpartners
vom 8. Juli 2009**



Hochsauerlandkreis
Der Landrat



Märkischer Kreis
Der Landrat



Kreis Olpe
Der Landrat



Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat



Der Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede,
 der Märkische Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
 der Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe,
 der Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen sowie
 der Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,

nachfolgend Beteiligte genannt,

treffen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Einheitlichen Ansprechpartners vom 08. Juli 2009 in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt hinsichtlich der Lenkungsgruppe, des Personals, der Organisation und der Kostenerstattung folgende Zusatzvereinbarung:

Lenkungsgruppe

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin/der Vertreter des Märkischen Kreises.

§ 2 Abstimmungsregeln

- (1) Die Lenkungsgruppe entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) In allen Angelegenheiten, die für die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners (EA), die Durchführung der Aufgabe und die Organisation von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Solche Angelegenheiten sind insbesondere
 1. Angelegenheiten nach §§ 5 und 7 dieser Vereinbarung
 2. Vereinbarungen mit den am EA-Prozess beteiligten Behörden und Institutionen. Hierzu können allgemeine Muster abgestimmt werden.
 3. Änderungen dieser gesonderten Verwaltungsvereinbarung

§ 3 Tagung der Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf Wunsch eines Beteiligten, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Bei dringenden Entscheidungen kann die Lenkungsgruppe im Umlaufverfahren entscheiden.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Lenkungsgruppe

Die Mitglieder arbeiten in der Lenkungsgruppe vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten bzgl. der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners.

Personal

§ 5 Stellenumfang

- (1) Die Lenkungsgruppe beschließt den erforderlichen Stellenumfang und die Stellenbewertung.
- (2) Bei Bedarf des Märkischen Kreises oder auf Wunsch eines Beteiligten werden der Stellenumfang und die Stellenbewertung überprüft.

§ 6 Erreichbarkeit

Der Märkische Kreis stellt durch geeignete interne Regelungen sicher, dass die Erreichbarkeit und Vertretung der mit den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewährleistet ist.

Organisation**§ 7 EDV**

- (1) Über den Einsatz von fachspezifischen EDV-Verfahren für den Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere eines EA-Portals, entscheidet die Lenkungsgruppe.
- (2) Sie entscheidet auch über grundlegende Änderungen der eingesetzten Verfahren.

§ 8 Berichtsumfang

- (1) Der Einheitliche Ansprechpartner berichtet der Lenkungsgruppe anhand des in der Anlage 1 beigefügten Musters zu den an ihn gestellten Anfragen.
- (2) Der Bericht ist der Lenkungsgruppe für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres bis zum 15.08. des Jahres und für das zweite Halbjahr eines Kalenderjahres bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Kostenerstattung**§ 9 Umlagefähige Kosten**

- (1) Dem Märkischen Kreis werden für die Übernahme der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners ab dem 01.01.2010 anteilig die auf die übrigen Kreise anfallenden Kosten erstattet. Die umlagefähigen Kosten berechnen sich aus der Kostenaufstellung in Absatz 2 abzüglich der Einnahmen und Erträge gemäß Absatz 3.
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners bemessen sich nach dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Gebühreneinnahmen und sonstige Einnahmen, die aus der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen, sind als Erlöse von den Kosten nach Absatz 2 abzuziehen.
- (4) Die Nutzung und Anschaffung der IT-Ausstattung und der IT-Infrastruktur des Einheitlichen Ansprechpartners ist im Hinblick auf die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten einvernehmlich zu regeln.
- (5) Sofern sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Kosten ergeben, insbesondere neue Kostenpositionen hinzutreten, ist darüber in der Lenkungsgruppe einstimmig zu beschließen. Dies betrifft insbesondere Kosten für die Stellenbesetzung der in Absatz 1 genannten Stellen sowie sonstige einmalige Kosten.

§ 10 Verteilschlüssel und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Für die Verteilung der Kosten anteilig nach den jeweiligen Einwohnerzahlen werden die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres aus der amtlichen Einwohnerstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen.
- (2) Die übrigen Beteiligten zahlen dem Märkischen Kreis für die in § 9 genannten, auf die Beteiligten anteilig anfallenden Kosten halbjährliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge errechnet sich nach der Schlussrechnung des Vorjahres. Solange keine Schlussrechnung des Vorjahres vorliegt, sind zunächst die Abschläge in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen, bis eine Schlussrechnung erstellt ist. Bis zum Vorliegen einer ersten Jahresschlussrechnung errechnet sich die Höhe der

halbjährlichen Abschläge aus einer entsprechenden Kostenschätzung aller Beteiligten.

- (3) Nach Ende eines Kalenderjahres wird zwischen den Beteiligten eine Schlussrechnung der umlagefähigen Kosten unter Einrechnung der gezahlten Abschläge vorgenommen. Die Schlussrechnung wird unter Verwendung des Musters in Anlage 2 bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres vorgelegt.
- (4) Im Rahmen der Schlussrechnung stellt der Märkische Kreis den anderen Beteiligten die umlagefähigen Kosten in Rechnung und verrechnet diese mit den geleisteten Abschlägen. In dieser Schlussrechnung sind die einzelnen in § 9 Absatz 2 aufgeführten Kostenpositionen, einmalige, wesentlich über die gewöhnlichen Ausgaben des Einheitlichen Ansprechpartners hinausgehende Kosten sowie die eingenommenen Verwaltungsgebühren und andere Einnahmen und Erträge ihrer Höhe nach schriftlich darzustellen.

Laufzeit und Kündigung

§ 11 Laufzeit

Diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie endet automatisch wenn die ihr zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08. Juli 2009 endet.

§ 12 Kündigung

- (1) Jeder Beteiligte kann diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, einem der anderen Beteiligten ist ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zumutbar.
- (3) Die Kündigung dieser gesonderten Verwaltungsvereinbarung führt zur Pflicht zu Neuverhandlung über die Regelungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, es sei denn, es wird zugleich auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt. Wird nicht zugleich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt, bleiben bis zum Abschluss einer neuen Regelung über die Kostentragung die Rechte und Pflichten aus der bisherigen Verwaltungsvereinbarung bestehen.

Anlage 1: Muster Berichtswesen

Anlage 2: Muster Schlussrechnung

Für den Hochsauerlandkreis:

4.2.2010

Datum

Unterschrift

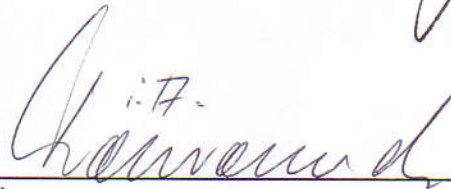


Für den Märkischen Kreis:

20.01.2010

Datum

Unterschrift

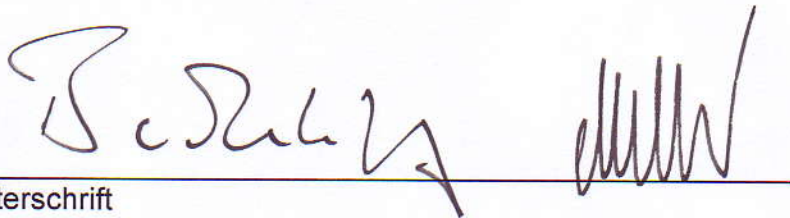


Für den Kreis Olpe:

10.02.2010

Datum

Unterschrift

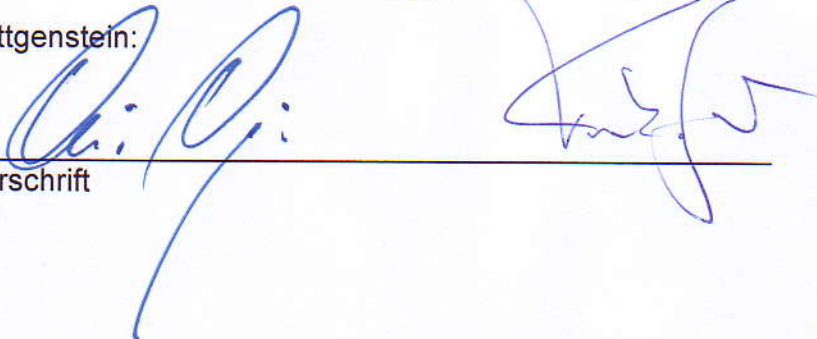


Für den Kreis Siegen-Wittgenstein:

16.02.10

Datum

Unterschrift

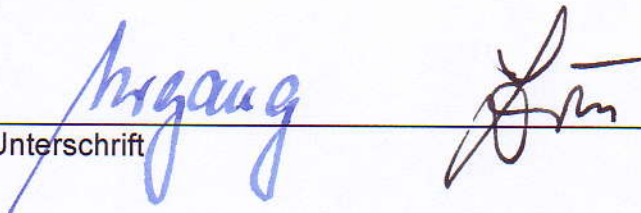


Für den Kreis Soest:

27.01.10

Datum

Unterschrift



Berichtswesen für den Einheitlichen Ansprechpartner der Region Südwestfalen

Berichtszeitraum: _____

EA = Einheitlicher Ansprechpartner
ZB = zuständige Behörde

	HSK	MK	OE	SI	SO	gesamt
Informationsanfragen insgesamt						
Anträge insgesamt						
Widerspruchsverfahren insgesamt						

	HSK	MK	OE	SI	SO	gesamt
Informationsanfragen						
Informationsanfragen insgesamt						
Anfragen selbst beantwortet						
Informationen von ZB eingeholt						
Anfrage an ZB weitergeleitet						
konkrete Anliegen						
Beratungsanfragen						
Anfragen zum Thema...						
- Gewerbeanmeldung						
- Gewerbeummeldung						
- Gewerbeabmeldung						
- Sondernutzung						
- ... (hier sollten schwerpunktmäßig nachgefragte Themen ergänzt werden)						
- sonstige						

	HSK	MK	OE	SI	SO	gesamt
Antragsverfahren						
Anträge insgesamt						
Anträge vollständig						
Unterlagen nachgefordert						
Anträge nach vorheriger Information (soweit nachvollziehbar)						
Anträge ohne vorherige Information (soweit nachvollziehbar)						
nicht nachvollziehbar						
Anträge zum Thema...						
- Gewerbeanmeldung						
- Gewerbeummeldung						
- Gewerbeabmeldung						
- Sondernutzung						
- ... (hier sollten schwerpunktmäßig nachgefragte Themen ergänzt werden)						
- sonstige						
Bearbeitung innerhalb der Fristen						
Eintritt der Genehmigungsfiktion						
nicht nachvollziehbar						
Antragsverfahren, die						
- komplett über den EA abgewickelt wurden						
- von den beteiligten ZB übernommen wurden						
- an die beteiligten ZB abgegeben wurden						

Schlussrechnung
zur Kostenerstattung
für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners
für das Jahr _____

1. Kosten nach § 13 Absatz 2 der gesonderten Zusatzvereinbarung

Personalkosten	0,00 €
Versorgungskostenpauschale	0,00 €
Verwaltungsgemeinkostenzuschlag	0,00 €
Sachkosten gemäß KGSt-Pauschale	0,00 €
Basiskosten für IT-Sachausstattung und Sondermittel	0,00 €
sonstige notwendig anfallenden Kosten	0,00 €
Summe	0,00 €

2. Einnahmen nach § 13 Absatz 4 der gesonderten Zusatzvereinbarung

Gebühreneinnahmen	0,00 €
sonstige Einnahmen	0,00 €
Summe	0,00 €

3. Restbetrag

Summe der Kosten	0,00 €
Summe der Erträge	0,00 €
Restbetrag	0,00 €

4. Verteilschlüssel: Einwohnerzahl 01.01.20_____

	HSK	MK	OE	SI	SO
EW					

5. Kostenverteilung

	HSK	MK	OE	SI	SO
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

6. Abrechnung

	HSK	MK	OE	SI	SO
zu zahlen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
noch zu zahlen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

7. Abschläge für das Folgejahr

	HSK	MK	OE	SI	SO
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Schulen im Kreis Olpe

<i>Bezeichnung der Schulen</i>	<i>Anzahl Schulen</i>	<i>Anzahl Schüler</i>	<i>Anzahl Lehrer</i>
1. Grundschulen	45	7.096	356
2. Hauptschulen	11	3.951	240
3. Sonderschulen	10	1.030	144
für Lernbehinderte	3	428	41
für Körperbehinderte	1	227	75
für Sehbehinderte	1	35	6
für Erziehungshilfe	1	36	7
für Schwerhörige	1	86	12
für Sprachbehinderte (Primarstufe)	1	72	9
für Sprachbehinderte (Sekundarstufe I)	1	45	8
für Geistigbehinderte	1	101	26
4. Realschulen	6	2.798	157
Finnentrop	1	364	20
Grevenbrück	1	365	19
Meggen	1	480	26
Olpe	1	532	29
Attendorn	1	577	31
Wenden	1	480	22
5. Gymnasien	6	4.151	270
Städt. Gymnasium Lennestadt	1	592	39
Städt. Gymnasium Attendorn	1	470	31
Städt. Gymnasium Olpe	1	870	53
Priv. Gymnasium Maria Königin (Lennestadt)	1	660	43
Priv. Gymnasium St. Franziskus-Schule (Olpe)	1	954	58
Priv. Gymnasium St. Ursula-Schule (Attendorn)	1	717	50

**Berufskolleg des Kreises Olpe
mit den Schulort Olpe, Attendorn und Lennestadt**

Anzahl Schüler Schj. 2005/2006:	3915
Anzahl Lehrer Schj. 2005/2006:	153
Berufsgrundschuljahr	97
Berufsfachschule	426
Fachoberschule	223
Höhere Berufsfachschule	99
Summe Vollzeitklassen	845
Fachschule für Sozialpädagogik	129
Fachschule Wirtschaft	34
Summe Fachschulen	163
Berufsschule kaufm.	1101
Berufsschule hausw.	93
Berufssch. gew. Attendorn	1003
Berufssch. gew. Lennestadt	292
Berufssch. allg. Lennestadt	102
Berufssch. Jugendl. o. Ausb.v.	316
Summe Berufsschule	2907

Rechtsverordnung
über die Bildung des Schulbezirks für die Kreisberufsschule
OLPE

Aufgrund des § 9 Abs. 1, 2a und 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 03.06.1958 (GV NW S. 241) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 der Landkreisordnung für das Land NW vom 21.07.1953 (GV NW S. 208) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Olpe vom 20. September 1961 bestimmt:

§ 1

Das Gebiet des Landkreises Olpe bildet den Schulbezirk der Kreisberufsschule Olpe.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht!

Olpe, den 23. Oktober 1961

034-10/1

313

LANDKREIS OLPE

M e t t e n

Landrat

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KREISBILDSTELLE OLPE
VOM 01.07.1994

Die Benutzungsordnung des Kreises Olpe für die Kreisbildstelle Olpe vom 01.03.1993 erhält ab 01.07.1994 folgende Fassung:

§ 1 - Einrichtung des Kreises

- (1) Der Kreis Olpe ist Träger der Kreisbildstelle.
- (2) Die Kreisbildstelle versorgt schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen mit audio-visuellen Medien und leistet Hilfestellung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 - Benutzung

- (1) Die Kreisbildstelle verleiht Medien im Kreis Olpe vorrangig an alle Schulen, sowie an alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften, sofern die beabsichtigte Verwendung des Materials kulturellen Zwecken, der Bildungs- und Ausbildungsförderung dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Bestimmungen des geltenden Urheberrechts sind zu beachten. Die Vorführung der Medien ist dem Entleiher nur in nichtgewerblichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen gestattet. Sie muß von Personen mit amtlichem Vorführausweis mit einwandfreien Geräten durchgeführt werden.
- (3) Privatentleiher können die Dienste der Kreisbildstelle ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern die vorrangigen Ansprüche der unter Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 - Entleihverfahren

- (1) Die Bestellung und Rückgabe der Medien kann unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke auf dem Postwege, beim Zustelldienst oder in der Kreisbildstelle selbst erfolgen. Telefonische bzw. formlose Bestellungen und Reservierungen sind möglich.
- (2) Die Entleihzeit beträgt für alle Entleiher 1 Woche.
- (3) Eine begründete Verlängerung der Entleihzeit kann in Ausnahmefällen gewährt werden. Sie ist vor Ablauf der normalen Leihzeit formlos zu beantragen.

§ 4 - Haftung

Die AV-Medien werden vor dem Verleih und nach Rückgabe geprüft. Wird entliehenes Material nicht oder beschädigt zurückgegeben, so haftet der Entleiher, - bei Schulen, Kindergärten und Einrichtungen der außerschulischen Bildung, deren Sachbedarf von einer Körperschaft/einem Träger getragen wird - die Körperschaft/der Träger, für den der Kreisbildstelle Olpe entstande-

nen Schaden. Die Kreisbildstelle behält sich Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung auf Kosten des Entleihers vor.

§ 5 - Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe kündigen,

- (1) wenn er infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes die verliehenen Medien selbst benötigt,
- (2) wenn der Entleiher einen gegen diese Benutzungsordnung verstoßenden Gebrauch von den entliehenen Medien macht, diese insbesondere unbefugt einem Dritten überläßt oder durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 6 - Ausschluß vom Verleih

Der Verleiher kann den Entleiher von der zukünftigen Teilnahme am Ausleihverfahren vorübergehend oder ganz ausschließen, wenn

- (1) er das entliehene Material vorsätzlich beschädigt oder verliert,
- (2) er wiederholt
 - a) das entliehene Material grob und fahrlässig beschädigt,
 - b) das entliehene Material ohne Vorsatz verliert
 - c) die Entleihzeit unangemessen und ohne sachlichen Grund überschreitet.

§ 7 - Anerkenntnis

Der Entleiher erkennt diese Benutzungsordnung mit der Inanspruchnahme der Kreisbildstelle des Kreises Olpe als für ihn rechtsverbindlich an.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.07.1994** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Kreises Olpe vom **01.03.1993** außer Kraft.

Olpe, den 25.05.1994

DER OBERKREISDIREKTOR

(Dr. Demmer)

I. Nachtragsvereinbarung
zur
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein
über die Trägerschaft der Sonderschule für Erziehungshilfe in Wenden-Schönau
vom 29.6./6.7.1989

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6.7./29.6.1989 hat der Kreis Olpe die Aufgabe des Kreises Siegen-Wittgenstein, eine Schule für Erziehungshilfe zu führen, übernommen und die Geschwister-Scholl-Schule, Schule für Erziehungshilfe, errichtet. Die Vereinbarung wurde bis zum 31.7.2009 abgeschlossen.

Steigende Schülerzahlen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Erziehungshilfe“ haben dazu geführt, dass die räumliche Kapazität des Schulgebäudes spätestens in zwei bis drei Jahren erschöpft ist und weitere Schüler nur durch Errichtung eines Erweiterungsbaues aufgenommen werden können. Dabei ist beachtenswert, dass nach jahrelangen Beobachtungen rd. 2/3 der Schüler aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein und rd. 1/3 der Kinder aus dem Kreis Olpe stammen.

Unter Abwägung beiderseitiger Interessen ändern nunmehr der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(Rechtsgrundlagen: §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NW S. 430) in Verbindung mit § 8, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1985 (GV NW S. 155/477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2000 (SGV NW S. 223))

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Kosten des Schülerspezialverkehrs werden von den beiden Kreisen jeweils für ihre Schüler voll übernommen (spitze Abrechnung).
Einnahmeverbesserungen im kommunalen Finanzausgleich werden zu Gunsten des jeweiligen Kreises bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei den Einnahmen aus dem Schüleransatz wird die anteilige Landschaftsverbandsumlage verrechnet.

§ 4 Abs. 4

Die Bezeichnung „Oberkreisdirektor“ wird ersetzt durch „Landrat“

§ 5 erhält folgende Fassung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum 31.7.2023 abgeschlossen.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann zum Ende eines Schuljahres einvernehmlich aufgehoben werden.

3. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann jeder Vertragspartner den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

Sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein innerhalb der Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kündigen, hat er dem Kreis Olpe für das bis dahin nicht abgeschriebene - begründet durch diese Vereinbarung - eingesetzte Eigenkapital eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn das Gebäude oder Teile des Gebäudes nicht anderweitig genutzt werden können. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem durchschnittlichen prozentualen Schüleranteil der letzten fünf Jahre des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Olpe, den 10. Juli 2002

Siegen, den

Für den Kreis Olpe

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein

(Beckehoff)
Landrat

(Melcher)
(Kreisdirektor)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises
über die Trägerschaft der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn
(St. Laurentius Schule, Schule für Geistigbehinderte des Kreises Olpe)**

Der Kreis Olpe ist seit dem 1.1.1998 Träger der bisherigen privaten Ersatzschule „St. Laurentius Schule“ Schule für Geistigbehinderte mit dem Standort Attendorn.

Zur Zeit ist die St. Laurentius Schule noch in einem von der Stadt Attendorn angemieteten Schulgebäude untergebracht. Der Kreis Olpe errichtet jedoch für die St. Laurentius Schule am Standort Attendorn ein neues Schulgebäude, in dem auch die Schule für Sprachbehinderte des Kreises Olpe – Martinus Schule – untergebracht wird.

Der zum südlichen Teil des Märkischen Kreises günstig gelegene Standort hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass in nicht unerheblichem Anteil die Schule von Schülern aus dem Märkischen Kreis besucht wurde. Eine Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und dem bisherigen privaten Träger der Schule bestand nicht.

Der Märkische Kreis ist daran interessiert, dass Schüler aus dem südlichen Teil des Märkischen Kreises die Schule für Geistigbehinderte des Kreises Olpe in Attendorn weiterhin im Rahmen der derzeitigen Aufnahmemöglichkeiten besuchen können. Im Interesse der zum Teil schwerstmehrfachbehinderten Kinder erklärt sich der Kreis Olpe bereit, im Zusammenhang mit dem Neubau die Kapazitäten für die Aufnahme von ca. 30 Kindern aus dem Märkischen Kreis nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung zu schaffen.

(Rechtsgrundlagen: §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.97 (GV NW S. 430) in Verbindung mit § 8, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1985 (GV NW S. 155/477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.97 (GV NW S. 438))

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis Olpe ist Träger der St. Laurentius Schule – Schule für Geistigbehinderte – mit dem Standort in Attendorn. Er übernimmt als Schulträger die Aufgabe des Märkischen Kreises, für den Bereich der Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie den Ortsteil Affeln aus der Stadt Neuenrade eine Schule für Geistigbehinderte zu führen, in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 und 2 Satz 1 GKG). Der Märkische Kreis erstattet die dem Kreis Olpe als Schulträger durch die Übernahme seiner Aufgabe entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Schuleinzugsbereich

Der Schuleinzugsbereich der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn ist das Gebiet des Kreises Olpe und das Gebiet der Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie der Ortsteil Affeln aus der Stadt Neuenrade des Märkischen Kreises.

§ 3

Verwaltung

1. In allen Angelegenheiten der Verwaltung der Schule hat der Märkische Kreis ein umfassendes Auskunftsrecht.
2. Die Organisation des Schülerspezialverkehrs für die Schüler aus dem Märkischen Kreis übernimmt der Märkische Kreis.

§ 4**Kostenbeteiligung**

1. Der Märkische Kreis und der Kreis Olpe teilen sich die im Verwaltungshaushalt und die für den Erwerb beweglicher Sachen im Vermögenshaushalt nachzuweisenden Kosten der Trägerschaft, ohne die Kosten der außerschulischen Nutzung, im Verhältnis 20 v. H. für den Märkischen Kreis und 80 v. H. für den Kreis Olpe.
2. Die nach Abs. 1 nicht erfassten vermögenswirksamen Ausgaben (für unbewegliches Vermögen) werden vom Kreis Olpe getragen und fließen über eine Kostenmiete in die aufzuteilenden Gesamtkosten nach Abs. 1 ein.

Die Kostenmiete errechnet sich aus einer Verzinsung des Eigenkapitals für das Schulgebäude in Höhe von 6,5 % jährlich und einer Abschreibung von 2 % jährlich auf das Eigenkapital. Da im Schulgebäude sowohl die St. Laurentius Schule als auch die Martinus Schule – Schule für Sprachbehinderte – untergebracht sind, errechnen sich die Anteile nach den Nutzflächen der beiden Schulen. Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden je zur Hälfte berücksichtigt. Die rollstuhlgerechte Ausgestaltung des Schulgebäudes wird der St. Laurentius Schule voll zugerechnet, da der Bedarf durch die hier beschulten schwerstmehrfachbehinderten Kinder entsteht.

3. Die Kosten des Schülerspezialverkehrs werden von den beiden Kreisen jeweils für ihre Schüler voll übernommen (spitze Abrechnung).
4. Einnahmeverbesserungen im kommunalen Finanzausgleich werden zugunsten des jeweiligen Kreises bei der Abrechnung berücksichtigt. Der Schüleransatz bei den Kreisschlüsselzuweisungen wird voll unter Berücksichtigung der anteiligen Landschaftsverbandsumlage verrechnet. Eventuelle Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Fahrtkosten des Schülerfahrverkehrs werden zugunsten des jeweiligen Kreises bei der Abrechnung berücksichtigt.
5. Der Kreis Olpe legt dem Märkischen Kreis rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplanentwurf für die Schule für Geistigbehinderte vor, der alle Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt enthält.

Der Märkische Kreis zahlt zum 01. Juli eines jeden Jahres den sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Anteil an den Kosten der Schule. Etwaige Differenzen werden im Laufe des Folgejahres ausgeglichen.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres legt der Kreis Olpe bis spätestens 30. April des folgenden Jahres Rechnung.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung und Übergangsregelung

1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn von der St. Laurentius Schule das neue Schulgebäude bezogen wird.

Bis zum vollen Inkrafttreten des Vertrages gilt folgende Übergangsregelung:

Ab sofort können Schüler aus dem Märkischen Kreis aufgenommen werden, wenn zwischen den Eltern, der Schule und den beteiligten Kreisen Einvernehmen erzielt wird. Für die Schüler, die zu diesem Zeitpunkt die Schule bereits besuchen, gilt dieses Einvernehmen als erteilt.

Ab 1.8.1998 erfolgt die finanzielle Beteiligung des Märkischen Kreises entsprechend § 4. Bei der Aufteilung der Kosten nach § 4 Ziff. 1 werden abweichend die anteiligen Schülerzahlen zugrunde gelegt und anstelle der fiktiven Kostenmiete nach § 4 Ziff. 2 tritt die tatsächlich an die Stadt Attendorn gezahlte Miete für das derzeitige Schulgebäude.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum 31. Juli 2029 abgeschlossen. Sie verlängert sich, wenn sie von keinem der Vertragspartner gekündigt wird, jeweils um zwei Schuljahre.

3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann zum Ende eines Schuljahres einvernehmlich aufgehoben werden.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann jeder Vertragspartner den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Baumaßnahmen eines Vertragspartners bei steigenden Schülerzahlen; Freiwerden wesentlicher eigener Raumkapazitäten wegen sinkender Schülerzahlen; Wechsel der Schulträgerschaft).

Sollte der Märkische Kreis innerhalb der Laufzeit die öffentlich rechtliche Vereinbarung kündigen, hat er dem Kreis Olpe für das bis dahin nicht abgeschriebene –begründet durch diese Vereinbarung – eingesetzte Eigenkapital eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung beträgt entsprechend § 4 Ziff. 1 dieses Vertrages 20 %. Für Kinder aus dem Märkischen Kreis, die nach Rechtswirksamkeit der Kündigung die Schule weiterhin besuchen, erstattet der Märkische Kreis die Schülerfahrtkosten, soweit nicht ein anderer die Kosten erstattet.

4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Olpe, 04.01.1999
Für den Kreis Olpe:
gez. Beckehoff
Oberkreisdirektor

gez. Melcher
Kreisdirektor

Lüdenscheid,
Für den Märkischen Kreis
gez. Tweer gez. Schüver
Landrat Lt. Kreisverwaltungsdirektor



1. Änderungsvereinbarung

zur

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises

über die Trägerschaft der Schule für Geistigbehinderte in Attendorn

(St. Laurentius-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04./26.01.1999 hat der Kreis Olpe als Schulträger der St. Laurentius-Schule in Attendorn die Aufgabe des Märkischen Kreises übernommen, für den Bereich der Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie den Ortsteil Affeln aus der Stadt Neuenrade eine Schule für Geistigbehinderte zu führen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ hat dazu geführt, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung im Verhältnis 20 % für den Märkischen Kreis und 80 % für den Kreis Olpe nicht mehr dem tatsächlichen Verhältnis der Schülerzahlen beider Kreise entspricht. Daher soll die Kostenbeteiligung zukünftig auf der Grundlage der anteiligen Schülerzahlen erfolgen.

Unter Abwägung beiderseitiger Interessen ändern nunmehr der Kreis Olpe und der Märkische Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit §§ 78 und 81 Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ziff. 1 (Kostenbeteiligung) erhält folgende Fassung:

1. Der Märkische Kreis und der Kreis Olpe teilen sich die im Teilergebnisplan und die für den Erwerb beweglichen Sachvermögens im Produktplan nachzuweisenden Kosten der Trägerschaft, ohne die Kosten der außerschulischen Nutzung, im Verhältnis der anteiligen Schülerzahlen.

Es sind die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Oktoberstatistik) des Abrechnungsjahres zugrunde zu legen.

§ 4 Ziff. 2. S. 2 (Kostenbeteiligung) erhält folgende Fassung:

2. Die Kostenmiete errechnet sich aus einer Verzinsung des Eigenkapitals für das Schulgebäude in Höhe von 6,0 % und einer Abschreibung von 2 % jährlich auf das Eigenkapital.

Die übrigen Regelungen gelten unverändert weiter.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Olpe, 30.03.2010

Lüdenscheid, 12.04.2010

Für den Kreis Olpe

Für den Märkischen Kreis

.....
Beckehoff
Landrat

.....
Melcher
Kreisdirektor

.....
Gemke
Landrat

.....
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Der Rat der Stadt Hagen und der Kreistag des Kreises Olpe haben am 10.06.1999 und am 14.06.1999 die jeweilige Verwaltung ermächtigt, eine Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs der Stadt Hagen im Kreis Olpe abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung
einer Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs der Stadt Hagen
im Kreis Olpe**

Aufgrund

1. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW S. 621/SGV.NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW S. 430),
2. § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NW S.155/SGV.NW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (SGV.NW S. 223, GV NW S. 430, 438),
3. § 5 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1982 (GV.NW S.276/SGV.NW 223)

wird zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Olpe folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Hagen errichtet ab 01.08.1999 im Kreis Olpe eine Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs, welche ein Angebot als Abendrealschule mit Tagesangebot vorhält.

§ 2

- (1) Der Kreis Olpe stellt in Kooperation mit dem Katholischen Jugendwerk Förderband e. V. und dem Ketteler - Cardijn - Werk e. V. die erforderlichen Räume (Unterrichtsräume, ggf. Aufenthaltsräume) kostenlos im Kreis Olpe zur Verfügung. Von der Stadt Hagen werden keine anteiligen Kosten für Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Reinigung, Versicherungsprämien, Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen u. ä. übernommen.
- (2) Die Stadt Hagen trägt keine Personalkosten für Hausmeister und Reinigungspersonal.
- (3) Das für den Betrieb der Außenstelle erforderliche Verbrauchsmaterial (Schwämme, Kreide, Tafellappen, Papier etc.), audiovisuelle Geräte, Landkarten, Bücher, Demonstrationsgeräte etc. und die sonst erforderlichen üblichen Lehr- und Unterrichtsmittel - soweit vorhanden - werden von dem Kreis Olpe im Umfang der Entschädigung des folgendes Satzes zur Verfügung gestellt. Die Stadt Hagen zahlt hierfür dem Kreis Olpe eine Entschädigung, die sich nach der Schülerzahl der Außenstelle im Kreis Olpe zum 01.10. des laufenden Schuljahres und den im laufenden Haushaltsjahr für diese Sachausgaben je Schüler des Varnhagen - Kollegs veranschlagten Haushaltsmittel der Stadt Hagen bemißt. Der Betrag wird in einer Summe zum 01.11. eines jeden Jahres dem Kreis Olpe überwiesen. Eventuelle Kosten nach dem Lehrmittelfreiheitsgesetz und der Schülerfahrtkostenverordnung trägt die Stadt Hagen.

§ 3

- (1) Das Rahel-Varnhagen-Kolleg Hagen sichert die Durchführung und unterrichtliche Organisation der Kurse im Kreis Olpe zu, solange die vorschriftsmäßige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Rahel-Varnhagen-Kolleg dazu unter gerechter Berücksichtigung der allgemeinen eigenen Unterrichtssituation personell und sachlich in der Lage ist.

- (2) Die Stadt Hagen als Schulträger und das Rahel-Varnhagen-Kolleg sichern auch in den kooperativ geplanten Kursen die Öffnung für jede(n) interessierte(n) Studierende(n).

§ 4

Die Stadt Hagen erhebt keinen Schulkostenbeitrag. Sie verpflichtet sich, den Kreis Olpe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von erheblicher Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium zu erfolgen, um dem Kreis Olpe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die für ihre Gültigkeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Hagen ein.
- (3) Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit oder sind neu zu fassen, so behalten die übrigen rechtlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht, wenn ohne die neue zu fassenden Vorschriften die Vereinbarung nicht geschlossen worden wäre.
- (4) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über die Streitigkeiten entscheidet als Schiedsstelle die Bezirksregierung Arnsberg bzw. abschließend der Minister für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder Beteiligte kann sie mit einer Frist von einem Jahr zum 01.08. eines jeden Jahres schriftlich kündigen. Die Kündigung bezieht sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Kursen. Laufende Kurse in der Außenstelle sind unter den Bedingungen dieser Vereinbarung fortzuführen.
- (2) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl einzelner Kurse an der Außenstelle entscheidet der Schulleiter des Rahel-Varnhagen-Kollegs im Einvernehmen mit der Stadt Hagen und der Bezirksregierung in Arnsberg über die Auflösung dieser Kurse zum jeweiligen Semesterende. Der Schulleiter ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung den Kreis Olpe und die betroffenen Studierenden anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den betroffenen Teilnehmern der aufgelösten Kurse muß die unmittelbare Fortsetzung ihres Bildungsganges in entsprechenden Semestern des Rahel-Varnhagen-Kollegs in Hagen, oder einer näher gelegenen Außenstelle offenstehen. Bei der Entscheidung über die Auflösung sind die sich daraus ergebenden Belastungen für die betroffenen Schüler angemessen zu beachten. Die Zusammenlegung von Kursen gleicher Semesterstärke an der Außenstelle gilt nicht als Auflösung im Sinne des Absatzes, sondern als Maßnahme der unterrichtlichen Organisation.
- (3) Ausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten nicht zu.

Hagen, 23.06.1999

gez.
Thieser
Oberbürgermeister

gez.
Ludwig
Erster Beigeordneter

Olpe, 16.06.1999

gez.
Beckehoff
Oberkreisdirektor

gez.
Melcher
Kreisdirektor

Richtlinien

des

Kreises Olpe

**über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste
auf dem Gebiete des Sports**

(Sportleistungsrichtlinien)

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in seiner Sitzung am 20.Juni 2005 als Anerkennung für besondere Leistungen und Verdienste im Sport nachstehende Verleihungsrichtlinien beschlossen:

A. Ehrung von Einzelsportlern

Im Rahmen der Ehrung von Einzelsportlern werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. **Eine Bronzemedaille mit Urkunde**

Für den:

3. Platz Westfälische Meisterschaften

2. **Eine Silbermedaille mit Urkunde**

Für den:

7. - 8. Platz Deutsche Meisterschaften

3. - 6. Platz Westdeutsche Meisterschaften

1. - 2. Platz Westfälische Meisterschaften

3. **Eine Goldmedaille mit Urkunde**

Für den:

2. - 6. Platz Deutsche Meisterschaften

1. - 2. Platz Westdeutsche Meisterschaften

4. **Das kleine Wappen des Kreises Olpe mit Urkunde**

Für den:

1. Platz Deutsche Meisterschaften

Für die Berufung in eine Nationalmannschaft

Für die Teilnahme durch Qualifikation an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

5. **Der große Wappenteller des Kreises Olpe mit Urkunde**

Für den:

1. - 6. Platz bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

Für die Aufstellung von Olympischen-, Welt- und Europarekorden

B. Ehrung von Mannschaften

Im Rahmen der Ehrung von Mannschaften werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. **Ein Silberteller mit Bronze-Emblem der jeweiligen Sportart, eine gerahmte Urkunde und Urkunden für die Mannschaftsmitglieder**

- Für die Meisterschaft und den Aufstieg in die Landesliga oder vergleichbare Klasse
- Für den 1. und 2. Platz bei einem Landes-Mannschafts-Wettbewerb Verein, Schule oder Verband

2. **Ein Silberteller mit Silber-Emblem der jeweiligen Sportart, eine gerahmte Urkunde und Urkunden für die Mannschaftsmitglieder**

Für die Meisterschaft und den Aufstieg in die Verbandsliga (Gauliga) oder vergleichbare Klasse

3. **Ein Silberteller mit Gold-Emblem der jeweiligen Sportart, eine gerahmte Urkunde und Urkunden für die Mannschaftsmitglieder**

Für die Meisterschaft und den Aufstieg in die Oberliga oder vergleichbare Klasse

4. **Ein Goldteller mit Lorbeerkrantz und Gold-Emblem der jeweiligen Sportart, eine gerahmte Urkunde und Urkunden für die Mannschaftsmitglieder**

Für die Meisterschaft und den Aufstieg in die Bundesliga

C. Ehrung ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Mit dem kleinen Wappen des Kreises Olpe und einer Urkunde wird ausgezeichnet, wer sich langjährige, besondere Verdienste in der Vereinsführung von Sportvereinen erworben hat.
2. Mit dem großen Wappenteller des Kreises Olpe und einer Urkunde wird ausgezeichnet, wer sich langjährige hervorragende Verdienste im Bereich des Sports oder in Ausführung von Ehrenämtern in Sportorganisationen erworben hat.
3. Diese Auszeichnungen werden jeweils nur einmal an dieselbe Person verliehen.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Wert der Auszeichnung soll in der Seltenheit der Verleihung zum Ausdruck kommen . Bei Erringung mehrerer Erfolge wird nur eine Auszeichnung, und zwar die für die höchste Leistung, verliehen. Die Leistungen müssen durch Qualifikation in Sportarten, deren Fachverbände im Landessportbund oder im Deutschen Sportbund organisiert sind, erbracht worden sein.
2. Die zu ehrenden Einzelsportler müssen Mitglied eines im Kreis Olpe ansässigen Sportvereins sein oder ihren Wohnsitz im Kreis Olpe haben. Ferner sollen sie nach ihrem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein. Die zu ehrenden Mannschaften müssen einem Sportverein, der Mitglied des Kreissportbundes

Olpe ist, angehören. Mannschaften werden innerhalb von 5 Jahren nur einmal für den Aufstieg in ein und dieselbe Klasse/Liga geehrt.

3. Vorschlagsberechtigt sind:

- die Sportvereine, Fachschaften und Fachverbände des Kreises Olpe,
- der Kreissportbund Olpe,
- die Stadt- und Gemeindesportverbände
- die obersten Kreisorgane.

4. Die Vorschläge sind dem Landrat des Kreises Olpe bis zum

15. Oktober

eines jeden Jahres zuzuleiten.

Sportler, die in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres eine ehrungswürdige Leistung erbringen, können bis zum 05. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden. Weitere Nachmeldungen über diesen Termin hinaus sind ausgeschlossen.

5. Die Ehrungsvorschläge werden von der Verwaltung überprüft und entschieden.

Ehrungsvorschläge, die den Richtlinien nicht entsprechen, sowie Vorschläge von Altersklassensportlern werden einem Ehrungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Sport und Kultur, dem Kreissportbund (1), den Stadt- oder Gemeindesportverbänden (1) und der Verwaltung (1) zur Entscheidung vorgelegt.

6. Über Vorschläge für die Ehrung ehrenamtlicher Tätigkeit entscheidet der Ausschuss für Sport und Kultur des Kreises Olpe.

7. Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt in würdiger Form im Rahmen einer Feierstunde durch den Landrat des Kreises Olpe oder einen von ihm beauftragten Vertreter.

Diese Verleihungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft.

Richtlinien
des Kreises Olpe
über
die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung des Sports im Kreis Olpe

(Sportförderungsrichtlinien)

in der ab dem 01.01.2008 geltenden Fassung
(KT 206/2007 vom 15.10.2007)

Einleitung

Die Bedeutung des Sports ist heute größer denn je. Immer mehr Menschen erkennen die Möglichkeiten des Sports, Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu gewinnen und zu erhalten. Immer mehr Menschen wissen um die Möglichkeiten zur Steigerung der Lebensfreude in sinnvoller Freizeitgestaltung und um die Bedeutung des Sports im Bereich von Bildung und Erziehung. Aber auch immer mehr Menschen verfügen über die erforderliche Freizeit, sich sportlich betätigen zu können.

Sport ist moderne, zukunftsweisende und vorbeugende Sozialpolitik.

Sport ist Sozialpolitik, weil der Sport Jugendpolitik ist.

Sport ist Sozialpolitik, weil der Sport sich mit alten Menschen beschäftigt.

Sport ist Sozialpolitik, weil der Sport sich um Behinderte und Kranke bemüht.

Der Kreis Olpe hat diese positiven Eigenschaften des Sports seit jeher anerkannt und unterstützt. Er fördert Sportvereine und Sportfachverbände ideell und finanziell nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zuwendungsverfahren

- 1.1 Zuwendungen des Kreises Olpe nach diesen Richtlinien können Sportvereine im Kreis Olpe, die Mitglied im Kreissportbund Olpe e. V. sind, und die auf Kreisebene tätigen Sportfachverbände erhalten.
 - 1.2 Die vorgenannten Zuwendungsempfänger müssen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.
 - 1.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine angemessene Beteiligung des Trägers der Maßnahme durch Einsatz von Eigenkapital oder Eigenleistung.
 - 1.4 Anträge sind vom Träger der Maßnahme vor Durchführung der Maßnahme und schriftlich zu stellen.
 - 1.5 Die Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb in Angriff genommen werden. Ohne Bewilligungsbescheid oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb begonnene Vorhaben werden grundsätzlich nicht gefördert. Der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/Erwerb muss ein bewilligungsreifer Antrag zu Grunde liegen.
-

- 1.6 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von neun Monaten nach Bewilligungsdatum mit dem Projekt begonnen wurde (Baubeginn, Bestellung etc.).
- 1.7 Bei der Errichtung von Sportanlagen (Ziffer 2.1) wird die Zweckbindung der Sportförderungsmittel auf 20 Jahre festgesetzt.
- 1.8 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 1.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.10 Im Übrigen gelten die vom Kreistag des Kreises Olpe in ihrer jeweils gültigen Fassung beschlossenen Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien).

2. Förderungsgegenstände

Zuschüsse des Kreises Olpe können für folgende Gegenstände gewährt werden:

- 2.1 Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen
- 2.2 Erwerb von Sportgeräten

Schulsportvereine werden nicht gefördert.

3. Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

- 3.1 Gefördert wird die Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen bei nachgewiesenem Bedarf (insbes. Aktivitäten und Jugendarbeit des Trägers, multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten durch benachbarte Vereine, Schulen und andere), wenn die Gesamtfinanzierung und die Unterhaltung der Anlage gesichert sind. Sportanlagen werden grundsätzlich bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 7.500 EURO gefördert, soweit nicht unter Punkt 3 – 4 etwas anderes bestimmt ist.
- 3.2 Die jeweilige Sportanlage muss sportgerecht sein und den geltenden Normen und Bedürfnissen einer Benutzung durch Schulen und Vereine entsprechen.
- 3.3 Der Träger hat sich zu verpflichten, benachbarten Vereinen und Schulen die Nutzung der Sportanlage gegen ein angemessenes Entgelt zu ermöglichen.
- 3.4 Die Höhe der Zuwendung ist einzelfallbezogen, d. h. auf die jeweilige Maßnahme abgestellt, zu ermitteln. Besonderheiten können bei der Festlegung des Zuschusses berücksichtigt werden.
- 3.5 Geräte, die der Pflege von Sportanlagen dienen, werden von der Förderung ausgeschlossen
- 3.6 Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses ist, soweit nachfolgend aufgeführt, von folgenden Grundsätzen und Grundwerten auszugehen:

3.6.1 Kunstrasenplätze

Kunstrasenplätze werden einmalig bis zu 20 % der Kosten, höchstens bis zu einem Betrag von 20.500 EURO gefördert, wenn der Verein diesen als Bauherr errichtet und die Finanzierung des Kunstrasenplatzes gesichert und nachgewiesen ist.

3.6.2 Umkleidegebäude

- 3.6.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das geplante Gebäude zeitbezogen an das öffentliche Verkehrs- und Versorgungsnetz angeschlossen werden kann.
- 3.6.2.2 Der Größe der Gesamtanlage entsprechend (Sportplatz mit überregionaler Bedeutung, Tennisanlage für Dorfverein) müssen Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- 3.6.2.3 Umkleidegebäude werden mit 15 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 7.500 EURO bezuschusst. Externe Geräteräume werden mit 100 EURO/je m² bezuschusst, höchstens jedoch mit 50 v.H. der förderungsfähigen Kosten:
- 3.6.2.4 Die Kosten der Instandsetzung von Armaturen und Wasserleitungen von Sanitäranlagen sowie Heizungsanlagen in Umkleidegebäuden werden nach Ablauf von 15 Nutzungsjahren bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 EURO, gefördert. Die Kosten der Instandsetzung müssen mindestens 1.500 EURO betragen.

3.6.3 Flutlichtanlagen

Gefördert wird die Errichtung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen, die nach Angaben des Fußball- und Leichtathletikverbandes nicht nur für den Trainings-, sondern auch für den Wettkampfbetrieb geeignet sind. Der Zuschuss beträgt 15 % der Kosten, höchstens jedoch 3.000 EURO.

3.6.4 Tennisfelder

Gefördert werden grundsätzlich bis zu 3 Tennisfelder je Tennisanlage. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen u. nachweisbarem sportlichen Bedarf kann auch ein weiteres Tennisfeld gefördert werden. Der Zuschuss pro Tennisfeld beträgt 1.500 EURO.

3.6.5 Ballfangzäune

Die Kosten der Errichtung von qualitativ hochwertigen Ballfangzäunen werden bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 EURO, gefördert. Ballfang- zäune von Kleinspielfeldern werden nicht gefördert.

3.6.6 Beregnungsanlagen

Beregnungsanlagen werden bei neuen Sportanlagen bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 EURO, gefördert. Das gleiche gilt für bestehende Sportanlagen, wenn diese wesentlich instandgesetzt werden.

3.6.7 Solaranlagen

Solaranlagen werden bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 EURO, gefördert.

4. Erwerb von Sportgeräten

Als größere Grundsportgeräte werden im Sinne der Richtlinien Geräte gefördert, die direkt oder indirekt zur Sportausübung erforderlich sind und mindestens einen Anschaffungswert von 1.500 EURO haben. Der Zuschuss beträgt 15 % der Erwerbskosten, höchstens jedoch 3.000 EURO.

5. Unterstützung der Sportvereine im Kreis Olpe

Der Kreis Olpe stellt dem Kreissportbund Olpe jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50.000 EURO mit der Verpflichtung zur Verfügung, aus diesen pauschalen Mitteln entsprechende Übungsleiterzuschüsse an die Vereine zu zahlen, den Sportabzeichenwettbewerb finanziell zu unterstützen, die Beiträge zur Sporthilfe für Jugendliche zu zahlen und die Restmittel für Maßnahmen im Rahmen des „Paktes für den Sport“ zu verwenden.

6. Zuständigkeiten

6.1 Zuschüsse zu den Punkten 3 – 4 werden durch den Ausschuss für Sport und Kultur bewilligt.

6.2 In Einzelfällen kann der Ausschuss für Sport und Kultur abweichend von den Sportförderungsrichtlinien Zuschüsse in Höhe von bis zu 2.600 EURO gewähren.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

BENUTZUNGSORDNUNG
*für das Archiv des Kreises Olpe (Kreisarchiv)***§ 1**
Aufgaben des Archivs

Das Kreisarchiv verwahrt die Archivalien sämtlicher Dienststellen des Kreises Olpe sowie privates Archivgut.

§ 2
Benutzung

Die im Kreisarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises Olpe und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 3
Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Kreisarchivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt
 - c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4
Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Kreisarchiv beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

§ 5
Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Kreisarchivs, soweit nicht anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

-
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
 - b) die Archivalien durch Dienststellen des Kreises Olpe benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würden.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 6 Abs. 2 - 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kreisarchiv verwahrt wird, kann nach Ablauf von 30 Jahren nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Personenbezogene Informationen können über die Regelung nach Abs. 1 hinaus ohne Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Die Einwilligung bzw. den Ablauf dieser Fristen hat der Benutzer nachzuweisen.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes die Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren (Ratsprotokolle, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Pressemitteilungen). Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der [Oberkreisdirektor](#) bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3 anordnen.
- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes (z.B. Sozialgesetzbuch, Lastenausgleich etc.), so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre.
-

- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Nutzung, Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 LArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreisarchivs

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten des Archivgutes keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Auswärtige Benutzung

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzer zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Bei Archivalien aus Privatarchiven ist dies nur möglich, wenn der Verfügungsberechtigte vorher zustimmt.
- (2) Der Versand von Archivalien erfolgt durch Boten oder mit der Post nach der nach postalischen Bestimmungen sichersten Versandart.

§ 9

Reproduktion, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle zulässig.
- (2) Soweit die Archivalien Bestandteile von Privatarchiven sind, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Archivverfügungsberechtigten anzuwenden.

§ 10

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten und Sonderleistungen werden nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Olpe berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Kreises Olpe vom 01.05.1984 außer Kraft.

Olpe, den 31.01.1992
Der [Oberkreisdirektor](#)
Dr. Demmer

Satzung**Kreisheimatbund Olpe e.V.****§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreisheimatbund Olpe e.V. und hat seinen Sitz in Olpe. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck**

- (1) Der Kreisheimatbund Olpe pflegt und fördert die natürliche und kulturelle Eigenart der Heimat und die Landeskunde im Kreis Olpe. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen und weiterentwickeln, der Bevölkerung die Kenntnis der Heimat vermitteln und die Verbundenheit mit ihr wecken und erhalten. Er greift alle Aufgaben der Heimatpflege auf und sammelt alle Bestrebungen der Heimatarbeit im Kreis Olpe. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund und dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, denen der Verein angehört, sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen und Körperschaften erreicht werden.
- (2) Der Kreisheimatbund unterstützt die Arbeit der örtlichen Heimatvereine und Ortsheimatpfleger, deren Selbständigkeit von ihm nicht berührt wird.
- (3) Der Kreisheimatbund verfolgt das Vereinsziel auch durch Veröffentlichung heimatkundlichen und wissenschaftlichen Schrifttums, u.a. der Schriftenreihe "Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe", die zugleich Vereinsnachrichten sind.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne oder Zuwendungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisheimatbundes Olpe können alle Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden, die die Ziele der Heimatpflege zu fördern bereit sind.
 - (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erklärt werden. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes.
-

Satzung**Kreisheimatbund Olpe e.V.****§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreisheimatbund Olpe e.V. und hat seinen Sitz in Olpe. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck**

- (1) Der Kreisheimatbund Olpe pflegt und fördert die natürliche und kulturelle Eigenart der Heimat und die Landeskunde im Kreis Olpe. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen und weiterentwickeln, der Bevölkerung die Kenntnis der Heimat vermitteln und die Verbundenheit mit ihr wecken und erhalten. Er greift alle Aufgaben der Heimatpflege auf und sammelt alle Bestrebungen der Heimatarbeit im Kreis Olpe. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund und dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, denen der Verein angehört, sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen und Körperschaften erreicht werden.
- (2) Der Kreisheimatbund unterstützt die Arbeit der örtlichen Heimatvereine und Ortsheimatpfleger, deren Selbständigkeit von ihm nicht berührt wird.
- (3) Der Kreisheimatbund verfolgt das Vereinsziel auch durch Veröffentlichung heimatkundlichen und wissenschaftlichen Schrifttums, u.a. der Schriftenreihe "Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe", die zugleich Vereinsnachrichten sind.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne oder Zuwendungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisheimatbundes Olpe können alle Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden, die die Ziele der Heimatpflege zu fördern bereit sind.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erklärt werden. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder der Ortsheimatvereine haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kreisheimatbundes teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht haben nur die Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ortsheimatvereine haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Vereine, die auf Kreisebene organisiert oder Zusammengeschlossen sind, können nur als Kreisverband Mitglied werden und haben je angefangene 1000 Personen eine Stimme, höchstens 5 Stimmen je Kreisverband. Der Kreis Olpe hat 7 Stimmen, seine Städte und Gemeinden haben je eine Stimme; die Stimmen des Kreises können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 5**Organe des Vereins**

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Außerdem gehören der Landrat und der Kreisheimatpfleger kraft Amtes dem Vorstand an. Die Bezeichnung der Funktionsämter gilt unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit.
 - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich 4 Jahre, wobei bei der ersten Neuwahl des Vorstandes der Wahlmodus so zu gestalten ist, daß die Wahlperiode des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie bis zu drei Beisitzern nicht zeitgleich mit der Wahlperiode des stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern endet. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis durch Neuwahlen ein Nachfolger bestimmt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode vorgenommen.
 - (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er ist beschlußfähig, wenn 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes.
-

- (5) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Kreisheimatpflegers und im Einvernehmen mit dem Landrat den verantwortlichen Schriftleiter der "Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe". Der Schriftleiter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Redaktionsbeirat bilden und besetzen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll möglichst 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Festsetzung der Beiträge und Behandlung von Anträgen
 6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Heimatpflege beraten und beschließen.
- (6) Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8

Kreisheimatpfleger

- (1) Der Kreisheimatpfleger soll auf Vorschlag des Landrats nach Anhörung des Vorstandes des Kreisheimatbundes und im Einvernehmen mit dem Westfälischen Heimatbund vom Kreistag des Kreises Olpe berufen werden.
- (2) Der Kreisheimatpfleger koordiniert die Tätigkeit der auf dem Gebiete der Heimatpflege tätigen Mitglieder und pflegt die Kontakte mit der Öffentlichkeit und allen an der Heimatpflege Interessierten. Er führt die Vereinsgeschäfte. Der Landrat soll hierzu die personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung stellen und bestellt auch einen Schriftführer.
-

§ 9
Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen, fördert die Zusammenarbeit mit den Heimat- und Naturschutzvereinen und den in der Heimatpflege tätigen Einzelpersonen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 10
Arbeitskreise

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 11
Versammlungsleitung und Beschlußfassung

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins fließt sein Vermögen dem Kreis Olpe zu, der es für Zwecke der Heimatpflege oder Landeskunde zu verwenden hat.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Kreis Olpe

und

der Stadt Attendorn

wird aufgrund der §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961, zuletzt geändert am 16.07.1969, SGV NW 202 folgende

öffentlich-rechtlich Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

1. Der Kreis Olpe und die Stadt Attendorn sind Träger des Kreisheimatmuseums
2. Die Stadt Attendorn ist Eigentümer des in Attendorn, Gemarkung Attendorn, Flur 15 gelegenen Grundstücks. Sie stellt das darauf errichtete "Alte Rathaus" einschl. der Hausmeisterwohnung für das Kreisheimatmuseum zur Verfügung mit Ausnahme der als Toiletten benutzten Räume.

§ 2

1. Aufgabe des Kreisheimatmuseums ist es, im Kreis Olpe vorhandene oder mit dem Kreis Olpe oder seinen Gemeinden in Beziehung stehende museale Gegenstände zu erwerben und - soweit wie möglich - der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Dementsprechend stellt das Heimatmuseum der Stadt Attendorn die ihm gehörenden Museumsstücke dem Kreisheimatmuseum kostenlos zur Verfügung.

§ 3

1. Leitung und Verwaltung des Kreisheimatmuseums obliegen dem Stadtdirektor der Stadt Attendorn im Einvernehmen mit dem [Oberkreisdirektor](#) des Kreises Olpe. Des Einvernehmens bedarf es nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Erwerb und Veräußerung von Museumsgegenständen fallen nicht unter Satz 2.
2. Zur Unterstützung des Stadtdirektors bei der Leitung des Museums (einschl. der Erwerbs von Museumsgegenständen) wird ein Museumsleiter bestellt. Seine Bestellung und sein Anstellungsvertrag bedürfen der Einwilligung des [Oberkreisdirektors](#).

§ 4

1. Zur Beratung des Stadtdirektors bei Erwerb und Veräußerung von Museumsgegenständen und der Veranstaltung von Museumsausstellungen wird ein Beirat gebildet.
Dieser besteht aus:
 - a) 3 Mitgliedern des Kreistages des Kreises Olpe, dem Bürgermeister und 2 Mitgliedern des Rates der Stadt Attendorn, 4 fach- oder sachkundigen Bürgern, die weder dem Kreistag noch dem Rat der Stadt Attendorn angehören sollen.
 - b) Der Beirat kann bis zu 2 weitere sach- oder fachkundige Bürger ohne Stimmrecht hinzu wählen.

2. Der Bürgermeister der Stadt Attendorn ist geborener Vorsitzender des Beirates. Aus den übrigen dem Beirat angehörenden Mitgliedern des Rates der Stadt Attendorn wählt der Beirat einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Rates der Stadt Attendorn werden von diesem, die Kreistagsabgeordneten vom Kreisausschuß und die sach- oder fachkundigen Bürger nach Abs. 1 Buchst. a) vom Kreisausschuß im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Stadt Attendorn gewählt.

§ 5

1. Der Stadtdirektor legt dem **Oberkreisdirektor** rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan-Entwurf für das Kreisheimatmuseum vor, der mindestens folgende Einnahme-Positionen:
- a) Zuschüsse
 - b) Betriebseinnahmen
 - c) Mieten
 - d) Erlöse aus Veräußerung von Museumsgegenständen
- und folgende Ausgabe-Positionen:
- a) Personalkosten
 - b) Unterhaltung des im § 1 Abs. 2 genannten Gebäudes
 - c) Betriebsausgaben des Kreisheimatmuseums (Heizung, Reinigung, Versicherungen, öffentl. Abgaben, Druckkosten, Werbung usw.)
 - d) Erwerb von Museumsgegenständen
- ausweisen muß.
2. Der Haushaltsplan-Entwurf bedarf der Zustimmung des **Oberkreisdirektors**.
3. Soweit der Haushaltsansatz "Erwerb von Museumsgegenständen" im Haushaltsjahr nicht verausgabt wird, ist er einer für diesen Zweck zu bildenden Rücklage zuzuführen.
4. Nach Abschluß des Haushaltsjahres legt der Stadtdirektor bis spätestens 31.03. des Folgejahres Rechnung. Die Jahresrechnung mit den erforderlichen Erläuterungen und einem Tätigkeitsbericht sind dem **Oberkreisdirektor** bis 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
5. Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Attendorn geprüft.

§ 6

1. Die Stadt Attendorn stellt das in § 1 Abs. 2 genannte Gebäude kostenlos für das Museum zur Verfügung.
2. Die mit Mitteln der Haushaltsstelle "Erwerb von Museumsgegenständen" erworbenen Museumsgegenstände werden gemeinschaftliches Eigentum der Träger des Kreisheimatmuseums.
3. Den haushaltsplangemäßen Fehlbetrag sowie einen unvermeidbaren weiteren Fehlbetrag gleichen der Kreis Olpe und die Stadt Attendorn je zur Hälfte aus.
4. Die Allgemeinkosten der Verwaltung des Kreisheimatmuseums trägt ausschließlich die Stadt Attendorn.

5. Der Kreis Olpe verpflichtet sich - auf Verlangen des Stadtdirektors - seinen Fehlbetragsanteil in vierteljährlichen Raten im voraus nach Maßgabe des gem. § 4 Abs. 1 aufgestellten Haushaltsplanes zu überweisen.

§ 7

1. Die Vereinbarung wird nicht befristet; sie kann einvernehmlich jederzeit aufgelöst werden.
2. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres kündigen, wenn der andere Vertragspartner die übernommenen Pflichten in der Weise vernachlässigt, daß dadurch der Zweck dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt wird.

§ 8

1. Im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung soll das gesamte dem Kreisheimatmuseum zur Verfügung gestellte bewegliche und unbewegliche Vermögen für den in § 2 Abs. 1 bestimmten Zweck erhalten bleiben.
2. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, wenn eine der Parteien die Fortführung des Kreisheimatmuseums im Sinne des § 2 Abs. 1 übernimmt.
3. Wird das Kreisheimatmuseum aufgelöst, so werden Fehlbeträge vom Kreis Olpe und der Stadt Attendorn je zur Hälfte ausgeglichen; Überschüsse werden dementsprechend verteilt.

§ 9

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidenten in Arnsberg wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Olpe und der Stadt Attendorn vom 6./16.02.1963 außer Kraft.

Olpe, 05. August 1977

Attendorn, 02. August 1977

Für den Kreis Olpe

Für die Stadt Attendorn

gez. Platz
Kreisrechtsdirektor

gez. Dr. Jürgens
Kreisdirektor

gez. Sperling
Stadtdirektor

gez. Münch
Stadtoberverwaltungsrat

Richtlinien
für den Kulturpreis des Kreises Olpe vom 24.09.1979
in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 14.03.2005

Zur Würdigung kultureller Leistungen und zur Förderung junger Künstler verleiht der Kreis Olpe einen Kulturpreis.

Dieser wird nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Der Preis wird alle 3 Jahre verliehen und ist mit insgesamt 6.000 Euro dotiert.
 2. Der Preis ist teilbar. Er kann an Einzelne oder an Gruppen verliehen werden, und jeweils nur einmal.
 3. Die zu würdigenden Leistungen oder Künstler sollen einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
 - Malerei, Grafik,
 - Keramik, Bildhauerei, Textilkunst,
 - Fotografie,
 - Musik,
 - Literatur,
 - Theater,
 - Heimatpflege, Ortsgeschichte, Landeskunde.
- Alle kulturellen Bereiche sind gleichwertig.
4. Die Preisträger sollen durch Herkunft, längeren Aufenthalt oder durch die inhaltliche Gestaltung ihres Werkes mit dem Kreis Olpe verbunden sein.
 5. Der Preis wird durch den Landrat aufgrund einer Entscheidung einer Jury verliehen. Der Jury gehören an
 - der Landrat
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Sport und Kultur des Kreistages
 - der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Sport und Kultur des Kreistages
 - zwei vom Kreistag auf sechs Jahre zu wählende Persönlichkeiten.

Die Jury kann sachverständige Persönlichkeiten zur Beratung hinzuziehen; sie entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit.

Öffentliche Bekanntmachung**Kreis Olpe**

I.

Rechtsverordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereichs für die Martinus-Schule, Förderschule des Kreises Olpe mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Attendorn

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) hat der Kreistag des Kreises Olpe mit Beschluss vom 24.10.2005 die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Das Gebiet des Kreises Olpe bildet den Schuleinzugsbereich der Martinus-Schule, Förderschule des Kreises Olpe mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Attendorn.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Bekanntmachung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 24.11.2005

Beckehoff
Landrat

A U S Z U G

aus der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 15.12.2008.

25. Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe über die Pflichtaufgaben hinaus gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. p) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Drucksache 235/2008

Kreistagsmitglied Sieg berichtet zur Vorlage.

Kreistagsmitglied Seidenstücker weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung immer dafür Sorge zu tragen ist, dass dem Rechnungsprüfungsamt stets eine aufgabenadäquate Personalausstattung zur Verfügung steht.

Beschluss:

I

Der Rechnungsprüfung des Kreises Olpe werden mit Wirkung vom 01.01.2009 zu den erteilten gesetzlichen Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW) aufgrund § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. p) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW und § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Die Prüfung der Buchungsbelege vor Ausführung durch die Finanzbuchhaltung und Abgang der Bescheide in fachlicher Hinsicht (Visakontrolle).

Die Leitung der Rechnungsprüfung entscheidet über den Umfang der Prüfung.

2. Die Prüfung von Vergaben des Kreises Olpe gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW und zwar

- Bauleistungen im Sinne des § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A
- Leistungen im Sinne des § 1 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)
- Leistungen im Sinne des § 1 der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Ingenieurleistungsaufträge nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ab einem Auftragswert von 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung der Vergabe- bzw. Honorarordnung.

Die Rechnungsprüfung hat zudem das Recht zur Prüfung von Ausschreibungen und Vergaben auch unterhalb des Auftragswertes von 10.000 EUR.

3. Die Prüfung der Vergaben des Eigenbetriebs „Kreiswerke Olpe“ und der Eigengesellschaft/-en des Kreises Olpe und zwar

a) - Bauleistungen im Sinne des § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A

- Leistungen im Sinne des § 1 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)

- Leistungen im Sinne des § 1 der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

- Ingenieurleistungsaufträge nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ab einem Auftragswert von 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung der Vergabe- bzw. Honorarordnung.

und

b) Vergaben nach allen Vergabeordnungen in der jeweils gültigen Fassung ab den EU-Schwellenwerten.

Die Rechnungsprüfung hat zudem das Recht zur Prüfung von Ausschreibungen und Vergaben auch in anderen als Ziff. 3 Buchst. a) genannten Fällen.

4. Die Prüfung der kameralen Jahresrechnungen 2008, der NKF-Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2009 und der NKF-Jahresabschlüsse 2009 ff. sowie der Vergaben von Zweckverbänden, wenn der Kreis Olpe deren Mitglied.

5. Die Prüfung des Kreises Olpe und des Eigenbetriebs „Kreiswerke Olpe“ auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

6. Die Prüfung der Betätigung des Kreises Olpe als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat.

7. Die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis Olpe beteiligt ist oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, und deren Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstige Regelung die Prüfung durch die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe vorsieht und die Durchführung der Prüfung beantragt wird.

8. Die Prüfung der Freud- und Leidkasse der Kreisverwaltung Olpe.

II.

1. Teil I tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

2. Mit Ablauf des 31.12.2008 werden aufgehoben

a) der Beschluss des Kreistages vom 14.10.2004 betr. die Übertragung der Prüfung von Vergaben der Kreiswasserwerke Olpe auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Olpe

und

b) der Beschluss des Kreistages vom 08.11.2004 betr. die Übertragung der Prüfung von Vergaben der Eigengesellschaften „Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH“ und „Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH“ auf des Kreises Olpe auf das Rechnungsprüfungsamt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

19.12.08 Schweinste
(Datum, Unterschrift)

Der Kreistag des Kreises Olpe beschließt aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 26 Abs. 1 S. 2 a) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.03.2008 folgende

Rahmenrichtlinien

über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien):

1. Grundsätze

- 1.1 Die Richtlinien gelten für freiwillige finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse, Zuweisungen) des Kreises Olpe.
- 1.2 Die Richtlinien sind nicht anzuwenden
 - a) für Zuwendungen, die aus dem Haushalt des Kreises zu Lasten Dritter gewährt werden,
 - b) für Zuwendungen, die in der Einzelbewilligung den Betrag von 1.000 EUR nicht überschreiten,
 - c) sofern spezielle Förderrichtlinien des Kreises Olpe erlassen sind.
- 1.3 In begründeten Einzelfällen kann der Kreisausschuss oder Kreistag Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Förderung eines Vorhabens
 - a) der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Betreuung der Einwohner des Kreises dient,
 - b) den Wirkungsbereich des Kreises gem. § 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft,
 - c) den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- 2.2 Bei der Bewilligung von Zuwendungen müssen Haushaltsmittel im Haushaltsplan oder durch vorhergehende Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung zur Verfügung stehen oder die Ausgaben zu Lasten der Folgejahre durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan gedeckt sein bzw. bereitgestellt werden.
- 2.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die
 - a) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuwendungen bieten,
 - b) die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (auch Folgekosten) nachweisen und
 - c) die Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinien ausdrücklich anerkennen.
- 2.4 Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), die begonnen worden sind, werden nicht bewilligt. Dies gilt nicht für jährlich wiederkehrende Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres schon Mittel bereitgestellt waren. In begründeten Fällen kann dem vorzeitigen Beginn eines Vorhabens zugestimmt werden. Durch die Zustimmung wird ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung nicht begründet.

- 2.5 Zuwendungen können auch bewilligt werden zur vollständigen oder teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben eines Zuwendungsempfängers oder derjenigen Ausgaben, die bestimmte Aufgabenbereiche betreffen (Institutionelle Förderung).
- 2.6 Soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Ausgaben für die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar sind, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen.

3. Antragstellung

- 3.1 Zuwendungen des Kreises sind schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen beizufügen.
- 3.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

bei Projektförderung:	Ausgabenplan Finanzierungsplan
bei Bauvorhaben:	Bauzeichnung Baubeschreibung Bauzeitenplan Ausgabenplan Finanzierungsplan (auch für die Folgekosten)
bei Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen:	Verzeichnis der zu beschaffenden Gegenstände Ausgabenplan Finanzierungsplan
bei institutioneller Förderung: (Ziff 2.5)	Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan Organisations- oder Stellenplan Vermögens- bzw. Schuldennachweis

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Die Bewilligung einer Zuwendung des Kreises erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- 4.2 Insbesondere sind der Förderzweck und die Laufzeit der Zweckbindung anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung zurückzuzahlen ist, wenn die Förderung missbräuchlich verwendet wird bzw. wenn der Förderzweck entfallen ist. Auf die diesbezüglichen Mitteilungspflichten ist hinzuweisen.
- 4.3 Die Laufzeit der Zweckbestimmung orientiert sich an der für den Kreis Olpe im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements festgesetzten Nutzungsdauer für Gegenstände des Anlagevermögens.
- 4.4 Nebenbestimmungen sind vor Auszahlung der Zuwendung schriftlich vom Empfänger anzuerkennen.

5. Auszahlung der Zuwendungen

- 5.1 Bei Förderungen von Baumaßnahmen werden von der Gesamtzuwendung nach Maßgabe des Baufortschritts
- | | |
|---------|--|
| 35 v.H. | nach Vergabe des Rohbauauftrages, |
| 35 v.H. | nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues und |
| 30 v.H. | nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ausgezahlt. |
- 5.2 Bei allen anderen Projektförderungen wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach Projektfortschritt möglich.
- 5.3 Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung nach Bewilligung in Vierteljahresraten ausgezahlt.

6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung

- 6.1 Der zuständige Fachdienst des Kreises hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen auch einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.
Bei Zuwendungen bis 5.000 EUR kann im Zuwendungsbescheid jedoch auch bestimmt werden, dass eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ausreicht, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.
- 6.3 Neben dem zuständigen Fachdienst hat die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises das Recht, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet und der angestrebte Zweck erreicht worden ist.
Der Rechnungsprüfung ist auf deren Anforderung Unterlagen wie Verwendungsnachweise, Originalrechnungen, Ausschreibungen und Angebote, Vergabevermerke, Personal- und Sachkostennachweise, Lieferscheine, Kontoauszüge und Buchungsbelege vorzulegen sowie umfassend Auskunft zu erteilen.

7 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides

- 7.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die mögliche Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auf die Geltendmachung etwaiger Zinsforderungen unter 10 EUR wird verzichtet.
- 7.2 Wird der mit der Zuwendung geförderte Zweck nicht oder nicht mehr verfolgt, ist der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung zurückzufordern; dies kann insbesondere geschehen, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.
- 7.3 Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt, kann ein Rückforderungsanspruch nur innerhalb von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung der Zuwendung schriftlich erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Zuwendungsrichtlinien des Kreises treten am 01.04.2008 in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Olpe
über die Übernahme der Aufgaben einer Untersuchungseinrichtung
gem. § 3 Abs. 1 LMBVG NW**

Die Stadt Hagen und der Kreis Olpe schließen nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (SGV NW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Hagen übernimmt als Untersuchungseinrichtung nach § 3 (1) LMBVG - NW die Untersuchung und Erstellung von Gutachten von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakwaren und kosmetischen Mitteln gemäß den Vorgaben des LMBG (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz), des LMBVG-NW (Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts) und der sonstigen jeweils geltenden Regelungen für den Kreis Olpe.
- (2) Für die Aufgaben nach § 2 des LMBVG NW (Beteiligung von Sachverständigen an der Überwachung) stellt das Chemische Untersuchungsamt Hagen entsprechendes Personal bereit. Die der Stadt Hagen entstehenden Aufwendungen sind durch den Pauschalpreis nach § 3 abgedeckt.
- (3) Die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde des Kreises Olpe bleibt unberührt.

§ 2

Probenplanung, -entnahme und -untersuchung

- (1) Der Probenumfang bestimmt sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben des LMBG, LMBVG-NW, sonstigen Vorschriften und den örtlichen Gegebenheiten. Die Probenplanung der im Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hagen zu untersuchenden Proben erfolgt in Absprache zwischen dem Kreis Olpe und dem Chemischen Untersuchungsamt Hagen.
- (2) Der Kreis Olpe verpflichtet sich, nach abgestimmter Probenplanung diese Proben zu entnehmen und dem Chemischen Untersuchungsamt Hagen anzuliefern.
- (3) Das Chemische Untersuchungsamt Hagen verpflichtet sich im Gegenzug, diese Proben gemäß den rechtlichen Bestimmungen korrekt und sachgemäß sowie qualitätsgesichert zu untersuchen und zu beurteilen.
- (4) Das Chemische Untersuchungsamt Hagen stellt sicher, daß mit der Untersuchung zeitnah begonnen wird und gewährleistet, daß die Ergebnisse innerhalb kürzester Zeit vorliegen.
- (5) Die Dokumentationen der Ergebnisse durch das Chemische Untersuchungsamt Hagen erfolgen in einer der ISO-Norm 45000 und allen sonstigen geltenden Regelungen entsprechenden Form. Dem Kreis Olpe

werden sie bei Proben, die nicht zu beanstanden sind, jeweils in Kurzform, bei Proben, die zu beanstanden sind, mit Ergebnissen und entsprechenden Gutachten übermittelt.

- (6) Die Stadt Hagen haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung der übernommenen Aufgaben und stellt den Kreis Olpe von allen Ansprüchen Dritter, die insoweit gegen ihn gestellt werden, frei.

§ 3

Kostenermittlung, Kostenverteilung, Fälligkeit

- (1) Für die Erledigung der in § 1 beschriebenen Aufgaben wird zur Abgeltung aller Kosten einschließlich der anteiligen Kosten für das Qualitätssicherungspersonal, welches durch das Chemische Untersuchungsamt dauerhaft bereitgestellt werden muß, ein Pauschalpreis pro Probe gebildet.
- (2) Dieser **Pauschalpreis pro abschließend bearbeiteter Probe beträgt ab dem 01.07.1997 460,00 DM.** Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlichte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um mehr als 10 Punkte nach oben oder unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Pauschalpreises verlangen. Die Anpassung kann erstmals zum 01.01.1999 erfolgen.
- (3) Es wird jährlich zum 01.07. in einer Summe ein Abschlag in Höhe der voraussichtlichen Kosten gezahlt. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (4) Sofern das Chemische Untersuchungsamt Hagen für gleiche Leistungen gegenüber Drittkreisen in einem Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr geringere Preise erhebt, gelten diese Preise ab dem Folgejahr unmittelbar auch für den Kreis Olpe.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muß schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Abmahnung unbenommen.

§ 5

Sonstiges

- (1) Die Stadt Hagen wird für die Erledigung der Aufgaben im Sinne von § 1 zusätzliches Personal einstellen. Hierzu wird sie vorrangig entsprechendes vorhandenes Personal des Kreises Siegen-Wittgenstein übernehmen. Von der Stadt Hagen werden mindestens je zwei Bedienstete aus den Bereichen wissenschaftliches und technisches Personal übernommen. Sofern der Kreis Siegen-Wittgenstein dieses Personal nicht stellen kann, steht es der Stadt Hagen frei, entsprechendes Personal einzustellen. Nähere Einzelheiten

sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu regeln.

- (2) Der Kreis Olpe erhält die Option, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Kuratorium "Chemisches Untersuchungsamt") beizutreten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in diesem Fall verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die wirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommt.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu sprechen, wenn sich die Gründe, die für den Abschluß maßgebend waren, wesentlich ändern.
- (5) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Hagen, den 24. Juni 1997

Für die Stadt Hagen
gez. Thieser
Oberbürgermeister

gez. Dr. Schmidt
Beigeordneter

Olpe, den 24. Juni 1997

Für den Kreis Olpe
gez. Beckehoff
[Oberkreisdirektor](#)

gez. Siemen
Kreiskämmerer
als vertretungsberechtigter Beamter

**Satzung
des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd****Präambel**

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein verfolgen das gemeinsame Ziel, in der Verkehrsregion Westfalen-Süd eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere eine koordinierte Verkehrsplanung und eine gemeinsame Ausgestaltung des Verkehrsangebotes einschließlich der Harmonisierung der Fahrpläne im ÖPNV, die Hinwirkung auf einen Gemeinschaftstarif und auf einheitliche Beförderungsbedingungen, Abbau bzw. Vermeidung von Parallelverkehren, die Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie sowie Fahrgastinformationen sowie ständige Anpassung der Verkehrskonzepte an die sich wandelnden Anforderungen aus der Verkehrsregion.

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein verpflichten sich, zur Erreichung dieses Zieles eng zusammenzuarbeiten. Dies soll insbesondere durch die Bildung des "Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd" im Rahmen der nachfolgenden Satzung verwirklicht werden.

§ 1**Mitglieder, Name, Sitz**

1. Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 26.06.1984 (GV. NW. S. 362), sowie nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz NW vom 07.03.1995) (GV. NW. S. 196).
2. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd".
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Siegen.

§ 2**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

§ 3**Aufgaben**

1. Dem Zweckverband obliegt die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV entsprechend den Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Bestellung und Finanzierung des SPNV gemäß §§ 3 und 5 des Regionalisierungsgesetzes NW
- Hinwirkung auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
- Hinwirkung auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen im ÖPNV
- Hinwirkung auf einheitliche technische und qualitative Standards
- Abstimmung der die Zweckverbandsgrenzen überschreitenden Verkehre mit den Nachbarverbänden
- Vertretung regionaler Interessen gegenüber Bund, Land, Nachbarverbänden und Verkehrsunternehmen
- Information und Beratung der Zweckverbandsmitglieder, der Städte und Gemeinden sowie der Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet über die Weiterentwicklung des SPNV und des koordinierten ÖPNV
- Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange

2. Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sie obliegt den im Verbandsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, daß ein bedarfsge-rechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationali-sierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
3. Der Zweckverband stellt einen Nahverkehrsplan im Sinne der Vorschriften des Regionalisierungsgesetzes NW auf.
4. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen, wenn beide Verbandsmit-glieder dies übereinstimmend wünschen.

§ 4**Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Anzahl der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Mit-glieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40.000 Einwohner ein Mitglied der Verbandsversammlung.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglie-der für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Kreisordnung gewählt. Für jedes Mitglied der Verbands-versammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
4. Der Hauptverwaltungsbeamte ist als Verbandsvorsteher verpflichtet, soweit er nicht Verbandsvorsteher ist, berechtigt, an den Sitzungen des Zweckverbandes teilzunehmen.

§ 6**Zuständigkeit**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd be-schäftigten Beamten. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- b) Entlastung des Verbandsvorstehers,
- c) Änderung der Verbandssatzung,
- d) Erlaß weiterer Satzungen,
- e) Erlaß der Haushaltssatzung und Festlegung des Haushaltsplanes einschließlich der Verbandsumlage und ih-rer Grundlagen, Festsetzung des Investitionsprogramms,
- f) Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes
- g) Feststellung der Jahresrechnung,
- h) Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Mitglied-schaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden,

- i) Grundsätze zur Feststellung, Fortschreibung und Änderung der bedarfs- und eigenwirtschaftsorientierten SPNV-Bedienung,
- j) Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 100.000 DM,
- k) Aufstellung eines Nahverkehrsplanes und seiner Änderungen,
- l) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7**Vorsitz, Einberufung**

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes gestellt, das nicht den Verbandsvorsteher stellt. Der stellvertretende Vorsitzende wiederum wird auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes gestellt, das nicht den Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen, hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
4. Zu der konstituierenden Sitzung laden die Hauptverwaltungsbeamten gemeinsam ein, und zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ein.

§ 8**Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit kann mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, in der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird.
3. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 9**Verbandsvorsteher**

1. Die Verbandsversammlung bestellt zum Verbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit jeweils im Wechsel den Hauptverwaltungsbeamten eines der beiden Verbandsmitglieder.
 2. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
-

§ 10**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

Der Verbandsvorsteher führt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes. Er kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter bedienen.

Der Zweckverband kann eigene Dienstkräfte beschäftigen, wenn beide Verbandsmitglieder zustimmen.

Soweit der Zweckverband eigene Dienstkräfte beschäftigt, ist der Verbandsvorsteher ihr Dienstvorgesetzter.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.

§ 11**Beirat**

Der Zweckverband kann mit Zustimmung beider Verbandsmitglieder einen Beirat bilden. Wird ein Beirat gebildet, so sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Beirates der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Vertreter. Wird ein solcher Beirat nicht gebildet, bleibt es den Verbandsmitgliedern freigestellt, einen Beirat für ihren Bereich zu bilden.

§ 12**Verkehrsleistungen und deren Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Verkehrsangebotes erfolgt auf der Basis des Fahrplanes 1993/94 durch die durchgeleiteten Bundesmittel und die vom Land gewährten ergänzenden Mittel. Soweit diese Mittel zur Finanzierung dieses Angebotes nicht ausreichen, ist durch die Zweckverbandsversammlung zu entscheiden, ob es bei dem Angebot bleiben soll. In diesem Fall sind die nicht gedeckten Kosten dieses Grundangebotes durch eine von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Verbandsumlage zu finanzieren. Diese Umlage wird nach dem Verhältnis der auf die beiden Verbandsmitglieder entfallenden Zugkilometer berechnet.
2. Der Verband kann, ohne daß dies von einem Mitglied gewünscht wird, nur dann weitere Verkehrsleistungen bestellen, wenn die Verbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt, jedoch nicht gegen das Votum eines Verbandsmitgliedes. Ein ablehnendes Votum ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustimmung des Beschlusses der Verbandsversammlung zu erklären.

Soweit durch diese Bestellung Kosten verursacht werden, die nicht durch die Betriebseinnahmen gedeckt sind, sind diese Kosten von den beiden Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zueinander zu tragen.

3. Der Verband wird andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Verkehrsleistungen dann bestellen, wenn ein Verbandsmitglied dies ausdrücklich wünscht. In diesem Falle hat das Verbandsmitglied die durch die auf seinen Wunsch hin bestellten Verkehrsleistungen entstehenden ungedeckten Kosten im Wege einer nur von ihm zu tragenden Sonderumlage zu tragen.
4. Der Zweckverband strebt Kostendeckung an. Er hat nicht die Absicht, auf Grund seiner Aufgabenwahrnehmung Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne dürfen lediglich der Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Kostendeckung dienen.
5. Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht zur Kostendeckung führen, erhebt der Verband zur Deckung der verbleibenden Kosten eine allgemeine Umlage. Sie ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zueinander zu tragen.

§ 13**Qualifizierte Mehrheiten für wichtige Entscheidungen**

Einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

- Änderung der Verbandsaufgabe,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Änderung der Verbandssatzung,
- Festsetzung des Haushaltsplans einschl. Stellenplan,
- Nahverkehrsplan,
- Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden.

§ 14**Prüfung des Zweckverbandes**

Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen, dessen Hauptverwaltungsbeamter nicht Verbandsvorsteher ist.

§ 15**Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

1. Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich.
2. Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift ohne nähere Bestimmung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist.

§ 17**Vorzeitiges Ausscheiden**

Sollte auf Grund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 18**Auflösung des Zweckverbandes**

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
2. Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
3. Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung in Arnsberg in Kraft.

**Gesellschaftsvertrag
der
Biggensee GmbH
Gesellschaft für Erholung und Sport
in Olpe
vom 28. Juni 1988**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma
- Biggensee GmbH - Gesellschaft für Erholung und Sport.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Olpe.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herrichtung und Sicherung eines Biggensee-Erholungsgebietes, insbesondere die Schaffung und Unterhaltung von Camping-, Zelt- und Parkplätzen, Wassersportanlagen und Wanderwegen im Biggeseeraum.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130,00 € (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertdreißig Euro). Hiervon halten:
- | | | |
|----|-----------------|-------------|
| a) | der Kreis Olpe | 42.949,00 € |
| b) | der Ruhrverband | 8.181,00 € |

- (2) Die Stammeinlagen sind bar an die Gesellschaftskasse gezahlt. Soweit ein Gesellschafter Geschäftsanteile eines anderen Gesellschafters erwirbt und die Stammeinlagen auf seine bisherigen Geschäftsanteile und den erworbenen Geschäftsanteil voll eingezahlt hat, bilden die Geschäftsanteile des Gesellschafters einen einheitlichen Geschäftsanteil.
- (3) Bei einer Erhöhung des Stammkapitals soll die Parität der Gesellschafter entsprechend ihrer nach Abs. 1 geleisteten Stammeinlagen gewahrt bleiben.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Teilung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Will ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden, so kann er die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres aufkündigen. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Der kündigende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zu Übernahme anzubieten.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Die Geschäftsführer sowie deren Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je 2 Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich. Die Gesellschaft kann auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden. Durch Beschluß des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer die Befugnis zur Alleinvertretung übertragen werden.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und insbesondere in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 - a) Grundstücksgeschäfte aller Art;
 - b) die Aufnahme und Gewährung von Krediten, deren Höhe im Einzelfalle über 15.000 € liegt;
 - c) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
 - d) der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren;
 - e) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - f) Neubauten, Anschaffungen und Auftragsvergaben über 25.000 € im Einzelfalle;
 - g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - h) die Anstellung und Entlassung von Angestellten mit unbefristeter Beschäftigungsdauer;
 - i) die Gewährung von Versorgungszusagen an Bedienstete der Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Katalog dieser zustimmungspflichtigen Geschäfte erweitern. Ihm steht es frei, für bestimmte oder für eine zusammenhängende Gruppe der in Abs. 2 genannten Geschäfte im Rahmen einer festgelegten Art und Größenordnung der Geschäftsführung generelle Zustimmung zu erteilen.

§ 9**Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (3) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der Landrat des Kreises Olpe,
 - b) 9 Mitglieder, die auf Vorschlag des Kreises Olpe von der Gesellschaftsversammlung gewählt werden,
 - c) 2 Mitglieder, die auf Vorschlag des Ruhrverbandes von der Gesellschafterversammlung gewählt werden,
- (4) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Olpe. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (5) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beläuft sich auf 5 Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Legislaturperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur nächsten Gesellschafterversammlung nach der Neuwahl der kommunalen Parlamente weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. In Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Aufsichtsrat eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung unbeschränktes Auskunftsrecht. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluß fest und entlastet den oder die Geschäftsführer.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm in § 8 Abs. 2 dieses Vertrages zugewiesenen Aufgaben hinaus über:
 - a) Form und Inhalt der vom Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter auszufertigenden Anstellungsverträge mit dem oder den Geschäftsführern,
 - b) Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführern, Angestellte, Arbeiter und Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers,
 - d) Aufstellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes,
 - e) Schenkungen und Verzicht auf fällige Ansprüche,
 - f) Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche.

§ 11**Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder telefonisch einberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern muß eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; in dringenden Fällen kann sie auf 3 Tage verkürzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Aufsichtsratsmitglied sowie jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung mittels Einschreibebrief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei werden der Tag der Postaufgabe und der Versammlungstag nicht mitgerechnet.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen. Die Mitteilung der Tagesordnung beschränkt sich in diesem Fall auf das Begehren des Gesellschafters.

§ 13

Aufgaben der Gesellschaftsversammlung

Die Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den sonst im GmbH-Gesetz genannten Fällen:

1. Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag eines Verlustes,
2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der Gesellschafter,
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. Auflösung der Gesellschaft.

§ 14

Einberufung und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters Kreis Olpe.
 - (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter gefaßt. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet der Vorsitzende.
 - (3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.
 - (4) Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
-

§ 15
Beirat

- (1) Zur Beratung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie zur Herstellung einer förderlichen Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den an der Biggetalsperre interessierten Körperschaften und Organisationen kann der Aufsichtsrat einen Beirat bilden.
- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 16
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 17
Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich den Gesellschaften zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Jahresabschluß und Jahresbericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag des Abschlußprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 18
Ergebnisverwendung, Rücklagendotierung, Verlustabdeckung

- (1) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz i.d.F. des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.85 für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in den Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
-

- (2) Der sich aus dem Jahresabschluß ergebende Gewinn ist, soweit er nicht zur Abdeckung von Bilanzverlusten verwendet wird, offenen Rücklagen zuzuführen, bis diese 10 % des Eigenkapitals (Stammkapital, Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen) erreicht haben.
- (3) Ein sich aus dem Jahresabschluß ergebender Verlust ist in der Regel auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen. Bilanzverluste, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, werden vom Kreis Olpe ausgeglichen. Der Ausgleich der Bilanzverluste kann auch durch die Gewährung zinsloser Strukturförderungsdarlehen des Kreises Olpe erfolgen. Die Gesellschaft ist bei guter Bilanzlage verpflichtet, die zinslosen Darlehen des Kreises Olpe ganz oder teilweise zu tilgen. Eine Nachschußpflicht der übrigen Gesellschafter besteht nicht.

§ 19

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz sind die Gesellschafter verpflichtet, die ihnen zugewandten Vorteile zurückzuerstatten oder wertgemäß zu ersetzen, soweit sie zu Unrecht begünstigt worden sind.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals.
- (2) Im Falle der Auflösung hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt, jedoch erhält jeder Gesellschafter nicht mehr als die von ihm eingezahlte Stammeinlage zurück. Etwa darüber hinaus gehendes Reinvermögen fällt dem Kreis Olpe, der es unmittelbar für Zwecke der Strukturverbesserung zu verwenden hat, zu.

§ 21

Bekanntmachungen

Soweit Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen sie nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Hinweis: Dieser Gesellschaftervertrag beinhaltet die letzten Änderungen gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung 11.5.2009. Die Änderungen wurden eingetragen im Handelsregister HRB 6718 am 06.07.2009

Satzung

des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland e.V. Olpe

vom 07.11.1966 in der Fassung vom 05.12.2001
mit der Satzungsänderung vom 24.04.2002

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der "Kreisverkehrsverband Südsauerland e.V. Olpe" (nachfolgend kurz: KVS) ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz in Olpe.

§ 2

Aufgaben des Kreisverkehrsverbandes

I.

Der Kreisverkehrsverband dient der Pflege und Förderung des Fremden- und Erholungsverkehrs im Gebiet des Kreises Olpe. Er unterstützt alle Maßnahmen, die dieser Aufgabe zugute kommen, regt sie an oder führt sie selbst durch. Seine Tätigkeit ist überörtlich und darauf gerichtet, die Zusammenarbeit der örtlichen Vereinigungen zu fördern.

II.

In besonderer Weise widmet er sich der Beratung und Publikation, übernimmt die Gebietswerbung und gibt Prospekte für den Verbandsbereich heraus.

III.

Eigene Einrichtungen des Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbes werden von ihm nicht betrieben.

VI.

Die Arbeit des KVS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Alle Einnahmen des Verbandes sind nur in diesem Sinne zu verwenden.

§ 3

Mitglieder des Verbandes

I.

Mitglieder des KVS können sein:

- 1) der Kreis Olpe sowie die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe (Gruppe A),
 - 2) Verkehrsvereine und andere am Fremdenverkehr des Kreisgebietes interessierte Vereine und Verbände (Gruppe B),
 - 3) dem Erholungs- und Reiseverkehr verbundene Unternehmen (Gruppe C),
 - 4) Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes als beratende und fördernde Mitglieder; die volle Mitgliedschaft können einzelne Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe nicht erwerben; insbesondere haben diese Mitglieder kein Stimmrecht (Gruppe D).
-

II.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung ein viertel Jahr vor Jahresschluss oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist die Anrufung der Mitgliederversammlung gegeben.

§ 4**Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5**Organe des Verbandes**

Die Organe des KVS sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6**Vorstand****I.**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter des KVS besteht aus dem Landrat des Kreises Olpe als erster Vorsitzender sowie dem Kreisdirektor des Kreises Olpe als zweiter Vorsitzender. Beide Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird klargestellt, dass der Kreisdirektor als zweiter Vorsitzender von seiner Einzelvertretungsbefugnis für den Verein nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machend darf.

II.

Außerdem gehören zum erweiterten Vorstand:

- 1) bis zu neun Vorstandsmitglieder aus der Mitgliedergruppe A; und zwar zwei vom Kreis Olpe sowie bis zu sieben jeweils von den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zu bestellenden Vorstandsmitglieder, soweit sie dem Kreisverkehrsverband Südsauerland als Mitglied angehören.
- 2) vier Vorstandsmitglieder aus den Mitgliedergruppen B und C,
- 3) der Geschäftsführer.

III.

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder zum erweiterten Vorstand erfolgt jeweils in der auf eine Kommunalwahl folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7**Geschäftsführung****I.**

Der Vorstand im Sinne des § 6 Abs. I und Abs. II besorgt die Geschäfte des KVS im Rahmen der verfügbaren Mittel nach § 2 dieser Satzung. Er bedient sich dazu eines Geschäftsführers.

II.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Führung der laufenden Geschäfte,
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- 3) Verwaltung der Mittel des Vereins und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- 4) Einstellung des Geschäftsführers und evtl. weiteren Personals,
- 5) Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 8**Mitgliederversammlung****I.**

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Ladung zur Versammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen; ihr ist die vollständige Tagesordnung beizufügen.

II.

Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mindestens drei Arbeitstage vorher bei dem Geschäftsführer oder dem Vorsitzenden eingegangen sind.

III.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9**Aufgaben der Mitgliederversammlung****I.**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

II.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung;
 - 2) die Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. II dieser Satzung;
 - 3) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung;
 - 4) die Entscheidung über Ablehnung von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. II dieser Satzung;
 - 5) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grunde.
-

III.

Eine ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitglieder der Gruppen B und C haben je eine Stimme; die Mitglieder der Gruppe A haben eine Stimme je volles Tausend ihrer Einwohner, mindestens aber eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ungeteilt ausgeübt werden, auch wenn ein Mitglied über mehrere Stimmen verfügt. Teilanteile werden nach oben auf eine volle Stimme aufgerundet.

§ 10
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliederstimmen. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden; fehlende Stimmen können schriftlich eingeholt werden.

§ 12
Auflösung des Verbandes**I.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt wenigstens die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der durch die Mitgliedergruppe A des § 3 dieser Satzung vertretenen Stimmen.

II.

Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreis Olpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung**- des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland
vom 11.11.2003**

Gemäß § 4 der Satzung des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland e.V. vom 07.11.1966 in der Fassung vom 05.12.2001 wird folgende Beitragsordnung erlassen.

§ 1

Die Mitgliedschaft im Kreisverkehrsverband Südsauerland e.V. verpflichtet zur Zahlung von Jahres- Mitgliedsbeiträgen nach dieser Beitragsordnung. Sie werden spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 2

Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen für die

I. Mitgliedergruppe A

1.	Kreis Olpe	0,00 €
2.	Städte und Gemeinden	0,00 €

§ 3**II. Mitgliedergruppe B**

(Verkehrsvereine und andere am Fremdenverkehr des Kreisgebietes interessierte Vereine und Verbände)

1.	Verkehrsvereine	
	in Orten mit weniger als 100 Fremdenbetten	0,00 €
	in Orten mit mehr als 100 Fremdenbetten	0,00 €
2.	Kur- und Badeverwaltungen	0,00 €
3.	Wirtvereine - Organisationen des Hotel- und Gaststättengewerbes	0,00 €
4.	Sonstige Organisationen, die an der Förderung des Fremdenverkehrs interessiert sind	0,00 €

§ 4**III. Mitgliedergruppe C**

(dem Erholungs- und Reiseverkehr dienende Unternehmen)

1..Verkehrsunternehmen

Unternehmen bis zu 5 Bussen	0,00 €
Unternehmen mit 6 bis 20 Bussen	0,00 €
Unternehmen mit 20 bis 50 Bussen	0,00 €
Unternehmen mit über 50 Bussen	0,00 €
Mietwagen, Taxiunternehmen	0,00 €

2. Personenschiffahrtsunternehmen 0,00 €

3. Biggensee GmbH 0,00 €

4. Reise- und Verkehrsbüros 0,00 €

§5**IV. Mitgliedergruppe D**

(beratende und fördernde Mitglieder)

1. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (Sparkasse, Banken etc.)	0,00 €
2. Gewerbetreibende und Betriebe	0,00 €
3. Privatpersonen als Zimmervermieter	0,00 €
4. Privatpersonen	0,00 €

§ 6

Der nicht durch die Beiträge gedeckte Bedarf wird durch einen Förderungszuschuss des Kreises Olpe aufgebracht. Bis zur endgültigen Abrechnung des Förderungszuschusses können Abschlagzahlungen angefordert werden.

§ 7

Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen eine abweichende Regelung zu treffen.

Betriebssatzung
des Kreises Olpe für den Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe (KWO) vom 28.10.2008 in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 23.03.2010

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 05.08.2009 (GV. NRW S. 438), hat der Kreistag des Kreises Olpe am 22.09.2008/14.12.2009/22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kreiswerke Olpe werden als Eigenbetrieb des Kreises Olpe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung folgender Aufgaben:
 - a) Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an die Abnehmer gemäß Allgemeiner Bedingungen der Kreiswerke.
 - aa) Feuerlöschwasser wird nur in der benötigten Menge des Grundschatzes geliefert, sofern die Kreiswerke dazu in der Lage sind und hygienische Gründe dem nicht entgegen sprechen. Die Lieferung von Wasser für den Objektschutz bedarf einer besonderen Vereinbarung mit den Abnehmern.
 - bb) Abnehmer sind die Städte und Gemeinden bzw. deren wirtschaftliche Unternehmen sowie die Wasserbeschaffungsverbände und Verbrauchergemeinschaften. Diesen obliegt die Versorgung der Endverbraucher. Mit Zustimmung der Abnehmer können die Kreiswerke auch Endverbraucher beliefern.
 - cc) Die Kreiswerke werden im Betriebszweig Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Lieferung von Trink- und Brauchwasser nach dem Kostendeckungsprinzip geführt. Gewinne werden nicht abgeführt. Überschüsse sind entweder zur Senkung der Wasserpreise zu verwenden oder an die Wasserabnehmer zurück zu vergüten.
 - b) Zentrale Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung des immobilien Vermögens des Kreises Olpe, insbesondere von Gebäuden einschließlich der diesen zugeordneten Grundstücke (Gebäudemanagement)
 - c) Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen
- (3) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass das Sondervermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweiligen öffentlichen Zwecks genutzt werden kann. Falls der öffentliche Zweck dauerhaft entfällt oder wirtschaftlicher anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Kreistag bzw. im Rahmen der Wertgrenzen die jeweiligen Organe nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des betroffenen Vermögens.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswerke Olpe“ (KWO).

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Kreistag bestellt zur Leitung der Kreiswerke Olpe einen kaufmännischen und einen technischen Betriebsleiter. Der Landrat regelt im Sinne der Vorschriften der EigVO NRW in einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung weitere Einzelheiten zur Betriebsführung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der kaufmännischen und der technischen Betriebsleitung entscheidet der Landrat.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Rechtsvorschriften, insbesondere durch die Kreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und zu seiner Aufrechterhaltung laufend notwendig sind. Sie umfasst insbesondere Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzung und Erweiterung der Betriebsanlagen, Bestellung von Rohstoffen, sonstige Materialbeschaffungen, Betriebsmittel und Fremdleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes sind. Die Beschäftigten des Eigenbetriebes werden nach den Vorschriften des § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die in den Betriebsausschuss gewählten Bediensteten und sachkundigen Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die Kreistagsmitglieder.
 - (2) Das Recht der Fraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, als Mitglied mit beratender Stimme für den Betriebsausschuss zu benennen, bleibt unberührt.
 - (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 EURO übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung insbesondere Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen über 50.000 EURO, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen oder der Betriebsausschuss die Maßnahme bzw. Beschaffung grundsätzlich beschlossen hat (Projektbeschluss). Über die Vergabe von Aufträgen über 5.000 EURO ist der Betriebsausschuss regelmäßig zu informieren. Die Zuständigkeit des Kreistages bleibt unberührt.
 - b) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 EURO übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 EURO übersteigen.
 - (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 KrO gilt entsprechend.
 - (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Landrat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
 - (6) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Olpe, soweit diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält.
-

- (7) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5
Kreistag

Der Kreistag entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.

§ 6
Landrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Landrat der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Landrat in wichtigen Angelegenheiten der Kreiswerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Kreistag vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.

§ 7
Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für den Kreis Olpe allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, befördert / höher gruppiert und entlassen.
§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Olpe bleibt unberührt.
- (3) Bei den Kreiswerken beschäftigte Beamten werden in den Stellenplan des Kreises Olpe aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9
Vertretung der Kreiswerke

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis Olpe in Angelegenheiten der Kreiswerke, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der Kreiswerke vertritt der Landrat den Kreis.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden in den Verkündungsblättern des Kreises Olpe gemäß der jeweils gültigen Hauptsatzung für den Kreis Olpe bekannt gemacht.

- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Kreiswerke Olpe ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Bediensteten zeichnen stets „Im Auftrag“.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital der Kreiswerke Olpe beträgt 25.100.000 EURO.

§ 12
Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in die Bereiche Wasserversorgung, Gebäudewirtschaft/-management und Bauhof/Kreisstraßen aufzuteilen. Es sind getrennte Vermögens- und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche zu erstellen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses; ausgenommen, es handelt sich um Beträge, die unterhalb von 25.500,- EURO liegen.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Kreisverwaltung Olpe, so dass der Personalrat des Kreises Olpe auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 tritt mit Wirkung vom 21.12.2009 in Kraft.
Diese Satzung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2010 tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. (Hinweis: Satzungsänderung wurde veröffentlicht am 30.und 31.03.2010)

Kreiswasserwerke Olpe**Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung von Trinkwasser
aus den Kreiswasserwerken Olpe****1. Versorgungsbereich**

Der Kreistag bestimmt den Versorgungsbereich der Kreiswasserwerke.

2. Aufgabe der Kreiswasserwerke

- (1) Die Kreiswasserwerke Olpe beliefern Städte, Gemeinden, Wasserverbände und andere rechtsfähige Körperschaften (im folgenden kurz 'Abnehmer' genannt) mit Trink- und Brauchwasser, soweit deren Gebiete im Versorgungsbereich der Kreiswasserwerke liegen und soweit sie an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Anschluß und Wasserlieferung besteht nicht.
- (3) Die Kreiswasserwerke Olpe arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip.

3. Anschluß neuer Abnehmer

- (1) Die Kreiswasserwerke schließen neue Räume und Ortschaften mit eigenen, selbständigen Verteileranlagen an ihre Versorgungsleitung auf Antrag an.
- (2) Handelt es sich um nicht gemeindeeigene Verteileranlagen, so muß das Einvernehmen der Gemeinde herbeigeführt werden.

4. Versorgungsnetz

Die Leitungen der Kreiswasserwerke werden nach Abstimmungen mit dem Wasserabnehmer bis zu jedem einzelnen Ortsteil (Ortschaft) einer Gemeinde geführt, für die versorgungsmäßig eine selbständige Wasserversorgungsanlage betrieben wird.

5. Verbundnetz der Wasserabnehmer

- (1) Verbundnetze der Wasserabnehmer im Sinne dieser Bedingungen sind solche Einrichtungen der Abnehmer, durch die sie ihre Leitungen mit dem eigenen Versorgungsnetz in anderen Ortsteilen (Ortschaften) oder mit demjenigen anderer Wasserwerke (Genossenschaften, Vereine etc.) verbunden haben.
- (2) Wasserabnehmer, die solche Verbundnetze betreiben, haben den Kreiswasserwerken auf Verlangen

- a) Auskunft über die bestehenden Verbundnetze zu erteilen,
- b) unverzüglich zu melden, wenn ein neuer Leitungsverbund in Betrieb genommen worden ist,
- c) die über das Verbundnetz versorgten Einwohnerzahlen anzugeben.

6. **Wassergewinnungsanlagen der Abnehmer**

- (1) Wenn neue Abnehmer an die Versorgungsleitungen der Kreiswasserwerke angeschlossen werden, müssen die von den Abnehmern betriebenen Wassergewinnungsanlagen, die nach dem Urteil der Gesundheitsbehörde für die Gewinnung von einwandfreiem Wasser geeignet sind, auf die Kreiswasserwerke übertragen werden.
- (2) Anlagen, gegen die von der Gesundheitsbehörde Bedenken erhoben werden, müssen nach der Aufnahme der Wasserlieferung durch die Kreiswasserwerke stillgelegt werden.
- (3) Ist bereits für eine Ortschaft oder für ein Gebiet die Voll- oder Teilversorgung durch die Kreiswasserwerke aufgenommen worden, so können die Kreiswasserwerke örtliche Gewinnungsanlagen unter den Voraussetzungen in Abs. 1 im Wege der Vereinbarung übernehmen. Solche Anlagen müssen auf Verlangen des Eigentümers übernommen werden, sobald die Kreiswasserwerke dazu in der Lage sind.
- (4) Die Wasserabnehmer sind gehalten, bei bestehenden Verbundanlagen darauf hinzuwirken, die Gewinnungsanlagen der Abnehmer auf die Kreiswasserwerke entsprechend den Regelungen in Ziff. 1 - 3 zu übertragen. Bei steigender Verbundversorgung durch den Aufschluß neuer Siedlungsgebiete findet Ziff. 1 Anwendung.
- (5) Neue Verbundversorgungen dürfen nur erfolgen, wenn zuvor eine Regelung nach Ziff. 1 zustande gekommen ist.

7. **Sicherstellung der Notversorgung**

Die Kreiswasserwerke sind verpflichtet, die übernommenen Gewinnungsanlagen in einem stets benutzbaren Zustand zu unterhalten und damit eine Notversorgung sicherzustellen.

8. **Entschädigung für übernommene Anlagen**

Die übernommenen Anlagen sind in Höhe ihres Wertes zu entschädigen. In jedem Falle ist mindestens der Buchwert zu zahlen.

9. **Anschlußstellen**

- (1) Die Kreiswasserwerke errichten für die Abnehmer dort Anschlußstellen, wo sie nach den anerkannten Regeln der Bau- und Versorgungstechnik und nach den genehmigten Bauentwürfen auf dem hierfür geeigneten Gelände zweckmäßigerweise anzuordnen sind. Jede Anschlußstelle wird

mit einer einwandfreien Betriebseinrichtung für die sachgemäße Wasserübergabe und Mengenummessung ausgestattet und von den Kreiswasserwerken unterhalten.

- (2) Jede Partei haftet hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Versorgungseinrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) In Großgemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, wird für jede Ortschaft eine Anschlußstelle angelegt, für die **versorgungsmäßig** eine selbständige Wasserversorgungsanlage betrieben wird.
- (4) Wird die Errichtung weiterer Anschlußstellen erforderlich und liegen die Voraussetzungen nach Ziff. 9.a vor, so bleibt die Regelung darüber einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

10. **Druckausgleich im Versorgungsnetz**

- (1) Das Wasser wird mit dem Druck abgegeben, wie er bei den Abgabestellen ansteht. Die Herstellung von Druckerhöhungsanlagen ist grundsätzlich Aufgabe der Wasserabnehmer.
- (2) Auf Verlangen der Abnehmer werden bei der Erstellung der Abgabestellen (Abgabeschächte) notwendige Druckminderer auf Kosten der Kreiswasserwerke eingebaut, wie sie benötigt werden.
- (3) Spätere Änderungen der Druckminderer, die vom Wasserabnehmer angefordert werden, stellen die Kreiswasserwerke her und unterhalten sie, soweit dies in den Abgabestellen technisch möglich ist. Die Kosten für solche Änderungen trägt der Wasserabnehmer.

11. **Andere Einrichtungen der Wasserabnehmer**

- (1) Werden von den Abnehmern Anlagen oder technische Einrichtungen verlangt, die nicht zu den Aufgaben der Kreiswasserwerke gehören, z.B. der Einbau von Kontrolluhren, Kabel usw., so bleibt dies besonderen Abmachungen vorbehalten. Die Kosten derartiger Maßnahmen, wie auch der Unterhaltung derselben, gehen zu Lasten der Wasserabnehmer.
- (2) Den Wasserabnehmern ist grundsätzlich der Zutritt zu den Anlagen der Kreiswasserwerke, auch wenn sich dort derartige Einrichtungen der Wasserabnehmer befinden, nur im Einvernehmen mit den Kreiswasserwerken gestattet.

12. **Hilfeleistung der Abnehmer**

- (1) Die Abnehmer haben die Kreiswasserwerke bei der Herstellung und Unterhaltung der Versorgungseinrichtungen nach Kräften zu unterstützen. Die Kreiswasserwerke sind berechtigt, nach den aufsichtsbehördlich genehmigten Projekten, die im Abnehmergebiet liegenden Grundstücke, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, soweit sie von den Abnehmern unterhalten oder verwaltet werden, entschädigungslos für die Herstellung und Unterhaltung der Versorgungsanlagen (Leitungen, Schächte usw.) zu benutzen.

- (2) Die Kreiswasserwerke können eine dingliche Sicherstellung des Rechts verlangen.
- (3) Der Benutzungsplan (Projekt) muß den Abnehmern vorher rechtzeitig vorgelegt und von diesen anerkannt sein.
- (4) Die Abnehmer sind ferner verpflichtet, den Kreiswasserwerken bei der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Bauwerken in Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, jedoch in den jeweiligen Versorgungsbezirk fallen, Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Dieses kann sich auf die Mitwirkung zur Erlangung der Benutzungserlaubnis, auf die dingliche Sicherstellung des Benutzungsrechts oder Unterstützung bei erforderlich werdendem Grunderwerb für Bauwerke o.ä. beziehen, ferner auch auf die Benutzung von Wegen und Straßen im Abnehmergebiet, die nicht im Eigentum der Abnehmer stehen oder ihrer Unterhaltung obliegen.

13. **Wiederinstandsetzung von Grundstücken**

Die Kreiswasserwerke haben nach Inanspruchnahme eines Grundstücks (wie z.B. Straßen, Wege, Plätze usw.) dieses so wieder herzurichten und Nachsenkungen auszubessern, daß der Zustand einwandfrei und verkehrsgerecht ist. Die Kreiswasserwerke übernehmen dafür die Haftung und verpflichten sich, die Abnehmer von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

14. **Wasserqualität**

- (1) Die Kreiswasserwerke stellen an den Übergabestellen ein nach der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung - TAV - hygienisch aufbereitetes Wasser bereit. Gütemängel (z.B. Verunreinigungen sekundärer Art), die hinter einer Übergabestelle eintreten, sind von den Kreiswasserwerken nicht zu vertreten. Diese sind örtlich vom Anschlußnehmer zu beseitigen.
- (2) Eine Vermischung des Wassers der Kreiswasserwerke mit Wasser aus Eigenvorkommen der Abnehmer ist nur mit Zustimmung der Kreiswasserwerke gestattet. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Werksausschuß.

15. **Wassermenge**

- (1) Eine Erhöhung des Jahresbedarfs um mehr als 20 % über die in den besonderen Lieferungsbedingungen festgelegte Jahreshöchstmenge ist den Kreiswasserwerken vom Abnehmer frühzeitig anzumelden.
- (2) Die Kreiswasserwerke sind nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Durchführung etwa erforderlicher technischer Maßnahmen verpflichtet, den angemeldeten Bedarf zu liefern. Erfolgt keine Anmeldung, so liefern die Kreiswasserwerke den Mehrbedarf über 20 % nach Können und Vermögen.
- (3) Die Abnehmer sind verpflichtet, Änderungen ihres Versorgungsbetriebes den Kreiswasserwerken rechtzeitig mitzuteilen.

16. Betriebsstörungen

Die Kreiswasserwerke verpflichten sich, die vom Abnehmer benötigte Wassermenge zu liefern. Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Einschränkungen auf Grund von Anordnungen zuständiger Behörden befreien die Kreiswasserwerke von der Versorgungspflicht. Unvermeidbare Abgabebeschränkungen, deren Umfang und Dauer so gering wie möglich gehalten werden, sind dem Abnehmer rechtzeitig anzuzeigen.

17. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen die Kreiswasserwerke, deren Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren der Kreiswasserwerke sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsatz vorliegt.

18. Wasserzähler

- (1) Das abgenommene Wasser wird durch einen geeichten Wasserzähler der Kreiswasserwerke an den Übergabestellen gemessen. Die Zähler werden gemäß der Eichordnung auf Kosten der Kreiswasserwerke überprüft.
- (2) Der Abnehmer kann auf seine Kosten gleichwertige Wasserzähler zu Kontrollzwecken hinter der Übergabestelle einbauen. Die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und Zählerablesung hierfür bleiben den Abnehmern ausschließlich überlassen.
- (3) Auftretende Differenzen in den Zählermessungen nach Abs. 1 und 2 sind den Kreiswasserwerken sofort zu melden und werden gemeinsam überprüft.

19. Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Die Abnehmer können jederzeit eine Nachprüfung der Wasserzähler der Kreiswasserwerke durch ein staatliches Prüfamt oder eine gleichwertige Stelle beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind von den Kreiswasserwerken zu tragen, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze (+ - 4 %) überschreitet, sonst von den Abnehmern.
- (2) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze, so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag für den letzten Abrechnungszeitraum (Monat) erstattet bzw. nachberechnet.

20. Mengenberechnung in Sonderfällen

- (1) Wird ein Wasserzähler schadhaft oder zeigt der Wasserzähler nicht an, so wird diejenige Wassermenge für die Zeit der Fehl- bzw. Nichtanzeige berechnet, die sich aus der mittleren Bezugsmenge des Vormonats ergibt. Eine Nachberechnung geht nicht über den letzten Abrechnungszeitraum (Monat) hinaus.

- (2) In Sonderfällen kann die Wassermenge aus der mittleren Bezugsmenge des vorhergehenden oder nachfolgenden Zeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt werden.
- (3) Haben die Abnehmer einen Kontrollzähler eingebaut, so kann das Meßergebnis dieses Zählers für die Berechnung zugrundegelegt werden.
- (4) Die Entscheidung treffen nach billigem Ermessen die Kreiswasserwerke; im Streitfall der Werksausschuß der Kreiswasserwerke.

21. **Wasserpreise**

- (1) Das entnommene Wasser wird nach Maßgabe der besonderen Lieferungsbedingungen mit dem jeweils geltenden Preis in Rechnung gestellt.
- (2) Wird eine Ortschaft mit selbständiger Übergabestelle von den Kreiswasserwerken voll versorgt, so erfolgt keine Nachberechnung, wenn die Grundmenge im Wirtschaftsjahr nicht voll abgenommen wird.
- (3) Unterhält eine Ortschaft neben dem Bezug von Wasser von den Kreiswasserwerken eine selbständige Gewinnungsanlage, so ist die Grundmenge mit dem vollen Wasserpreis zu vergüten, auch wenn sie im Wirtschaftsjahr nicht voll abgenommen worden ist.
- (4) Werden die Bestimmungen der Ziff. 6 (4 oder 5) nicht gewahrt, so findet die Regelung unter Ziff. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die auf die im Verbundnetz versorgten Einwohner entfallende Grundmenge gesondert abgerechnet wird.

22. **Grundmengen**

- (1) Für jede einzelne Ortschaft, für die eine selbständige Wasserversorgungsanlage - also nicht im technischen Verbund mit anderen Ortswasserleitungen - betrieben wird, setzen die Kreiswasserwerke Jahresgrundmengen fest. Die Grundmengen betragen 100 l je Einwohner. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist die letzte Volkszählung.
- (2) Bei den im Verbundnetz (Ziff. 5) versorgten Ortsteilen (Ortschaften) wird die im Verbund versorgte Bevölkerung gezählt.
- (3) Werden neben dem Bezug von Wasser von den Kreiswasserwerken eigene Gewinnungsanlagen betrieben, so wird die nach Abs. 1 zu ermittelnde Grundmenge um die mittlere Schüttung dieser Gewinnungsanlage vermindert. Die mittlere Schüttung wird den vorliegenden Planungen (Projekten) für die Trinkwasserversorgung der betreffenden Gebiete entnommen. Liegen Projekte nicht vor, so erfolgt die Feststellung durch das Kreiskulturbauamt.

- (4) Die Grundmengen werden nach jeder Volkszählung nach den neuen Zahlen der Einwohner neu festgesetzt.

23. Rechnungserteilung - Fälligkeit

- (1) Die Wasserlieferung wird monatlich in Rechnung gestellt. Bei kleinen Wassermengen behalten sich die Kreiswasserwerke längere als monatliche Berechnungsfristen vor. Die Rechnungsbeträge werden innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung.

24. Inkrafttreten der Bedingungen

- (1) Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die vom Werksausschuß beschlossenen Allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung von Trinkwasser aus den Kreiswasserwerken Olpe vom 29.10.1969 und der Nachtrag hierzu vom 06.04.1970 ihre Gültigkeit.
- (2) Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

25. Änderung der Bedingungen

Diese Bedingungen können geändert oder ergänzt werden. Derartige Änderungen werden den Abnehmern schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als angenommen, wenn die Abnehmer nicht 3 Monate nach Zustellung Widerspruch eingelegt haben. Über den Widerspruch entscheidet der Werksausschuß.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olpe (Westf.).

Olpe, den 13. November 1972

Werksausschuß der Kreiswasserwerke Olpe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

den Kreiswasserwerken Olpe
- nachstehend "KWO" genannt -

und

dem Ruhrverband in Essen, vertreten durch den Vorstand,
- nachstehend "RV" genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der RV gestattet den KWO eine Wasserentnahme in Höhe von täglich bis zu 25.000 m³, höchstens jährlich bis zu 4.500.000 m³, aus der Listertalsperre. Die KWO werden diese Mengen zu keinem Zeitpunkt überschreiten.
- (2) Das Versorgungsgebiet der KWO umfaßt die Gemeinden des Kreises Olpe in den Grenzen von 1993.
- (3) Zur Abgabe von Wasser an Dritte außerhalb des Versorgungsgebietes sind die KWO ohne schriftliche Einwilligung des RV nicht berechtigt.
- (4) Der RV bewirtschaftet die Listertalsperre zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Daneben unterliegt die Talsperre auch der Freizeitnutzung. Der RV wird bestrebt sein, die Talsperre so zu betreiben, daß die Entnahme in der vorgenannten Höhe auch in Trockenzeiten mit bisher bekanntem ungünstigen Verlauf möglich ist.
- (5) Der RV macht keinerlei Zusagen über die Wasserqualität. Er ist jedoch an guter Wasserqualität interessiert.

§ 2

- (1) Die Betreibung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entnahme durch die KWO wird durch diese Gestattung nicht berührt. Soweit Dritte durch die Wasserentnahme der KWO geschädigt werden, fallen die zu leistenden Entschädigungen der KWO zur Last.
- (2) Der RV verzichtet auf die Einlegung von Einwendungen und eines Widerspruchs in den von den KWO für diese Entnahme zu betreibenden Bewilligungs- und sonstigen Genehmigungsverfahren, sofern sich die Antragstellung im Rahmen dieser Vereinbarung bewegt.

§ 3

- (1) Muß der Betrieb der Listertalsperre zeitweilig eingestellt werden, so ruht das Entnahmerecht der KWO für diesen Zeitraum. Der RV ist in diesem Fall bereit, - soweit möglich - die Biggetalsperre zur Wasserentnahme zur Verfügung zu stellen. Die Entnahme und Weiterleitung dieses Wassers ist Sache der KWO. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Muß der Betrieb der Listertalsperre dauernd eingestellt werden, so entfällt automatisch die Gestattung der Wasserentnahme gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Der RV ist in diesem Fall bereit, mit den KWO eine Vereinbarung über die Gestattung der Wasserentnahme aus der Biggetalsperre abzuschließen, wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der RV verpflichtet sich, die zeitweilige oder dauernde Einstellung des Betriebes der Talsperre so frühzeitig wie möglich anzuzeigen.
- (4) Soweit späterhin gegen die Fortsetzung der Wasserentnahmen schwerwiegende, den Interessen der KWO vorgehende Bedenken bestehen, kann der RV diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2014 geschlossen. Für die Zeit danach werden Verlängerungen in 10-Jahres-Schritten in Aussicht gestellt.
- (2) Jede Verlängerung ist durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der laufenden Vereinbarung, zu regeln.

§ 5

- (1) Die KWO zahlen an den RV neben den sonstigen Verbandsbeiträgen für die unmittelbare Wasserentnahme aus der Listertalsperre bzw. im Falle des § 3 aus der Biggetalsperre gem. § 20 Abs. 6 der Satzung des RV vom 20.01.1992 einen Sonderbeitrag von z.Zt. 0,221 DM je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der gem. Abs. 1 zu zahlende Sonderbeitrag wird jeweils nach Ablauf von fünf Jahren den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Hierfür gilt folgende Wertsicherungsregelung:
 - a) Wenn sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt der mittleren Verbrauchergruppe seit der jeweiligen Festsetzung des Sonderbeitrags erhöht oder ermäßigt, erhöht oder ermäßigt sich im gleichen prozentualen Verhältnis auch der nach Abs. 1 zu zahlende Sonderbeitrag.
 - b) Die Veränderung nach lit. a) tritt jeweils ein nach dem Ablauf von fünf Jahren, erstmals jedoch schon zum 01.01.1997.
 - c) Sollte der Lebenshaltungskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt durch einen anderen Index abgelöst werden, tritt anstelle des vereinbarten Indexes der neue Index, der die gleichen Merkmale wie der hier vereinbarte Index hat.

- d) Sollte die Genehmigung der Bundesbank zu dieser Wertsicherungsklausel nicht erteilt werden, ist der RV berechtigt, bei Eintritt der zu lit. a) und b) genannten Voraussetzungen jeweils nach dem Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Veränderung eine Anpassung des Beitrages an die geänderten Lebensverhältnisse aufgrund des Lebenshaltungskostenindex zu verlangen.
- (3) Bei der Berechnung des Beitrages werden die für die Aufbereitung evtl. erforderlichen Kühl- und Spülwassermengen mitberücksichtigt.
- (4) Für die Bemessung des Beitrages und die Zahlungen gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung für den RV.

§ 6

- (1) Die Wasserentnahme erfolgt an der Listermauer im Bereich des Schieberhauses. Zu diesem Zweck gestattet der RV den KWO Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Entnahme erforderlichen technischen Einrichtungen an der Listermauer, wie z.B. Pumpen, Rohrleitungen, Absperrorgane einschl. allem Zubehör im linken (nördlichen) Schieberturm.
- (2) Die Entnahmeeinrichtungen der KWO sind in Abstimmung mit dem RV so zu installieren und zu betreiben, daß die eigentliche Funktion des Schieberturmes, nämlich den Betrieb des linken Grundablasses zu ermöglichen, uneingeschränkt gewährleistet ist. Die KWO und der RV vereinbaren, sich über alle baulichen Veränderungen an ihren Entnahmeeinrichtungen schon in der Vorbereitungsphase gegenseitig zu informieren und soweit wie notwendig abzustimmen.
- (3) Soweit der RV seine Bauwerke und Betriebseinrichtungen im Bereich des Schieberhauses und des linken Schieberturmes verändern muß, sind die KWO verpflichtet, auf eigene Kosten vorübergehend die Entnahmeeinrichtungen auszubauen und in Abstimmung mit dem RV die Demontage und den Wiedereinbau ihrer Einrichtungen vorzunehmen.
- (4) Einzelheiten über die Installierung der Entnahmeeinrichtungen und die Verlegung von Leitungen zur Fortleitung des entnommenen Wassers in Grundstücken des RV sind in einem besonderen Vertrag zu regeln.

§ 7

- (1) Die Entnahmemengen aus der Talsperre sind von den KWO auf ihre Kosten durch einen von ihnen einzurichtenden und zu unterhaltenden Wassermesser zu messen und dem RV als Abrechnungsgrundlage mitzuteilen. Diejenigen Wassermengen, die nach außerhalb des Verbandsgebietes des RV geliefert werden dürfen, sind zum Zwecke der Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen besonders zu erfassen und auszuweisen.
- (2) Der RV hat das Recht, den Wassermesser der KWO abzulesen und auf seine Kosten Kontrollmessungen der Entnahmemengen aus der Talsperre vorzunehmen. Zu diesem Zweck richtet der RV an geeigneter Stelle im Bereich der Listermauer eine Meßstelle ein. Die KWO gestatten dem RV, ein Meßgerät in der Rohwasserleitung der KWO auf seine Kosten zu installieren und zu betreiben.

- (3) Die von den KWO entnommenen Wassermengen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Dieses ist dem RV auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Die Entnahmemengen aus der Talsperre gelten dann als richtig festgestellt, wenn das Meßergebnis der KWO nicht mehr als 1 % von dem Meßergebnis des RV abweicht. Bei einer größeren Abweichung der Meßwerte hat jeder Vertragspartner das Recht, von dem anderen Vertragspartner einen Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion seiner Meßeinrichtung bzw. sonstiger relevanter Anlagenteile, wie z.B. Rohrleitungen, zu verlangen. Die ggf. anfallenden Kosten zur Erbringung dieses Nachweises trägt im Fall einer festgestellten, für die Abweichung von mehr als 1 % ursächlichen Fehlfunktion der Eigentümer dieser Meßeinrichtung bzw. Anlagenteile, andernfalls derjenige Vertragspartner, der die Erbringung des Nachweises verlangt hat.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Notentnahme aus der Biggetalsperre im Dumiketal.

§ 8

- (1) Sollten die KWO den Sonderbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen oder verstoßen sie wiederholt oder grob gegen die sonstigen Verpflichtungen dieser Vereinbarung, wenn der RV diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die KWO haben in diesem Fall die Entnahme sofort einzustellen und die von ihnen betriebenen Entnahmeanlagen zu beseitigen.
- (2) Kommen die KWO ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der RV berechtigt, eine Sperrung der Entnahme und die Beseitigung der Anlagen auf Kosten der KWO selbst vorzunehmen.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 05./14.06.1963 mit dem Zusatzvertrag vom 23.12.1969/19.01.1970 und mit ihren Änderungsverträgen vom 08./10.09.1975 und 22.05./16.04.1980 außer Kraft.

Olpe, den 17. Februar 1994

Für die
Kreiswasserwerke Olpe

gez. Fischer, Werkleiter

Essen, den 07. Juni 1994

Für den
Ruhrverband

gez. Unterschriften

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Südwestfalen Agentur GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Olpe.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die wettbewerbsfähige Positionierung der Region im Vergleich zu anderen Standorten. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabenfelder
 - Bündelung und Abstimmung bestehender sowie Entwicklung neuer regionaler Standortmarketingansätze gemeinsam mit regionalen Partnern
 - Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Initiierung von Netzwerken in Abstimmung mit regionalen Partnern
- b) die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der REGIONALE im gesamten Bewerbungsraum. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabenfelder

- Mobilisierung von bürgerschaftlichem, unternehmerischem und öffentlichem Engagement für die REGIONALE sowie Akquirierung von Mitteln aus diesen Bereichen
 - Auswahl und Aufnahme von Projekten, Ereignissen und Initiativen in die REGIONALE
 - Marketing und projektübergreifende Kommunikation zur REGIONALE
 - Qualifizierung von und Qualitätsmanagement für Vorhaben im Sinne der Anliegen und Qualitätsmaßstäbe der REGIONALE
 - Projektentwicklung im Bereich von Vorhaben mit herausragender strategischer Bedeutung für die REGIONALE innerhalb eines festzulegenden Budgetrahmens
 - Beratung bei Projektentwicklung und Projektmanagement für die REGIONALE in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektträgern
 - Übernahme der Projektsteuerung für Vorhaben der REGIONALE im Bedarfsfall.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (i.W.: Euro Fünfundzwanzigtausend).

- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt
- der Hochsauerlandkreis mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 5.000,00
 - der Märkische Kreis mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 5.000,00
 - der Kreis Siegen-Wittgenstein mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 5.000,00
 - der Kreis Soest mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 5.000,00
 - der Kreis Olpe mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 5.000,00
- (3) Die Stammeinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Die Gesellschafter haben keine Nachschussverpflichtung i.S.v. §§ 26 ff. GmbHG.

§ 5

Gesellschaftliche Nebenpflichten

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) findet in der jeweils gültigen Fassung in der Gesellschaft Anwendung.

§ 6

Gesellschaftsorgane

- (1) Organe der Gesellschaft sind
- a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit diese keine ausdrückliche Kompetenzzuweisung vorsehen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung.

(2) Abstrakte Vertretungsbefugnis

- a) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- b) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- c) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- d) Die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat nach seiner Konstituierung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und – generell, auf bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen oder auf den Einzelfall beschränkt – Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass ein Geschäftsführer die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(3) Aufgaben der Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des Geschäftsführeranstellungsvertrages und/oder den Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- b) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan auf; der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist weiterhin eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- c) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Dazu zählen insbesondere die Geschäfte, für die dieser Gesellschaftsvertrag eine ausdrückliche Kompetenz-zuweisung an den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung vorsieht.
- d) Die Gesellschaft gewährt den Gesellschaftern Einsicht in die Bücher und Schriften, soweit dies zur Prüfung der Beteiligung i.S.v. § 112 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW erforderlich ist.

(4) **Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und/oder Sitzungen des Aufsichtsrates verpflichtet; sie kann jedoch auf Beschluss der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrates auch von den Sitzungen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 8
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils **drei** von den jeweiligen Kreistagen der fünf Kreise zu bestellenden Mitgliedern, die, soweit es nicht der/die jeweilige Landrat/Landrätin oder jeweils ein von ihm/ihr vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des jeweiligen Kreises ist, aus der Mitte des Kreistages kommen müssen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beruft aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vertreter des jeweiligen Kreises haben in der Gesellschafterversammlung die Interessen des jeweiligen Kreises zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des jeweiligen Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Kreistages jederzeit niederzulegen.
- (4) Die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung obliegt **einem** vom jeweiligen Kreistag zu bestellenden Vertreter des Kreises, der zur Wahrnehmung des Stimmrechts bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages nach Ablauf der Wahl der bisherigen Kreistagsmitglieder berechtigt ist. Der Vertreter des Kreises ist bei der Ausübung des Stimmrechts an die Beschlüsse des jeweiligen Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden und muss im Übrigen sein Vertretungsamt jederzeit auf Beschluss des Kreistages niederlegen.
Im Verhinderungsfall obliegt das Stimmrecht einem anderen vom Kreistag bestimmten Vertreter.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (7) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. 5 eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung jedoch gesondert hinzuweisen.
- (8) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, sofern die Gesellschafter keinen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.
- (10) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften und darüber hinaus auch schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
- (11) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung durch Beschluss.
- (12) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen können nur durch Klage gegen die Gesellschaft innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Je EUR 100,00 der Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (2) Gesellschafter sind, soweit gesetzlich zulässig, abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG stimmberechtigt, es sei denn, der betroffene Gesellschafter wird in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt oder Auflösungsklage erhoben hat, hat kein Stimmrecht.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden **mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit verlangen.

- (4) Einer **Mehrheit von 75 %** der abgegebenen Stimmen bedarf es zu folgenden Beschlüssen:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
 - c) Auflösung der Gesellschaft, Abberufung von Liquidatoren und Bestellung von anderen als den in § 18 genannten Liquidatoren
 - d) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter und Regelung des Verhältnisses zu ihnen
 - f) Rechtsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz wie Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel etc.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit nicht Aufgaben an den Aufsichtsrat delegiert worden sind.
- (2) Unabhängig davon, ob die nachfolgenden Aufgaben bereits durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über:
- a) die in § 9 Abs. 4 genannten Beschlussgegenstände,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Mitwirkung bei der Bestellung ihrer Organe und der Überwachung der laufenden operativen Geschäftstätigkeit
 - c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - d) den jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 11 Abs. 2 lit. b) und c),
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften, soweit sich die Gesellschafterversammlung deren Gewährung vorbehält,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - j) die Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die nach § 12 Abs. 3 an sich in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fallen, solange sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft noch nicht konstituiert hat.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; abweichend von § 52 Abs. 1 GmbHG finden die Vorschriften des AktG auf diesen keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) jeweils zwei von den jeweiligen Kreistagen der fünf Kreise bestellten Vertretern, wobei einer der Vertreter jeweils der/die Landrat/Landrätin oder ein von ihm/ihr vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des jeweiligen Kreises sein muss,
 - b) jeweils einem/einer Bürgermeister/Bürgermeisterin aus jedem der fünf Kreise, wobei der/die jeweilige Bürgermeister/Bürgermeisterin durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden und
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- (3) Die Vertreter des jeweiligen Kreises haben im Aufsichtsrat die Interessen des jeweiligen Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Weisungen des jeweiligen Kreistages und der Kreisausschüsse gebunden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Kreistages jederzeit niederzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beginn und Ende der Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richten sich nach der Wahlzeit für Kreistagsmitglieder gemäß der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jedoch mit der Maßgabe, dass nach Ablauf der Wahlzeit die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des jeweils neu gewählten Kreistages weiter ausüben.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich einberufen.

Eine Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn dies von wenigstens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 3 Tage verkürzt werden.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

- (9) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht; das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.
- (10) Über die in einer Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung hat jedem Aufsichtsratsmitglied sowie den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann sich in Erfüllung dieser Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät über die von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftspläne sowie den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und erstattet hierüber der Gesellschafterversammlung Bericht, verbunden mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie zur Feststellung des Abschlusses und zur Verwendung des Jahresergebnisses.
- (3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es auch, der Gesellschafterversammlung Empfehlungen im Hinblick auf die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft zu geben.
- (4) **Nach** der Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt der Aufsichtsrat **anstelle** der Gesellschafterversammlung über:
 - a) vollständige oder teilweise Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern nicht im Wirtschaftsplan beschlossen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die ein Finanzvolumen von EUR 10.000,00 p.a. überschreiten und nicht im Finanz- und Wirtschaftsplan aufgeführt waren;

- d) Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils;
- e) Einziehung von Geschäftsanteilen;
- f) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- g) die Geschäftsordnung und/oder den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
- h) alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, für die nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag eine originäre Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist.

§ 13 Ausschüsse

Die Gesellschaft kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse beraten und unterstützen sowohl die Geschäftsführung als auch die Gesellschafterversammlung.

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan auf. Der Wirtschafts- und Finanzplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Genehmigung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Entscheidung in der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Große Kapitalgesellschaften (§§ 238-335a HGB) aufzustellen und zu gewährleisten,

dass der Jahresabschluss und der Lagebericht auch in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Große Kapitalgesellschaften (§§ 238-335a HGB) geprüft werden.

Im Lagebericht hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung abzugeben.

- (2) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.
- (3) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auszudehnen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich nach Zugang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16

Austritt, Kündigung und Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2014, kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.
- (4) Jede Verfügung über Geschäftsanteile sowie über Teile von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

§ 17 **Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so führen die übrigen Gesellschafter bzw. der verbleibende Gesellschafter das Unternehmen unter der bisherigen Firma fort.
- (2) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters wird stets auf der Grundlage des mit dem Ausscheidungsstichtag zusammenfallenden oder ihm vorangehenden Jahresabschlusses ermittelt. Bei Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres findet eine anteilige Ergebniszurechnung nicht statt.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung nach dem **Buchwert** seiner Beteiligung (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzgl. evtl. Verlustvortrages).
- (5) Das ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausscheidenden längstens in sechs gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu zahlen ist.
- (6) Ausstehende Beträge sind mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen.

Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben kann nicht verlangt werden.

§ 18 **Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 19 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Olpe.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 1.250,00.

§ 21 Loyalitätsklausel

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, sämtliche zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die betroffene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht und der betroffenen Bestimmung in ihren Wirkungen möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Eingetragen beim Amtsgericht Siegen im Handelsregister B 8588
am 12.06.2008, zuletzt geändert am 15.09.2008

Zwischen

der **Südwestfalen Agentur GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend **Gesellschaft** genannt

und

den Kreisen Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe,
Siegen-Wittgenstein und Soest,

vertreten durch den jeweiligen Landrat, nachfolgend **Gesellschafter** genannt

wird folgende

Zusatzvereinbarung

zum Gesellschaftsvertrag der Südwestfalen Agentur GmbH vom 14.04.2008

über gesellschaftliche Nebenpflichten

geschlossen

§ 1

Die Südwestfalen Agentur GmbH

1. Die Region Südwestfalen, bestehend aus den oben genannten fünf Kreisen, hat den Zuschlag für die Regionale 2013 erhalten. Zur Bündelung der gemeinsamen Interessen zur Teilhabe an den Strukturförderungsprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Kreise ein eigenständiges Unternehmen in der Rechtsform der GmbH gegründet, die Südwestfalen Agentur GmbH.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro.
3. Am Stammkapital sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest mit jeweils 5.000,-- Euro beteiligt.
4. Die Gesellschaft wird zum 01.07.2008 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen.

§ 2

Gesellschaftliche Nebenpflichten

1. Um einen geregelten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sicherzustellen, verpflichten sich die Gesellschafter, sich an den durch die Erträge einschließlich der zufließenden Fördermittel nicht gedeckten Auszahlungen (Abdeckungsbeitrag) zu beteiligen.
2. Die Gesellschafter werden sich hierbei zu gleichen Teilen beteiligen.
3. Die Zuschüsse sind der Gesellschaft ratierlich quartalsweise zu überweisen.

§ 3

Bemessung des Abdeckungsbetrages

1. Alljährlich ist von der Geschäftsführung eine Ertrags- und Liquiditätsplanung für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Basis des jährlich zu ermittelnden Abdeckungsbetrages ist die Liquiditätsplanung für das Folgejahr.
3. Der jährliche Abdeckungsbetrag ermittelt sich, durch die Saldierung der Erträge einschließlich der zufließenden Fördermittel mit den auszahlungswirksamen Aufwand.
4. Die Höhe des unter Abs. 3 dargestellt zu ermittelnden Abdeckungsbetrages wird mit Vorlage der Ertrags- und Liquiditätsplanung als eigener Posten ausgewiesen. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Ertrags- und Liquiditätsplanung hat jeder Gesellschafter 1/ 5 dieses Abdeckungsbetrages entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages der Gesellschaft ohne weitere Aufforderung bereitzustellen.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet jeweils mit dem Jahresabschluß eine Spitzabrechnung des liquiditätswirksamen Aufwandes des entsprechenden Wirtschaftjahres vorzulegen und ggf. entsprechende Erstattungen an die Gesellschafter zu leisten.

§ 4

Zielvereinbarung zur Höhe des Abdeckungsbetrages

Unabhängig von der unter § 3 dieses Vertrages festgelegten Ermittlung des Abdeckungsbetrages besteht zwischen den Gesellschaftern Einigkeit, dass die Geschäftsführung alle Anstrengungen unternehmen wird, um den Abdeckungsbetrag für jeden Gesellschafter in den nachfolgend aufgeführten Grenzen zu halten.

Werte in €	
2008	60.000,-
2009	100.000,-
2010 bis 2011	120.000,-
2012 bis 2013	150.000,-

§ 5
Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. In einem solchen Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, die betroffene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht und der betroffenen Bestimmung in ihren Wirkungen möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Olpe, den 08.07.2008

Für den Hochsauerlandkreis:



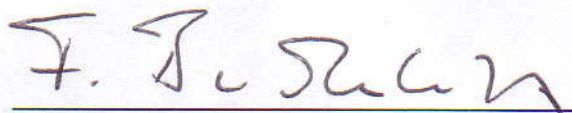
(Landrat Dr. Karl Schneider)

Für den Märkischen Kreis:



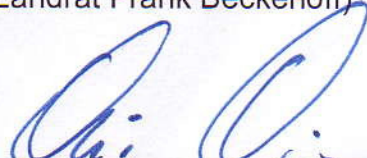
(Landrat Aloys Steppuhn)

Für den Kreis Olpe:



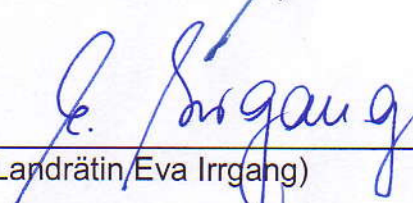
(Landrat Frank Beckehoff)

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein:



(Landrat Paul Bräuer)

Für den Kreis Soest:



(Landrätin Eva Irrgang)

Für die Südwestfalen Agentur GmbH:



(Geschäftsführer Theo Melcher)

Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeine Gebührensatzung
des Kreises Olpe
vom 20.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebieteverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 04.05.2004 (GV.NRW S.228), in Verbindung mit § 118 der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 439), § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NRW S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1995 (GV.NRW S. 39) sowie §§ 19 und 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25.11.1997 (GV.NRW Seite 431) und aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S. 524) i.V. mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW vom 03.07.2001 (GV.NRW Seite 262) und der §§ 2, 9, 13,14, 15, und 16 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.06.2003 (GV.NRW S. 313) hat der Kreistag des Kreises Olpe am 20.12.2004 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen, und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2
Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, den Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, daß die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchst. a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchst. b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4**Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchst. a) sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikationsgebühren und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 5**Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchst. a) sind gebührenfrei:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
 - b) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 - c) mündliche Auskünfte (§ 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz);
 - d) Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
 - e) Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrgesetzes;
-

- f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (3) Die Leistungserbringung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.
- (5) Sofern kein eigener Gebührenbescheid notwendig ist, können die Gebühren vom Gebührenschuldner durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 7**Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis Olpe.

§ 8**Säumniszuschlag**

Wird die mit dem Gebührenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsgebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz NRW i.V. mit § 240 Abgabenordnung NRW vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge erhoben.

§ 9**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV.NRW S. 50) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10**Gebühren für die Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11**Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Olpe vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Olpe

Gebührentatbestand	Gebühr
I. Allgemeine Tarifstellen	
1. Abschriften	
1.1 Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	5,50 €
1.2 Abschriften und Auszüge in fremder Sprache für jede angefangene Seite	11,00 €
1.3 Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	
in deutscher Sprache	1,00 €
in fremder Sprache	2,00 €
1.4 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/4 Stunde	8,50 €
1.5 Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50 €
2. Beglaubigungen	
2.1 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.1.1 Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50 €
2.1.2 Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	5,00 €
2.1.3 Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse	7,50 €
2.a Schriftliche Auskünfte bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/4 Stunde	8,50 €
3. Gutachten	
Bemessungsgrundlage:	
a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	46,00 €
Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben.	
II. Besondere Tarifstellen	
4. Ausarbeitung von Bauleitplänen (Fachdienst 67 Baubetrieb)	
4.1 Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gelten Teil I Allgemeine Vorschriften und Teil V Städtebauliche Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt Auftragsvergabe gültig war.	
4.2 Die gemäß § 6 Abs. 2 HOAI zurundezulegenden Stundensätze werden wie folgt berechnet: Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde	
4.2.1 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes beträgt	66,00 €
4.2.2 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes beträgt	46,00 €
4.2.3 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes beträgt	35,00 €

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Olpe

Gebührentatbestand	Gebühr
5. Wasserrechtliche Angelegenheiten (Fachdienst 66 Umwelt)	
5.1 Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 Landeswassergesetz. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach dem Zeitaufwand.	
Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde	
5.1.1 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes beträgt	66,00 €
5.1.2 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes beträgt	46,00 €
5.1.3 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes beträgt	35,00 €
6. Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) (Fachdienst 67 Baubetrieb)	
6.1 Für die Erteilung nach § 18, 20 StrWG wird zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr erhoben. Sie beträgt	23,00 €
6.2 Für die Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren (§§ 25 Abs. 6, § 37 b Abs. 3 und § 40 Abs. 4 StrWG) wird eine Gebühr für den Verwaltungsaufwand erhoben Sie beträgt	138,00 €
6.3 Für die Genehmigung von baulichen Anlagen, die keiner Genehmigung nach Baurecht bedürfen (§ 25 Abs. 4 StrWG) wird eine Gebühr nach Ziffer 6.2 erhoben.	
7. Durchführung des Heimgesetzes (Fachdienst 50 Finanzielle Soziale Hilfen)	
In der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.04.1990 (BGBl I S. 763) zuletzt geändert durch Art. 16 V vom 21.9.1997 (BGBl I S. 2390).	
7.1 Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder aus Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen wurden.	
Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand bemessen. Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde eines Bediensteten des gehobenen Dienstes beträgt	46,00 €
Die Mindestgebühr beträgt 129,00 Euro.	
8. Leistungen des Fachdienstes 53 Ärztlicher Gesundheitsdienst	
8.1 Kopie und Beglaubigung von Todesbescheinigungen	4,50 €
8.2 Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung	20,00 €
8.3 Kurze gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage	40,00 €
8.4 Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formbogengutachten	59,00 €
8.5 Zeugnisse über ärztliche Befunde mit fachlicher Begründung, deren Zeitaufwand unter 2 Stunden liegt	107,00 €

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Olpe

Gebührentatbestand	Gebühr
8.6 Zeugnisse über ärztliche Befunde mit fachlicher Begründung, deren Zeitaufwand über 2 Stunden liegt Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde	
8.6.1 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes beträgt	66,00 €
8.6.2 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes beträgt	46,00 €
8.6.3 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes beträgt	35,00 €
8.7 Für Laborleistungen werden folgende Gebühren erhoben :	
1. Urinuntersuchung	2,75 €
2. Tuberkulintest	4,50 €
3. Blutentnahme	5,75 €
4. Hörtest	5,25 €
Diese Gebühren werden neben den Gebühren nach Ziffer 8.2 bis 8.6 erhoben, sofern entsprechende Leistungen erbracht werden.	
8.8 Verbrauchsmittelpauschale und Sachkosten	
8.8.1 Für anfallende Verbrauchsmittel (z.B. Tupfer, Pflaster, Urinbecher, Gummihandschuhe, Desinfektionsmittel, Spritzen, Tuberkulintests, Stuhlröhrchen, Blutröhrchen u.a.) wird je Untersuchungsfall eine Pauschale von	1,50 €
Diese Pauschale wird neben den Gebühren nach Ziffer 8.2 bis 8.7 erhoben, sofern entsprechende Verbrauchsmittel benötigt wurden.	
8.9 Sonstige Amtshandlungen und besondere Kosten	
8.9.1 Werden weitere Amtshandlungen, die nicht unter die Ziffer 8.1 bis 8.81 aufgeführt sind, erbracht, erfolgt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand. Unter tatsächlichen Aufwand sind die anfallenden Personal- und Sachkosten zu verstehen. Aus Vereinfachungsgründen wird der Personalaufwand nach folgenden Stundensätzen abgerechnet: Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde	
8.9.1.1 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes beträgt	66,00 €
8.9.1.1 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes beträgt	46,00 €
8.9.1.3 eines Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes beträgt	35,00 €
8.9.2 Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach Ziffer 8.2 bis Ziffer 8.9.1.3 Dritte eingeschaltet (z.B. externe Labors, Gutachter etc.), so werden die hierfür in Rechnung gestellten Kosten den Gebühren nach Ziffer 8.2 bis 8.9.1.3 hinzugerechnet.	
8.10 Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz für SchülerInnen, die diese für ein Betriebspraktikum benötigen	2,00 €
8.11 Leistungen nach dem Bestattungsgesetz NRW	
8.11.1 Vornahme der Leichenschau und Fertigung der Todesbescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Bestattungsgesetzes NRW (erste Leichenschau)	100,00 €

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Olpe

Gebührentatbestand	Gebühr
8.11.2 Vornahme der Leichenschau	
8.11.2.1 wegen Verkürzung der Aufbewahrungsfrist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW oder	
8.11.2.2 vor der Feuerbestattung und Bescheinigung, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod vorliegt gemäß § 15 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW oder	
8.11.2.3 vor der Überführung der Leiche ins Ausland gem. § 15 Abs. 5 Bestattungsgesetz NRW	
Die Gebühr in den Fällen 8.11.2.1 bis 8.11.2.3 beträgt jeweils 100,00 €.	
8.11.3 Zustimmung zur Genehmigung einer Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes durch die örtliche Ordnungsbehörde	1.000,00 €
8.11.4 Beteiligung am Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes	100,00 €
8.11.5 Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach Ziffer 8.11.1 bis Ziffer 8.11.4 Dritte eingeschaltet (z.B. externe Labors, Gutachter etc.), so werden die hierfür in Rechnung gestellten Kosten den Gebühren nach Ziffer 8.11.1 bis 8.11.4 hinzugerechnet.	
9. Leistungen des Fachdienstes 63 Bauordnung, Wohnungsbauförderung	
9.1 Gewährung der Einsicht in Hausakten je Hausakte	8,50 €
9.2 Fertigung von Fotokopien aus den Hausakten zzgl. Kopierkosten nach Ziffer 1.5 dieses Tarifes	8,50 €
10. Leistungen des Fachdienstes 62 Kataster und Vermessung	
10.1 Abgabe von digitalen oder analogen Geodaten	10 bis 100 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Olpe vom 20.12.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 21.12.2004

Beckehoff
Landrat

Jagdsteuersatzung

des Kreises Olpe vom 25.03.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 467) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 594), hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 23.03.1998 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2**Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab**

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadenersatz und Wildschadenverhütung sowie ohne Zahlungsverpflichtungen aus der Übernahme der gesetzlichen Umsatzsteuer). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert:
 - a) für die zum Jagdbezirk gehörenden Eigentumsflächen pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke in der betreffenden Gemeinde ergibt. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird für die Steuerjahre 1995 bis 1999 (01.04.1995 bis 31.03.2000) aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1993 (01.04.1993 bis 31.03.1994) ermittelt und alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.
 - b) für an einen Eigenjagdbezirk angegliederte Flächen die an den (die) Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigung, mindestens jedoch der Anspruch nach § 5 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes NW.

§ 4**Jagdwert bei Gebietsüberschreitungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.

§ 5**Steuersatz, Steuerjahr**

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 20 v. H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Steuermaßstabes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01.04. bis 31.03.) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder - wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechtes erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 6**Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechtes in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt, etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 8**Pflichten des Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

§ 9**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO vom 26.03.1960 - GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 594) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Jagdsteuersatzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Kreises Olpe vom 28.03.1995 außer Kraft.

Satzung
der
Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH
vom 21. Juli 2005

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma
- Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Olpe.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- der Erwerb sowie die sonstige Beschaffung von Vermögensgegenständen jeder Art einschließlich Beteiligungen
 - die entgeltliche Überlassung der vorgenannten Vermögensgegenstände
 - die Verwaltung, Instandhaltung und sonstige Betreuung eigener und fremder Vermögensgegenstände,
 - die Erbringung von sonstigen Sach- und Dienstleistungen in den Bereichen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Energie- und Abfallwirtschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den vorgenannten Gesellschaftszweck auch nur mittelbar fördern; sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an diesen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 4**Stammkapital, Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,-- (i.W. : Euro Sechszwanzigtausend).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Kreis Olpe.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit diese keine ausdrücklichen Regelungen treffen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6**Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch stellvertretende Geschäftsführer bestellen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten
4. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so daß ein Geschäftsführer die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 7**Aufgaben der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung sowie der gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
 2. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf; der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist weiterhin eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
 3. Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrats; zu diesen Geschäften zählen insbesondere
-

- a) Grundstücksgeschäfte aller Art,
 - b) die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - c) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
 - d) der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren,
 - e) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - f) die Vornahme von Neubauten, Anschaffungen und Auftragsvergaben, die den Betrag von EUR 25.000,00 im Einzelfall überschreiten,
 - g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - h) die Einstellung und Entlassung von Angestellten
 - i) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei solchen Unternehmen, an denen die VVG beteiligt ist.
4. Die Einschränkungen nach Absatz 3 gelten nicht, soweit das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme in einem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplan i.S.v. Absatz 2 vorgesehen ist.
5. Der in Absatz 3 beschriebene Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftervertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluß der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; abweichend von § 52 Abs. 1 GmbHG finden die Vorschriften des AktG auf diesen keine Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) dem Landrat des Kreises Olpe als Vorsitzendem bzw. dem vom Landrat vorgeschlagenen Beamten/Angestellten,
 - b) 8 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag bestellt werden.
3. Die Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Weisungen des Kreistages und der Kreisausschüsse gebunden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistages jederzeit niederzulegen.
4. Der Aufsichtsrat beruft aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beginn und Ende der Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richten sich nach der Wahlzeit für Kreistagsmitglieder gemäß der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jedoch mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der Wahlzeit die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages weiter ausüben.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann sich in Erfüllung dieser Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

2. Über die in § 7 Abs. 3 geregelten Fälle hinaus beschließt der Aufsichtsrat über
 - a) Form und Inhalt der vom Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter auszufertigenden Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
 - b) Gewährung von Gratifikationen und sonstigen Sonderzuwendungen an Geschäftsführer, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen und Verzicht auf fällige Ansprüche,
 - c) Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche.
3. Der Aufsichtsrat berät über die von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftspläne sowie den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß und erstattet hierüber der Gesellschafterversammlung Bericht, verbunden mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie zur Feststellung des Abschlusses und zur Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich einberufen.

Eine Einberufung muß auch dann erfolgen, wenn dies von wenigstens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 3 Tage verkürzt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 11 Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
4. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht; das Ergebnis einer solchen Beschlußfassung ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in der Niederschrift zu vermerken.
5. Über die in einer Sitzung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung hat jedem Aufsichtsratsmitglied sowie dem Gesellschafter innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 16 vom Kreistag zu bestellenden Mitgliedern, unter denen jedoch der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter sein muß.
2. Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistages jederzeit niederzulegen.
3. Die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung obliegt dem vom Kreistag bestellten Vertreter des Kreises, der zur Wahrnehmung des Stimmrechts bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages nach Ablauf der Wahl der bisherigen Kreistagsmitglieder berechtigt ist. Der Vertreter des Kreises ist bei der Ausübung des Stimmrechts an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden und muß im übrigen sein Vertretungsamt jederzeit auf Beschluß des Kreistages niederlegen.

Im Verhinderungsfall obliegt das Stimmrecht einem anderen vom Kreistag bestimmten Vertreter.

4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
5. Die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Förmlichkeiten zur Ladung und Durchführung der Gesellschafterversammlung verzichtet werden; unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen, und zwar aufgrund eines Beschlusses des Kreistages, des Kreisausschusses oder – in Fällen besonderer Dringlichkeit – eines Dringlichkeitsbeschlusses, für den im übrigen die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.
6. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt das vom Kreistag gemäß Absatz 3 bestimmte Kreistagsmitglied.
8. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch das Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit nicht Aufgaben an den Aufsichtsrates delegiert worden sind.
2. Unabhängig davon, ob die nachfolgenden Aufgaben bereits durch das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlußfassung über :

- a) den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Bestellung, die Abberufung und die Entlastung der Geschäftsführer, soweit dies nicht dem Kreis selbst vorbehalten ist,
- e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 8 Abs. 2 lt. b),
- f) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
- h) die Übernahme von Bürgschaften, soweit sich die Gesellschafterversammlung deren Gewährung vorbehält,
- i) die Auflösung der Gesellschaft,
- j) die Wahl des Abschlußprüfers.

§ 13

Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung

1. Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Auch die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, der Prüfungsauftrag ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HgrG) zu erstrecken.

Der Kreis Olpe ist als Gesellschafter berechtigt, die Rechte gemäß § 53 HgrG geltend zu machen, seine Rechnungsprüfungsbehörde kann sich im Rahmen des § 54 HgrG unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und insoweit Betrieb, Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

3. Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorzulegen.

Der Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluß sowie dessen Empfehlung zur Feststellung des Abschlusses und zur Ergebnisverwendung ist dem Gesellschafter gleichfalls unverzüglich vorzulegen.

§ 14

Ergebnisverwendung

Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten die Bestimmungen des § 29 GmbHG.

§ 15

Öffnungsklausel

1. Soweit ein Geschäftsführer einem Wettbewerbsverbot unterliegen sollte, kann ihm hiervon durch Gesellschafterbeschuß Befreiung erteilt werden.

2. Dabei ist im einzelnen festzulegen, für welchen Bereich die Befreiung gelten soll (Abgrenzung) und ob und alsdann in welcher Höhe der Gesellschaft durch die Aufgabe eigener Gewinnrealisierungsmöglichkeiten eine angemessene Vergütung zusteht.
3. Vorstehende Regelungen gelten für den Gesellschafter entsprechend.

§ 16

Leistungsverkehr, Schlußbestimmungen

1. Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzuwickeln.

Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewendeten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder durch Änderung der Rechtslage unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**Dienstanweisung
für die Betriebsleitung der Kreiswerke Olpe (KWO)**

Aufgrund der §§ 42 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen KrO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06. 2008 (GV.NW. S. 514), 2 Absatz 3 und 4 der Eigenbetriebsverordnung EigVO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV.NW. S. 644) und 3 Absatz 1 der Betriebssatzung des Kreises Olpe für den Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe (KWO) vom 28.10.2008 wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

**§ 1
Grundsätze der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsführung der Kreiswerke Olpe (KWO) obliegt der Betriebsleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter.
- (3) Die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter werden wie folgt zugeordnet:

Die Leitung des kaufmännischen Bereichs obliegt Herrn Bernd Siemen (kaufmännischer Betriebsleiter).

Die Leitung des technischen Bereichs obliegt Herrn Heinz-Gerd Kraft (technischer Betriebsleiter).
- (4) Jeder Betriebsleiter trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung der Kreiswerke. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kaufmännischen und technischen Betriebsleiter entscheidet der Landrat.

**§ 2
Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes, Risikomanagement
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
 - c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen,
 - d) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.
- (2) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung der Kreiswerke. Sein Geschäftsbereich umfasst alle Zweige des Rechnungswesens im Sinne des § 13 Abs. 1 EigVO NRW insbesondere die Finanz- und Betriebswirtschaft und die betrieblichen Steuerangelegenheiten. Zudem trägt er die Verantwortung dafür, dass die Anordnung und die Ausführung der finanzwirksamen Vorgänge personell und organisatorisch getrennt sind.
- (3) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung der Kreiswerke. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere Planung, Bau und Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen für die Betriebszweige Wasserversorgung, Gebäudemanagement und Straßenunterhaltung, die jeweils einem Abteilungsleiter unterstellt sind.

§ 3**Vertretung-, Zeichnungs-, und Weisungsbefugnis**

- (1) Die Betriebsleiter vertreten den Kreis Olpe in den Angelegenheiten der Kreiswerke Olpe gemäß § 9 der Betriebssatzung grundsätzlich jeweils allein sofern nicht nachfolgende Regelungen greifen.
- (2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung gilt folgendes:
 - a) Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 50.000 EUR unterzeichnen der technische und der kaufmännische Betriebsleiter gemeinsam. Sollte einer der beiden verhindert sein, ist Mitunterzeichner der jeweils zuständige Abteilungsleiter.
 - b) Aufträge und andere Geschäfte im Wert von 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR unterzeichnet der technische Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung der kaufmännische Betriebsleiter. Sind beide Betriebsleiter verhindert, unterzeichnet der jeweils zuständige Abteilungsleiter.
 - c) Aufträge und andere Geschäfte im Wert von 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR unterzeichnet der jeweils zuständige Abteilungsleiter; im Falle der Verhinderung ein Betriebsleiter.
 - d) Die Unterzeichnungsbefugnis für Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 10.000 EUR regelt die Betriebsleitung gesondert.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 43 KrO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Kreiswerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Kreiswerke, sondern auch den Kreishaushalt belasten), werden vom kaufmännischen Betriebsleiter in seiner Eigenschaft als Kämmerer des Kreises Olpe und dem technischen Betriebsleiter bzw. dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter unterzeichnet.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern (Personen ohne Beamtenstatus) der Kreiswerke werden von der Betriebsleitung nach Absatz 2 a) unterzeichnet.

§ 4**Vertretung**

Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. Sie sind für alle Bediensteten der Kreiswerke weisungsbefugt.

§ 5**Landrat**

- (1) Für die Zuständigkeit des Landrates gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung.
- (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Landrat insbesondere vorzulegen:
 - a) Beschlussvorlagen an den Kreistag und den Betriebsausschuss
 - b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
 - c) Personalentscheidungen.

§ 6
Sonstige Vorschriften

Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmt, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW und § 2 EigVO normierten Selbstständigkeit der Betriebsleitung die für die Kreisverwaltung Olpe erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 11.03.2009 in Kraft.

gez.
Beckehoff
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202) schließen der Oberbergische Kreis und der Kreis Olpe - im folgenden kurz "die übrigen Beteiligten" genannt - mit dem Kreis Siegen folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die diese Vereinbarung schließenden Kreise richten als Träger des Rettungsdienstes einen Luftrettungsdienst ein.
- (2) Zu diesem Zweck wird in den Gebieten der Beteiligten ein Rettungshubschrauber der ADAC-Luftrettung GmbH eingesetzt, der im Kreis Siegen (Stadt Siegen) stationiert ist.

§ 2

Die übrigen Beteiligten übertragen dem Kreis Siegen die Durchführung aller sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben.

§ 3

- (1) Der Kreis Siegen verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.
- (2) Der ist insbesondere verpflichtet, mit der ADAC-Luftrettung GmbH einen Vertrag über die Durchführung des Luftrettungsdienstes durch einen Rettungshubschrauber abzuschließen.
- (3) Der Kreis Siegen wirkt darauf hin, daß die ADAC-Luftrettung GmbH mit seinem Einvernehmen Verträge über die Bereitstellung von Notärzten und Rettungssanitätern sowie über die Überlassung des Hubschrauberlandeplatzes am Anbindungs Krankenhaus schließt.

§ 4

Der Kreis Siegen hat die übrigen Beteiligten über wesentliche Vorgänge zu unterrichten.

§ 5

Die vom Land gem. § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes vom 13.07.1976 (GV NW S. 280) gewährten Zuschüsse werden von den Kreisen Siegen und Olpe in voller Höhe und vom Oberbergischen Kreis zur Hälfte an den Durchführenden (ADAC-Luftrettung GmbH) zur teilweisen Abdeckung des Fehlbetrages weitergeleitet. Über die finanzielle Beteiligung an den Kosten wird zwischen dem Kreis Siegen und der ADAC-Luftrettung GmbH eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

§ 6

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Der Kreis Siegen ist berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen als Kernträger und der ADAC-Luftrettung GmbH über die Durchführung des Luftrettungsdienstes unwirksam wird.

§ 7

Weitere Kreise, auch in den angrenzenden Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, können sich dieser Vereinbarung anschließen.

§ 8

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Siegen, 20. Oktober 1982

gez. Forster
(Forster)
[Oberkreisdirektor](#)

gez. Elleringmann
(Elleringmann)
Lt. Kreisrechtsdirektor

Olpe, den 9. November 1992

gez. Dr. Grünewald
(Grünewald)
[Oberkreisdirektor](#)

gez. Giese
(Giese)
Kreisoberverwaltungsrat

Gummersbach, den 28.12.1982

gez. Dr. Fuchs
(Dr. Fuchs)
[Oberkreisdirektor](#)

gez. Hoffmann
(Hoffmann)
Lt. Kreisrechtsdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Olpe
über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen vom 11.10.1979**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.1978 (GV NW S. 89), in Verbindung mit den §§ 2 und 20 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 84) sowie der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28.10.1969 (GV NW S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) wird vom Kreis Olpe als Kreisordnungsbehörde durch Beschluß des Kreistages vom 24.09.1979 für das Gebiet des Kreises Olpe folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Konditorwaren in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- b) Blumen in der Zeit von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder für Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe von Krankenanstalten von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sofern diese Verkaufsstellen von der Möglichkeit des Verkaufs von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr keinen Gebrauch machen, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Advent-Sonntag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- c) Zeitungen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 2

Während der in § 1 Buchst. c) zugelassenen Geschäftszeit ist auch das gewerbliche Feilhalten von Zeitungen zum Verkauf an jedermann außerhalb der Verkaufsstellen gestattet.

§ 3

- (1) Am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ist die Abgabe von Konditorwaren und Blumen nicht gestattet.
- (2) Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ist die Abgabe von Zeitungen nicht gestattet.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft,
 2. außerhalb der in § 2 zugelassenen Geschäftszeit außerhalb von Verkaufsstellen Zeitungen zum Verkauf an jedermann gewerblich feilhält oder
 3. entgegen § 3 Waren an den festgelegten Feiertagen abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Ladenschlußgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Olpe, den 11.10.1979

Kreis Olpe
Der [Oberkreisdirektor](#)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Trärgemeinschaft für den Luftrettungsdienst**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer Kommunalverfassungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NW. 1984 S. 314/SGV. NW. 202), schließen der Hochsauerlandkreis, der Oberbergische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Hochsauerlandkreis tritt der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.10.1982 / 09.11.1982 / 28.12.1982 zwischen dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein gebildeten Trärgemeinschaft für den Luftrettungsdienst mit Wirkung vom 01.01.1985 bei.

§ 2

Der Hochsauerlandkreis beteiligt sich an den Kosten der Luftrettungsstation Siegen mit einem Zuschuß in jeweils der Höhe des Zuschusses, den das Land Nordrhein-Westfalen den Trägern des Rettungsdienstes gem. § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes vom 13.07.1976 (GV. NW. S. 280) gewährt.

Der Zuschuß wird auf höchstens 5.000,00 DM jährlich begrenzt.

§ 3

Im übrigen gilt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.10.1982 / 09.11.1982 / 28.12.1982 voll inhaltlich weiter.

§ 4

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidenten Arnsberg wirksam.

Siegen, 13.11.1984

gez. Forster

Oberkreisdirektor

gez. Schwarz

Kreisdirektor

Meschede, 22.04.1985

gez. Dr. Müllmann

Oberkreisdirektor

gez. Wiethoff

Lt. Kreisrechtsdirektor

Olpe, 06.05.1985

gez. Dr. Grünewald

Oberkreisdirektor

gez. Giese

Kreisverwaltungsdirektor

Gummersbach, 30.05.1985

gez. Dr. Fuchs

Oberkreisdirektor

Kreisdirektor

gez. Hoffmann

**Ordnungsbehördliche Verordnung
des Kreises Olpe**

*über die Beschränkung der Fischerei und des Zugangsrechts
an der Bigge- und Listertalsperre, am Ahauser Stausee
und dem Pumpspeicherwerk Rönkhausen*

vom 24.04.1975

geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.1977

Aufgrund der §§ 3 Abs. 4, 20 Abs. 5 und 52 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz - vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 226), der §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV NW S. 732) sowie der §§ 2 und 20 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 84) wird gem. dem Beschluß des Kreistages des Kreises Olpe vom 15. April 1975 für das Gebiet des Kreises Olpe verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- die Biggetalsperre,
- die Listertalsperre, soweit sie im Gebiet des Kreises Olpe liegt,
- den Ahauser Stausee,
- das Ober- und das Unterbecken des Pumpspeicherwerkes Rönkhausen

jeweils vom Einlauf ihrer Zuflüsse.

**§ 2
Verbot des Fischfangs**

Der Fischfang darf an zum Baden bestimmten Stellen im Umkreis von 50 m auf der Wasserfläche vom 1.5. bis 1.10. eines jeden Jahres nicht ausgeübt werden.

**§ 3
Allgemeines Betretungsverbot**

Die nachstehend aufgeführten Uferflächen und Anlagen dürfen zum Zwecke der Ausübung des Fischfangs nicht betreten werden:

1. Stellen an befestigten Uferstrecken, soweit deren Pflaster oder Steinschüttungen insbesondere durch fehlende oder aus dem Verbund gelockerte Steine beschädigt sind,
2. die Bootsstege und Segelboothäfen mit den dazugehörigen abgegrenzten Uferflächen,
3. die zum Rasten, Zelten oder zum Aufenthalt von Badenden bestimmten und als solche kenntlich gemachten Stellen.

§ 4**Betretungsverbot an der Biggetalsperre**

Im Bereich der Biggetalsperre dürfen zum Zwecke der Ausübung des Fischfangs nicht betreten werden:

1. der Hauptdamm der Biggetalsperre und beide Ufer zwischen Hauptdamm und der davorliegenden Bojenkette,
2. die Vordämme Bremge, Kessenhammer, Eichhagen und Dumicke und jeweils beide Ufer 50 m talauf und talabwärts,
3. das Biggekraftwerk,
4. alle Brückenbauwerke,
5. beide Ufer zwischen der Listertalsperrenmauer und der unterhalb liegenden Bojenkette,
6. das Betriebsgelände des Ruhrtalsperrenvereins in Hohenhagen und das zwischen diesem Gelände und dem Yachtclub Lister liegende Ufer,
7. die Schwemmgutsperre am Einlauf der Bigge in die Talsperre und beide Ufer 15 m talauf und talabwärts,
8. die Uferfläche 20 m östlich und 20 m westlich des südlichen Ufers des Dumicketals vor der Doppelstockbrücke Hohenhagen gelegenen Gebäudes (Pumpanlage) der Kreiswasserwerke Olpe.

§ 5**Betretungsverbot an der Listertalsperre**

- (1) Im Bereich der Listertalsperre ist das Betreten der Uferflächen und Anlagen am östlichen Ufer auf einer Länge von 2100 m und am westlichen Ufer auf einer Länge von 3000 m oberhalb der Listersperrenmauer (bis zur roten Bojenkette) zum Zwecke der Ausübung des Fischfangs höchstens 50 Fischereierlaubnisberechtigten pro Jahr erlaubt. Die Erteilung der insoweit zulässigen Fischereierlaubnisscheine kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Talsperrenmauer und die Kalberschnacker Brücke dürfen zur Ausübung der Fischerei nicht betreten werden.

§ 6**Betretungsverbot am Ahauser Stausee**

Im Bereich des Ahauser Stausees dürfen die Kraftwerksanlagen und der Sperrdamm mit einer beiderseitigen Uferlänge bis zu 50 m zur Ausübung des Fischfangs nicht betreten werden.

§ 7**Betretungsverbot am Pumpspeicherwerk Rönkhausen**

- (1) Das Oberbecken darf zur Ausübung des Fischfangs nicht betreten werden.

- (2) Am Unterbecken dürfen das eingezäunte Betriebsgelände, der Damm, das nördliche Ufer unterhalb des Steilhangs, zwischen den Toren des Fahrweges und das Tosbeken zur Ausübung des Fischfangs nicht betreten werden.

§ 8

Ausnahmen von § 3 Ziffer 3 kann die Untere Fischereibehörde zulassen.

§ 9**Bußgeldvorschrift**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Ziffern 6 und 19 des Landesfischereigesetzes die Fischerei ausübt oder Uferflächen und Anlagen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.1975 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Olpe, den 24.04.1975

Kreis Olpe
Der [Oberkreisdirektor](#)
Dr. Grünewald

Rechtsverordnung**über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Olpe
(Taxenordnung)****vom 18.12.1990**

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247 / SGV NW 92) wird vom Kreis Olpe als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluß des Kreistages des Kreises Olpe vom 17.12.1990 für das Gebiet des Kreises Olpe folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für die Personenbeförderung innerhalb des Kreises Olpe durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2**Dienstbetrieb**

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3**Aufstellung eines Dienstplanes**

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.

- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 4

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr nur auf gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Gemeinde bereitzuhalten, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das Bereithalten von Taxen auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, erlaubt, sofern das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, daß Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muß dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden.
- (4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges laufenlassen des Motors, lautes unterhalten und die Einstellung der Runkfunkgeräte.

- (5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6**Fahrdienst**

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegen stehen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7**Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen.
Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.
Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterläßt,
 - b) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
 - c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
 - d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,

- e) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zuläßt,
 - g) nicht sicherstellt, daß die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.
2. als Fahrzeugführer
- a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - b) den Vorschriften von § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken für das Gebiet des Landkreises Olpe vom 29.05.1967 außer Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Olpe (Taxenordnung) wird hiermit verkündet.

Olpe, 18.12.1990

Kreis Olpe
Der [Oberkreisdirektor](#)

gez. Dr. Demmer

**Rechtsverordnung
über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Olpe vom 18.12.1990
in der ab 01.11.2006 geltenden Fassung der
5. Änderungsverordnung vom 23.10.2006**

**§ 1
Pflichtfahrgebiet**

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Gebiet des Kreises Olpe.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Olpe als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Fahrten, die über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

**§ 2
Fahrpreis**

- (1) Der Fahrpreis ist unter Verwendung des Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (2) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus
 - a) **2,40 €** Grundgebühr für Tagesfahrten (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und **3,00 €** Grundgebühr für Nachtfahrten (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie für Fahrten an Sonn- und Feiertagen,

jeweils zuzüglich
 - b) 0,10 € je 71,43 m (**1,40 €** je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke bei Zielfahrten für Tagesfahrten (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie 0,10 € je 66,67 m (**1,50 €** je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke bei Zielfahrten für Nachtfahrten (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen
- Tarifstufe 1 -
 - c) 0,10 € je 133,33 m (**0,75 €** je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke bei Rundfahrten für Tagesfahrten (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie 0,10 € je 125,00 m (**0,80 €** je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke bei Rundfahrten für Nachtfahrten (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen
- Tarifstufe 2 -
 - d) 0,417 € je 1 Minute Wartezeit (**25,00 €** je Stunde)

- e) einem Sonderzuschlag von 0,30 € für jedes beförderte Gepäckstück vom zweiten Gepäckstück an sowie für jedes beförderte Tier, ausgenommen Blindenhunde
 - f) einem Zuschlag bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges in Höhe von 2,60 € je Fahrt.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt zurückkehrt, sondern das Taxi am Zielort verlässt.
- (4) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zur Abfahrtstelle zurückkehrt.
- (5) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen während der Inanspruchnahme, es sei denn, daß der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt ist.

§ 3

Anfahrt zum Bestellort

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Stadt- oder Ortsteils, in dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf in diesem Fall erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Ort oder bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Liegt ein Bestellort außerhalb des Stadt- oder Ortsteils, in dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, so ist für die Anfahrt ein Betrag nach den für die Rundfahrt geltenden Sätzen, also 0,10 € je 133,33 m für Tagesfahrten bzw. 125,00 m für Nachtfahrten sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 2) zu berechnen. Geht die Fahrt vom Bestellort in den Stadt- oder Ortsteil zurück, in dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, sind hierfür ebenfalls nur 0,10 € je 133,33 m für Tagesfahrten bzw. 125,00 m für Nachtfahrten sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 2) zu berechnen.
- (3) Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Taxi, ohne andere Fahrgäste mitzuführen, den Bestellort anfährt.

§ 4

Rücknahme eines Fahrauftrages

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Buchst. a) zu entrichten, wenn der Bestellort innerhalb des Stadt- oder Ortsteils des Betriebssitzes liegt.
- (2) Ist die Anfahrt zum Bestellort durchgeführt worden und liegt der Bestellort außerhalb des Stadt- oder Ortsteils des Betriebssitzes, so hat der Besteller den Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) sowie den Fahrpreis für Rundfahrten nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) zu entrichten.

Ist die Anfahrt zum Bestellort nicht durchgeführt worden und liegt der Bestellort außerhalb des Stadt- oder Ortsteils des Betriebssitzes, so hat der Besteller den doppelten Grundpreis nach § 2

Abs. 2 Buchstabe a) zu entrichten.

- (3) Die Vergütungen nach Abs. 1 und 2 entfallen, wenn der Besteller mindestens 1 Stunde vor vereinbartem Fahrtbeginn den Fahrauftrag widerruft.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) In jedem Fall muß ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das Beförderungsentgelt einschließlich der Zuschläge anzeigt.
- (2) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis für jeden gefahrenen Kilometer
 - bei Zielfahrten 1,40 € (Tagesfahrten) bzw.
1,50 € (Nachtfahrten sowie an Sonn- und Feiertagen)
 - bei Rundfahrten 0,75 € (Tagesfahrten) bzw.
0,80 € (Nachtfahrten sowie an Sonn- und Feiertagen)zzgl. Grundpreis.
Auf das Versagen ist der Fahrgast sofort hinzuweisen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Taxifahrer.

§ 6

Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung zu erteilen. Aus der Quittung muss der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrtstrecke und das amtliche Kennzeichen bzw. die Ordnungsnummer des Taxis hervorgehen.

§ 7

Mitführen des Tarifs

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 3 und 4 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach näherer Maßgabe des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über den Taxentarif im Kreis Olpe vom 14.05.1985 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Neufassung gilt ab 01.11.2006 und beinhaltet die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen.

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 3 und 4 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 9 erhält bis zum 31.12.2001 folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach näherer Maßgabe des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 erhält ab dem 01.01.2002 folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach näherer Maßgabe des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.12.2000 in Kraft. Gleichzeitig wird § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs.2 und § 9 der Rechtsverordnung vom 18.12.1990 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 16.12.1996 außer Kraft gesetzt.

**Verkehrssicherheitskonzept
der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung
zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Kreis Olpe**

Einführung

Es ist erklärtes Ziel des Kreises Olpe, durch Maßnahmen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen und insbesondere Kinder sowie ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schützen. Der Erreichung dieses Ziels dient dieses Verkehrssicherheitskonzept der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Kreis Olpe.

I. Befugnis/Definition

1. Gemäß § 48 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1994 (GV. NW. S. 1115), ist die Kreisordnungsbehörde unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung und Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr an **Gefahrenstellen**.
2. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und schutzwürdige Zonen.
3. Unfallhäufungsstellen sind die von der Kreispolizeibehörde Olpe ermittelten und der Kreisordnungsbehörde formell gemeldeten Knotenpunkte (Unfallhäufungsstellen) und Straßenstrecken (Unfallhäufungsstrecken), bei denen die jeweils zur Feststellung als Unfallhäufungsstelle festgesetzten Richtwerte erreicht oder überschritten werden und bei denen hohe Geschwindigkeiten bei der Unfallentwicklung mitgewirkt haben können.
4. Schutzwürdige Zonen sind die von der Kreispolizeibehörde festgelegten Stellen in unmittelbarer Nähe von z.B. Kindergräten, Schulen und Seniorenheimen. Schutzwürdige Zonen sind auch die Schulwegbereiche, in denen Fahrbahnen im Einzugsbereich von Schulen konzentriert überquert werden.

II. Unfallhäufungsstellen

1. Die Kreispolizeibehörde führt auf der Grundlage der Verkehrsunfallanzeigen "Unfalltypen- und Unfallursachen-Steckkarten". Die Kreispolizeibehörde beobachtet laufend die Unfalltypen- und Unfallursachen-Steckkarten und stellt fest, ob sich Unfälle auf einem Knotenpunkt oder einer Straßenstrecke häufen.
 2. Unfallhäufungsstellen nach II.1. meldet die Kreispolizeibehörde der Kreisordnungsbehörde. Haben hohe Geschwindigkeiten bei der Unfallentwicklung mitgewirkt, wird die gemeldete Unfallhäufungsstelle mit der Meldung in das Meßsystem aufgenommen.
 3. Mit der Aufnahme der Unfallhäufungsstelle in das Meßsystem erfolgt durch die Kreisordnungsbehörde nach vorheriger Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Festlegung der konkreten Meßstellen und -richtungen.
 4. Die Messungen sind einzustellen, sobald aufgrund baulicher Maßnahmen ein Knotenpunkt oder eine Straßenstrecke die Eigenschaft als Unfallhäufungsstelle im Sinne von I.3. verliert. Die Messungen sind auch einzustellen, wenn die Kreisordnungsbehörde in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde aufgrund der tatsächlichen Unfallentwicklung in einem angemessenen Beobachtungszeitraum weitere Messungen nicht für erforderlich hält.
-

Gebührensatzung

für den

RETTUNGSDIENST**des Kreises Olpe vom 14.12.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrONW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370); in Kraft getreten am 10.07.2004 hat der Kreistag des Kreises Olpe am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Olpe werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen.

§ 2

1. Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgelegt:
 - 1.1 Notfallrettung ohne ärztliche Versorgung

Grundgebühr (bis 22 km)	364,64 Euro
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	11,05 Euro
 - 1.2 Notarzttransport

Grundgebühr (bis 15 km)	309,63 Euro
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	13,76 Euro
 - 1.3 Krankentransport, 07.30 Uhr - 18.30 Uhr

Grundgebühr (bis 41 km)	179,11 Euro
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	1,46 Euro
 - 1.4 Krankentransport, 18.30 Uhr - 07.30 Uhr

Grundgebühr (bis 22 km)	364,64 Euro
für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich	11,05 Euro
 - 1.5 Notarzteinsatzpauschale 225,22 Euro
 - 1.6 Sachkostenpauschale bei Einsätzen gemäß Ziffer 1.1. bis 1.5
(sofern Medikamente, Verbandsmaterial pp. verbraucht wurden) 11,07 Euro
 - 1.7 Zusätzlicher Fahrzeugeinsatz je Fahrzeug bei Einsätzen nach Ziffer
Ziffer 1.1 bis 1.4 sowie sonstigen Fahrten 25,56 Euro
2. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Fahrzeuges durch mehrere Kranke ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1. (mit Ausnahme 1.6) auf 60 % je Person. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert.

-
3. Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind gebührenfrei. Bei darüber hinausgehenden Wartezeiten werden für jede angefangenen 15 Minuten 8,95 Euro erhoben.
4. Die Gebühren werden nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern einschließlich Leerfahrt berechnet.
5. Für sonstige Leistungen werden die Gebühren festgesetzt auf:
- | | | |
|-----|---|------------|
| 5.1 | Desinfektion der Krankenkraftwagen nach Beförderung Erkrankter mit ansteckenden Krankheiten | 25,56 Euro |
| 5.2 | Reinigung des Kfz.-Innenraumes nach einer über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Verunreinigung | 20,45 Euro |

§ 3

Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner die Besteller und Benutzer des Fahrzeuges, deren gesetzliche Vertreter sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit diejenigen Personen, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig sind.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzer im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 4

Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen, Handlungen, an denen ein besonders öffentliches Interesse besteht) kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung erfolgen.

Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat.

§ 5

Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes. Die Gebühren sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Datum fällig.

Bei Kostenübernahme durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt die Abrechnung mit diesem unmittelbar. Der Gebührensschuldner bleibt jedoch bis zum Zahlungseingang zur Zahlung verpflichtet.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 30.06.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 14.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung in Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 14.12.2005

In Vertretung

(Melcher)
Kreisdirektor

**Satzung des Kreises Olpe
über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen nach dem
Fleischhygienegesetz vom 02.07.2001**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- des § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV.NW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV.NW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV.NW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Olpe am 02.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW näher bestimmt. Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeiträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG (Finanzierungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz unterliegen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen werden in folgende Gruppen aufgeteilt

Gruppe 1	öffentliche EG-Schlachtbetriebe
Gruppe 2	Sonstige gewerbliche Schlachtbetriebe und Hausschlachtungen

§ 2

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

- (1) Für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sieht die EG-Richtlinie für die jeweilige Tierart grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstaben a) bis d) der Richtlinie 85/73/EWG vor, und zwar je Tier

Tierart	€	DM
für ausgewachsene Rinder	4,50	8,80
für Jungrinder	2,50	4,89
für Schweine und Wildschweine v. 25 kg u. mehr	1,30	2,54
für Schweine und Wildschweine v. weniger als 25 kg	0,50	0,98
für Einhufer	4,40	8,61
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. weniger als 12 kg	0,175	0,34
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von 12 bis 18 kg	0,35	0,68
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von mehr als 18 kg	0,50	0,98

Diese Pauschalgebühr entspricht nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich festgesetzt.

- (2) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 für

Rinder	13,97 DM/Tier	7,14 €/Tier
Jungrinder	4,89 DM/Tier	2,50 €/Tier
Einhufer	8,61 DM/Tier	4,40 €/Tier
Schweine	2,72 DM/Tier	1,39 €/Tier
Schafe/Ziegen		
bis 12 kg	0,34 DM/Tier	0,17 €/Tier
12 bis 18 kg	0,68 DM/Tier	0,35 €/Tier
mehr als 18 kg	0,98 DM/Tier	0,50 €/Tier

- (3) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 2 für

Rinder einschl. Kälber	36,50 DM/Tier	18,66 €/Tier
Rothirsche	36,50 DM/Tier	18,66 €/Tier
Schweine	15,50 DM/Tier	7,92 €/Tier
Wildschweine	15,50 DM/Tier	7,92 €/Tier
Schafe, Ziegen,	13,00 DM/Tier	6,65 €/Tier
Wildschafe	13,00 DM/Tier	6,65 €/Tier
Damhirsche und Rehe	13,00 DM/Tier	6,65 €/Tier
Kaninchen, Hasen und sonstiges kleines Haarwild	9,50 DM/Tier	4,86 €/Tier
Pferde	45,50 DM/Tier	23,26 €/Tier
Sonstige Einhufer	45,50 DM/Tier	23,26 €/Tier

- (4) Für die Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 (öffentlicher Schlachtbetrieb) mit ausschließlicher Schweineschlachtung wird anhand der Jahresschlachtzahlen festgestellt, ob die bei der Kalkulation der Gebührensätze zugrunde gelegte Schlachtzahl überschritten oder unterschritten worden ist. Wird festgestellt, dass die Jahresschlachtzahl um mehr als eintausend Tiere niedriger liegt, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 ein Zuschlag von 0,01 DM/Tier / 0,5 Cent/Tier je volle eintausend Tiere erhoben, um die die Schlachtzahl unterschritten wird. Wird dagegen festgestellt, dass die bei der Kalkulation zugrunde gelegten Schlachtzahlen überschritten werden, wird je volle eintausend zusätzlicher Schlachtungen eine Reduzierung der Gebühr nach Abs. 2 um 0,01 DM/Tier / 0,5 Cent/Tier vorgenommen.
- (5) Für die Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 (öffentliche Schlachtbetriebe) mit vorwiegend reiner Rinderschlachtung wird anhand der Jahresschlachtzahlen festgestellt, ob die bei der Kalkulation der Gebührensätze zugrunde gelegte Schlachtzahl überschritten oder unterschritten worden ist. Wird festgestellt, dass die Jahresschlachtzahl um mehr als 30 Tiere niedriger liegt, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 ein Zuschlag von 0,01 DM/Tier / 0,5 Cent/Tier je volle 30 Tiere erhoben, um die die Schlachtzahl unterschritten wird. Wird dagegen festgestellt, dass die bei der Kalkulation zugrunde gelegten Schlachtzahlen überschritten werden, wird je volle 30 zusätzlicher Schlachtungen eine Reduzierung der Gebühr nach Abs. 2 um 0,01 DM/Tier / 0,5 Cent/Tier vorgenommen.

§ 2 a

Gebühr für die Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 für jeden an Schlachtrindern durchgeführten BSE-Test 106,21 DM 54,30 €.
Wird durch den amtlichen Tierarzt bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern lediglich die BSE-Probe entnommen, die in einem privaten Laboratorium im Auftrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen untersucht wird, so beträgt die Gebühr je Probenahme 5,21 DM 2,66 €.
- (2) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 2 für an Schlachtrindern durchgeführte BSE-Tests
- | | | |
|----------------------------|-----------|---------|
| a) aus dem ersten Tier | 118,35 DM | 60,51 € |
| b) aus jedem weiteren Tier | 114,02 DM | 58,30 € |
- Wird durch den amtlichen Fleischkontrolleur bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern lediglich die BSE-Probe entnommen, die in einem privaten Laboratorium im Auftrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen untersucht wird, so beträgt die Gebühr je Probenahme 17,35 DM 8,87 €.

§ 3

Gebühren für die Trichinenuntersuchung

- (1) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung (Digestionsmethode) beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 (reine Schweineschlachtung) 0,81 DM/Tier 0,41 €/Tier.
- (2) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung (Digestionsmethode) beträgt bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 2 2,80 DM/Tier 1,43 €/Tier.
Diese Gebühr wird auch von den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 erhoben, sofern neben der Rinderschlachtung weitere Tiere, die der v.g. Untersuchung unterliegen, geschlachtet werden.
- (3) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode beträgt für die Gruppen 1 und 2 12,00 DM/Tier 6,14 €/Tier.
- (4) Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung dadurch erforderlich, dass das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben den Gebühren nach § 2 und § 3 Abs. 1 bis 3 eine Gebühr von 2,50 DM/Fleischteil 1,28 €/Fleischteil zu entrichten.

§ 4**Zusatzgebühren für Hausschlachtungen**

Neben den Gebühren nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2, 3 und 4 wird bei Hausschlachtungen (Schlachtungen außerhalb eines Schlachtbetriebes, bei denen das gewonnene Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt ist) ein Zuschlag in Höhe von 17,00 DM/Tier 8,69 €/Tier erhoben. Die gleiche Regelung gilt für untersuchungspflichtiges Haarwild, soweit es nicht in gewerblichen Betrieben gewonnen wird.

§ 5**Gebühr für Rückstandsuntersuchungen**

Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen nach der Richtlinie 86/469/EWG werden neben den Gebühren nach §§ 2 bis 4 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen erhoben.

Abweichend von der Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung werden zur Deckung der tatsächlichen Kosten auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 05.08.1990 (SGV.NW 2011) in der jeweils geltenden Fassung die an das Land NW abzuführenden Untersuchungskosten je Tier als Gebühr erhoben.

Diese betragen z.Zt. je

ausgewachsenes Rind	0,61 DM	0,31 €/Tier
Kalb	1,15 DM	0,59 €/Tier
Schwein	0,13 DM	0,07 €/Tier
Schaf, Ziege	0,35 DM	0,18 €/Tier
Einhufer	0,88 DM	0,45 €/Tier

Es werden die nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW jeweils geltenden Gebührensätze je Tierart erhoben.

§ 6**Gebühr für bakteriologische Untersuchungen**

Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Fleischhygieneverordnung durchzuführen, so wird neben den Gebühren nach den §§ 2 bis 5 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr von 49,00 DM/Tier 25,05 €/Tier erhoben.

§ 7**Gebühren und Auslagen für die Untersuchung bei Verdacht auf Rückstände sowie für sonstige Untersuchungen**

- (1) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes weitergehende Untersuchungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Fleischhygieneverordnung erforderlich und ergibt die Untersuchung einen positiven Befund, so hat der Verfügungsberechtigte neben den Gebühren nach den §§ 2 bis 5 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen. Unter den tatsächlich entstandenen Kosten sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Personal- und Sachkosten (incl. der entstehenden Fahrtkosten) zu verstehen.
- (2) Werden aufgrund bestehender Zweifel an der Genusstauglichkeit des Fleisches sonstige Untersuchungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Fleischhygieneverordnung durchgeführt, so sind auch hierfür, neben den Gebühren nach den §§ 2 bis 5, die tatsächlich entstandenen Kosten von den Gebührenpflichtigen zu tragen. Unter den tatsächlich entstandenen Kosten sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Personal- und Sachkosten (incl. der entstehenden Fahrtkosten) zu verstehen.

§ 8**Gebühren für die Überwachung in EG-Betrieben, Kontrolle von Fleischsendungen, Genusstauglichkeitsbescheinigungen**

Für die Überwachung der hygienischen Mindestanforderungen in EG-Betrieben einschl. der Überwachung bei der Zerlegung von Fleisch sowie bei der Ein- und Ausgangskontrolle von verbrachtem Fleisch und der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen werden im Falle des Tätigwerdens der amtlichen Überwachungskräfte 3,92 DM 2,00 € je Tonne zerlegten Fleisches erhoben. Die Tonnage wird auf der Basis der Schlachtzahlen ermittelt, wobei die Anzahl der Schlachtkörper mit einem durchschnittlichen Schlachtgewicht von 295 kg (bei Rindern) bzw. 82 kg (bei Schweinen) multipliziert wird.

Wird die wie vor ermittelte Tonnage überschritten (z.B. durch Zukauf bereits geschlachteter Tiere), so hat der Gebührenpflichtige die tatsächliche Menge zerlegten Fleisches nachzuweisen. Für die nachgewiesene Menge (abzgl. der Tonnagen aus Eigenschlachtungen) wird eine Gebühr von 5,87 DM/t 3,00 €/t erhoben.

§ 9**Gebühren für die Überwachung in Kühl- und Gefrierhäusern**

Für Ein- und Ausgangskontrollen bei eingelagertem Fleisch werden Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand erhoben. Sie betragen beim Einsatz eines amtlichen Tierarztes je angefangene Arbeitsstunde 78,11 DM 39,94 € und beim Einsatz eines Fleischkontrolleurs 38,27 DM 19,57 €.

§ 10**Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

Die Gebühren nach den § 2 Abs. 3 sowie den §§ 2 a Abs. 2, 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 erhöhen sich um jeweils 50 %, wenn die Untersuchung - ausgenommen bei Notschlachtungen - auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. Der vorgenannte Zuschlag wird für alle Untersuchungen (und alle Gruppen) erhoben, wenn sie samstags nach 15.00 Uhr oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden.

§ 11**Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchungen, Wartezeiten**

- (1) Kann die geforderte Amtshandlung aus einem vom amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur nicht zu vertretenden Umstand nicht vorgenommen werden, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten von dem Gebührenpflichtigen zu tragen. Unter den tatsächlich entstandenen Kosten sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Personal- und Sachkosten (incl. der entstehenden Fahrtkosten) zu verstehen.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2 bis 5 und 9 sind in voller Höhe zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchungen stattgefunden hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gründe der Teiluntersuchungen durch den Gebührenpflichtigen veranlasst wurden.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten von dem Gebührenpflichtigen zu tragen. Unter den tatsächlich entstandenen Kosten sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Personal- und Sachkosten (incl. der entstehenden Fahrtkosten) zu verstehen.
- (4) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben. Diese beträgt für jede angefangene Stunde beim Einsatz eines amtlichen Tierarztes 78,11 DM 39,94 € und beim Einsatz eines Fleischkontrolleurs 38,27 DM 19,57 €.

§ 12**Gebühren für zusätzliche Kennzeichnung**

Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen eine zusätzliche Kennzeichnung des Fleisches vorgenommen, die nach den Bestimmungen des Fleischhygienerechts nicht vorgeschrieben ist, so beträgt die Gebühr 2,50 DM = 1,28 € für jedes zusätzlich gekennzeichnete Fleischteil.

§ 13**Erstattung von Auslagen**

- (1) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Verfügungsberechtigte diese Auslagen neben den Gebühren zu entrichten.
- (2) Wird ein Schlachtkörper, der zum menschlichen Genus verwendet werden soll, zum Zwecke der Kältebehandlung von außerhalb des Kreisgebietes in Betriebe des Kreises Olpe verbracht, so ist für die erforderliche Abschlussbeurteilung durch den amtlichen Tierarzt eine Gebühr von 25,00 DM 12,78 € nebst Auslagen (Fahrtkosten) zu entrichten.
- (3) Für Abrechnungszwecke wird jeder Fahrkilometer, der zusätzlich abzurechnen ist, mit 0,52 DM/km 0,27 €/Km berechnet. Dieser Kilometersatz ist anzuwenden bei den Abrechnungen nach den §§ 6 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 1 und 2.

§ 14**Fälligkeit, Einziehung, Rechtsbehelf**

- (1) Die Gebühren (einschl. der Erstattung der Auslagen) werden von den amtlichen Tierärzten, den Fleischkontrolleuren oder den Hilfskräften festgesetzt und eingezogen, mit Ausnahme der fälligen Gebühren und Auslagen bei den Gebührenpflichtigen der Gruppe 1; diese werden durch die zuständige Gebührenabrechnungsstelle des Kreises Olpe festgesetzt und eingezogen. Die Gebühr ist mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebührenhöhe spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden. Für die Gebührenpflichtigen der Gruppe 1 kann die Zahlung von monatlichen Abschlägen verlangt werden, die aufgrund der durchschnittlichen Schlachtleistung des Vorjahres ermittelt wird. Ist abzusehen, dass die Schlachtzahlen wesentlich höher oder niedriger sind als im Vorjahr, kann sich der Abschlag nach aktuellen Schlachtzahlen bemessen. Eine Spitzabrechnung der tatsächlich zu zahlenden Gebühren erfolgt einmal jährlich im gleichbleibenden Rhythmus.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

In Kraft treten

Diese Satzung tritt hinsichtlich der §§ 2 a und 10 am 06.12.2000, im übrigen am 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel IV der Satzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 23.12.1999 außer Kraft. **Die in dieser Satzung in € angegebenen Gebührensätze treten am 01.01.2002 in Kraft.**

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 18.07.2001

Der Landrat

V e r t r a g

Der Kreis Olpe, gesetzlich vertreten durch den Landrat, Danziger Str. 2, Landrat-Josef-Schrage-Platz, 57462 Olpe und

die Firma Eiweiß- und Fettverwertung GmbH & Co., gesetzlich vertreten durch die Firma Eiweiß- und Fettverwertung Verwaltungs GmbH, diese wiederum durch ihren Geschäftsführer Ludwig Heitz, Engterstr. 101, 49191 Belm-Icker,- im folgenden "Unternehmer" genannt -

schließen nachstehenden Vertrag:

Vorbemerkungen:

Der Kreis Olpe ist derzeit Beseitigungspflichtiger im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG). Diese Beseitigungspflicht soll gem. § 4 Abs. 2 TierKBG zum 01. April 2000 auf die Fa. Eiweiß- und Fettverwertung GmbH & Co. übertragen werden (Beleihung). Der Kreis Olpe ist für die Dauer der Übertragung gem. § 4 Abs. 4 TierKBG von seiner Beseitigungspflicht entbunden.

§ 1

- (1) Der Unternehmer ist Betreiber der behördlich genehmigten Tierkörperbeseitigungsanstalt Belm-Icker.
- (2) Gem. Rechtsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.05.1996 (Abl. Bez.Reg. Arnsb. Nr. 19 vom 11.05.1996 S. 125 ff) ist der Kreis Olpe zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt Belm-Icker bestimmt worden.

§ 2

- (1) Der Unternehmer wird durch die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde Beseitigungspflichtiger im Sinne des § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz. Er ist danach verpflichtet, alle innerhalb des Kreisgebietes Olpe anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2213, 2610), in Verbindung mit dem Landestierkörperbeseitigungsgesetz NW vom 15.07.1976 (GV NW S. 267) zu beseitigen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung darf sich der Unternehmer im Einvernehmen mit dem Kreis Olpe anderer Unternehmen (Dritter) bedienen.
Sollte der Unternehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte einschalten, so ist er hierfür Alleinverantwortlicher.

§ 3

- (1) Der Kreis Olpe sorgt im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungsaufgaben und Befugnisse nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht dafür, daß alle in seinem Einzugsbereich anfallenden und zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz (Rohmaterial) nach ordnungsgemäßer Sammlung und Aufbewahrung allein dem Unternehmer zur Beseitigung und Verwertung überlassen werden.

- (2) Der Kreis Olpe verpflichtet sich, vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes den Unternehmer anzuhören und im Falle von § 8 Abs.2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Einvernehmen mit ihm herzustellen.

§ 4

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsprechend den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und den jeweils geltenden besonderen Bestimmungen einzurichten, die Einrichtung laufend in diesem Zustand zu erhalten und den Betrieb der Anstalt jederzeit in Übereinstimmung mit den genannten Vorschriften zu führen. Er ist ferner verpflichtet, die vollständige und unverzügliche Beseitigung des Materials - auch z. B. bei Seuchengängen gesetzes- und vertragsmäßig sicherzustellen.
- (2) Der Unternehmer hat den Betrieb ordnungsgemäß gegen Brandschaden zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Der Unternehmer hat seine Arbeitnehmer mit den wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- (4) Der Unternehmer und das von ihm beschäftigte Personal sind zur sofortigen Anzeige verpflichtet, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten, bevor ein behördliches Einschreiten erfolgt ist.
- (5) Unternehmer und Kreis Olpe sind verpflichtet, sich gegenseitig von Ereignissen und Umständen unverzüglich zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten wesentlich berühren.
- (6) Der Kreis Olpe hat nach Abstimmung mit dem Unternehmer jederzeit das Recht, die Besichtigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt vorzunehmen oder von Beauftragten vornehmen zu lassen.

§ 5

- (1) Zur geregelten Entgegennahme der fernmündlichen Meldungen über abzuholendes Rohmaterial hat der Unternehmer Fernsprechanchlüsse zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass werktätlich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Anzeigen entgegen genommen werden können. Außerhalb dieser Zeit ist ein automatischer Anrufbeantworter einzusetzen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb des Einzugsbereiches des Kreises Olpe anfallendes Rohmaterial abzuholen. Hierbei gilt:
- Tierkörper sind grundsätzlich an drei Werktagen pro Woche abzuholen.
 - Mit Seuchenerregern behaftete oder unter Seuchenverdacht stehende Tierkörper sind unverzüglich nach der Meldung, spätestens jedoch innerhalb 16 Stunden, abzuholen.
 - Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse sind nach einvernehmlicher Regelung mit den Besitzern abzuholen.

§ 6

- (1) Ein erforderliches Zerlegen von Tierkörpern wird in der Tierkörperbeseitigungsanstalt - Sammelstelle Bad Sassendorf-Lohne - von beamteten Tierärzten durchgeführt.

- (2) Der Unternehmer hat zu den Zerlegungen Hilfskräfte zu stellen und auf Verlangen die Zerlegung des Tierkörpers in ordnungsmäßiger Weise vornehmen zu lassen, sofern die Zerlegungen in der ortsüblichen Arbeitszeit erfolgen.

§ 7

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Tierkörperbeseitigungsanstalt wirtschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen unter ordnungsgemäßer Rechnungsbelegung zu betreiben.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, das gesamte Rohmaterial im Rahmen der gesetzlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu handelsfähigen Recyclingprodukten zu verwerten und dieselben nach kaufmännischen Grundsätzen zu vermarkten.
- (3) Der Unternehmer hat den Kreis Olpe jährlich mindestens einmal eingehend über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu unterrichten. Dabei sind ihm alle Maßnahmen und Entscheidungen mitzuteilen, die für den Kreis Olpe von Bedeutung sind.

§ 8

- (1) Der Kreis Olpe ist berechtigt, die Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Er darf Geschäftsbücher, Abrechnungen gem. § 10 sowie die sonstigen betrieblichen Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit diesem Vertrag überprüfen.
- (2) Die Prüfungen erfolgen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer im Auftrage des Kreises Olpe. Die Kosten der Prüfung sind vom Kreis Olpe zu tragen.
- (3) Die Prüfung findet in den Geschäftsräumen des Unternehmers statt. Zu diesem Zweck ist dem Beauftragten des Kreises Olpe (Abs. 2) das Betreten des Betriebes nach Abstimmung mit dem Unternehmer zu erlauben.

§ 9

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Ausnutzung aller Verwertungsmöglichkeiten die bestmöglichen Erlöse für die aus den Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen gewonnenen Endprodukte zu erzielen, um möglichst kostendeckend zu wirtschaften. Sollten trotz dieser Verpflichtung ungedeckte Kosten entstehen, so sind diese dem Unternehmer entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erstatten.
- (2) Für die Beseitigung der beseitigungspflichtigen Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse (ohne Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes) erhebt der Unternehmer von den Besitzern privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Landestierkörperbeseitigungsgesetz - LTierKBG) vom 15.07.1976 in der jeweils geltenden Fassung gem. der von der zuständigen Bezirksregierung in Arnsberg zu genehmigenden Preisliste und allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die von der Bezirksregierung in Arnsberg zu genehmigende Entgeltliste ist vorab und vor jeder geplanten Änderung auch dem Kreis Olpe vorzulegen.
- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind in Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung Entgelte nicht zu erheben und Vergütungen nicht zu gewähren. Hier verpflichtet sich der Kreis Olpe, dem Unternehmer die im Kalenderjahr ungedeckten Kosten aufgrund einer vorzulegenden, vom Wirtschaftsprüfer des

Unternehmens testierten Abrechnung bis zum 30.06. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erstatten. Für das laufende Jahr werden ab 2001 vom Kreis Olpe vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet, und zwar am 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. auf Basis der Kostenerstattung des Vorjahres. Bei wesentlichen Änderungen der Erlös- und Kostensituation hat der Unternehmer den Kreis Olpe unverzüglich zu unterrichten. Es erfolgt dann eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen.

- (5) Zu den Kosten zählen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die durch die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung verursacht werden. Grundlagen sind die "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten" (Anlage zur Verordnung PR 30/53 vom 21.11.1953, Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 - zuletzt geändert durch Verordnung PR 1/89 - Bundessteuerblatt I 1989, S. 1494). Zu diesen Kosten zählen somit auch ein angemessener kalkulatorischer Gewinn (derzeit 5 %) sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibungen und Zinsen.
- (6) Der Unternehmer verpflichtet sich, bei der Entgeltberechnung (Abs. 2) die im Kreis Olpe ansässigen Betriebe und Personen und bei der Berechnung der Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Abs. 4) den Kreis Olpe nicht schlechter zu stellen als die übrigen von ihm entsorgten Gebiete.

§ 10

- (1) Der Unternehmer hat Änderungen in der Person der Gesellschafter oder der Geschäftsführung sowie Rechtsformänderungen dem Kreis Olpe rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Der Unternehmer bedarf zum Verkauf oder der Verpachtung der Tierkörperbeseitigungsanstalt der Genehmigung des Kreises Olpe. Der Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Der Kreis Olpe hat diesen wichtigen Grund nachzuweisen.

§ 11

Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 12

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Tage der Übertragung der Beseitigungspflicht und endet am 31.12.2010. Er wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß die zuständige Bezirksregierung die Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht gem. § 4 Abs. 2 TierKBG auf den Unternehmer vornimmt und die vorgelegte Preisliste und allgemeinen Geschäftsbedingungen genehmigt.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages auf wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Vertrag verliert ferner seine Gültigkeit mit Ablauf der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht auf den Unternehmer

§ 13

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§ 14

Der Vertrag zwischen dem Kreis Olpe und der Fa. Eiweiß- und Fettverwertung GmbH & Co. vom 21.12.1995 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Olpe,

Für den Kreis Olpe:
Der Landrat

Belm-Icker,

Für die Fa. Eiweiß- und
Fettverwertung GmbH & Co.:

i.V.

Beckehoff

Melcher

Heitz

Satzung
für die Volkshochschule des Kreises Olpe
vom 23.07.1975
in der Fassung der ab 01.04.2005 geltenden
2. Änderungssatzung vom 14.03.2005

I.

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in seiner Sitzung vom 14.03.2005 auf Grund der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 sowie §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG NRW) in der vom 01. Januar 2000 geltenden Fassung folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Der Kreis Olpe unterhält als Träger eine Volkshochschule mit den Namen "Volkshochschule des Kreises Olpe".
- (2) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Kreises Olpe; sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 2 (2) des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 6 der Kreisordnung. Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 2 Sitz der Volkshochschule

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Olpe. Sie unterhält in allen Gemeinden des Kreises Olpe Zweigstellen.

§ 3 Zuständigkeiten des Kreistages

Nach § 26 Kreisordnung NW entscheidet der Kreistag über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit nicht nach der Kreisordnung der Kreisausschuss zuständig ist oder die Angelegenheit nach dieser Satzung dem Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung oder dem Leiter der Volkshochschule übertragen ist.

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a. allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- b. Einstellung des Leiters der Volkshochschule und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
- c. Änderungen dieser Satzung,
- d. Grundsätze für die Honorarfestsetzung und Entgeltberechnung,
- e. Benutzungsordnung für die Volkshochschule,
- f. den Weiterbildungsentwicklungsplan.

§ 4 Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung

- (1) Der Kreistag bildet für die Volkshochschule und das Berufskolleg einen Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung.
- (2) Der Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern des Kreistags, je einem auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft Olpe, des Arbeitgeberverbandes für den Kreis Olpe, der Industrie- und Handelskammer Siegen, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Olpe – und des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Siegen-Wittgenstein, Olpe – zu wählenden sachkundigen Einwohner sowie je einem Vertreter/einer

Vertreterin der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Lehrerschaft des Berufskollegs und des Sprechers der Dozenten der VHS als Mitglieder mit beratender Stimme.

Ferner können nach § 41 Abs 3 KrO NRW im Ausschuss Fraktionen des Kreistags, die nicht im Ausschuss vertreten sind, mit je einem Mitglied mit beratender Stimme vertreten sein.

Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen.

Sind das stimmberechtigte Ausschussmitglied und der persönliche Stellvertreter/die persönliche Stellvertreterin verhindert, so sind die der gleichen Fraktion wie das verhinderte Mitglied angehörigen weiteren persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- (3) An den Beratungen des Ausschusses für Berufs- und Weiterbildung nimmt der Leiter der Volkshochschule oder sein Vertreter (§ 7 Abs. 2) teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Der Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Landrat und dem Leiter der Volkshochschule zu unterrichten.
- (5) Der Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der von ihm bzw. dem Kreisausschuss gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung; er verabschiedet das Arbeitsprogramm.

§ 5 Landrat

Der Landrat ist der Dienstvorgesetzte aller Bediensteten der Volkshochschule, für die er eine Dienstweisung erlässt.

§ 6 Bedienstete des Trägers

Der Leiter der Volkshochschule, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 7 Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.
- (2) Der Kreistag bestellt einen Vertreter des Leiters der Volkshochschule.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule hat insbesondere vorzubereiten und durchzuführen
 - a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) die Aufstellung des Arbeitsprogramms,
 - c) die notwendigen Koordinierungsmaßnahmen mit den sonstigen im Kreis Olpe tätigen Einrichtungen der Weiterbildung
 - d) die Verpflichtung der Dozentinnen und Dozenten,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Verfügung über die vom Kreistag der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - g) die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - h) die Ausübung des Hausrechts.
- (4) In Angelegenheiten der Volkshochschule, die der Entscheidung des Leiters der Volkshochschule unterliegen, vertritt dieser den Kreis; Erklärungen nach § 43 Abs. 1 der Kreisordnung sind vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Leiter der Volkshochschule zu unterzeichnen. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der Volkshochschule. Geschäfte, die der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen dienen, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 43 Abs. 2 KrO NRW). Der Landrat kann anordnen, dass verpflichtende Erklärungen für die Volkshochschule seiner Entscheidung vorbehalten bleiben.

- (5) Der Landrat kann anordnen, dass Presseerklärungen seiner Entscheidung vorbehalten bleiben.
- (6) Der Leiter der Volkshochschule hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dieser kann vom Leiter der Volkshochschule Auskunft verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt der Leiter der Volkshochschule nach gewissenhafter Prüfung die Verantwortung für die Durchführung der Weisung nicht übernehmen zu können, so hat er sich an den Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung zu wenden, wenn seine Bedenken gegen die Weisung fortbestehen. Wird zwischen dem Landrat und dem Ausschuss für Berufs- und Weiterbildung keine Übereinstimmung über die Ausführung oder Nichtausführung der Weisung erzielt, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.
- (7) Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Volkshochschule. Zum Zwecke der Planung und Durchführung der Aufgaben der Volkshochschule führt er regelmäßige Besprechungen mit den Mitarbeitern durch.

§ 8 Hauptamtliche / hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung eines Arbeitsprogrammmentwurfs für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch Beratung des Leiters der Volkshochschule.

§ 9 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Dozentinnen und Dozenten, die für die Durchführung von Lehrveranstaltungen verpflichtet werden, ergeben sich aus dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitsprogramme,
 - b) Teilnahme an Dozentenkonferenzen der Volkshochschule.
- (2) Die Dozentinnen und Dozenten haben das Recht einen Sprecher und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Leiter der Volkshochschule hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Der Sprecher hat das Recht, Vorschläge und Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule zu unterbreiten sowie zur Vorbereitung des Arbeitsprogramms vom Leiter der Volkshochschule oder des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 10 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule unterstützen den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Aufgaben der Volkshochschule.

§ 11 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm der Volkshochschule wird für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.

§ 12 Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer der Volkshochschule haben das Recht, Vorschläge und Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule zu unterbreiten.

- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten die Grundsätze für die Entgeltberechnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

**Grundsätze für die Entgeltberechnung der VHS des Kreises Olpe
Lt. Kreistagsbeschluss vom 12.12.2005**

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Kreises Olpe ist privatrechtlich ausgestaltet.
2. Die Teilnahme richtet sich nach den im Studienprogramm der Volkshochschule veröffentlichten Teilnahmebedingungen. Diese werden vom Landrat unter Beachtung der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Ausschusses für Berufs- und Weiterbildung festgesetzt.
3. Das zu entrichtende Entgelt wird durch die VHS-Leitung mit Aufstellung des Arbeitsprogramms unter Beachtung der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Ausschusses für Berufs- und Weiterbildung nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:
 - 3.1 Das Mindestentgelt beträgt 1,70 € je Unterrichtseinheit.
 - 3.2 Bei allen Veranstaltungen sollen die Entgelte das Honorar und die Reisekosten der Veranstaltungsleitung decken.
 - 3.3 Bei Veranstaltungen, die inhaltlich von der Förderung gemäß WbG NW ausgeschlossen sind, sollen die Entgelte das Honorar und die Reisekosten der Veranstaltungsleitung sowie die Mietkosten decken.
 - 3.4 Bei besonderen Aufwendungen für Veranstaltungen kann das Entgelt erhöht werden.
 - 3.5 Für Leistungsbescheinigungen und Zeugnisse werden 3 € als Entgeltzuschlag erhoben
 - 3.6 Das Entgelt je Veranstaltung wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
 - 3.7 Über die Entgeltfreiheit von Veranstaltungen sowie Ausnahmen vom Grundsatz 3.1 entscheidet die VHS-Leitung unter Anlegung enger pädagogischer und fachlicher Maßstäbe.
4. Falls die ursprünglich angesetzte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die VHS-Leitung das Entgelt unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Entgelt- und Honorarberechnung neu festsetzen.
5. Für nachträglich ausgestellte Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen sowie Zeugnisse werden 5 € als Entgelt erhoben.
6. Kosten und Gebühren für die Ablegung von Prüfungen trägt der Prüfungsteilnehmer.
7. Studienfahrten und Studienreisen werden mit Honorar- und Sachkostendeckung durchgeführt. Bei Studienfahrten und Studienreisen, die von hauptamtlichem Personal der VHS geleitet werden, werden pro Tag 8 Unterrichtseinheiten des Grundhonorars als Honorar-kostenpauschale festgesetzt. Bei Studienreisen wird zur Deckung von Sachkosten eine Pauschale von 10 € pro Teilnehmer und Tag erhoben.
8. Für Veranstaltungen, die auf Anfrage angeboten werden, wird ein gesondertes Entgelt durch die VHS-Leitung festgesetzt.
9. Über Entgeltfreiheit oder -ermäßigung im Einzelfall entscheidet die VHS-Leitung, im Falle eines Widerspruchs der Landrat.

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vormals geltende Grundsätze werden am gleichen Tag ungültig.

Honorarrichtlinien
für die Volkshochschule des Kreises Olpe
(gem. Beschluß des Kreistages vom 02.07.2001)

Grundsätze der Honorarberechnung der VHS des Kreises Olpe
Lt. Kreistagsbeschluss vom 12.12.2005

1. Honorare

Mit der Verpflichtung des Dozenten wird das Honorar nach folgenden Grundsätzen durch die VHS-Leitung in einer schriftlichen Vereinbarung festgesetzt:

1.1 Einzelveranstaltungen und Vorträge

ab 30 € pro Veranstaltung

1.2 Kurse und Seminare

ab 17 € pro Unterrichtsstunde

1.3 Ganztägige Studienfahrten

mit Führungen durch VHS-Dozenten 100 € pro Tag mit
Fremdführungen 70 € pro Tag

1.4 Studienreisen

mit Führungen durch VHS-Dozenten 100 € pro Tag mit Fremdführungen je nach
Inanspruchnahme von Freiplatzleistungen

1.5 Sonstige Veranstaltungen

Einzelfallentscheidung nach Vereinbarung

1.6 Reisekosten

Neben dem Honorar können Fahrtkosten und Übernachtungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch grundsätzlich nicht mehr als nach Reisekostenstufe B des Reisekostenrechts des Landes NRW erstattet werden. Auf Wunsch des Dozenten kann die Erstattung als Pauschale festgesetzt werden. Diese darf den Betrag, der gemäß Reisekostenrecht anfallen würde, nicht übersteigen.

2. Ausfallhonorare

2.1 für ausgefallene Kurse und Seminare

eine Unterrichtsstunde a 17 € pro Termin bei Anwesenheit des Dozenten

2.2 für alle sonstigen Veranstaltungen

nach Vereinbarung, sofern die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die die VHS zu vertreten hat

3. Fälligkeiten

Nach Abschluss einer Veranstaltung reicht der Dozent die Abrechnung und Anwesenheitsliste bei der VHS ein. Die Honorare und Reisekosten sind 4 Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der VHS fällig.

4. Vergabedienstanweisung

Bei der Verpflichtung der Dozenten findet die Vergabedienstanweisung (VergabeDA) des Kreises Olpe vom 16.06.2005, gültig ab 01.07.2005, keine Anwendung.

5. Außengenehmigungspflicht

Vereinbarungen, die ein Gesamtvolumen von 5.000 € übersteigen, sind dem Landrat vorab zur Genehmigung vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vormalig geltende Honorarordnungen werden am gleichen Tag ungültig.

Satzung**über die Durchführung der Sozialhilfe
im Kreis Olpe****vom 17.03.2005****Präambel**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2 und 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) und § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 14.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Heranziehung**

- (1) Der Kreis Olpe als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den Städten und Gemeinden im Kreis Olpe zur Entscheidung im eigenem Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfesaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Olpe Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Der Kreis Olpe kann im Einzelfall die Heranziehung jederzeit aussetzen.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Von der Übertragung nach § 1 sind ausgenommen:
 - a) Angelegenheiten, die das Verhältnis des Kreises Olpe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betreffen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII),
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Drittes und Viertes Kapitel SGB XII) sowie Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII), sofern die Hilfe in einem Heim oder einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI erbracht wird. Wird die Hauptleistung vollständig von einem vorrangigen Sozialleistungsträger erbracht und ergibt sich daher in diesen Fällen keine Verpflichtung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, im Rah-

men der sachlichen Zuständigkeit Leistungen zu gewähren, entscheiden die Städte und Gemeinden.

- c) Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) an Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) durch den Kreis Olpe oder den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten,
- d) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII),
- e) Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII),
- f) Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII,
- g) Leistungen nach § 74 SGB XII, wenn der/die Verstorbene unmittelbar vor dem Tod Leistungen der Sozialhilfe in Heimen oder anderen stationären Einrichtungen unmittelbar vom Kreis Olpe erhalten hat.
- h) Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII,

§ 3

Verfahren

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der ihnen nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben bestehende Ansprüche des Kreises Olpe im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.
 - (2) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren obliegt dem Kreis Olpe, sofern die nach dieser Satzung für die Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII zuständige Stadt oder Gemeinde dem Widerspruch nicht abhelfen kann.
 - (3) Für die Durchführung von Klageverfahren, die sich aus der Wahrnehmung übertragener Aufgaben nach dieser Satzung ergeben, sind die Städte und Gemeinden zuständig.
 - (4) Die Städte und Gemeinden bedürfen vor der Entscheidung über die unbefristete Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen über 5.000 € der Zustimmung des Kreises Olpe.
 - (5) Die Städte und Gemeinden liefern dem Kreis Olpe alle gesetzlichen vorgeschriebenen und statistischen Daten und stellen darüber hinaus auf Anforderung weitere für die Beurteilung der Sozialhilfeentwicklung notwendigen Daten zur Verfügung.
-

§ 4**Fachaufsicht**

Der Kreis Olpe überprüft die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Kreis Olpe dazu die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 5**Kosten**

- (1) Der Kreis Olpe trägt die von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Satzung gewährten Leistungen.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die Städte und Gemeinden. Dies gilt auch für Verfahrenskosten wie Anwalts- und Prozesskosten. Eine Personal- und Sachkostenerstattung erfolgt nicht.
- (3) Der Kreis Olpe ist nicht verpflichtet, für geleistete Hilfen, die zu Unrecht erbracht oder über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Olpe vom 20.12.2000 und die Satzung über die Durchführung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Olpe vom 23.12.2002 außer Kraft.

Satzung**über die Heranziehung der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe
zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -****vom 17.03.2005****Präambel**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 14.03.2005 im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Heranziehung**

- (1) Der Kreis Olpe ist gem. § 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und hat die Wahrnehmung der Aufgaben nach den nachfolgenden Buchstaben a) bis d) auf die Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II (ARGE) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.10.2004 übertragen. Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben werden die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe zur Erbringung der Leistungen mit eigenem Personal für
 - a) Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
 - b) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
 - c) Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
 - d) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II).herangezogen.
- (2) Die Leistungen nach dieser Satzung führt die Stadt bzw. die Gemeinde durch, in deren Bereich sich der Hilfesuchende gewöhnlich aufhält.
- (3) Die Aufgaben werden innerhalb der ARGE wahrgenommen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE vom 28.10.2004 ist zu beachten.

§ 2**Durchführung der Aufgaben**

- (1) Der Geschäftsführer der ARGE ist fachlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig sind.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bestehende Ansprüche des Kreises Olpe.

§ 3**Kosten**

- (1) Der Kreis Olpe trägt die Kosten der Leistungen nach dieser Satzung.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die Städte und Gemeinden. Eine Personal- und Sachkostenerstattung erfolgt nicht.
- (3) Der Kreis Olpe ist nicht verpflichtet, für geleistete Hilfen, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig werden die Einzelvereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende zwischen dem Kreis Olpe und den Städten und Gemeinden gem. § 6 Satz 2 der Vereinbarung gegenstandslos.

V e r t r a g
zwischen dem Landkreis Olpe
und der Gemeinnützigen Gesellschaft
für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., Olpe
betr. Altersheim in Drolshagen
vom 9. November 1967
und Schiedsvertrag hierzu vom 9. November 1967

Der Vertrag vom 25.08.1961 zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., Olpe, nachstehend Gesellschaft genannt - und dem Landkreis Olpe - nachstehend Kreis genannt - über die Unterbringung und Pflege von altersschwachen Personen im Altersheim (Altenwohnheim) in Drolshagen, Gerberstraße 29 (früher St. Gerhardus-Hospital), konnte in seiner vorgesehenen Form nicht verwirklicht werden. Die Parteien schließen daher folgenden neuen

V e r t r a g
§ 1

Das jetzige Altersheim wird durch einen Neubau erweitert und durch einen Umbau modernisiert, wobei 70 Heimplätze für alte Menschen geschaffen werden. Das Altersheim wird in vier Abteilungen gegliedert, und zwar für Männer, Frauen, für Ehepaare und für Sieche. Die bauliche Gestaltung entspricht den Vorstellungen des Kreises und ist in der Planung mit der Gesellschaft abgestimmt worden.

§ 2

- (1) Das Altersheim steht dem Kreis für die Unterbringung alter und pflegebedürftiger Menschen zur Verfügung.
- (2) Solange und insoweit die Heimplätze vom Kreis nicht belegt werden und nicht belegt werden können, kann die Gesellschaft die Heimplätze für andere Pfleglinge in Anspruch nehmen.
- (3) Bei der Inanspruchnahme solcher Heimplätze, die von der Gesellschaft belegt worden sind, soll im Bedarfsfall die Freimachung im beiderseitigen Einvernehmen geschehen; der Kreis muß die gegebenen Umstände berücksichtigen und eine angemessene Frist einräumen.

§ 3

Die Einweisung der Heimpfleglinge geschieht durch die Kreisverwaltung Olpe. Der Kreis kann auch untergeordnete Verwaltungen mit der Einweisung betrauen. Vor der Einweisung ist die Leitung des Altersheimes zu der Person zu hören, die eingewiesen werden soll.

§ 4

Der Kreis schuldet der Gesellschaft für die von ihm eingewiesenen Personen Pflegekosten nach den offiziellen Pflegesätzen für Altersheime. Zentrale Regelungen über Pflegesätze (Pflegesatzabkommen) sind verbindlich.

§ 5

- (1) Die Gesellschaft ist gehalten, die eingerichteten Heimplätze ggf. durch eine anderweitige Belegung, z.B. mit Erholungssuchenden, bestmöglichst zu nutzen. Der Kreis kann, wenn die Gesellschaft dem nicht nachkommt, seinerseits eine anderweitige Belegung der Betten veranlassen.
- (2) Bleiben dennoch Betten ungenutzt oder werden solche auf Verlangen des Kreises freigehalten, so zahlt der Kreis eine Platzgebühr nach dem jeweils geltenden Pflegegeldabkommen. Der Berechnung der Platzgebühren wird eine Bettenauslastung im Altersheim von insgesamt 94 % im Jahresdurchschnitt zugrunde gelegt.

§ 6

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, die Gesellschaft bei der Verwaltung des Altersheimes mit Rat und mit sonstiger Hilfe vermittelnder Tätigkeiten zu unterstützen.
- (2) Die Vertragspartner gehen aus, alten und pflegebedürftigen Personen aus dem Kreisgebiet und den angrenzenden Landkreisen eine gute Unterbringung zu gewährleisten, um vor allem den älteren Pflinglingen einen schönen Lebensabend zu sichern.
- (3) Der Kreis kann durch seinen Beauftragten eine persönliche Betreuung (z.B. Weihnachten etc.) der von ihm eingewiesenen Pflinglinge im Rahmen der Hausordnung vornehmen und auf die Unterbringung Einfluß nehmen, wenn sie den Grundsätzen dieses Vertrages nicht gerecht werden sollte.

§ 7

- (1) Der Landkreis Olpe gewährt der Gesellschaft zur Ausführung des Erweiterungsbaus und des Umbaus eine Finanzierungshilfe in Höhe von 350.000,-- DM (in Worten: Dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Der Betrag wird wie folgt ausgezahlt:

a)	nach Vertragsabschluß	150.000,-- DM
b)	nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines	200.000,-- DM
- (3) Daneben behält der Beschluß des Kreistages vom 30.06.1961 seine Gültigkeit. Danach stellt der Kreis 50.000,-- DM zur Finanzierung von Anschluß- und Umbaukosten zur Verfügung. Außerdem sollen danach für die Gesamtgestaltung zu gegebener Zeit Restmittel bereitgestellt werden. Auszahlung erfolgt auf besonderen Antrag hin, sobald ein echter Kostennachweis möglich ist.

§ 8

- (1) Das Kreisdarlehen gelangt mit 100 % zur Auszahlung.
 - (2) Der Tilgungssatz beträgt 1 % p.a.
 - (3) Die Tilgung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Bezugsfertigstellung folgenden Kalenderjahres, und zwar unter Berücksichtigung von 3 tilgungsfreien Jahren.
-

- (4) Auf eine grundbuchliche Absicherung des Kreisdarlehens wird verzichtet.

§ 9

- (1) Der Vertrag tritt am 01.11.1967 in Kraft.
- (2) Die nach Inkrafttreten des Vertrages jeweils freiwerdenden Pflegestellen sind dem Kreis gemäß den §§ 1 - 3 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren, also vom 01.11.1967 bis 30.10.1997, abgeschlossen. Wird er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jeweils um drei Jahre.
- (4) Ausnahmsweise kann der Vertrag durch eingeschriebenen Brief beiderseitig auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Vertrag vorsätzlich und gröblich oder infolge eines Umstandes, der nicht in einer Person der Vertragspartner begründet ist, nicht erfüllt wird.
- (5) Endet der Vertrag durch Kündigung, so ist das Restdarlehen innerhalb von 6 Monaten zurückzuzahlen. Bei Beendigung des Vertrages durch höhere Gewalt entfällt die Rückzahlung des Restdarlehens.

§ 10

Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 11

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere der Rechtmäßigkeit einer Kündigung, entscheidet unter Ausschluß der Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien ist gleichzeitig mit diesem Vertrag ein Schiedsvertrag gem. § 1027 ZPO abgeschlossen worden.

§ 12

Aufgrund des § 13 des Vertrages vom 25.08.1961 ist auf den im Grundbuch von Drolshagen Band 17 Blatt 243 eingetragenen Grundstücken Fluren 10 und 12 (nicht 22, wie im Vertrag vom 25.08.1961 infolge Schreibfehler bezeichnet) Nr. 137 und 147 der Gemarkung Drolshagen-Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises eingetragen worden. Diese Dienstbarkeit, die am 31.12.1992 außer Kraft tritt, bleibt bis dahin bestehen.

§ 13

Der Vertrag vom 25.08.1961 (beurkundet unter Nr. 532/1961 der Urkundenrolle des Notars Dr. Wilhelm Müller in Olpe) verliert mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages (01.11.1967) seine Gültigkeit, nachdem die Finanzierungshilfe des Kreises von 150.000,-- DM von der Gesellschaft zurückgezahlt worden ist. Das als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragene Besetzungsrecht für 70 Heimplätze behält seine Wirksamkeit.

Olpe, den 9. November 1967

Für den Landkreis Olpe

gez. Zimmermann

[Oberkreisdirektor](#)

gez. Dr. Grünewald

Kreisrechtsrat

Für die Gemeinnützige Gesellschaft
für Krankenpflege und Kindererziehung
zu Olpe mbH.

gez. Maria Schilling (S. Wenefrida)

(Siegel)

Schiedsvertrag
gemäß § 1027 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30.01.1987
in der zur Zeit geltenden Fassung

Zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., Olpe, und dem Landkreis Olpe ist heute ein Vertrag über die Unterbringung und Pflege von altersschwachen Personen im Altersheim (Altenwohnheim) in Drolshagen, Gerberstraße 29 (früher St. Gerhardus-Hospital), abgeschlossen worden, nachdem bei Streitigkeiten über die Auslegung von Vertragsvorschriften, insbesondere der Rechtmäßigkeit einer Kündigung unter Ausschluß der Gerichte ein Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter. Die von den Parteien benannten Schiedsrichter bestimmen ihrerseits gemeinsam einen dritten Schiedsrichter. Wird über die Person des Schiedsrichters nicht innerhalb von 10 Tagen eine Einigung erzielt, so erfolgt die Bestimmung durch das Landgericht in Siegen. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 1025 - 1046 ZPO Anwendung.

Als Schiedsrichter werden benannt:

- a) von der Gemeinnützigen Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., Olpe, Herr Oberverwaltungsrat Ziemer vom Caritas-Verband für das Erzbistum Paderborn in Paderborn oder Vertreter bzw. Nachfolger im Amt,
- b) vom Landkreis Olpe Herr Landrat Kumpf oder Vertreter bzw. Nachfolger im Amt.

Dieser Schiedsvertrag tritt heute in Kraft und verliert nach Ablauf des Vertrages über die Unterbringung und Pflege von altersschwachen Personen im Altersheim (Altenwohnheim) in Drolshagen, Gerberstr. 29 (früher St. Gerhardus-Hospital), seine Gültigkeit.

Dieser Schiedsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Die 1. Ausfertigung erhält die Gemeinnützige Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., Olpe, die 2. Ausfertigung der Landkreis Olpe.

Für die Gemeinnützige Gesellschaft
für Krankenpflege und Kindererziehung
zu Olpe mbH., Olpe
gez. Maria Schilling (S. Wenefrida)

(Siegel)

Olpe, den 9. November 1967

Für den Landkreis Olpe
gez. Zimmermann
Oberkreisdirektor
gez. Grünwald
Kreisrechtsrat

V e r t r a g
zwischen dem Kreis Olpe
und dem Verein St. Marien e.V., Langweiler Krs. Bernkastel
betr. Unterbringung und Pflege im Altenheim Wenden
vom 21. Januar 1971
und Schiedsvertrag hierzu vom 21. Januar 1971

Zwischen dem Verein St. Marien e.V., Langweiler Krs. Bernkastel,

- nachstehend Verein genannt -

und dem Kreis Olpe

- nachstehend Kreis genannt-

wird folgender

Vertrag über Unterbringung und Pflege im Altenheim Wenden

geschlossen:

§ 1

- (1) Das jetzige Altenheim in Wenden wird durch einen Neubau erweitert, durch den 44 Heimplätze für alte Menschen geschaffen werden. Im bereits vorhandenen Gebäude wird eine Pflegeabteilung eingerichtet.
- (2) Außerdem wird im Neubau eine Altentagesstätte errichtet.

§ 2

- (1) Der Verein stellt die neu geschaffenen Heimplätze für die Unterbringung alter und pflegebedürftiger Männer und Frauen aus dem Kreis Olpe zur Verfügung.
- (2) Der Verein ist damit einverstanden, daß die Auswahl der in Abs. 1 genannten Personen durch den Kreis erfolgt.
- (3) Können Heimplätze durch den Kreis nicht belegt werden, so kann der Verein diese Plätze selbst belegen. Diese Plätze sind dem Kreis wieder zur Verfügung zu stellen, sobald sie frei werden.

§ 3

Die Auswahl der Personen nach § 2 Abs. 1 erfolgt durch die Kreisverwaltung oder im Einvernehmen mit dem Verein durch eine vom Kreis beauftragte Gemeindeverwaltung. Vor jeder Belegung eines Heimplatzes ist die Leitung des Altenheimes zu der Person zu hören, die für diesen Heimplatz vorgesehen ist.

§ 4

Der Kreis schuldet dem Verein für die von ihm eingewiesenen Personen Pflegekosten nach den offiziellen Pflegesätzen für Altenheime. Zentrale Regelungen über Pflegesätze (Pflegesatzabkommen) sind verbindlich.

§ 5

- (1) Der Verein ist gehalten, die eingerichteten Heimplätze ggf. durch eine anderweitige Belegung, z.B. mit Erholungssuchenden, bestmöglich zu nutzen. Der Kreis kann, wenn der Verein dem nicht nachkommt, seinerseits eine andere Belegung der Betten veranlassen.
- (2) Bleiben dennoch Betten ungenutzt oder werden solche auf Verlangen des Kreises freigehalten, so zahlt der Kreis eine Platzgebühr nach dem jeweils geltenden Pflegesatzabkommen. Der Berechnung der Platzgebühren wird eine Bettenauslastung im Altenheim insgesamt von 94 % im Jahresdurchschnitt zugrunde gelegt.

§ 6

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, den Verein bei der Verwaltung des Altenheimes mit Rat zu unterstützen oder ihm Hilfe zu vermitteln.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis eine gute Unterbringung zu gewährleisten, um ihnen einen schönen Lebensabend zu sichern.
- (3) Der Kreis kann durch seinen Beauftragten eine persönliche Betreuung (z.B. zu Weihnachten) im Rahmen der Hausordnung vornehmen und auf die Unterbringung Einfluß nehmen, wenn sie den Grundsätzen dieses Vertrages nicht gerecht werden sollte.

§ 7

- (1) Der Kreis gewährt dem Verein zur Ausführung des Erweiterungsbaues und der Altentagesstätte eine Finanzierungshilfe (zinsloses Tilgungsdarlehen) in Höhe von **320.000,-- DM** (in Worten: Dreihundertzwanzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Der Betrag wird wie folgt ausgezahlt:
 - a) nach Vertragsabschluß: 120.000,-- DM
 - b) nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines 200.000,-- DM.

§ 8

- (1) Das Kreisdarlehen gelangt mit 100 % zur Auszahlung.
- (2) Der Tilgungssatz beträgt 1 % p.a.
- (3) Die Tilgung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Bezugsfertigstellung folgenden Kalenderjahres, und zwar unter Berücksichtigung von drei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsleistungen sind alljährlich zum 1.12. an die Kreiskasse Olpe zu zahlen.
- (4) Auf eine grundbuchliche Absicherung des Kreisdarlehens wird verzichtet.

§ 9

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.1971 in Kraft.
- (2) Die nach Inkrafttreten des Vertrages jeweils freiwerdenden Pflegestellen sind dem Kreis gem. den §§ 1 - 3 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren, also vom 01.01.1971 bis 31.12.2000, abgeschlossen. Wird er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jeweils um drei Jahre.
- (4) Ausnahmsweise kann der Vertrag durch eingeschriebenen Brief beiderseitig auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Vertrag vorsätzlich oder groblich oder infolge eines Umstandes, der nicht in einer Person der Vertragspartner begründet ist, nicht erfüllt wird.
- (5) Endet der Vertrag durch Kündigung, so ist das Restdarlehen innerhalb von 6 Monaten zurückzuzahlen. Bei Beendigung des Vertrages durch höhere Gewalt entfällt die Rückzahlung des Restdarlehens.

§ 10

Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 11

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere der Rechtmäßigkeit einer Kündigung, entscheidet unter Ausschluß der Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Zwischen den Parteien ist gleichzeitig mit diesem Verträge ein Schiedsvertrag gem. § 1027 ZPO abgeschlossen worden.

§ 12

Zur Absicherung des in den §§ 1 - 3 dieses Vertrages festgelegten Belegungsrechts des Kreises kommen die Vertragsparteien überein, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des entsprechenden Inhalts zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des Grundbuches Flur 27 Flurstück 294 eintragen zu lassen.

Olpe, den 26. Januar 1971

Für den Kreis Olpe
gez. Dr. Grünewald
[Oberkreisdirektor](#)
gez. Dr. Jürgens
Kreisdirektor

Für den Verein St. Marien e.V.
gez. Maria Basner (S. Evangelista)
gez. Anna Haasa (S.M. Regina)

Schiedsvertrag
gem. § 1027 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30.01.1877
in der zur Zeit geltenden Fassung

Zwischen dem Verein St. Marien e.V., Langweiler Krs. Bernkastel, und dem Kreis Olpe ist heute ein Vertrag über Unterbringung und Pflege im Altenheim Wenden abgeschlossen worden, nach dem bei Streitigkeiten über die Auslegung von Vertragsvorschriften, insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Kündigung unter Ausschluß der Gerichte ein Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter. Die von den Parteien benannten Schiedsrichter bestimmen ihrerseits einen dritten Schiedsrichter. Wird über eine Person des Schiedsrichters nicht innerhalb von 10 Tagen eine Einigung erzielt, so erfolgt die Bestimmung durch das Landgericht in Siegen. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 1025 - 1046 ZPO Anwendung.

Als Schiedsrichter werden benannt:

- a) von dem Verein St. Marien e.V., Langweiler Krs. Bernkastel,
- b) von Kreis Olpe Herr Landrat Kumpf oder Vertreter bzw. Nachfolger im Amt.

Dieser Schiedsvertrag tritt heute in Kraft und verliert nach Ablauf des Vertrages über Unterbringung und Pflege im Altenheim Wenden seine Gültigkeit.

Dieser Schiedsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Die 1. Ausfertigung erhält der Verein St. Marien e.V., Langweiler Krs. Bernkastel, die 2. Ausfertigung der Kreis Olpe.

Olpe, den 26. Januar 1971

Für den Kreis Olpe

gez. Dr. Grünewald

(Siegel)

[Oberkreisdirektor](#)

gez. Platz

Kreisassessor

Für den Verein St. Marien e.V.

gez. Maria Basner (S. Evangelista)

gez. Anna Haasa (S.M. Regina)

V e r t r a g
zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä.
in 5940 Lennestadt 12, Elspe - Träger des St. Franziskus-Hauses in Elspe,
und dem Kreis Olpe, - örtlicher Träger der Sozialhilfe,
vom 10. Juli 1975
und Schiedsvertrag hierzu vom 11. Dezember 1973

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. in 5940 Lennestadt 12, Elspe, Träger des St. Franziskus-Hauses in Elspe - nachstehend Kirchengemeinde genannt - und dem Kreis Olpe, örtlicher Träger der Sozialhilfe - nachstehend Kreis genannt - wird unter Aufhebung des Vertrages vom 11.12.1973 / 30.01.1974 über die "Förderung und Nutzung des St. Franziskus-Hauses in Elspe und die Unterbringung und Pflege in diesem Haus" folgender Darlehens- und Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Das jetzige Altenheim in Elspe wird durch einen Neubau um 45 Heimplätze für alte Menschen erweitert. Im bereits vorhandenen Gebäude werden 41 Heimplätze, davon 22 Pflegeplätze, geschaffen.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinde bietet dem Kreis die Heim- und Pflegeplätze für die Unterbringung alter Männer und Frauen, die Heimbetreuung bedürfen, an.
- (2) Die Auswahl der betreuungsbedürftigen Personen und ihre Zuweisung an das Heim erfolgt durch den Kreis Olpe oder die Stadt Lennestadt. Begründeten Einwendungen des Heimes gegen eine Aufnahme ist im Einzelfall stattzugeben.
- (3) Freie Heimplätze meldet die Kirchengemeinde unverzüglich dem Kreis. Liegen beim Kreis keine Bewerbungen für einen Altenheimplatz vor, kann die Kirchengemeinde diese Plätze selbst belegen. In begründeten Einzelfällen ist die Kirchengemeinde berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kreis freie Plätze auch dann selbst zu belegen, wenn beim Kreis noch Bewerbungen vorliegen.

§ 3

1. Der Kreis schuldet der Kirchengemeinde für die von ihm oder der Stadt Lennestadt eingewiesenen Personen Pflegekosten. Ihre Höhe bestimmt sich nach den zentralen Regelungen über Pflegesätze für Altenheime (Pflegesatzabkommen); werden durch die Pflegesatzkommission des Landes Nordrhein-Westfalen für das St. Franziskus-Haus Sonderpflegesätze genehmigt, sind diese maßgebend.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn ein anderer Träger der Sozialhilfe kostenpflichtig ist oder wenn dem Hilfeempfänger aufgrund seines Einkommens und / oder Vermögens zuzumuten ist, die Pflegekosten selbst aufzubringen.

§ 4

1. Im Rahmen des § 53 zahlt der Kreis bei vorübergehender Abwesenheit eines Heimpfleglings, z.B. Urlaub bis zu 4 Wochen oder stationäre Behandlung, ein Bettengeld (Platzgebühr) nach dem jeweils geltenden Pflegesatzabkommen. Z.Z. beträgt das Bettengeld 75 % des maßgeblichen Pflegesatzes.

2. Ein Bettengeld in gleicher Höhe zahlt der Kreis für die Heimplätze, die auf sein ausdrückliches Verlangen freigehalten werden.
3. Die Abrechnung des Bettengeldes gem. Abs. 1 und 2 erfolgt monatlich.

§ 5

1. Im übrigen gehen die Vertragspartner davon aus, daß eine Bettenauslastung im Jahresdurchschnitt von 94 % einer Vollbelegung gleichkommt.
2. Wird diese Vollbelegung nicht erreicht, gewährt der Kreis einen entsprechenden Ausgleich auf der Grundlage des Bettengeldes nach dem jeweils geltenden Pflegesatzabkommen.
3. Plätze, für die nach § 4 Einzelabrechnung erfolgt, gelten dabei als "belegt".

§ 6

- (1) Beide Vertragspartner sind bestrebt, dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis durch gute Unterbringung und Betreuung einen sinnvollen und schönen Lebensabend zu sichern.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die Kirchengemeinde bei der Verwaltung des Altenheimes mit Rat zu unterstützen oder ihr Hilfe zu vermitteln.
- (3) Der Kreis kann durch seinen Beauftragten eine persönliche Betreuung (z.B. zu Weihnachten) im Rahmen der Hausordnung vornehmen.

§ 7

- (1) Der Kreis gewährt der Kirchengemeinde zur Ausführung des Erweiterungsbaus und des Umbaus eine Finanzierungshilfe (zinsloses Tilgungsdarlehen) in Höhe von **600.000,-- DM** (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Der Betrag wird zur Hälfte nach Baubeginn, mit 200.000,-- DM nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und mit 100.000,-- DM bei Bezugsfertigkeit ausgezahlt.

§ 8

- (1) Das Kreisdarlehen gelangt mit 100 % zur Auszahlung.
- (2) Der Tilgungssatz beträgt 1 % p.a. vom ursprünglichen Darlehensbetrag.
- (3) Die Tilgung beginnt mit dem auf die Bezugsfertigstellung folgenden Kalenderjahr. Die Tilgungsleistungen sind alljährlich zum 1.12. an die Kreiskasse Olpe zu zahlen.
- (4) Auf eine grundbuchliche Absicherung des Kreisdarlehens wird verzichtet.

§ 9

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 30 Jahren, also vom 1. Oktober 1973 bis 30. September 2003, abgeschlossen. Wird er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jeweils um drei Jahre.
- (3) Ausnahmsweise kann der Vertrag jederzeit durch eingeschriebenen Brief beiderseitig auch mit 3-monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Vertrag vorsätzlich oder groblich verletzt oder infolge eines Umstandes, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht erfüllt wird.
- (4) Endet der Vertrag durch Kündigung, weil er vorsätzlich und groblich durch die Kirchengemeinde nicht erfüllt worden ist, so ist das Restdarlehen innerhalb von 6 Monaten zurückzuzahlen.
- (5) Bei jedem anderen Kündigungsgrund ist das Restdarlehen in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Hauses zurückzuzahlen.

§ 10

Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 11

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere der Rechtmäßigkeit einer Kündigung, entscheidet unter Ausschluß der Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Der zwischen den Parteien unter dem 11.12.1973 / 30.01.1974 abgeschlossene Schiedsvertrag gemäß § 1027 ZPO bleibt weiterhin maßgeblich.

§ 12

Zur Absicherung des in § 2 dieses Vertrages festgelegten Belegungsrechts des Kreises kommen die Vertragsparteien überein, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des entsprechenden Inhalts zu Lasten des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke Gemarkung Elspe, Flur 14, Parzellen Nr. 688, 689, 690, 692, 693, 694 zugunsten des Kreises Olpe eintragen zu lassen.

Olpe, den 10. Juli 1975

Lennestadt-Elspe, den 30. September 1975

Für den Kreis Olpe
gez. Dr. Grünewald
Oberkreisdirektor
gez. Platz
Kreisrechtsdirektor
(Siegel Kreis)

Für die Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä.:
gez. Nebeling, Sömer, Hennrichs

(Siegel Kirchengemeinde)

Schiedsvertrag
gem. § 1027 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30.01.1877
in der zur Zeit geltenden Fassung

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. in 5940 Lennestadt 12, Elspe, und dem Kreis Olpe ist heute ein Vertrag über die Förderung und Nutzung des St. Franziskus-Hauses in Elspe und die Unterbringung und Pflege in diesem Haus abgeschlossen worden, nachdem bei Streitigkeiten über die Auslegung von Vertragsvorschriften, insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Kündigung unter Ausschluß der Gerichte ein Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter. Die von den Parteien benannten Schiedsrichter bestimmen ihrerseits einen dritten Schiedsrichter. Wird über eine Person des Schiedsrichters nicht innerhalb von 10 Tagen eine Einigung erzielt, so erfolgt die Bestimmung durch das Landgericht in Siegen. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 1025 - 1046 ZPO Anwendung.

Als Schiedsrichter werden benannt:

- a) von der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. in 5940 Lennestadt 12, Elspe,
- b) vom Kreis Olpe Herr Landrat Limper oder Vertreter bzw. Nachfolger im Amt.

Dieser Schiedsvertrag tritt heute in Kraft und wird zweifach ausgefertigt. Die 1. Ausfertigung erhält die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä., die 2. Ausfertigung der Kreis Olpe.

Olpe, den 11 Dezember 1973

Für den Kreis Olpe

gez. Dr. Grünewald

[Oberkreisdirektor](#)

gez. Platz

Kreisoberrechtsrat

Lennestadt-Elspe, den 30.01.1974

Für die Kirchengemeinde

St. Jakobus d.Ä.:

gez. Nebeling

Vertrag

zwischen der

AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gemeinnützige Gesellschaft mbH
Alte Landstr. 4
57462 Olpe

nachfolgend „AKC gGmbH“ genannt

und dem

Kreis Olpe
Danziger Str. 2/ Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Präambel

Mit Vertrag vom 10.07./30.09.1975 hat der Kreis Olpe der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Elspe für das Altenpflegeheim St. Franziskus-Haus ein Darlehen von 600.000 DM gewährt. Der Vertrag ist als Anlage beigelegt.

Mit Vertrag vom 19.11.2003 hat die AKC gGmbH das Altenpflegeheim St. Franziskus-Haus käuflich erworben. In § 2 dieses Vertrages hat sich die AKC verpflichtet alle restlichen Darlehensverbindlichkeiten - insbesondere das restliche Darlehen des Kreises Olpe - zu übernehmen.

§ 1

Die AKC gGmbH tritt als Rechtsnachfolgerin der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Elspe in den Vertrag vom 10.07./30.09.1975 ein.

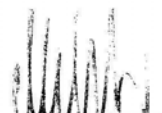
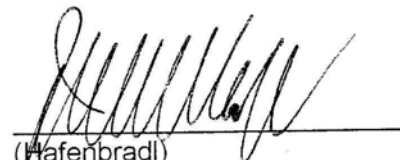
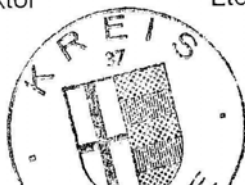
Sie übernimmt die restliche Darlehensverbindlichkeit von 230.081,35 EUR (Stand: 31.12.2003).

Olpe, 06.04.2004

Olpe,

Für den Kreis Olpe

Für die AKC gGmbH


(Melcher)
Kreisdirektor
(Kraft)
Ltd. Kreisbaudirektor
(Hafenbradl)

V e r t r a g

zwischen

**der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH
und**

**dem Kreis Olpe als örtlichem Träger der Sozialhilfe
über die Beteiligung an den Modernisierungskosten des St.-Gerhardus-Alten- und Pflegeheimes,
Drolshagen**

§ 1

Der Kreis Olpe beteiligt sich an den Umbau- und Modernisierungskosten mit einem zinslosen Darlehen in Höhe von 300.000,-- DM als Festbetrag. Eine Nachfinanzierung durch den Kreis Olpe ist ausgeschlossen.

Das Darlehen gelangt mit 100 % zur Auszahlung.

Die Auszahlung erfolgt mit

1/3 bei Baubeginn

1/3 bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines

1/3 bei Bezugsfertigkeit

Die Tilgung beträgt bei einer Laufzeit von 20 Jahren jährlich gleichmäßig 5 % des Auszahlungsbetrages. Weist der Träger - frühestens nach 5 Tilgungsjahren - nach, daß er die Tilgung nicht erbringen kann, weil die im Pflegesatz enthaltenen Pauschalen für Abschreibung und Instandhaltungskosten nicht ausreichen, ist der Kreis bereit, erneut über die Höhe der Tilgung zu verhandeln. Es sind jedoch mindestens 2 % Tilgung zu erbringen.

Die Tilgung beginnt mit dem 01. Januar des auf die Bezugsfertigstellung folgenden Kalenderjahres. Die jährlichen Tilgungsleistungen sind jeweils zum 01.06. des Jahres an die Kreiskasse Olpe zu zahlen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

Auf eine grundbuchliche Absicherung des Darlehens wird vorläufig verzichtet. Auf Verlangen des Kreises wird der Darlehensnehmer jedoch unwiderruflich eine grundbuchliche Absicherung an bereitester Stelle beantragen.

§ 2

Der zwischen den beiden Parteien geschlossene Vertrag vom 09. November 1967 wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Ergänzend verpflichtet sich die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH., auf Verlangen des Kreises Olpe auch Männer aufzunehmen.

§ 3

Das Darlehen ist durch den Kreis Olpe grundsätzlich unkündbar.

Ausnahmsweise kann der Vertrag durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Vertrag vom 09.11.1967 vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einen Vertragspartner nicht erfüllt wird.

Endet der Vertrag durch Kündigung, so ist das Restdarlehen innerhalb von 6 Monaten zurückzuzahlen.

§ 4

Der Träger verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen etwaigen Rechtsnachfolger in der Trägerschaft des Pflegeheimes zu übertragen.

§ 5

Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Schiedsvertrag vom 09.11.1967 anzuwenden.

Olpe, den 13.08.1984

Für den Kreis Olpe

gez. Dr. Grünewald
[Oberkreisdirektor](#)

gez. Platz
Kreisdirektor

Für die Gemeinnützige Gesellschaft
der Franziskanerinnen zu Olpe mbH
gez. Maria Schilling
(S. Wenefrida)

Richtlinien des Kreises Olpe über den Fahrdienst für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

Präambel

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziff. 7 SGB IX). Mit der Einrichtung eines Fahrdienstes für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung gibt der Kreis Olpe diesen die Möglichkeit, in Kontakt zu ihrer Umwelt zu treten und am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).

1. Personenkreis

Zur Nutzung des Fahrdienstes berechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die im Kreis Olpe leben (Einwohner) und die durch einen gültigen Ausweis nach den Vorschriften des SGB IX mit dem Merkzeichen aG eine außergewöhnliche Gehbehinderung belegen können, sofern ihnen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen (§ 19 Abs. 4 SGB XII) nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Menschen mit Behinderungen, denen ein eigenes Kraftfahrzeug durch öffentliche Mittel bezuschusst worden ist (z.B. aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge, der Rentenversicherung oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz), die über ein nach den Vorschriften des § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Kfz-Steuer befreites oder ein steuerermäßigtes Fahrzeug verfügen oder die nach den Vorschriften des § 145 SGB IX von den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs unentgeltlich befördert werden, erhalten keine Leistungen nach diesen Richtlinien.

Die Einkommensvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze unterschritten wird. Wird die Einkommensgrenze überschritten, kann der Einsatz des Einkommens in angemessenem Umfang zugemutet werden (§§ 85 und 87 SGB XII). Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Hinsichtlich des einzusetzenden Vermögens gelten die Bestimmungen des § 90 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Unterhaltspflichtige werden wegen der Leistungen nach diesen Richtlinien nicht in Anspruch genommen.

2. Leistungsumfang

Den Leistungsberechtigten steht insgesamt ein Kontingent von jährlich 600 km zur freien Verfügung. Die Fahrten sind räumlich nicht begrenzt.

Die Grundgebühr¹ wird für maximal 50 Fahrten übernommen.

Im Rahmen des Fahrdienstes werden keine Gruppenfahrten durchgeführt.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder zur Schule sowie Fahrten zum Arzt, ins Krankenhaus oder zu therapeutischen oder medizinischen Anwendungen sind von den Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Sofern die Anspruchsberechtigung erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht oder nachgewiesen wird, werden die Leistungen anteilig ab Antragsmonat bewilligt.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung

Die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst ist beim Kreis Olpe - Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen - zu beantragen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sind durch Einkommens- bzw. Vermögensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheide etc.) zu belegen.

3.2 Berechtigung

3.2.1 Ausweis

Für die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst stellt der Kreis Olpe – Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen - einen Ausweis aus (Berechtigungsausweis).

3.2.2 Bewilligungszeitraum

Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises erfolgt unbefristet.

Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen sind vom Leistungsberechtigten umgehend anzuzeigen. Der Kreis Olpe behält sich vor, die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

3.2.3 Begleitperson

In den Berechtigungsausweis wird auch die Möglichkeit einer ständigen Begleitung eingetragen, wenn diese im Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen B) bescheinigt ist.

Die Mitfahrt der Begleitperson erfolgt unentgeltlich.

3.2.4 Übertragbarkeit

Der Berechtigungsausweis ist nicht übertragbar.

3.3 Gutscheine für die Grundgebühr

Die Leistungsberechtigten erhalten Gutscheine für die Übernahme der Grundgebühr für 50 Einzelfahrten.

¹ nach der Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Olpe in der jeweils gültigen Fassung

Die Gutscheine gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Nicht in Anspruch genommene Gutscheine verfallen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums.

3.4 Fahrgutscheine

Die Leistungsberechtigten erhalten Fahrgutscheine entsprechend der zustehenden Jahreskilometerleistung.

Die Fahrgutscheine gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Nicht in Anspruch genommene Fahrgutscheine verfallen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums.

4. Durchführung des Fahrdienstes

4.1 Fahrdienstunternehmen

Die Durchführung des Fahrdienstes erfolgt von Fahrdienstunternehmen, mit denen der Kreis Olpe eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen hat.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Fahrzeuge

Die Fahrdienstunternehmen müssen die Voraussetzungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erfüllen und Fahrzeuge vorhalten, die

a) für den Transport von Rollstuhlfahrern mit einer Hebevorrichtung oder einer sicheren Rampe ausgestattet sind

und

b) über Sitzmöglichkeiten für mindestens eine Begleitperson im Fahrgastraum verfügen.

4.2.2 Einsatzzeit

Die Einsatzzeit des Fahrdienstes ist zu folgenden Zeiten gewährleistet:

von Montag bis Freitag von 9.00 – 15.00 Uhr und
von 18.00 – 22.30 Uhr,

sonstags und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 – 22.30 Uhr.

Fahrten zu anderen Zeiten können zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Fahrdienstunternehmer vereinbart werden. Fahrten sollen mindestens einen Tag vor dem gewünschten Fahrttermin mit dem Fahrdienstunternehmen vereinbart werden.

4.2.3 Wartezeiten

Kosten für Wartezeiten werden vom Kreis Olpe nicht getragen.

**Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
über die Heilpädagogische Frühförderung**

zwischen

dem Kreis Olpe,
vertreten durch den Landrat
(im Folgenden Kreis genannt)

und

dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
(im Folgenden Anbieter genannt).

Präambel

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 54 SGB Abs. 1 XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziff. 2. SGB IX). Diese Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird im Folgenden als Frühförderung bezeichnet. Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).

§ 1

Personenkreis

Das Angebot richtet sich an behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte, nicht eingeschulte Kinder im Kreis Olpe sowie deren Personensorgeberechtigte.

Zu den leistungsberechtigten Kindern gehören solche mit einer bestehenden geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sowie Kinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen, die den Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

Nicht zum berechtigten Personenkreis gehören Kinder, die in einer stationären oder teilstationären sonderpädagogischen Einrichtung die notwendige Förderung erfahren.

Leistungsvereinbarung

§ 2

Art, Inhalt und Qualität der Leistung

Art, Inhalt und Qualität der Leistung richten sich nach der als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügten Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung.

Vergütungsvereinbarung**§ 3**
Vergütungsfähige Leistungen

Vergütet werden nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1. alle Frühfördereinheiten im Rahmen des Bewilligungsbescheides
2. Gespräche mit Eltern, Kinderärzten, Therapeuten, Kindertagesstätten etc. jeweils
 - 2.1 eine Gesprächseinheit pro Kind (vor Erteilung des Bewilligungsbescheides, auch unabhängig von einer Bewilligung)
 - 2.2 eine Gesprächseinheit jeweils zu Beginn eines Bewilligungszeitraumes
 - 2.3 eine Gesprächseinheit nach jeweils 10 erfolgten Frühfördereinheiten
 - 2.4 eine Gesprächseinheit bei Abschluss der Frühförderung gem. Ziff. 11. der Leistungsbeschreibung (Abschlussgespräch)

Für eine Gesprächseinheit nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 wird ein zeitlicher Umfang von 60 Minuten angenommen. Dieser kann auf die Gespräche mit den unterschiedlichen in Frage kommenden Gesprächspartnern aufgeteilt werden.

3. heilpädagogische Diagnostik bei Erstbewilligung

Die Abrechnung der Diagnostik erfolgt bei jeder Erstbewilligung in dem Kostenumfang für eine Gesprächseinheit. Die anschließende Verlaufsdiagnostik erfolgt innerhalb der Frühfördereinheiten und wird nicht gesondert abgerechnet.

4. Berichte, sofern der Kreis als Kostenträger sie anfordert.

§ 4
Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäß der in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung dargestellten Vergütungssätzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zum 30.06.2011 bewilligte Frühfördereinheiten mindestens 60 Minuten unmittelbare Arbeit mit dem bzw. den zu fördernden Kind(ern) beinhalten. Bei den ab dem 01.07.2011 bewilligten Frühfördereinheiten, spätestens jedoch bei den ab dem 01.01.2012 erbrachten Leistungen, werden die heilpädagogische Einzelbehandlung, die mobile heilpädagogische Einzelbehandlung sowie die heilpädagogische Behandlung in Kleingruppen bei einer Gruppengröße von 2 Kindern auf eine 45-minütige unmittelbare Arbeit mit dem bzw. den Kind(ern) pro Fördereinheit umgestellt.

Der Anbieter rechnet die in einem Halbjahr erbrachten Leistungen jeweils innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Halbjahres mit dem Kreis ab. Hierzu sind prüffähige Abrechnungsunterlagen vorzulegen, aus denen der Name des geförderten Kindes, die Art der erbrachten vergütungsfähigen Leistung nach § 4 mit Datum und Leistungsort sowie der Name der heilpädagogischen Fachkraft hervorgehen. Die erbrachten Frühfördereinheiten sind von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Auf die Vergütung können Vorausleistungen erbracht werden. Diese sind mit der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

Prüfungsvereinbarung**§ 5**
Prüfung der Leistung

Der Kreis hat das Recht, alle in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, soweit sie Voraussetzung für die Leistungsgewährung sind, zu prüfen.

Der Anbieter ermöglicht die Prüfung in geeigneter Form und wirkt daran mit. Die dazu erforderlichen Auskünfte und Unterlagen werden dem Kreis auf Anforderung erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Die Förderpläne und Abrechnungsunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren zu Prüfungszwecken vom Anbieter aufzubewahren.

§ 6
Kennzahlen

Zur Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung festgelegten Kennzahlen hat der Anbieter die notwendigen Daten, getrennt nach Kalenderjahren zu erfassen und dem Kreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

Der Kreis erstellt und pflegt hierzu eine Tabelle, in der die notwendigen Daten erfasst werden können und stellt diese dem Anbieter als Datei zur Verfügung.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 12.04.1996 außer Kraft. Abweichend hiervon werden die Vergütungssätze gem. Anlage 2 rückwirkend zum 01.01.2009 vereinbart.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Olpe, den 12.05.2009

Kreis Olpe
Der Landrat
Im Auftrag

Caritasverband für den
Kreis Olpe e.V.

gez. Zeppenfeld

gez. D. Clemens

**Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
über die Heilpädagogische Frühförderung**

zwischen

dem Kreis Olpe,
vertreten durch den Landrat
(im Folgenden Kreis genannt)

und

Jutta Lütticke
Zum Listersee 19
57489 Drolshagen
(im Folgenden Anbieter genannt).

Präambel

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 54 SGB Abs. 1 XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziff. 2. SGB IX). Diese Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird im Folgenden als Frühförderung bezeichnet. Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).

§ 1

Personenkreis

Das Angebot richtet sich an behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte, nicht eingeschulte Kinder im Kreis Olpe sowie deren Personensorgeberechtigte.

Zu den leistungsberechtigten Kindern gehören solche mit einer bestehenden geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sowie Kinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen, die den Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

Nicht zum berechtigten Personenkreis gehören Kinder, die in einer stationären oder teilstationären sonderpädagogischen Einrichtung die notwendige Förderung erfahren.

Leistungsvereinbarung

§ 2

Art, Inhalt und Qualität der Leistung

Art, Inhalt und Qualität der Leistung richten sich nach der als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügten Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung.

Vergütungsvereinbarung

§ 3 Vergütungsfähige Leistungen

Vergütet werden nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1. alle Frühfördereinheiten im Rahmen des Bewilligungsbescheides
2. Gespräche mit Eltern, Kinderärzten, Therapeuten, Kindertagesstätten etc. jeweils
 - 2.1 eine Gesprächseinheit pro Kind (vor Erteilung des Bewilligungsbescheides, auch unabhängig von einer Bewilligung)
 - 2.2 eine Gesprächseinheit jeweils zu Beginn eines Bewilligungszeitraumes
 - 2.3 eine Gesprächseinheit nach jeweils 10 erfolgten Frühfördereinheiten
 - 2.4 eine Gesprächseinheit bei Abschluss der Frühförderung gem. Ziff. 11. der Leistungsbeschreibung (Abschlussgespräch)

Für eine Gesprächseinheit nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 wird ein zeitlicher Umfang von 60 Minuten angenommen. Dieser kann auf die Gespräche mit den unterschiedlichen in Frage kommenden Gesprächspartnern aufgeteilt werden.

3. heilpädagogische Diagnostik bei Erstbewilligung

Die Abrechnung der Diagnostik erfolgt bei jeder Erstbewilligung in dem Kostenumfang für eine Gesprächseinheit. Die anschließende Verlaufsdagnostik erfolgt innerhalb der Frühfördereinheiten und wird nicht gesondert abgerechnet.

4. Berichte, sofern der Kreis als Kostenträger sie anfordert.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäß der in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung dargestellten Vergütungssätze.

Der Anbieter rechnet die in einem Halbjahr erbrachten Leistungen jeweils innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Halbjahres mit dem Kreis ab. Hierzu sind prüffähige Abrechnungsunterlagen vorzulegen, aus denen der Name des geförderten Kindes, die Art der erbrachten vergütungsfähigen Leistung nach § 4 mit Datum und Leistungsort sowie der Name der heilpädagogischen Fachkraft hervorgehen. Die erbrachten Frühfördereinheiten sind von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Auf die Vergütung können Vorausleistungen erbracht werden. Diese sind mit der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

Prüfungsvereinbarung**§ 5**
Prüfung der Leistung

Der Kreis hat das Recht, alle in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, soweit sie Voraussetzung für die Leistungsgewährung sind, zu prüfen.

Der Anbieter ermöglicht die Prüfung in geeigneter Form und wirkt daran mit. Die dazu erforderlichen Auskünfte und Unterlagen werden dem Kreis auf Anforderung erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Die Förderpläne und Abrechnungsunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren zu Prüfungszwecken vom Anbieter aufzubewahren.

§ 6
Kennzahlen

Zur Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung festgelegten Kennzahlen hat der Anbieter die notwendigen Daten, getrennt nach Kalenderjahren zu erfassen und dem Kreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

Der Kreis erstellt und pflegt hierzu eine Tabelle, in der die notwendigen Daten erfasst werden können und stellt diese dem Anbieter als Datei zur Verfügung.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Olpe, den

Drolshagen, den

Kreis Olpe
Der Landrat
Im Auftrag

(Stempel)

(Zeppenfeld)

(Lütticke)

Kreis Olpe
 Fachdienst Finanzielle Soziale Hilfen

Anlage 1

Eingliederungshilfe
 Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung
 Stand: 01.07.2009

Leistung	Frühförderung
1. Definition	Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 54 SGB Abs. 1 XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Ziff. 2. SGB IX). Diese Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird im Folgenden als Frühförderung bezeichnet. Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).
2. Gesetzliche Grundlage, Rahmenbedingungen	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe – SGB XII Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX Verordnung nach § 60 des SGB XII - Eingliederungshilfeverordnung
3. Auftraggeber	Eltern / Personensorgeberechtigte
4. Zielgruppe	Nicht eingeschulte behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder im Kreis Olpe sowie deren Eltern / Personensorgeberechtigte. Dies sind Kinder mit einer bestehenden geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sowie Kinder mit Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen, die den Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierzu gehören Defizite in den Entwicklungsbereichen Sprache, Grob- und Feinmotorik, Wahrnehmungsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Sozialverhalten sowie kognitive und emotionale Entwicklung.

Leistung	Frühförderung
5. Ziele	• Bestehende und drohende Behinderungen werden frühzeitig erkannt. • Drohende Behinderungen werden verhütet; die Folgen bestehender Behinderungen werden beseitigt oder gemildert. • Die Frühförderung beginnt innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung der Leistung durch den Kostenträger.
6. Kennzahlen	• Durchschnittliches Alter der Kinder bei Beginn der Frühförderung. • Anzahl der erreichten Förderziele im Verhältnis zur Gesamtzahl der Förderziele nach dem Förderplan im jeweiligen Bewilligungszeitraum. • Quote der Fälle, in denen die erste Fördereinheit (nicht Eltern- oder Erstgespräch bzw. Einzelkontakt) innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung erbracht wurde.
7. Art der Leistung, Umfang	Die Frühförderung wird ambulant im gesamten Kreis Olpe erbracht. Zum Aufgabenspektrum gehören • Heilpädagogische Anamnese und Entwicklungsdiagnostik nach anerkannten Verfahren und gezielte Beobachtung • Erstellen, Überprüfen und Fortschreiben eines Förderplans • Heilpädagogische Leistungen - Förderung der motorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung • Familienbezogene Leistungen - Erläuterung der erhobenen diagnostischen Befunde; Abstimmung der Förderziele; Anleitung und Begleitung der Eltern / Personensorgeberechtigten zur Unterstützung und Umsetzung der Förderziele; Begleitung und Beratung der Eltern / Personensorgeberechtigten • Interdisziplinäre Zusammenarbeit -Zusammenarbeit mit anderen Therapeuten und Einrichtungen sowie behandelnden Ärzten, Kliniken und anderen medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Einrichtungen Die Frühförderung erfolgt sowohl mobil (z.B. zu Hause, in einer Kindertageseinrichtung) als auch in der Frühförderstelle bzw. den Heilpädagogischen Praxen als Einzel- oder Gruppenförderung mit bis zu 4

**Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
über die Heilpädagogische Frühförderung**

zwischen

dem Kreis Olpe,
vertreten durch den Landrat
(im Folgenden Kreis genannt)

und

Gabriela Zenker
Hansastraße 14
57439 Attendorn
(im Folgenden Anbieter genannt).

Präambel

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 54 SGB Abs. 1 XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziff. 2. SGB IX). Diese Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird im Folgenden als Frühförderung bezeichnet. Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).

§ 1

Personenkreis

Das Angebot richtet sich an behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte, nicht eingeschulte Kinder im Kreis Olpe sowie deren Personensorgeberechtigte.

Zu den leistungsberechtigten Kindern gehören solche mit einer bestehenden geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sowie Kinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen, die den Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

Nicht zum berechtigten Personenkreis gehören Kinder, die in einer stationären oder teilstationären sonderpädagogischen Einrichtung die notwendige Förderung erfahren.

Leistungsvereinbarung

§ 2

Art, Inhalt und Qualität der Leistung

Art, Inhalt und Qualität der Leistung richten sich nach der als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügten Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung.

Vergütungsvereinbarung

§ 3 Vergütungsfähige Leistungen

Vergütet werden nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1. alle Frühfördereinheiten im Rahmen des Bewilligungsbescheides
2. Gespräche mit Eltern, Kinderärzten, Therapeuten, Kindertagesstätten etc. jeweils
 - 2.1 eine Gesprächseinheit pro Kind (vor Erteilung des Bewilligungsbescheides, auch unabhängig von einer Bewilligung)
 - 2.2 eine Gesprächseinheit jeweils zu Beginn eines Bewilligungszeitraumes
 - 2.3 eine Gesprächseinheit nach jeweils 10 erfolgten Frühfördereinheiten
 - 2.4 eine Gesprächseinheit bei Abschluss der Frühförderung gem. Ziff. 11. der Leistungsbeschreibung (Abschlussgespräch)

Für eine Gesprächseinheit nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 wird ein zeitlicher Umfang von 60 Minuten angenommen. Dieser kann auf die Gespräche mit den unterschiedlichen in Frage kommenden Gesprächspartnern aufgeteilt werden.

3. heilpädagogische Diagnostik bei Erstbewilligung

Die Abrechnung der Diagnostik erfolgt bei jeder Erstbewilligung in dem Kostenumfang für eine Gesprächseinheit. Die anschließende Verlaufsdiagnostik erfolgt innerhalb der Frühfördereinheiten und wird nicht gesondert abgerechnet.

4. Berichte, sofern der Kreis als Kostenträger sie anfordert.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäß der in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung dargestellten Vergütungssätze.

Der Anbieter rechnet die in einem Halbjahr erbrachten Leistungen jeweils innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Halbjahres mit dem Kreis ab. Hierzu sind prüffähige Abrechnungsunterlagen vorzulegen, aus denen der Name des geförderten Kindes, die Art der erbrachten vergütungsfähigen Leistung nach § 4 mit Datum und Leistungsort sowie der Name der heilpädagogischen Fachkraft hervorgehen. Die erbrachten Frühfördereinheiten sind von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Auf die Vergütung können Vorausleistungen erbracht werden. Diese sind mit der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

Prüfungsvereinbarung

§ 5

Prüfung der Leistung

Der Kreis hat das Recht, alle in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, soweit sie Voraussetzung für die Leistungsgewährung sind, zu prüfen.

Der Anbieter ermöglicht die Prüfung in geeigneter Form und wirkt daran mit. Die dazu erforderlichen Auskünfte und Unterlagen werden dem Kreis auf Anforderung erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Die Förderpläne und Abrechnungsunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren zu Prüfungszwecken vom Anbieter aufzubewahren.

§ 6

Kennzahlen

Zur Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung festgelegten Kennzahlen hat der Anbieter die notwendigen Daten, getrennt nach Kalenderjahren zu erfassen und dem Kreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

Der Kreis erstellt und pflegt hierzu eine Tabelle, in der die notwendigen Daten erfasst werden können und stellt diese dem Anbieter als Datei zur Verfügung.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Olpe, den 17.03.2009

Attendorn, den 15.03.2009

Kreis Olpe
Der Landrat
Im Auftrag

(Stempel)

gez. Zeppenfeld

gez. Zenker

Kreis Olpe
Fachdienst Finanzielle Soziale Hilfen

Anlage 1

Eingliederungshilfe
Leistungsbeschreibung für die heilpädagogische Frühförderung
Stand: 01.07.2009

Leistung	Frühförderung
1. Definition	Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 54 SGB Abs. 1 XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Ziff. 2. SGB IX). Diese Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird im Folgenden als Frühförderung bezeichnet. Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).
2. Gesetzliche Grundlage, Rahmenbedingungen	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe – SGB XII Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX Verordnung nach § 60 des SGB XII - Eingliederungshilfeverordnung
3. Auftraggeber	Eltern / Personensorgeberechtigte

Leistung	Frühförderung
4. Zielgruppe	Nicht eingeschulte behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder im Kreis Olpe sowie deren Eltern / Personensorgeberechtigte. Dies sind Kinder mit einer bestehenden geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung sowie Kinder mit Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen, die den Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierzu gehören Defizite in den Entwicklungsbereichen Sprache, Grob- und Feinmotorik, Wahrnehmungsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Sozialverhalten sowie kognitive und emotionale Entwicklung.
5. Ziele	• Bestehende und drohende Behinderungen werden frühzeitig erkannt. • Drohende Behinderungen werden verhütet; die Folgen bestehender Behinderungen werden beseitigt oder gemildert. • Die Frühförderung beginnt innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung der Leistung durch den Kostenträger.
6. Kennzahlen	• Durchschnittliches Alter der Kinder bei Beginn der Frühförderung. • Anzahl der erreichten Förderziele im Verhältnis zur Gesamtzahl der Förderziele nach dem Förderplan im jeweiligen Bewilligungszeitraum. • Quote der Fälle, in denen die erste Fördereinheit (nicht Eltern- oder Erstgespräch bzw. Einzelkontakt) innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung erbracht wurde.
7. Art der Leistung, Umfang	Die Frühförderung wird ambulant im gesamten Kreis Olpe erbracht. Zum Aufgabenspektrum gehören • Heilpädagogische Anamnese und Entwicklungsdiagnostik nach anerkannten Verfahren und gezielte Beobachtung • Erstellen, Überprüfen und Fortschreiben eines Förderplans • Heilpädagogische Leistungen - Förderung der motorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung • Familienbezogene Leistungen - Erläuterung der erhobenen diagnostischen Befunde; Ab-

Leistung	Frühförderung
	stimmung der Förderziele; Anleitung und Begleitung der Eltern / Personensorgeberechtigten zur Unterstützung und Umsetzung der Förderziele; Begleitung und Beratung der Eltern / Personensorgeberechtigten • Interdisziplinäre Zusammenarbeit -Zusammenarbeit mit anderen Therapeuten und Einrichtungen sowie behandelnden Ärzten, Kliniken und anderen medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Einrichtungen Die Frühförderung erfolgt sowohl mobil (z.B. zu Hause, in einer Kindertageseinrichtung) als auch in der Frühförderstelle bzw. den Heilpädagogischen Praxen als Einzel- oder Gruppenförderung mit bis zu 4 Kindern.
8. Inhalt/Form	Die Frühförderung zeichnet sich besonders durch folgende Grundsätze aus: • Ganzheitlichkeit • Familien- und Umfeldorientierung • Interdisziplinarität • Mobilität • Flexibilität • Koordination und Vernetzung. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist die Kooperation mit allen am Entwicklungsprozess des Kindes beteiligten Menschen eine wichtige Voraussetzung. Heilpädagogische Anamnese und Entwicklungsdiagnostik Das Feststellen einer Entwicklungsschwierigkeit erfolgt über eine umfassende Anamnese unter Einschluss des familiären und sozialen Umfeldes, über Verhaltensbeobachtung und standardisierten Testverfahren. Die Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes basiert auf dem Hintergrund neurophysiologischer, entwicklungspsychologischer und lerntheoretischer Grundlagen. Die Diagnostik ist immer im interdisziplinären Kontext zu sehen und setzt sich zusammen aus • Erfassung anamnestischer Aspekte aus heilpädagogischer Sicht

V E R T R A G

**Zwischen dem Kreis Olpe
vertreten durch Landrat Beckehoff und Kreisrechtsdirektor Grisar**

sowie

**dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. (Caritasverband)
vertreten durch den Vorsitzenden Franz Becker und den Geschäftsführer Johann Hafenbradl**

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Mitbürger/innen des Kreises Olpe, die der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bedürfen, schließen der Kreis Olpe und der Caritasverband einen Vertrag. Der Caritasverband ist bereit, die im Vertrag genannte Aufgabe gemäß seinem Auftrag als christlicher Verein zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Nach § 39 Abs. 1 BSHG ist Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, Eingliederungshilfe zu gewähren.

Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind nach § 40 Abs.1 Ziffer 1 BSHG ambulante oder stationäre oder sonstige ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung.

Nach § 39 Abs. 3 BSHG ist es die Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern.

Eingliederungshilfe wird gewährt für Drogenabhängige, die nach § 39 Abs. 1 BSHG in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 Eingliederungshilfeverordnung als Behinderte im Sinne des BSHG gelten und bei denen eine medizinische Rehabilitation in der derzeitigen Phase der Abhängigkeit nicht möglich ist. Ansprüche gegen Dritte haben stets Vorrang vor Leistungen nach dem BSHG.

Für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe ist der Kreis Olpe nach §§ 99, 100 BSHG als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

§ 2**VERTRAGSGRUNDLAGE**

Der Caritasverband richtet in seiner Psychosozialen Beratungs- und Behandlungstelle (PSBB) ein Angebot zur psychosozialen Begleitung des Personenkreises nach § 3 Ziffer 3 Eingliederungshilfeverordnung ein. Der Kreis Olpe überträgt die Durchführung der psychosozialen Begleitung der Drogenabhängigen der PSBB des Caritasverbandes.

Der Caritasverband verpflichtet sich, Hilfesuchende ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit und Weltanschauung im Rahmen seines Leistungsvermögens und des vereinbarten Leistungsumfanges zu betreuen und für die Betreuung der Drogenabhängigen nur qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

§ 3**Aufgabendefinition**

Die Aufgaben und Ziele der psychosozialen Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß den Bestimmungen des BSHG sind in den Leitlinien des Kreises Olpe über die Durchführung der Methadonsubstitution, in Kraft seit dem 01.04.1997, verbindlich festgelegt. Diese Leitlinien werden als unbedingter Bestandteil der psychosozialen Begleitung anerkannt.

§ 4**Durchführung der psychosozialen Begleitung**

Die psychosoziale Begleitung ist integraler Bestandteil der Substitutionsbehandlung. Art und Umfang richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Patienten.

Näheres wird verbindlich durch die Leitlinien des Kreises Olpe über die Durchführung der Methadonsubstitution geregelt.

§ 5**Grundlagen für die Kostenermittlung**

1. Zeitaufwand
Der durchschnittliche Zeitaufwand einer Begleiteinheit (BE) beträgt 140 Minuten. Hierin sind alle Tätigkeiten enthalten, die für die psychosoziale Betreuung sowie deren Vor- und Nachbetreuung erforderlich sind.
 2. Ermittlung der Begleiteinheiten auf der Grundlage einer Vollzeitstelle
Ausgehend von 205 Jahresarbeitstagen bzw. 41 Jahresarbeitswochen kann ein vollzeitbeschäftigter Sozialarbeiter unter Zugrundelegung von 140 Minuten/Begleiteinheit (41 Wochen x 38,5 Std/Woche x 60 Min : 140) 676 Begleiteinheiten pro Jahr leisten.
-

-
3. Tatsächliche Dauer der Betreuung
 Die tatsächliche Betreuung umfaßt regelmäßig 60 Minuten.
 4. Ermittlung der förderungswürdigen Gesamtkosten
 Die förderungswürdigen Gesamtkosten errechnen aus den Personalkosten, den Personalnebenkosten, der Sachkostenpauschale und einem Verwaltungsanteil.
 Für Verwaltungsarbeiten werden pro Begleiteinheit Kosten für 10 Minuten Arbeitszeit den Kosten für die Begleiteinheit hinzugerechnet.
 Leitungsanteile gelten im Einvernehmen mit dem Caritasverband durch die vom Kreis geförderte 1/2 Overheadstelle (Amt 53) als abgegolten.
 - 4.1 Personalkosten
 Die Personalkosten bestehen aus den nachgewiesenen Lohnkosten und fließen in tatsächlich angefallener Höhe in die Berechnung zur Ermittlung der Gesamtkosten ein, sowie den nachgewiesenen Beiträgen an die Berufsgenossenschaft und den nachgewiesenen Kosten der Ausgleichsabgabe.
 - 4.2 Personalnebenkosten
 Als Personalnebenkosten fließen für die Fortbildung - einschließlich Supervision - pro Fachkraft bis zu 1.000,00 DM in die Kostenberechnung ein. Anfallende Beihilfen werden übernommen.
 - 4.3 Sachkostenpauschale
 Für die vollzeitbeschäftigten Kräfte fließt die Sachkostenpauschale in Höhe von 10.500,00 DM pro Jahr /Vollzeitkraft in die Kostenberechnung ein.
 Verändert sich der vom Statistischen Landesamt NW veröffentlichte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Haushalts mit mittlerem Einkommen, bezogen auf 1991 = 100 Punkte um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.
 Im Falle jeder weiteren Änderung dieses Preisindex um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der letzten Vertragsanpassung kann jede der Vertragsparteien erneut die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.
 Die Neufestsetzung der Sachkostenpauschale soll der gesamten Veränderung des Index angemessen sein. Sie hat der Billigkeit zu entsprechen und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt Rechnung zu tragen.
 Die Anpassung der Sachkostenpauschale kann jeweils mit Wirkung vom 01. des Monats an verlangt werden, der auf den Monat folgt, in welchem die den Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen begründende Änderung des Index eingetreten ist.
 Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Umbasierung vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für die Parteien verbindlich.
 - 4.4 Begrenzung des Leistungsumfangs (Deckelung)
 Es werden maximal die Kosten für 338 Begleiteinheiten (1/2 Stelle) übernommen.
-

§ 6**Kosten der psychosozialen Begleitung**

Der Kreis Olpe und der Caritasverband verständigen sich auf eine pauschale Abrechnung pro geleisteter Begleiteinheit (BE) nach Maßgabe dieses Vertrages.

Zur Ermittlung des Pauschalsatzes pro Begleiteinheit werden die förderungsfähigen Gesamtkosten ermittelt und durch die maximal zu leistenden Einheiten (676) dividiert.

Das Leistungsentgelt für Gruppenarbeit bis 4 Personen beträgt 50% der ermittelten Kosten einer Begleiteinheit pro Teilnehmer

Für durch kurzfristige Absagen der Klienten entstehende Ausfallzeiten im Rahmen der "Kommt-Struktur" wird als Leistungsentgelt 1/8 der Begleiteinheit abgerechnet, sofern die Ausfallzeiten nicht anderweitig genutzt werden können.

Die Kosten einer Begleiteinheit werden jährlich überprüft und ggf. an die Kostenentwicklung angepaßt. Hierzu werden auf der Basis der Ergebnisse des Vorjahres (01.01. bis 31.12.) die förderungswürdigen Gesamtkosten ermittelt, erhöht um tarifliche Steigerungen.

Der Caritasverband erkennt an, dass dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 7**Verfahrensablauf**

Der Verfahrensablauf ist durch die verbindlichen Leitlinien des Kreises Olpe zur Durchführung der Methadonsubstitution geregelt.

Die Abrechnung zwischen dem Kreis Olpe als Kostenträger und dem Caritasverband erfolgt 2-monatlich auf dem hierzu entwickelten Formblatt.

§ 8**Förderungsumfang**

Die Förderung des Kreises Olpe beschränkt sich ausschließlich auf den Personenkreis der Drogenabhängigen nach § 39 Abs. 1 BSHG, sofern im Einzelfall die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen können erst erbracht werden, wenn der Kreis Olpe die Leistung durch Bescheid bewilligt hat.

§ 9**Fachberatergremium**

Die Zusammensetzung und die Aufgabe des Fachberatergremiums sind in den Leitlinien des Kreises Olpe über die Durchführung der Methadonsubstitution geregelt.

§ 10**Datenschutzklausel**

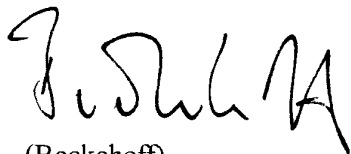
Der Caritasverband verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 11**Geltungsdauer**

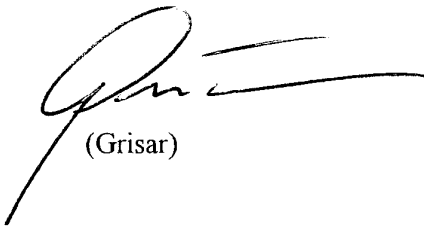
Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2000 in Kraft.
Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 12 Monaten jeweils zum nachfolgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, den 23.10.2000

Für den Kreis Olpe

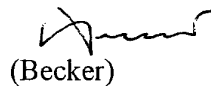


(Beckehoff)

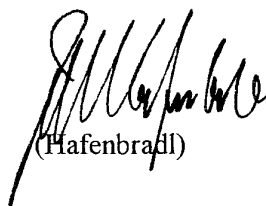


(Grisar)

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.



(Becker)



(Hafenbradl)

Vereinbarung über komplementäre ambulante Leistungen

zwischen

AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH
sowie
DRK-Kreisverband Olpe e.V.

nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt

und

Kreis Olpe
vertreten durch den Landrat
Westfälische Straße 75
57462 Olpe
nachfolgend „Kreis“ genannt

Präambel

Auf Grund der demographischen Entwicklung wird die Zahl der Personen, die Bedarf an pflegerischen, vorpflegerischen und die Pflege ergänzenden Leistungen haben, in den nächsten Jahren im Kreis Olpe erheblich steigen. Der Kreis Olpe möchte durch das Angebot passgenauer Hilfen den betroffenen Menschen einen dauerhaften oder möglichst langen Aufenthalt in der eigenen häuslichen Umgebung ermöglichen. Hierzu sind im Rahmen eines ambulanten Marketings auch im vorpflegerischen und Pflege ergänzenden Bereich geeignete Angebote zu entwickeln, zu fördern und auf die Wirkung hin zu überprüfen.

Um die bestehende Versorgung zu sichern und gleichzeitig ein ambulantes Marketing zu entwickeln und zu fördern, hat der Kreistag am 12.12.2005 die Richtlinie über die Förderung der komplementären ambulanten Leistungen im Kreis Olpe beschlossen und durch Beschluss vom 10.03.2008 geändert. Auf der Grundlage dieser Richtlinie, die Bestandteil dieses Vertrages ist, schließen die oben näher bezeichneten Partner nachfolgende Vereinbarung.

§ 1**Pflichten der Leistungserbringer**

- (1) Die Leistungserbringer bieten den um Hilfe und Unterstützung nachsuchenden Personen die in § 4 vereinbarten Leistungsbereiche in den vereinbarten Leistungsbezirken vollständig und flächendeckend zu einheitlichen Konditionen an.
- (2) Die in Anlage 5 der Richtlinie über die Förderung der komplementären ambulanten Leistungen im Kreis Olpe (Richtlinie) festgelegten Strukturqualitäten für

die einzelnen Leistungsbereiche sind jederzeit sicherzustellen. Sollte dieses z. B. wegen Veränderungen im Personalbestand der Leistungserbringer für voraussichtlich länger als einen Monat nicht gewährleistet sein, ist dieses dem Kreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Leistungserbringer erfassen die erbrachten Leistungen in dem Berichtsbogen gem. Anlage 4 der Richtlinie. Dem Kreis ist die Einsichtnahme in den ständig aktuell zu haltenden Berichtsbogen jederzeit zu gewähren. Auf Verlangen ist dem Kreis im Einzelfall Auskunft über die im Berichtsbogen enthaltenen Angaben hinausgehend zu erteilen. Hierzu gehören auch Auskünfte über Namen und Anschriften der unterstützten Personen sowie den Zeitraum der erbrachten Leistungen.
- (4) Der Berichtsbogen nach Anlage 4 der Richtlinie ist dem Kreis nach Ablauf des Förderjahres bis zum 31.03.2010 schriftlich und als Excel-Datei in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Leistungserbringer verpflichten sich, den unterstützten Personen gemäß Ziff. 5.5 der Richtlinie maximal die sich aus den jeweiligen Planzahlen nach Anlage 3 der Richtlinie ergebenden Eigenanteile pro Leistungseinheit zu berechnen.
- (6) Ggf. sich aus einer Abweichung von der Sollzahl der Leistungseinheiten oder der Sanktionierung bei Unterschreiten der Mindestzahl unterstützter Personen nach Ziff. 6.3 in Verbindung mit der Tabelle unter Ziff. 7. der Richtlinie ergebenden Überzahlungen sind, sofern sie nicht mit der zu erwartenden Förderung des Folgejahres verrechnet werden können, innerhalb eines Monats nach Feststellen der endgültigen Förderhöhe an den Kreis zu erstatten.
- (7) Die zur Dokumentation der im Förderjahr erbrachten Leistungen notwendigen Unterlagen sind von den Leistungserbringern mindestens drei Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufzubewahren.

§ 2

Pflichten des Kreises

- (1) Der Kreis fördert die erbrachte Leistung unter den Voraussetzungen der Richtlinie mit den sich aus § 4 ergebenden Förderbeträgen pro Leistungseinheit, die sich aus den in der Anlage zu dieser Vereinbarung angegebenen Defiziten ergeben.
- (2) Die Höhe der jährlichen Förderung wird nach Vorlage und Prüfung des Berichtsbogens endgültig festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Förderung errechnet sich aus der Summe der Förderungen für die abgedeckten Leistungsbereiche in den jeweiligen Leistungsbezirken. Diese werden auf der Grundlage der Ziff. 6.2 und 6.3 der Richtlinie ermittelt.

- (3) Auf den zu erwartenden Gesamtförderbetrag werden vier gleiche Abschlagszahlungen jeweils am 15. des ersten Monats eines Quartals ausgezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 25 v.H. der nach den Sollzahlen (Anlage 3 der Richtlinie) zu erwartenden Jahresförderung.
- (4) Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des Caritasverbandes für den Kreis Olpe e.V. bei der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden (BLZ: 462 500 49), Kto.-Nr. 29009.

§ 3

Sanktionen bei Unterschreiten der Mindestzahlen unterstützter Personen

- (1) Wird die in der Tabelle unter Ziff. 7. der Richtlinie festgelegte Mindestzahl der unterstützten Personen um mehr als 10 v.H unterschritten, erfolgt eine Anpassung des errechneten Förderbetrags für den betroffenen Leistungsbereich im jeweiligen Leistungsbezirk um den Vomhundertsatz, der der Abweichung der tatsächlich unterstützten Personenzahl von der Mindestzahl entspricht. Bei einer Unterschreitung der Mindestzahl der unterstützten Personen um mehr als 30 v.H. wird eine Vereinbarung für diesen Leistungsbereich im Folgejahr nicht abgeschlossen.

§ 4

Vereinbarte Leistungsbereiche und Leistungsbezirke/Förderhöhe

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren für das Jahr 2009 die Erbringung und Förderung der in nachfolgender Tabelle dargestellten Leistungsbereiche in den jeweiligen Leistungsbezirken. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Leistungsbereich	Sollzahlen/Leistungsbezirk			Eigenanteil gemäß § 1 Abs. 5	Bandbreite der Leistungseinheiten (Normalförderung)
	Bezirk 1	Bezirk 2	Bezirk 3		
hauswirtsch. Hilfe in Leistungsstunden	1.000	1.250	1.800	14,50 €	± 5 %
Unterstützungsleistungen in Leistungsstunden	1.350	1.950	2.750	9,20 €	± 5 %
psychosoziale Begleitung in Leistungsstunden	400	300	480	22,90 €	± 5 %
Mahlzeitendienst Tagespakete	13.200	13.500	16.200	8,20 €	± 5 %
Mahlzeitendienst Wochenpakete	1.700	2.000	2.000	31,04 €	± 5 %

Hausnotrufdienst in angef. Monaten	1.200	800	1.800	17,90 €	± 5 %
Tagestreffs in Teilnehmertagen	100	200	1.790	40,00 €	± 5 %

- (2) Die Höhe der Förderung für jeden Leistungsbereich im jeweiligen Leistungsbezirk ergibt sich aus der Multiplikation des Förderbetrages pro Leistungseinheit und der jeweils tatsächlich erbrachten Zahl der Leistungseinheiten. Sofern die Zahl der tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten die vereinbarte Bandbreite über- oder unterschreitet, ist der jeweilige Förderbetrag gem. Ziff. 6.2 der Richtlinie anzupassen.

§ 5 **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt für das Förderjahr 2009.

Olpe, 30.12.2008

Für den Kreis Olpe

In Vertretung

Im Auftrag

gez. Theo Melcher
Kreisdirektor

gez. Michael Färber
Fachbereichsleiter

Für AKC gGmbH

Für DRK Kreisverband Olpe e.V.

gez. Markus Feldmann gez. Christoph Becker

gez. Torsten Tillmann gez. Albert Kattwinkel

Kooperationsvereinbarung**zwischen****dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe****und****dem Kreis Olpe****Präambel**

Aufgrund des § 5 der Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW einerseits und den Landschaftsverbänden andererseits vom 16.12.2009 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Für die betroffenen Menschen mit Behinderungen bzw. in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Kreis Olpe sind bedarfsorientierte Versorgungsstrukturen im Kreisgebiet zu schaffen. Die Entwicklung einer ortsnahen flächendeckenden Infrastruktur, die Verbesserung des bedarfsgerechten Ausbaus der ambulanten Hilfen nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ sowie die Vermeidung anbietergesteuerter Hilfen stehen dabei im Vordergrund.

§ 1 Bedarfsplanung / Strukturelle Hilfeplanung

- (1) Die Bedarfsplanung umfasst das gesamte Spektrum der Angebotsstrukturen mit Bezug zur Eingliederungshilfe Wohnen (vgl. §§ 4 ff.) sowie die Angebote der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unabhängig von der örtlichen, überörtlichen oder anderer sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit für einzelne Bausteine. Die Entwicklung einer ortsnahen flächendeckenden Infrastruktur unter geeigneter Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger sowie die Verbesserung des bedarfsgerechten Ausbaus der ambulanten Hilfen stehen dabei im Vordergrund.
- (2) Zur Fortschreibung der Angebotsstruktur wird einmal jährlich ein Qualitätsdialog auf der Grundlage des Berichtswesens gem. §§ 12 f. geführt.
- (3) Der LWL informiert den Kreis Olpe über seine Planungen für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Der Kreis Olpe informiert den LWL über Entscheidungen, die Rückwirkungen auf die Planungen des LWL haben können.

§ 2 Hilfeplanverfahren / Individuelle Hilfeplanung

- (1) Der LWL führt für jeden Menschen mit Behinderungen oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Kreis Olpe, der einen Bedarf an wohnbezogenen Hilfen (ambulant und stationär) geltend macht, ein standardisiertes Hilfeplanverfahren durch. Es liefert die Basis für die Feststellung des passgenauen individuellen Hilfebedarfs.
- (2) Die Zielerreichung der gewährten Hilfe wird regelmäßig unter Berücksichtigung der Befristung der Kostenzusage auf der Grundlage einer entsprechend dem LWL-Verfahren strukturierten und standardisierten Hilfeplanung des Leistungserbringers in der Hilfeplankonferenz überprüft.
- (3) Die Parteien sind sich über das Ziel einig, Anträge auf Verlängerung und Veränderung zukünftig durch die Hilfeplankonferenz prüfen zu lassen. Derzeit wird dies in 5 Modellregionen Westfalen-Lippes erprobt. Sobald die Erprobungsphase abgeschlossen ist, wird über eine Anpassung dieses Vertrages verhandelt.
- (4) Die Überprüfung der Angemessenheit bereits gewährter stationärer Hilfen mit dem Ziel einer Überführung ins Ambulant Betreute Wohnen erfolgt im Rahmen eines vom LWL gesondert durchzuführenden Verfahrens, das die Steuerung der Hilfen durch den Sozialhilfeträger gewährleistet. Der Behindertenbeauftragte des Kreises Olpe wird als Interessensvertreter der Menschen mit Behinderungen in die Durchführung dieses Verfahrens einbezogen.
- (5) Die Hilfeplankonferenz findet mindestens einmal monatlich im Kreis Olpe statt. Die Organisation und Moderation der Hilfeplankonferenz erfolgt durch den LWL. Der Kreis stellt für die Sitzungen einen Raum zur Verfügung.
- (6) Der Kreis wirkt an dem Hilfeplanverfahren des LWL durch die Teilnahme einer Fachkraft des Sozialpsychiatrischen Dienstes in der Hilfeplankonferenz mit. Die Fachkraft des Kreises berät den LWL im Rahmen der Entscheidungsfindung über fachliche Aspekte im Hinblick auf Art, Zielsetzung, Maßnahmen, Umfang und Dauer der erforderlichen passgenauen Hilfen im Einzelfall. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erstellt der Sozialpsychiatrische Dienst eine schriftliche fachliche Stellungnahme zum Hilfebedarf, wenn keine Sozialdienste anderer Träger im Kreis Olpe einbezogen werden können.

§ 3 Weiterentwicklung von Bedarfsplanung, Kooperation und individueller Hilfeplanung

Der LWL sichert dem Kreis Olpe die Beteiligung und Mitwirkung an der Weiterentwicklung der koordinierten Sozialplanung und des Hilfeplanverfahrens für Menschen mit Behinderungen oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten über die beim LWL eingerichtete Arbeitsgruppe der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu. Nach Abschluss der Beratungen in der Arbeitsgruppe werden die Vereinbarungspartner unverzüglich Gespräche zur Umsetzung der Ergebnisse im Kreis Olpe aufnehmen. Ziel der Gespräche soll die Herstellung möglichst einheitlicher Planungsverfahren in Westfalen-Lippe sein.

§ 4 Komplementäre Angebote

- (1) Es handelt sich um Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderungen unterstützen bzw. gewährleisten. Diese Angebote sind geeignet, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder eine ambulante Wohnbetreuung zu unterstützen. Durch diese Angebote kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen auch verringert bzw. stationäres Wohnen vermieden werden.
- (2) Zu diesen Angeboten im Kreis Olpe gehören insbesondere
 - Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
 - Kontakt- und Beratungsangebote der Selbsthilfe
 - Fahrdienst für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung
 - Behindertenbeauftragter
 - Ombudsmann
- (3) Der LWL stellt das Angebot der Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen in Olpe im derzeitigen Umfang sicher.
- (4) Der Kreis stellt die Finanzierung der Selbsthilfe mit ihren Kontakt- und Beratungsangeboten, des Fahrdienstes für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, des Behindertenbeauftragten und des Ombudsmanns im derzeitigen Umfang sicher.

§ 5 Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen

- (1) Ambulant betreutes Wohnen bedeutet stundenweise Unterstützung und Hilfestellung durch Fachkräfte (ambulante Dienste) für ein selbstständiges Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Art und Umfang der Betreuung sowie die Anzahl der Betreuungsstunden orientieren sich an dem persönlichen Bedarf des Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der LWL informiert den Kreis Olpe über Antragsteller als neue Anbieter des ambulant betreuten Wohnens. Im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers durch den LWL teilt der Kreis dem LWL mit, ob Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Geeignetheit des Antragstellers sprechen.
- (3) Leistungserbringer, die nicht ihren Sitz im Kreis Olpe haben müssen im Kreis Olpe bzw. entsprechend der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mindestens in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kreisgebiet eine Anlaufstelle vorhalten. Sie beteiligen sich verbindlich an der örtlichen Vernetzung durch die Teilnahme an den beiden Regionalen Fallkonferenzen in Olpe und Lennestadt und sind so in das örtliche Hilfesystem eingebunden.

§ 6 Familienpflege

- (1) Die Familienpflege ist eine besondere Form der Wohnbetreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen in einer Gastfamilie. Sie stellt eine Alternative zum Ambulant Betreuten Wohnen dar und ist insbesondere für Menschen geeignet, die bislang in einer stationären Wohneinrichtung betreut werden.
- (2) Der LWL fördert die Familienpflege weiterhin nach den jetzigen Richtlinien. In Zusammenarbeit mit den vier bestehenden Familienpflegeteams baut der LWL dieses Angebot weiter aus, um insbesondere den Übergang stationär betreuter Menschen in ambulante Wohnformen zu ermöglichen.

§ 7 Stationäres Wohnen für Menschen mit Behinderungen

- (1) Stationäres Wohnen bedeutet Leben in einem Wohnheim, in Anstalten oder in kleineren Wohngruppen bzw. stationäres Einzelwohnen mit umfassender Betreuung bis zu 24 Stunden täglich durch feste Bezugspersonen. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen.
- (2) LWL und Kreis stimmen darin überein, dass keine stationären Plätze im Kreis Olpe geschaffen werden.
- (3) Bei unabweisbaren zielgruppenspezifischen Bedarfen sollen zur Bedarfsdeckung zunächst die Versorgungsangebote der angrenzenden Städte und Kreise unter Berücksichtigung der Lebensweltorientierung miteinbezogen werden. Können die Bedarfe durch diese Versorgungsangebote nicht ausreichend gedeckt werden, soll eine erhöhte Fluktuation bei den bestehenden Plätzen zu einer Bedarfsdeckung führen. Sind die Bedarfe dadurch dennoch nicht ausreichend zu decken, sind anderweitige Lösungen einer platzzahlneutralen Bedarfsdeckung für den Kreis zu suchen. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, muss eine Lösung gewählt werden, die eine Platzzahlneutralität für Westfalen-Lippe ermöglicht.

§ 8 Zusammenarbeit bei Wechsel vom stationären Wohnen in ambulante Wohnformen

- (1) Der LWL informiert den Kreis so früh wie möglich, wenn der Auszug eines Menschen mit Behinderungen aus einer stationären Einrichtung bekannt wird und beteiligt den Kreis bei der weiteren Planung der Hilfen.
- (2) Der Kreis stellt sicher, dass bei der Bedarfsermittlung in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch in Bezug auf die Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft die besondere Situation der Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt wird.

§ 9 Ambulant betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Der LWL entwickelt für das Gebiet des Kreises Olpe ein ausreichendes Angebot an ambulant betreuten Wohnformen, das die Erbringung wohnort- und zeitnaher Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten entsprechend dem individuellen Bedarf ermöglicht.

§ 10 Stationäres Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Stationäre Wohnplätze für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sind im Kreis Olpe nicht vorhanden. LWL und Kreis stimmen darin überein, dass keine stationären Plätze im Kreis Olpe geschaffen werden.

§ 11 Komplementäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

- (1) Komplementäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sind Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen. Sie sollen eigenverantwortliches Leben und Wohnen unterstützen und gewährleisten.
- (2) Zu diesen Angeboten im Kreis Olpe gehören insbesondere
 - Beratung von Familien mit Kindern durch den Allgemeiner Familien- und Sozialdienst (Bezirkssozialdienst)
 - Beratung von psychisch- und suchtkranken Menschen durch den Sozialpsychiatrischer Dienst
 - Beratung erwerbsfähiger Menschen durch das Fallmanagement der ARGE
- (3) LWL und Kreis sehen unter Berücksichtigung fachlicher und wirtschaftlicher Aspekte zur Zeit keinen Bedarf, neben den vorhandenen Beratungsangeboten eine neue spezielle Beratungseinrichtung zu schaffen.

§ 12 Berichtswesen

- (1) Der LWL leitet dem Kreis jeweils bis zum 31.03. den Jahresbericht zu. Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr (Stand 31.).
- (2) Das Berichtswesen erfolgt mit einem standardisierten Berichtsbogen¹, der Angaben enthält zu/r
 - statistischen Erfassung und Auswertung der Hilfepläne,
 - Allgemeinen Angaben (Strukturdaten)

¹ Bogen I - III – Erhebungsbestandteile des „Individuellen Hilfeplanverfahrens“

- Sozialräumlichen Infrastruktur (stationäres und ambulantes Leistungsangebot, Leistungsanbieter)
 - Zielgruppen
 - Inanspruchnahme von einzelnen Leistungsangeboten (Häufigkeit, Art, Dauer, Maßnahmen, Umfang, Zielsetzung, Zielerreichung, Verlängerungen, Wechsel der Hilfeart)
 - Zahl der Hilfeplanverfahren im Verhältnis zur Zahl der Neuanträge
 - Zahl der Hilfeplanverfahren im Verhältnis zur Zahl der Anträge auf Verlängerung und Veränderung (Erhöhung der Fachleistungsstunden, Wechsel der Leistungsart)
 - Kooperationen, Vernetzung mit Leistungsanbietern
- Kennzahlenentwicklung (Basis 30.06.2003),
 - Anzahl der stationär versorgten Personen aus dem Kreis
 - Anzahl der ambulant versorgten Personen aus dem Kreis
 - Quote der ambulant versorgten Leistungsempfänger (Versorgungsquote = Anzahl der ambulant versorgten Leistungsempfänger im Verhältnis zur Anzahl der stationär versorgten Leistungsempfänger)
 - Durchschnittliche Kosten der Hilfen pro Leistungsempfänger
 - Jahresplanungen (Konsequenzen und Auswirkungen)

§ 13 Qualitätsdialog

- (1) Das Berichtswesen bildet die Grundlage für den einmal jährlich im 2. Quartal eines Jahres zu führenden Qualitätsdialog. Der Inhalt und der Ablauf des Qualitätsdialog wird zwischen Kreis und LWL abgestimmt.
- (2) Beteiligte am Qualitätsdialog sind
 - Vertreter des LWL
 - Vertreter des Kreises
 - Vertreter der Leistungserbringer
 - Vertreter der Betroffenen.
- (3) Die Organisation, Moderation, und Dokumentation des Qualitätsdialogs obliegt dem Kreis. Der Qualitätsdialog findet jährlich im 2. Quartal eines Jahres im Kreis Olpe statt. Der Kreis stellt einen Raum zur Verfügung.
- (4) Ziele des Qualitätsdialogs sind
 - Herstellung von Transparenz der Leistungen im Bereich der „Wohnbezogenen Hilfen im Kreis Olpe“,

Überprüfung der Ergebnisse der Hilfen und des wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel,
 - Evaluation der formulierten Ziele anhand von Kennzahlen und ggf. Anpassung der Ziele,

- Festlegung neuer bzw. Anpassung bestehender Ziele und Maßnahmen
- (5) Die Ergebnisse des Qualitätsdialogs werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 14 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten von den Vereinbarungspartnern jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Olpe, 25.03.2010

Münster, 01.04.2010

Kreis Olpe
Der Landrat
In Vertretung

Im Auftrag

Landschaftsverband Westfalen- Lippe
Der Direktor
In Vertretung

gez. Melcher
Kreisdirektor

gez. Färber
Fachbereichsleiter

gez. Münning
Landesrat

**Satzung des Kreises Olpe
über die Stellung und Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten
des Kreises Olpe vom 2.12.2004**

Augrund § 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - BBG NRW - in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NW hat der Kreistag des Kreises Olpe am 14.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet des Kreises Olpe wird ein/eine Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Olpe.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Landrat oder beim Kreisdirektor angebunden und hat das Recht, jederzeit bei der Person, bei der er/sie angebunden ist, vorzusprechen.
- (4) Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie des Kreistages des Kreises Olpe, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
- (5) Der/Die Behindertenbeauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Olpe rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte
 - berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
 - berät und unterstützt fachlich die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen, die nicht der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Selbsthilfegruppen sowie, soweit es an ihn/sie herangetragen wird, die Träger der Behinderteneinrichtungen
 - wirkt mit beim Aufzeigen von Versorgungslücken durch Analyse/Soll-Ist-Vergleich einschließlich Bedarfsermittlung sowie Hinwirken auf das Schließen festgestellter Versorgungslücken
 - wirkt auf eine Vernetzung der Angebote privater und öffentlicher Träger der Behindertenhilfe hin
 - stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene
 - gibt Stellungnahmen bei Vorhabenplanungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs bzw. Maßnahmen des GVFG ab
 - wirkt bei Aufbau und Pflege von Sozial- sowie Infrastrukturdatenbanken mit
 - wirkt mit bei der Weiterentwicklung eines kooperativen, gemeindeintegrierten, psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung und Ausschüssen des Kreistages des Kreises Olpe bei Planungen und vor Entscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ab.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte legt einmal jährlich dem Kreistag des Kreises Olpe einen Tätigkeitsbericht vor, aus dem sich Ziele und Ergebnisse ergeben sollen.

- (4) Der/Die Behindertenbeauftragte ist nicht zuständig in Angelegenheiten, die Verwaltungsakte betreffen.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder der Kreisdirektor.

§ 4

Psychiatriekoordination

Soweit möglich ist der/die Behindertenbeauftragte auch mit der Psychiatriekoordination und damit der Weiterentwicklung eines kooperativen, gemeindeintegrierten, psychosozialen Versorgungssystems im Kreis Olpe zu betrauen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.10.2004 vom Kreistag des Kreises Olpe beschlossen und tritt an 01.01.2005 in Kraft.

**Geschäftsordnung der Pflegekonferenz im Kreis Olpe
vom 19.03.1997, in der Fassung vom 24.11.2004**

§ 1 Bildung einer Pflegekonferenz

- (1) Der Kreis Olpe richtet auf der Grundlage des § 5 Landespflegegesetz und aufgrund des Beschlusses des Kreistages für den Kreis Olpe vom 16.12.1996 eine kommunale Pflegekonferenz ein.
- (2) Die Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben.
- (3) Die Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel der Pflegekonferenz im Kreis Olpe ist die Umsetzung der in § 1 Landespflegegesetz formulierten Ziele, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Aus der aktuellen Umsetzungssituation heraus lassen sich u. a. folgende Arbeitsaufträge ableiten:

- Erörterung grundsätzlicher Fragen zur Sicherstellung der ambulanten Pflege, der Kurzzeitpflege, der teilstationären und stationären Pflege im Kreis Olpe im Sinne der §§ 2, 3, 5 SGB XI.
- Allgemeine Koordinierung der Tätigkeit der Kostenträger und Leistungserbringer im Pflegebereich (§§ 8, 12, 13 SGB XI).
- Empfehlungen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen, insbesondere für die Erstellung eines örtlichen Pflegebedarfsplanes über pflegerische Dienste und Einrichtungen im Kreis Olpe (§§ 8.2, 12, 69 SGB XI).

- Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Einhaltung der Pflegestandards vor Ort (§§ 11.3, 72, 80 SGB XI), zur Beseitigung von Mängeln in der Pflegerischen Versorgungsstruktur und zur Gewährleistung von bedarfsgerechten und gleichmäßigen, dem allgemeinen Standard medizinisch pflegerischer Kenntnisse entsprechenden pflegerischen Versorgung der Leistungsempfänger im Kreis Olpe (§§ 12.1, 69 SGB XI).
- Empfehlungen zur Stärkung der Rehabilitation und Geriatrie (§§ 5, 11.1 SGB XI), der Gerontopsychiatrie, Sterbebegleitung und Hospizarbeit (§§ 14, 28.4, 36.4 SGB XI), der Wohnberatung bzw. barrierefreien Wohnungsanpassung (§ 40.4 SGB XI), zur Vorhaltung von Heil- und Hilfsmitteln.

§ 3 Mitglieder der Pflegekonferenz

- (1) Die Pflegekonferenz des Kreises Olpe setzt sich gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 14.10.2004 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Der/dem Vorsitzenden (Fachbereichsleiter Jugend, Gesundheit und Soziales des Kreises Olpe)
- 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege,
- 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der privaten Anbieter,
- 1 Vertreter/in der stationären/teilstationären Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege,
- 1 Vertreter/in der stationären/teilstationären Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der privaten Anbieter,
- 1 Vertreter/in der Pflegekassen im Kreis Olpe,
- 1 Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen,
- 1 Vertreter/in der kommunalen Seniorenvertretung,
- 2 Vertreter/in der örtlichen Selbsthilfegruppen
- 1 Vertreter/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Olpe,
- 3 Vertreter/in der Krankenhäuser im Kreis Olpe,
- 1 Vertreter/in der niedergelassenen Ärzteschaft im Kreis Olpe,
- 1 Vertreter/in des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (hier des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe),
- 1 Vertreter/in der Einrichtung für behinderte Volljährige,
- 1 Vertreter/in der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Von Seiten des Kreises Olpe nehmen an den Sitzungen der Pflegekonferenz regelmäßig teil:

- Vertreter/in des FD Ärztlicher Gesundheitsdienst
- Vertreter/in des FD Finanzielle soziale Hilfen (zugleich als Geschäftsstelle der Pflegekonferenz)

Bei Bedarf und im Hinblick auf § 5 Landespflegegesetz wird ein/e Vertreter/in der Heimaufsicht hinzugezogen.

- (4) Je nach Themenlage können weitere Fachleute zu den Sitzungen der Pflegekonferenz eingeladen werden. Dies gilt auch für Vertreter von Städten und Gemeinden bzw. Institutionen, die im Rahmen der Beratungen direkt angesprochen sind.
- (5) Die Mitglieder müssen gegenüber der Geschäftsstelle der Pflegekonferenzen von den sie entsendenden Organisationen und Verbänden schriftlich gemeldet werden. Für jedes Mitglied ist mindestens ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
Die Mitglieder der Pflegekonferenz verpflichten sich, Informationen aus der Pflegekonferenz an die Organisationen, die sie vertreten, weiterzuleiten. Die Ergebnisprotokolle über die Sitzungen der Pflegekonferenz wird die Geschäftsstelle allen Verbänden, Vereinen und Institutionen, die durch eine/e Vertreter/in in der Pflegekonferenz vertreten werden, unmittelbar übersenden.
- (6) Mitglieder der Pflegekonferenz üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch aktive Mitwirkung bei Lösungen pflegerelevanter Probleme aus.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Kreispflegekonferenz hat der Fachbereichsleiter Jugend, Gesundheit und Soziales des Kreises Olpe.
- (2) Die ständigen Mitglieder der Kreispflegekonferenz wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen stellv. Vorsitzenden. Der stellv. Vorsitzende kann jederzeit mit einfacher Mehrheit von seinem Amt entbunden werden, sofern mit der Abstimmung die Neuwahl eines anderen Stellvertreters verbunden wird.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Moderation der Kreispflegekonferenz; bei dessen Abwesenheit übernimmt sein Vertreter die Moderation.

§ 5 Geschäftsstelle der Pflegekonferenz

Die Geschäftsführung der Kreispflegekonferenz wird vom FD Finanzielle soziale Hilfen des Kreises Olpe wahrgenommen.

§ 6 Einladung

Im Auftrag des Vorsitzenden bewirkt die Geschäftsstelle die rechtzeitige Einladung aller Mitglieder und die Zustellung der Tagesordnung, ggf. mit den entsprechenden Sitzungsvorlagen.

Die Einladung erfolgt regelmäßig 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

Anträge zur Tagesordnung sollen in Form von Vorlagen bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eingereichte Tagesordnungspunkte und Vorlagen werden von den jeweiligen Mitgliedern in der Pflegekonferenz vorgetragen und begründet.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Pflegekonferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ständigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Um ein möglichst großes Einvernehmen herzustellen, werden Beschlüsse, soweit von den Mitgliedern der Pflegekonferenz im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Pflegekonferenz gefasst.

§ 7a Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligungen zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordern.

§ 8 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Sitzungen der Pflegekonferenz finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder der Pflegekonferenz haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsführung rechtzeitig zu benachrichtigen und die übersandten Unterlagen an den Vertreter weiterzuleiten.

§ 9 Arbeitskreise / Arbeitsgemeinschaften

Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten können Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Über die Notwendigkeit und den Arbeitsauftrag entscheidet die Pflegekonferenz.

§ 10 Kosten für die Pflegekonferenz

Die Kosten für die Durchführung der Pflegekonferenz trägt der Kreis Olpe. Sitzungsgelder und Reisekosten werden an die Mitglieder der Pflegekonferenz nicht gezahlt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Kreispflegekonferenz vorgeschlagen werden. Die Mitglieder stimmen über die Änderungen der Geschäftsordnung durch Handzeichen ab. Die Änderungen der Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für diesen Vorschlag stimmen.

§ 12 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.03.1997 in Kraft.

**Richtlinie des Kreises Olpe
über die Familienunterstützenden Hilfen – FuH – im Rahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)**

Präambel

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören u. a. Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Ziff. 7 SGB IX). Diese Hilfen umfassen vor allem Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen (§ 58 SGB IX).

Mit den Familienunterstützenden Hilfen - FuH - gibt der Kreis Olpe den in den Familien lebenden behinderten Kindern¹ die Möglichkeit, in Kontakt zu ihrer Umwelt zu treten und am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Damit greift der Kreis Olpe den Gedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf, dass die Familie als natürliche Kernzelle der Gesellschaft den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung und Entlastung erhält. Durch die Familienunterstützenden Hilfen – FuH – soll den behinderten Kindern der Verbleib in der Familie gesichert werden. Zugleich sollen sie bei der Entwicklung zur Selbstständigkeit unterstützt und zu einer unabhängigen Lebensführung befähigt werden.

Diese Form der Eingliederungshilfe wird im Folgenden als Familienunterstützende Hilfen - FuH - bezeichnet.

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 Ziff. 4. SGB XII).

1. Personenkreis

Familienunterstützende Hilfen erhalten Menschen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind und in ihren Familien bzw. in familiären Strukturen (z.B. in Pflegefamilien) leben.

2. Ziele

Die Familienunterstützenden Hilfen ermöglichen den behinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Sie entlasten die Familien und sichern den Verbleib der behinderten Kinder in ihren Familien.

¹ auch erwachsene Kinder

Sie fördern die schrittweise Verselbstständigung und unterstützen so einen möglichen Übergang in eine ambulante Wohnform.

3. Leistungen

Familienunterstützende Hilfen für behinderte Kinder sind Leistungen der Betreuung und Begleitung innerhalb und außerhalb der Wohnung der Familie.

3.1 Art der Leistungen

Die Familienunterstützenden Hilfen umfassen die

- Unterstützung bei einer altersgemäßen Freizeitgestaltung (Spielplatz, Kinobesuch, Schwimmbad, Disco etc.)
- Begleitung beim Besuch von Freizeitveranstaltungen (Besuch von sportlichen Veranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Theater- oder Konzertbesuchen, etc.)
- Unterstützung beim Aufbau von Kontakten zu Gleichaltrigen
- Förderung der eigenen Interessen und Hobbys (Malen, Basteln, Spaziergehen, Einkaufen, Gesellschaftsspiele, Theaterspielen)
- Begleitung bei Besuchen zu Freunden, bei der Teilnahme an Gruppentreffen

Nicht zum Leistungsumfang gehören Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Hilfen im Sinne des siebten Kapitels des SGB XII, Hausaufgabenhilfe, Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, Babysitting.

Art und Umfang der Leistung werden entsprechend dem individuellen Bedarf in einem Gesamtplanverfahren festgelegt.

3.2 Leistungsgewährung und Abrechnung

3.2.1 Leistungserbringung durch einen Dienst

Familienunterstützende Hilfen können durch Dienste, die mit dem Kreis Olpe eine entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach den Vorschriften des § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) abgeschlossen haben, erbracht werden. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen im Rahmen des Gesamtplans erfolgt unmittelbar mit dem Dienst. Der Dienst rechnet monatlich mit dem Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen des Kreises Olpe ab.

Der Leistungsumfang ist auf maximal 20 Zeitstunden im Monat begrenzt.

Ein Nachweis über die tatsächlich erbrachten Leistungen (Stundenzettel) mit folgenden Angaben ist vorzulegen:

- Datum des Einsatzes
- Dauer des Einsatzes
- Beschreibung der Tätigkeit
- Unterschrift der Betreuungsperson.

3.2.2 Persönliches Budget

Die Leistungen können auf Antrag auch in Form eines persönlichen Budgets im Sinne von § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung -BudgetV- erbracht werden. Das Budget kann als Geldleistung oder durch Gutschein gewährt werden.

Die Höhe des persönlichen Budgets als Geldleistung für die Familienunterstützenden Hilfen im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 200 € im Monat begrenzt.

Das persönliche Budget wird jeweils zum ersten eines Monats im Voraus an den Antragsteller bzw. die Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten ausgezahlt. Nach Ablauf eines in der Budgetvereinbarung festgelegten Zeitraums ist dem Kreis als Budgetgeber ein Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Neben den nachgewiesenen Entgelten für die Betreuungspersonen einschließlich Fahrtkosten etc. können aus dem Budget notwendige Sozialabgaben im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gezahlt werden. Bis zu 5 % des Budgets werden ohne Nachweis für den eigenen Aufwand des Budgetnehmers anerkannt. Ausgenommen ist die Betreuung und Begleitung durch Familienangehörige.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Die Familienunterstützenden Hilfen sind beim Kreis Olpe - Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen - zu beantragen. Die Leistung kann auch als Persönliches Budget nach § 17 SGB IX beantragt werden.

4.2 Gesamtplan

Vor Gewährung einer Leistung wird grundsätzlich ein Gesamtplan nach Maßgabe des § 58 SGB XII erstellt und fortgeschrieben, der alle Leistungen des Sozialhilfeträgers und ggfs. anderer Leistungsträger (trägerübergreifendes persönliches Budget) berücksichtigt.

Art und Umfang der Leistungen werden entsprechend dem individuellen Bedarf auf der Grundlage der Fähigkeiten des behinderten Kindes festgelegt.

An dem Gesamtplangespräch nehmen teil:

- Eltern (bei behinderten Kindern bis 18 Jahre)
- das behinderte Kind selbst und /oder
- der/die gesetzliche Betreuer/in oder der/die Bevollmächtigte

Bei der Fortschreibung des Gesamtplans sind Änderungen der Voraussetzungen für die Leistungsbewilligung zu berücksichtigen sowie die Geeignetheit der Maßnahmen zur Zielerreichung in einem weiteren Gesamtplangespräch mit allen Beteiligten zu überprüfen und ggf. zu anzupassen.

4.3 Bewilligungszeitraum

Die Familienunterstützenden Hilfen erfolgen im Rahmen des festgestellten Leistungsumfangs. Bei der Erstbewilligung werden sie grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird in einem Gesamtplangespräch der konkrete, individuelle Hilfebedarf erneut geprüft und der Leistungsumfang entsprechend festgelegt.

5. Einkommen und Vermögen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind für nicht eingeschulte Kinder einkommens- und vermögensunabhängig (§ 92 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII).

Hinsichtlich des einzusetzenden Vermögens gelten die Bestimmungen des § 90 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Unterhaltspflichtige werden wegen der Leistungen nach dieser Richtlinie nicht in Anspruch genommen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.

Olpe, 24.03.10

In Vertretung
Melcher



Satzung
für das Jugendamt des Kreises Olpe vom 26. September 2001 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 04. November 2009

Der Kreistag des Kreises Olpe hat am 02. Juli 2001 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) – BGBl. III 860-8 – 1, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 115) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1
Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Olpe zuständig.

§ 3
Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretung oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Olpe.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 2. der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter;
 3. ein Richter des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Siegen bestellt wird;
 4. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Siegen bestellt wird;
 5. ein Vertreter der Schulen, der durch die Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
 6. ein Vertreter der Polizei, der durch den Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden durch die zuständigen Stellen der Kirchen bestimmt;
 8. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe, der durch die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe bestellt wird
 9. bis zu drei weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 des 1. AG-KJHG NRW, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des 1. AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden.

Für die Mitglieder zu 3. bis 9. ist je ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über:
 - a) die Jugendhilfeplanung,

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 750 Euro übersteigt.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Die Zuständigkeit des Kreistages des Kreises Olpe bleibt unberührt.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Olpe vom 24. August 1993 außer Kraft.



Jugendhilfeplan des Kreises Olpe

B.1. Rahmenplan

beschlossen vom Kreistag des Kreises Olpe am 15.12.2008

Gliederung

1. Gesetzlicher Auftrag zur Jugendhilfeplanung	3
1.1 Aufgaben der Jugendhilfeplanung	4
1.2 Planungsbeteiligte	4
1.3 Ausrichtung und Ziele der Jugendhilfeplanung	5
2. Definition Planung	6
3. Beschreibung des produktorientierten Planungsansatzes.....	7
3.1 Jugendhilfeplan für den Kreis Olpe.....	7
3.2 Planungsinstrumente der Jugendhilfeplanung	8
3.3 Ablauf der Jugendhilfeplanung	9
4. Strategische Ausrichtungen und Ziele der Jugendhilfe im Kreis Olpe	11
4.1 Produktgruppe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege.....	11
4.1.1 Gesetzliche Vorgaben	11
4.1.2 Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren	12
4.1.3 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren.....	14
4.1.4 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen	16
4.1.5 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren.....	17
4.1.6 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren.....	19
4.2 Produkt Kinder- und Jugendarbeit	20
4.2.2 Investitionsförderung im Bereich Jugendfreizeiteinrichtungen	20
4.2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	21
4.2.4 Dezentrale offene Treffs.....	22
4.2.5 Aufsuchende Jugendarbeit.....	23
4.2.6 Projekt- und Maßnahmeförderung.....	24
4.3 Produkt Kinder- und Jugendschutz/ Jugendsozialarbeit	25
4.3.1 Kinder- und Jugendschutz.....	25
4.3.2 Schulsozialarbeit	26
4.4 Produkt Jugendbildungsstätte	27
4.5 Produkt Sozialpädagogische Hilfen	29
4.5.1 Gesetzliche Vorgaben	29
4.5.2 Grundsatzbeschlüsse Jugendhilfeausschuss und Kreistag des Kreises Olpe.....	30
5. Aufbau und Funktion des Berichtswesens (Ziele und Rahmenkriterien, Qualitätsdialoge)	32

1. Gesetzlicher Auftrag zur Jugendhilfeplanung

Der gesetzliche Auftrag zur Jugendhilfeplanung leitet sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ab. In § 80 SGB VIII wird die Jugendhilfeplanung mit Zielvorgaben versehen. Es wird besonders hervorgehoben, dass

- Jugendhilfe im familiären und sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen ansetzen und ein vernetztes Angebot bereitstellen soll,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden sollen und
- Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden können.

Im Rahmen der Planungsverantwortung ist /sind

- der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien mittelfristig zu erheben und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Diese Vorgaben des § 80 SGB VIII können als Grundaussagen für die Jugendhilfeplanung des Kreises Olpe wie folgt formuliert werden:

- a) Der Bestand an Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe im Kreis Olpe ist festgestellt und dokumentiert.
- b) Der Bedarf in den einzelnen Produkten der Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien für einen mittelfristigen Zeitraum (3 bis 5 Jahre) ermittelt.
- c) An den Bedarfen orientierte notwendige Planungsvorhaben sind unter Berücksichtigung des Vernetzungsgedankens, der besonderen Situation von Familien in gefährdeten Lebenssituationen sowie der Lebensweltorientierung eingeleitet.
- d) Jugendhilfeangebote sind so angelegt, dass die bessere Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit gefördert wird.

1.1 Aufgaben der Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, handlungsorientierten, ziel- und zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe. Hauptaufgabe der Jugendhilfeplanung ist die Schaffung und/oder der Erhalt positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien (§ 1 SGB VIII) sowie die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes (§ 79 SGB VIII).

Als **Fachplanung** liegt die Aufgabe der Jugendhilfeplanung in der Entwicklung von Strategien zur Lösung der komplexen Aufgaben der Jugendhilfe. Hierzu gehören quantitative und qualitative Bedarfs- und Bestandsanalysen, Sozialraum- und Zielgruppenanalysen, differenzierte Bewertungen der IST-Situation, Entwicklung von Lösungsstrategien und Handlungsalternativen sowie konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung und Qualifizierung der Angebote der Jugendhilfe (operative Planung). Jugendhilfeplanung versteht sich auf dieser operativen Ebene als eine integrierte, auf verschiedene Zielgruppen bezogene, am Bedarf und den gesetzlichen Vorgaben orientierte, integrierte Fachplanung, die sowohl den Ansprüchen politischer Planung als auch den Ansprüchen präventiver, lebensweltorientierter und dezentraler Jugendhilfe gerecht werden muss.

Im **Rahmen des Qualitätsmanagements** konzentriert sich Jugendhilfeplanung auf die Umsetzung aktueller fachlicher Standards in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe. Hierzu gehört u.a. die Entwicklung von zielgerichteten Konzepten zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Planung und Implementierung von qualifizierten Systemen der Berichterstattung, die Durchführung sozialwissenschaftlicher Analysen sowie die je nach Handlungsfeld der Jugendhilfe erforderliche Datenaufbereitung und –auswertung. Jugendhilfeplanung ist insoweit auch ein Instrument zur Steuerung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe mittels eines systematischen Einsatzes von Instrumenten der Qualitätssicherung.

1.2 Planungsbeteiligte

Im Rahmen der **Planungsverantwortung** (§ 80 SGB VIII) sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen, andere örtliche und überörtliche Planungen sollen möglichst mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt werden und die Planungen sollen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Zudem hat sich der Jugendhilfeausschuss mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung zu befassen (§ 71 SGB VIII).

Jugendhilfeplanung hat somit die Aufgabe, die stetige Weiterentwicklung und Qualifizierung einer effektiven und effizienten Jugendhilfe mittels geeigneter Beteiligungsstrukturen und Willensbildungsprozessen, auf unterschiedlichen Ebenen inhaltlich und organisatorisch voranzutreiben.

Im Sinne einer **fachlichen Willensbildung** sind die Fachkräfte der Jugendhilfe in eine kritische Beschreibung und Betrachtung der Aufgaben einzubeziehen. Auf der Basis der fachlich

zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe beteiligen sich die Fachkräfte an den jeweils notwendigen Bestandserhebungen, Bedarfsermittlungen, Maßnahmeplanungen und zeigen auf dieser Grundlage fachlich begründete Entwicklungslinien für die Jugendhilfe auf. Dabei sind die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien angemessen zu berücksichtigen.

Im Sinne einer **fachpolitischen Willensbildung** erfolgt die notwendige Abstimmung zwischen dem öffentlichem Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe (§ 78 SGB VIII). In diesem Prozess sind die komplexen fachlichen Aufgaben der Jugendhilfe auf der Basis der fachlichen Willensbildung gemeinsam zu bewerten und in den Kontext einer zielgerichteten und effektiven Jugendhilfeentwicklung zu stellen. Hierbei sind auch die Fragen nach notwendigen Strukturen und Organisationsformen sowie Kooperationen und Absprachen zwischen den verschiedenen Trägern zu berücksichtigen.

Im Zuge der **kommunalpolitischen Willensbildung** gilt es, die erarbeiteten Lösungen und Entwicklungsvorstellungen in die politischen Gremien zu transportieren und somit eine Grundlage für kommunalpolitische Entscheidungen zu schaffen (siehe auch Jordan, Schone 1998).

1.3 Ausrichtung und Ziele der Jugendhilfeplanung

Bisher wurde in den Verwaltungen überwiegend nach finanzwirtschaftlichen Kennzahlen gesteuert (falls eine solche Steuerung tatsächlich stattgefunden hat) und gewertet. Balanced Scorecard (BSC) stellt demgegenüber miteinander verknüpfte Ziele, Messgrößen und Maßnahmen in 4 Dimensionen zur Verfügung:

- Die finanzwirtschaftliche Perspektive
- Die Kundenperspektive
- Die Perspektive der Geschäftsprozesse
- Die Perspektive von Innovation, Lernen und Mitarbeitern

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe ist daher darzustellen, wie sich die Strategie auf die Finanzen (Wirtschaftlichkeit), die Kunden (Bürgerorientierung), die Geschäftsprozesse (Organisation) und auf die Mitarbeiter (Innovation durch Lernen und Entwicklung) auswirkt.

Bei der Formulierung von Zielen geht es um vier Fragen:

1. Welche finanziellen Ergebnisse werden angestrebt?
2. Was ist das konkrete Ergebnis für den Kunden?
3. Welche Ziele ergeben sich für die Arbeitsabläufe, um die Kundenziele zu erfüllen?

4. Was muss gelernt oder entwickelt werden, damit die Potenziale (Mitarbeiter, Technik) den Herausforderungen gewachsen sind?

Diese Ausrichtung der Jugendhilfe auf die vorgenannten Zielfelder bedeutet konkret:

1. **Wirtschaftlichkeit:** Sofern neue Jugendhilfeangebote vor dem Hintergrund gesetzlicher Änderungen und/oder gesellschaftlicher Veränderungen notwendig und unabdingbar sind, sind diese unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der begrenzten Haushaltsmittel zu planen und zu entwickeln. Wirtschaftlichkeit meint dabei eine Erhöhung von Effektivität (im Sinne von zielgerichtetem und qualitätsgesichertem Handeln) und Effizienz (verstanden als wirtschaftlicher Ressourceneinsatz). Die Qualität bestehender und angebotener Jugendhilfeleistungen wird systematisch, regelmäßig und strukturiert anhand zu vereinbarenden Ziele und Kennzahlen sowie über ein aufzubauendes Berichtswesen für die einzelnen Leistungsbereiche überprüft und weiterentwickelt.
2. **Bürgerorientierung:** Bei der Ermittlung der Bedarfe an Jugendhilfeleistungen werden die oben genannten Aspekte der Lebensweltorientierung und Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppen im Sinne des partizipativen Ansatzes mittelbar und unmittelbar in den Planungsverlauf einbezogen.
3. **Prozesse:** Die Steuerung der Prozesse im Bereich der Jugendhilfe erfolgt durch den öffentlichen Jugendhilfeträger durch Vorgabe von Standards, klaren Prozessbeschreibungen und Instrumenten und einer Dokumentation, auf deren Grundlage die Prozesse im Hinblick auf kontinuierliche Verbesserung regelmäßig reflektiert werden können.
4. **Mitarbeiterorientierung:** Durch interne Qualitätszirkel und Projektarbeit werden die Mitarbeiter im Rahmen der regelmäßigen und systematischen Reflektion der Leistungen und Entwicklung neuer Angebote beteiligt.

2. **Definition Planung**

Planung ist eine methodische Handlungsvorbereitung durch systematische Informationssuche, -auswahl und -verarbeitung, um wünschenswerte Entwicklungen zu erkennen, zu fördern und einzuleiten. Der Planungsprozess besteht in der Entwicklung von Zielen, in der Analyse der Bedingungsstruktur des Systems, in der Auswahl geeigneter Mittel, in der Festlegung einer Durchführungsstrategie und in der Kontrolle der Zielerreichung (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1997, S. 720).

3. **Beschreibung des produktorientierten Planungsansatzes**

Die Jugendhilfeplanung im Kreis Olpe orientiert sich im Sinne der Transparenz und Einheitlichkeit der Verfahren und Abläufe der Kreisverwaltung Olpe an den – im Produktplan ausgewiesenen – Produkten der Jugendhilfe. Ausgenommen von der Planung sind lediglich die Produkte Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften, Erhebung der Elternbeiträge, Elterngeld sowie Jugendbildungsstätte, für diese erfolgt keine Fachplanung.

Eine produktorientierte Planung im so beschriebenen Sinne stellt keine Betrachtung verschiedener Teilbereiche dar, sondern entwickelt mit den Planungsfragen „Wozu (**Zielorientierung**) soll bzw. muss was (**Bereichsorientierung**), für wen (**Zielgruppenorientierung**), wo (**Sozialraumorientierung**) angeboten bzw. vorgehalten werden?“ ein umfassendes und integriertes Planungsverständnis.

3.1 **Jugendhilfeplan für den Kreis Olpe**

Der Jugendhilfeplan ist als übergreifendes Planungsinstrument zu sehen, in dem **Planungsgrundsätze** und **strategische Ziele** für **alle Produkte** formuliert werden.

Die verschiedenen Produkte der Jugendhilfe haben vielfältige Bezüge untereinander und bilden so **ein komplexes Gesamtsystem**. Veränderungen in einzelnen Produkten ziehen häufig auch Veränderungen in anderen Produkten nach sich. Da Bedarfe in bestimmten Angebotsstrukturen nicht unabhängig von Bestand und Planungsvorhaben in anderen Angebotsformen diskutiert und bestimmt werden können, ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung eines Jugendhilfeplans mit den Elementen **Rahmenplan und Fachpläne**.

Zur Sicherung des komplexen Gesamtsystems der Produkte/Leistungen der Jugendhilfe werden im Rahmenplan

- Planungsgrundsätze und
- strategische Ziele

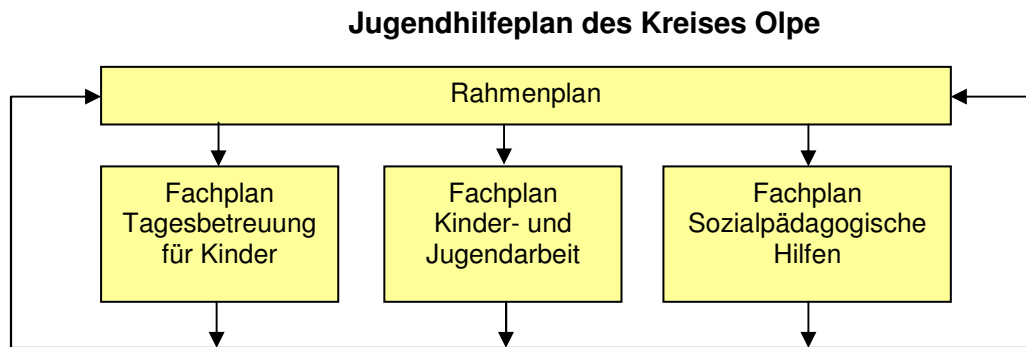
für alle Produkte definiert.

Somit kann die Vernetzung innerhalb der Produkte erfolgen aber auch eine produktübergreifende Steuerung ermöglicht werden. Insbesondere für den Bereich der Kooperation Jugendhilfe - Schule, die alle Produkte berührt, ist dies ein hilfreiches Vorgehen. Sowohl sozialräumliche Analysen als auch die Orientierung auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund) werden einer ganzheitlichen Betrachtung unterzogen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Zielsetzung für die einzelnen Produkte.

Die Fachpläne konkretisieren durch gezielte Planungen die strategischen Ziele und haben somit handlungsleitenden Charakter für die Umsetzung in der Praxis.

In den Fachplänen werden die Vorgaben des Rahmenplans reflektiert, um so Impulse zur Änderung bzw. Weiterentwicklung des Rahmenplans zu geben.



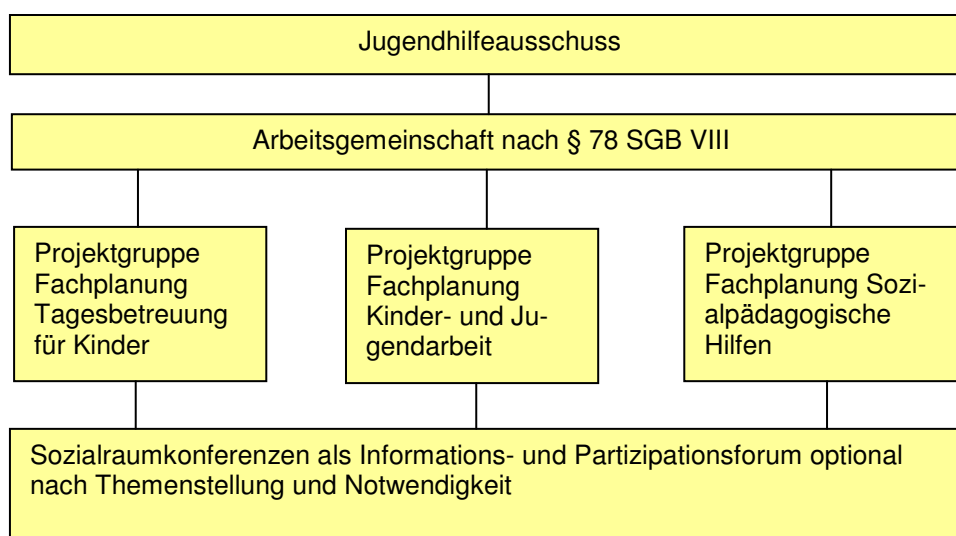
3.2 Planungsinstrumente der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung erfolgt auch weiterhin durch **frühzeitige Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe**. Mit der Erteilung eines Projektauftrages an die Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuss wird im Zuge der kommunalpolitischen Willensbildung die frühzeitige Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe am Planungsvorhaben konkretisiert und verankert. Bereits im Projektauftrag wird festgelegt, welche relevanten Akteure an den Planungen zu beteiligen sind. Die **Projektgruppen** werden **themenorientiert** gebildet, existieren für einen festgelegten Zeitraum und arbeiten zielorientiert mit klar festgelegten Rahmenbedingungen.

Die **Sozialraumkonferenzen** werden als Informations- und Partizipationsforum weiterhin genutzt. Vor Erteilung eines Projektauftrages wird bereits Einigkeit darüber erzielt, ob die Planungsthemen eine Relevanz für die Städte und Gemeinden haben und dort im Rahmen der Sozialraumkonferenzen vorgestellt werden sollen. Somit entsteht bereits im Vorfeld eine hohe Transparenz über die jeweilige Planungsbeteiligung.

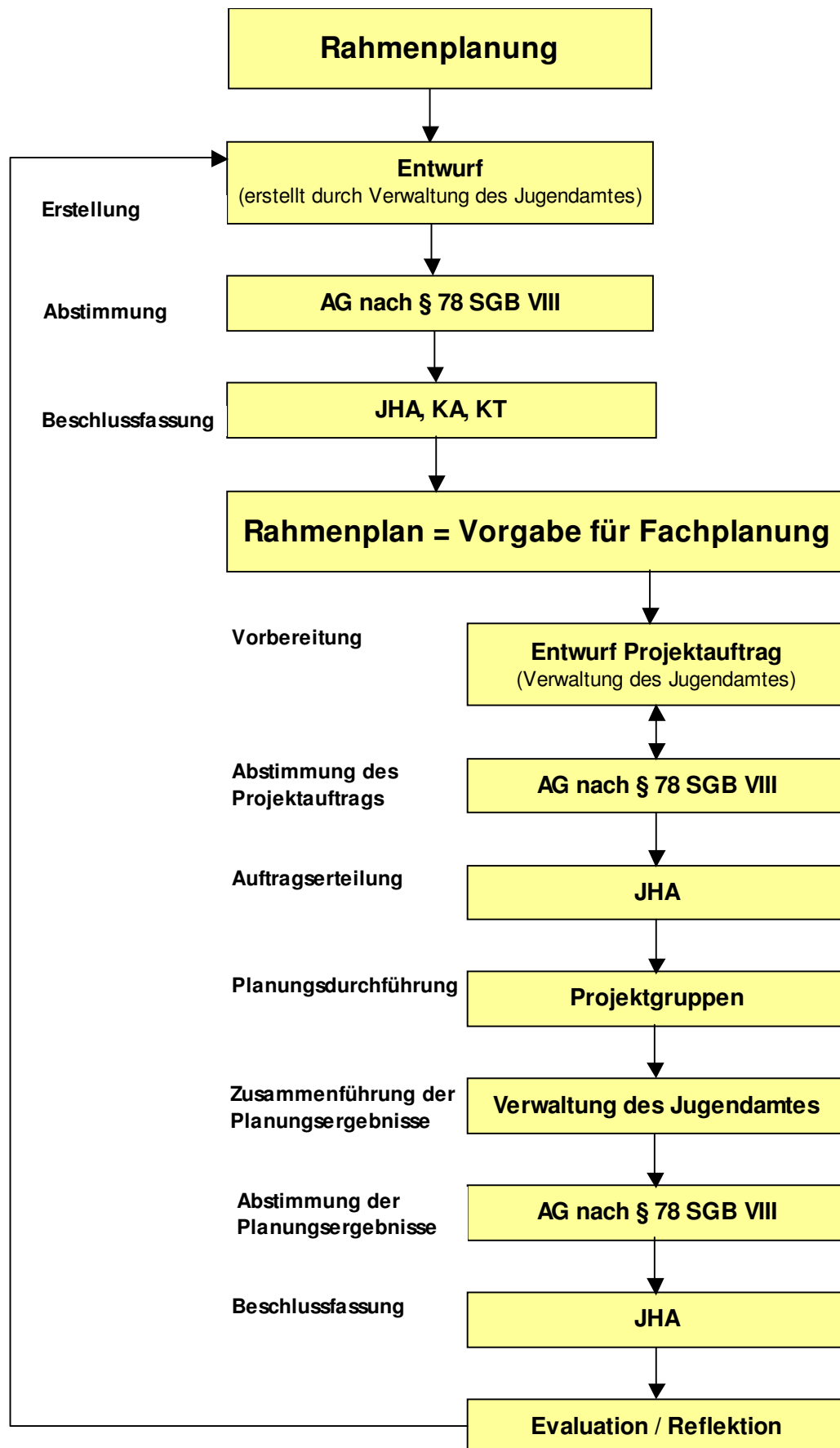
Die **Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII** gibt wie bisher Stellungnahmen zu den Planungsergebnissen der Projektgruppen ab; dies wird jedoch durch die klare Auftragserstellung und die Festlegung der Rahmenbedingungen deutlich vereinfacht. Der Planungsauftrag (Projektauftrag) wird mit den je relevanten Partnern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII konkretisiert und abgestimmt.

Einsatz der Planungsinstrumente



3.3 Ablauf der Jugendhilfeplanung

Der Rahmenplan wird auf der Grundlage der vorliegenden Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages sowie der gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltung des Jugendamtes erstellt und in einem Beteiligungsverfahren mit den freien Trägern der Jugendhilfe durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abgestimmt. Die politische Beschlussfassung erfolgt über den Jugendhilfeausschuss und Kreisausschuss durch den Kreistag. Die im Rahmenplan formulierte strategische Ausrichtung der Jugendhilfe im Kreis Olpe und die für die Produkte formulierten Ziele, Kriterien und Kennzahlen sind damit auch als Vorgaben für alle Planungsprozesse im Rahmen der einzelnen Fachpläne aber auch für produktübergreifende Planungsprozesse zu sehen. Auf dieser Basis beschließt der JHA Projektaufträge für einzelne Planungsprozesse, die in die Fachpläne der jeweiligen Produkte einfließen, aber auch produktübergreifend Wirkung entfalten können. Die Beteiligungsformen an einzelnen Planungsprozessen werden bereits bei Auftragserteilung festgelegt und tragen so zu einer erhöhten Transparenz der Planungsabläufe bei. Die einzelnen Planungsprozesse orientieren sich an den Vorgaben und Richtlinien des Rahmenplanes, sollen diese jedoch gleichzeitig kritisch reflektieren und überprüfen. Damit werden aus den zwei Planungen (Rahmenplanung und Fachplanung) zwei „Regelkreise“ gegenseitiger Beeinflussung.



4. Strategische Ausrichtungen und Ziele der Jugendhilfe im Kreis Olpe

4.1 Produktgruppe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege

4.1.1 Gesetzliche Vorgaben

In der Tagesbetreuung für Kinder gibt es je nach Altersgruppen unterschiedliche Betreuungsvorgaben und –möglichkeiten. Am 01.August 2008 ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in Kraft getreten und hat das bis dahin bestehende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst.

Schwerpunkte des Kinderbildungsgesetzes sind

- die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im frühen Kindesalter (§ 2)
- ein konsequenter Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren
- die Stärkung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 8)
- die gesetzliche Verankerung der Gesundheitsvorsorge (§ 10)
- die Vernetzung der Tageseinrichtungen (§ 15)
- die gesetzliche Verankerung und finanzielle Förderung der Familienzentren (§ 16)
- die gesetzliche Verankerung und finanzielle Förderung der Sprachförderung (§ 13 Abs. 6)
- die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen und deren gesetzlich verankerte finanzielle Förderung (§§ 4,17)
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule (§ 14)
- die Sicherung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen (§ 11)
- die Orientierung der Betreuungszeiten an den Bedarfen der Familie (§ 13 Abs. 3)
- die Pauschalierung des Finanzierungssystems (§ 19 ff.).

Daneben sieht das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) einen Ausbau der Betreuungsangebote für Kindern unter 3 Jahren in einem Umfang von bundesweit durchschnittlich 35% bis zum Jahre 2013 nach erweiterten Kriterien vor. Zudem normiert das Gesetz ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

4.1.2 Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

Mit dem Kinderbildungsgesetz strebt die Landesregierung einen klaren Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren an (im Kindergartenjahr 2008/2009 werden insgesamt 44.600 Plätze gefördert). Die im Gesetz genannten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit beziehen sich somit auch auf die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren. „Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.“ (§ 13 Abs. 2 KiBiz).

Mit diesem geplanten Ausbau der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes wird ein Schwerpunkt in der Tagesbetreuung für Kinder gesetzt, der über die bisherigen Regelungen des § 24a SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz) hinausgeht

Zur Umsetzung des systematischen Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren bestehen verschiedene Möglichkeiten, den in den kommenden Jahren entstehenden notwendigen Bedarf zu decken:

- Vergrößerung des Pools an qualifizierten Tagespflegepersonen,
- verstärkte Nutzung freier Kindergartenplätze für Kinder unter 3 Jahren,
- aktiver Ausbau von Plätzen für die Betreuung von Kindern in dieser Altersgruppe

Prognosen über den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen sind zunehmend auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten (Berücksichtigung der Bedarfe von Familien und Unternehmen) zu treffen. Demzufolge wird es entscheidend darauf ankommen, die zukünftigen Bedarfe regelmäßig zu erheben und erforderliche Anpassungen im Zuge des Ausbaus von Betreuungsmöglichkeiten vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der sich aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetz ableitbaren Differenzierung zwischen einem „vordringlichen“ und „weiteren“ Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder sind als Kriterien des vordringlichen Bedarfs folgende zu nennen:

- Geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
- Teilnahme an einer Maßnahme nach SGB II (Hartz IV)

Als weitere Bedarfe werden

- laufende Erwerbstätigkeit und
- laufende berufliche Bildungsmaßnahmen

genannt.

Ohne bereits jetzt eine feste Versorgungsquote für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren festzulegen (hierzu sind auch die Ergebnisse der Projektgruppenarbeit abzuwarten), wird der Ausbau der Betreuungsplätze für diese Altersgruppe im Kreis Olpe so gestaltet, dass in erster Linie Plätze für Kinder im Sinne des vordringlichen Bedarfs bereitgehalten bzw. bereitgestellt werden.

Grundsatzbeschlüsse Jugendhilfeausschuss und Kreistag

- Die nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ vom 09.05.2008 nicht gedeckten Aufwendungen in Höhe von 10 % der jeweiligen Investitionsmaßnahme (Eigenanteile der Träger von Kindertageseinrichtungen, ausgenommen privat-gewerbliche Träger) werden durch Gewährung freiwilliger Kreiszuschüsse übernommen, sofern im Rahmen der Landesförderung im Einzelfall 90 v.H. der Aufwendungen bezuschusst werden. Die Zuschussgewährung wird zunächst auf die Haushaltsjahre 2008 und 2009 begrenzt.

- JHA 195/2008 vom 26.08.2008 - KT 195/2008 vom 22.09.2008

Ziel

Das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren ist unter Berücksichtigung der gesetzlich angestrebten Versorgungsquote sowie der realen Bedarfe im Kreis Olpe (Ergebnis der Fachplanung) deutlich erhöht.

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 1 bis unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und für Kinder unter 1 Jahr in der Kindertagespflege ist durch einen Stufenplan mit konkreten Maßnahmeplanungen umgesetzt.

Kennzahl

Versorgungsquote der Kinder unter 3 Jahren in Formen der Tagesbetreuung

Kriterien

Bei der Deckung des Bedarfs an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist die wirtschaftlichste Form der Tagesbetreuung zu wählen.

Es ist sicherzustellen, dass vorrangig die Elternteile entsprechende Betreuungsplätze erhalten, die aus Gründen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung darauf angewiesen sind. Bei der Deckung des notwendigen Bedarfs sind die Eingliederungsleistungen der ARGE (Arbeitsgemeinschaft) zu berücksichtigen und enge Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Regionalagentur sowie der ARGE auch hinsichtlich möglicher Finanzierungsstrukturen vorzunehmen.

Für Kinder unter 1 Jahr sind vorrangig Betreuungsangebote der Kindertagespflege zu nutzen.

4.1.3 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren

Seit 1996 haben Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Den Eltern steht dabei ein Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung des Angebots zu. Obwohl die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, leitet sich hieraus kein Anspruch auf eine ganztägige Betreuung ab. Gleichwohl haben viele Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Olpe auf die Bedarfe der Eltern hinsichtlich längerer Betreuungszeiten für ihre Kinder reagiert und bieten zunehmend verschiedene Betreuungszeiten auch über Mittag an. Mit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 sind die Wahlmöglichkeiten für die Eltern hinsichtlich eines differenzierten Betreuungskontingentes (25 – 35 – 45 – Stunden – Betreuung pro Woche) erhöht. Der rechtlichen Verpflichtung, jedem Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 01.01.1996 einen Kindergartenplatz zu garantieren, wird im Kreis Olpe nachgekommen.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse vergleichender Bildungsstudien (z.B. PISA) erhält der Bildungsauftrag auch im Bereich der vorschulischen Erziehung und Förderung eine zunehmende Bedeutung. Gemäß § 13 Abs. 1 und 3 KiBiz führen Kindertageseinrichtungen die Bildung, Erziehung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch. Dabei sind die Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist (Abs. 3).

Dabei ist in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, dass auch bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden das Bildungsangebot ohne qualitative Einschränkungen durchgeführt wird. (siehe Entwurf einer Vereinbarung zu § 21 Absatz 6, Satz 3 KiBiz zwischen dem MGFFI, dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden vom 09.09.2008).

Grundsatzbeschlüsse Jugendhilfeausschuss und Kreistag des Kreises Olpe

- Bei Neubauten bzw. Erweiterungen von Kindergärten ist die Anlagengröße auf max. drei Gruppen pro Kindergarten festgelegt.

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erfolgt nach folgender Verfahrensweise:

1. Ist für einen Kindergarten ein zusätzlicher, nicht über die bisherigen Gruppen nebst ggf. Aufstockung der Gruppenstärken abzudeckender Bedarf entstanden, ist dieser Bedarf durch umliegende Kindergärten in zumutbarer Entfernung zu decken, sofern dort freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Als zumutbare Entfernung wird grundsätzlich eine Fahrstrecke von 8 km (kürzeste einfache Wegstrecke zwischen der Wohnung des Kindes und umliegenden Kindergärten) angesehen.
3. Ist eine Bedarfsdeckung nach Ziff. 1 nicht möglich, kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz also nur durch Einrichtung einer weiteren Gruppe erfüllt werden, ist diese so wirtschaftlich wie möglich zu realisieren. Dies schließt die Einrichtung einer Gruppe an einem anderen Ort als dem des Bedarfs ein, wenn dieser in zumutbarer Entfernung (vgl. Ziff. 1 Abs. 2) erreichbar ist und die Einrichtung an dem anderen Ort wesentlich kostengünstiger wäre (z.B. wegen bereits vorhandener Räumlichkeiten, zur Vermeidung der Einrichtung einer vierten Gruppe).
4. Ist der Bedarf nicht an einem anderen Ort in zumutbarer Entfernung wesentlich kostengünstiger zu befriedigen, ist der Rechtsanspruch durch Einrichtung einer weiteren Gruppe am Ort des geltend gemachten Bedarfs zu erfüllen.

- JHA vom 22.02.2005 –

Ziel

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sichergestellt.

Die Ziele der Bildungsvereinbarung werden in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt.

Darüber hinausgehende Betreuungsbedarfe für die Altersgruppe der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren sind über Tagespflegeverhältnisse abgedeckt.

Kennzahl

Versorgungsquote der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren in Tageseinrichtungen

Kriterien

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist alternativlos zu erfüllen. Die entstehenden Kosten müssen übernommen werden.

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erfolgt nach Maßgabe des JHA – Beschlusses vom 22.02.2005

Die Kindertageseinrichtungen arbeiten nach abgestimmten Qualitätsstandards.

Bei Antrag der Eltern/ eines Elternteils auf Tagespflege erfolgt grundsätzlich die Prüfung aller Möglichkeiten einer wirtschaftlicheren Betreuungsform (z.B. Verwandtenpflege).

4.1.4 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen

Die Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes TAG (§ 22 Absatz 4 SGB VIII) sowie des Kindesbildungsgesetzes, Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam in Gruppen zu fördern, entspricht dem Ziel der Behindertenhilfeplanung im Kreis Olpe, dass „Kinder mit Behinderungen verstärkt die jeweilige Regeleinrichtung (Kindertageseinrichtung) besuchen“.

Grundsatzbeschlüsse Jugendhilfeausschuss und Kreistag des Kreises Olpe

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2004 den Stand der Behindertenhilfeplanung diskutiert und einem Ziel- und Maßnahmenkatalog als Grundlage für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfeplanung im Kreis Olpe zugestimmt.

Ziel: Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verfügen über die aktuellen speziellen Angebote für Menschen mit Behinderungen

Ziel: Kinder mit Behinderungen besuchen verstärkt die jeweilige Regeleinrichtung

Ziel

Kinder mit Behinderungen besuchen verstärkt die Regeleinrichtungen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Kennzahl

Versorgungsquote der Kinder mit Behinderungen in Regel- und Schwerpunkteinrichtungen

Versorgungsquote der Kinder mit Behinderungen in additiven und heilpädagogischen Einrichtungen

Kriterien

Die Auswahl eines geeigneten Förderortes erfolgt im Rahmen eines individuellen Hilfeplanverfahrens.

Die Übernahme der für den Kreis Olpe zusätzlich entstehenden Kosten bei der Inanspruchnahme der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Regeleinrichtungen erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes.

4.1.5 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren

Die Schulkinderbetreuung für die Schulkinder zwischen 6 und 10 Jahren findet zunehmend in Verantwortung der Schule statt. Mit der „Verlässlichen Grundschule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagsgrundschule“ liegen verschiedene Angebote zur Betreuung von Schulkindern durch die Schule vor. Die Betreuung der Schulkinder in Kindertageseinrichtungen wird im Zuge des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) nur noch für die Kinder möglich sein, die am 01.08.2008 in einer Einrichtung aufgenommen sind. Eine Förderung über Kindpaulschalen erfolgt längstens bis zum 31.07.2012

Grundsatzbeschlüsse Jugendhilfeausschuss und Kreistag des Kreises Olpe

Positionierung des Kreises Olpe zur offenen Ganztagsgrundschule

1. Der Kreis Olpe begrüßt die Einführung der offenen Ganztagsgrundschule an verschiedenen Grundschulen im Kreisgebiet vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes für Schulkinder zur Umsetzung familien- und bildungspolitischer Ziele.
2. Der Kreis Olpe übernimmt keine Trägerschaft für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Aufgaben und stellt für die Organisation eines solchen Angebotes keine zusätzlichen personellen Kapazitäten zur Verfügung. Für die kreiseigenen Schulen bleibt die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten.
3. Vor dem Hintergrund der Erlasslage für die offene Ganztagsgrundschule sieht der Kreis Olpe seine Verantwortung in der gemeinsamen Entwicklung eines Rahmenkonzeptes zur Gestaltung des Angebots mit den verantwortlichen kommunalen Schulträgern und den Trägern der außerunterrichtlichen Aufgaben, welches sowohl eine Programmgestaltung als auch die vorgesehene Angebotsvielfalt berücksichtigt. Diese Pla-

nungsaufgabe soll im Rahmen gemeinsamer Workshops aller Akteure (Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Städte und Gemeinden als Schulträger, Grundschulen, Träger der außerunterrichtlichen Aufgaben) realisiert werden. Vorrangige Inhalte der Planungsaufgabe sind

- die Entwicklung einer Verfahrensweise bzw. von Verfahrensschritten bezüglich der Kooperation mit den Jugendhilfeträgern,
 - die Erarbeitung gemeinsamer Ziele und
 - die Evaluation (Projektbewertung).
4. Angebote der Jugendhilfefachdienste an den jeweiligen Schulen sind vorbehaltlich einer entsprechenden Abstimmung denkbar (z.B. Sprechstunden des Bezirkssozialdienstes an Schulen).
 5. Eine Kooperation zwischen dem Kreis Olpe als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den beteiligten Schulen, Schulträgern und Trägern der außerunterrichtlichen Angebote kann – auf der Basis der Qualitätskriterien des Bundes (Investitionsprogramm) und deren regelmäßiger, strukturierter Überprüfung durch alle Kooperationspartner – dazu beitragen, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern im Kreis Olpe durch Offene Ganztagsgrundschulen zu gewährleisten.
 6. In Einzelfällen ist nicht auszuschließen, dass bei pädagogischer Notwendigkeit und finanzieller Bedürftigkeit die Elternbeiträge für den Besuch offener Ganztagsgrundschulen aus Jugendhilfemitteln zu übernehmen sind. Eine Bezifferung dieser Kosten ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule in Einzelfällen geringere Kosten für erzieherische Hilfen ergeben. Da eine Bezifferung dieser Kostenreduzierung ebenfalls nicht möglich ist, wird zunächst davon ausgegangen, dass sich beide Folgewirkungen finanziell in etwa ausgleichen.

- JHA vom 22.02.2005 –

Ziel

Betreuungsbedarfe dieser Altersgruppe werden über Angebote der Grundschulen (verlässliche Grundschule von acht bis eins, offene Ganztagsgrundschule) erfüllt.

Darüber hinausgehende Betreuungsbedarfe für die Altersgruppe der Kinder zwischen 6 und 10 Jahren sind über Tagespflegeverhältnisse abgedeckt.

Kennzahl

Da die überwiegende Anzahl der Betreuung für diese Altersgruppe über Angebote der Grundschulen erfolgt, wird hier keine Kennzahl erhoben.

Kriterien

Grundsätzlich wird bei allen Angeboten – sofern eine Beteiligung der Jugendhilfe stattfindet – das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

Bei pädagogischer Notwendigkeit und finanzieller Bedürftigkeit kann der Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule aus Jugendhilfemitteln übernommen werden.

4.1.6 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren

Für die Schulkinderbetreuung der Kinder zwischen 10 und 14 Jahren stehen Betreuungsangebote an den Schulen der Sekundarstufe I zur Verfügung (13 plus, verbindliche Ganztags-hauptschulen). Vor dem Hintergrund des 3. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (Kinder- und Jugendfördergesetz) sieht der Kreis Olpe seine Verantwortung in der gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung. Diese Planungsaufgaben sollen gemeinsam mit den Schulträgern der Städte und Gemeinden sowie dem Kreis Olpe als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden. Insbesondere geht es in der gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung darum,

- gemeinsame Verfahren zur Kooperation zwischen Jugendhilfeträgern und Schule zu entwickeln,
- Absprachen über Schnittstellen (z.B. Sport/Erzieherische Hilfen) mit den beteiligten Akteuren zu treffen,
- gemeinsame Ziele für die Schulkinderbetreuung im Kreis Olpe zu entwickeln,
- Projekte regelmäßig zu evaluieren.

Ziel

Betreuungsbedarfe dieser Altersgruppe werden über Angebote der Schulen in der Sekundarstufe I (13 plus, verbindliche Ganztags-hauptschule etc.) erfüllt.

Darüber hinausgehende Betreuungsbedarfe für die Altersgruppe der Kinder zwischen 10 und 14 Jahren sind über Tagespflegeverhältnisse abgedeckt.

Kennzahl

Da die überwiegende Anzahl der Betreuungsformen für diese Altersgruppe über Angebote der Schulen erfolgt und der Betreuungsbedarf mit zunehmendem Alter abnimmt, wird hier keine Kennzahl erhoben.

Kriterien

Grundsätzlich wird bei allen Angeboten – sofern eine Beteiligung der Jugendhilfe stattfindet – das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

4.2 Produkt Kinder- und Jugendarbeit

4.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 11-13 SGB VIII und wird angeboten vom öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen und bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeitgestaltung und der Erholung. Die Angebote richten sich an alle jungen Menschen und eröffnen soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung.

Kinder- und Jugendarbeit ist wertorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation. Schwerpunkte und Ziele der Kinder- und Jugendarbeit sind:

- Förderung der Selbstorganisation junger Menschen,
- politische und soziale Bildung,
- Kinder- und Jugendfreizeitangebote,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- Zusammenwirken mit der Schule in Fragen der Bildung junger Menschen.

Vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Schule eine hohe Bedeutung erlangt.

4.2.2 Investitionsförderung im Bereich Jugendfreizeiteinrichtungen

Jugendarbeit braucht Räume, um verlässliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Im Bereich der ehrenamtlichen, offenen, verbandlichen und kirchlichen Ju-

gendarbeit sind daher Investitionsförderungen zur Schaffung und zum Erhalt der Angebote für Kinder und Jugendliche erforderlich. Im Kreis Olpe steht eine ausreichende Anzahl an Jugendräumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Strategische Ziele für den Bereich der Investitionsförderung werden nicht formuliert, da eine Steuerung der notwendigen Maßnahmen in der Förderung von Einrichtungsgegenständen und –materialien über pauschalisierte Zuschüsse erfolgt und somit in die Eigenverantwortung der Träger überleitet wurde (siehe Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 2 und 7).

4.2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich in erster Linie an junge Menschen zwischen 6 und 21 Jahren. Sie trägt mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Formen sowie professionellen sozialpädagogischen Fachkräften dazu bei, jungen Menschen ihnen gemäße Räume und Programme zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen und wohnortnahe Angebote zu machen. Für besondere Zielgruppen stellt sie spezielle pädagogische Arbeitsformen bzw. Angebote zur Förderung und Prävention bereit.

In allen Städten und Gemeinden des Kreises Olpe werden bedarfsgerechte Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Fachkräften vorgehalten.

Ziel

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Fachkräften arbeiten nach abgestimmten Qualitätsstandards.

Den Kindern und Jugendlichen steht in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Fachkräften eine Vielzahl an zielgerichteten Angeboten aus den verschiedenen Themenschwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Kennzahl

Anzahl der Stammesbesucher/innen zwischen 6 und 21 Jahren in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen im Einzugsbereich.

Anzahl der Einrichtungen mit abgestimmten Qualitätsstandards im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einrichtungen.

Durchschnittliche Anzahl der themenspezifischen Angebote in den Einrichtungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Themenschwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Kriterien

Die Auswahl der Angebote orientiert sich an sozialräumlichen Anforderungen und bezieht die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ein.

Die Einrichtungen verfügen über ein klares und aktuelles Konzept für ihre Arbeit.

Die finanzielle Förderung erfolgt für Einrichtungen, die nach abgestimmten Qualitätsstandards arbeiten.

Die Evaluation der Zielerreichung erfolgt über ein Berichtswesen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie einen jährlich zu führenden Qualitätsdialog.

Die Themenschwerpunkte des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (ergänzend zu den Schwerpunkten: sportliche und freizeitpädagogische sowie kulturelle Angebote) sind in den kleinen Einrichtungen der Offenen Tür (KOT) sowie in den Häusern der Offenen Tür (OT) in ihrer Angebotsintensität ausgewogen.

4.2.4 Dezentrale offene Treffs

Junge Menschen brauchen Räume für sich. In dezentralen offenen Treffs können sie ihren unmittelbaren Nahraum ehrenamtlich und weitgehend selbst organisieren, mitgestalten und – verantworten. Hier können sie ihren Grundbedürfnissen nach Kommunikation, sozialer Anerkennung, Selbstdarstellung, Orientierung, Kontakt u.a. nachgehen.

Ziel

Im Kreis Olpe steht eine ausreichende Anzahl an dezentralen offenen Treffs für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Die dezentralen offenen Treffs mit mindestens zwei qualifizierten Mitarbeiter/innen halten auf die Altersgruppen abgestimmte themenspezifische Angebote vor.

Kennzahl

Anzahl der an Angeboten des dezentralen offenen Treffs teilnehmenden jungen Menschen zwischen 6 und 21 Jahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der jungen Menschen im Einzugsbereich.

Anzahl der themenspezifischen Angebote im Jahr im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dezentralen Offenen Treffs mit mindestens zwei qualifizierten Mitarbeiter/innen.

Kriterien

Die Förderung der dezentralen offenen Treffarbeit erfolgt pauschaliert nach festgelegten Kriterien, sofern jugendgerechte Öffnungszeiten nachgewiesen werden.

Qualifiziertes ehrenamtliches Personal ist eine Grundvoraussetzung bei der Förderung dezentraler offener Treffarbeit.

Zumutbare Entfernungen zu bestehenden Einrichtungen finden Berücksichtigung.

Dezentrale offene Treffs mit mindestens zwei qualifizierten Mitarbeiter/innen organisieren mindestens ein qualifiziertes themenspezifisches Angebot pro Jahr.

4.2.5 Aufsuchende Jugendarbeit

Aufsuchende Jugendarbeit soll als niedrigschwelliges Angebot der Jugendarbeit junge Menschen in ihrem sozialen Umfeld erreichen. Dabei sollen vor allem auch Jugendliche, die bislang von den unterschiedlichen Trägern der Jugendarbeit nicht erreicht werden bzw. zu denen sie keinen Zugang hatten, angesprochen werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch Jugendgruppen und Cliques, die durch ihr besonderes Verhalten in der Öffentlichkeit auffällig geworden sind. Andererseits soll aber auch die Eigeninitiative junger Menschen gefördert werden.

Ziel

Für junge Menschen zwischen 12 und 21 Jahren, die durch bestehende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht erreicht werden, steht ein niedrigschwelliges Angebot in Form der Aufsuchenden Jugendarbeit zur Verfügung.

Junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren, die ehrenamtlich in der selbstorganisierten Jugendarbeit tätig werden möchten, werden dezentral unterstützt und beraten.

Kennzahl

Anzahl der regelmäßig durch die Aufsuchende Jugendarbeit erreichten jungen Menschen im Verhältnis zur Gesamtzahl der jungen Menschen im Einzugsbereich.

Kriterien

Für die Finanzierung der Aufsuchenden Jugendarbeit im Kreis Olpe steht eine vom Kreistag beschlossene pauschalisierte Förderung zur Verfügung.

Die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendarbeit arbeiten nach abgestimmten Qualitätskriterien.

Die Aufsuchende Jugendarbeit erfolgt auf der Basis konkreter Ziele und Kennzahlen, die jährlich überprüft und angepasst werden.

Die Evaluation der Zielerreichung erfolgt über ein Berichtswesen sowie einen jährlich zu führenden Qualitätsdialog.

4.2.6 Projekt- und Maßnahmeförderung

Ziel

Jungen Menschen wird unabhängig von sozialer Herkunft und Einkommensverhältnissen die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht.

Kennzahl

Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen.

Anzahl der geförderten Maßnahmen im Verhältnis zur Anzahl der beantragten Förderungen von Maßnahmen.

Kriterien

Zuwendungen werden nur für Teilnehmer/innen gewährt, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Olpe haben.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, sowie Familienfreizeiten werden nicht gefördert.

Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

4.3 Produkt Kinder- und Jugendschutz/ Jugendsozialarbeit

4.3.1 Kinder- und Jugendschutz

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, aktuelle Gefährdungen von Problemlagen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Angebote zu entwickeln, die Kinder und Jugendliche bei der positiven Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen (§ 1 SGB VIII).

Der Kinder- und Jugendschutz als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe übernimmt dabei gemäß § 14 SGB VIII eine wichtige Funktion und umfasst die Bereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, des ordnungsrechtlichen sowie des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes. Strategische Ziele werden für die Bereiche des ordnungsrechtlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz nicht formuliert, da diese über Kooperationen mit den zuständigen Fachämtern der Kommunen gestaltet werden und der Kreis Olpe hier keine Steuerungsfunktion übernimmt.

Ziel

Den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen altersgruppenspezifisch präventive Angebote zur Verfügung.

Die Maßnahmen und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind an den bestehenden Gefährdungsbereichen ausgerichtet.

Kennzahl

Anzahl der altersspezifischen Angebote im Verhältnis zur Gesamtzahl der vereinbarten Angebote.

Anzahl der themenspezifischen Angebote im Verhältnis zur Gesamtzahl der Angebote

Kriterien

Zuwendungen werden nur für Teilnehmer/innen gewährt, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Olpe haben.

Die im Fachplan Kinder- und Jugendarbeit (Kapitel 6) benannten Institutionen halten mindestens 2 Angebote pro Jahr bezogen auf die jeweiligen Handlungsschwerpunkte vor.

Honorare werden für entsprechend qualifizierte Referenten/innen zur Durchführung von themenspezifischen Angeboten gewährt.

4.3.2 Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und / oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.

Schulpädagogik und Soziale Arbeit müssen gemeinsam die Frage beantworten, welches die Folgen der gesellschaftlichen Veränderungen für Schülerinnen und Schüler sowie für die Schule generell sind und wie sie gedenken, die daraus entstehenden Herausforderungen zu bearbeiten. Diese Frage erfordert, Kommunikationsschwierigkeiten, Methodenproblemen und Vorurteilen auf beiden Seiten zu begegnen.“(aus: Drilling, M.: Schulsozialarbeit - Antworten auf veränderte Lebenswelten. Haupt. Bern, 2001)

Die Schulsozialarbeit wirkt als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe und entwickelt gemeinsam mit Eltern, Lehrkräften, Schüler/innen und Institutionen vor Ort Lösungen bei Problemen in der Schule und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage von Ressourcen. Sie integriert die Leistungspalette der Jugendhilfe, um die Aufgabenstellungen bedarfsorientiert zu erfüllen.

Schulsozialarbeit im Auftrag der Jugendhilfe wird an den drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen angeboten.

Ziel

Der Übergang der Jugendlichen von der Schule in die Berufswelt ist durch gezielte Maßnahmen vorbereitet

Die individuellen Probleme der Kinder und Jugendlichen in den Förderschulen Lernen sind im Rahmen der Schulsozialarbeit (soweit möglich) gelöst.

Eine aktivierende Elternarbeit findet statt.

Zur Förderung der Sozialen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen finden zielgerichtete Angebote statt.

Kennzahl

Anzahl der gelingenden Übergänge (in Maßnahmen der Arbeitsagentur, des Berufskollegs bzw. in den freien Ausbildungsmarkt) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulabsolvent/innen.

Anzahl der Vermittlungen an Spezialdienste und Soziale Einrichtungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der individuellen Beratungen.

Anzahl der Angebote mit aktivierendem Charakter für Eltern im Verhältnis zur Gesamtzahl der Angebote der Schulsozialarbeit.

Anzahl der zielgerichteten Angebote zur Förderung der Sozialen Kompetenz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Angebote.

Anzahl der an zielgerichteten Angeboten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler/innen an der Schule

Kriterien

Die Abgrenzung zu Angeboten der Kompetenzagentur und anderen Anbietern in diesem Sektor ist erfolgt; Schnittstellen sind definiert.

Angebote der aktivierenden Elternarbeit sind definiert.

Kriterien für einen gelingenden Übergang sind definiert (siehe Fachplan)

Standardangebote der Schulsozialarbeit, die regelmäßig an den Förderschulen Lernen stattfinden, sind festgelegt.

4.4 Produkt Jugendbildungsstätte

Jugendbildungsstätten bieten Raum für Bildungs- und Freizeitangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Mitarbeiter/innen und für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Beleger von Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens.

Die Jugendbildungsstätte „**Horst-Limper-Haus**“ des Kreises Olpe steht als Selbstversorgereinrichtung für die oben aufgeführten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vornehmlich den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Kreis Olpe zur Verfügung.

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Verpflegung durch einen externen Anbieter in die Jugendbildungsstätte liefern zu lassen.

Ziel

Die Jugendbildungsstätte ist zu mindestens 70% ausgelastet.

Kennzahl

Anzahl der tatsächlichen Teilnehmertage im Verhältnis zur möglichen Inanspruchnahme.

Anzahl der Belegungen von Gruppen aus dem Kreis Olpe im Verhältnis zur Gesamtzahl der Belegungen pro Jahr.

Kriterien

Die Belegung der Jugendbildungsstätte erfolgt in der Regel ausschließlich an Wochenenden. In den Ferienzeiten ist eine durchgängige Nutzung der Einrichtung möglich.

Bei der Belegungsplanung werden Gruppen aus dem Kreis Olpe bei rechtzeitiger Anmeldung vorrangig berücksichtigt.

Die Nutzungsentgelte berechnen sich anhand der Entgelt- und Benutzungsordnung der Jugendbildungsstätte „Horst-Limper-Haus“ des Kreises Olpe in Kirchhudem- Benolpe in der jeweils gültigen Fassung.

4.5 Produkt Sozialpädagogische Hilfen

4.5.1 Gesetzliche Vorgaben

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und das Landesausführungsgesetz (AG KJHG NRW) regeln die Leistungen und Anderen Aufgaben der Jugendhilfe für den Bereich der Sozialpädagogischen Hilfen:

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen durch die Jugendhilfe bei Bedarf bei der Erziehung beraten und unterstützt werden (§ 1 SGB VIII).
- Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 27 ff. SGB VIII. Art und Umfang der Hilfen richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.
- Die jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten sollen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe beraten und an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt werden (§ 36 Abs. 1, 2 SGB VIII).
- Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durch das Jugendamt getroffen werden. Mittels eines Hilfeplanverfahrens soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).
- Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wahl- und Wunschrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 SGB VIII).
- Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien, privaten und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- Die sogenannten Anderen Aufgaben der Jugendhilfe werden vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe mit ihrer Ausführung betraut werden (§ 3 Abs. 3 SGB VIII).
- Bei Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen soll die Jugendhilfe notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einleiten (§ 1, § 8a SGB VIII).

4.5.2 Grundsatzbeschlüsse Jugendhilfeausschuss und Kreistag des Kreises Olpe

Mit der am 30.11.2004 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen **strategischen Positionierung** des öffentlichen Jugendhilfeträgers und den damit verbundenen Maßnahmen und Schritten (JHA-Drucksache 276/2004) soll die Erhöhung der Transparenz in der Jugendhilfestructur und Aufgabenwahrnehmung im Kreis Olpe erreicht und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe verbessert und damit die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung gesteigert sowie dem anhaltenden Kostenanstieg in der Jugendhilfe entgegengewirkt werden.

Die Positionierung sieht eine klare Trennung zwischen Steuerung (Leistungsbewilligung durch öffentlichen Träger) und Leistungserbringung (durch freie Träger und private Anbieter) vor. Mit dieser klaren Aufgabenverteilung wird die steuernde Rolle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung deutlich beschrieben und die gesetzlich verankerte, besondere Stellung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Leistungsunterbringung unterstrichen. Der Kunde hat von der Erstberatung bis zur Leistungserbringung nur einen Ansprechpartner (Bezirkssozialarbeiter des öffentlichen oder des freien Trägers). Die Aufgaben des Bezirkssozialarbeiters und des Leistungserbringers werden durch einheitliche Leistungsbeschreibungen standardisiert. Das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Einzelfallsteuerung wahlweise durch das Jugendamt oder freien Träger gewährleistet. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe und damit die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung wird insgesamt gesteigert.

Durch die Optimierung der Steuerungsebene und Hilfeplanung soll eine dem individuellen Bedarf entsprechende, passgenaue und wirtschaftliche Hilfe erzielt werden. Die Standardisierung des Hilfeplanverfahrens ermöglicht eine erhöhte Transparenz für alle Beteiligten, wodurch die Erfolgsaussichten der Hilfemaßnahmen gesteigert und ein effektiver Ressourceneinsatz erfolgen kann.

Ziel

Der Bezirkssozialdienst und die Erziehungsberatungsstellen erreichen durch ihre präventive und aufsuchende Arbeit Familien frühzeitig im Vorfeld der Einleitung von Hilfen zur Erziehung.

Die Hilfen werden transparent und wirtschaftlich nach festgelegten Leistungs-, Qualitäts- und Verfahrensstandards durch freie und private Träger der Jugendhilfe erbracht.

Die Leistungsbewilligung und Steuerung der passgenauen Hilfen zur Erziehung erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach dem Grundsatz ambulant vor stationär.

Kennzahl

Anteil präventiver Beratungen an der Gesamtfallzahl der Beratungsfälle sowie der Hilfen zur Erziehung.

Anteil ambulanter Hilfen an der Gesamtfallzahl Hilfen zur Erziehung

Durchschnittliche Verweildauer in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Durchschnittliche Verweildauer in den stationären Hilfen zur Erziehung

Durchschnittliche Ausgaben pro Fall in den stationären Hilfen zur Erziehung

Durchschnittliche Ausgaben pro Fall in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Kriterien

Im Hilfeplanverfahren erfolgt eine Trennung zwischen Steuerungsebene (Leistungsbewilligung und Hilfestellung durch öffentlichen Träger) und Leistungsebene (Leistungserbringung durch freie Träger und private Anbieter). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sieht von eigenen Leistungserbringungen ab, soweit die Leistungen von den freien Trägern der Jugendhilfe kostengünstiger erbracht werden können.

Bei der individuellen Leistungsbewilligung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Wenn mehrere Hilfen geeignet sind, wird grundsätzlich die kostengünstigere Hilfe, die den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Betroffenen darstellt, bewilligt.

Zur Vermeidung der Einleitung von Hilfen zur Erziehung ist zu prüfen, ob der Hilfebedarf durch *präventive Beratungsleistungen* oder durch eigene Ressourcen der Familie und deren Umfeld gedeckt werden kann.

Die Erziehungsverantwortung und Erziehungsfähigkeit der Eltern ist zu stärken. Die Bezirkssozialarbeiter führen jährlich strukturierte Gespräche mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen um frühzeitig beraten und ggf. individuelle Hilfen einleiten zu können.

Die Dauer der bewilligten Hilfen ist zeitlich zu befristen.

Der Umfang der bewilligten Hilfen ist zu begrenzen.

Die bewilligten Hilfeleistungen werden durch ein standardisiertes Hilfeplanverfahren zielorientiert gesteuert.

Die Leistungserbringung erfolgt anhand standardisierter Leistungsbeschreibungen, um die Hilfen passgenau zu gestalten.

Die Übertragung der sogenannten Anderen Aufgaben des Jugendamtes erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist (§ 76 i.V. m. §§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2-4 SGB

VIII) und wenn sie durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe wirtschaftlicher erbracht werden können.

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung müssen anhand der „Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung des Kreisjugendamtes Olpe“ überprüft und entsprechend erforderliche Maßnahmen *gemäß § 8a SGB VIII* eingeleitet werden.

Die Evaluation der Aufgaben- und Leistungserbringung durch den öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe erfolgt durch ein Berichtswesen.

5. **Aufbau und Funktion des Berichtswesens (Ziele und Rahmenkriterien, Qualitätsdialoge)**

Das Berichtswesen wird orientiert an den Zielen, Kennzahlen und Kriterien aufgebaut und ermöglicht einen regelmäßigen Soll-Ist-Abgleich der Zielerreichung. Dabei stehen der Rahmenplan und die Fachpläne in einem engen Verhältnis zueinander und werden bezogen auf die formulierten Zieldimensionen zusammengeführt, analysiert und ausgewertet. Die Ergebnisse der jährlich zu führenden Qualitätsdialoge in verschiedenen Leistungsfeldern der Jugendhilfe werden in den politischen Gremien vorgestellt und ermöglichen so einen Überblick über den Grad effektiver und effizienter Leistungserbringung. Das Berichtswesen wird zukünftig nach folgendem Muster aufgebaut sein:

Ziel	Das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren ist erhöht				
Grundzahlen Kennzahlen (gem. Rahmenplan)	• Anzahl der Kinder gesamt (Grundzahl A)				
	Jahr	2005	2006	2007	2008
	0-3 Jahre				
	• Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Grundzahl B)				
	Monat	2005	2006	2007	2008
	0-3 Jahre				
	• Versorgungsquote (Kennzahl)				
	Monat	2005	2006	2007	2008
	Grundzahl B/ Grundzahl A				
Maßnahmen (konkretisiert im Fachplan)	• Inanspruchnahme freiwerdender Plätze in Tageseinrichtungen • Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen • Angebotserweiterung Tagespflege				
Ressourcen	Betriebskostenneutral (keine Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel)				

Produkt	Ziele	Kennzahlen	Kriterien
			Geförderte Jugendräume und auch multifunktional genutzte Räume, die im Rahmen der Zweckbindung noch für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, erhalten bis zum Ablauf der Zweckbindung eine Bestandssicherung. Sofern eine Bestandssicherung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen soll, müssen die Träger der Einrichtungen entsprechende Angebotsnachweise vorlegen.
	Offene Kinder- und Jugendarbeit/ Dezentrale offene Treffs		
	In allen Städten und Gemeinden des Kreises Olpe werden in der Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Fachkräften bedarfsgerechte freizeitpädagogische Angebote vorgehalten. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Fachkräften arbeiten nach abgestimmten Qualitätsstandards. Im Kreis Olpe steht eine ausreichende Anzahl an dezentralen offenen Treffs für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.	Anzahl der an regelmäßigen Angeboten teilnehmenden jungen Menschen im Verhältnis zur Gesamtzahl der jungen Menschen im Einzugsbereich. Anzahl der Einrichtungen mit abgestimmten Qualitätsstandards im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einrichtungen. Anzahl der an Angeboten des dezentralen offenen Treffs teilnehmenden jungen Menschen im Verhältnis zur Gesamtzahl der jungen Menschen im Einzugsbereich.	Offene Kinder- und Jugendarbeit Die Auswahl freizeitpädagogischer Angebote orientiert sich an sozialräumlichen Anforderungen und bezieht die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ein. Die Einrichtungen verfügen über ein klares und aktuelles Konzept für ihre Arbeit. Die finanzielle Förderung erfolgt für Einrichtungen, die nach abgestimmten Qualitätsstandards arbeiten. Die Evaluation der Zielerreichung erfolgt über ein einzuführendes Berichtswesen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie einen jährlich zu führenden Qualitätsdialog. Dezentrale offene Treffs

Produkt	Ziele	Kennzahlen	Kriterien
			Die Förderung der dezentralen offenen Treffarbeit erfolgt pauschaliert nach festgelegten Kriterien, sofern jugendgerechte Öffnungszeiten nachgewiesen werden. Qualifiziertes ehrenamtliches Personal ist eine Grundvoraussetzung bei der Förderung dezentraler offener Treffarbeit. Zumutbarer Entfernungen zu bestehenden Einrichtungen finden Berücksichtigung. Dezentrale offene Treffs halten ein qualifiziertes jugendgerechtes Angebot vor.
	Aufsuchende Jugendarbeit		
	Für benachteiligte junge Menschen zwischen 12 und 21 Jahren, die durch bestehende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht erreicht werden, steht ein niedrigschwelliges Angebot in Form der Aufsuchenden Jugendarbeit zur Verfügung. Junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren, die ehrenamtlich in der selbstorganisierten Jugendarbeit tätig werden möchten, werden dezentral unterstützt und beraten.	Anzahl der regelmäßig durch die Aufsuchende Jugendarbeit erreichten jungen Menschen im Verhältnis zur Gesamtzahl der jungen Menschen im Einzugsbereich	Für die Finanzierung der Aufsuchenden Jugendarbeit im Kreis Olpe steht eine vom Kreistag beschlossene pauschalierte Förderung zur Verfügung. Die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendarbeit arbeiten nach abgestimmten Qualitätskriterien. Die Aufsuchende Jugendarbeit erfolgt auf der Basis konkreter Ziele und Kennzahlen, die jährlich neu vereinbart werden. Die Evaluation der Zielerreichung erfolgt über ein Berichtswesen sowie einen jährlich zu führenden Qualitätsdialog.

Produkt	Ziele	Kennzahlen	Kriterien
	Projekt- und Maßnahmeförderung		
	Jungen Menschen wird unabhängig von sozialer Herkunft und Einkommensverhältnissen die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht.	Anzahl der Teilnehmer/innen an Maßnahmen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen. Anzahl der geförderten Maßnahmen im Verhältnis zur Anzahl der beantragten Förderungen von Maßnahmen.	Zuwendungen werden nur für Teilnehmer/innen gewährt, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Olpe haben. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind sowie Familienfreizeiten, werden nicht gefördert. Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.
Sozialpädagogische Hilfen	Für die Bürger des Kreises Olpe steht ein plurales Jugendhilfeangebot an erzieherischen Hilfen zur Verfügung. Die Hilfen werden transparent und wirtschaftlich nach festgelegten Leistungs-, Qualitäts- und Verfahrensstandards durch freie und private Träger der Jugendhilfe erbracht. Die Leistungsbewilligung und Steuerung der passgenauen Hilfen erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.	Durchschnittliche Verweildauer in den ambulanten Hilfen zur Erziehung Durchschnittliche Verweildauer in den stationären Hilfen zur Erziehung Durchschnittliche Ausgaben pro Fall in den stationären Hilfen zur Erziehung Durchschnittliche Ausgaben pro Fall in den ambulanten Hilfen zur Erziehung	Im Hilfeplanverfahren erfolgt eine Trennung zwischen Steuerungsebene (Leistungsbewilligung und Hilfestuerung durch öffentlichen Träger) und Leistungsebene (Leistungserbringung durch freie Träger und private Anbieter). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sieht von eigenen Leistungserbringungen ab, soweit die Leistungen von den freien Trägern der Jugendhilfe kostengünstiger erbracht werden können. Bei der individuellen Leistungsbewilligung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Wenn mehrere Hilfen geeignet sind, wird grundsätzlich die kostengünstigere Hilfe, die den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Betroffenen darstellt, bewilligt. Vor der Einleitung von Hilfen zur Erziehung muss geprüft werden, ob der Hilfebedarf nicht durch

Produkt	Ziele	Kennzahlen	Kriterien
			niedrigschwellige Hilfen unterhalb von Hilfen zur Erziehung oder durch eigene Ressourcen der Familie und deren Umfeld gedeckt werden kann. Die Erziehungsverantwortung und Erziehungsfähigkeit der Eltern ist zu stärken. Die Dauer der bewilligten Hilfen ist zeitlich zu befristen. Der Umfang der bewilligten Hilfen ist zu begrenzen. Die bewilligten Hilfeleistungen werden durch ein standardisiertes Hilfeplanverfahren zielorientiert gesteuert. Die Leistungserbringung erfolgt anhand standardisierter Leistungsbeschreibungen, um die Hilfen passgenau zu gestalten. Die Übertragung der sogenannten Anderen Aufgaben des Jugendamtes erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist (§ 76 i.V. m. §§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2-4 SGB VIII) und wenn sie durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe wirtschaftlicher erbracht werden können. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung müssen anhand der „Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung des Kreisjugendamtes Olpe“ überprüft und entsprechend erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden. Die Evaluation der Aufgaben- und Leistungserbringung durch den öffentlichen und

Produkt	Ziele	Kennzahlen	Kriterien
			die freien Träger der Jugendhilfe erfolgt durch ein Berichtswesen.



Fachplan
„Tagesbetreuung für Kinder“
Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2009/2010

Fachbereich Jugend, Gesundheit, Soziales
Sozial- und Jugendhilfeplanung
Olpe, im April 2009

Gliederung

1.	Gesetzliche Grundlagen, Grundsätze und Ziele des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz	3
1.1	Hintergrund, Ziele und Schwerpunkte des Kinderbildungsgesetzes	3
1.2	Planungsansatz und Umgang mit den neuen Vorgaben.....	5
1.3	Der hineinwachsende Jahrgang und die veränderte Stichtagsregelung.....	5
2.	Gruppenformen und Kindpauschalen	6
2.1	Besonderheiten bei der Bildung der Gruppenform I – Zuordnung der Kinder ab 3 Jahren bei Bildung der Gruppenform I	7
2.2	Finanzierung der Tageseinrichtungen	8
2.2.1	Kriterien für die Vergabe der 15.000 € - Pauschale an eingruppige Einrichtungen	8
2.2.2	Finanzielle Förderung der Kindertagespflege.....	9
2.2.3	Finanzielle Förderung der Sprachförderung.....	10
2.2.4	Finanzielle Förderung der Familienzentren.....	10
2.2.5	Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung	11
3.	Buchungsverhalten der Eltern im Kindergartenjahr 2009/2010.....	11
4.	Elternbeitragsgestaltung	12
4.1	Grundsätze und Ziele bei der Gestaltung der Elternbeiträge.....	12
4.2.	Elternbeiträge	13
5.	Besondere Zielgruppen in der Tagesbetreuung für Kinder	13
5.1	Besondere Anforderungen in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren	13
5.1.1	Mindeststandards für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	14
5.2	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.....	16
5.3	Schulkinderbetreuung.....	18
6.	Handlungsempfehlungen für die Kindertageseinrichtungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden	20
6.1	Stadt Attendorf.....	20
6.1.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	20
6.1.2	Empfehlungen für die Stadt Attendorf	21
6.2	Stadt Drolshagen	24
6.2.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	24
6.2.2	Empfehlungen für die Stadt Drolshagen.....	25
6.3	Gemeinde Finnentrop	27
6.3.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	27
6.3.2	Empfehlung für die Gemeinde Finnentrop.....	28
6.4	Gemeinde Kirchhundem	31
6.4.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	31
6.4.2	Empfehlungen für die Gemeinde Kirchhundem.....	32
6.5	Stadt Lennestadt.....	34
6.5.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	34
6.5.2	Empfehlungen für die Stadt Lennestadt	35
6.6	Stadt Olpe	39
6.6.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	39
6.6.2	Empfehlungen für die Stadt Olpe	40
6.7	Gemeinde Wenden.....	43
6.7.1	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.....	43
6.7.2	Empfehlungen für die Gemeinde Wenden	44
7.	Literaturhinweise	47

1. Gesetzliche Grundlagen, Grundsätze und Ziele des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz

1.1 Hintergrund, Ziele und Schwerpunkte des Kinderbildungsgesetzes

Am 01. August 2008 trat das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in Kraft und löste das bis dahin bestehende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ab. Dieses neue Gesetz folgt nach Auffassung der Landesregierung der Notwendigkeit, auf neue gesellschaftliche Herausforderungen durch die Veränderung von Familienstrukturen und dem damit einhergehenden Anspruch der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso flexibel reagieren zu müssen wie auf die angemessene frühe Förderung und Bildung der Kinder unter 3 Jahren. Nicht zuletzt haben die Erkenntnisse insbesondere der PISA - Studien gezeigt, dass Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten an Bildung und Lernerfolg in Deutschland nach wie vor sehr stark von der sozialen Herkunft der Kinder abhängt. Ähnliches gilt im Ergebnis auch für den Grundschulbereich, wie die Ergebnisse der IGLU - Studie (Bos, Lankes et. al 2003) zeigen. Gut ein Fünftel der Kinder in Deutschland wächst in Familien auf, die einen Migrationshintergrund haben. Auch die IGLU - Studie verweist nochmals darauf, dass die Bildungsbeteiligung und der Lernerfolg auch der Kinder im Grundschulbereich in hohem Maße von der sozialen Herkunft abhängt (vgl. Bos et. al 2003, 32). Trotz des besseren Abschneidens der Kinder im Grundschulbereich im internationalen Vergleich im Verhältnis zu den 15jährigen Schülerinnen und Schülern, „...bleibt die Qualifizierung der vorschulischen Bildung und der Grundschularbeit – insbesondere mit dem Ziel des Ausgleich sozialer Disparitäten – eine bildungspolitische Aufgabe von zentraler Bedeutung.“ (Bos et. al 2003, 38). Der zwölfte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung befasst sich ebenfalls mit dem Thema früher Bildungsförderung und ganztägiger Betreuung und fordert ein konsequenteres Umsetzen neuerer Erkenntnisse aus den Bereichen der frühen Bildung, Förderung und Erziehung.¹

Schwerpunkte des Kinderbildungsgesetzes sind

- die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im frühen Kindesalter (§ 2)
- ein konsequenter Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren
- die Stärkung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 8)
- die gesetzliche Verankerung der Gesundheitsvorsorge (§ 10)
- die Vernetzung der Tageseinrichtungen (§ 15)
- die gesetzliche Verankerung und finanzielle Förderung der Familienzentren (§ 16)

¹ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2005

- die gesetzliche Verankerung und finanzielle Förderung der Sprachförderung (§13 Abs. 6)
- die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen und deren gesetzlich verankerte finanzielle Förderung (§§ 4,17)
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule (§ 14)
- die Sicherung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen (§ 11)
- die Orientierung der Betreuungszeiten an den Bedarfen der Familie (§ 13 Abs. 3)
- die Pauschalierung des Finanzierungssystems (§§ 19 ff.).

Viele Schwerpunkte des Kinderbildungsgesetzes werden bereits seit langem in den Tageseinrichtungen für Kinder gemäß den Bildungsvereinbarungen des Landes NRW umgesetzt.

Mit dem geplanten Ausbau der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren wird ein deutlich neuer Schwerpunkt in der Tagesbetreuung für Kinder gesetzt, der weit über die bisherigen Vereinbarungen im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes hinausgeht (siehe Kapitel 5). Die neuen Gruppenformen und die unterschiedlichen Kindpauschalen (siehe Kapitel 2) spiegeln diese Absichtserklärung wieder.

Daneben sieht das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) einen Ausbau der Betreuungsangebote für Kindern unter 3 Jahren in einem Umfang von bundesweit durchschnittlich 35% bis zum Jahre 2013 nach erweiterten Kriterien vor. Zudem normiert das Gesetz ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Einen weiteren Schwerpunkt des Kinderbildungsgesetzes bildet die Vernetzung und Kooperation der Tageseinrichtungen mit den Grundschulen sowie mit anderen Einrichtungen im Rahmen des Ausbaus der Familienzentren. Hiermit wird die Öffnung und Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen sozialraumorientiert angestrebt sowie die aktive Gestaltung des Übergangs von der Elementareinrichtung in die Grundschule in Kooperation aller Beteiligten verankert.

Zur Verbesserung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen sollen die Betreuungszeiten der Kinder an den Bedürfnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Dies geschieht u.a. in Form des Angebotes von drei verschiedenen Betreuungszeiten (siehe Kapitel 2). Fortbildungen und eine kontinuierliche Evaluation sollen der Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen dienen.

Die Integration von Kindern mit Behinderung (siehe Kapitel 2.2.5) und die gesetzliche Verankerung der Gesundheitsvorsorge bilden weitere Eckpunkte des neuen Gesetzes.

Die größte Veränderung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes stellt sicherlich die gesamte Umstellung der Finanzierungssystematik von einer bisherigen Refinanzierung der entstehenden Kosten (gruppenorientierte Finanzierung) hin zu einer Pauschalfinanzierung der Leistung der Tagesbetreuung für Kinder über sog. Kindpauschalen dar.

1.2 Planungsansatz und Umgang mit den neuen Vorgaben

Das Kinderbildungsgesetz sieht im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine jährliche örtliche Bedarfsfeststellung als Grundlage für die Gewährung der finanziellen Förderung vor (§ 18 Abs. 2). Dies beinhaltet, dass die Eltern beim Abschluss des Betreuungsvertrages für das kommende Kindergartenjahr zwischen verschiedenen Betreuungszeiten gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 wählen können, sofern dieses als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von den Einrichtungen angeboten wird.

1.3 Der hineinwachsende Jahrgang und die veränderte Stichtagsregelung

Das Kinderbildungsgesetz geht vor dem Hintergrund des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von den jeweiligen Altersgruppen der Kinder aus. Dies führt zu einer veränderten Betrachtung des bisherigen hineinwachsenden Jahrgangs (Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden und ab dem Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben). Mit der veränderten Bedarfsplanung im Zuge des Kinderbildungsgesetzes wird für jeden Jahrgang einzeln geplant, so dass der hineinwachsende Jahrgang in der zukünftigen Berechnung gesondert dargestellt wird.

Hinzu kommt, dass der bisherige Stichtag für die Erhebung der Kinderzahlen und deren Zuordnung zu den jeweiligen Planungsbereichen der 30.6. des Jahres war. Im Kinderbildungsgesetz wird der Stichtag für die zukünftige Planung auf den 01.11. festgelegt, so dass sich der Erhebungszeitraum für die Kinderzahlen auf den 31.10. des Jahres verlagert hat. Aufgrund der Veränderung des Stichtags sowie der Konzentration auf die jeweiligen Altersgruppen mit einhergehendem Bedeutungsverlust des hineinwachsenden Jahrgangs entsteht auch die Notwendigkeit einer veränderten Darstellung der Übersichten über die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen differenziert nach Kommunen und Planungsbereichen (Kapitel 6). Somit ist ein Vergleich mit den bisherigen Planungsdaten nicht mehr möglich. Die neue Form der Darstellung berücksichtigt die Inanspruchnahme der Einrichtungen differenziert nach Altersgruppen und Betreuungszeiten und stellt die jeweilige Versorgungsquote im Bereich des Ausbaus der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren nach Kommunen dar. Die

Systematik ergibt sich aus den folgenden Erläuterungen über die Bildung der Gruppenformen und Kindpauschalen.

2. Gruppenformen und Kindpauschalen

Das Kinderbildungsgesetz unterscheidet zwischen Kindpauschalen, die jährlich in Abhängigkeit vom Alter des Kindes sowie der gewählten Betreuungszeit gewährt werden und den Gruppenformen, denen die Kinder zugeordnet werden.

Kindpauschalen werden für unterschiedliche Betreuungszeiten (25 Std., 35 Std. oder 45 Std. pro Woche) gewährt, die die Eltern jeweils für die Betreuung ihres Kindes wählen können. Je nach Alter der Kinder wird zwischen drei verschiedenen Gruppenformen unterschieden, aus denen die Pauschalen gezahlt werden, so dass insgesamt 9 verschiedene Möglichkeiten zur Vergabe der Kindpauschalen existieren. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt diese verschiedenen Formen auf, die für das Kindergartenjahr 2009/2010 gültig ist:

	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Gruppenform I (20 Kinder; 2 Jahre bis zur Einschulung; 4-6 Kinder unter 3 Jahre)	4.353,03 €	5.832,90 €	7.480,30 €
Gruppenform II (10 Kinder unter 3 Jahre)	8.974,33 €	12.041,35 €	15.443,43 €
Gruppenform III (25 Kinder; 3 Jahre und älter; bei 45 Std. Betreuung 20 Kinder)	3.212,72 €	4.288,74 €	6.873,43 €

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist zu entscheiden, welche der genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (§ 19 Abs. 3). Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden.

Die Festlegung auf die jeweilige Gruppenform ist auch unter pädagogischen Gesichtspunkten zu vereinbaren. Hier einige Beispiele zur Verdeutlichung des Vorgehens:

Beispiel (1): Werden in einer zweigruppigen Einrichtung weniger als vier Kindern unter 3 Jahren angemeldet, bleibt grundsätzlich nur die Möglichkeit, diese Kinder dem Gruppentyp II zuzuordnen und mit anderen Gruppentypen/Betreuungszeiten zu kombinieren. Die erhöhte Kindpauschale aus der Gruppenform II trägt dem erhöhten Bedarf in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren Rechnung. Die Gruppenform I ist nur für 4 bis 6 zweijährige Kinder vorgesehen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gilt es, die tatsächlichen

Betreuungsbedarfe der Familien mit den Gegebenheiten der Einrichtungen und der Angebotsstruktur in Einklang zu bringen.

Beispiel (2): In einer Einrichtung werden 5 Kinder im Alter von zwei Jahren und 15 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren angemeldet. Die Zuordnung der Kindpauschalen zu den Gruppenformen erfolgt in diesem Fall ganz klar bezogen auf die Gruppenform I, da diese die Betreuung von 4 bis 6 zweijährigen Kindern gemeinsam mit 14 bis 16 über 3jährigen vorsieht. Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren gemeinsam mit Kinder über drei Jahren in einer Gruppe, die dann für 20 Kinder konzipiert ist, erfordert ein pädagogisches Konzept, welches die Bedarfe der jeweiligen Altersgruppen berücksichtigt.

Beispiel (3): In einer Einrichtung werden 27 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren angemeldet. Hier erfolgt die Zuordnung der Kinder eindeutig zur Gruppenform III, die für 25 Kinder zwischen 3 Jahren und Beginn der Schulpflicht vorgesehen ist. Es ist auch möglich, alle 27 Kinder in dieser Gruppe zu betreuen, das Kinderbildungsgesetz erlaubt eine Gruppenüberschreitung von 2 Plätzen pro Gruppe. Die Ausgestaltung dieser Gruppenform (ob mit zwei kleineren Gruppen oder als Gesamtgruppe) ist abhängig vom pädagogischen Konzept der Einrichtung sowie der räumlichen Ausstattung.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird insgesamt darauf zu achten sein, dass die Inhalte der Bildungsvereinbarung des Landes NRW sowie die Grundsätze des Kinderbildungsgesetzes (§ 13) beachtet werden. Kriterien hierzu sind gesondert zu erarbeiten. Dazu gehört auch, dass Angebote wie „besondere Kreativangebote“, „Schulvorbereitung“, „Bewegung (Turnen)“ oder andere Bildungsinhalte und – themen sowohl in allen Betreuungsbudgets (25/ 35/ 45 Std.) als auch in allen Gruppengestaltungen auf der Basis des pädagogischen Konzeptes der Tageseinrichtungen enthalten sind.

2.1 Besonderheiten bei der Bildung der Gruppenform I – Zuordnung der Kinder ab 3 Jahren bei Bildung der Gruppenform I

Die Gruppenform I umfasst 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung, davon 4 bis 6 Kinder im Alter von zwei Jahren. Dies bedeutet, dass die Gruppe beim Vorhandensein von z.B. 5 zweijährigen Kindern mit 15 Kindern ab 3 Jahren „aufzufüllen“ ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren alternativ die Gruppenform III in Betracht kommt. Die Kindpauschalen sind je nach Gruppenform und Betreuungszeit unterschiedlich.

Die „Auffüllung“ der Gruppen der Gruppenform I mit über dreijährigen Kindern erfolgt in folgender Reihenfolge (KT-Beschluss vom 23.06.2008, Drucksache 115/2008):

1. Kinder mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden

2. Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden
3. Kinder mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden

2.2 Finanzierung der Tageseinrichtungen

Aus der Gesamtsumme der Kindpauschalen, die eine Einrichtung für die Betreuung der Kinder erhält, sind sämtliche Betriebskosten der Einrichtung (Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten, Rückstellungen und Rücklagen etc.) zu decken. Die Kindpauschalen sind seitens des Gesetzgebers so kalkuliert, dass sie den bisherigen Betriebskosten der Einrichtungen inklusive der üblichen Erhöhung von Personal- und Sachkosten entsprechen.

Mit Inkrafttreten des KiBiz am 01.08.2008 wird die Finanzierungsstruktur von der individuellen Personalkostenerstattung nebst pauschalierter Sachkostenfinanzierung nach dem GTK auf kindbezogene Pauschalen sowohl für Personal- als auch Sachkosten umgestellt, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

	GTK	KiBiz
Personalkosten	Spitzabrechnung	Kindpauschale
Sachkosten	pauschal	Kindpauschale

2.2.1 Kriterien für die Vergabe der 15.000 € - Pauschale an eingruppige Einrichtungen

Nach § 20 Abs. 3 KiBiz kann bei eingruppigen Einrichtungen ein weiterer Pauschalbetrag von **bis zu** 15.000,0 € geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist, dass die Einrichtung wegen fehlender Finanzmittel in ihrer Existenz gefährdet ist, d.h., wenn die notwendigen Personal- und/oder Sachkosten einschließlich Rückstellungen nicht gedeckt sind. Wird diese Voraussetzung bejaht, kann der Betriebskostenzuschuss um bis zu 15.000,00 € aufgestockt werden.

Im Rahmen der Mittelanforderung für das Kindergartenjahr 2008/2009 gegenüber dem Landesjugendamt wurde vom Kreis Olpe für den vorgenannten Zweck ein Bedarf von 90.000,00 € angemeldet.

Für die Vergabe der anteiligen Pauschalen in Höhe von bis zu 15.000 € zur Förderung eingruppiger Einrichtungen werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt (KT-Beschluss vom 23.06.2008, Drucksache 115/2008):

1. Vorrangig sind die Mittel in Höhe von 90.000,00 € durch Aufstockung der Betriebskostenzuschüsse für solche Einrichtungen einzusetzen, die in ihrer Existenz gefährdet sind.
2. Nicht benötigte Mittel können für die *zusätzliche* Beschäftigung von Erziehern bzw. Erzieherinnen im Anerkennungsjahr eingesetzt werden, sofern deren Einsatz zur Fortführung des Betriebs erforderlich ist (andernfalls würde der Zweck der Existenzsicherung der Einrichtung nicht erreicht).
3. Über die Verteilung der Mittel für die Beschäftigung von Erziehern bzw. Erzieherinnen im Anerkennungsjahr ist eine einvernehmliche Absprache der beteiligten Träger herbeizuführen. Die Herbeiführung der Absprache liegt in der Zuständigkeit des Jugendamts.
4. Zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009 ist eine Evaluation vorzunehmen.

2.2.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Sofern die zur Kindertagespflege geeigneten Personen die Voraussetzungen zur Kindertagespflege nach § 17 KiBiz erfüllen, zahlt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss von 725,00 €, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird.

Voraussetzung für diese Förderung aus Landesmitteln ist eine Bestätigung des Jugendamtes, "... dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist." (§ 22 KiBiz)

2.2.3 Finanzielle Förderung der Sprachförderung

Die Förderung von Kindern, die nicht über altersgemäß übliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, findet im Kinderbildungsgesetz erstmals eine gesetzliche Verankerung inklusive der Festlegung der finanziellen Förderung. „Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII.“ (§ 13 Abs. 6 KiBiz). Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, welches nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW eine zusätzliche Sprachförderung erhält, einen Zuschuss in Höhe von 340,00 € pro Kindergartenjahr. Die Förderung ist längstens bis zum Schuleintritt möglich und setzt voraus, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Tageseinrichtungen seines Bezirks weiterleitet (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

2.2.4 Finanzielle Förderung der Familienzentren

Die Familienzentren erhalten seitens des Landes über die örtlichen Jugendämter einen Zuschuss in Höhe von 12.000,00 € pro Kindergartenjahr, sofern sie über ein – vom Land anerkanntes – Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügen.

Auswahl weiterer Familienzentren im Kreis Olpe ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 – Kriterien zur Auswahl geeigneter Einrichtungen

Im Rahmen des von der Landesregierung vorgesehenen flächendeckenden Ausbaus von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren haben bislang 10 Einrichtungen ihre Zertifizierung erhalten. 5 weitere Einrichtungen (davon zwei im Verbund) befinden sich derzeit in der Ausbauphase zu Familienzentren und bereiten sich auf die zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009 anstehende Zertifizierung vor.

Für das Kindergartenjahr 2009/2010 wurde dem Kreis Olpe vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ein Ausbaukontingent von einer weiteren Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt. In der Endstufe, d.h. bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012, sollen im Kreis Olpe insgesamt 29 Familienzentren eingerichtet werden.

Zur Sicherstellung der angemessenen regionalen Verteilung erfolgt die Bewerberauswahl auf der Basis der Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Hiernach fällt von dem Ausbaukontingent für 2009/2010 eine Einrichtung auf die Stadt Lennestadt, der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung am 19.05.2009 auf der Basis vorliegender Bewerbungen eine entsprechende Entscheidung treffen.

Für die anstehende Ausschreibung des auszuwählenden Familienzentrums werden folgende Kriterien zugrunde gelegt (KT-Beschluss vom 23.06.2008, Drucksache 115/2008):

- möglichst zentrale Lage innerhalb der Gemeinde bzw. Stadt, keine Randlage,
- möglichst (anteilig) freigestellte Leitung,
- möglichst Erfahrungen in der Ganztagsbetreuung einer größeren Gruppe von Kindern (bei Vorhandensein einer Tagesstättengruppe ist dieses Kriterium in jedem Fall erfüllt),
- nach Möglichkeit mindestens 50 Plätze, um mit dem Familienzentrum möglichst viele Familien zu erreichen,
- sonstige Kenntnisse/Erfahrungen, z.B. im Hinblick auf die Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien, Familienbildung und Erziehungspartnerschaft, Kindertagespflege, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Sozialraumbezug, Kooperation/Netzwerkarbeit und Organisation, Kommunikation, Leistungsentwicklung und Selbstevaluation.

2.2.5 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Das Kinderbildungsgesetz sieht für die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung in Regel- und Schwerpunkteinrichtungen eine einheitliche Pauschale von 15.010,59 € vor, unabhängig vom Alter des Kindes und der gewählten Betreuungszeit. Von dieser Regel ausgenommen sind Kinder mit Behinderungen die jünger als 3 Jahre sind und 45 Stunden betreut werden. Für diese Kinder wird die höchste Pauschale aus der Gruppenform II in Höhe von 15.443,43 € gezahlt. Das Kinderbildungsgesetz gilt nicht für die heilpädagogischen Einrichtungen, deren Finanzierung erfolgt über die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe.

3. Buchungsverhalten der Eltern im Kindergartenjahr 2009/2010

Das tatsächliche Anmelde- und Buchungsverhalten der Eltern für das Kindergartenjahr 2009/2010 zeigt im Verhältnis zum Kindergartenjahr 2008/2009 eine leichte Verschiebung hin zur Inanspruchnahme ganztägiger Betreuungsangebote, wie nachfolgende Tabelle zeigt. Dies entspricht dem seit Jahren anhaltenden Trend, der sich im Zuge des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bereits in der Zunahme der „Über-Mittag-Betreuung“ niedergeschlagen hat. Mit diesem Buchungsverhalten liegt der Kreis Olpe im landesweiten Trend.

	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Buchungsverhalten 2008/2009	18,46%	64,48%	17,07%
Buchungsverhalten 2009/2010	15,5%	63,32%	21,18%

4. Elternbeitragsgestaltung

4.1 Grundsätze und Ziele bei der Gestaltung der Elternbeiträge

Zwischen der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung eines Kindes und dessen insbesondere frühkindlicher Bildung besteht ein enger Zusammenhang. Die neuen Erfordernisse an frühkindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse aufgrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse müssen mehr denn je in gemeinsamer Verantwortung sowohl der Eltern als auch der Gesellschaft betrachtet werden.

„Die Verantwortung dafür, dass Kinder sich positiv entwickeln, kann nicht einseitig der einzelnen Familie übertragen werden; sie muss im Rahmen eines neuen Verständnisses von öffentlicher Verantwortung gemeinsam übernommen werden“ (BMFSFJ, 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 27).

Ziel sollte daher sein, allen Kindern – unabhängig von sozialer Herkunft – über den Besuch einer Tageseinrichtung den Zugang zu Entwicklungspotentialen zu bieten. Kinder, die unter Armutsbedingungen aufwachsen und/oder einen Migrationshintergrund haben, haben erschwerte Entwicklungs- und Bildungsbedingungen. Insofern müssen die Elternbeiträge so gestaltet sein, dass von ihnen eine Anreizwirkung dahingehend ausgeht, dass insbesondere Familien in prekären Lebenssituationen auch eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder in den Tageseinrichtungen in Anspruch nehmen können und dies auch tun.

Neben dem Ziel der **Anreizwirkung** (verstärkte Inanspruchnahme der längeren Betreuungszeiten, insbesondere der Ganztagsbetreuung durch Kinder auch unter 3 Jahre, deren Eltern bzw. Elternteil in prekären Einkommensverhältnissen leben), wurden bei der Neugestaltung der Elternbeiträge auch die Ziele der **Haushaltskonstanz** (das Beitragsaufkommen ist in der Summe nicht niedriger als in den Vorjahren) sowie der **Beitragskonstanz** (grundsätzlich keine bzw. nur eine geringfügige Erhöhung gegenüber den bisherigen Beiträgen) berücksichtigt.

4.2. Elternbeiträge

Ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 werden vor dem Hintergrund der genannten Ziele und Grundsätze sowie der politischen Beschlussfassung (Drucksache 314/2007 am 10.03.2008 im Kreistag beschlossen) folgende Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder erhoben:

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
- € -	- € -	- € -	- € -
bis 20.000,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000,00	24,00	27,00	36,00
bis 37.000,00	45,00	50,00	71,00
bis 49.000,00	74,00	82,00	116,00
bis 61.000,00	116,00	128,00	178,00
bis 73.000,00	152,00	168,00	236,00
über 73.000,00	188,00	207,00	294,00

Wie bisher entfallen, wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Darüber hinaus wird ab 01. August 2008, sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, für den Besuch einer Kindertageseinrichtung **kein** Elternbeitrag erhoben.

5. Besondere Zielgruppen in der Tagesbetreuung für Kinder

5.1 Besondere Anforderungen in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren

Die Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Olpe sind in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der Erfüllung des Rechtsanspruchs mit ihren Schwerpunkten in erster Linie auf die Altersgruppe der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (Beginn der Schulpflicht) ausgerichtet gewesen.

Die in den letzten Jahren zunehmend erfolgte Öffnung der Tageseinrichtungen auch für Kinder unter 3 Jahren stellt besondere Anforderungen an die Tageseinrichtungen und das dort tätige Personal. Neuere Forschungsergebnisse (siehe 12. Kinder- und Jugendbericht) zeigen, dass die Entwicklung von Kindern unter 3 Jahren von zwei Gegensätzen geprägt ist: Einerseits sind die Kinder in dieser Lebensphase sehr robust, sie gehen neue Beziehungen ein, lernen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und sich ihre Lebenswelt anzueignen. Gleichzeitig sind sie in dieser Lebensphase auch sehr verletzlich: „...Entwicklungs- und Bildungsprozesse-

se kleiner Kinder sind in jeder Hinsicht abhängig von der Lebensumwelt, die ihre primären Bezugspersonen und andere Erwachsene bereitstellen.“ (ebd., S. 187)

Kinder unter 3 Jahren wählen in erster Linie Erwachsene als Spielpartner und sind in ihrer Kontaktgestaltung noch stark auf erwachsene Bezugspersonen fixiert. Der Zeitanteil, den sie mit Gleichaltrigen verbringen, ist relativ gering. In ihrer Entwicklung sind sie mit vielfältigen Aufgaben beschäftigt, deren Bewältigung Unterstützung und Begleitung durch Erwachsene in besonderer Weise bedarf.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die Bedürfnisse und Erfordernisse für die Entwicklung in dieser Lebensphase müssen die Tageseinrichtungen größtmögliche Qualität bieten, um sowohl stabile Beziehungen als auch eine anregungsreiche Umwelt sicherzustellen. Dazu gehört auch das verbesserte Wissen der Erzieherinnen und Erzieher über Grundbedürfnisse und Entwicklungserfordernisse sowie altersphasentypische Entwicklungsschritte, um auf Verzögerungen und Störungen der Entwicklung rechtzeitig und adäquat reagieren zu können (ebd., S. 189). Gleichzeitig müssen in den Tageseinrichtungen die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Bildung, Betreuung und Erziehung dieser Altersgruppe geschaffen werden.

Um den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in den Tageseinrichtungen im Kreis Olpe qualitativ mit Blick auf die Zielgruppe gestalten zu können, sind erste Mindeststandards für die Bildung, Betreuung und Erziehung dieser Altersgruppe im Rahmen einer Projektgruppenarbeit erarbeitet worden:

5.1.1 Mindeststandards für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Sicherung und Entwicklung von Professionalität

Strukturierte Gespräche mit den Eltern zu altersspezifischen und pädagogischen Aspekten der Arbeit finden statt.

Die Erzieherinnen tauschen sich regelmäßig mit den Eltern über die Entwicklung der Kinder aus.

Die Mitarbeiterinnen einer Einrichtung nehmen vor der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren und auch danach regelmäßig an Fortbildungen und Arbeitskreisen teil. Themen aus der Entwicklungspsychologie, Bildungstheorie etc. finden dabei Berücksichtigung. Supervision bzw. kollegiale Beratung im Team sind wünschenswert.

Die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in eine Kindertageseinrichtung wird von allen Mitarbeiterinnen im Team mitgetragen und aktiv unterstützt.

Die Qualifikationen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen werden in der Ausbildung zur Erzieherin vermittelt.

Personal

In den Einrichtungen sind Verfügungszeiten für Elternarbeit, Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen etc. vorhanden.

Die regelmäßige Anwesenheit von mindestens 2 Fachkräften pro Gruppe ist gewährleistet.

Jedes Kind hat mindestens für die Dauer der Eingewöhnungszeit bzw. das erste Kindergartenjahr eine verantwortliche Bezugsperson in der Kindertageseinrichtung.

Raum- bzw. Außenbereichsgestaltung und Materialangebot

Die sicherheitstechnischen Standards für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren werden in den Einrichtungen berücksichtigt.

In den Einrichtungen stehen ein separater Schlafraum und ein separater Wickelraum bzw. Wickelbereich zur Verfügung.

Altersgerechte pädagogische Spiel- und Bastelmaterialien sind in den Einrichtungen vorhanden.

Die Räume in den Einrichtungen sind gemäß den jeweiligen Altersgruppen eingerichtet und gestaltet.

Die Einrichtung verfügt über ein ausreichendes Raumangebot für die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder nach Bewegung, Rückzug etc. auch im Hinblick auf das Außenspielgelände

Fachliche und pädagogische Anforderungen

Die Einrichtung hält niederschwellige bedarfsgerechte Angebote (z.B. Schnuppertage, Eltern-Kind-Gruppen) zur Eingewöhnung der Kinder in die Einrichtung vor.

Die Einrichtung gestaltet die Eingewöhnungsphase der Kinder unter 3 Jahren orientiert an anerkannten Eingewöhnungsmodellen.

Es finden strukturierte Gespräche zwischen den Eltern und der Einrichtung über die jeweiligen Erwartungen hinsichtlich der Betreuung der Kinder statt.

Die Eltern werden in die tägliche Arbeit der Einrichtung einbezogen, auch über die Eingewöhnungsphase hinaus.

Der individuelle Tagesrhythmus jedes Kindes wird berücksichtigt.

Die Einrichtung berücksichtigt die individuelle Tagesgestaltung der Kinder.

Rahmenbedingungen und konzeptionelle Voraussetzungen

Die Einrichtung verfügt über ein Konzept zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sowie ein Konzept für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren.

Die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren erfolgt nach festgelegten trägerspezifischen Kriterien.

5.2 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) sieht einen Ausbau der Betreuungsangebote für Kindern unter 3 Jahren in einem Umfang von bundesweit durchschnittlich 35% bis zum Jahre 2013 nach erweiterten Kriterien vor. Zudem normiert das Gesetz ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dem Kinderbildungsgesetz als Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern strebt die Landesregierung einen klaren Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren an (für das Kindergartenjahr 2008/2009 sollen insgesamt 44.600 Plätze gefördert werden). Die im Gesetz genannten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit beziehen sich somit auch auf die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren. „ Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.“ (§ 13 Abs. 2 KiBiz).

Zur Umsetzung der Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren wird ein stufenweiser Ausbau der Angebote für die Jahre 2009 bis 2013 angestrebt.

Gemäß des Rahmenplans (Ziffer 4.1.2 Tagesbetreuung für Kinder) ist für Kinder unter 3 Jahren: „...das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten entsprechend der realen Bedarfe deutlich zu erhöhen (strategisches Ziel).“ Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 1 Jahr

vorrangig Angebote der Kindertagespflege zu nutzen sind. Für die Kinder zwischen 1 und unter drei Jahren ist demnach verstärkt das Angebot in Kindertageseinrichtungen auszubauen.

Basis für die nachfolgenden Berechnungen der benötigten Plätze sind die Ergebnisse der Elternbefragung im November 2008 zum Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Angeschrieben wurden 2365 Familien mit Kindern, die nach dem 31.10.2006 geboren sind. Der sich aus dieser Befragung ableitende Bedarf an Betreuungsplätzen liegt kreisweit bei 32,2% und entspricht der für 2013 geplanten Betreuungsquote auf Landesebene.

Vor diesem Hintergrund wird für den Kreis Olpe von einem Betreuungsbedarf im Umfang von 32% ausgegangen, der bis zum Jahr 2013 erfüllt werden soll. Berücksichtigung in der Planung von Ausbaustufen findet sowohl die demografische Entwicklung der Kinderzahlen in der Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren als auch in der Altersgruppe der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren und damit auch die Zunahme frei werdender Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Kreis Olpe.

In der Elternbefragung erfolgte u.a. eine differenzierte Abfrage nach gewünschten Betreuungsformen für die Kinder. Die Eltern bevorzugen nach dieser Abfrage die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen, Angebote der Kindertagespflege würden 5% der Eltern in Anspruch nehmen. Als ergänzendes Angebot zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung können sich 20% der Eltern zusätzlich Angebote der Kindertagespflege für ihr Kind vorstellen. Obgleich Bund und das Land von einer höheren Inanspruchnahme der Kindertagespflege ausgehen, erfolgt die rechnerische Ausbauplanung an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren im Kreis Olpe zunächst auf der Basis der tatsächlich angegebenen Bedarfe der Familien. Im Zuge der Fachplanung findet eine regelmäßige Überprüfung zur tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Bedarfe statt.

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren findet gemäß Beschluss des Kreistages (Drucksache 35/2009) wie folgt statt:

1. Der Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren nach den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes erfolgt stufenweise für jedes Kindergartenjahr mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um je fünf Prozentpunkte in den Jahren 2009 und 2010 sowie um je vier Prozentpunkte in den Jahren 2011 bis 2013. Damit wird im Kreis Olpe bis zum Jahr 2013 für 32% aller Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot vorgehalten.
2. 95% der Betreuungsangebote werden 2013 in Kindertageseinrichtungen und 5% in Kindertagespflege angeboten.

3. Im Zuge der Fachplanung ist eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme und des konkreten Bedarfs vorzunehmen.

Ausbaustufen für den Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren						
	2008 Ist-Stand	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Kinder U3 (LDS)	3.714	3.625	3.620	3.632	3.630	3.639
Anzahl Plätze U3	393	544	724	872	1016	1.164
Versorgungsquote	10,58%	15,00%	20,00%	24,00%	28,00%	32,00%
in Kindertageseinrichtung	342	494	674	822	966	1106
in Kindertagespflege	51	50	50	50	50	58

Die Konkretisierung des Ausbaus an Betreuungsangeboten für die einzelnen Kommunen des Kreises Olpe werden in Kapitel 6 kommunenspezifisch dargestellt.

5.3 Schulkinderbetreuung

Die Schulkinderbetreuung für die Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren findet sowohl in Verantwortung der Schule als auch in Verantwortung der Jugendhilfe statt. Einige Angebote sind so konzipiert, dass sie in einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule stattfinden, andere liegen in der Verantwortung des jeweils zuständigen Trägers.

Mit dem Kinderbildungsgesetz wird die Verlagerung der Schulkinderbetreuung in den schulischen Bereich weiter vorangetrieben. Eine Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter wird nur noch für **die** Kinder gewährt wird, die zum 01.08.2008 in einer Tageseinrichtung aufgenommen sind; längstens erfolgt die Förderung über Kindpauschalen bis zum 31.12.2012. Diese Stichtage gelten nicht für schulpflichtige Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden. Unbenommen davon bleibt die Verpflichtung der Jugendämter nach § 24 SGB VIII, Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhalten; diese können auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllt werden (§ 5 KiBiz).

Anhand der nachfolgenden Übersicht zur Entwicklung der Schulkinderbetreuung in den letzten Jahren wird deutlich, dass die Hauptverantwortung für die Betreuung der Schulkinder zwischen 6 und unter 14 Jahren von den Schulen getragen wird, die Jugendhilfe leistet hier - in der Hauptverantwortung - nur noch einen geringen Anteil. Als Kooperationspartner arbeitet die Jugendhilfe allerdings in allen schulischen Betreuungsformen verantwortlich mit.

Nr.	Betreuungsform	2005	2006	2007	2008
1	Schule von acht bis eins	823	1004	1062	1156
2	Offene Ganztagsgrundschule	147	224	356	393
3	Dreizehn Plus Sek. I	933	553	523	593
4	Verbindliche Ganztags Hauptschule	0	129	306	591
5	Betreuung durch Tagespflege	44	68	79	73
6	Schulkinderhäuser (Horte)	51	52	52	22
7	Landesjugendplan Pos. II.2* (Betreuung von Schulkindern zwischen 10 und 14 Jahren)*seit 2008 Förderung durch die Gemeinde Finnentrop	36	36	36	36
	gesamt:	2034	2066	2414	2864
	in Verantwortung der Schule (Nr. 1-4)	1903	1910	2247	2733
	In Verantwortung der Schule (in Prozent)	94%	92%	93%	95%
	in Verantwortung der Jugendhilfe (Nr. 5-7)	131	156	167	131
	In Verantwortung der Jugendhilfe (in Prozent)	6%	8%	7%	5%

6. Handlungsempfehlungen für die Kindertageseinrichtungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

6.1 Stadt Attendorn

6.1.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Stadt Attendorn stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle 1:

Tabelle 1: Berechnung Stadt Attendorn						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	632	640	635	631	629
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	95	128	152	177	201
4	in Kindertagespflege (5%)	5	6	8	9	10
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	90	122	145	168	191
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen (bewilligte Plätze nach GTK)	775	775	775	775	775
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	723	685	658	632	640
8	freie Plätze in Einrichtungen	52	90	117	143	135
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	38	32	28	25	56

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Stadt Attendorn wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.1.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche.

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)*	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013*
Attendorn (Kern)	59	104	6	18	87
Ennest	10	18	5	15	3

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)*	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013*
Helden	13	23	8	23	0
Neu-Listernohl	12	21	15	44	-23
Röllecken	10	18	1	3	15
Windhausen	4	7	11	32	-25
Gesamt	108	191	46	135	56

*die Hochrechnung des Bedarfs an Plätzen in 2013 erfolgt für die einzelnen Planungsbereiche, indem der jeweilige Bedarf ins Verhältnis zum Gesamtbedarf gesetzt und mit dem Gesamtbedarf in 2013 multipliziert wird. Gleicher Rechenweg gilt für die Hochrechnung der freien Plätze in 2013 (Bsp. Attendorn Kern: $59/108 \cdot 191 = 104$)

6.1.2 Empfehlungen für die Stadt Attendorn

Im Kernbereich von Attendorn (Stadtmitte unter Berücksichtigung von Neu-Listernohl) wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen - die Schaffung von drei zusätzlichen Gruppen der Gruppenform II (je 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2009/2010 empfohlen. Für das Kindergartenjahr 2010/2011 wird die Schaffung von zwei weiteren Gruppen der Gruppenform II in Abhängigkeit zur tatsächlichen Anzahl der freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Kernbereich von Attendorn empfohlen.

In Röllecken wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) bis zum Jahr 2013 empfohlen.

In Ennest, Helden und Windhausen wird der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Attendorn

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Kindergarten "Martin-Luther" Magdeburger Str. 38 02722 / 5608 Renate Hüttemann ev.kindergarten.Attendorn@onlinehome.de	Ev. Kirchengemeinde Attendorn	1+2	2	1	2	5	5	18	18	41	46	45	1	1971 Umbau 2004	2	2	1
2.	Kindergarten "St. Josef" Truchseßgasse 5 02722 / 2388 Anne Jaroschewski-Feldmann	Kath. Kirchengemeinde "St. Joh. Baptist", Attendorn		0	0	0	0	5	49	18	72	72	75	-3	1957 Umbau 1998/99	3	3	1
3.	Kindergarten u. Familienzentrum "St. Martin" Amselstr. 6 02722 / 50298 Hildegard Vogt kiga.st.martin@online.de	Kath. Pfarrei "Seliger Adolph-Kolping", Attendorn		2	7	3	12	8	30	37	75	87	70	17	Umbau 2008	3	3	1
4.	Kindergarten "Villa Kunterbunt" Am Südwall 73 02722 / 4544 Birgit Struck info@villakubu.de	Elternverein Attendorn- Stadtmitte e.V., Attendorn	1	0	0	3	3	0	22	21	43	46	50	-4	Umbau 1990/91	2	2	1
5.	Familienzentrum u. Integrative Kindertagesstätte "St. Laurentius" Am Nordwall 14 02722 / 92530 Ulrich Gabriel ugabriel@caritas-olpe.de	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.	1+2	0	0	2	2	0	9	11	20	22	20	2	Umbau 1986	1	1	1
6.	Kindertagesstätte "Sternenland" Schmiedestraße 28 02722 / 3229 Brigitte Schulte kita.attendorn@kv-olpe.drk.de	Deutsches Rotes Kreuz, DRK-Kreisverband Olpe e.V.	1+2	0	0	10	10	0	0	22	22	32	20	12	Umbau 1986 Bau 2004/05	1	0	1
7.	Kindergarten "Rappelkiste" Mainzer Str. 53 02722 / 4992 Kerstin Mersch / Sophie Demerling KindergartenRappelkiste@web.de	Elternverein Attendorn- Schwalbenohl e.V., Attendorn	1+2	0	0	0	0	1	21,58	21	43,58	43,58	50	-6,42	1996	2	2	1
8.	Familienzentrum / Kindergarten "Pustebume" Westwall 56 02722 / 68256 Heike Arns	Elternverein Tageseinrichtung für Kinder e.V., Attendorn	1	2	1	12	15	0	29	35	64	79	70	9	1994	3	3	1

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Attendorn

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
9.	Kindergarten "Regenbogenland" Ennest, Biekegang 10 02722 / 54185 Gudrun Hennrichs kiga-ennest@web.de	Kindergartenverein Attendorn-Ennest e.V.	1+2	0	3	1	4	10	57	21	88	92	100	-8	1976 Erw.1994 Ersatz f. 2 Gr. 2001	3	3	1
10.	Kindergarten "St. Augustinus" Neu-Listernohl, Pfarrweg 2 02722 / 7160 Monika Wickel kiga_listernohl@online.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Augustinus", Attendorn		2	4	3	9	7	39	9	55	64	75	-11	1966 Erw. 1989	3	3	1
11.	Kindergarten "Flohkiste" Listerscheid, Ihnestr. 155 02722 / 7973 Susanne Falk	Elternverein Ihnetal e.V., Attendorn		0	0	0	0	0	21	5	26	26	25	1	1995	1	1	0
12.	Elternverein Kindergarten Helden e.V. Helden, Dorfstr. 8 02722 / 8137 Brunhilde Rummler-Sackhoff	Elternverein Kindergarten Helden e.V., Attendorn	1+2	4	7	2	13	6	41	9	56	69	75	-6	1976 Erw. 1994 Ersatz f. 2 Gr. 2001	3	3	1
13.	Kindergarten "Im Zauberwald" Röllecken, Silbecker Str. 17 02721 / 2292 Ingrid Ortmüller-Klein imzauberwald@gmx.de	Elternverein Repetal, Attendorn		1,16	3	0	4,16	6,16	38,58	1	45,74	49,9	50	-0,1	Umbau 1981	2	2	1
14.	Kindergarten Windhausen (AWO) Windhausen, Höhenstr. 1 02722 / 5617 Annette Feldmann KG-Windhausen@awo-siegen.de	Kindergartenwerk der AWO im Kreis Siegen- Wittgenstein/Olpe e.V.	1+2	0	2	1	3	4	34	6	44	47	50	-3	Umbau 1973 Erw. 1996	3	3	1
15.	Heilpädagogischer Kindergarten "St. Laurentius" Neu-Listernohl, Pfarrweg 2 a 02722 / 9743-0 Alexandra Hesse ahesse@caritas-olpe.de	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.	1+2				0				0	0		0				

Gesamtbuchungsverhalten absolut:

13,16	28	39	80,16	52,16	409,16	234	695,32	775,48	775	0,48

Gesamtzahl Kinder

			632							

Versorgungsquote in %:

			13%							

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

6.2 Stadt Drolshagen

6.2.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Stadt Drolshagen stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle 1:

Tabelle 1: Berechnung Stadt Drolshagen						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	302	304	303	306	309
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	45	61	73	86	99
4	in Kindertagespflege (5%)	2	3	4	4	5
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	43	58	69	81	94
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	425	425	425	425	425
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	335	326	307	302	304
8	freie Plätze in Einrichtungen	90	99	118	123	121
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	-47	-41	-49	-42	-27

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Stadt Drolshagen wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.2.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche.

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Drolshagen (Stadt)	32	46	39	77	-31
Frenkhausen	3	4	1	2	2
Bleche	7	10	3	6	4
Hützemert	6	9	8	16	-7

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Iseringhausen	10	14	2	4	10
Schreibershof	7	10	2	4	6
Germinghausen	1	1	6	12	-11
Gesamt	66	94	61	121	-27

6.2.2 Empfehlungen für die Stadt Drolshagen

In allen Planungsbereichen in der Stadt Drolshagen wird - vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen - der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Drolshagen

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Familienzentrum "St. Clemens" Kindergarten Breite Wiese 1 02761 / 71373 Gabriele Korb St.ClemensKiga@gmx.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Clemens", Drolshagen	1	1	3	2	6	10	68	14	92	98	100	-2	1972 Erw. 1993	4	4	1
2.	Kindergarten "Hernscheider Kinderneest" Humboldtstr. 31 02761 / 979191 Christiana Frohne mail@kindergarten-kindernest.de	Elternverein Drolshagen e.V., Drolshagen	1	4	8	10	22	5	43	30	78	100	100	0	1994	4	4	1
3.	Kindergarten "Sonnenkindergarten" Hützemert, Breites Stück 02763 / 6341 Melanie Käseberg sonnen.kigahue@t-online.de	Elternverein Drolshagen- Hützemert e.V., Drolshagen	1	2	1	0	3	4,58	26,58	8	39,16	42,16	50	-7,84	1976	2	2	1
4.	Kindergarten "Wirbelwind" Frenkhausen, Biggeseestr. 6 02761 / 4344 Luzie Sack	Elternverein Kindergarten Frenkhausen e.V., Drolshagen	1	0	1	0	1	1	20	0	21	22	25	-3	Umbau 1980 / 1997	1	1	0
5.	Kindergarten "Die kleinen Strolche" Bleche, Kirchweg 3 a 02763 / 6767 Sabine Sinderhauf kigableche@gmx.de	Elternverein Drolshagen- Bleche e.V., Drolshagen	1+2	0	4	0	4	2	16	0	18	22	25	-3	Neubau 1996	2	2	1
6.	Kindergarten "Unterm Regenbogen" Schreibershof, Listerstr. 26 02763 / 6796 Annegret Krei kontakt@kindergarten-regenbogen.de	Elternverein Kindergarten Schreibershof e.V., Drolshagen	1	0,58	1,58	2	4,16	0,83	28	8	36,83	40,99	50	-9,01	Neubau 1997/98	2	2	1
7.	Kindergarten Germinghausen Im Ohle 4 02763 / 7868 Andrea Schwanbeck kiga.germinghausen@freenet.de	Elternverein Germinghausen e.V., Drolshagen	1+2	1	2	0	3	1	16	0	17	20	25	-5	1996	1	1	0
8.	Kindergarten "St. Antonius" Iseringhausen, Auf der Hütte 16 02761 / 71010 Maria Reuber St. Antonius.Kindergarten@t-online.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Iseringhausen, Drolshagen	1+2	0	4	0	4	2	39	4	45	49	50	-1	Umbau 1985 Erw. 1991	2	2	1

Gesamtbuchungsverhalten absolut: 8,58 24,58 14 47,16 26,41 256,58 64 346,99 394,15 425 -30,85

Gesamtzahl Kinder 302

Versorgungsquote in %: 16%

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

6.3 Gemeinde Finnentrop

6.3.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Gemeinde Finnentrop stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle 1:

Tabelle 1: Berechnung Gemeinde Finnentrop						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	493	480	494	493	495
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	74	96	119	138	158
4	in Kindertagespflege (5%)	4	5	6	7	8
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	70	91	113	131	150
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	650	650	650	650	650
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	523	507	495	493	480
8	freie Plätze in Einrichtungen	127	143	155	157	170
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	-57	-52	-42	-26	-20

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Gemeinde Finnentrop wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.3.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche.

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Finnentrop (Kern)	29	56	24	34	22
Heggen	17	33	9	13	20
Ostentrop	6	12	19	27	-15

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Fretter	12	23	32	45	-22
Serkenrode	3	6	13	18	-13
Rönkhausen	6	12	6	9	3
Lenhausen	4	8	17	24	-16
gesamt	77	150	120	170	-20

6.3.2 Empfehlung für die Gemeinde Finnentrop

In **Finnentrop/Bamenohl** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2010/2011 empfohlen.

In **Heggen** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2011/2012 empfohlen.

In **Rönkhausen** wird - vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung - der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken. In der Einrichtung stehen drei Gruppenräume zur Verfügung.

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Finnentrop

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
				U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck- Liege-/ raum
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Kindergarten "St. Josef" Bamenohl, Tannenweg 8 02721 / 5370 Christine Rüschenberg / Manuela Reuter pfarrkindergarten@bamenohl.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Josef", Bamenohl, Finnentrop	1	2	2	2	6	12	20	7	39	45	50	-5	1988/89	2	2	1
2.	Kindergarten "Panama" Bamenohl-Weringhausen Zur Fettweide 1 02721 / 6400 Ruth Schulte info@kindergarten.bamenohl.de	Elternverein Bamenohl- Weringhausen e.V., Finnentrop	1	2	2	0	4	6	30	5	41	45	50	-5	Neubau 1996/97	2	2	1
3.	Kindergarten "St. Johannes Nepomuk" Kirchstr. 104 02721 / 6393 Claudia Sternberg kontakt@nepomuk-kindergarten.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Johannes Nepomuk", Finnentrop	1	1	0	0	1	4	26	12	42	43	50	-7	1996	2	2	1
4.	Kindergarten u. Familienzentrum "Arche Noah" Max-Planck-Ring 11 02721 / 70805 Irmhild Mesletzky-Beckmann info@archenoah-finnentrop.de	Kindergarten Elternverein Finnentrop e.V., Finnentrop	1	0	0	0	0	19	45	17	81	81	75	6	1985 Erw. 1993	3	3	1
5.	Kindergarten "St. Matthias" Fretter, Hohensteinerstr.4 02724 / 553 Birgit Roßmann info@kindergarten-fretter.de	Kath. Kirchengem. "St. Matthias", Fretter, Finnentrop	1	2	10	0	12	2	29	12	43	55	75	-20	1974	3	1	1
6.	Kindergarten "St. Josef" Heggen, Wiesenstr. 39 02721 / 70558 Verena Rohrmann pfarrkindergarten_heggen@web.de	Kath. Kirchengem. "St. Antonius", Heggen, Finnentrop	1	2	2,33	0	4,33	12	32	13	57	61,33	75	-13,67	1984	3	3	1
7.	Familienzentrum u. Kindergarten "Spatzennest" Heggen, Ahauser Str. 20 02721 / 50419 Helga Bleinroth Elternverein-Heggen@freenet.de	Kindergarten-Elternverein Heggen e.V., Finnentrop	1+2	0	0	0	0	6	32	11	49	49	50	-1	1994	2	2	1
8.	Kindergarten "Mullewapp" Lenhausen, Westfalenstr.34 02395 / 1447 Petra Krempel Kiga-mullewapp-lehnhausen@web.de	Kindergarten-Elternverein Lenhausen e.V., Finnentrop	1	1	9	0	10	5,58	17	4	26,58	36,58	50	-13,42	1950 Erw. 1992	2	2	1

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Finnentrop

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck- Liege-/ raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
9.	Kindergarten "St. Antonius" Rönkhausen, Kapellenstr. 23 02395 / 553 NN	Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Rönkhausen, Finnentrop	1+2	1	2	1	4	6	28	3	37	41	50	-9	1973 Erw. 1995	3	3	1
10.	Kindergarten "Zwergenland" Ostentrop-Schönholth., Im Falker 9 02721 / 50373 Gudrun Fricker elternverein@kindergarten-zwergenland.de	Kindergarten-Elternverein Ostentrop- Schönholthausen e.V., Finnentrop	1	0	6,75	0	6,75	2,58	42,58	8	53,16	59,91	75	-15,09	Umbau 1983 Erw. 1997	3	3	1
11.	Elternverein "Regenbogenland" eV Fretterstr. 12 02724 / 8481 Cordula Börger kindergarten.serkenrode@freenet.de	Freizeit- u. Bildungsstätte Serkenrode e.V., Finnentrop	1	5	0	0	5	29	14	0	43	48	50	-2	Umbau 1993 Erw. 1998	2	2	1
Gesamtbuchungsverhalten absolut:				16	34,08	3	53,08	104,16	315,58	92	511,74	564,82	650	-85,18				
Gesamtzahl Kinder							493											
Versorgungsquote in %:							11%											

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

6.4 Gemeinde Kirchhundem

6.4.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Gemeinde Kirchhundem stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle1:

Tabelle 1: Berechnung Gemeinde Kirchhundem						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	313	306	318	319	322
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	47	61	76	89	103
4	in Kindertagespflege (5%)	2	3	4	4	5
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	45	58	73	85	98
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	420	420	420	420	420
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	354	349	317	312	306
8	freie Plätze in Einrichtungen	66	71	103	108	114
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	-21	-13	-30	-23	-16

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Gemeinde Kirchhundem wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.4.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Brachthausen	7	11	11	14	-3
Heinsberg	8	13	0	0	13
Hofolpe	4	6	2	3	4
Kirchhundem (Kern)	14	22	7	9	13

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Oberhundem	5	8	14	18	-10
Welschen Ennest	14	22	54	70	-48
Würdinghausen	10	16	0	0	16
gesamt	62	98	88	114	-16

6.4.2 Empfehlungen für die Gemeinde Kirchhundem

In den Planungsbereichen **Kirchhundem und Würdinghausen** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen – die Schaffung je einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2010/2011 empfohlen.

In **Heinsberg** wird - vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung - der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. In der Einrichtung stehen drei Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

In **Brachthausen, Hofolpe, Oberhundem und Welschen Ennest** wird - vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung - der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

**Tageseinrichtungen für Kinder in der
Gemeinde Kirchhundem**

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
				U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Kindergarten "Wilma's Kuckucksnest" Heinsberg, Bergstr. 17 02723 / 73112 Sandra Medic	Elternverein Kindergarten Heinsberg e.V., Kirchhundem	1	3,57	1	0	4,57	22,49	23,83	0	46,32	50,89	50	0,89	1976 Erw. 1987	3	3	1
2.	Kindergarten "Spatzennest" Hofolpe, Kampstr. 20 02723 / 2262 Fancesca Saitta	Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Hofolpe, Kirchhundem		0	1	0	1	2	22	0	24	25	25	0	1960 Umbau 1992/93	1	1	1
3.	Kindergarten "St. Peter und Paul" Hundemstr. 52 02723 / 2173 Monika Pöggeler	Kath. Kirchengemeinde "St. Peter und Paul", Kirchhundem		2	3	0	5	18	41	6	65	70	75	-5	1970 Erw. 1996	3	2	0
4.	Kindergarten "St. Lambertus" Oberhundem, An der Hardt 2 02723 / 72071 Monika Fürth	Kath. Kirchengemeinde "St. Lambertus", Oberhundem Kirchhundem		1,74	0,42	0	2,16	11	34	0	45	47,16	50	-2,84	1976	2	2	1
5.	Kindergarten u. Familienzentrum "St. Johannes" Welschen-Ennest, Pfarrer-Sauerwald-Str. 1 02764 / 418 Susanne Meyer-Neumeister	Kath. Kirchengemeinde "St. Joh. Baptist" Welschen-Ennest, Kirchhundem	1	2	6	5	13	10	37	7	54	67	100	-33	1972 Erw. 1996	4	2	1
6.	Kindergarten "Kleine Strolche" Brachthausen, Zum Ellenborn 8 02723 / 4393 (Fax:02723 / 718456) Birgit Mocke kigakleinstrolche@arcor.de	Elternverein Kohlhagen e.V., Kirchhundem		3	6	0	9	0	24	0	24	33	50	-17	1991	2	2	1
7.	Kindergarten "Rappelkiste" Würdinghausen, Schmiedeweg 9 02723 / 73745 Angelika Krahel kiga-rappelkiste@gmx.net	Elternverein Würdinghausen e.V., Kirchhundem	1	0	5	0	5	0	31	9	40	45	50	-5	1991/92	2	2	1
8.	Montessori-Kinderhaus Integr. Schwerpunkteinrichtung Welschen Ennest, Schulstraße 7 02764 / 7293 Miriam Brombach moki-kreisolpe@t-online.de	Elterninitiative Montessori- Kinderhaus Kreis Olpe e.V. (Schwerpunktein-richtung)	1+2	0	0	0	0	0	2	15	17	17	20	-3	Neubau 2000	1	1	1

Gesamtbuchungsverhalten absolut:

12,31	22,42	5	39,73	63,49	214,83	37	315,32	355,05	420	-64,95

Gesamtzahl Kinder

			313							

Versorgungsquote in %:

			13%							

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

6.5 Stadt Lennestadt

6.5.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Stadt Lennestadt stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle1:

Tabelle 1: Berechnung Stadt Lennestadt						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	705	693	706	707	709
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	106	139	169	198	227
4	in Kindertagespflege (5%)	5	7	8	10	11
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	100	132	161	188	216
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	890	890	890	890	890
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	750	755	725	704	692
8	freie Plätze in Einrichtungen	140	135	165	186	198
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	-40	-3	-4	2	18

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Stadt Lennestadt wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.5.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche:

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Altenhundem	31	43	0	0	43
Bilstein	6	8	10	14	-6
Kirchveischede	4	6	0	0	6

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Elspe	20	28	12	17	11
Grevenbrück	26	36	18	25	11
Halberbracht	6	8	21	29	-21
Langenei	6	8	14	20	-11
Maumke	9	13	23	32	-20
Meggen	10	14	19	26	-13
Oedingen	10	14	16	22	-8
Oberelspe	10	14	9	13	1
Saalhausen	17	24	0	0	24
gesamt	155	216	142	198	18

6.5.2 Empfehlungen für die Stadt Lennestadt

In **Altenhudem** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen - die Schaffung von zwei zusätzlichen Gruppen der Gruppenform II (je 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2010/2011 empfohlen. Für das Kindergartenjahr 2011/2012 wird die Schaffung von zwei weiteren Gruppen der Gruppenform II in Abhängigkeit zur tatsächlichen Anzahl der freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen empfohlen.

In **Kirchveischede** und **Bilstein** wird der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken. Die beiden Planungsbereiche werden als ein gemeinsamer Planungsbereich gesehen, da bereits jetzt die jeweils freien Plätze in den Einrichtungen unabhängig vom Wohnort genutzt werden.

In **Elspe** wird - vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung - der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreu-

ungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. In der Einrichtung stehen vier Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

In **Grevenbrück** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2010/2011 empfohlen.

In **Halberbracht, Langenei, Maumke, Meggen, Oedingen und Oberelspe** wird der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

In **Saalhausen** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen - die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (je 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2010/2011 empfohlen. Für das Kindergartenjahr 2012/2013 wird die Schaffung einer weiteren Gruppe der Gruppenform II in Abhängigkeit zur tatsächlichen Anzahl der freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen empfohlen.

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Lennestadt

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
				U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Familienzentrum "St. Marien" Kindergarten Altenhundem, An der Schmiede 8 02723 / 95540 Martina Beckmann info@st-marien-kindergarten.de	Kirchengemeinde "St. Agatha", Altenhundem	1	0	0	0	0	18	60	9	87	87	70	17	1995	3	3	1
2.	Kindergarten / Familienzentrum "Schatzkiste" Auf der Ennest 33 02723 / 67348 Angelika Kreikemeier E-Mail: info@schatzkiste-lennestadt.de	Elternverein Altenhundem e. V.	1	0	0	3	3	4	14	31	49	52	45	7	1992/93	2	2	1
3.	Kindergarten "St. Agatha" Bilstein, Fürstenbergstraße 02721 / 80665 Barbara Kapp info@kindergarten-bilstein.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Agatha", Bilstein		0	5	2	7	1	35	5	41	48	50	-2	1973	2	1	1
4.	Kindergarten "Flohkiste" Kirchveischede, Westf. Str. 23 02721 / 84620 Dörte Wilczek kiga.Floh@t-online.de	Elternverein Kirchveischede e.V.	1+2	0	2	0	2	0	17	6	23	25	25	0	1993	1	1	0
5.	Kindergarten "Die Arche" Elspe, Gasse 5a 02721 / 1630 Petra Grawinkel DieArcheElspe@t-online.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Jakobus d.Ä.", Elspe	1	4	4	0	8	15	47	14	76	84	75	9	1972 Erw. 1995	4	4	1
6.	Kindergarten "Lummerland" Elspe, Bielefelder Str. 124a 02721 / 20987 Marion Nolden E-Mail: Lummerland-kiga.de@t-online.de	Elternverein Elspe e.V.	1+2	3	0	2	5	4	28	12	44	49	50	-1	Neubau 1998	2	2	1
7.	Kindergarten "St. Nikolaus" Grevenbrück, Zum Ehrenmal 1 02721 / 3481 Martina Tigges-Wichtmann kiga@st-nikolaus-grevenbrueck.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Nikolaus", Grevenbrück	1+2	0	5	0	5	9	55	0	64	69	75	-6	1963 Anbau 1980	3	2	1
8.	Kindergarten "Ratz und Rübe" Grevenbrück, Lehmbergstr. 14 02721 / 10658 Hilde Ross kindergartenratzundruebe@t-online.de	Elternverein Grevenbrück	1	2	3	1	6	5	18	13	36	42	50	-8	1991/92	2	2	1
9.	Kindergarten "St. Barbara" Halberbracht, Hasterbergstr. 8 02721 / 80719 Renate Kopa kiga-halberbracht@t-online.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Peter und Paul", Halberbracht	1	0	6	1	7	2	24	7	33	40	50	-10	1959	2	2	1

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Lennestadt

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
				U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
10.	Kindergarten "Zauberwald" Langenei, Fredeburger Str. 13 02723 / 8722 Monika Berens Kindergarten.zauberwald@t-online.de	Kindergartenverein Langenei-Kickenbach	1	2	5	2	9	3	33	1	37	46	50	-4	1976 Erw. 1995	2	2	1
11.	Kindergarten "St. Agatha" Maumke, Am Kindergarten 5 02721 / 80948 Ingrid Picker kindergarten-maumke@web.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Agatha", Maumke		3	4	0	7	14	27	7	48	55	75	-20	1976	3	3	1
12.	Familienzentru Kindergarten "St. Bartholomäus" Meggen, Mühlenplatz 11 02721 / 81232 Edeltraud Wichtmann Kiga-meggen@web.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Bartholomäus", Meggen	1	7	5	1	13	6	28	16	50	63	75	-12	1976	3	3	1
13.	Kath. Kindergarten "St. Burchard" Oedingen, Kastanienweg 28 02725 / 423 Claudia Jung kindergarten-oedingen@t-online.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Burchard", Oedingen		2	2	1	5	1	37	4	42	47	50	-3	1971	2	2	0
14.	Kindergarten "Regenbogenland" Oberelspe, Altenvalberter Str. 4b 02721 / 12390 Helga Grewe Kiga.-oberelspe@t-online.de	Elternverein Oberelspe e.V.	1+2	0	5,5	4	9,5	1	30,74	11	42,74	52,24	50	2,24	1991/92	2	2	1
15.	Kindergarten "St. Josef" Saalhausen, Winterberger Str. 29 02723 / 8148 Bettina Vetter kiga.saalhausen@gmx.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Jodokus", Saalhausen	1	0	2	1	3	9	46	11	66	69	75	-6	1967	3	3	1
16.	Schulkinderhaus Grevenbrück Kölner Str. 60 02721 / 718437 Romy Hoffmann hort@homeot.de	Förderer der Jugend- und Altenbetreuung Lennestadt e.V.	2	0	0	0	0	0	22	0	22	22	20	2				
17.	Integrativer Kindergarten "St. Laurentius" Meggen Winterstraße 14 02721 / 7 18 91 - 0 Ilona Lätchen ilaetchen@caritas-olpe.de	Caritasverband für den Kreis Olpe e. V.	1+2	0	0	1	1	3	20	3	26	27	25	2	2000			

Gesamtbuchungsverhalten absolut:	23	48,5	19	90,5	95	541,74	150	786,74	877,24	910	-32,76
Gesamtzahl Kinder				705							
Versorgungsquote in %:				13%							

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

6.6 Stadt Olpe

6.6.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Stadt Olpe stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle1:

Stadt Olpe						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	658	664	648	647	647
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	99	133	156	181	207
4	in Kindertagespflege (5%)	5	7	8	9	10
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	94	126	148	172	197
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	785	785	785	785	785
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	703	665	659	658	664
8	freie Plätze in Einrichtungen	82	120	126	127	121
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	12	6	22	45	76

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Stadt Olpe wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.6.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche:

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Olpe (Kern)	99	123	49	76	47
Dahl	8	10	18	28	-18
Saßmicke	4	5	4	6	-1

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Altenkleusheim	17	21	6	9	12
Oberveischede	5	6	0	0	6
Rhode	25	31	1	2	30
gesamt	158	197	78	121	76

6.6.2 Empfehlungen für die Stadt Olpe

In **Olpe (Kern) und Rhode** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen - die Schaffung von zwei zusätzlichen Gruppen der Gruppenform II (je 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für die Kindergartenjahre 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 in Abhängigkeit zur tatsächlichen Anzahl der freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen empfohlen.

In **Altenkleusheim** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) bis zum Jahr 2013 empfohlen.

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Olpe

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Oberlin-Kindergarten Frankfurter Str. 34 02761 / 4320 Birgit Lahme	Ev. Kirchengemeinde Olpe	1	0	2	3	5	6	18	11	35	40	45	-5	1956 Umbau 2004/05	2	2	1
2.	Kindergarten "St. Nikolaus" (Familienzentrum im Verbund) Siegener Str. 18 (Lütringhausen) 02761 / 61648 Brunhilde Quast	Kath. Kirchengemeinde "St. Marien", Olpe	1+2	2,58	9	4,34	15,92	6,58	26	13	45,58	61,5	75	-13,5	1968	3	3	1
3.	Kindergarten "St. Marien" (Familienzentrum im Verbund) Günsestr. 10 02761 / 61564 Christiane Gester marien@olpebach.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Marien", Olpe		2	4	1	7	31	41	16	88	95	100	-5	1971 u. 1992/93 Umbau 2003	4	4	1
4.	Kindergarten "St. Martinus" Luise-Hensel-Weg 1 02761 / 63108 Sabine Schüttler	Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe		0	2	3,58	5,58	7	30	30	67	72,58	75	-2,42	1957 Umbau 1998/99	3	3	1
5.	Kindergarten "St. Raphael" - Familienzentrum Papenschlade 16 02761 / 2266 Regina Lioba Clemens regina-lioba.clemens@gmx.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe		0	3	0	3	7	29	25	61	64	70	-6	1966 Umbau 2003/04	3	3	1
6.	Kindergarten "Sonnenland" Stettiner Str. 16 02761 / 66831 Sandra Menne	DRK-Kreisverband Olpe e.V.	1	3	2	1	6	4	22	13	39	45	50	-5	1992/93	2	2	1
7.	Kindergarten "St. Matthäus" Rüblinghauser Str. 3 a 02761 / 539022 Monika Stracke matthaeus-kiga@pv-olpe-biggesee.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe		0	0	0	0	13	30	7	50	50	50	0	1993/94	2	2	1
8.	Kindergarten "Pustoblume" - Familienzentrum Maria-Theresia-Str. 30 02761 / 937350 Birgit Löcker birgit.loecker@kindergarten-pustoblume-olpe.de	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen, Olpe	1	0	0	0	0	1	45	6	52	52	50	2	Umbau 1996	2	1	1
9.	Integrativer Kindergarten "St. Laurentius" Saßmicke, An den Weiden 1 02761 / 9370-0 Christine Heite cheite@caritas-olpe.de	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.	1+2	1	2	1	4	0	19	4	23	27	25	2	1996	1	1	1

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Olpe

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
10.	Kindergarten "Dahler Spatzennest" Dahl, Hohe Str. 55 02761 / 40444 Mechthild Häner kigadahl@t-online.de	Elternverein Dahl- Friedrichsthal e.V.	1	0	8	5	13	4	31	12	47	60	70	-10	1988/89	3	3	1
11.	Kindergarten "St. Cyriakus" Rhode, Frankenhagen 26 02761 / 62110 Gertrud Geil cyriakus-kiga@pv-olpe-biggesee	Kath. Kirchengemeinde "St. Cyriakus", Rhode	1	4	2	1	7	22	34	3	59	66	75	-9	1976	3	3	1
12.	Kindergarten "Max und Moritz" Altenkleusheim, Lübkeweg 7 02761 / 61650 Margret Schröder	Elternverein Altenkleusheim		1	7	0	8	1	38	0	39	47	50	-3	Umbau 1975/ 1992	2	2	1
13.	Kindergarten "Arche Noah" Neuenkleusheim, Schmittenberg 2 02761 / 61517 Edith Schlechtinger Archenoah94@t-online.de	Elternverein Neuenkleusheim		0	1,92	0	1,92	0	23	0	23	24,92	25	-0,08	Umbau 1974, 2000 2002	1	1	0
14.	Kindergarten "Die kleinen Strolche" Oberveischede, Am Göterberg 02722 / 8239 Bernadette Gastreich	Elternverein Oberveischede e.V.		1	2	0	3	1	19	0	20	23	25	-2	Umbau 1973	1	1	1
15.	Heilpäd. Tageseinrichtung für Kinder im Josefshaus Maria-Theresia-Str. 30 02761/935025 Elisabeth Berghof	Gem. Gesellschaft, Olpe, Heilpädagogische Tageseinrichtung für Kinder(Hort)	1	0	0	0	0	15	0	0	15	15	20	-5				

Gesamtbuchungsverhalten absolut:

14,58	44,92	19,92	79,42	118,58	405	140	663,58	743	805	-62

Gesamtzahl Kinder

			658							

Versorgungsquote in %:

			12%							

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

6.7 Gemeinde Wenden

6.7.1 Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Grundlage für die Berechnung des Betreuungsbedarfs für die Gemeinde Wenden stellt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2009 bis 2013 (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) sowie das vorhandene Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen dar, siehe Tabelle1:

Tabelle 1: Berechnung Gemeinde Wenden						
Zeile		2009	2010	2011	2012	2013
1	Anzahl Kinder unter 3 Jahren	522	533	528	527	528
2	angestrebte Versorgungsquote	15%	20%	24%	28%	32%
3	Anzahl benötigte Plätze	78	107	127	148	169
4	in Kindertagespflege (5%)	4	5	6	7	8
5	in Kindertageseinrichtung (95%)	74	101	120	140	161
6	vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	715	715	715	715	715
7	Anzahl Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: LDS)	581	559	553	521	533
8	freie Plätze in Einrichtungen	134	156	162	194	182
9	Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen (Zeile 5-8)	-60	-55	-42	-54	-21

Der Bedarf bzw. Überhang an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich bis zum Jahr 2013 auf die einzelnen Planungsbereiche in der Gemeinde Wenden wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die in 6.7.2 genannten Empfehlungen für die einzelnen Planungsbereiche:

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Altenhof	11	13	25	45	-31
Schönau	19	23	20	36	-13
Gerlingen	22	26	1	2	25

Betreuungsbedarf nach Elternbefragung und Entwicklung freier Plätze					
Planungsbereich	Bedarf nach Elternbefragung	Hochrechnung Bedarf 2013 (32%)	freie Plätze 31.12.2008	Hochrechnung freie Plätze 2013	Bedarf bzw. Überhang an Plätzen 2013
Heid	10	12	1	2	10
Ottfingen	4	5	14	25	-20
Hillmicke	9	11	12	21	-11
Wenden (Kern)	37	44	10	18	27
Hünsborn	22	26	19	34	-7
gesamt	134	161	102	182	-21

6.7.2 Empfehlungen für die Gemeinde Wenden

In **Wenden/Möllmicke** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in Kindertageseinrichtungen – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) für das Kindergartenjahr 2010/2011 empfohlen. Bis zum Jahr 2013 wird die Schaffung einer weiteren Gruppe der Gruppenform II in Abhängigkeit zur tatsächlichen Anzahl der freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen empfohlen.

In **Gerlingen** wird - vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung - der bis 2013 entstehende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren über die Bildung der Gruppenform I bzw. Gruppenform II abgedeckt. In der Einrichtung stehen vier Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus gehender Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist möglichst über Angebote der Kindertagespflege abzudecken.

In **Heid** wird – vor dem Hintergrund des tatsächlichen Bedarfs sowie der tatsächlichen Anzahl freier Plätze in der Kindertageseinrichtung – die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) bis zum Jahr 2013 empfohlen.

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wenden

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
1.	Familienzentrum "Kleine Strolche" Kindergarten Altenhof, Marienstr. 3 02762 / 5717 Stefanie Greis info@familienzentrum-altenhof.de	Elternverein Wenden- Altenhof	1	3	6	5	14	6	28	8	42	56	70	-14	1975 Erw. 1997	3	3	1
2.	Kindergarten "St. Antonius" Gerlingen, Bühlstr. 16 02762 / 5458 Jutta Beutler kiga-gerlingen@t-online.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Wenden-Gerlingen	1	0	2	1	3	21,38	32	16	69,38	72,38	70	2,38	1964 Erw. 1996	4	4	0
3.	Kindergarten "Flohkiste" Heid, Joh.-von-Bever-Str. 11 02762 / 7316 Ulrike Albach	Elternverein Heid e. V.	1	0	2	0	2	8	65	0	73	75	75	0	1973 Erw. 1995	3	3	1
4.	Kindergarten "St. Antonius von Padua" Hillmicke, Kindergartenstr. 2 02762 / 5725 Uta Siepmann	Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius von Padua", Wenden-Hillmicke	1	4,07	1	0	5,07	11	19	5	35	40,07	50	-9,93	1971	2	0	1
5.	Kath. Kindergarten "Arche Noah" Hünsborn, Im Buchwald 3 02762 / 8351 Susanne Krist	Kath. Kirchengemeinde Hünsborn		6	5	0	11	17	34	6	57	68	75	-7	1962	3	3	1
6.	Kindergarten "Traumland" Ottfingen, Sandstr. 3 02762 / 7744 Iris Beyer-Homrich kita_traumland@gmx.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Hubertus", Ottfingen	1	5,5	1	2,74	9,24	6	35	10	51	60,24	75	-14,76	1994	3	3	1
7.	Kindergarten "St. Elisabeth" Schönau, Geschw.-Scholl-Str. 1 02762 / 5277 Rita Wurm	Verein zur Förderung eines kath. Kindergartens e.V., Wenden-Schönau	1	7,08	7,67	0	14,75	7	40,92	8	55,92	70,67	75	-4,33	1974 Erw. 1992/93	3	3	1
8.	Kindergarten "St. Michael" (Familienzentrum im Verbund) Wendebachstr. 12 02762 / 5646 Verena Meier kigawenden@kinderspiel-wenden.de	Kath. Kirchengemeinde "St. Severinus", Wenden	1	1	1	0	2	9	49	16	74	76	75	1	1975	3	3	1
9.	Kindergarten "St. Martin" (Familienzentrum im Verbund) Möllmicke, Heinr.-Lübke-Str. 02762 / 5643 Christina Graf kiga-moellmicke@kirchspiel-wenden.de	Kath. Kirchengemeinde Wenden-Möllmicke	1	4	4	3	11	13	42	18	73	84	100	-16	1971 Erw. 1996	4	3	1

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wenden

				Buchungsverhalten (nach Stunden)								Inanspruchnahme			Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Barrierefreiheit 1 = barrierefrei 2 = Toiletten beh. gerecht	U 3				3 Jahre und älter				gesamt (U 3 u. 3-6 Jahre)	Platz- zahl	Differenz	Baujahr	Grup- pen- räume	Grup- pen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
				25	35	45	gesamt	25	35	45	gesamt							
10.	Kindergarten "Unterm Regenbogen" Hünsborn, Kard.-Jaeger-Str. 7 02762 / 690046 Gerlinde Vierschilling kiga-unterm-regenbogen@web.de	Verein zur Förderung eines Kath. Kindergartens in Hünsborn	1+2	0	4	0	4	4	29	6	39	43	50	-7	Umbau alte Schule 1998/99	2	2	1

Gesamtbuchungsverhalten absolut:	30,65	33,67	11,74	76,06	102,38	373,92	93	569,3	645,36	715	-69,64
Gesamtzahl Kinder				522							
Versorgungsquote in %:				15%							

Kommastellen bedeuten, dass der Platz nur für einen Teil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, z.B. ab 01.01.2009 = 7/12 Monate = 0,58 Platz).

7. Literaturhinweise

Bundesministerium für Familien, Senioren. Frauen und Jugend (2005): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin

Bos, Wilfried; Lankes, Eva-Maria et al. (Hrg.) (2003). Erste Ergebnisse aus IGLU. Schülerleistungen am Ende der vierten Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich. Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse. Münster

Dreyer, Klaus- Heinrich (2008): KiBiz und die Versorgung von Kindern mit Behinderung – Eckpunkte der Umsetzung des neuen Kinderbildungsgesetzes bei Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtung in: Jugendhilfe aktuell 1/2008, S. 1-6

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) (2007): Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, Düsseldorf

Anlage 1: Beitragssatzung des Kreise Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 10.März 2008

Aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 10.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen erhebt der Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Betreuungszeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 2

Geschwisterkinder

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, wird für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstafel).

Elternbeitragsstaffel

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
	- € -		
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000,00 €	24,00	27,00	36,00
bis 37.000,00 €	45,00	50,00	71,00
bis 49.000,00 €	74,00	82,00	116,00
bis 61.000,00 €	116,00	128,00	178,00
bis 73.000,00 €	152,00	168,00	236,00
über 73.000,00 €	188,00	207,00	294,00

§ 5

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Olpe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Berechnungszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Olpe von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Stadt Attendorn Stichtag 30.06.04		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei
		3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Stadt Attendorn		734	57	790	750	- 40	697	59	755	750	- 5	678	51	728	750	+ 22
Attendorn (Stadtkern)	Attendorn, Biekhofen, Biggen, Schnellenberg	398	32	430	400	- 30	383	35	418	400	- 18	383	31	414	400	- 14
Ennest	Ennest, Holzweg, Milstenau, Rauterkusen	108	7	115	75	- 40	93	7	100	75	- 25	87	8	95	75	- 20
Helden	Berlinghausen, Bremge, Bürberg, Helden, Mecklinghausen, Nieder- helden, Repe, Rieflinghausen, Hofkühl, Jäckelchen	67	6	72	75	+ 3	65	4	69	75	+ 6	57	4	61	75	+ 14
Neu-Listernohl und Ihnetal	Neu-Listernohl, Albringhausen, Beukenbeul, Eichen, Erlen, Ewig, Fernholte, Hohenhagen, Kraghammer, Listerscheid, Listertalsperre, Merklinghausen, Papiermühle, Petersburg, Rautersbeul, Uelhof, Voßsiepen, Wamge, Weschede, Weuste, Wörmge, Erbscheid	58	4	62	100	+ 38	59	4	63	100	+ 37	55	3	57	100	+ 43
Röllecken	Borghausen, St. Claas, Dünschede, Röllecken, Silbecke	52	4	56	50	- 6	47	5	52	50	- 2	51	4	55	50	- 5
Windhausen	Windhausen, Dahlhausen, F. Ebbe, Ebbelinghagen, Keseberg, Roscheid, Weltringhausen, Lichtringhausen, Neuenhof, Keuperkusen, Nuttmecke, Hebberg	51	4	56	50	- 6	50	4	54	50	- 4	44	1	45	50	+ 5
Im Stadtkern Attendorn bestehen 5 Kindertagesstättengruppen mit jeweils 20 Plätzen (insgesamt 650 Kindergartenplätze + 100 Kindertagesstättenplätze).																

Stadt Drolshagen

7.2 Stadt Drolshagen

7.2.1 Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren

Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren betrug in der Stadt Drolshagen zum 30.06.2004 ca. 365 Kinder.

In einem bisher unterstellten Bedarf von 1 % bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Drolshagen mindestens 4 Plätze vorgehalten bzw. geschaffen werden müssen. Bei einem Stufenmodell mit einer 2%igen Steigerung des Versorgungsbedarfes alle zwei Jahre entwickelt sich der zahlenmäßige Bedarf für die Versorgung dieser Altersgruppe in Drolshagen bis zum Jahre 2010 wie folgt:

Jahr	Anzahl unter 3 jährige	Benötigte Plätze (1%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (3%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (5%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (7%iger Bedarf)
2003	403	4	12	20	28
2004	365	4	11	18	26
2005	333	3	10	17	23
2006	327	3	10	16	23
2007	323	3	10	16	23
2008	323	3	10	16	23
2009	324	3	10	16	23
2010	328	3	10	16	23

(Quelle: Berechnung des LDS NRW auf der Basis der Einwohnerzahlen 31.12.2003; ohne Wanderungsannahme)

Dieser unterstellte Bedarf soll neben dem Angebot der Tagespflege nach § 23 SGB VIII auch durch institutionelle Betreuungsangebote gedeckt werden.

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Drolshagen kein Tagespflegeverhältnis in dieser Altersgruppe. Ein Kind unter 3 Jahren ist in einer Regelgruppe des Kindergartens betreut worden.

7.2.2 Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zum Stichtag 01.01.2002 gab es in Drolshagen in dieser Altersgruppe 1 Tagespflegeverhältnis.

7.2.3 Altersgruppe der Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Drolshagen in dieser Altersgruppe 2 Tagespflegeverhältnisse.

In Drolshagen wurde mit Stand April 2004 ein Schulkind in der Regelgruppe eines Kindergartens betreut.

7.2.4 Empfehlungen

1. Angebotserweiterung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen im Bereich der Tagesbetreuung sowie in der Tagespflege (Inanspruchnahme freier Plätze in Regelgruppen/Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen). Diese Angebotserweiterung erfolgt stufenweise alle zwei Jahre mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um zwei Prozentpunkte. Im Zuge der Fortschreibung des Fachplans „Tagesbetreuung für Kinder“ ist eine Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Plätze vorzunehmen.
2. Die demographische Entwicklung im Stadtkern Drolshagen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. das Anmeldeverhalten der Familien ist zu beobachten. Bevor aufgrund freier Plätze in Kindergartengruppen einzelne Gruppen geschlossen werden, ist in jedem Einzelfall grundsätzlich der Bedarf für eine Umwandlung in eine Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder für eine Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
3. Bevor aufgrund freier Plätze einzelne Gruppen geschlossen werden, ist in jedem Einzelfall grundsätzlich der Bedarf für eine Umwandlung in eine Schwerpunkteinrichtung unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
4. Vervollständigung des Raumprogramms - entfällt

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Drolshagen																			
Stand: März/April 2004											Inanspruchnahme Angebote zum März/April 2004					Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck- Liege-/ raum
1.	Kindergarten "St. Clemens" Breite Wiese 02761 / 71373 Gabriele Korb	Kath. Kirchengemeinde "St. Clemens", Drolshagen	4	100							102	13	0	0	1	1972 Erw. 1993	4	4	1
2.	Kindergarten "Hernscheider Kindernest" Humboldtstr. 31 02761 / 979191 Christiana Frohne	Elternverein Drolshagen e.V., Drolshagen	4	100							102	8	0	0	0	1994	4	4	1
3.	Kindergarten "Sonnenkindergarten" Hützemert, Breites Stück 1 02763 / 6341 Gudrun Keßeler	Elternverein Drolshagen- Hützemert e.V., Drolshagen	2	50							51	2	0	0	0	1976	2	2	1
4.	Kindergarten "Wirbelwind" Frenkhausen, Biggeseestr. 6 02761 / 4344 Luzie Sack	Elternverein Kindergarten Frenkhausen e.V., Drolshagen	1	25							25	0	0	0	0	Umbau 1980 / 1997	1	1	0
5.	Kindergarten "Die kleinen Strolche" Bleche, Kirchweg 3 a 02763 / 6767 Susanne Burghaus	Elternverein Drolshagen-Bleche e.V., Drolshagen	2	50							48	0	1	1	1	Neubau 1996	2	2	1
6.	Kindergarten "Unterm Regenbogen" Schreibershof Listerstr. 26 02763 / 6796 Annegret Krei	Elternverein Kindergarten Schreibershof e.V., Drolshagen	2	50							50	2	0	0	2	Neubau 1997/98	2	2	1
7.	Kindergarten Germinghausen Im Ohle 4 02763 / 7868 Gabi Harnischmacher	Elternverein Germinghausen e.V., Drolshagen	1	25							25	0	0	0	0	1996	1	1	0
8.	Kindergarten "St. Antonius" Iseringhausen Auf der Hütte 16 02761 / 71010 Maria Reuber	Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Iseringhausen, Drolshagen	2	50							52	0	0	0	0	Umbau 1985 Erw. 1991	2	2	1
		Summe:	18	450							455	25	1	1	4		18	18	6
* Tageseinrichtung barrierefrei i.S. von § 55 BauO NW.																			

Stadt Drolshagen		Jahrgänge 01.07.98 - 30.06.04						Kindergartenjahr 04 / 05		Kindergartenjahr 05 / 06		Kindergartenjahr 06 / 07	
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	Kinder		Kinder		Kinder	
								Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang
Stadt Drolshagen		157	159	130	127	114	108	446	127	416	114	371	108
Drolshagen	Drolshagen, Benolpe, Buchhagen, Dirkingen, Gelslingen, Siebringhausen, Stupperhof, Wormberg, Wenkhausen, Berlinghausen, Eichen, Eichenermühle,	70	67	60	52	47	52	197	52	179	47	159	52
Hützemert	Breitehardt, Feldmannshof, Gipperich, Hustert, Hützemert, Wegeringhausen	15	15	12	22	7	10	42	22	49	7	41	10
Frenkhausen	Alperscheid, Frenkhausen, Frenhauserhöh, Öhringhausen, Wintersohl	10	8	4	3	10	7	22	3	15	10	17	7
Bleche	Beul, Bleche, Hammerteich, Hespecke, Lüdespert, Neuen-haus, Scheda, Schlade, Schlenke	15	21	18	10	16	5	54	10	49	16	44	5
Schreibershof	Brink, Bruch, Heimicke, Kalberschnacke, Kram, Schreibershof, Schürholz, Schützenbruch, Bühren, Dumicke, Fahrenschotten,	19	19	18	17	15	15	56	17	54	15	50	15
Germing- hausen	Essinghausen, Germinghausen, Junkernhöh, Sendschotten	15	8	5	11	2	3	28	11	24	2	18	3
Iseringhausen	Iseringhausen, Halbhusten, Heiderhof, Husten, Fohrt, Brachtpe, Potzenhof,	13	21	23	12	17	16	57	12	56	17	52	16

Stadt Drolshagen		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sor- gung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sor- gung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sor- gung bei
		3 Kern- jahrg.	hinein- wachs. Jahrgang				3 Kern- jahrg.	hinein- wachs. Jahrgang				3 Kern- jahrg.	hinein- wachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Stadt Drolshagen		401	29	431	450	+ 19	374	26	401	450	+ 49	334	25	359	450	+ 91
Drolshagen	Drolshagen, Benolpe, Buchhagen, Dirkingen, Gelslingen, Siebringhausen, Stupperhof, Wormberg, Wenkhausen, Berlinghausen, Eichen, Eichenermühle,	177	12	189	200	+ 11	161	11	172	200	+ 28	143	12	155	200	+ 45
Hützemert	Breitehardt, Feldmannshof, Gipperich, Hustert, Hützemert, Wegeringhausen	38	5	43	50	+ 7	44	2	46	50	+ 4	37	2	39	50	+ 11
Frenkhausen	Alperscheid, Frenkhausen, Frenhauserhöh, Öhringhausen, Wintersohl	20	1	20	25	+ 5	14	2	16	25	+ 9	15	2	17	25	+ 8
Bleche	Beul, Bleche, Hammerteich, Hespecke, Lüdespert, Neuen- haus, Sceda, Schlade, Schlenke	49	2	51	50	- 1	44	4	48	50	+ 2	40	1	41	50	+ 9
Schreibershof	Brink, Bruch, Heimicke, Kalberschnacke, Kram, Schreibershof, Schürholz, Schützenbruch, Bühren, Dumicke, Fahrenschotten,	50	4	54	50	- 4	49	3	52	50	- 2	45	3	48	50	+ 2
Germing- hausen	Essinghausen, Germinghausen, Junkernhöh, Sendschotten	25	3	28	25	- 3	22	0	22	25	+ 3	16	1	17	25	+ 8
Iseringhausen	Iseringhausen, Halbhusten, Heiderhof, Husten, Fohrt, Brachtpe, Potzenhof,	51	3	54	50	- 4	50	4	54	50	- 4	47	4	50	50	- 0

Gemeinde Finnentrop

7.3 Gemeinde Finnentrop

7.3.1 Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren

Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren betrug in der Gemeinde Finnentrop zum 30.06.2004 ca. 568 Kinder.

In einem bisher unterstellten Bedarf von 1 % bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Finnentrop mindestens 6 Plätze vorgehalten bzw. geschaffen werden müssen. Bei einem Stufenmodell mit einer 2%igen Steigerung des Versorgungsbedarfes alle zwei Jahre entwickelt sich der zahlenmäßige Bedarf für die Versorgung dieser Altersgruppe in Finnentrop bis zum Jahre 2010 wie folgt:

Jahr	Anzahl unter 3 jährige	Benötigte Plätze (1%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (3%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (5%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (7%iger Bedarf)
2003	572	6	17	29	40
2004	568	6	17	28	40
2005	552	6	17	28	39
2006	544	5	16	27	38
2007	536	5	16	27	38
2008	531	5	16	27	37
2009	530	5	16	27	37
2010	531	5	16	27	37

(Quelle: Berechnung des LDS NRW auf der Basis der Einwohnerzahlen 31.12.2003; ohne Wanderungsannahme)

Dieser unterstellte Bedarf soll neben dem Angebot der Tagespflege nach § 23 SGB VIII auch durch institutionelle Betreuungsangebote gedeckt werden.

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Finnentrop in dieser Altersgruppe 4 Tagespflegeverhältnisse. 3 Kinder unter 3 Jahren wurden in einer Regelgruppe des Kindergartens betreut.

7.3.2 Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Finnentrop in dieser Altersgruppe 2 Tagespflegeverhältnisse.

7.3.3 Altersgruppe der Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Finnentrop in dieser Altersgruppe 5 Tagespflegeverhältnisse. In Finnentrop wurden mit Stand April 2004 zwei Schulkinder in Regelgruppen des Kindergartens betreut.

7.3.4 Empfehlungen

1. Angebotserweiterung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen im Bereich der Tagesbetreuung sowie in der Tagespflege (Inanspruchnahme freier Plätze in Regelgruppen/Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen). Diese Angebotserweiterung erfolgt stufenweise alle zwei Jahre mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um zwei Prozentpunkte. Im Zuge der Fortschreibung des Fachplans „Tagesbetreuung für Kinder“ ist eine Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Plätze vorzunehmen.
2. In Heggen ist die demographische Entwicklung sowie das tatsächliche Anmeldeverhalten der Familien zu beobachten. Bevor aufgrund freier Plätze in Kindergartengruppen einzelne Gruppen geschlossen werden, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall der Bedarf für eine Umwandlung in eine Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder für eine Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
3. Die demographische Entwicklung in Finnentrop sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. das Anmeldeverhalten der Familien ist zu beobachten. Nach Bedarfslage wird die Einrichtung einer Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder einer kleinen altersgemischten Gruppe im Kernbereich Finnentrop/ Bamenohl unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen empfohlen.
4. Bevor aufgrund freier Plätze einzelne Gruppen geschlossen werden, ist in jedem Einzelfall grundsätzlich der Bedarf für eine Umwandlung in eine Schwerpunkteinrichtung unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
5. Vervollständigung des Raumprogramms

Es fehlen im

a) Kindergarten „St. Matthias“ Fretter
Hohensteiner Str. 4

2 Gruppennebenräume

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Finnentrop

Stand: März/April 2004

Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*									Inanspruchnahme der Angebote zum März/April 2004					Raumprogramm			
			Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in der Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck- Liege-/ raum
1.	Kindergarten "St.Josef" Bamenohl, Tannenweg 8 02721 / 5370 Christine Rüschenberg/Manuela Reuter	Kath. Kirchengemeinde "St. Josef", Bamenohl, Finnentrop	2	50							53	4	0	0	2	1988/89	2	2	1
2.	Kindergarten Bamenohl- Weringhausen Zur Fettweide 1 02721 / 6400 Gabriele Siewer	Elternverein Bamenohl- Weringhausen e.V., Finnentrop	2	50							50	10	0	1		Neubau 1996/97	2	2	1
3.	Kindergarten "St. Johannes Nepomuk" Kirchstr. 104 02721 / 6393 Claudia Schöttler	Kath. Kirchengemeinde "St. Johannes Nepomuk", Finnentrop	2	50							53	2	0	0	0	1996	2	2	1
4.	Kindergarten "Arche Noah" Max-Planck-Ring 11 02721 / 70805 Irmhild Mesletzky- Beckmann	Kindergarten Elternverein Finnen- trop e.V., Finnentrop	3	75							75	8	0	0	0	1985 Erw. 1993	3	3	1
5.	Kindergarten "St. Matthias" Fretter,Hohensteinerstr.4 02724 / 553 Birgit Roßmann	Kath. Kirchengem. "St. Matthias", Fretter, Finnentrop	3	75							73	2	1	0	1	1974	3	1	1
6.	Kindergarten "St. Josef" Heggen, Wiesenstr. 39 02721 / 70558 Heike Senoner	Kath. Kirchengem. "St. Antonius", Heggen, Finnentrop	3	75							69	11	2	1	1	1984	3	3	1

Stand: März/April 2004											Inanspruchnahme der Angebote zum März/April 2004					Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in der Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck- Liege-/ raum
7.	Kindergarten "Spatzennest" Heggen, Ahauser Str. 20 02721 / 50419 Helga Bleinroth	1+2 Kindergarten-Elternverein Heggen e.V., Finnentrop	2	50							50	3	0	0	2	1994	2	2	1
8.	Kindergarten "Mullewapp" Lenhausen, Westfalenstr.34 02395 / 1447 Petra Krempel	1 Kindergarten-Elternverein Lenhausen e.V., Finnentrop	2	50							50	0	0	0	2	1950 Erw. 1992	2	2	1
9.	Kindergarten "St. Antonius" Rönkhausen, Kapellenstr.23 02395 / 553 Rita Aufmkolk	1+2 Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Rönkhausen, Finnentrop	2	50							50	3	0	0	1	1973 Erw. 1995	3	3	1
10.	Kindergarten "Zwergenland" Ostentrop-Schönholths., Im Falker 9 02721 / 50373 Gudrun Fricker	1 Kindergarten-Elternverein Ostentrop- Schönholthausen e.V., Finnentrop	3	75							75	6	0	0	1	Umbau 1983 Erw. 1997	3	3	1
11.	Kindergarten Serkenrode Fretterstr. 12 02724 / 8481 Cordula Börger	1 Freizeit- u. Bildungsstätte Serken- rode e.V., Finnentrop	2	50							42	0	0	0	0	Umbau 1993 Erw. 1998	2	2	1
	Summe:		26	650							640	49	3	2	10		27	25	11
*Tageseinrichtung barrierefrei i.S. von § 55 BauO NW.																			

Gemeinde Finnentrop								Kindergartenjahr 04 / 05		Kindergartenjahr 05 / 06		Kindergartenjahr 06 / 07	
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	Kinder		Kinder		Kinder	
								Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang
Gemeinde Finnentrop		240	196	200	208	177	163	636	208	604	177	585	163
Finnentrop u. Bamenohl	Finnentrop, Bamenohl, Weringhausen	91	75	79	81	77	61	245	81	235	77	237	61
Heggen	Ahausen, Ahauser Mühle, Altfinnentrop, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illeschlade, Sange, Tiefenau, Dahm	41	36	41	27	30	31	118	27	104	30	98	31
Ostentrop	Besten, Faulebutter, Fretter- mühle, Gierschlade, Klingelborn, Mißmecke, Müllen, Ostentrop, Schönholthausen, Schwartmecke, Weuspert, Wörden	19	27	24	27	23	25	70	27	78	23	74	25
Fretter	Bausenrode, Deutmecke, Elsmecke, Fretter, Permecke, Schöndelt, Wiebelhausen, Delf	35	13	19	23	14	11	67	23	55	14	56	11
Serkenrode	Fehrenbracht, Kuckuck,Ramscheid, Serkenrode, Schliprüthen, Steinsiepen, Becksiepen	23	11	13	15	9	11	47	15	39	9	37	11
Rönkhausen	Glinge, Rönkhausen	16	18	16	17	11	10	50	17	51	11	44	10
Lenhausen	Frielentrop, Lenhausen	15	16	8	18	13	14	39	18	42	13	39	14

Gemeinde Finnentrop		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei
		3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Gemeinde Finnentrop		572	48	620	650	+ 30	544	41	584	650	+ 66	527	37	564	650	+ 86
Finnentrop u. Bamenohl	Finnentrop, Bamenohl, Weringhausen	221	19	239	225	- 14	212	18	229	225	- 4	213	14	227	225	- 2
Heggen	Ahausen, Ahauser Mühle, Altfinnentrop, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illeschlade, Sange, Tiefenau	106	6	112	125	+ 13	94	7	101	125	+ 25	88	7	95	125	+ 30
Ostentrop	Besten, Faulebutte, Fretter- mühle, Gierschlade, Klingelborn, Mißmecke, Müllen, Ostentrop, Schönholthausen, Schwartmecke, Weuspert, Wörden	63	6	69	75	+ 6	70	5	75	75	- 0	67	6	72	75	+ 3
Fretter	Bausenrode, Deutmecke, Elsmecke, Fretter, Permecke, Schöndelt, Wiebelhausen, Delf	60	5	66	75	+ 9	50	3	53	75	+ 22	50	3	53	75	+ 22
Serkenrode	Fehrenbracht, Kuckuck,Ramscheid, Serkenrode, Schliprüthen, Steinsiepen, Becksiepen	42	3	46	50	+ 4	35	2	37	50	+ 13	33	3	36	50	+ 14
Rönkhausen	Glinge, Rönkhausen	45	4	49	50	+ 1	46	3	48	50	+ 2	40	2	42	50	+ 8
Lenhausen	Frielentrop, Lenhausen	35	4	39	50	+ 11	38	3	41	50	+ 9	35	3	38	50	+ 12

Gemeinde Kirchhundem

7.4 Gemeinde Kirchhundem

7.4.1 Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren

Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren betrug in der Gemeinde Kirchhundem zum 30.06.2004 ca. 386 Kinder.

In einem bisher unterstellten Bedarf von 1 % bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kirchhundem mindestens 4 Plätze vorgehalten bzw. geschaffen werden müssen. Bei einem Stufenmodell mit einer 2%igen Steigerung des Versorgungsbedarfes alle zwei Jahre entwickelt sich der zahlenmäßige Bedarf für die Versorgung dieser Altersgruppe in Kirchhundem bis zum Jahre 2010 wie folgt:

Jahr	Anzahl unter 3 jährige	Benötigte Plätze (1%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (3%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (5%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (7%iger Bedarf)
2003	422	4	13	21	30
2004	387	4	12	19	27
2005	370	4	11	19	26
2006	365	4	11	18	26
2007	361	4	11	18	25
2008	360	4	11	18	25
2009	361	4	11	18	25
2010	364	4	11	18	25

(Quelle: Berechnung des LDS NRW auf der Basis der Einwohnerzahlen 31.12.2003; ohne Wanderungsannahme)

Dieser unterstellte Bedarf soll neben dem Angebot der Tagespflege nach § 23 SGB VIII auch durch institutionelle Betreuungsangebote gedeckt werden.

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Kirchhundem 2 Tagespflegeverhältnisse für diese Altersgruppe.

7.4.2 Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Kirchhundem in dieser Altersgruppe kein Tagespflegeverhältnis.

7.4.3 Altersgruppe der Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Kirchhundem in dieser Altersgruppe 2 Tagespflegeverhältnisse.

In Kirchhundem wurden mit Stand April 2004 sieben Schulkinder in der Regelgruppe eines Kindergartens betreut.

7.4.4 Empfehlungen

1. Angebotserweiterung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen im Bereich der Tagesbetreuung sowie in der Tagespflege (Inanspruchnahme freier Plätze in Regelgruppen/Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen). Diese Angebotserweiterung erfolgt stufenweise alle zwei Jahre mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um zwei Prozentpunkte. Im Zuge der Fortschreibung des Fachplans „Tagesbetreuung für Kinder“ ist eine Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Plätze vorzunehmen.
2. Die demographische Entwicklung in Kirchhundem sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. das Anmeldeverhalten der Familien ist zu beobachten. Bevor aufgrund freier Plätze in Kindergartengruppen einzelne Gruppen geschlossen werden, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall der Bedarf für eine Umwandlung in eine Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder für eine Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
3. Aufgrund der Wartelisten und des tatsächlichen Anmeldeverhaltens wird die Einrichtung einer zusätzlichen vorübergehenden Kindergartengruppe in Kirchhundem/Hofolpe für das Kindergartenjahr 2004/05 empfohlen.
4. Vervollständigung des Raumprogramms

Es fehlen im

a) Kindergarten „St. Peter und Paul“ Kirchhundem Hundemstr. 52	1 Gruppennebenraum
b) Kindergarten „St. Johannes“ Welschen- Ennest Pfarrer- Sauerwald-Str. 1	2 Gruppennebenräume

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchhundem

Stand: März/April 2004

											Inanspruchnahme Angebote zum März/April 2004					Raumprogramm*			
Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
1.	Kindergarten "Wilma`s Kuckucksnest" Heinsberg, Bergstr. 17 02723 / 73112 Petra Zebisch	1 Elternverein Kindergarten Heinsberg e.V., Kirchhundem	3	75							75	1	0	0	2	1976 Erw. 1987	3	3	1
2.	Kindergarten "Spatzennest" Hofolpe, Kampstr. 15 02723 / 2262 Fancesca Saitta	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Hofolpe, Kirchhundem	1	25							26	0	0	0	0	1960 Umbau 1992/93	1	1	1
3.	Kindergarten "St. Peter und Paul" Hundemstr. 52 02723 / 2173 Monika Pöggeler	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Peter und Paul", Kirchhundem	3	75							75	4	0	0	2	1970 Erw. 1996	3	2	0
4.	Kindergarten "St. Lambertus" Oberhundem, An der Hardt 2 02723 / 72071 Diana Brüggemann	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Lambertus", Oberhundem, Kirchhundem	2	50							50	0	0	0	0	1976	2	2	1
5.	Kindergarten "St. Johannes" Welschen-Ennest, Pfarrer-Sauerwald-Str. 1 02764 / 418 Susanne Meyer	1 Kath. Kirchengemeinde "St. Joh. Baptist" Welschen-Ennest, Kirchhundem	4	100							107	14	0	7	0	1972 Erw. 1996	4	2	1
6.	Kindergarten "Kleine Strolche" Brachthausen, Zum Ellenborn 8 02723 / 4393 Birgit Mocke	0 Elternverein Kohlhagen e.V., Kirchhundem	2	50							50	1	0	0	3	1991	2	2	1
7.	Kindergarten "Rappelkiste" Würdinghausen, Schmiedeweg 9 02723 / 73745 Angelika Krahel	1 Elternverein Würding- hausen e.V., Kirchhundem	2	50							50	2	0	0	1	1991/92	2	2	1
8.	Montessori-Kinderhaus Integr. Schwerpunkteinrichtung Welschen-Ennest, Schulstraße 7 02764 / 7293 Miriam Brombach	1+2 Elterninitiative Montessori- Kinderhaus Kreis Olpe e.V. (Schwerpunkteinrichtung)			1	20					20	20	0	0	0	Neubau 2000	1	1	1
		Summe:	17	425	1	20					453	42	0	7	8		18	15	7
									zusätzlich:	20	Montessori- Kinderhaus	* Tageseinrichtung barrierefrei i.S. von § 55 BauO NW.							
									insgesamt:		belegte Plätze in Tagesein- richtungen								

Gemeinde Kirchhundem		Jahrgänge 01.07.98 - 30.06.04						Kindergartenjahr 04 / 05		Kindergartenjahr 05 / 06		Kindergartenjahr 06 / 07	
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	Kinder		Kinder		Kinder	
								Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang
Gemeinde Kirchhundem		162	176	133	144	129	113	471	144	453	129	406	113
Brachthausen	Ahe, Brachthausen, Breitenbruch, Kohlhagen, Mark, Silberg, Varste, Wirme	15	18	11	15	17	16	44	15	44	17	43	16
Heinsberg	Albaum, Heinsberg, Böminghauser Werk	32	27	23	27	18	14	82	27	77	18	68	14
Hofolpe	Heidschott, Hofolpe	13	11	9	7	9	8	33	7	27	9	25	8
Kirchhundem	Berghof, Bettinghof, Emlinghausen, Flape, Herrntrop, Kirchhundem, Vasbach	30	39	26	30	31	29	95	30	95	31	87	29
Oberhundem	Erlhof, Oberhundem, Rinsecke, Rüspe, Schwartmecke, Selbecke, Stelborn	18	21	11	17	11	12	50	17	49	11	39	12
Welschen-Ennest	Arnoldihof, Benolpe, Kruberg, Rahrbach, Welschen-Ennest	28	37	38	34	28	20	103	34	109	28	100	20
Würdinghausen	Böminghausen, Würdinghausen, Marmecke	26	23	15	14	15	14	64	14	52	15	44	14

Gemeinde Kirchhundem		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei
		3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Gemeinde Kirchhundem		424	33	457	445	- 12	408	30	437	445	+ 8	365	26	391	445	+ 54
Brachthausen	Ahe, Brachthausen, Breitenbruch, Kohlhagen, Mark, Silberg, Varste, Wirme	40	3	43	50	+ 7	40	4	44	50	+ 6	39	4	42	50	+ 8
Heinsberg	Albaum, Heinsberg, Böminghauser Werk	74	6	80	75	- 5	69	4	73	75	+ 2	61	3	64	75	+ 11
Hofolpe	Heidschott, Hofolpe	30	2	31	25	- 6	24	2	26	25	- 1	23	2	24	25	+ 1
Kirchhundem	Berghof, Bettinghof, Emlinghausen, Flape, Herrntrop, Kirchhundem, Vasbach	86	7	92	75	- 17	86	7	93	75	- 18	78	7	85	75	- 10
Oberhundem	Erlhof, Oberhundem, Rinsecke, Rüspe, Schwartmecke, Selbecke, Stelborn	45	4	49	50	+ 1	44	3	47	50	+ 3	35	3	38	50	+ 12
Welschen-Ennest	Arnoldihof, Benolpe, Kruberg, Rahrbach, Welschen-Ennest	93	8	101	120	+ 19	98	6	105	120	+ 15	90	5	95	120	+ 25
Würdinghausen	Böminghausen, Würdinghausen, Marmecke	58	3	61	50	- 11	47	3	50	50	- 0	40	3	43	50	+ 7
Das Montessori-Kinderhaus in Welschen Ennest verfügt über 20 Plätze und wird als Tagesstättengruppe/Schwerpunkteinrichtung geführt. Der Einzugsbereich bezieht sich auf die gesamte Gemeinde Kirchhundem.																

Stadt Lennestadt

7.5 Stadt Lennestadt

7.5.1 Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren

Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren betrug in der Stadt Lennestadt zum 30.06.2004 ca. 714 Kinder.

In einem bisher unterstellten Bedarf von 1 % bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Lennestadt mindestens 7 Plätze vorgehalten bzw. geschaffen werden müssen. Bei einem Stufenmodell mit einer 2%igen Steigerung des Versorgungsbedarfes alle zwei Jahre entwickelt sich der zahlenmäßige Bedarf für die Versorgung dieser Altersgruppe in Lennestadt bis zum Jahre 2010 wie folgt:

Jahr	Anzahl unter 3 jährige	Benötigte Plätze (1%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (3%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (5%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (7%iger Bedarf)
2003	793	8	24	40	56
2004	714	7	21	36	50
2005	679	7	20	34	48
2006	671	7	20	34	47
2007	662	7	20	33	46
2008	656	7	20	33	46
2009	652	7	20	33	46
2010	650	7	20	33	46

(Quelle: Berechnung des LDS NRW auf der Basis der Einwohnerzahlen 31.12.2003; ohne Wanderungsannahme)

Dieser unterstellte Bedarf soll neben dem Angebot der Tagespflege nach § 23 SGB VIII auch durch institutionelle Betreuungsangebote gedeckt werden.

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Lennestadt 7 Tagespflegeverhältnisse für diese Altersgruppe. Ein Kind unter 3 Jahren wurde in einer Regelgruppe des Kindergartens betreut.

7.5.2 Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Lennestadt in dieser Altersgruppe 4 Tagespflegeverhältnisse.

7.5.3 Altersgruppe der Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Lennestadt in dieser Altersgruppe 8 Tagespflegeverhältnisse. In Lennestadt wurde mit Stand April 2004 ein Schulkind in der Regelgruppe eines Kindergartens betreut.

Zum Stichtag 30.06.2004 waren von 20 Plätzen im Schulkinderhaus Grevenbrück 19 Plätze in folgender Altersverteilung belegt.

6- 10 Jahre	10-14 Jahre
5	14

7.5.4 Empfehlungen

1. Angebotserweiterung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen im Bereich der Tagesbetreuung sowie in der Tagespflege (Inanspruchnahme freier Plätze in Regelgruppen/Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen). Diese Angebotserweiterung erfolgt stufenweise alle zwei Jahre mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um zwei Prozentpunkte. Im Zuge der Fortschreibung des Fachplans „Tagesbetreuung für Kinder“ ist eine Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Plätze vorzunehmen.
2. Für Lennestadt wird die Einrichtung einer Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder einer kleinen altersgemischten Gruppe evtl. in Grevenbrück/ Elspetal unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen empfohlen.
3. Langenei/ Saalhausen: Die demographische Entwicklung in Langenei/ Saalhausen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. das Anmeldeverhalten der Familien ist zu beobachten.
4. Die demographische Entwicklung in Lennestadt sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. das Anmeldeverhalten der Familien ist zu beobachten. Bevor aufgrund freier Plätze in Kindergartengruppen einzelne Gruppen geschlossen werden, ist in jedem Einzelfall der Bedarf für eine Umwandlung in eine Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder für eine Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
5. Ersatzbau St. Agatha in Bilstein (Der Zuwendungsbescheid über die Gewährung von Landesmitteln liegt vor. Über die Gewährung von Kreismitteln hat der Jugendhilfeausschuss am 30.11.2004 positiv entschieden)
6. Vervollständigung des Raumprogramms

Es fehlen im

a) Kindergarten „St. Nikolaus“ Grevenbrück Zum Ehrenmal 1	1 Gruppennebenraum
b) kath. Kindergarten St. Burchard Oedingen Kastanienweg 28	1 Mehrzweckraum

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Lennestadt

Stand: März/April 2004

Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*									Inanspruchnahme Angebote zum März/April 2004					Raumprogramm			
			Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
1.	Kindergarten "St. Marien" Altenhundem, An der Schmiede 8 02723 / 95540 Martina Beckmann	Kirchengemeinde "St. Agatha", Altenhundem	2	50	1	20					71	17	0	0	3	1995	3	3	1
2.	Kindergarten "Schatzkiste" Auf der Ennest 33 02723 / 67348 Angelika Kreikemeier	Elternverein Altenhundem e. V.	2	50							52	8	0	0	0	1992/93	2	2	1
3.	Kindergarten "St. Agatha" Bilstein, Fürstenberg- str. 12 02721 / 80665 Barbara Kapp	Kath. Kirchengemeinde "St. Agatha", Bilstein	2	50							50	3	0	0	0	1973	2	1	1
4.	Kindergarten "Flohkiste" Kirchveischede, Westf. Str. 23 02721 / 84620 Dörte Wilczek	Elternverein Kirchveischede e.V.	1	25							25	0	0	0	1	1993	1	1	0
5.	Kindergarten "Die Arche" Elspe, Gasse 5 a 02721 / 1630 Petra Grawinkel	Kath. Kirchengemeinde "St. Jakobus d.Ä.", Elspe	3	75							65	3	0	0	2	1972 Erw. 1995	4	4	1
6.	Kindergarten "Lummerland" Elspe, Bielefelder Str. 124 a 02721 / 20987 Marion Nolden	Elternverein Elspe e.V.	2	50							52	4	0	1	0	Neubau 1998	2	2	1
7.	Kindergarten "St. Nikolaus" Grevenbrück, Zum Ehrenmal 1 02721 / 3481 Eleonore Würde	Kath. Kirchengemeinde "St. Nikolaus", Grevenbrück	3	75							77	1	0	0	0	1963 Anbau 1980	3	2	1
8.	Kindergarten "Ratz und Rübe" Grevenbrück, Lehmberg- str. 14 02721 / 10658 Hilde Ross	Elternverein Grevenbrück	2	50							50	9	0	0	1	1991/92	2	2	1
9.	Kindergarten "St. Barbara" Halberbracht, Hasterbergstr. 8 02721 / 80719 Renate Kopa	Kath. Kirchengemeinde "St. Peter und Paul", Halberbracht	2	50							50	1	0	0	0	1959	2	2	1

Stand: März/April 2004											Inanspruchnahme Angebote zum März/April 2004					Raumprogramm			
Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
10.	Kindergarten "Zauberwald" Langenei, Fredeburger Str. 13 02723 / 8722 Monika Berens	1	2	50							50	1	0	0	1	1976 Erw. 1995	2	2	1
11.	Kindergarten "St. Agatha" Maumke, Am Kindergarten 5 02721 / 80948 Ingrid Picker	0	3	75							75	3	0	0	0	1976	3	3	1
12.	Kindergarten "St. Bartholomäus" Meggen, Mühlenplatz 11 02721 / 81232 Edeltraud Wichtmann	1	3	75							74	1	1	0	0	1976	3	3	1
13.	Kath. Kindergarten "St. Burchard" Oedingen, Kastanienweg 28 02725 / 423 Claudia Jung	0	2	50							50	7	0	0	0	1971	2	2	0
14.	Kindergarten "Regenbogenland" Oberelspe, Altenvalberter Str. 4b 02721 / 12390 Helga Grewe	1+2	2	50							45	3	0	0	3	1991/92	2	2	1
15.	Kindergarten "St. Josef" Saalhausen, Winterberger Str. 29 02723 / 8148 Bettina Vetter	1	3	75							77	0	0	0	2	1967	3	3	1
16.	Schulkinderhaus Grevenbrück Kölner Str. 60 02721 / 718437 Romy Hoffmann	2							1	20									
17.	Integrativer Kindergarten "St. Laurentius" Meggen Winterstraße 14 02721 / 7 18 91 - 0 Ilona Lätchen	1+2	1	25			2	16			25	1	0	0	0	2000			
	Summe		35	875	1	20	2	16	1	20	888	62	1	1	13		36	34	13
* Tageseinrichtung barrierefrei i.S. von § 55 BauO NW.										zusätzlich:	21	Schulkinderhaus Heilpäd. Kindergarten belegte Plätze in Tagesein- richtungen							
										zusätzlich:	16								
										insgesamt:	925								

Stadt Lennestadt		Jahrgänge 01.07.98 - 30.06.04						Kindergartenjahr 04 / 05		Kindergartenjahr 05 / 06		Kindergartenjahr 06 / 07	
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	Kinder		Kinder		Kinder	
								Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang
Stadt Lennestadt		298	316	276	256	244	238	890	256	848	244	776	238
Altenhundem	Altenhundem	43	48	44	44	37	38	135	44	136	37	125	38
Bilstein. Kirchveischede	Bilstein, Bruchhausen, Einsiedelei, Kirchveischede, Schmellenberg	24	26	28	22	22	25	78	22	76	22	72	25
Elspe	Elspe, Hachen, Hespecke, Melbecke, Obermelbecke, Sporke, Theten, Trockenbrück, Neukamp	36	36	30	33	29	48	102	33	99	29	92	48
Grevenbrück	Bonzel, Bonzelerhammer, Germaniahütte, Grevenbrück	47	58	38	33	43	26	143	33	129	43	114	26
Halberbracht	Ernestus, Halberbracht, Weissenstein	20	9	13	17	8	11	42	17	39	8	38	11
Langenei	Langenei, Kickenbach, Stöppel	19	12	14	14	12	8	45	14	40	12	40	8
Maumke	Maumke	20	32	24	18	23	18	76	18	74	23	65	18
Meggen	Meggen	34	43	31	35	30	22	108	35	109	30	96	22
Oedingen	Oedingen, Oedingerberg, Oedingermühle, Brenschede, Obervalbert	15	18	24	15	10	12	57	15	57	10	49	12
Oberelspe	Oberelspe, Burbecke, Altenvalbert	16	9	10	10	8	5	35	10	29	8	28	5
Saalhausen	Gleierbrück, Milchenbach, Saalhausen, Störmecke, Haus Hilmecke	24	23	20	15	22	25	67	15	58	22	57	25

Stadt Lennestadt		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei
		3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Stadt Lennestadt		801	59	860	895	+ 35	763	56	819	895	+ 76	698	55	753	895	+ 142
Altenhundem	Altenhundem	122	10	132	120	- 12	122	9	131	120	- 11	113	9	121	120	- 1
Bilstein/ Kirchveischede	Bilstein, Bruchhausen, Einsiedelei, Kirchveischede, Schmellenberg	70	5	75	75	- 0	68	5	73	75	+ 2	65	6	71	75	+ 4
Elspe	Elspe, Hachen, Hespecke, Melbecke, Obermelbecke, Sporke, Theten, Trockenbrück, Neukamp	92	8	99	125	+ 26	89	7	96	125	+ 29	83	11	94	125	+ 31
Grevenbrück	Bonzel, Bonzelerhammer, Germaniahütte, Grevenbrück	129	8	136	125	- 11	116	10	126	125	- 1	103	6	109	125	+ 16
Halberbracht	Ernestus, Halberbracht, Weissenstein	38	4	42	50	+ 8	35	2	37	50	+ 13	34	3	37	50	+ 13
Langenei	Langenei, Kickenbach, Stöppel	41	3	44	50	+ 6	36	3	39	50	+ 11	36	2	38	50	+ 12
Maumke	Maumke	68	4	73	75	+ 2	67	5	72	75	+ 3	59	4	63	75	+ 12
Meggen	Meggen	97	8	105	100	- 5	98	7	105	100	- 5	86	5	91	100	+ 9
Oedingen	Oedingen, Oedingerberg, Oedingermühle, Brenschede, Obervalberg	51	3	55	50	- 5	51	2	54	50	- 4	44	3	47	50	+ 3
Oberelspe	Oberelspe, Burbecke, Altenvalbert	32	2	34	50	+ 16	26	2	28	50	+ 22	25	1	26	50	+ 24
Saalhausen	Gleierbrück, Milchenbach, Saalhausen, Störmecke, Haus Hilmecke	60	3	64	75	+ 11	52	5	57	75	+ 18	51	6	57	75	+ 18
In Altenhundem besteht eine Tagesstätengruppe mit 20 Plätzen																

Stadt Olpe

7.6 Stadt Olpe

7.6.1 Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren

Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren betrug in der Stadt Olpe zum 30.06.2004 ca. 732 Kinder.

In einem bisher unterstellten Bedarf von 1 % bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Olpe mindestens 7 Plätze vorgehalten bzw. geschaffen werden müssen. Bei einem Stufenmodell mit einer 2%igen Steigerung des Versorgungsbedarfes alle zwei Jahre entwickelt sich der zahlenmäßige Bedarf für die Versorgung dieser Altersgruppe in Olpe bis zum Jahre 2010 wie folgt:

Jahr	Anzahl unter 3 jährige	Benötigte Plätze (1%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (3%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (5%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (7%iger Bedarf)
2003	749	7	22	37	52
2004	732	7	22	37	51
2005	697	7	21	35	49
2006	691	7	21	35	48
2007	681	7	20	34	48
2008	673	7	20	34	47
2009	668	7	20	33	47
2010	666	7	20	33	47

(Quelle: Berechnung des LDS NRW auf der Basis der Einwohnerzahlen 31.12.2003; ohne Wanderungsannahme)

Dieser unterstellte Bedarf soll neben dem Angebot der Tagespflege nach § 23 SGB VIII auch durch institutionelle Betreuungsangebote gedeckt werden.

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Olpe 12 Tagespflegeverhältnisse in dieser Altersgruppe. 6 Kinder unter 3 Jahren wurden in Regelgruppen des Kindergarten betreut.

7.6.2 Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Olpe in dieser Altersgruppe 5 Tagespflegeverhältnisse.

7.6.3 Altersgruppe der Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Olpe in dieser Altersgruppe 8 Tagespflegeverhältnisse. Mit Stand April 2004 wurde ein Schulkind in der Regelgruppe eines Kindergartens betreut.

Zum Stichtag 30.06.2004 waren von 20 Plätzen im Schulkinderhaus Olpe 20 Plätze in folgender Altersverteilung belegt.

6- 10 Jahre	10-14 Jahre
16	4

7.6.4 Empfehlungen

1. Angebotserweiterung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen im Bereich der Tagesbetreuung sowie in der Tagespflege (Inanspruchnahme freier Plätze in Regelgruppen/Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen). Diese Angebotserweiterung erfolgt stufenweise alle zwei Jahre mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um zwei Prozentpunkte. Im Zuge der Fortschreibung des Fachplans „Tagesbetreuung für Kinder“ ist eine Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Plätze vorzunehmen.
2. In der Stadt Olpe wird die Einrichtung einer weiteren Kindertagesstättengruppe und/oder einer kleinen altersgemischten Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen empfohlen.
3. In Olpe ist die demographische Entwicklung sowie das tatsächliche Anmeldeverhalten der Familien zu beobachten. Bevor aufgrund freier Plätze in Kindergartengruppen einzelne Gruppen geschlossen werden, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall der Bedarf für eine Umwandlung in eine Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder für eine Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
4. Vervollständigung des Raumprogramms

Es fehlen im

- a) Kindergarten „Pusteblume“
Olpe
Maria- Theresia- Str. 30

1 Gruppennebenraum

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Olpe

Stand: März/April 2004

Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Inanspruchnahme Angebote zum März/April 2004					Baujahr	Raumprogramm		
											Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe		Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
1.	Oberlin-Kindergarten, Frankfurter Str. 34 02761 / 4320 Birgit Lahme	1 Ev. Kirchengemeinde Olpe	2	50							52	13	0	0	0	1956 Umbau 2004/05	2	2	1
2.	Kindergarten "St. Nikolaus" Siegener Str. 18 02761 / 61648 Brunhilde Quast	1+2 Kath. Kirchengemeinde "St. Marien", Olpe	3	75							69	7	4	0	0	1968	3	3	1
3.	Kindergarten "St. Marien" Günsestr. 10 02761 / 61564 Christiane Gester	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Marien", Olpe	4	100							101	2	0	0	0	1971 u. 1992/93 Umbau 2003	4	4	1
4.	Kindergarten "St. Martinus" Luise-Hensel-Weg 02761 / 63108 Stephanie Hupertz	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe	3	75							75	10	0	0	0	1957 Umbau 1998/99	3	3	1
5.	Kindergarten "St. Raphael" Papenschlade 16 02761 / 2266 Regina Clemens	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe	2	50	1	20					70	20	0	0	3	1966 Umbau 2003/04	3	3	1
6.	Kindergarten "Sonnenland" Stettiner Str. 16 02761 / 66831 Rebecca Schäfer	1 DRK-Kreisverband Olpe e.V.	2	50							52	9	0	0	0	1992/93	2	2	1
7.	Kindergarten "St. Matthäus" Rüblinghauser Str. 3 a 02761 / 539022 Monika Stracke	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe	2	50							51	2	0	1	0	1993/94	2	2	1
8.	Kindergarten "Pustoblume" Maria-Theresia-Str. 30 02761 / 937350 Birgit Löcker	1 Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen, Olpe	2	50							55	10	0	0	0	Umbau 1996	2	1	1
9.	Integrativer Kindergarten "St. Laurentius" Saßmicke, An den Weiden 1 02761 / 9370-0 komm. Leitung: Christine Heite	1+2 Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.	1	25			2	16			25	1	0	0	0	1996	1	1	1

Stand: März/April 2004											Inanspruchnahme Angebote zum März/April 2004								Raumprogramm		
Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel- gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum		
10.	Kiga. "Dahler Spatzennest" Dahl, Hohe Str. 55 02761 / 40444 Mechthild Häner	1 Elternverein Dahl- Friedrichsthal e.V.	3	70							67	10	2	0	3	1988/89	3	3	1		
11.	Kindergarten "St. Cyriakus" Rhode, Frankenhagen 26 02761 / 62110 Gertrud Geil	1 Kath. Kirchengemeinde "St. Cyriakus", Rhode	3	75							75	2	0	0	3	1976	3	3	1		
12.	Kindergarten "Max und Moritz" Altenkleusheim, Lübkeweg 7 02761 / 61650 Margret Schröder	0 Elternverein Altenkleusheim	2	50							48	0	0	0	0	Umbau 1975/ 1992	2	2	1		
13.	Kindergarten "Arche Noah" Neuenkleusheim Schmittenberg 2 02761 / 61517 Edith Schlechtinger	0 Elternverein Neuenkleusheim	1	25							23	0	0	0	0	Umbau 1974, 2000 2002	1	1	0		
14.	Kindergarten "Die kleinen Strolche" Oberveischede Am Göterberg 02722 / 8239 Bernadette Gastreich	0 Elternverein Oberveischede e.V.	1	25							25	1	0	0	1	Umbau 1973	1	1	1		
15.	Heilpäd. Tageseinrichtung für Kinder im Josefshaus Maria-Theresia-Str. 30 02761/935025 Elisabeth Stuff	1 Gem. Gesellschaft, Olpe, Heilpädagogische Tageseinrichtung für Kinder(Hort)							1	15											
16.	Schulkinderhaus / Hort "St. Martinus" Frankfurter Str. 24 02761 / 836412 Barbara Polatsidis	0 Kath. Kirchengemeinde "St. Martinus", Olpe							1	20											
		Summe:	31	770	1	20	2	16	2	35	788	87	6	1	10		31	25	13		
* Tageseinrichtungen barrierefrei i.S. von § 55 BauO NW.									zusätzlich:		31	Heilpäd. Tagesein- richtungen									
											20	Schulkinderhaus									
									insgesamt:		839	belegte Plätze in Tages- einrichtungen									

Stadt Olpe		Jahrgänge 01.07.98 - 30.06.04						Kindergartenjahr 04 / 05		Kindergartenjahr 05 / 06		Kindergartenjahr 06 / 07	
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	Kinder		Kinder		Kinder	
								Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang
Stadt Olpe		279	267	276	237	241	232	822	237	780	241	754	232
Olpe, Lütringhausen, Rüblinghauser Str.	Olpe-Stadtkern einschl. Günsen, Rhonard, Thieringhausen, Lütringhausen, Rüblinghausen, Rosenthal, Ronnewinkel	178	165	168	164	156	155	511	164	497	156	488	155
Dahl	Dahl, Friedrichsthal	20	19	17	9	19	10	56	9	45	19	45	10
Saßmicke	Saßmicke	9	11	13	8	4	8	33	8	32	8	25	8
Altenkleusheim und Neuenkleusheim	Altenkleusheim, Rehiringhausen, Neuenkleusheim, Stachelau	22	24	23	21	19	30	69	21	68	19	63	30
Oberveischede	Oberveischede, Neuenwald, Fahlenscheid, Tecklinghausen, Apollmicke,	8	11	11	10	11	8	30	10	32	11	32	8
Rhode	Eichhagen, Griesemert, Hitzendumicke, Hohl, Mittel-, Ober- und Unterneger, Rhode, Siedenstein, Siele, Sondern, Stade, Waukemicke	42	37	44	25	32	21	123	25	106	32	101	21

Stadt Olpe		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei
		3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Stadt Olpe		740	55	794	790	- 4	702	55	757	790	+ 33	679	53	732	790	+ 58
Olpe, Lütringh., Rüblingh. Str.	Olpe-Stadtkern einschl. Günsen, Rhonard, Thieringhausen, Lütringhausen, Rüblinghausen, Rosenthal, Ronnewinkel	460	38	498	520	+ 22	447	36	483	520	+ 37	439	36	475	520	+ 45
Dahl	Dahl, Friedrichsthal	50	2	52	70	+ 18	41	4	45	70	+ 25	41	2	43	70	+ 27
Saßmicke	Saßmicke	30	2	32	25	- 7	29	2	31	25	- 6	23	2	24	25	+ 1
Altenkleusheim und Neuenkleusheim	Altenkleusheim, Rehringhausen, Neuenkleusheim, Stachelau	62	5	67	75	+ 8	61	4	66	75	+ 9	57	7	64	75	+ 11
Oberveischede	Oberveischede, Neuenwald, Fahlenscheid, Tecklinghausen	27	2	29	25	- 4	29	3	31	25	- 6	29	2	31	25	- 6
Rhode	Eichhagen, Griesemert, Hitzendumicke, Hohl, Mittel-, Ober- und Unternecker, Rhode, Siedenstein, Siele, Sondern, Stade, Waukemicke	111	6	116	75	- 41	95	7	103	75	- 28	91	5	96	75	- 21
Im Kindergarten Dahl ist eine Gruppe mit 20 Plätzen eingerrichtet. Im Kindergarten Raphael (Olpe) besteht eine Tagesstättengruppe mit 20 Plätzen.																

Gemeinde Wenden

7.7 Gemeinde Wenden

7.7.1 Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren

Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren betrug in der Gemeinde Wenden zum 30.06.2004 ca. 611 Kinder.

In einem bisher unterstellten Bedarf von 1 % bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Wenden mindestens 6 Plätze unter 3 Jahren vorgehalten bzw. geschaffen werden müssen. Bei einem Stufenmodell mit einer 2%igen Steigerung des Versorgungsbedarfes alle zwei Jahre entwickelt sich der zahlenmäßige Bedarf für die Versorgung dieser Altersgruppe in Wenden bis zum Jahre 2010 wie folgt:

Jahr	Anzahl unter 3 jährige	Benötigte Plätze (1%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (3%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (5%iger Bedarf)	Benötigte Plätze (7%iger Bedarf)
2003	638	6	19	32	45
2004	611	6	18	31	43
2005	589	6	18	29	41
2006	575	6	17	29	40
2007	566	6	17	28	40
2008	559	6	17	28	39
2009	556	6	17	28	39
2010	554	6	17	28	39

(Quelle: Berechnung des LDS NRW auf der Basis der Einwohnerzahlen 31.12.2003; ohne Wanderungsannahme)

Dieser unterstellte Bedarf soll neben dem Angebot der Tagespflege nach § 23 SGB VIII auch durch institutionelle Betreuungsangebote gedeckt werden.

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Wenden 7 Tagespflegeverhältnisse in dieser Altersgruppe. 2 Kinder unter 3 Jahren wurden in Regelgruppen des Kindergarten betreut

7.7.2 Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Wenden in dieser Altersgruppe kein Tagespflegeverhältnis.

7.7.3 Altersgruppe der Schulkinder zwischen 6 und 14 Jahren

Zum Stichtag 30.06.2004 gab es in Wenden in dieser Altersgruppe 3 Tagespflegeverhältnisse. In Wenden wurde mit Stand April 2004 kein Schulkind in der Regelgruppe eines Kindergartens betreut.

7.7.4 Empfehlungen

1. Angebotserweiterung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen im Bereich der Tagesbetreuung sowie in der Tagespflege (Inanspruchnahme freier Plätze in Regelgruppen/Umwidmung von Regelgruppen in kleine altersgemischte Gruppen). Diese Angebotserweiterung erfolgt stufenweise alle zwei Jahre mit einer Erhöhung der vorzuhaltenden Plätze um zwei Prozentpunkte. Im Zuge der Fortschreibung des Fachplans „Tagesbetreuung für Kinder“ ist eine Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Plätze vorzunehmen.
2. Für Altenhof ist der Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 15.06.2004 zur Umwidmung in eine Tagesstättengruppe umzusetzen, sobald entsprechende Landesmittel bereitgestellt werden.
3. Die demographische Entwicklung in der Gemeinde Wenden sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. das Anmeldeverhalten der Familien ist zu beobachten. Bevor aufgrund freier Plätze in Kindergartengruppen einzelne Gruppen geschlossen werden, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall der Bedarf für eine Umwandlung in eine Kindertagesstättengruppe (je nach Entwicklung der Über-Mittag-Betreuung) und/oder für eine Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
4. Bevor aufgrund freier Plätze einzelne Gruppen geschlossen werden, ist in jedem Einzelfall grundsätzlich der Bedarf für eine Umwandlung in eine Schwerpunkteinrichtung unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
5. Vervollständigung des Raumprogramms

Es fehlen im

a) Kindergarten „St. Antonius von Padua“ Hillmicke Kindergartenstr.	2 Gruppennebenräume
b) Kindergarten „St. Antonius“ Gerlingen Bühlstr. 16	1 Mehrzweckraum
c) Kindergarten „St. Martin“ Möllmicke Heinrich-Lübke- Str.	1 Gruppennebenraum

Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wenden

Stand: März/April 2004

Lfd. Nr.	Einrichtung Standort/Telefon Leitung	Träger barrierefrei=1 Toiletten beh.gerecht.=2*	Kinder- garten- gruppen	Plätze	Kinder- tages- stätten	Plätze	Heilpä- dago- gische Gruppen	Plätze	Hort- grup- pen	Plätze	Belegte Plätze Kinder- garten	Über-Mittag- betreuung Regel-gruppe	Betreu- ung unter 3 jährige	Betreuung Schulkin- der Regel- gruppe	Integration in Regel- gruppe	Baujahr	Grup- pen- räume	Gruppen- neben- räume	Mehr- zweck-/ Liege- raum
1.	Kindergarten "Kleine Strolche" Altenhof, Marienstr. 3 02762 / 5717 Gabriele Rademacher	1 Elternverein Wenden- Altenhof	3	75							74	10	2	0	0	1975 Erw. 1997	3	3	1
2.	Kindergarten "St. Antonius" Gerlingen, Bühlstr. 16 02762 / 5458 Veronika Arns	1 Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius", Wenden-Gerlingen	4	100							92	11	0	0	0	1964 Erw. 1996	4	4	0
3.	Kindergarten "Flohkiste" Heid, Joh.-von-Bever-Str. 11 02762 / 7316 Ulrike Albach	1 Elternverein Heid e. V.	3	75							75	2	0	0	1	1973 Erw. 1995	3	3	1
4.	Kindergarten "St. Antonius von Padua" Hillmicke, Kindergartenstr. 02762 / 5725 Uta Siepmann	1 Kath. Kirchengemeinde "St. Antonius von Padua", Wenden-Hillmicke	2	50							49	3	0	0	1	1971	2	0	1
5.	Kath. Kindergarten "Arche Noah" Hünsborn, Im Buchwald 3 02762 / 8351 Simone Stahl	0 Kath. Kirchengemeinde Hünsborn	3	75							77	0	0	0	1	1962	3	3	1
6.	Kindergarten "Traumland" Ottfingen, Sandstr. 3 02762 / 7744 Iris Beyer-Homrich	1 Kath. Kirchengemeinde "St. Hubertus", Ottfingen	3	75							76	2	0	0	1	1994	3	3	1
7.	Kindergarten "St. Elisabeth" Schönau, Geschw.-Scholl-Str. 02762 / 5277 Rita Wurm	1 Verein zur Förderung eines kath. Kindergartens e.V., Wenden-Schönau	3	75							75	7	0	0	0	1974 Erw. 1992/93	3	3	1
8.	Kindergarten "St. Michael" Wendebachstr. 12 02762 / 5646 Verena Meier	1 Kath. Kirchengemeinde "St. Severinus", Wenden	3	75							75	10	0	0	0	1975	3	3	1
9.	Kindergarten "St. Martin" Möllmicke, Heinr.-Lübke-Str. 02762 / 5643 Christina Graf	1 Kath. Kirchengemeinde Wenden-Möllmicke	4	100							95	3	0	0	0	1971 Erw. 1996	4	3	1
10.	Kindergarten "Unterm Regenbogen" Hünsborn, Kard.-Jaeger-Str. 7 02762 / 690046 Gerlinde Vierschilling	1+2 Verein zur Förderung eines Kath. Kindergartens in Hünsborn	2	50							51	5	0	0	0	Umbau Alte Schule 1998/99	2	2	1
		Summe:	30	750							739	53	2	0	4		30	27	9

*Tageseinrichtung **barrierefrei** i.S. von § 55 BauO NW.

Gemeinde Wenden		Jahrgänge 01.07.98 - 30.06.04						Kindergartenjahr 04 / 05		Kindergartenjahr 05 / 06		Kindergartenjahr 06 / 07	
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	Kinder		Kinder		Kinder	
								Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang	Kernjahrgänge	hineinwachs. Jahrgang
Gemeinde Wenden		250	228	228	205	218	181	706	205	661	218	651	181
Altenhof	Altenhof, Girkhausen	12	13	15	13	14	19	40	13	41	14	42	19
Schönau	Elben, Schönau, Scheiderwald, Altenwenden	24	21	20	23	19	24	65	23	64	19	62	24
Gerlingen	Gerlingen	28	18	21	30	22	21	67	30	69	22	73	21
Heid	Rothemühle, Bebbingen, Brün, Döingen, Dörnscheid, Heid, Hoffnung, Römershagen, Rothenborn, Trömbach, Vahlberg	34	33	27	16	29	25	94	16	76	29	72	25
Ottfingen	Ottfingen, Eichertshof	26	22	27	22	26	18	75	22	71	26	75	18
Hillmicke	Hillmicke, Huppen, Schwarzbruch, Wendenerhütte, Büchen	15	15	16	18	12	7	46	18	49	12	46	7
Wenden und Möllmicke	Wenden, Möllmicke	63	56	60	44	54	34	179	44	160	54	158	34
Hünsborn	Hünsborn, Löffelberg	48	50	42	39	42	33	140	39	131	42	123	33

Gemeinde Wenden		Kindergartenjahr 04 / 05					Kindergartenjahr 05 / 06					Kindergartenjahr 06 / 07				
Standort der Einrichtung	Planungsbereiche	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei	Planung		Summe	Bestand	- Bedarf + Überver- sorgung bei
		3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang				3 Kernjahrg.	hineinwachs. Jahrgang			
		90%	23%				90%	23%				90%	23%			
Gemeinde Wenden		635	47	683	750	+ 67	586	50	636	750	+ 114	586	42	628	750	+ 122
Altenhof	Altenhof, Girkhausen	36	3	39	75	+ 36	38	3	41	75	+ 34	38	4	42	75	+ 33
Schönau	Elben, Schönau, Scheiderwald	59	5	64	75	+ 11	56	4	60	75	+ 15	56	6	61	75	+ 14
Gerlingen	Gerlingen	60	7	67	100	+ 33	66	5	71	100	+ 29	66	5	71	100	+ 29
Heid	Rothemühle, Bebbingen, Brün, Döingen, Dörscheid, Heid, Hoffnung, Römershagen, Rothenborn, Trömbach, Vahlberg	85	4	88	75	- 13	65	7	71	75	+ 4	65	6	71	75	+ 4
Ottfingen	Ottfingen	68	5	73	75	+ 2	68	6	73	75	+ 2	68	4	72	75	+ 3
Hillmicke	Hillmicke, Huppen, Schwarzbruch, Wendenerhütte, Büchen	41	4	46	50	+ 4	41	3	44	50	+ 6	41	2	43	50	+ 7
Wenden und Möllmicke	Wenden, Möllmicke	161	10	171	175	+ 4	142	12	155	175	+ 20	142	8	150	175	+ 25
Hünsborn	Hünsborn, Löffelberg	126	9	135	125	- 10	111	10	120	125	+ 5	111	8	118	125	+ 7

8. Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, Berlin 2004

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJ:

Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs auf die Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2010 in Westfalen-Lippe. Dortmund 2000

Jurczyk, K.; Rauschenbach, T.; Tietze, W. u.a:

Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung – Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten. Weinheim 2004

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK):

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechtes: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK, Düsseldorf 2004

Sozialgesetzbuch (SGB):

Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Sozialgesetzbuch (SGB):

Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Sozialgesetzbuch (SGB):

Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

9. Mitglieder der Projektgruppe „Förderung von Kindern in Formen der Tagesbetreuung“

Fachberatung:

Daniela Meyer, Diözesancaritasverband, Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn, 05251/209317; D.Meyer@Caritas-Paderborn.de

Beate Helbers, Ev. Kirchenkreis Siegen, Burgstraße 21, 57072 Siegen, Tel.: 0271/5004215

Susanne Groß, AWO-Kreisverband Siegen-Olpe, Koblenzer Str. 136, 57072 Siegen, Tel.: 0271/3386139

Vertreterinnen der Tageseinrichtungen für Kinder:

Miriam Brombach, Montessori-Kinderhaus, Welschen-Ennest, Schulstraße 7, 57399 Kirchhundem, Tel.: 02764/7293, moki-kreisolpe@t-online.de

Regina Clemens, Kindergarten St. Raphael, Papenschlade 16, 57462 Olpe, Tel.: 02761 / 2266

Christiana Frohne, Herrnscheider Kindernest, Humboldtstraße 31, 57489 Drolshagen, Tel.: 02761/979193, mail@kindergarten-kindernest.de

Alexandra Hesse, Heilpäd. Kindergarten St. Laurentius, Neu-Listernohl; Pfarrweg 2 a, 57439 Attendorn, Tel.: 02722/ 97434012, a.hesse@caritas-olpe.de

Renate Hüttemann, Kirchenkreis Lüd.-Plettenberg, Ev. Kindergarten Attendorn, Magdeburger Str. 38, 57439 Attendorn, 02722/5608, Ev.Kindergarten.Attendorn@onlinehome.de

Claudia Jung, Kindergarten „St. Burchard“, Kastanienweg 28, 57368 Lennestadt, Tel.: 02725/423

Ilona Lätchen, Integrativer Kindergarten St. Laurentius, Winterstraße 14, 57368 Lennestadt-Meggen, Tel.: 02721/7118914311, ilaetchen@caritas-olpe.de

Birgit Roßmann, Kindergarten St. Matthias Fretter, Hohensteinerstr. 4, 57413 Finnentrop-Fretter, Tel.: 02724/553, KigaFretter@aol.com

Brigitte Schulte, DRK-Kindertagesstätte „Richard-Heim“, Am Stürzenberg 9, 57439 Attendorn; 02722/3229

Edeltraud Wichtmann, Kindergarten „St. Bartholomäus“, Mühlenplatz 11, 57368 Lennestadt-Meggen, Tel.: 02721/ 81232

Schulkinderhaus:

Barbara Polatsidis, Schulkinderhaus im Lorenz-Jaeger-Haus, Frankfurter Str. 24, 57462 Olpe, Tel.: 02761/836412, schulkinderhaus-olpe@gmx.de

Tagespflege:

Hildegard Stens, Tageselternverein d. kfd im Kreis Olpe e.V., Windthorststraße 14, 57368 Lennestadt; 02721/3953

Camilla Stettner, FD 52 Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste, Danziger Str. 2, 57462 Olpe; 02761/81-577; c_stettner@kreis-olpe.de

Petra Vieregge, Soziale Dienste, Diakonisches Werk Lüdenscheid-Plettenberg, Klosterplatz 5, 57439 Attendorn, Tel.: 02722/3809, Diakonisches-Werk-Plettenberg@t-online.de

Berufskolleg des Kreis Olpe/Fachschule für Sozialpädagogik:

Peter Grebe, Berufskolleg Attendorn, Hohler Weg 23, 57439 Attendorn, Tel.: 02722-93680

Jugendamt – Fachdienst 51 Finanzielle Jugendhilfen:

Hans- Rainer Schrage, FD 51 Finanzielle Jugendhilfen, Danziger Str. 2, 57462 Olpe; 02761/81-415; hr_schrage@kreis-olpe.de

Peter Rudolph, FD 51 Finanzielle Jugendhilfen, Danziger Str. 2, 57462 Olpe; 02761/81-454; p_rudolph@kreis-olpe.de

Projektleitung

Susanne Spornhauer, SB 3 Sozialplanung, Danziger Str. 2, 57462 Olpe; 02761/81-749; s_spornhauer@kreis-olpe.de

Projektauftraggeber:

Hubert Welzel, Leiter des FD 51 Finanzielle Jugendhilfen, Danziger Str.2, 57462 Olpe; 02761/81-416; h_welzel@kreis-olpe.de



Richtlinien des Kreises Olpe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Olpe, im Dezember 2010

beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 16. November 2010

beschlossen im Kreistag am 13.12.2010

Gliederung

1.	Gesetzliche Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege	3
1.1	Zielgruppe	3
1.2	Wunsch- und Wahlrecht.....	4
1.3	Zuständigkeit für Leistungen bei Kindertagespflege	4
1.4	Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.....	4
2.	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege	4
2.1	Erforderlichkeit der Kindertagespflege	4
2.2	Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind	5
2.3	Eignung von Tagespflegepersonen	6
2.3.1	Persönliche Voraussetzungen	6
2.3.2	Formale Voraussetzungen	6
2.3.3	Rahmenbedingung der Kindertagespflegestelle	7
2.4	Qualifizierung der Tagespflegeperson	7
2.5	Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	8
2.6	Vermittlung in Kindertagespflege	8
2.7	Fachliche Beratung und Begleitung	8
2.8	Öffentlichkeitsarbeit/Gewinnung von Tagespflegepersonen.....	9
3.	Finanzierung der Kindertagespflege	9
3.1	Geldleistung für Tagespflegepersonen	9
3.2	Beginn und Ende der Leistung.....	10
3.3	Berechnung der Geldleistung.....	10
3.4	Regelung bei Nachtbetreuung	11
3.5	Unfallversicherung	11
3.6	Beitrag zur angemessenen Alterssicherung	11
3.7	Beitrag zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.....	12
3.8	Kostenbeitrag der Eltern	12
4.	Schlussbestimmungen.....	12
4.1	Übergangsregelung.....	12
4.2	Einzelfallregelung.....	12
4.3	Inkrafttreten	12

1. Gesetzliche Grundlagen zur Förderung in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe fußt auf den gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern – Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG; zum 01.01.2005) -, dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK; zum 01.10.2005) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG; zum 01.01.2009) wird die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgewertet und als gleichrangiges Angebot neben der Tagesbetreuung für Kinder in Tageseinrichtungen eingestuft. Kindertagespflege trägt neben den Tageseinrichtungen für Kinder wesentlich zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – insbesondere für die Kinder unter 3 Jahren bei.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22 Abs. 2, 3 SGB VIII)

1.1 Zielgruppe

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII an Familien mit Kindern. Damit soll das bislang vorhandene Angebot an Plätzen für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren ausgebaut werden. Zudem soll ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden, welches den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder Rechnung trägt.

Für die Altersgruppe der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) ist die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt zukünftig die angestrebte Regelgruppe für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Sofern aufgrund von Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen ein zusätzlicher Betreuungsbedarf für diese Altersgrup-

pe besteht, ist dieser über Tagespflegeverhältnisse abzudecken (Rahmenplan Drucksache 254/2008, S. 15). Betreuungsbedarfe von Kindern im schulpflichtigen Alter (6 bis unter 14 Jahren) sind vorrangig über Angebote an den Schulen zu erfüllen. Auch für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich ein ergänzendes Angebot dar (ebd., S. 18).

1.2 Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Für die Kindertagespflege leitet sich hieraus die freie Wahl einer geeigneten Tagespflegeperson für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes in Kindertagespflege ab.

1.3 Zuständigkeit für Leistungen bei Kindertagespflege

Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach den §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

1.4 Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

Die Erbringung der Leistungen (Vermittlung, Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit) im Bereich der Kindertagespflege kann sowohl durch den Träger der öffentlichen als auch durch die Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

2. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

2.1 Erforderlichkeit der Kindertagespflege

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege stellt der Kreis Olpe als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben (§ 24 SGB VIII) sowie der Vorgaben des Rahmenplans zum Jugendhilfeplan (Drucksache 254/2008, S. 12) fest.

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.“ (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Es ist sicherzustellen, dass die Elternteile entsprechende Betreuungsplätze erhalten, die aus Gründen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung darauf angewiesen sind. Bei der Deckung des notwendigen Bedarfs sind die Eingliederungsleistungen der ARGE (Arbeitsgemeinschaft) zu berücksichtigen und enge Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Regionalagentur sowie der ARGE auch hinsichtlich möglicher Finanzierungsstrukturen vorzunehmen. Für Kinder unter 1 Jahr sind vorrangig Betreuungsangebote der Kindertagespflege zu nutzen. (Rahmenplan, Drucksache 254/2008, S. 13)

2.2 Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind

Die Tagespflege muss für das Kind **geeignet** sein.

Bei der Feststellung, ob die Tagespflege für das Kind geeignet ist, ist u.a. abzuwägen, ob die Tagespflege im Verhältnis zu anderen institutionellen Tagesbetreuungsformen dem Entwicklungsstand des Kindes gerecht werden kann, der erforderliche Umfang der Betreuung angemessen ist und zur familiären und sozialen Situation passt.

Kriterien für die Prüfung der Geeignetheit können insbesondere entsprechend den individuellen Bedürfnissen sein:

- der soziale, körperliche und seelische Entwicklungsstand des Kindes,
- der zeitliche Aufwand der Betreuung,
- gesundheitliche Bedingungen,
- räumliche Bedingungen,
- die Übereinstimmung von Erziehungsvorstellungen der Eltern mit denen der Tagespflegeperson und deren Familie,
- die Anzahl und das Alter der bereits bei der Tagespflegeperson betreuten Kinder.

Bei der Abwägung sollten auch die Auswirkungen hinsichtlich der sozialen Kontakte des Kindes, der Familie und der Tagespflegeperson bedacht werden.

2.3 Eignung von Tagespflegepersonen

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Tagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von §§ 23, 43 und 72a SGB VIII wird im Hinblick auf persönliche und formale Voraussetzungen dieser Richtlinien überprüft. Die Geeignetheit wird durch Gespräche, Hausbesuche und die Prüfung der erforderlichen Unterlagen (anhand von Checklisten) festgestellt.

2.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson zeichnet sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus (§ 23 SGB VIII).

Sie hat das 21. Lebensjahr vollendet.

2.3.2 Formale Voraussetzungen

- Gemäß § 23 SGB VIII verfügt die Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierenden und qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat (siehe 2.4)
- Zur Wiedererteilung einer weiteren Pflegeerlaubnis (nach 5 Jahren) erbringt die Tagespflegeperson den Nachweis über die Teilnahme an einer vertiefenden Qualifizierungsmaßnahme (siehe 2.4)
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
- Die Tagespflegeperson erklärt schriftlich, dass alle mit ihr im selben Haushalt lebenden Personen frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vor (nach § 72 a SGB VIII).
- Die Tagespflegeperson ist in Besitz eines Schulabschlusses nach Klasse 10 der Hauptschule als Mindeststandard.

2.3.3 Rahmenbedingung der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegeperson verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (§ 23 SGB VIII). Es sind folgende räumliche Voraussetzungen zu schaffen:

Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen, Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe (siehe auch BMFSFJ Hg.: Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 3.4).

2.4 Qualifizierung der Tagespflegeperson

Die Qualifikation der Tagespflegepersonen im Kreis Olpe umfasst folgende Bereiche:

- Beratungsgespräche bezüglich der Eignung und Vorbereitung von Tagespflegeverhältnissen
- Fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson vor und während des Pflegeverhältnisses
- Teilnahme an einem Grundqualifizierungslehrgang im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit entsprechendem Nachweis
- Teilnahme an einer vertiefenden Aufbauqualifizierung im Umfang von nochmals 80 Stunden (ebenfalls mit entsprechendem Nachweis). Der Nachweis über die Teilnahme an der vertiefenden Aufbauqualifizierung muss spätestens zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis (nach 5 Jahren) vorliegen.
- Inhaltlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen soll das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sein.
- Verpflichtende Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind.
- Die Tagespflegeperson nimmt nach Erteilung der ersten Pflegeerlaubnis auf freiwilliger Basis an Weiterbildungen teil.
- Zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach weiteren fünf Jahren erbringt die Tagespflegeperson einen Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Umfang von mindestens 25 Stunden.

Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung der Tagespflegeperson erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Tagespflegeperson – die Vermittlung von Tagespflegekindern auch schon während der laufenden

Grundqualifizierung erfolgen. Tagespflegepersonen, die ihre Qualifikation in anderer Weise (beispielsweise durch eine mindestens zweijährige pädagogische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. eine mindestens zweijährige Erfahrung als Vollzeitpflegeperson) nachgewiesen haben, sind von einer Teilnahme an der Grundqualifizierung befreit.

2.5 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

„Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.“ (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson und auf den Betreuungsort. Die Erlaubnis zur Tagespflege wird vom Kreis Olpe als öffentlichem Träger der Jugendhilfe erteilt. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 2.3 und 2.4 dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Qualifizierung der Tagespflegeperson erfüllt sind.

2.6 Vermittlung in Kindertagespflege

Die Vermittlung in Kindertagespflege wird verstanden als fachlicher Beratungsprozess, der auf die Realisierung eines stabilen und für das Kind förderlichen Betreuungsverhältnisses abzielt. Hierzu gehört u.a. die Ermittlung des Betreuungsbedarfs, die Auswahl geeigneter Personen, die Anbahnung des Kontakts und die Unterstützung der Abstimmung individueller Lösungen zwischen Kind und Tagespflegeperson. Die getroffenen Vereinbarungen sollten von der Tagespflegeperson und den Eltern in einem Betreuungsvertrag schriftlich festgehalten werden (siehe auch BMFSFJ Hg.: Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 4, S. 11). Bei der Vermittlung sind insbesondere die unter Punkt 2.2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

2.7 Fachliche Beratung und Begleitung

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit/Gewinnung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Dies gilt einerseits im Hinblick auf die Eltern und Erziehungsberechtigten, für die ein Überblick über das lokale Angebot an Betreuungsplätzen vorgehalten werden soll. Andererseits richtet sich die Öffentlichkeitsarbeit an die Zielgruppe potentieller Tagespflegepersonen, die für eine Kindertagespflegetätigkeit gewonnen werden sollen (siehe auch BMFSFJ Hg.: Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 4, S. 6).

3. Finanzierung der Kindertagespflege

Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte können beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe Förderung der Kindertagespflege beantragen. Der Kreis Olpe prüft die Antragsvoraussetzungen gemäß des gesetzlich definierten Bedarfs unter Einbeziehung der strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe im Kreis Olpe (Rahmenplan zum Jugendhilfeplan). Sofern die Voraussetzungen nach Pkt. 2.1 bis 2.5 dieser Richtlinien vorliegen, übernimmt der Kreis Olpe die im Einzelfall notwendigen Kosten für die Kindertagespflege.

3.1 Geldleistung für Tagespflegepersonen

Gemäß § 23 SGB VIII haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Geldleistungen, sofern der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege festgestellt hat.

Die Geldleistungen für die Tagespflegeperson umfassen:

- Erstattung für den Sachaufwand
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Die Berechnung der Geldleistung an Tagespflegepersonen sowohl für den Sachaufwand als auch für die Förderleistung orientiert sich am **pauschalierten** Pflegegeld, welches für die Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegt wird.

Für die Berechnung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen wird der Betreuungsumfang in 10 Zeitstufen erfasst, die Geldleistungen werden den Stufen zugeordnet. Die Einteilung in die jeweiligen Zeitstufen basiert auf langjährigen Erfahrungen zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Kreis Olpe in Stufen von 5 Zeitstunden.

Bei der Berechnung der pauschalierten Leistung an die Tagespflegeperson wird von einem Verhältnis zwischen Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag) in etwa von 70% zu 30% ausgegangen.

Im Einzelfall (beispielsweise Betreuungsumfang über 50 Stunden) kann eine Berechnung des Betreuungsaufwandes nach exakter Stundenzahl erforderlich sein, die Entscheidung bleibt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorbehalten.

Tabelle: pauschalierte Leistungen für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung ab 01.01.2009

Stufe	Betreuungsstunden pro Woche	Prozentsatz	pauschalierte Leistungen für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung
10	über 45 - 50	100	725,00 €
9	über 40 - 45	90	653,00 €
8	über 35 - 40	80	580,00 €
7	über 30 - 35	70	508,00 €
6	über 25 - 30	60	436,00 €
5	über 20 - 25	50	346,00 €
4	über 15 - 20	40	289,00 €
3	über 10 - 15	30	217,00 €
2	über 5 - 10	20	145,00 €
1	bis 5	10	72,00 €

3.2 Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege, jedoch nicht vor dem Tag des bekannt Werdens beim Kreis Olpe. Zeiten einer Eingewöhnungsphase werden bei der Bewilligung der Geldleistungen nicht berücksichtigt.

Sofern die Kindertagespflege im Laufe eines Monat beginnt oder endet, wird die monatliche Geldleistung an die Tagespflegeperson für jeden Kalendertag mit 1/30 vergütet.

3.3 Berechnung der Geldleistung

Die Geldleistung, die monatlich ausgezahlt wird, kann auf zwei verschiedenen Wegen ermittelt werden:

1. Sofern die Betreuungszeiten pro Woche grundsätzlich gleichbleibend sind, werden die wöchentlichen Betreuungsstunden der entsprechenden Stufe zugeordnet und der Geldbetrag für diese Stufe wird laufend monatlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt (pauschalierte Zahlung). Eine Fortzahlung der pauschalierten Geldleistung für die Betreuung

des Kindes in Tagespflege erfolgt bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson für einen maximalen Zeitraum von zwei Wochen pro Kalenderjahr, sofern in dieser Zeit keine Ersatzbetreuung für das Kind notwendig ist.

2. Sofern die Betreuungszeiten im Vorhinein nicht genau berechnet werden können (z.B. aufgrund unterschiedlicher oder wechselnder Arbeitszeiten), werden die in einem Monat geleisteten Betreuungsstunden in einem Stundenzettel erfasst. Der Stundenzettel ist von der Tagespflegeperson rechtsverbindlich zu unterzeichnen und von einem/r Personensorgeberechtigten und der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft gegenzuzeichnen. Die Gesamtzahl der Betreuungsstunden des jeweiligen Monats wird durch 4,33 dividiert. Die so errechnete wöchentliche Betreuungszeit wird dann der entsprechenden Stufe zugeordnet und der Geldbetrag für diese Stufe wird an die Tagespflegeperson ausbezahlt (Spitzabrechnung).

3.4 Regelung bei Nachtbetreuung

Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflege betreut, so wird von 10 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50%, bezogen auf die Normalbetreuung, berücksichtigt.

3.5 Unfallversicherung

Der Kreis Olpe übernimmt Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson von zurzeit maximal 83 € jährlich. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht, mit zurzeit monatlich 6,91 €. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Sollten sich die Beitragssätze ändern, werden sie den aktuellen Bedingungen angepasst.

3.6 Beitrag zur angemessenen Alterssicherung

Der Kreis Olpe übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Als angemessen gilt, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Es wird davon ausgegangen, dass zurzeit ein Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung bei 19,5% von 400 € monatlich geleistet wird, dies entspricht 78 €, die je hälftig (39 €) von der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu entrichten sind. Beträgt die monatliche Geldleistung ohne Beitrag für Unfall- und Alterssicherung min-

destens 520 € monatlich, so werden 50,70 € monatlich gezahlt. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht.

3.7 Beitrag zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Kreis Olpe übernimmt die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Aufwendungen für diese Versicherungen sind nachzuweisen; die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der die Kindertagespflege geleistet wird.

3.8 Kostenbeitrag der Eltern

Der Kreis Olpe erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Art, Umfang und Höhe dieser Kostenbeiträge sind in der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung nachzulesen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsregelung

Tagespflegepersonen, die die Punkte 2.1. bis 2.5 dieser Richtlinien nicht erfüllen, aber eine Pflegeerlaubnis vorweisen können, benötigen zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden.

4.2 Einzelfallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Leiter des Fachdienstes Finanzielle Jugendhilfen eine von diesen Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

4.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.

!R! CALL m156;exit;

Kreis Olpe
Der Landrat
- Jugendamt -

Kommunaler Jugendhilfeplan

Teil IV

Förderung der Jugendarbeit

11. Auflage 2004, gültig ab 01. Januar 2005,
beraten vom Jugendhilfeausschuss am 12. November 2004,
beschlossen vom Kreistag am 20. Dezember 2004

Stand: 01/2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zuwendungsverfahren	
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Zuwendungsrichtlinien	6
II. Einrichtungen der Jugendarbeit: BAU UND EINRICHTUNG	
1. Jugendfreizeitheime, Heime der teiloffenen Tür, Kleine Heime der offenen Tür und Heime der offenen Tür	10
2. Räume für Eltern- und Familienbildung	11
III. Einrichtungen der Jugendarbeit: BETRIEBSKOSTEN	
1. Förderung der dezentralen offenen Jugendarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen (dezentrale Treffs)	12
2. Kleine Heime der offenen Tür	13
3. Heime der offenen Tür	14
IV. Jugendbildung und kulturelle Jugendarbeit	
1. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Gruppenleiter der Jugendverbände und -einrichtungen	15
2. Politische Bildungsarbeit der Jugendverbände und -einrichtungen	16
3. Bildungsveranstaltungen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen	16
4. Kulturelle Jugendarbeit - Musikalische Bildungsfreizeiten	17
5. Bildungsarbeit der kommunalen Jugendarbeit	17
6. Kinder- und Jugendtheater	18
7. Besondere kulturelle Kinder- und Jugendveranstaltungen	18
8. Förderung von Bands und Musikgruppen	19
V. Jugenderholung und internationale Begegnung	
1. Jugenderholung im Bereich der Jugendarbeit	20
2. Kinderferienhilfswerk der Wohlfahrtsverbände	21
3. Ferienaktionen	21
4. Internationale Begegnung in dem Bereich der Jugendarbeit	22

	Seite
VI. Sonstige Förderung der Jugendarbeit	
1. Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen	23
2. Arbeits- und Spielmaterial im Bereich der Jugendarbeit	23
3. Förderung der Bezirksjugendarbeit der Jugendverbände	24
4. Arbeits- und Spielmaterial für mobile Kinder- und Jugendarbeit der Wohlfahrtsverbände	24
VII. Jugendschutz	
1. Finanzielle Förderung des Jugendschutzes	25
VIII. Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen	
1. Hausaufgabenhilfe für ausländische und deutsche Kinder als ein Beitrag zur Integration	26
2. Integrationshilfe für ausländische Kinder und Jugendliche im Bereich der Jugenderholung (Fahrt und Lager, Ferienhilfswerk)	26

I. Zuwendungsverfahren

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Kreis Olpe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die freie Jugendhilfe gemäß § 74 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe und gewährt finanzielle Hilfen.
- 1.2 -
- 1.3 Gemäß § 74 Abs. 5 SGB VIII sind bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.
- 1.4 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Für eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII ist ein besonderer Antrag zu stellen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- 1.5 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit sind - vgl. § 74 Abs. 1 SGB VIII -
 - dass die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind,
 - dass die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
 - dass gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
 - dass eine angemessene Eigenleistung des Trägers der Maßnahme und ggf. auch des einzelnen Teilnehmers gegeben ist und die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung beim Veranstalter liegt,
 - dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- 1.6 Zuwendungen können nur für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Olpe haben, gewährt werden. Die Zuwendungen des Kreises sind auch für junge Menschen bestimmt, die, ohne einem Jugendverband anzugehören, an dessen Veranstaltungen bzw. an Veranstaltungen des Kreisjugendrings, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendinitiativen und anderer Träger der Jugendarbeit teilnehmen.
- 1.7 Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nicht gefördert werden.
- 1.8 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - a) der Verwendungszweck durch den Zuwendungsempfänger geändert wird,
 - b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - c) die Mittel nicht voll für die Maßnahme verwendet werden,
 - d) der Verwendungsnachweis durch das Verschulden des Antragstellers nicht termingerecht eingereicht wird,
 - e) der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung oder die hierzu notwendigen Unterlagen wesentlich falsche Angaben enthalten,
 - f) weniger Teilnehmer nachgewiesen werden als im Zuwendungsantrag angegeben.

- 1.9 Durch diese Richtlinien werden in Verbindung mit § 74 SGB VIII die Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII gefördert, insbesondere:

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Von den Zuwendungsrichtlinien abweichende Anträge können als Sonderfälle besonders geprüft werden. Hierunter fallen insbesondere Modellmaßnahmen.

Die unter "Finanzbedarf" genannten Beträge sind Planungswerte, die für die jährlich aufzustellende Finanzplanung und den jährlich zu beschließenden Haushaltsplan des Kreises keine Bindungswirkung entfalten.

- 1.10 Zuwendungen aus Mitteln des Landes- oder Bundesjugendplanes oder anderer Stellen - es sei denn, in diesen Richtlinien wäre bei den Einzelmaßnahmen etwas anderes ausgeführt - sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ggf. ist die Antragstellung bzw. Nichtbewilligung nachzuweisen.
- 1.11 Anträge sind vom Träger der Maßnahme grundsätzlich **vor Durchführung der Maßnahme schriftlich** an den Kreis Olpe, Der Landrat - Jugendamt - zu richten, es sei denn, die Richtlinien zu den einzelnen Maßnahmen bestimmen etwas anderes. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Durchführung/Beschaffung darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides oder mit schriftlichem Einverständnis erfolgen. Für einzelne Maßnahmen sind Antragsvordrucke beim Kreisjugendamt anzufordern. Änderungen in der Durchführung geförderter Jugendpflegemaßnahmen sind dem Kreisjugendamt mitzuteilen.
- 1.12 Die Auszahlung erfolgt bei Investitionen nach Baubeginn in Raten nach Baufortschritt; die Auszahlung des Zuschusses bei sonstigen Förderungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Nachstehenden.
- 1.13 Nach Abschluss der Maßnahme ist unaufgefordert der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid. Die nach dem Finanzierungsplan vorgesehenen in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind durch Auflistung der geleisteten Stunden unter Angabe der Personen (mit Unterschrift) und der durchgeführten Arbeiten zu erfassen und vom Architekten oder örtlichen Bauamt zu bestätigen. Der Kreis Olpe behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gezahlten Zuschusses vor; Belege sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

2. Zuwendungsrichtlinien

Im übrigen gelten die vom Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 16.12.1985 beschlossenen Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien). Der Kreisausschuss hat am 18.05.1987 aufgrund der Ermächtigung in Ziffer 8.3 der Zuwendungsrichtlinien beschlossen, diese für die Zuschüsse im Bereich der Jugenderholung und Jugendbildung, die als Festbeträge pro Tag und Teilnehmer berechnet werden, nicht anzuwenden.

Für die übrigen Bestimmungen des Kommunalen Jugendhilfeplanes, Teil IV, Förderung der Jugendarbeit, soweit sie nicht durch Ziffer 1.3 der Richtlinien ausgenommen sind, sind die Zuwendungsrichtlinien anzuwenden.

Richtlinien

über das Verfahren zur Gewährung finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe

1. Grundsätze

- 1.1 Die Richtlinien gelten für finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse, Zuweisungen, Beihilfen und Darlehen) des Kreises, die bei den Ausgabegruppen 70, 71, 72, 76 (ohne Unterabschnitte 454 und 455) und 78 des Verwaltungshaushalts und 92 (ohne Abschnitte 41 - 44) und 98 des Vermögenshaushalts veranschlagt sind.
- 1.2 Soweit die Zuwendungsrichtlinien bei der Anwendung zu Zweifeln führen, sind die für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.
- 1.3 Die Richtlinien sind nicht anzuwenden
 - a) für Zuwendungen, die aus dem Haushalt des Kreises zu Lasten Dritter gewährt werden,
 - b) für Zuwendungen, die in der Einzelbewilligung den Betrag von 1.000 DM (511,29 €) nicht überschreiten,
 - c) auf Vorschüsse nach den Vorschussrichtlinien des Landes.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Förderung eines Vorhabens
 - a) der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Einwohner des Kreises dient,
 - b) den Wirkungsbereich des Kreises gemäß § 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft,

- c) den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- 2.2 Bei der Bewilligung von Zuwendungen müssen Haushaltsmittel im Haushaltsplan oder durch vorhergehende Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung zur Verfügung stehen oder die Ausgaben zu Lasten der Folgejahre durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan gedeckt sein bzw. bereitgestellt werden.
- 2.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die
 - a) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuwendungen bieten,
 - b) die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweisen und
 - c) die Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinien ausdrücklich anerkennen.
- 2.4 Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), die begonnen worden sind, werden nicht bewilligt. Dies gilt nicht für jährlich wiederkehrende Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres schon Mittel bereitgestellt gewesen waren. In begründeten Fällen kann dem vorzeitigen Beginn eines Vorhabens zugestimmt werden. Durch die Zustimmung wird ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung nicht begründet.
- 2.5 Zuwendungen können auch bewilligt werden zur vollständigen oder teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben eines Zuwendungsempfängers oder derjenigen Ausgaben, die bestimmte Aufgabenbereiche betreffen (Institutionelle Förderung).
- 3. Antragstellung
 - 3.1 Zuwendungen des Kreises sind schriftlich zu beantragen.
 - 3.2 Der Antrag muß die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen beizufügen.
 - 3.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
 - bei Projektförderung: Ausgabenplan
Finanzierungsplan
 - bei Bauvorhaben: Bauzeichnung
Baubeschreibung
 - bei Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen: Verzeichnis der zu beschaffenden Gegenstände
 - bei institutioneller Förderung: Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan

4. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung einer Zuwendung des Kreises erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts versehen werden. Nebenbestimmungen sind vor Auszahlung der Zuwendung schriftlich vom Empfänger anzuerkennen.

5. Auszahlung von Zuwendungen

5.1 Bei Projektförderungen von Baumaßnahmen werden von der Gesamtzuwendung nach Maßgabe des Baufortschritts

35 v.H. nach Vergabe des Rohbaauftrages,
35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues und
30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der
genehmigten baulichen Anlagen ausgezahlt.

5.2 Bei allen anderen Projektförderungen wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind möglich.

5.3 Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung nach Bewilligung ausgezahlt.

5.4 Beträge oder Abschläge bis 10.000 DM (5.112,92 €) werden in einer Summe, Beträge bis 50.000 DM (25.564,59 €) in Halbjahresraten und Beträge darüber hinaus in Vierteljahresraten ausgezahlt.

6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung

6.1 Das zuständige Fachamt des Kreises hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen auch einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.

6.3 Neben dem zuständigen Fachamt hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises das Recht, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet und der angestrebte Zweck erreicht worden ist.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides

7.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die mögliche Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts.

7.2 Ein rechtswidriger Zuwendungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung zurückzufordern, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger den Bescheid durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt.

- 7.3 Wird der mit der Zuwendung geförderte Zweck nicht oder nicht mehr verfolgt, ist der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung zurückzufordern; dies kann insbesondere geschehen, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht erfüllt werden.
- 7.4 Der Rückforderungsanspruch des Kreises ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Auf die Geltendmachung von Zinsbeträgen unter 10 DM (5,11 €) wird verzichtet.
- 7.5 Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt, kann ein Rückforderungsanspruch nur innerhalb von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung der Zuwendung schriftlich erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit die bisher beim Kreis Olpe bestehenden Regelungen und gefassten Beschlüsse mit diesen Zuwendungsrichtlinien nicht übereinstimmen, sind sie aufgehoben.
- 8.2 Die Zuwendungsrichtlinien des Kreises treten am 01.01.1986 in Kraft.
- 8.3 In begründeten Einzelfällen kann der Kreisausschuss Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen (vgl. IV I 2 S. 6).
- 8.4 Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährten institutionellen Förderungen sind die Abschnitte 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.
- 8.5 Ausführungsanweisungen erlässt der Landrat.

II. Einrichtungen der Jugendarbeit:

BAU UND EINRICHTUNG

1. JUGENDFREIZEITHEIME, HEIME DER TEILOFFENEN TÜR, KLEINE HEIME DER OFFENEN TÜR UND HEIME DER OFFENEN TÜR

1.1 Bau

Land	-
Kreis	20 - 25 % bei prozentualer Kürzung und Ausfall der Landesmittel bis zu 30 - 35 %, bei sog. finanzschwachen Trägern bis 55 %
Gemeinde	- Hilfe bei der Grundstücksbeschaffung
Träger	Eigenmittel und Eigenleistung 30 - 65 %

1.2 Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung

Land	-
Kreis	70 %
Gemeinde	-
Träger	Restfinanzierung 30 %

1.3 Renovierung

Größere Instandsetzungsarbeiten, in der Regel nach 10jähriger, bei Kleinen Heimen der offenen Tür und Heimen der offenen Tür nach 5jähriger Betriebszeit. Bei Gemeindezentren können nur die anteiligen Kosten des Jugendbereichs berücksichtigt werden.

Land	-
Kreis	bis 20 %, bei sog. finanzschwachen Trägern Erhöhung bis 70 % möglich
Gemeinde	-
Träger	Eigenmittel und Eigenleistung 30 - 80 %

1.4 Finanzbedarf jährlich:

Kreis Bau und Einrichtung	104.000,00 €
Verpflichtungsermächtigung	80.000,00 €
Renovierung	52.000,00 €

2. RÄUME FÜR ELTERN- UND FAMILIENBILDUNG

2.1 Bau

Land	-
Kreis	bis 30 - 35 %, bei sog. finanzschwachen Trägern bis 55 %
Gemeinde	- Hilfe bei der Grundstücksbeschaffung
Träger	Eigenmittel und Eigenleistung 45 - 70 %

2.2 Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung

Land	-
Kreis	70 %
Gemeinde	-
Träger	Eigenmittel 30 %

2.3 Renovierung

Räume für Eltern- und Familienbildung nach 10jähriger Betriebszeit.
Bei Gemeindezentren können nur die anteiligen Kosten berücksichtigt werden.

Kreis	20 %, bei sog. finanzschwachen Trägern Erhöhung bis 70 %
Gemeinde	-
Träger	Eigenmittel und Eigenleistung 30 - 80 %

2.4 Finanzbedarf in Ziffer 1.4 enthalten

III. Einrichtungen der Jugendarbeit - Betriebskosten

1. FÖRDERUNG DER DEZENTRALEN OFFENEN JUGENDARBEIT MIT QUALIFIZIERTEN EHRENAMTLICHEN MITARBEITERN/INNEN (DEZENTRALE TREFFS)

Land -

Kreis

Der Kreis Olpe fördert die dezentralen Treffs von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.

1.1 Grundförderung

a)	bei mindestens 36 Wochen pro Jahr und 3 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit an mindestens 1 Tag mit mindestens 1 qualifizierten Mitarbeiter/in	614,00 €
b)	bei mindestens 36 Wochen pro Jahr und 5 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit an mindestens 2 Tagen mit mindestens 1 qualifizierten Mitarbeiter/in	1.278,00 €
c)	bei mindestens 36 Wochen pro Jahr und 7 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit an mindestens 3 Tagen mit mindestens 1 qualifizierten Mitarbeiter/in	2.812,00 €

1.2 Zusatzförderung

a)	bei einer ständig zur Verfügung stehenden Mindestfläche von 100 qm, ohne Verkehrsfläche und Sanitärbereich	256,00 €
b)	Förderung der/s zweiten und dritten qualifizierten Mitarbeiters/in (in Anlehnung an Anforderungen für "Regelmäßige Gruppenförderung" zusätzlich	205,00 €

Regelungen zum Antragsverfahren und Verwendungsnachweis siehe Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der dezentralen offenen Jugendarbeit (dezentrale Treffs).

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung

1.3 Finanzbedarf 70.000 €

2. KLEINE HEIME DER OFFENEN TÜR
(hauptberufliche Fachkraft)

Zuwendungen zu Betriebskosten

2.1 Land Pauschalzuweisung - Bestandssicherung - 2001 289.330,00 €

Kreis **Personalkosten**
Kosten der Fachkraft einschl. Personalnebenkosten bis 100 %
unter voller Anrechnung der Landesmittel

Sonstige Betriebskosten
"Normale Träger" - 75 % der anerkennungsfähigen Kosten
"Arme Träger" - 90 % der anerkennungsfähigen Kosten

Anerkennungsfähige Kosten:

- Betriebskostenpauschale für Programm, Honorare, Hauskosten
und Bewirtschaftung, lfd. Bauunterhaltung, Instandhaltung,
Ergänzungsbeschaffungen, Hausmeister/Reinigung, Verwal-
tungs- und Geschäftsführung
pauschal 21.474,00 €

- Miete bei angemieteten Räumen

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung
25 % der sonstigen Betriebskosten (normale Träger)
10 % der sonstigen Betriebskosten (arme Träger)

2.2 Finanzbedarf

Kreis 291.000,00 €

3. HEIME DER OFFENEN TÜR

Zuwendungen zu Betriebskosten

3.1 Land Pauschalzuweisung - vergl. 2.1 -

Kreis **Personalkosten:**
100 % der Kosten unter voller Anrechnung der Landes-
mittel für bis zu 3 pädagogische Fachkräfte
1 Fachkraft des haustechnischen Dienstes
Honorarkräfte (bis Höchstsatz Landesförderung)
1 Jahrespraktikant (18.407,00 €) insgesamt für alle Heime
der offenen Tür

Sonstige Betriebskosten

"Normale Träger" - 50 % der anerkennungsfähigen Kosten

"Arme Träger" - 93 % der anerkennungsfähigen Kosten

Anerkennungsfähige Kosten:

- Betriebskostenpauschale 48.317,00 € je Einrichtung
- Personalkosten Verwaltung:
"Arme Träger": 12.782,00 €
- tatsächliche Mieten bei angemieteten Objekten (OT Attendorn)

Gemeinde -

Träger Eigenmittel und Eigenleistung, Restfinanzierung 7 % bei "armen Trägern",
50 % bei "normalen Trägern" der sonstigen Betriebskosten

3.2 Finanzbedarf bei maximaler Besetzung und derzeitiger Landesförderung

Kreis 544.400,00 €

IV. Jugendbildung und kulturelle Jugendarbeit

1. AUS- UND WEITERBILDUNG DER MITARBEITER UND GRUPPENLEITER DER JUGENDVERBÄNDE UND -EINRICHTUNGEN

1.1 Land Pauschalsätze über Spitzenverbände (Festbetragsfinanzierung)

Kreis Internatsveranstaltungen mindestens 1 Übernachtung, 10,20 € pro Teilnehmer/Tag, An- und Abreisetag zusammen 5 Zeitstunden, ansonsten je Tag mindestens 5 Zeitstunden für Bildungsarbeit

Fahrtkosten: nur bei Internatsveranstaltungen außerhalb des Kreises, innerhalb NW 50 % der nicht anderweitig gedeckten Fahrtkosten

Tagesveranstaltungen (mindestens 5 Zeitstunden für Bildungsarbeit) pro Teilnehmer 5,10 €

Kurzveranstaltungen (mindestens 2,5 Zeitstunden für Bildungsarbeit) pro Teilnehmer 1,30 €; eine Förderung erfolgt nur bei mindestens drei inhaltlich zusammenhängenden Maßnahmen.

Der Besuch einzelner Mitarbeiter von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen "auswärtiger Träger" kann nachträglich beantragt werden.

Gemeinde -

Träger Eigenmittel und Eigenleistung einschl. Teilnehmerbeiträge Restfinanzierung

1.2 Finanzbedarf

Kreis 13.000,00 €

2. POLITISCHE BILDUNGSARBEIT DER JUGENDVERBÄNDE UND -EINRICHTUNGEN

2.1 Land Pauschalsätze über Spitzenverbände (Festbetragsfinanzierung)

Kreis Anerkannte Maßnahmen nach Landesjugendplan (Internatsver-
anstaltung)
(mindestens 1 Übernachtung)
6,70 € pro Tag und Teilnehmer,
An- und Abreisetag zusammen mindestens 5 Zeitstunden, ansonsten je
Tag mindestens 5 Zeitstunden für Bildungsarbeit

Tagesveranstaltungen (mindestens 5 Zeitstunden für
Bildungsarbeit) 4,10 € pro Teilnehmer

Halbtagsveranstaltungen (mindestens 4 Zeitstunden für
Bildungsarbeit) 2,10 € pro Teilnehmer

Kurzveranstaltungen (mindestens 2,5 Zeitstunden
für Bildungsarbeit) 1,00 € pro Teilnehmer

Alle anderen Veranstaltungen: 20 % der anerkennungsfähigen Kosten

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung

2.2 Finanzbedarf

Kreis 5.000,00 €

3. BILDUNGSVERANSTALTUNGEN FÜR ARBEITSLOSE UND VON ARBEITSLOSIGKEIT BEDROHTE JUNGE MENSCHEN

3.1 Land Pauschalsätze über Spitzenverbände (Festbetragsfinanzierung)

Kreis Blockveranstaltungen (mindestens 2 Übernachtungen)
6,70 € pro Tag und Teilnehmer

Wochenendveranstaltungen, eine Übernachtung
(mindestens 6 Zeitstunden für Bildungsarbeit) 12,30 €
pro Teilnehmer

Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Zeitstunden für
Bildungsarbeit) 4,10 € pro Teilnehmer

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung

3.2 Finanzbedarf

Kreis 2.000,00 €

4. KULTURELLE JUGENDARBEIT - MUSIKALISCHE BILDUNGSFREIZEITEN

4.1 Land -

Kreis Wochenendveranstaltungen (1 Übernachtung) 10,20 € je Teilnehmer

Blockveranstaltungen (mind. 2 Übernachtungen) 6,10 € je Tag/Teilnehmer

Teilnehmer 6 - 18 Jahre, ohne eigenes Einkommen bis 27 Jahre

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung

4.2 Finanzbedarf

Kreis 10.000,00 €

5. BILDUNGSARBEIT DER KOMMUNALEN JUGENDARBEIT, EINSCHLIESSLICH DER IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KREISJUGENDRING UND MIT ÖRTLICHEN VERBÄNDEN UND TRÄGERN DER JUGENDARBEIT DURCHGEFÜHRTEN VERANSTALTUNGEN

5.1 Land -

Kreis ca. 80 % der anerkannten Kosten

Eigen-
leistung
der Teil-
nehmer ca. 20 %

5.2 Finanzbedarf

Kreis 21.000,00 €

6. KINDER- UND JUGENDTHEATER

6.1 Land -

- Kreis Kulturelle Jugendarbeit der Jugendverbände und -einrichtungen für Kinder und Jugendliche durch einheimische Laienakteure und -gruppen
- a) 20 % der anerkennungsfähigen Kosten als Pauschalförderung aufgrund realistischer Kalkulation
- b) Laienakteure und -gruppen einschl. Schulgruppen aus dem Kreis Olpe erhalten je Produktion einen Pauschalzuschuss von 153,40 €, sofern die Aufführung öffentlich ist. Für jeden weiteren öffentlichen Auftritt werden zusätzlich 25,60 € gewährt.
- Gemeinde Empfehlung - kostenlose Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten
- Träger Restfinanzierung einschl. Eintrittsgelder

6.2 Finanzbedarf

Kreis 2.000,00 €

7. BESONDERE KULTURELLE KINDER- UND JUGENDVERANSTALTUNGEN

- 7.1 Der Kreis Olpe fördert Aufführungen von Kinder- und Jugendtheater (Sprech-, Musiktheater, szenische Darstellungen) der Jugendverbände, wenn es sich um Veranstaltungen mit Akteuren, Gruppen und Künstlern handelt, die ihren Wohnsitz nicht im Kreis Olpe haben, wenn durch diese Veranstaltungen Inhalte und Fragestellungen aufgegriffen werden, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind. Die Verwaltung des Jugendamtes bewilligt die Mittel im Benehmen mit dem Vorstand des Kreisjugendringes. Die Veranstaltung muss im jugendpflegerischen Interesse sein, der Veranstalter muss den besonderen Charakter der Veranstaltung begründen.
- 7.2 Der Kreis Olpe fördert „Open-Air“ Konzerte (Rockfestivals) der Jugendverbände und -einrichtungen, wenn es sich um nicht - kommerzielle Veranstaltungen von mindestens halbtägiger Dauer handelt. Die Verwaltung des Jugendamtes bewilligt die Mittel im Benehmen mit dem Vorstand des Kreisjugendringes. Die Veranstaltung muss im jugendpflegerischen Interesse sein.

Anerkennungsfähige Kosten sind:

Werbe-, Miet-, Reinigungs- und Fahrtkosten;
Honorare, Gagen, GEMA- und Leihgebühren für technische Geräte;
Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Akteure, Versicherungen,
Künstersozialkasse.

Kreis: bis zu 40 % der anerkennungsfähigen Kosten,
max. 500,00 € je Veranstaltung (max. 4 Veranstaltungen pro Jahr)

Voranmeldung: 01.03.

Gemeinde: Empfehlung - kostenlose Bereitstellung von
geeigneten Räumlichkeiten und Plätzen

Träger: Restfinanzierung einschl. möglicher Eintrittsgelder

7.3 Finanzbedarf: 2.000,00 €

8. FÖRDERUNG VON BANDS UND MUSIKGRUPPEN

8.1 Der Kreis Olpe fördert die Arbeit der Jugendverbände und -einrichtungen in diesem Bereich. Gefördert werden eigene Musikproduktionen von Bands und Musikgruppen, die ihren Wohnsitz im Kreis Olpe haben und mindestens 3 Monate bestehen.
Antragsteller muss eine Jugendeinrichtung oder ein Jugendverband sein.

Kreis: Laienbands und -musikgruppen erhalten für den
ersten öffentlichen Auftritt einen Pauschal-
zuschuss von 153,40 €

Gemeinde: Empfehlung - kostenlose Bereitstellung von
geeigneten Räumlichkeiten

8.2 Finanzbedarf: 1.000,00 €

V. Jugenderholung und internationale Begegnung

1. JUGENDERHOLUNG IM BEREICH DER JUGENDARBEIT

1.1 a Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

Kreis 3,10 € Teilnehmer/Tag (4-12 Tage)
4,10 € Teilnehmer/Tag (13-20 Tage)
7,70 € Teilnehmer/Tag bei sozialen Diensten,
Teilnehmer 6-18 Jahre, ohne eigenes Einkommen bis 27 Jahre.
Bei der Bewilligung der Kreiszusendung kann für je angefangene
7 Teilnehmer ein volljähriger Leiter bzw. Helfer gefördert werden.
Es können nur Maßnahmen mit einer Teilnehmerzahl von
mind. 5 einschließlich eines Leiters gefördert werden.
Qualifizierte Leiter/Helfer (Qualifikation analog Richtlinien
Gruppenförderung) incl. bei Selbstversorgerfreizeiten je angefangene 15
Teilnehmer eine Küchenkraft erhalten den doppelten Förderungssatz.
An- und Abfahrtstag gelten als je 1 Tag.

Voranmeldung bis 15.03. (Planungszahlen)

Gemeinde -

Träger Eigenmittel, Eigenleistung einschl. Teilnehmerbeiträge
Restfinanzierung

1.1 b 3-tägige Maßnahmen

Land -

Kreis 3,10 € Teilnehmer/Tag
Nachrangige Förderung gegenüber 4 - 20-tägigen Maßnahmen

Gemeinde -

Träger Eigenmittel, Eigenleistung einschl. Teilnehmerbeiträge,
Restfinanzierung

zu 1.1 a und b: Für ausländische Teilnehmer wird zusätz-
lich ein Betrag von 2,60 € je Tag gem.
Ziff. VIII dieses Jugendhilfeplanes gewährt.

1.2 Finanzbedarf

Kreis 119.500,00 €

2. KINDERFERIENHILFSWERK DER WOHLFAHRTSVERBÄNDE

2.1 Land Pauschal über Spitzenverband für besondere Zielgruppen

Kreis 2,60 € pro Tag/Teilnehmer und je angefangene
7 Teilnehmer 1 Betreuer
Die Verbände verpflichten sich, nach sozialen Kriterien individuell zu fördern. Als Verwendungsnachweis wird eine Liste der geförderten Familien vorgelegt.

Gemeinde -

Träger Eigenmittel, Eigenleistung einschl. Teilnehmerbeiträge
Restfinanzierung

2.2 Finanzbedarf 7.000,00 €

3. FERIENAKTIONEN – **Sommer- und Herbstferien** -
der Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Jugendgruppen, Verbände und offenen Einrichtungen

3.1 Land -

Kreis 1,00 € pro Teilnehmer/Tag für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, junge Erwachsene ohne eigenes Einkommen bis 27 Jahre,

1,50 € pro Teilnehmer/Tag für "soziale Dienste"
(Teilnahme von behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen).

Voranmeldung der Maßnahme und Planungszahlen bis zum 01.06.

Gemeinde -

Träger Eigenmittel, Eigenleistung einschl. Teilnehmerbeiträge,
Restfinanzierung

3.2 Finanzbedarf

Kreis 12.000,00 €

4. INTERNATIONALE BEGEGNUNG IN DEM BEREICHE JUGENDARBEIT
entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplanes/Bundesjugendplanes
und den Richtlinien der bilateralen Jugendwerke

4.1 a) Gruppen (Begegnungen im Kreis Olpe)

Land/Bund	bedingt möglich
Kreis	2,00 € je Tag und TN der Gastgruppe 2,00 € je Tag und TN bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien

b) Gruppen (Begegnungsfahrten ins Ausland)

Land/Bund	bedingt möglich
Kreis	Gruppe A Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Österreich, Schweiz 2,50 €
	Gruppe B Übriges Europa 3,50 €
	Israel – Multiplikatoren in der Jugend- Arbeit 5,00 €

c) Sozialer Dienst in Entwicklungshilfeprojekten analog der Richtlinie
„Fahrt und Lager“

Voranmeldung: 01.11.des Vorjahres (Planungszahlen)

4.2 Finanzbedarf

Kreis	8.000,00 €

VI. Sonstige Förderung der Jugendarbeit

1. GRUPPENARBEIT MIT QUALIFIZIERTEN EHRENAMTLICHEN MITARBEITERN/INNEN

1.1	Land	-	
	Kreis	Die Gruppe (mindestens 6 Teilnehmer und 1 qualifizierter Gruppenleiter) trifft sich regelmäßig	
		- monatlich (mindestens jedoch 10-mal/Jahr)	153,00 €
		- zweiwöchentlich (mindestens jedoch 18-mal/Jahr)	230,00 €
		- wöchentlich (mindestens jedoch 36-mal/Jahr)	307,00 €

Bei Verbandsgruppen erhöht sich der Zuschuss um 25 %.

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung

Regelungen zum Antragsverfahren und Verwendungsnachweis siehe Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern - vergl. JHA 23. Januar 2001.

1.2 Finanzbedarf

Kreis 51.000,00 €

2. ARBEITS- UND SPIELMATERIAL IM BEREICH DER JUGENDARBEIT (kein Verbrauchsmaterial)

2.1 Land Landesjugendplanmittel I/15 in der Regel über den Spitzenverband (Erfahrungswert ca. 10 %)

Kreis 60 %

Gemeinde -

Träger Restfinanzierung

2.2 Finanzbedarf

Kreis 12.000,00 €

3. FÖRDERUNG DER BEZIRKSJUGENDARBEIT DER JUGENDVERBÄNDE

3.1 Land	-
Kreis	4.090,00 € jährlich je sozialpädagogischer Fachkraft, Einzelentscheidung JHA
Gemeinde	-
Träger	Restfinanzierung
3.2 Finanzbedarf	
Kreis	16.000,00 €

4. ARBEITS- UND SPIELMATERIAL FÜR MOBILE KINDER- UND JUGENDARBEIT DER
WOHLFAHRTSVERBÄNDE
(kein Verbrauchsmaterial)

4.1 Land	-
Kreis	1/3 der nicht anderweitig gedeckten Kosten
Gemeinde	-
Träger	Restfinanzierung
4.2 Finanzbedarf	
Kreis	1.000,00 €

VII. Jugendschutz

1. FINANZIELLE FÖRDERUNG DES JUGENDSCHUTZES

- 1.1 Für Maßnahmen des gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutzes wie Jugendschutzvorträge - auch als Wochenendlehrgänge -, Fachtagungen, Seminare, Jugendbuchausstellungen, können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln Kosten für Referenten, Saalmieten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, ferner Kosten für Aufklärungsmaterial wie Broschüren, Plakate, Audio-visuelle Medien (AV-Medien) und Jugendschutzkalender übernommen werden.

Land -

Kreis Restfinanzierung (einschl. Teilnehmerbeiträge)

Gemeinde -

1.2 Finanzbedarf

Kreis 24.000,00 €

VIII. Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen

1. HAUSAUFGABENHILFE FÜR AUSLÄNDISCHE UND DEUTSCHE KINDER ALS EIN BEITRAG ZUR INTEGRATION

1.1	Land	ggf. Förderung durch Silentien
	Kreis	2,60 € pro Nachmittag/Helfer
	Gemeinde	Die Schulträger werden gebeten, entsprechende Räume zur Verfügung zu stellen.
1.2	Finanzbedarf	
	Kreis	3.000,00 €

2. INTEGRATIONSHILFE FÜR AUSLÄNDISCHE KINDER UND JUGENDLICHE IM BEREICH DER JUGENDERHOLUNG (FAHRT UND LAGER, FERIENHILFSWERK)

2.1	Land	-
	Kreis	zusätzlich 2,60 € pro Tag und ausländischem Teilnehmer
	Gemeinde	-
2.2	Finanzbedarf	
	Kreis	1.000,00 €

Zwischen
dem Kreis Olpe - Jugendamt -,
nachstehend kurz Kreis genannt,
und
den Eheleuten Alfred und Hedwig Holterhoff, wohnhaft in Drolshagen,
Kalberschnacke Nr. 2,
nachstehend kurz Eigentümer genannt,
wird folgender

V E R T R A G

geschlossen:

§ 1 Grundstück

Die Eheleute Alfred und Hedwig Holterhoff sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Dumicke, Flur 27, Flurstück Nr. 64, 35.387 m², eingetragen im Grundbuch von Dumicke des Amtsgerichts Olpe, Blatt 273.

§ 2 Trägerschaft; Verpachtung

Der Kreis ist Träger des auf den Grundstücken der Eigentümer zu errichtenden Jugendgruppenzeltplatzes. Er pachtet hierfür das Grundstück (§ 1) teilweise, mit insgesamt 7.475 m², für die Dauer von 25 Jahren unentgeltlich an. Die gepachtete Fläche ergibt sich des näheren aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 3 Planung und Ausführung

- (1) Kreis und Eigentümer errichten nach der gemeinsam erarbeiteten Planung die für den Jugendgruppenzeltplatz notwendigen Anlagen einschließlich der Erschließung.
 - (2) Der Kreis übernimmt alle Planungsarbeiten im Einzelnen, stellt den Bauantrag und übernimmt die Bauleitung und die rechnerische Prüfung aller Belege.
 - (3) Die Eigentümer übernehmen die Ausführung aller erforderlichen Bauarbeiten. Etwaige Vorgaben und Anregungen des Kreises auf der Grundlage der gemeinsamen Planung sind zu berücksichtigen. Die Eigentümer können nach Abstimmung mit dem Kreis alle notwendigen Fremdarbeiten in Auftrag geben. Für die Bezahlung kleiner Rechnungen wird ein Vorschuß von 2.000,-- DM zur Verfügung gestellt, dessen Auffüllung Zug um Zug gegen Vorlage entsprechender Rechnungsbelege erfolgt.
 - (4) Der Kreis erstattet den Eigentümern die für die Ausführung der Bauarbeiten aufgewendeten, belegten Kosten, soweit er nicht selbst das Material stellt oder Rechnungen bezahlt.
 - (5) Die Fertigstellung des Jugendgruppenzeltplatzes ist vom Kreis und den Eigentümern gemeinsam festzustellen.
-

§ 4**Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung**

- (1) Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Jugendgruppenzeltplatzes und seiner Anlagen werden von den Grundstückseigentümern unentgeltlich im Auftrag des Kreises übernommen.
- (2) Pflege und laufende Unterhaltung der errichteten Anlagen und Einrichtungen gehen zu Lasten der Eigentümer.
- (3) Große Reparaturen an den errichteten Anlagen und Einrichtungen gehen zu Lasten des Kreises. Als große Reparaturen gelten solche, die einen Aufwand von mehr als 500,00 DM erfordern. Es gilt als vereinbart, daß die Eigentümer entsprechende Reparaturarbeiten bis zur Höhe von 1.000,00 DM selbst vornehmen oder im Auftrag und zu Lasten des Kreises selbständig im Rahmen der Bewirtschaftung vergeben dürfen. Über erteilte Aufträge ist die zuständige Abteilung des Bauamtes des Kreises (60.3) unverzüglich zu unterrichten.

§ 5**Benutzungsentgelte**

- (1) Die Benutzungsentgelte für den Jugendgruppenzeltplatz sollen den Aufwand für die Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Durchführung der Pflege der Anlagen und Einrichtungen einschließlich der kleinen Reparaturen decken.
- (2) Die Höhe der Benutzungsentgelte wird alljährlich zum 1. Januar von den Eigentümern in Abstimmung mit dem Jugendamt festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsentgelte werden von den Eigentümern erhoben und fließen diesen zu.

§ 6**Benutzung des Zeltplatzes**

- (1) Der Jugendgruppenzeltplatz ist eine jugendpflegerische Einrichtung des Kreises Olpe und steht daher den Jugendgruppen aus dem Kreisgebiet vorrangig zur Verfügung.
 - (2) Anträge auf Benutzung des Zeltplatzes für Jugendgruppen aus dem Kreisgebiet - insbesondere für die Belegung in den Ferienzeiten - werden vom Jugendamt bis zum 01.01. eines jeden Jahres zunächst gesammelt. Die auswärtigen Jugendgruppen wenden sich an die Eigentümer. Die endgültige Vergabe des Zeltplatzes erfolgt für die Ferienzeiten in Abstimmung mit dem Jugendamt des Kreises Olpe, sonst durch die Eigentümer.
 - (3) Das Jugendamt erhält zum 30. Oktober jeden Jahres eine Übersicht über die Benutzung des Zeltplatzes, aufgeschlüsselt nach Gruppen, Anzahl der Jugendlichen und Dauer des Zeltens.
-

§ 7**Beendigung des Vertrages**

- (1) Der auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossene Pacht- und Benutzungsvertrag verlängert sich automatisch um 3 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Pachtvertrag endet automatisch, wenn von beiden Vertragspartnern einvernehmlich festgestellt wird, daß ein Bedarf für einen Jugendgruppenzeltplatz nicht mehr besteht.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Pachtvertrages ist jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. möglich, wenn ihm die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus dringenden persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 8**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

- (1) Nach Ablauf des Pachtvertrages (§ 7 Abs. 1 oder Abs. 2) gehen die erstellten Anlagen und Einrichtungen in das Vermögen des Eigentümers über. Der Kreis erhält für das Gebäude eine Entschädigung von 30 % des festgestellten Zeitwertes.
- (2) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrages nach § 7 Abs. 3 durch die Eigentümer ist dem Kreis eine Entschädigung in Höhe des festgestellten Zeitwertes des Gebäudes zu zahlen oder die Weiterführung des Jugendgruppenzeltplatzes für den Rest der Vertragsdauer nach Abs. 1, gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Pachtzins, anzubieten.
- (3) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrages nach § 7 Abs. 3 durch den Kreis gehen Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich in das Vermögen der Eigentümer über, es sei denn, die Beendigung des Pachtverhältnisses ist auf Gründe zurückzuführen, die die Eigentümer zu vertreten haben.
- (4) Die Ermittlung des Zeitwertes der Anlagen und Einrichtungen soll durch einen Sachverständigen erfolgen, der von den Vertragspartnern einvernehmlich beauftragt wird.

§ 9

Der Vertrag beginnt am 1. April 1980 und endet am 31. März 2005.

gez. Alfred Holthoff

gez. Hedwig Holthoff geb. Jendrek

Olpe, 25. November 1980

Der **Oberkreisdirektor**

In Vertretung

gez. Platz

(Platz)

Kreisdirektor

Der **Oberkreisdirektor**

Im Auftrag

gez. Fischer

(Fischer)

Kreiskämmerer

"Entgelt- und Benutzungsordnung der Jugendbildungsstätte "Horst-Limper-Haus" des Kreises Olpe in Kirchhundem-Benolpe" (Stand: 01.01.2009)

§ 1

Vermietung der gesamten Jugendbildungsstätte

1. Für die Vermietung der gesamten Jugendbildungsstätte wird ein Entgelt erhoben. Als ein Nutzungstag gilt in der Regel ein Zeitraum von 24 Stunden.

Für jeden Nutzungstag beträgt das Entgelt für Mieter aus dem Kreis Olpe **5,00 €** pro Person. Das Mindestentgelt für einen Nutzungstag beträgt **90,00 €**.

2. Mieter außerhalb d. Kreises Olpe entrichten pro Person ein Entgelt in Höhe von **6,25 €**. Das Mindestentgelt für einen Nutzungstag beträgt **112,50 €**.

§ 2

Einzelne Räume können für Tagesveranstaltungen gegen folgendes Entgelt vermietet werden:

1.	Mehrzweckraum am Tag	34,00 €
2.	Speiseraum am Tag	28,00 €
3.	Seminarraum am Tag	14,50 €
4.	Werkraum am Tag	28,00 €

§ 3

Energiekosten

Der tatsächliche Stromverbrauch wird zusätzlich berechnet (**z. Z. 0,35 €/ kWh**).

Die tatsächlichen Kosten für Wasserverbrauch werden in Rechnung gestellt (**z. Z. 5,80 €/m³**).

§ 4

Entgelte bei Anmeldung

Der Kreis hat das Recht, bei Abschluß des Nutzungsvertrages eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50 % des voraussichtlichen Entgelts zu verlangen.

§ 5

Verschiedenes

1. Wird das Telefon genutzt, werden zusätzlich **0,20 €** pro Einheit berechnet.
2. Für verlorene Schlüssel ist zu bezahlen:
 - a) Ersatz für verlorene Zimmerschlüssel **9,00 €**
 - b) Ersatz für verlorene Haustürschlüssel **57,00 €**
3. Die Entgelte für den Ersatz von Geschirr richten sich nach dem Aushang in der Küche.

§ 6

Fälligkeit

Die Nutzungsgebühren sind sofort, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung, auf das Konto des Kreises Olpe, Sparkasse, Nr. 83, Bankleitzahl 462 500 49, unter Angabe der Haushaltsstelle (HHST) 1 460 1100 4 zu überweisen.

§ 7

Entgelt bei Ausfall

1. Bei Ausfall einer Belegung ist dies umgehend dem Kreisjugendamt anzuzeigen.
2. Das Höhe des Ausfallentgeltes richtet sich nach dem Rücktrittszeitpunkt vom Nutzungsvertrag:

Rücktrittszeitpunkt	Stornobetrag (auf der Basis der im Vertrag genannten Teilnehmer und Nutzungstage)
bis 24 Wochen vor Belegungsbeginn	10% des Nutzungsentgeltes
23. bis 16. Woche vor Belegungsbeginn	50% des Nutzungsentgeltes
15. bis 08. Woche vor Belegungsbeginn	70% des Nutzungsentgeltes
07. bis 04. Woche vor Belegungsbeginn	80% des Nutzungsentgeltes
ab 03. Woche vor Belegungsbeginn	100% des Nutzungsentgeltes

3. Falls eine Ersatzbelegung vermittelt werden kann, wird kein Ausfallentgelt berechnet.

§ 8

Reinigung

Wird das Haus nicht "besenrein" (außer dem Fegen der Flure, Treppe und den benutzten Räumen sind die Fußböden auch von Getränkeflecken, Kerzenwachs und sonstigen durch die Benutzung des Hauses entstandenen Verunreinigungen zu säubern) verlassen, ist eine Reinigungspauschale von 50,00 € an den Hausmeister zu entrichten. Ab einer zusammenhängenden Mietzeit von mehr als 2 Nutzungstagen wird die Reinigungspauschale ebenfalls fällig.

§ 9

Bettwäsche

Die Bettwäsche (Bettbezug, Kopfkissenbezug, Bettlaken) wird vom Benutzer mitgebracht.

Sollte ausnahmsweise ein Schlafsack benutzt werden, so ist dies aus hygienischen Gründen nur gestattet, wenn zusätzlich Bettlaken und Kopfkissenbezug mitgebracht werden.

Eine Nutzung der Betten ohne ausreichende Bettwäsche ist nicht gestattet.

§ 10

Benutzung der Bildungsstätte

1. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

Der Benutzer haftet für alle durch die Benutzung oder die Vernachlässigung der Absicherung des Hauses oder der Räume (z. B. Nichtabschließen während der Abwesenheit oder der Nacht) entstehenden Schäden.

Eingetretene Schäden sind dem Hausmeister bzw. dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen; für Folgeschäden, die sich aus dem Versäumnis einer solchen Meldung ergeben, haftet der Benutzer.

2. Der Benutzer darf die Räume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Eine Untervermietung ist nicht möglich.

§ 11

Versicherung und Aufsichtspflicht

1. Für Unfall- und Haftpflichtversicherung der Teilnehmer ist der Benutzer selbst zuständig.

Das Kreisjugendamt übernimmt keine Haftung für Unfälle jeglicher Art, soweit sie nicht aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht als Träger der Jugendbildungsstätte entstehen.

2. Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer der Bildungsmaßnahme liegt beim Benutzer. Ein in der Jugendarbeit erfahrener erwachsener Mitarbeiter als verantwortlicher Leiter wird vorausgesetzt.

§ 12

Betreten der Räume durch den Vermieter

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die zur Benutzung überlassenen Räume jederzeit betreten.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
2. Mündliche Abreden und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 14

Erlaß, Stundung und Niederschlagung

Hinsichtlich Erlaß, Stundung und Niederschlagung gelten die für den Kreis Olpe erlassenen Vorschriften entsprechend.

***Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe vom 13.03.1989
über die Errichtung eines Kuratoriums
der Jugendbildungsstätte des Kreises Olpe in Kirchhundem – Benolpe***

§ 1

1. Dem Kuratorium sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen angehören:
1 Vertreter des Kreisjugendringes Olpe
1 Vertreter der Jugendbildungsstätte des Palottihauses Olpe
1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit im Kreis Olpe
1 Vertreter der Gemeinde Kirchhundem
3 Vertreter des Jugendwohlfahrtsausschusses
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den unter 1 genannten Institutionen vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt.
3. Für die Vertreter des Jugendwohlfahrtsausschusses sind Stellvertreter zu wählen.
4. Die Amtsdauer des Kuratoriums ist gleich der Wahlperiode des Kreistages.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

§ 2

1. Das Kuratorium berät und unterstützt die Verwaltung des Kreisjugendamtes bei der Führung und Trägerschaft der Jugendbildungsstätte. Es dient dem fairen Ausgleich der Interessen aller an der Arbeit der Jugendbildungsstätte Beteiligten.
 2. Das Kuratorium berät über den Entwurf des Haushaltsplanes der Jugendbildungsstätte und ist berechtigt, Anträge an den Jugendwohlfahrtsausschuss zu stellen.
 3. Das Kuratorium trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Kuratorium über die Arbeit der Jugendbildungsstätte zu berichten.
 4. Die Belegungen der Jugendbildungsstätte werden von der Verwaltung des Jugendamtes vorbereitet und koordiniert. Im Hauptausschuss des Kreisjugendringes soll eine Belegungsberatung erfolgen. Das Kuratorium wird über die Belegung informiert.
 5. Bei der Sommerbelegung durch auswärtige Träger berät das Kuratorium die Verwaltung des Jugendamtes.
-

V e r t r a g
zwischen dem Landkreis Olpe
und der Gemeinnützigen Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe
mbH., Olpe betr. Kinderheim St. Josef und Pflegevorschule in Olpe
vom 7. Juli 1969

§ 1

Die Gemeinnützige Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., Olpe, errichtet in Olpe, Elber Weg, das Kinderheim St. Josef mit 86 Heimplätzen; außerdem eine Pflegevorschule mit Wohnheim und 40 Heimplätzen, die dem Kinderheim angegliedert ist. Die Gesamtkosten beider Objekte belaufen sich auf rd. 2.710.000,-- DM. Der Kreis ist als Kostenträger der Jugendhilfe an der Schaffung von Kinderheimen sehr interessiert und bestrebt, die Einrichtungen der Heimpflege im Rahmen seiner finanziellen Leistungskraft zu fördern.

§ 2

- (1) Vom Landkreis Olpe werden der Gesellschaft folgende Kreiszuwendungen in Form rückzahlbarer Hilfen (Darlehen) gewährt:
- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | für das Kinderheim S. Josef mit Wohnetage | 184.000,00 DM |
| b) | für die Pflegevorschule mit Wohnheim | <u>81.000,00 DM</u> |
| | zusammen: | 265.000,00 DM |
- (in Worten: Zweihundertfünfundsechzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Der Auszahlungskurs beträgt 100 %, der Tilgungssatz 1 %.
- (3) Die Auszahlung erfolgt bei Rohbaufertigstellung nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines.
- (4) Der Tilgungslauf beginnt mit dem 1. Januar des auf den Bezug folgenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung von 2 tilgungsfreien Jahren.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Landkreis Olpe für Zwecke der Jugendhilfe für 43 Heimplätze (50 % des Gesamtbestandes) ein Belegungsrecht einzuräumen, das grundbuchlich abzusichern ist.
- (2) Das Jugendamt des Kreises und die Sozialämter bei den Stadt- und Amtsverwaltungen des Kreises sind berechtigt, Anmeldungen für eine Heimaufnahme vorzunehmen.
- (3) Alle Anmeldungen sind vorzumerken und jeweils nach Freiwerden von Heimplätzen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Rahmen des Besetzungsrechts oder nach freier Entscheidung der Gesellschaft darüber hinaus zu berücksichtigen.
- (4) Sobald die vereinbarte Aufnahmequote erreicht ist und eine Überschreitung der Aufnahmequote von der Gesellschaft nicht zugelassen werden soll, sind von ihr das Jugendamt und die Sozialämter entsprechend zu unterrichten.

- (5) Soweit Heimplätze im Rahmen des Besetzungsrechts aufgrund von Anmeldungen zeitweilig nicht in Anspruch genommen werden, kann darüber von der Heimleitung nach eigenem Ermessen verfügt werden.

§ 4

- (1) Alle Heimaufnahmen im Rahmen des Besetzungsrechts haben in gegenseitigem guten Einvernehmen zu erfolgen. Dabei soll den berechtigten Wünschen der Heimleitung weitestgehend Rechnung getragen werden.
- (2) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten kann vom Kreisjugendamt ein Nachweis über die Heimbelegung gefordert werden. Der Nachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung schriftlich zu erbringen.

§ 5

Für die mit Zustimmung des Jugendamtes des Kreises eingewiesenen Heimkinder gelten die Pflegesätze der Gesellschaft aufgrund der bestehenden Pflegesatzabkommen.

§ 6

- (1) Der Vertrag tritt am 01.07.1967 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren, also vom 01.07.1967 bis 30.06.1997, abgeschlossen. Wird er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jeweils um drei Jahre.
- (3) Ausnahmsweise kann der Vertrag durch eingeschriebenen Brief beiderseits auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Vertrag vorsätzlich oder groblich oder infolge eines Umstandes, der nicht in einer Person der Vertragspartner begründet ist, nicht erfüllt wird.
- (4) Endet der Vertrag durch Kündigung, so ist das Restdarlehen innerhalb von 6 Monaten zurückzuzahlen. Bei Beendigung des Vertrages durch höhere Gewalt entfällt die Rückzahlung des Restdarlehens.
- (5) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 7

Zur Sicherung der dem Landkreis Olpe aus diesem Vertrag zustehenden Rechte beantragt und bewilligt die Gemeinnützige Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung zu Olpe mbH., auf den ihr gehörenden, im Grundbuch von Olpe-Stadt Band ./. Blatt 718 eingetragenen Grundstücken Flur 6 Flurstück 327 der Gemarkung Olpe-Stadt an bereitester Stelle eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Wortlaut einzutragen: "In dem auf den Grundstücken errichteten Kinderheim dürfen Heimplätze nur mit Kindern des Landkreises Olpe nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrags belegt werden".

§ 8

Die Kosten des Vertrages tragen Gesellschaft und Landkreis Olpe je zur Hälfte.

Olpe, den 7. Juli 1967

Für die Gemeinnützige Gesellschaft
für Krankenpflege und Kindererziehung
zu Olpe mbH., Olpe,
gez. Maria Schilling (S. Wenefrida)

Für den Landkreis Olpe
gez. Zimmermann
[Oberkreisdirektor](#)
gez. Jeschke
Kreiskämmerer

Vertrag
zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
über die Mitfinanzierung der Beratungsstelle
des Fachverbandes IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit

zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch [Oberkreisdirektor](#) Beckehoff und Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Giese

und

dem Caritas-Verband für den Kreis Olpe e.V., im folgenden Caritasverband genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz Becker und Geschäftsführer Johann Hafenbradl

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Mitbürgerinnen und Mitbürger des Kreises Olpe, die der Hilfe und des Schutzes nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) bedürfen, schließen der Kreis Olpe und der Caritasverband einen Vertrag. Der Caritasverband ist bereit, diese Aufgabe gemäß seinem Auftrag als christlicher Verein zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

§ 1

- (1) Der Caritasverband ist Rechtsträger des Fachverbandes IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit. Ziel der Tätigkeit des Fachverbandes IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit ist der planmäßige Ausbau und die praktische Förderung vorbeugender Jugendhilfe und sozialer Bildungsarbeit, insbesondere für die kath. weibliche Jugend; des weiteren nimmt er im Auftrag des Caritasverbandes die Aufgaben der kath. Jugendsozialarbeit wahr.
- (2) Der Kreis Olpe trägt anteilig die Kosten der Beratungsstelle gem. §§ 13 Abs. 1, 74 und 77 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.

§ 2

- (1) Die Eigenständigkeit des Caritasverbandes und sein satzungsgemäßer Charakter werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt; ebenso wenig die Verpflichtung des Kreises Olpe, für die sachgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen.
- (2) Der Caritasverband sichert zu, die Erledigung der Aufgaben durch Fachkräfte (Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen) verantwortlich wahrzunehmen.

§ 3

- (1) Zielgruppen für die Tätigkeit des Fachverbandes sind deshalb:
-

Vorwiegend weibliche Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund einer speziellen Lebenssituation oder wegen einer Benachteiligung in Bezug auf ihre sozio-kulturellen Bedingungen, in Bezug auf ihre Schulbildung oder berufliche Eingliederung, Orientierung, Beratung oder spezifische Hilfe benötigen. In besonderem Maße wendet sich IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit denen zu, die benachteiligt sind, den Hauptschülern/innen ohne Abschluß und ggf. solchen mit Abschluß sowie den Sonderschülern/innen mit und ohne Abschluß, ausländischen Jugendlichen, arbeitslosen Jugendlichen und jeweils verstärkt den Mädchen und jungen Frauen.

- (2) Zur Verwirklichung des in Abs. 1 genannten Zieles bietet der Fachverband IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Beratung, Begleitung und Bildung an. Dies geschieht z.Z. durch folgende Maßnahmen und Angebote:

- / Bildungsberatungsstelle für Berufe im sozialen Bereich
- / IN VIA Beratungsstelle Jugend und Beruf
- / Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen
- / Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen
- / IN VIA Stellenvermittlung
- / Praktikanten/innen/vermittlung
- / Freiwillige Hauswirtschafts- und Familienhilfe
- / Maßnahme Arbeiten und Lernen des Arbeitsamtes
- / Freiwilliges Soziales Jahr
- / Au-pair Beratungsstelle
- / In VIA Bildungswerk mit Bildungsstätten in Attendorn, Bamenohl, Grevenbrück, Kirchhundem, Olpe, Ottfingen und anderen Orten.

§ 4

- (1) Der Kreis Olpe übernimmt von den Personalkosten für eine nach diesem Vertrag beschäftigte Fachkraft einen Anteil in Höhe von 50 % der durch Landesmittel nicht gedeckten Kosten.
- (2) Personalkosten sind das tarifliche Grundgehalt nach Vergütungsgruppe Vb/IVb/IVa AVR, tarifliche Zulagen, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung sowie Beihilfeaufwendungen nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (3) Weitere angemessene Personalkosten sind auch Aufwendungen für regelmäßige Fortbildung der Fachkraft bis 1.000,00 DM jährlich (Fortbildung und Supervision).
- (4) Darüber hinausgehende Personalkosten und Kosten für eine Vertretungsregelung sind nicht zuwendungsfähig.

§ 5

- (1) Der Kreis Olpe zahlt zu den Sachkosten für die nach dieser Vereinbarung beschäftigte Fachkraft einen Anteil in Höhe von 50 %. Als Sachkosten werden pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft pauschal 9.000,00 DM jährlich zugrunde gelegt. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte wird die Sachkostenpauschale um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt.

- (2) Verändert sich der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Haushalts mit mittlerem Einkommen, bezogen auf 1991 = 100 Punkte, um mehr als 10 % nach oben oder unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Im Falle jeder weiteren Änderung dieses Preisindex um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der letzten Anpassung der Sachkostenpauschale kann jede der Vertragsparteien erneut die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Die Neufestsetzung der Sachkostenpauschale soll der gesamten Veränderung des Index angemessen sein. Sie hat der Billigkeit zu entsprechen und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sachkostenpauschale kann jeweils mit Wirkung vom 1. des Monats an verlangt werden, der auf den Monat folgt, in welchem die den Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen begründende Änderung des Index eingetreten ist.

Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Umbasierung vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für die Vertragsparteien verbindlich.

§ 6

- (1) Bis 01.04. eines jeden Jahres legt der Verband dem Kreis Olpe einen Verwendungsnachweis über die Bruttopersonalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft sowie einen Bericht über das abgelaufene Jahr vor.
- (2) Bei nur teilweiser oder nicht ganzjähriger Besetzung der Stellen verringert sich der Zuschuß entsprechend.
- (3) Der Finanzierungsbeitrag des Kreises wird monatlich überwiesen, wobei am 01.10. das Abrechnungsergebnis des Vorjahres berücksichtigt wird.

§ 7

Gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sich der Caritasverband, einen den Bestimmungen des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 8

Der Caritasverband erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 9

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 1996 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum nachfolgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, den 27.03.1996

Für den Kreis Olpe:

e.V.:

gez.

Beckehoff

Oberkreisdirektor

Giese

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe

gez.

Becker

Vorsitzender

Hafenbradl

Geschäftsführer

1. Änderungsvertrag**zum Vertrag über Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit vom 27. März 1996**

Zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch Oberkreisdirektor Beckehoff und Kreisoberrechtsrat Grisar
und

dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz Becker und den
Geschäftsführer Johann Hafenbradl

wird folgender 1. Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 des Vertrages vom 27. März 1996 erhält folgende Fassung: "Personalkosten sind das tarifliche Grundgehalt nach Vb/IVb/IVa AVR, tarifliche Zulagen, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung, Beihilfeaufwendungen nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) sowie die nachgewiesenen Beiträge an die Berufsgenossenschaft und Kosten der Ausgleichsabgabe."

§ 2

Die Sachkostenpauschale in § 5 Abs. 1 des Vertrages vom 27. März 1996 wird von 9.000,00 DM auf 10.500,00 DM erhöht.

§ 3

Dieser Änderungsvertrag tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Olpe, den 28. Dezember 1998

Für den Kreis Olpe:

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe e. V.:

(Beckehoff)
Oberkreisdirektor

(Grisar)
Kreisoberrechtsrat

(Becker)
Vorsitzender

(Hafenbradl)
Geschäftsführer

**Vertrag mit dem Kath. Jugendwerk FÖRDERBAND e.V.
über die Projektförderung**

Zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch [Oberkreisdirektor](#) Beckehoff und Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Giese

und

dem Kath. Jugendwerk FÖRDERBAND e.V., im folgenden Jugendwerk genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Paul vom Orde und den 2. Vorsitzenden Hubert Kahmann

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Kreis Olpe überträgt gem. §§ 13 Abs. 1, 74 und 77 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der z.Z. gültigen Fassung widerruflich dem Jugendwerk die Erledigung von Aufgaben in dem Umfang, wie es § 3 näher bestimmt.

§ 2

- (1) Das Jugendwerk übernimmt die Erledigung der Aufgaben und handelt insoweit im Auftrag des Kreises Olpe. Die Eigenständigkeit des Jugendwerkes und sein satzungsgemäßer Charakter werden durch die übernommene Durchführung der Aufgaben nicht berührt, ebenso wenig die Verpflichtung des Kreises Olpe, für die sachgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen.
- (2) Das Jugendwerk sichert zu, die Erledigung der Aufgaben durch qualifizierte Fachkräfte verantwortlich wahrzunehmen.
- (3) Das Jugendwerk und der Kreis Olpe wirken darauf hin, daß ihre Mitglieder und Mitarbeiter partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3

- (1) Ziel der Tätigkeit des Jugendwerkes ist die Betreuung männlicher und weiblicher Jugendlicher, die im Übergang von der Schule zum Beruf besonders benachteiligt sind oder solcher Jugendlicher, die in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen stehen und bei denen ein erhöhtes Risiko zum Abbruch der Ausbildung bzw. zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.
- (2) Zielgruppen für die Tätigkeit des Jugendwerks sind deshalb
 1. Schüler und Schulabgänger der Sonderschulen für Lernbehinderte im Kreis Olpe
 2. Schulabgänger ohne Schulabschluß
 3. Längerfristig arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche
 4. Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien
 5. Ausländische Jugendliche und Spätaussiedler

6. Jugendliche, die ihre Berufsausbildung abgebrochen haben bzw. bei denen ein erhöhtes Abbruchrisiko besteht
 7. Anderweitig nicht ansprechbare Jugendliche ohne Ausbildung oder ohne Arbeit
- (3) Zur Betreuung der in Abs. 2 genannten Zielgruppen und zur Verwirklichung des in Abs. 1 genannten Zieles werden insbesondere folgende Aufgaben auf das Jugendwerk übertragen:
- Individuelle, ambulante Beratung
 - Durchführung von Wochenmaßnahmen
 - Durchführung von entsprechenden berufsvorbereitenden und/oder berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. nach AFG, ESF oder entsprechenden Runderlassen des Bundes, Landes oder der BA), orientiert an den strukturellen Veränderungen der Region, des Arbeitsmarktes und den möglichen Förderprogrammen. Dies kann beinhalten:
 - / Förderungslehrgänge
 - / ausbildungsbegleitende Hilfen
 - / Sprachkurse
 - / Einrichtung und Unterhaltung von Treffpunkten und Beratungsstellen.

§ 4

Die Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen wird nicht im einzelnen festgelegt, sie sollte jedoch der Aufgabenstellung gem. § 3 entsprechend und sich an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit orientieren.

§ 5

- (1) Der Kreis Olpe gewährt dem Trägerwerk einen jährlichen Pauschalzuschuß (Festbetragsfinanzierung) in Höhe von 65.000,00 DM. Der Kreiszuschuß wird halbjährlich zum 01.02. und 01.08. überwiesen.
- (2) Das Trägerwerk übernimmt es, die zur Finanzierung der Arbeit benötigten übrigen Mittel zu beschaffen.

§ 6

Das Trägerwerk legt zum 01.04. eines jeden Jahres dem Kreis Olpe einen Bericht über das abgelaufene Jahr vor. Dieser Bericht hat insbesondere Auskunft zu geben über die Anzahl der betreuten Jugendlichen, Art und Anzahl der durchgeführten Maßnahmen.

§ 7

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, der die Notwendigkeit, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung hinterfragt. Jeweils nach Ablauf eines Jahres lädt der Kreis Olpe hierzu ein. Die Teilnehmer an den Qualitätszirkeln werden durch die Vertragspartner festgelegt.

§ 8

Gemäß § 61 Abs. 4 KJHG verpflichtet sich das Jugendwerk, einen den Bestimmungen des KJHG entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 9

Das Jugendwerk erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 10

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1996 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum folgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, den 15.02.1996

Für den Kreis Olpe:

gez.

Beckehoff

Oberkreisdirektor

Giese

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für das Kath. Jugendwerk

FÖRDERBAND e.V.

gez.

vom Orde

1. Vorsitzender

Kahmann

2. Vorsitzender

**Vertrag mit dem Kath. Jugendwerk FÖRDERBAND e.V.
über die schulbegleitende Sozialarbeit**

Zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch [Oberkreisdirektor](#) Beckehoff und Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Giese

und

dem Kath. Jugendwerk FÖRDERBAND e.V., im folgenden Jugendwerk genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Paul vom Orde und den 2. Vorsitzenden Hubert Kahmann

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Kreis Olpe überträgt gem. §§ 13 Abs. 1, 74 und 77 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der z.Z. gültigen Fassung widerruflich dem Jugendwerk die Erledigung von Aufgaben in dem Umfang, wie es § 3 näher bestimmt.

§ 2

- (1) Das Jugendwerk übernimmt die Erledigung der Aufgaben und handelt insoweit im Auftrag des Kreises Olpe. Die Eigenständigkeit des Jugendwerkes und sein satzungsgemäßer Charakter werden durch die übernommene Durchführung der Aufgaben nicht berührt, ebenso wenig die Verpflichtung des Kreises Olpe, für die sachgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen.
- (2) Das Jugendwerk sichert die Einrichtung mindestens einer vollen Stelle zu. Das Jugendwerk sichert weiter zu, die Erledigung der Aufgaben durch sozialpädagogisches Fachpersonal verantwortlich wahrzunehmen. Das sozialpädagogische Fachpersonal muß eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Sozialpädagoge/-arbeiter oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher nachweisen. Absolventen einer fachbezogenen Hochschulausbildung, z.B. Lehrer oder Diplom-Pädagogen, müssen zusätzlich über ausreichende Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit verfügen.
- (3) Das Jugendwerk und der Kreis Olpe wirken darauf hin, daß ihre Mitglieder und Mitarbeiter partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3

- (1) Ziel der Tätigkeit des Jugendwerkes ist die Betreuung männlicher und weiblicher Jugendlicher, die im Übergang von der Schule zum Beruf besonders benachteiligt sind oder solcher Jugendlicher, die in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen stehen und bei denen ein erhöhtes Risiko zum Abbruch der Ausbildung bzw. zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Dabei ist die schulbegleitende Sozialarbeit ein wesentliches Element. Sie umfaßt die Berufswahlorientierung und -qualifizierung und hat u.a. zum Ziel, Jugendliche zu informieren und Orientierungshilfen zu geben, damit diese eine bewußte und begründete Berufswahl treffen können. Die schulbeglei-

tende Sozialarbeit wird u.a. in enger Zusammenarbeit mit den Sonderschulen für Lernbehinderte und der Berufsberatung des Arbeitsamtes durchgeführt.

- (2) Zielgruppen im Rahmen dieses Vertrages sind Schüler und Schulabgänger der Sonderschulen für Lernbehinderte in Olpe.
- (3) Zur Betreuung dieser Schüler und Schülerinnen und zur Verwirklichung des genannten Zieles werden im Rahmen der schulbegleitenden Sozialarbeit folgende Aufgaben auf das Jugendwerk übertragen:
 1. Berufswahlorientierung und -qualifizierung mit den Schülern der Abschlußklassen
 2. Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung
 3. Einzel- und Gruppengespräche, Beratung
 4. Vorbereitung auf die psychologische Sonderuntersuchung (PSU) der Berufsberatung und der arbeitsamtsärztlichen Untersuchung.

§ 4

- (1) Der Kreis Olpe gewährt dem Jugendwerk zu den Personal- und Sachkosten für eine nach diesem Vertrag beschäftigte Fachkraft einen jährlichen Pauschalzuschuß (Festbetragsfinanzierung) in Höhe von 65.000,00 DM. Der Kreiszuschuß wird jährlich zum 01.02. und 01.08. überwiesen.
- (2) Das Jugendwerk übernimmt es, die zur Finanzierung der Arbeit benötigten weiteren Mittel zu beschaffen.

§ 5

Das Trägerwerk legt zum 01.04. eines jeden Jahres dem Kreis Olpe einen Bericht über das abgelaufene Jahr vor. Dieser Bericht hat insbesondere Auskunft zu geben über die Anzahl der betreuten Jugendlichen sowie Art und Anzahl der durchgeführten Maßnahmen. Er beinhaltet außerdem die Namen und Qualifikationen der Fachkräfte. Nachzuweisen sind Dauer und Umfang der Beschäftigung. Bei nur teilweiser oder nicht ganzjähriger Besetzung der Stelle verringert sich der Zuschuß entsprechend.

§ 6

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, der die Notwendigkeit, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung hinterfragt. Jeweils nach Ablauf eines Jahres lädt der Kreis Olpe hierzu ein. Die Teilnehmer an den Qualitätszirkeln werden durch die Vertragspartner festgelegt.

§ 7

Gemäß § 61 Abs. 4 KJHG verpflichtet sich das Jugendwerk, einen den Bestimmungen des KJHG entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 8

Das Jugendwerk erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 9

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1996 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum folgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, den 15.02.1996

Für den Kreis Olpe:

gez.

Beckehoff

[Oberkreisdirektor](#)

Giese

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für das Kath. Jugendwerk

FÖRDERBAND e.V.

gez.

vom Orde

1. Vorsitzender

Kahmann

2. Vorsitzender

Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 10.03.2008

Aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 10.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragspflichtige**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen erhebt der Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Betreuungszeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 2**Geschwisterkinder**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, wird für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3**Erlass von Elternbeiträgen**

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 4**Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstafel).

Elternbeitragsstaffel

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
	- € -		
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000,00 €	24,00	27,00	36,00
bis 37.000,00 €	45,00	50,00	71,00
bis 49.000,00 €	74,00	82,00	116,00
bis 61.000,00 €	116,00	128,00	178,00
bis 73.000,00 €	152,00	168,00	236,00
über 73.000,00 €	188,00	207,00	294,00

§ 5

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Olpe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7**Berechnungszeitraum**

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Olpe von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vom 23.06.2008

Aufgrund des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragspflichtige**

(1) Der Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist der Zeitraum, für den der Kreis Olpe laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII erbringt. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag für jeden vollen Kalendermonat erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im Laufe eines Kalendermonats, wird für jeden Tag, in den die Tagespflege fällt, ein Dreißigstel des Monatsbeitrages als Kostenbeitrag erhoben.

§ 2**Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die Kostenbeiträge werden pauschaliert und gestaffelt in Anlehnung an die Elternbeitragsstaffel (§ 4 der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 10.03.2008) erhoben. Dabei wird neben dem Jahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils die jeweilige wöchentliche Betreuungszeit (bis 25 Stunden, über 25 bis 35 Stunden, über 35 bis 50 Stunden) berücksichtigt. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der anliegenden Kostenbeitragsstaffel.

(2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und erhält zusätzlich Kindertagespflege, so wird sowohl für den Besuch der Tageseinrichtung als auch für die Förderung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag erhoben; dabei wird der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege halbiert.

(3) Erhalten mehrere Kinder einer Familie eine ausschließliche Förderung in Kindertagespflege, wird nur für ein Kind ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Kind, für welches nach der Betreuungszeit der höchste Kostenbeitrag zu zahlen ist.

(4) Sofern ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und ein Geschwisterkind eine Förderung in Kindertagespflege erhält, so wird für das Kind, welches Tagespflege erhält, kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, wird für die Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 3**Erlass von Kostenbeiträgen**

Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4**Bagatellgrenze**

Kostenbeiträge, die für einen zusammenhängenden Zeitraum der Kindertagespflege 10,00 € pro Kind nicht übersteigen, werden nicht erhoben.

§ 5**Mitwirkungspflicht der Eltern**

Zu Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und auf Verlangen danach haben die Eltern dem Kreis Olpe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Kostenbeitragsstaffel ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu zahlen.

§ 6**Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7**Berechnungszeitraum**

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Olpe von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vom 11.12.2006 außer Kraft.

Anlage zu § 2

Kostenbeitragsstaffel (Monatsbeiträge)

Kostenbeitrag der Eltern zur Finanzierung der Kindertagespflege

Betreuungsstunden pro Woche	Jahreseinkommen der Eltern	nachrichtlich: Elternbeitrag Kindertagesein- richtung	Kostenbeitrag wenn ausschließlich Tagespflege	Kostenbeitrag wenn Tagespflege zusätzlich zur Kindertagesein- richtung
über 35 bis 50				
	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000,00 €	36,00 €	36,00 €	18,00 €
	bis 37.000,00 €	71,00 €	71,00 €	35,50 €
	bis 49.000,00 €	116,00 €	116,00 €	58,00 €
	bis 61.000,00 €	178,00 €	178,00 €	89,00 €
	bis 73.000,00 €	236,00 €	236,00 €	118,00 €
	über 73.000,00 €	294,00 €	294,00 €	147,00 €
über 25 bis 35				
	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000,00 €	27,00 €	27,00 €	13,50 €
	bis 37.000,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
	bis 49.000,00 €	82,00 €	82,00 €	41,00 €
	bis 61.000,00 €	128,00 €	128,00 €	64,00 €
	bis 73.000,00 €	168,00 €	168,00 €	84,00 €
	über 73.000,00 €	207,00 €	207,00 €	103,50 €
bis 25				
	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000,00 €	24,00 €	24,00 €	12,00 €
	bis 37.000,00 €	45,00 €	45,00 €	22,50 €
	bis 49.000,00 €	74,00 €	74,00 €	37,00 €
	bis 61.000,00 €	116,00 €	116,00 €	58,00 €
	bis 73.000,00 €	152,00 €	152,00 €	76,00 €
	über 73.000,00 €	188,00 €	188,00 €	94,00 €

**Vereinbarung
zwischen**

**dem Tageselternverein
der kfd im Kreis Olpe e.V.
- nachstehend Tageselternverein genannt -**

und

**dem Kreis Olpe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- nachstehend Kreis Olpe genannt -**

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Kindertagespflege ist eine gleichwertige Form der regelmäßigen Tagesbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr neben der Betreuung in Tageseinrichtungen. Sie dient nach § 23 Abs. 1 SGB VIII zur Förderung der Entwicklung des Kindes. Insbesondere in den ersten Lebensjahren kann eine Person vermittelt werden, "die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson)" (§ 23 Abs. 1, 2. Halbsatz SGB VIII).

Die Eltern haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 SGB VIII).

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII wird im Kreis Olpe durch die Pflegekinderdienste des Jugendamtes und die vertraglich beauftragten freien Träger (Diakonische Werke Siegen und Plettenberg, Sozialdienst kath. Frauen) sowie den kfd-Tageselternverein wahrgenommen.

Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe ist unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung eines pluralen Angebots, aus denen die Eltern für sich und ihr Kind die geeignete Betreuungsform auswählen können (§§ 4, 74, 79 Abs. 2, 80 Abs. 3 SGB VIII). Vornehmlich durch die Arbeit aller Dienste in diesem Bereich kann ein Pool an freien Tagespflegestellen kreisweit vorgehalten, gemeinsam genutzt und der Bedarf an Tagesbetreuung adäquat gedeckt werden.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII im Kreis Olpe.

§ 2 Zielgruppe

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII kann zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr, für die diese Form der Tagesbetreuung geeignet und erforderlich ist, eine Tagespflegeperson vermittelt werden.

Diese Vorgabe für die Zielgruppe richtet sich im Wesentlichen auf Kinder unter drei Jahren und auf solche Kinder, die aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes die Angebote in einer Tageseinrichtung noch nicht oder nicht in Anspruch nehmen können.

Der Tageselternverein nimmt eine ergänzende Angebotsfunktion zum Pflegekinderdienst des Jugendamtes und der freien Träger wahr. Er vermittelt überwiegend Tagespflegepersonen für Kinder sogenannter „Selbstzahler“ im Kreis Olpe.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

Der Tageselternverein nimmt folgende Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII und den Kreisrichtlinien wahr:

- Beratung von hilfesuchenden Eltern
- Beratung und Vorbereitung der Tagespflegepersonen
- Vermittlung einer Tagespflegeperson
- Fachliche Begleitung des Tagespflegeverhältnisses

§ 4 Kooperation Tageselternverein und Kreisjugendamt

Öffentliche und freie Jugendhilfe kooperieren partnerschaftlich. Wechselseitige Informationen von Strukturen, Aufgaben und Methoden sind erforderlich.

Zur Vermeidung von Doppelmeldern wird hierzu eine gemeinsame Verfahrensweise vereinbart: In den Erstbewerberbogen des Tageselternvereins und den Pflegekinderdiensten wird die Frage „Haben Sie sich schon einmal bei einer anderen Pflegeelternvermittlung gemeldet?“ aufgenommen. Sollte dies der Fall sein, wird sofort der andere Anbieter mit Einverständnis der Bewerber informiert. In Fällen von Doppelmeldern werden bereits vorliegende Führungszeugnisse mit Einverständnis der Betroffenen in Kopie weitergeleitet werden, damit diese nicht zweimal angefordert werden müssen.

Bei der konkreten Suche nach einer geeigneten Tagespflegemutter werden die betreffenden Fachkräfte der Pflegekinderdienste und des kfd-Tageselternverein im Bedarfsfall Bewerberadressen untereinander austauschen.

Bei Selbstzahlern können Personalien entsprechender Bewerber mit deren Einverständnis weitergegeben werden. Sollte ein Antrag auf Kostenübernahme durch den Kreis Olpe notwendig sein, muss der zuständige Sachbearbeiter des Kreises Olpe eingeschaltet werden.

§ 5 Ziele und Kennzahlen

An folgenden Zielen und Kennzahlen wird der Erfolg der Arbeit des Tageselternvereins gemessen:

Ziele:	Kennzahlen:
1. Die Vermittlung von Tagespflegepersonen für Kinder von selbstzahlenden Familien im Kreis Olpe erfolgt überwiegend durch den kfd-Tageselternverein.	Vermittlungsquote von Tagesmüttern an selbstzahlende Familien durch den kfd-Tageselternverein (pro Kalenderjahr)
2. Der kfd-Tageselternverein trägt zur Sicherstellung des kreisweiten Bedarfs an Tagespflegestellen für Kinder im Kreis Olpe bei.	Vermittlungsquote von Kindern in freie Tagespflegestellen durch den kfd-Tageselternverein (pro Kalenderjahr)

§ 6 Bezuschussung

Der Tageselternverein erhält für die Durchführung der genannten Jugendhilfeleistungen im Bereich der Tagespflege nach § 23 SGB VIII vom Kreis Olpe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.500 €.

Ein Anspruch auf dauerhafte finanzielle Förderung ergibt sich daraus nicht. Der Kreis Olpe behält sich vor, aufgrund neuer im Rahmen der Jugendhilfeplanung gewonnen Erkenntnisse und Bedarfe im Bereich der Tagesbetreuung/Kindertagespflege, Änderungen hinsichtlich der Bezuschussung des kfd-Tageselternvereins vorzunehmen.

§ 7 Bericht und Qualitätsdialog

Der Tageselternverein berichtet jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich über die Erreichung der vereinbarten Ziele, Kennzahlen und die Verwendung der finanziellen Mittel.

Der Bericht ist u. a. Gesprächsgrundlage für einen Qualitätsdialog, der in jährlichem Rhythmus zwischen dem Kreis Olpe und dem Träger durchgeführt wird, um die vereinbarten Ziele fortlaufend zu evaluieren und ggfls. zu modifizieren.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Vereinbarung ist beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Olpe, den 12. Aug. 2008

Lennestadt, den 08. Aug. 2008

Für den Kreis Olpe

Für den Träger

gez. Theo Melcher gez. Michael Färber
Kreisdirektor Fachbereichsleiter

gez. Hildegard Stens
1. Vorsitzende

Vertrag
zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
über die Mitfinanzierung der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder (EB)

Zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch [Oberkreisdirektor](#) Beckehoff und Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Giese

und

dem Caritas-Verband für den Kreis Olpe e.V., im folgenden Caritasverband genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz Becker und Geschäftsführer Johann Hafenbradl

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Mitbürgerinnen und Mitbürger des Kreises Olpe, die der Hilfe und des Schutzes nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) bedürfen, schließen der Kreis Olpe und der Caritasverband einen Vertrag. Der Caritasverband ist bereit, diese Aufgabe gemäß seinem Auftrag als christlicher Verein zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

§ 1

- (1) Der Caritasverband unterhält in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder mit dem Sitz in Olpe. Der Caritasverband unterhält in Lennestadt-Altenhundem eine Nebenstelle der Beratungsstelle.
- (2) Der Kreis Olpe trägt anteilig die Kosten der Beratungsstelle gemäß §§ 74 und 77 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.

§ 2

- (1) Die Eigenständigkeit des Caritasverbandes und sein satzungsgemäßer Charakter werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt; ebenso wenig die Verpflichtung des Kreises Olpe, für die sachgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen.
- (2) Der Caritasverband sichert zu, die Erledigung der Aufgaben durch Fachkräfte (Psychologen/innen, Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen) verantwortlich wahrzunehmen.

§ 3

- (1) Die Beratungsarbeit erfolgt auf der Grundlage der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Zusammenarbeit der Fachkräfte in einem Kernteam).

-
- (2) Der Caritasverband verpflichtet sich, im Rahmen seines Leistungsvermögens und seiner Zielsetzung alle Ratsuchenden aus dem Kreis Olpe ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung zu betreuen.
- (3) Der Caritasverband entscheidet selbständig über Konzept und Umfang der Tätigkeit der Beratungsstelle.
- (4) Die Beratungsstelle des Caritasverbandes übernimmt im Rahmen des Leistungsvermögens Aufgaben in folgenden Bereichen:
1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
 2. Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII
 3. Beratung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB III; Beratung und Unterstützung für alleinerziehende Elternteile bei der Erziehung des Kindes
 4. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
 5. Beratung und Behandlung bei mißhandelten und sexuell mißbrauchten Minderjährigen sowie die Erstellung von Stellungnahmen in diesem Aufgabenfeld.

§ 4

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Ziffer 4 (Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII) werden je vollzeitbeschäftigter Fachkraft 15 Fälle je Jahr maximal zugrunde gelegt. Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist in diesen Fällen nach den Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom Kreis Olpe - Jugendamt - unter frühzeitiger Beteiligung der Beratungsstelle einzuleiten. Der Caritasverband bietet bei fachlichem Bedarf im Einzelfall auch Beratungsangebote außerhalb der Einrichtung an.

§ 5

- (1) Der Kreis Olpe übernimmt von den Personalkosten der Beratungsstelle des Caritasverbandes für fünf Vollzeitstellen nach diesem Vertrag (zwei Psychologen/innen, zwei Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen und eine Schreib-/Verwaltungskraft) einen Anteil in Höhe von 80 % der durch Landesmittel nicht gedeckten Kosten.
- (2) Personalkosten sind das tarifliche Grundgehalt, tarifliche Zulagen, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung sowie Beihilfeaufwendungen nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (3) Weitere angemessene Personalkosten sind auch Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte. Als zuwendungsfähig werden je Fachkraft bis zu 1.000,00 DM jährlich (Fortbildung und Supervision) anerkannt. Innerhalb der Erziehungsberatungsstelle ist ein Ausgleich zwischen den Fachkräften möglich.
- (4) Die Praktikanten/innenvergütung für eine Stelle eines/r Berufspraktikanten/in (Erziehungsberatungsstelle oder Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle) wird als zuwendungsfähig anerkannt.
-

- (5) Die Ausgaben für eine/n nebenamtliche/n Ärztin/Arzt werden bis zu 1.000,00 DM/Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.
- (6) Darüber hinausgehende Personalkosten und Kosten für eine Vertretungsregelung sind nicht zuwendungsfähig.

§ 6

- (1) Der Kreis Olpe zahlt zu den Sachkosten für die nach dieser Vereinbarung beschäftigten Kräfte einen Kreiszuschuß in Höhe von 80 %. Als Sachkosten werden pro vollzeitbeschäftigter in § 5 benannter Kraft pauschal 9.000,00 DM jährlich zugrundegelegt. Für teilzeitbeschäftigte Kräfte wird die Sachkostenpauschale um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt.
- (2) Verändert sich der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Haushalts mit mittlerem Einkommen, bezogen auf 1991 = 100 Punkte, um mehr als 10 % nach oben oder unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Im Falle jeder weiteren Änderung dieses Preisindex um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der letzten Anpassung der Sachkostenpauschale kann jede der Vertragsparteien erneut die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Die Neufestsetzung der Sachkostenpauschale soll der gesamten Veränderung des Index angemessen sein. Sie hat der Billigkeit zu entsprechen und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sachkostenpauschale kann jeweils mit Wirkung vom 1. des Monats an verlangt werden, der auf den Monat folgt, in welchem die den Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen begründende Änderung des Index eingetreten ist.

Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Umbasierung vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für die Vertragsparteien verbindlich.

§ 7

- (1) Die Höhe der anteiligen Kostenübernahme durch den Kreis Olpe richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich beschäftigten Kräfte. Bei nur teilweiser oder nicht ganzjähriger Besetzung der Stellen verringert sich der Zuschuß entsprechend.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag des Kreises wird monatlich überwiesen, wobei am 01.10. das Abrechnungsergebnis des Vorjahres berücksichtigt wird.

§ 8

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, der die Notwendigkeit, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung berät. Jeweils nach Ablauf

eines Jahres lädt der Kreis Olpe hierzu ein. Die Vertragspartner bestimmen in eigener Zuständigkeit die Teilnehmer/innen an den Qualitätszirkeln.

§ 9

Gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sich der Caritasverband, einen den Bestimmungen des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 10

Der Caritasverband erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 11

Über die im § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 beschriebene Personal- und Sachkostenförderung hinaus werden längstens bis zum 30. Juni 1996 die Personal- und Sachkosten für eine weitere Psychologen/in/stelle und eine weitere halbe Sozialarbeiter/in/stelle und längstens bis zum 31. März 1996 die Personal- und Sachkosten für eine weitere halbe Schreibkraftstelle als zuwendungsfähig anerkannt, wenn eine Personalreduzierung vor diesen Zeitpunkten nachweisbar nicht realisierbar ist.

§ 12

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 1996 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum nachfolgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, den 27.03.1996

Für den Kreis Olpe:
e.V.:

gez.

Beckehoff

Oberkreisdirektor

Giese

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe

gez.

Becker

Vorsitzender

Hafenbradl

Geschäftsführer

1. Änderungsvertrag***zum Vertrag über die Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder vom 27. März 1996***

Zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch Oberkreisdirektor Beckehoff und Kreisoberrechtsrat Grisar
und

dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz Becker und den
Geschäftsführer Johann Hafenbradl

wird folgender 1. Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 des Vertrages vom 27. März 1996 erhält folgende Fassung: "Personalkosten sind das tarifliche Grundgehalt, tarifliche Zulagen, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung, Beihilfeaufwendungen nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) sowie die nachgewiesenen Beiträge an die Berufsgenossenschaft und Kosten der Ausgleichsabgabe."

§ 2

Die Sachkostenpauschale in § 6 Abs. 1 des Vertrages vom 27. März 1996 wird von 9.000,00 DM auf 10.500,00 DM erhöht.

§ 3

Dieser Änderungsvertrag tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Olpe, den 28. Dezember 1998

Für den Kreis Olpe:

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe e. V.:

(Beckehoff)
Oberkreisdirektor

(Grisar)
Kreisoberrechtsrat

(Becker)
Vorsitzender

(Hafenbradl)
Geschäftsführer

2. Änderungsvertrag

zum Vertrag über die Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder vom 27. März 1996

Zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch Landrat Beckehoff und Kreisrechtsdirektor Grisar

und

dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz Becker und den Geschäftsführer Johann Hafenbradl

wird folgender 2. Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 27. März 1996 erhält folgende Fassung: "Der Caritasverband unterhält in Attendorn und Lennestadt-Altenhundem je eine Nebenstelle der Beratungsstelle."

§ 2

§ 5 Abs. 1 des Vertrages vom 27. März 1996 erhält folgende Fassung: "Der Kreis Olpe übernimmt im Zuge der Sozialraumorientierten Jugendhilfe des Verbundes Katholischer Träger der Jugendhilfe im Kreis Olpe von den Personalkosten der Beratungsstelle des Caritasverbandes für 7,5 Vollzeitstellen nach diesem Vertrag (drei Psychologen/innen, drei Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen und 1,5 Schreib-/Verwaltungskräfte) einen Anteil in Höhe von 80 % der durch Landesmittel nicht gedeckten Kosten."

§ 3

§ 5 Abs. 6 des Vertrages vom 27. März 1996 erhält folgende Fassung: "Darüber hinausgehende Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig. Kosten für eine Vertretungsregelung sind nach Ablauf der Lohnfortzahlung zuwendungsfähig."

§ 4

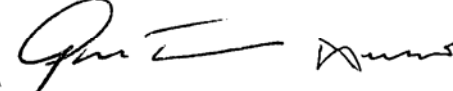
Dieser Änderungsvertrag tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Olpe, den Dezember 2000

Für den Kreis Olpe:

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe e. V.:


(Beckehoff)
Landrat


(Grisar)
Kreisrechtsdirektor


(Becker)
Vorsitzender


(Hafenbradl)
Geschäftsführer

Vereinbarung über den Pflegekinderdienst

zwischen

der Diakonie Sozialdienste GmbH,
dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und
dem Katholischen Sozialdienst Olpe
– als trägerübergreifende Arbeitsgemeinschaft –
nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt

und dem

Kreis Olpe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat
Westfälische Straße 75
57462 Olpe
nachfolgend „Kreis“ genannt

Präambel

1. Der Kreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Diese Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers ist aus dem grundgesetzlich manifestierten Sozialstaatsprinzip erwachsen. Bei der Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist die ebenfalls grundgesetzlich abgesicherte Stellung der Leistungserbringer als Träger der freien Jugendhilfe zu berücksichtigen. Insbesondere § 17 SGB I erkennt für das gesamte Sozialgesetzbuch eigene Aufgaben der freien Träger, deren Selbständigkeit die Sozialleistungsträger und damit auch der Kreis in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten haben. Gem. § 17 Abs. 3 SGB I und § 79 SGB VIII wirkt der Kreis in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern darauf hin, dass sich seine Tätigkeit und die der Leistungserbringer zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen.
2. Mit der vom Kreistag am 20. Dezember 2004 beschlossenen strategischen Positionierung des öffentlichen Jugendhilfeträgers soll die Erhöhung der Transparenz in der Jugendhilfestructur und Aufgabenwahrnehmung im Kreis Olpe erreicht, die Hilfeplanung und Hilfestuerung optimiert, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe verbessert und damit die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung gesteigert sowie dem anhaltenden Kostenanstieg in der Jugendhilfe entgegengewirkt werden.
3. Die strategische Positionierung sieht eine klare Trennung zwischen Steuerung (Leistungsbewilligung durch den öffentlichen Träger) und Leistungserbringung (durch freie Träger und private Anbieter) vor. Die Aufgaben des steuernden Bezirkssozialarbeiters und des Leistungserbringers sind durch einheitliche „Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen des Kreises für den Produktbereich Sozialpädagogische Hilfen“ als Mindeststandards festgelegt. Die „Richtlinien zum Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe im Kreis Olpe“ sind verbindliche Vorgabe für die Hilfeplanung und Hilfestuerung. Mit diesem Modell wird die steuernde Rolle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung deutlich beschrieben und die gesetzlich verankerte besondere Stellung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Leistungserbringung unterstrichen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Leistungen des Leistungserbringers im Rahmen der Familienpflege nach § 32 SGB VIII und Vollzeitpflege (inklusive Teilwochenpflege) nach § 33 SGB VIII und der Bereitschaftspflege im Kreis Olpe.

(2) Die Leistungen nach Abs. (1) dieser Vereinbarung umfassen

- die Werbung, Vorbereitungsseminare, Eignungsprüfung und fortlaufende Schulung von Pflegebewerbern und Pflegeeltern sowie
- die Betreuung der Pflegeverhältnisse inklusive Gestaltung und Begleitung der Umgangskontakte mit der Ursprungsfamilie und des Rückführungsprozesses.

(3) Bestandteile dieser Vereinbarung sind

- der Fachplan Sozialpädagogische Hilfen für den Kreis Olpe,
- die Mindeststandards der „Leistungsbeschreibung für den Pflegekinderdienst“,
- die „Konzeption der Bereitschaftspflege im Kreis Olpe zur Versorgung von Kindern in Notsituationen“,
- die „Richtlinien zum Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe im Kreis Olpe“ und
- die jeweils aktuellen Ergebnisse der Fachplanung im Bereich Sozialpädagogische Hilfen

in den jeweils aktuellen Fassungen. Sie sind dem Leistungserbringer ausgehändigt worden.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen Familienpflege und Vollzeitpflege nach § 1 dieser Vereinbarung im Kreis Olpe als Pflegekinderdienst im Rahmen einer trägerübergreifenden Arbeitsgemeinschaft der Träger Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, Diakonie Sozialdienste GmbH und Katholischer Sozialdienst Olpe.

(2) Der Leistungserbringer übernimmt dabei jeden - im Auftrag des Kreises - übertragenen Fall im Rahmen der vereinbarten Fallzahlen gemäß § 3 dieser Vereinbarung. Der Pflegekinderdienst betreut auch die übertragenen Pflegeverhältnisse, die sich außerhalb des Kreises Olpe befinden.

(3) Der Leistungserbringer hält laufend einen Pool von mindestens 10 zu belegende Pflegefamilien und laufend einen Pool von mindestens 2 zu belegende Bereitschaftspflegefamilien im Kreis Olpe (mit selbst durchgeführter Eignungsprüfung und selbst durchgeführten Vorbereitungsseminaren) vor. In den Pools sind zu belegende Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien für Kinder/Jugendliche aller Altersstufen sowie für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder vorhanden, sofern sie nicht dem Spezial-Pflegekinderdienst zuzuordnen sind. Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien im Sinne dieser Vereinbarung sind keine Westfälischen Pflegefamilien.

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gem. § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) keine Fachkräfte zu beschäftigen, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu diesem Zweck, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von mindestens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zu verlangen.

(5) Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung verfügen mindestens über einen Fachhochschulabschluss in den Studiengängen Diplom-Sozialarbeit / Diplom-Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung bzw. analogen Bachelorabschluss mit staatlicher Anerkennung.

(6) Werden dem Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) unverzüglich den das Hilfeplanverfahren steuernden Sozialarbeiter des Kreises zu informieren. Zur Umsetzung der §§ 8a und §§ 72a SGB VIII schließt der Leistungserbringer mit dem Kreis eine schriftliche Vereinbarung ab, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(7) Bei dienstlicher Abwesenheit der betreuenden Fachkraft erfolgt die Sicherstellung der Vertretung durch eine andere Fachkraft des Leistungserbringers. Hierüber wird der Kreis vorab informiert.

(8) Der Leistungserbringer beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61-65 SGB VIII in eigener Verantwortung.

§ 3

Richtwert für die Fallzahl pro Fachkraft

(1) Bei der Übertragung der Leistungen wird je vollzeitbeschäftigter Fachkraft eine Fallzahl von 50 zu betreuenden Pflegeverhältnissen pro Jahr zugrunde gelegt. Der Richtwert beinhaltet alle erforderlichen Leistungen der Betreuung, Werbung, Vorbereitungsseminare, Eignungsprüfung und fortlaufenden Schulung nach dieser Vereinbarung.

(2) Als Fallzahlen gelten die durchschnittliche Anzahl der betreuten Hilfeplanfälle pro Jahr (Jahresdurchschnittswerte: Anzahl der Monate [= Gesamtlauzeit der Fälle] geteilt durch 12). Fälle, die nur über einen Teil des Jahres betreut werden, werden je angefangenem Monat mit 1/12 berücksichtigt.

(3) Der Richtwert beinhaltet Falltoleranzen von bis zu 20 Prozent pro Jahr, um ständige Anpassungen im Personalbestand zu vermeiden. Bei Unter- bzw. Überschreitung der Falltoleranzen für den gesamten Pflegekinderdienst pro Jahr, können die Vereinbarungspartner Vertragsverhandlungen im Hinblick auf die Anpassung des Personalbestandes verlangen.

§ 4

Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis überträgt dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Einzelfallentscheidung des Hilfeplanverfahrens den Fall (per Kopie des schriftlichen Bewilligungsbescheides an die Personensorgeberechtigten und per schriftlichen Hilfeplan).

Eine Übertragung endet immer dann, wenn eine Beendigung durch den Kreis erfolgt bzw. die Zuständigkeit des Kreises nach §§ 85, 86 ff. SGB VIII nicht mehr gegeben ist.

(2) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt durch den Kreis auf der Grundlage der „Richtlinien zum Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe im Kreis Olpe“ anhand eines schriftlichen Hilfeplans. Der Kreis entscheidet über ggf. weitere zusätzliche Hilfen.

(3) Der Kreis übernimmt in Abgrenzung zu den Leistungen des Leistungserbringers nach § 1 Abs. (2) alle anfallenden Aufgaben der Bezirkssozialarbeit für die Herkunfts- und Pflegefamilie im Bereich Steuerung von Hilfen zur Erziehung, Familiengerichts- und Jugendgerichtshil-

fe, Trennungs- und Scheidungsberatung, Inobhutnahme (inklusive Betreuung während der Bereitschaftspflege) und Führung von Vormundschaften/Pflegschaften (sofern gerichtlich bestellt).

§ 5 Vergütung

(1) Der Kreis gewährt dem Leistungserbringer einen Kreiszuschuss in Höhe von jeweils 90 % der Personal-, Personalneben- und Sachkosten für drei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte.

(2) Personalkosten sind das tarifliche Grundgehalt, tarifliche Zulagen, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung. Bei Neubesetzungen der vom Kreis bezuschussten Stellen durch den Leistungserbringer wird bei der Berechnung der Personalkosten als Einstiegsgruppierung maximal die tarifliche Einstufung von Fachkräften im Pflegekinderdienst gemäß dem TVöD Entgeltgruppe S 11 Stufe 2 zugrunde gelegt. Die zugrunde zu legenden Personalkosten werden an neue Bedingungen gemäß den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst angepasst.

(3) Personalnebenkosten sind Kosten für Leitung, Verwaltungs-Overhead, Vertretungsregelung, Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaft, Beihilfeaufwendungen und Kosten der Ausgleichsabgabe. Darüber hinausgehende Personal- und Personalnebenkosten sind nicht zuwendungsfähig. Sie werden pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich als Pauschale von 20% der Personalkosten gemäß Absatz 2 berechnet.

(4) Als Sachkosten werden pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich pauschal 5.368,35 € zugrunde gelegt. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte (anteilige Wochenarbeitszeit oder anteilige monatliche Beschäftigung pro Jahr) wird die Sachkostenpauschale um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt.

(5) Bis 31.03. eines jeden Jahres legt der Leistungserbringer als Abrechnungsgrundlage für das zurückliegende Jahr eine gegliederte Aufstellung mit Namen der Fachkräfte, Umfang und Dauer der Beschäftigung und Beschäftigungszeitraum im Abrechnungsjahr vor. Bei nicht durchgängiger monatlicher Beschäftigung wird die Bezuschussung anteilig reduziert.

(6) Der Kreiszuschuss wird in monatlichen Abschlägen überwiesen, wobei am 01.10. das Abrechnungsergebnis des Vorjahres berücksichtigt wird.

(7) Für Werbe- und Schulungsmaßnahmen sowie die Durchführung der Vorbereitungsseminare gemäß § 1 dieser Vereinbarung erhält der Leistungserbringer ein Budget in Höhe von pauschal 4.000 € jährlich.

(8) Der Leistungserbringer erkennt an, dass dem Kreis bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Kreiszuschüsse ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 6 Qualitätsdialog

(1) Der Leistungserbringer evaluiert die Qualität seines Leistungsangebotes und seiner trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen seines Prozessmanagements unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 1 Abs. (3) dieser Vereinbarung kontinuierlich. Prozessbeschreibungen (inkl. Arbeitsinstrumente) werden erstellt, regelmäßig reflektiert und aktualisiert und dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(2) Die Fachkräfte des Leistungserbringers beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Fachplanung (Projektarbeit) des Kreises im Bereich Pflegekinderwesen.

(3) Zwischen dem Leistungserbringer und dem Kreis werden gemäß Jugendhilfeplan/Rahmenplan des Kreises jährlich Qualitätsdialoge zur Überprüfung und Bewertung der vereinbarten Ziele/Kennzahlen der Leistungsbeschreibung für den Pflegekinderdienst auf der Grundlage der jährlichen Datenauswertung des Kreises durchgeführt.

(4) Der Leistungserbringer benennt eine feste Ansprechperson als Koordinator für folgende trägerübergreifende Aufgaben, die die Zusammenarbeit mit dem Kreis betreffen:

- Teilnahme und Mitwirkung im Fachgespräch vor der Einrichtung eines Pflegeverhältnisses,
- Koordinierung der Fallübernahme und des Pools der zu belegenden Pflegeeltern nach § 2 Abs. (2) und (3) dieser Vereinbarung,
- Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit Bereitschaftspflegefamilien nach § 2 Abs. (3) dieser Vereinbarung,
- Koordinierung und Zahlbarmachung von geeigneten Werbe- und Schulungsmaßnahmen und Vorbereitungsseminare gemäß § 5 Abs. (7) dieser Vereinbarung,
- Koordinierung des Prozessmanagements nach § 6 Abs. (1) dieser Vereinbarung zwecks Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards und Mitwirkung an der Projektarbeit des Kreises gemäß § 6 Abs. (2) dieser Vereinbarung,
- Koordinierung und Mitwirkung bei der Durchführung des Qualitätsdialoges nach § 6 Abs. (3) dieser Vereinbarung.

§ 7 **Projekt Spezial-Pflegekinderdienst**

(1) Ab dem 01.01.2011 wird für die Dauer von 3 Jahren ein Projekt eingerichtet mit dem Ziel der Vermittlung von besonderen Zielgruppen in Pflegeverhältnisse zur Vermeidung ansonsten erforderlicher Heimunterbringungen.

(2) Die Regelungen nach § 1 bis § 6 dieser Vereinbarung gelten entsprechend, sofern in den §§ 7- 8 keine Sonderregelungen vereinbart sind.

(3) Zur Durchführung des Projektes gewährt der Kreis dem Leistungserbringer einen Zuschuss gemäß § 5 für eine weitere Fachkraft für die Erbringung der Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung für folgende besondere Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr, die in eine Familien- bzw. Vollzeitpflege untergebracht werden müssen;
- geistig und seelisch behinderte Elternteile mit ihren Kindern und Jugendlichen, die in eine Familien- bzw. Vollzeitpflege untergebracht werden müssen.

(4) Für Werbe- und Schulungsmaßnahmen sowie die Durchführung der Vorbereitungsseminare im Rahmen des Projektes erhält der Leistungserbringer ein Budget in Höhe von pauschal 3.000 € jährlich.

(5) Der Leistungserbringer hält zusätzlich zu dem Pool an Pflegefamilien gemäß § 2 Abs. 3 für die besonderen Zielgruppen jährlich einen Pool von mindestens 2 zu belegende Pflegefamilien im Kreis Olpe (mit selbst durchgeführter Eignungsprüfung und selbst durchgeführten Vorbereitungsseminaren) vor. Pflegefamilien im Sinne dieser Vereinbarung sind keine Westfälischen Pflegefamilien.

(6) Der Erfolg des Projektes wird daran gemessen, dass bei den Zielgruppen gem. § 7 Abs. 3 eine Heimunterbringung vermieden und stattdessen eine Vermittlung in eine Familien- bzw. Vollzeitpflege durchgeführt werden kann. Die durch die Vermittlung in Pflegefamilien erzielten Einsparungen von Heimkosten müssen die dem Kreis entstehenden tatsächlichen Aufwendungen (Personal-, Personalneben- und Sachkosten der Stelle des Leistungserbringers sowie die Leistungskosten für die vermittelten Pflegeverhältnisse) während der Laufzeit des Projektes deutlich übersteigen.

(7) Bei nachgewiesenem Erfolg des Projektes verhandeln der Kreis und der Leistungserbringer spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung über eine Fortsetzung der Maßnahme.

§ 8 Inkrafttreten/Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) § 7 der Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren und tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Olpe, 15.12.2010

Für den Kreis Olpe
In Vertretung



(Melcher)
Kreisdirektor

Im Auftrag



(Färber)
Fachbereichsleiter

Für den Katholischen
Sozialdienst Olpe
(Sozialdienst Katholischer
Frauen e.V., Sozialdienst
Katholischer Männer e.V.)



(Hasenau)
Geschäftsführer

Für die
Diakonie Sozialdienste GmbH



(Gürke)
Geschäftsführer

Für das Diakonische Werk des
Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg



(Vormschlag)
Geschäftsführer

**Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Betreuungsweisungen**

zwischen dem

Katholischen Sozialdienst Olpe
nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt

und dem

Kreis Olpe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat
Westfälische Straße 75
57462 Olpe
nachfolgend „Kreis“ genannt

Präambel

1. Der Kreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Jugendhilfaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Diese Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers ist aus dem grundgesetzlich manifestierten Sozialstaatsprinzip erwachsen. Bei der Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist die ebenfalls grundgesetzlich abgesicherte Stellung der Leistungserbringer als Träger der freien Jugendhilfe zu berücksichtigen. Insbesondere § 17 SGB I erkennt für das gesamte Sozialgesetzbuch eigene Aufgaben der freien Träger, deren Selbständigkeit die Sozialleistungsträger und damit auch der Kreis in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten haben. Gem. § 17 Abs. 3 SGB I und § 79 SGB VIII wirkt der Kreis in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern darauf hin, dass sich seine Tätigkeit und die der Leistungserbringer zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen.
2. Mit der vom Kreistag am 20. Dezember 2004 beschlossenen strategischen Positionierung des öffentlichen Jugendhilfeträgers soll die Erhöhung der Transparenz in der Jugendhilfestructur und Aufgabenwahrnehmung im Kreis Olpe erreicht, die Hilfeplanung und Hilfestellung optimiert, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe verbessert und damit die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung gesteigert sowie dem anhaltenden Kostenanstieg in der Jugendhilfe entgegengewirkt werden.
3. Die strategische Positionierung sieht eine klare Trennung zwischen Steuerung (Leistungsbewilligung durch den öffentlichen Träger) und Leistungserbringung (durch freie Träger und private Anbieter) vor. Die Aufgaben des steuernden Bezirkssozialarbeiters und des Leistungserbringers sind durch einheitliche „Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen des Kreises für den Produktbereich Sozialpädagogische Hilfen“ als Mindeststandards festgelegt. Die „Richtlinien zum Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe im Kreis Olpe“ sind verbindliche Vorgabe für die Hilfeplanung und Hilfestellung. Mit diesem Modell wird die steuernde Rolle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung deutlich beschrieben und die gesetzlich verankerte besondere Stellung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Leistungserbringung unterstrichen.
4. Zu den Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gehört auch die Jugendgerichtshilfe. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozia-

len und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendrichter zur Geltung (§ 38 JGG). Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Zu den gerichtlich anzuordnenden Erziehungsmaßnahmen gehören die Weisungen (§ 10 JGG). Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln sollen. Das Gericht kann dem Jugendlichen unter anderem auferlegen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Zur Betreuungsweisung wird derjenige Jugendliche verurteilt, der wiederholt oder in erheblichem Ausmaß straffällig geworden ist.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfen grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Jugendrichter Hilfen angeordnet hat (§ 36 a SGB VIII). Eine Ausnahme hiervon ergibt sich für Betreuungsweisungen. Nach § 38 Abs. 2 S. 7 JGG ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich verpflichtet, die gerichtlich angeordneten Betreuungsweisungen umzusetzen, sofern der Richter nicht eine andere Person damit betraut.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle anfallenden Aufgaben des Leistungserbringers im Rahmen

- der Betreuungsweisungen nach § 10 Abs. (1) Ziffer 5, § 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- der Weisungen Arbeitsleistungen zu erbringen nach § 10 Abs. (1) Ziffer 4 und § 15 Abs. (1) Ziffer 3 JGG im Rahmen der Betreuungsweisungen nach § 10 Abs. (1) Ziffer 5 JGG und
- der Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach § 10 Abs. (1) Ziffer 7, §§ 45, 47 JGG.

(2) Die Leistungen nach Abs. (1) dieser Vereinbarung umfassen

- die Durchführung von Betreuungsweisungen auf Anordnung des Gerichts anhand eines schriftlichen Hilfeplans und Berichterstattung,
- Vermittlung und Begleitung von Arbeitsleistungen im Rahmen der Betreuungsweisungen sowie Berichterstattung,
- Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach schriftlicher Übertragung durch den Bezirkssozialdienst (Jugendgerichtshilfe) des Kreises und Berichterstattung.

(3) Bestandteile dieser Vereinbarung sind

- der Fachplan Sozialpädagogische Hilfen für den Kreis Olpe,
- die Mindeststandards der „Leistungsbeschreibung für Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer“ und
- die jeweils aktuellen Ergebnisse der Fachplanung im Bereich Sozialpädagogische Hilfen

in den jeweils aktuellen Fassungen. Sie sind dem Leistungserbringer ausgehändigt worden.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen Betreuungsweisungen (einschließlich Vermittlung und Begleitung von Arbeitsleistungen für die Dauer der Betreuungsweisungen) und Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach § 1 dieser Vereinbarung im Kreis Olpe. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (gemäß § 52 SGB VIII und Fachplan Sozialpädagogische Hilfen) werden ausschließlich durch den Kreis wahrgenommen.

(2) Der Leistungserbringer übernimmt dabei jede vom Gericht angeordnete Betreuungsweisung der die Jugendgerichtshilfe des Kreises im Verfahren zugestimmt hat und jeden vom Kreis übertragenen Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der vereinbarten Fallzahlen gemäß § 3 dieser Vereinbarung. Über die vereinbarten Fallzahlen hinausgehende, richterlich angeordnete Betreuungsweisungen werden gemäß § 38 Abs. 2 JGG durch die Jugendgerichtshilfe des Kreises übernommen.

(3) Die Betreuungsweisungen werden mit der Entscheidung des Gerichtes beendet. Die Übertragung eines Täter-Opfer-Ausgleiches endet immer dann, wenn eine Beendigung durch den Kreis erfolgt. Die Leistungserbringung gemäß dieser Vereinbarung endet im übrigen immer dann, wenn die Zuständigkeit des Kreises nach §§ 85, 86 ff. SGB VIII nicht mehr gegeben ist.

(4) Der Leistungserbringer steuert jede Betreuungsweisung anhand eines schriftlichen Hilfeplans, in dem konkret nachprüfbar Ziele (inkl. Zielerreichung) mit einer terminierten Maßnahmeplanung gemäß den Standards des Fachplans Sozialpädagogische Hilfen dokumentiert sind.

(5) Der Leistungserbringer leitet dem Gericht und dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe des Kreises mindestens vierteljährlich einen schriftlichen Bericht (inkl. Abschlussbericht) über den Verlauf und Stand der im Hilfeplan dokumentierten Zielerreichung und durchgeführten Maßnahmen der Betreuungsweisungen zu. Bei fehlender Mitwirkung leitet der Leistungserbringer einen schriftlichen Bericht an das Gericht (mit Durchschrift an den Kreis) mit dem Vorschlag der vorzeitigen Beendigung der Betreuungsweisung. Der Leistungserbringer berichtet dem Kreis und dem Gericht über den Verlauf und das Ergebnis der konkreten Wiedergutmachungsleistung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

(6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gem. § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) keine Fachkräfte zu beschäftigen, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu diesem Zweck, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von mindestens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zu verlangen.

(7) Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung verfügen mindestens über einen Fachhochschulabschluss in den Studiengängen Diplom-Sozialarbeit / Diplom-Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung bzw. analogen Bachelorabschluss mit staatlicher Anerkennung.

(8) Werden dem Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) unverzüglich den Bezirkssozialdienst des Kreises zu informieren. Zur Umsetzung der §§ 8a und § 72a SGB VIII schließt der Leistungserbringer mit dem Kreis eine schriftliche Vereinbarung ab, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(9) Bei dienstlicher Abwesenheit der betreuenden Fachkraft erfolgt die Sicherstellung der Vertretung durch eine andere Fachkraft des Leistungserbringers. Hierüber wird der Kreis vorab informiert.

(10) Der Leistungserbringer beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61-65 SGB VIII in eigener Verantwortung.

§ 3

Richtwert für die Fallzahl pro Fachkraft

(1) Bei der Übertragung der Leistungen werden je vollzeitbeschäftigter Fachkraft folgende Fallzahlen pro Jahr zugrunde gelegt:

- Betreuungsweisungen (inkl. Vermittlung und Begleitung von Arbeitsleistungen) nach § 1 dieser Vereinbarung: 40 oder
- Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach § 1 dieser Vereinbarung: 120.

(2) Als Fallzahlen gelten die durchschnittliche Anzahl der betreuten Fälle pro Jahr (Jahresdurchschnittswerte: Anzahl der Monate [= Gesamtlaufzeit der Fälle] geteilt durch 12). Fälle, die nur über einen Teil des Jahres betreut werden, werden je angefangenem Monat mit 1/12 berücksichtigt. Ein Fall zählt maximal nur so viele Monate, wie es sich aus dem Gerichtsurteil ergibt.

(3) Die Richtwerte beinhalten Falltoleranzen von bis zu 20 Prozent pro Jahr. Der Leistungserbringer informiert den Kreis unterjährig sofort, wenn die Grenzen der Falltoleranzen gemäß Abs. (3) erreicht und wenn wieder freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 4

Vergütung

(1) Der Kreis gewährt dem Leistungserbringer einen Kreiszuschuss in Höhe von 90 % der durch Landesmittel nicht gedeckten Personal-, Personalneben- und Sachkosten für eine mit der Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit beschäftigten Fachkraft.

(2) Personalkosten sind das tarifliche Grundgehalt, tarifliche Zulagen, Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung.

(3) Personalnebenkosten sind Kosten für Leitung, Verwaltungs-Overhead, Vertretungsregelung, Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaft, Beihilfeaufwendungen und Kosten der Ausgleichsabgabe. Darüber hinausgehende Personal- und Personalnebenkosten sind nicht zuwendungsfähig. Sie werden pro vollzeitbeschäftigte Fachkraft jährlich als Pauschale von 20% der Personalkosten gemäß Absatz 2 berechnet.

(4) Als Sachkosten werden pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich pauschal 5.368,35 € zugrunde gelegt. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte (anteilige Wochenarbeitszeit oder anteilige monatliche Beschäftigung pro Jahr) wird die Sachkostenpauschale um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt.

(5) Bis 31.03. eines jeden Jahres legt der Leistungserbringer als Abrechnungsgrundlage für das zurückliegende Jahr

- eine gegliederte Aufstellung mit Namen der Fachkräfte, Umfang und Dauer der Beschäftigung und Beschäftigungszeitraum im Abrechnungsjahr vor. Bei nicht durchgängiger monatlicher Beschäftigung wird die Bezuschussung anteilig reduziert;
- eine gegliederte Aufstellung mit Namen der betreuten Klienten, Art und Dauer (Anzahl Monate) der Leistung im Abrechnungsjahr vor. Die durchschnittlichen Fallzahlen pro Fachkraft errechnen sich gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

(6) Der Kreiszuschuss wird in monatlichen Abschlägen überwiesen, wobei am 01.10. das Abrechnungsergebnis des Vorjahres berücksichtigt wird.

(7) Der Leistungserbringer erkennt an, dass dem Kreis bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Kreiszuschüsse ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 6 Qualitätsdialog

(1) Der Leistungserbringer evaluiert die Qualität seines Leistungsangebotes im Rahmen seines Prozessmanagements unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 1 Abs. (3) dieser Vereinbarung kontinuierlich. Prozessbeschreibungen (inkl. Arbeitsinstrumente) werden erstellt, regelmäßig reflektiert und aktualisiert und dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(2) Die Fachkräfte des Leistungserbringers beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Fachplanung (Projektarbeit) des Kreises im Bereich Jugendgerichtshilfe.

(3) Zwischen dem Leistungserbringer und dem Kreis werden gemäß Jugendhilfeplan/Rahmenplan des Kreises jährlich Qualitätsdialoge zur Überprüfung und Bewertung der Leistungserbringung (Inhalt, Umfang, Qualität) auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und jährlichen Datenauswertung des Kreises sowie der Fallstatistik des Leistungserbringers durchgeführt. Hierbei gilt es insbesondere auszuwerten, wie hoch die Quote derjenigen Jugendlichen ist, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Leistung durch den Leistungserbringer nicht erneut straffällig geworden sind.

§ 7 Inkrafttreten/Geltungsdauer

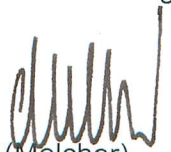
(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung endet spätestens mit dem Tag des Ausscheidens der Fachkraft des Leistungserbringers, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung die bezuschusste Stelle besetzt, aus dieser Stelle.

Olpe, 15.12.2010

Für den Kreis Olpe
In Vertretung



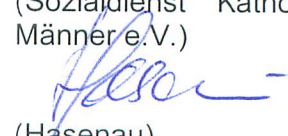
(Melcher)
Kreisdirektor

Im Auftrag



(Färber)
Fachbereichsleiter

Für den Katholischen
Sozialdienst Olpe
(Sozialdienst Katholischer
Männer e.V.)



(Hasenau)
Geschäftsführer

V e r t r a g

zwischen dem Kreis Olpe, vertreten durch Landrat Beckehoff und Kreisrechtsdirektor Grisar
und

den Sozialdiensten Katholischer Frauen e.V. Olpe (SKF) und Katholischer Männer e.V. Olpe (SKM), im folgenden Sozialdienste genannt, vertreten durch die Vorsitzenden Verena Hölken und Antnoius Niclas

über die Regelung und Förderung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes in NW (Landesbetreuungsgesetz - LBtG) sowie den Richtlinien über die Anerkennung von Betreuungsvereinen (RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 16.07.1992, - II B 5 - 4440.25)

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Olpe, die der Hilfe und des Schutzes nach dem BtG und seinen Ausführungsbestimmungen bedürfen, schließen der Kreis Olpe und die Sozialdienste Kath. Frauen und Männer einen Vertrag.

Die Sozialdienste Kath. Frauen und Männer sind bereit, diese Aufgabe gemäß ihrem Auftrag als christliche Vereine zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

§ 1

Die Sozialdienste verpflichten sich, alle Betreuungen für betroffene Bürger/innen des Kreises Olpe zu übernehmen, sofern der Kreis Olpe gemäß § 3 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) örtlich zuständig ist und im Hinblick auf § 1900 Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Übernahme der Betreuung durch die Sozialdienste verlangt. Dieses Verlangen beschränkt sich auf bis zu zehn neue Fälle pro Jahr.

§ 2

- (1) Die Sozialdienste stellen sicher, daß die im Betreuungsdienst tätigen Mitarbeiter/innen als natürliche Personen (Vereinsbetreuer) gem. § 1897 Abs. 2 BGB bestellt werden.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, daß vor einer Bestellung einer/s hauptamtlichen Mitarbeiters/in der Sozialdienste das zuständige Gericht, die Betreuungsbehörde des Kreises Olpe und die Sozialdienste die gesetzlich erforderliche Prüfung, ob ein/e geeignete/r ehrenamtliche/r Betreuer/in zur Verfügung steht, vorgenommen haben.

§ 3

Die Sozialdienste verpflichten sich, ausreichend Mitarbeiter/innen, die in der Regel eine Ausbildung als Dipl.-Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen haben, zu beschäftigen, diese zu beaufsichtigen und fortzubilden. Darüber hinaus übernehmen die Sozialdienste die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer/innen zu gewinnen, in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden, zu begleiten und zu beraten.

§ 4

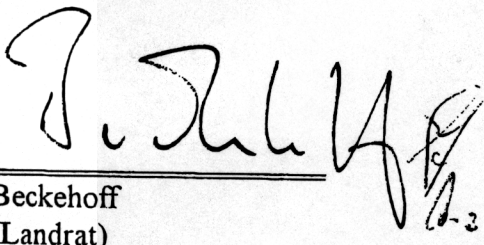
Die Sozialdienste erhalten für die Wahrnehmung der vorstehend beschriebenen Aufgaben einen Pauschalzuschuss in Höhe von 10.000 DM jährlich.

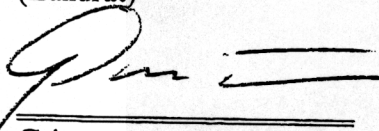
§ 5

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Olpe, den 30.07.2001

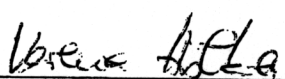
Für den Kreis Olpe

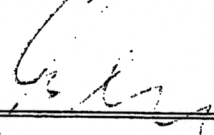

Beckehoff
(Landrat)


Grisar
(Kreisrechtsdirektor)

Für die Sozialdienste

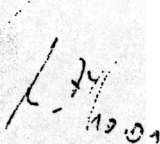
Kath. Frauen e. V. (SKF) Olpe und
Kath. Männer e. V. (SKM) Olpe

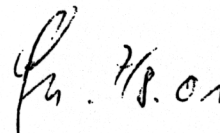

Hölken
(Vorsitzende)


Niclas
(Vorsitzender)

vertrag.bet.wps

St. 1 nach Rückkehr z. K.


1.7.01


1.7.01

Vertrag
zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
über die Errichtung und Trägerschaft einer
Psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle (PSBB)

Zwischen dem **Kreis Olpe**, vertreten durch den [Oberkreisdirektor](#) Beckehoff und den Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Giese

und

dem **Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.**, im Folgenden Verband genannt, vertreten durch den Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Franz Becker und den Geschäftsführer, Herrn Johann Hafenbradl

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Mitbürgerinnen und Mitbürger des Kreises, die der Hilfe und des Schutzes nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und nach dem Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bedürfen, schließen der Kreis Olpe und der Caritasverband einen Vertrag. Der Caritasverband ist bereit, diese Aufgabe gemäß seinem Auftrag als christlicher Verein zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

§ 1
Rechtsgrundlagen

Der Verband unterhält eine Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle - Alkohol- und Drogenberatung (PSBB). Die PSBB nimmt Aufgaben auf der Grundlage des PsychKGs, des KJHGs, des BSHGs und des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Innenministers, des Kultusministers, des Justizministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15.01.1973 - Bekämpfung des Drogenmißbrauchs wahr.

§ 2
Aufgabenvereinbarung

Die Beratung und Betreuung im legalen und illegalen Drogenbereich erfolgt im Arbeitsumfang von zwei Fachkräften. Insgesamt werden jährlich 130 Fälle bearbeitet. Die PSBB bemüht sich auch darüber hinausgehende Fälle zu bearbeiten. Die Falldefinition erfolgt auf der Grundlage von EBIS (Einrichtungsbezogenes Informationssystem).

§ 3
Förderung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 durch den Kreis Olpe

Die Förderung bezieht sich auf folgende Stellen:

1. Eine Fachkraft für die Beratung und Betreuung im legalen Drogenbereich.

2. Eine Fachkraft für die Beratung und Betreuung im illegalen Drogenbereich.
3. Eine halbe Stelle für den Verwaltungsbereich.
4. Eine halbe Stelle für den Leitungsbereich.
5. Eine Praktikanten-/Praktikantinnenstelle (PSBB oder EB).

§ 4

Personalkosten

- (1) Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Personalkosten werden die " Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) " zu Grunde gelegt.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben werden Landeszuschüsse und etwaige Kostenerstattungen durch Dritte, die mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden, abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden mit 100% gefördert.

- (2) Personalnebenkosten

1. Die Beihilfeausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.
2. Für Fortbildung - einschließlich Supervision - werden je Fachkraft und 1/2 Leitungskraft jährlich 1.000,- DM als zuwendungsfähig anerkannt. Innerhalb der Psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle ist ein Ausgleich zwischen den beiden Fachkräften möglich.

§ 5

Sachkosten

Alle geförderten Kräfte erhalten die Sachkostenpauschale. Teilzeitkräfte erhalten eine Sachkostenpauschale entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung. Die Sachkostenpauschale beträgt 9.000,-- DM je Kraft pro Jahr.

Verändert sich der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung eines 4- Personen-Haushalts mit mittlerem Einkommen, bezogen auf 1991 = 100 Punkte, um mehr als 10% nach oben oder unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Im Falle jeder weiteren Änderung dieses Preisindex um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der letzten Anpassung der Sachkostenpauschale kann jede der Vertragsparteien erneut Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Die Neufestsetzung der Sachkostenpauschale soll der gesamten Veränderung des Index angemessen sein. Sie hat der Billigkeit zu entsprechen und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sachkostenpauschale kann jeweils mit Wirkung vom 1. des Monats an verlangt werden, der auf den Monat folgt, in welchem die den Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen begründende Änderung des Index eingetreten ist.

Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Umbasierung vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für die Parteien verbindlich.

§ 6
Vertretungsregelung

Kosten für eine Vertretungsregelung sind nicht zuwendungsfähig.

§ 7
Auszahlungsmodus

Der Kreis Olpe zahlt zum 01.04. und 01.10. Abschläge. Über die Verwendung der Mittel ist bis zum 31.03. des Folgejahres Rechnung zu legen.

§ 8
Qualitätszirkel

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, der die Notwendigkeit, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung berät. Der Kreis Olpe lädt hierzu jeweils nach Ablauf eines Jahres ein. Die Vertragspartner bestimmen in eigener Zuständigkeit die Teilnehmer an den Qualitätszirkeln.

§ 9
Rückforderung

Der Verband erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 10
Datenschutz

Gemäß § 80 Sozialgesetzbuch X wird der Verband verpflichtet, einen den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 11
Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1996 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum nachfolgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, 19.03.1996

Für den Kreis Olpe
e.V.

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe

gez.
Beckehoff
Oberkreisdirektor

Giese
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

gez.
Becker
Vorsitzender

Hafenbradl
Geschäftsführer

1. Änderungsvertrag**zum Vertrag über die Einrichtung einer Psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle
- Alkohol- und Drogenberatung - vom 19.03.1996**

Zwischen dem **Kreis Olpe**, Danziger Str. 2, 57462 Olpe, vertreten durch den Oberkreisdirektor Beckehoff und den Kreisoberrechtsrat Grisar

und

dem **Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.**, Alte Landstraße 6a, 57462 Olpe, vertreten durch den Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Franz Becker und den Geschäftsführer, Herrn Johann Hafenbradl

wird folgender 1. Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 werden folgende Ziffern eingesetzt:

3. Nachgewiesene Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden als zuwendungsfähig anerkannt.
4. Die nachgewiesenen Kosten der Ausgleichsabgabe werden als zuwendungsfähig anerkannt.

§ 2

Die Sachkostenpauschale in § 6 wird von 9.000 DM auf 10.500 DM erhöht.

§ 3

Dieser Änderungsvertrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

Olpe, 15.12.1998

Für den Kreis Olpe

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.

Beckehoff
Oberkreisdirektor

Grisar
Kreisoberrechtsrat

Becker
Vorsitzender

Hafenbradl
Geschäftsführer

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem
Gesetz über das Apothekenwesen und anderen
Vorschriften zwischen dem Märkischen Kreis
und den Kreisen Olpe und Siegen**

Nach § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) wird zwischen dem Märkischen Kreis und den Kreisen Olpe und Siegen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

§ 1

Ab 01.01.1982 sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige für die Durchführung der Aufgaben, die sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz usw. vom 8. Januar 1980 (GV NW S. 105) ergeben. Der Märkische Kreis und die Kreise Olpe und Siegen wollen daher ihnen übertragene Aufgaben durch einen Apotheker (Amtsapotheker) wahrnehmen, der für diese drei Kreise tätig wird. Dies soll nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschehen.

§ 2

Der vom Kreis Olpe einzustellende Amtsapotheker nimmt die in § 3 genannten Aufgaben gemeinsam für das Gebiet des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe und Siegen wahr.

§ 3

Der Amtsapotheker führt die in der Verordnung vom 08.01.1980 enthaltenen Aufgaben durch. Er soll insbesondere Betriebsbesichtigungen durchführen und dabei die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis prüfen, Drogenschränke überwachen, Arzneimittelproben entnehmen, den Verkehr mit Giften überwachen, neue Apotheken abnehmen, Drogerien und Reformhäuser überprüfen u.a. Er gibt den beteiligten [Oberkreisdirektoren](#) alle Informationen, damit diese aufgrund seiner örtlichen Feststellungen die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen können (z.B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

§ 4

Der [Oberkreisdirektor](#) des Kreises Olpe erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen eine besondere Dienstanweisung für den Amtsapotheker.

§ 5

An allen persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Amtsapotheker beteiligen sich die Kreise im Verhältnis der dem Finanzausgleich zugrundeliegenden Einwohnerzahlen der Kreise.
Die Höhe dieser Ausgaben ermittelt der Kreis Olpe jeweils für ein Haushaltsjahr und fordert bei den anderen beteiligten Kreisen halbjährliche Abschlagszahlungen an.

§ 6

Der Amtsapotheker untersteht der Dienstaufsicht des [Oberkreisdirektors](#) des Kreises Olpe. Der Dienstsitz des Amtsapothekers ist die Stadt Olpe.

Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker übt der jeweilige [Oberkreisdirektor](#) aus.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1982 in Kraft und gilt bis zum 31.12.1983.

Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Altena, 24.12.1981

Für den Märkischen Kreis
gez. Dr. Albath, [Oberkreisdirektor](#)
gez. Haupt

Siegen, 18.12.1981

Für den Kreis Siegen
gez. Forster, [Oberkreisdirektor](#)
gez. Henn

Olpe, 21.12.1991

Für den Kreis Olpe
Dr. Grünewald, [Oberkreisdirektor](#)
gez. Topp

G e n e h m i g t

gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW 1961, S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979, S. 621) - SGV NW 202 -.

Die in § 6 Abs. 2 der vorstehenden Vereinbarung erwähnte Fachaufsicht ist als fachliche Weisungsbefugnis des jeweiligen **Oberkreisdirektors** zu verstehen; hiervon unberührt bleibt die Aufsicht des Regierungspräsidenten nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen usw. vom 08.01.1980 (GV NW 1980, S. 105 / SGV NW 2121) über die drei beteiligten Kreise.

Arnsberg, 26.01.1982

31.1.14-03

Der Regierungspräsident
Im Auftrag: gez. Sinning

- LS -

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekanntgemacht.

Arnsberg, 26.01.1982

Der Regierungspräsident

Abl. Reg. Abg. 1982, S. 32

Vereinbarung

des

ARBEITSKREISES ZAHNGESUNDHEIT WESTFALEN-LIPPE**IM KREIS OLPE****§ 1****Name und Sitz**

- (1) Die AOK Westfalen-Lippe, Regionaldirektion Siegerland-Wittgenstein, Olpe, Frankfurter Str. 2, 57074 Siegen,
der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen Arnsberg II, Wiesenstr. 30, 57271 Hilchenbach,
die IKK Westfalen-Lippe, Regionaldirektion Südwestfalen, Martinstr. 10, 57462 Olpe,
die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle Meschede, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede,
die Bundesknappschaft, Geschäftsstelle Meggen, Meggener Str. 50, 57368 Lenne-
stadt,
der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) / AEV – Arbeiterersatz-
kassenverband e.V., Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe, Kampstr. 42, 44047
Dortmund,
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZV WL) / die Zahnärzte-
kammer Westfalen-Lippe (ZÄK WL), beide vertreten durch den Vorstand der Bezirks-
stelle Siegen-Olpe-Wittgenstein, Westfälische Str. 27, 57462 Olpe,
der Kreis Olpe - Gesundheitsamt -, vertreten durch den Landrat Frank Beckehoff und
den Kreisrechtsdirektor Hans-Jürgen Grisar, Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-
Schrage-Platz, 57462 Olpe,

bilden auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des Arbeitskreises Zahngesund-
heit Westfalen-Lippe (AK ZG WL) den örtlichen ARBEITSKREIS ZAHNGESUND-
HEIT WESTFALEN-LIPPE (örtlicher AK) im Kreis Olpe.

- (2) Der örtliche AK hat die Rechtsform einer BGB-Gesellschaft.
- (3) Sitz des örtlichen AK ist Olpe.

§ 2**Zweck**

- (1) Bei den Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)
handelt es sich um eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe.
- (2) Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Gruppenprophylaxe ergeben sich
aus den §§ 21 SGB V und 13 ÖGDG.

- (3) Zweck des örtlichen AK ist es, gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Gruppenprophylaxe in Westfalen-Lippe umzusetzen. Die Maßnahmen sollen flächendeckend und nach einheitlichen Grundsätzen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, sollen die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt werden.
- (4) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind insbesondere
1. Untersuchung der Mundhöhle
 2. Erhebung des Zahnstatus
 3. Zahnschmelzhärtung
 4. Ernährungsberatung
 5. Mundhygiene
 6. Motivation zur regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchung.

Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko werden vom Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe spezifische Programme entwickelt.

Die Inhalte der einzelnen Maßnahmen einschließlich der Regelungen zur Dokumentation und Erfolgskontrolle (Qualitätssicherung) sowie zur Vergütung sind in der Rahmenvereinbarung des AK ZG WL (vgl. Anlage) aufgeführt. Insoweit gilt § 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung entsprechend.

- (5) Der örtliche AK ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Arbeitskreises. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei der Verfolgung des Gesellschaftszweckes verpflichten sich die Mitglieder des örtlichen AK zu einem wettbewerbsneutralen Verhalten.

§ 3 2) **Organisation**

- (1) Der örtliche AK besteht aus je einem Vertreter der in § 1 genannten Organisationen. Die Organisationen benennen jeweils ein ordentliches Mitglied und bis zu zwei Stellvertreter. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Haushaltsrelevante Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Dabei sind nur diejenigen stimmberechtigt, die an der Finanzierung des Haushaltes des örtlichen AK beteiligt sind.

- (2) Für die Abstimmung gilt folgende Stimmenverteilung:

Krankenkassen:

- 1 Vertreter der AOK
- 1 Vertreter der BKK
- 1 Vertreter der IKK
- 1 Vertreter der LKK NRW
- 1 Vertreter der Bundesknappschaft
- 1 Vertreter des VdAK / AEV

Zahnärztinnen/Zahnärzte:

- 5 Vertreter der Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte, 1)
- 1 Vertreter Gesundheitsamtes,
die/der angestellte/r oder beamtete/r Zahnärztin/Zahnarzt sein muss. 1)

- (3) Der örtliche AK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
- (4) Das Amt der/des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden obliegt in jährlichem Wechsel – beginnend am 1.1. – einem Vertreter der Zahnärztinnen/Zahnärzte bzw. einem Vertreter der Krankenkassen 2). Jede der beteiligten Gruppen benennt ihre Vertreter. Für die Krankenkassen gilt dabei Folgendes: Das Amt der/des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wird von einem Vertreter der AOK wahrgenommen. Die alternierenden Vorsitzenden vertreten den örtlichen AK gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Im örtlichen AK können Vertreter der Kindergartenträger, Schulträger und Elternvertreter mit beratender Stimme mitwirken. Weitere Sachverständige können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (6) Der örtliche AK tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Darüber hinaus beruft die/der Vorsitzende die Versammlung ein, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Zur Sitzung hat die/der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (7) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung des örtlichen AK behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt.

§ 4
Aufgaben 2)

Zu den Aufgaben des örtlichen AK gehören insbesondere:

1. Entscheidung über die Ziele und die daraus umzusetzenden Maßnahmen,

2. Budgetaufstellung und Budgetüberwachung einschließlich der Benennung der Rechnungsprüfer,
3. Umsetzung der laufenden Aufgaben,
4. Überwachung der Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Qualitätssicherung (z.B. Dokumentation, Maßnahmen, Erfolgskontrolle),
5. Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle und ihrer personellen Besetzung,
6. Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, Schriften und Unterlagen der Geschäftsstelle.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Raumkosten und die erforderliche büromäßige Ausstattung sind vom Träger der Geschäftsstelle zu übernehmen. Die personellen und sächlichen Verwaltungskosten trägt der örtliche AK entsprechend seiner Umlageregelung.

§ 6

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Finanzierung der Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) wird unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes von den Mitgliedern des örtlichen Arbeitskreises sichergestellt. Jedes Mitglied bringt deshalb mindestens den Anteil zu seinen Lasten ein, den er bisher schon an finanziellem, personellem und Sachmittelaufwand getragen hat. 3) Die Mittel des örtlichen AK dürfen nur im Rahmen des Gesellschaftszweckes (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung an den Aufwendungen für haushaltsmäßig vorgesehene und in diesem Rahmen tatsächlich entstehende Sachkosten die bei der Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen anfallen, ist wie folgt geregelt: 3) Kostenträger sind die in § 1 Abs. 1 genannten Krankenkassen.
Die interne Kostenverteilung zwischen den Krankenkassen erfolgt nach der Anzahl der Mitglieder (KM 6 ohne Rentner/Landeswerte) am 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Die KZV WL / ZÄK WL leisten ihren Beitrag dadurch, dass sie Betreuungszahnärztinnen/Betreuungszahnärzte zur Verfügung stellen, die sich auf freiwilliger Basis zur Mitarbeit bereit erklärt haben.
- (4) Das Gesundheitsamt leistet seinen Beitrag in der Regel durch die Zurverfügungstellung von Personal (insbesondere Jugendzahnärztinnen/Jugendzahnärzte).

- (5) Die Höhe der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Prophylaxehelferinnen/Prophylaxehelfer / -Beraterinnen/Berater ist wie folgt geregelt: 3) Kostenträger sind die in § 1 Abs. 1 genannten Krankenkassen. Die interne Kostenverteilung zwischen den Krankenkassen erfolgt nach der Anzahl der Mitglieder (KM 6 ohne Rentner/Landeswerte) am 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (6) Die Kosten der Geschäftsstelle (§ 5) werden wie folgt aufgebracht: 3) Kostenträger ist der Kreis Olpe.
- (7) Dem Träger der Geschäftsstelle ist bis zum 1.7. eines jeden Jahres eine angemessene Abschlagzahlung auf die zu erstattenden Kosten zu leisten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem örtlichen AK spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Bei Austritt einer der in § 1 genannten Organisationen haben die Übrigen das Recht, ebenfalls ihren Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2002 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung von 1995.

AOK Westfalen-Lippe, Regionaldirektion Siegerland-Wittgenstein, Olpe, Frankfurter Str. 2, 57074 Siegen

gez. M.Huperz

20.06.2002

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen Arnsberg II, Wiesenstr. 30, 57271 Hilchenbach,

gez. Unterschrift

21.06.2002

IKK Westfalen-Lippe, Regionaldirektion Südwestfalen, Martinstr. 10, 57462 Olpe,

gez. Unterschrift

21.06.2002

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle Meschede, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede,

gez. Unterschrift

24.06.2002

Bundesknappschaft, Geschäftsstelle Meggen, Meggener Str. 50, 57368 Lennestadt,

gez. Lang

20.06.2002

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) / AEV – Arbeiterersatzkassenverband e.V., Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe, Kampstr. 42, 44047 Dortmund,

gez. Unterschrift

27.06.2002

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZV WL) / die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (ZÄK WL), beide vertreten durch den Vorstand der Bezirksstelle Siegen-Olpe-Wittgenstein, Westfälische Str. 27, 57462 Olpe,

gez. Dr. Schlösser

20.06.2002

Kreis Olpe - Gesundheitsamt -, vertreten durch den Landrat Frank Beckehoff und den Kreisrechtsdirektor Hans-Jürgen Grisar, Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz, 57462 Olpe,

gez. Beckehoff

Grisar

28.06.2002

(L.S.)

Anmerkungen:

- 1) Für die Stimmenverteilung soll die Anzahl dieser beiden Vertreter der Gesamtzahl der Krankenkassenvertreter entsprechen.
- 2) Sofern bislang eine hiervon abweichende Regelung einheitlich getroffen wurde, kann diese beibehalten werden.
- 3) Hier ist eine örtliche Regelung zur Finanzierung aufzunehmen.

Verabschiedet in der Sitzung des Arbeitskreises Zahngesundheit Westfalen-Lippe am 07.03.2002.

Verabschiedet in der Sitzung des ARBEITSKREISES ZAHNGESUNDHEIT WESTFALEN-LIPPE IM KREIS OLPE am 28.05.2002

E:\AK-Zahngesundheit\Vereinbarung AK ZAHN (verabsch. am 28.05.02).DOC

Anlage**Teilkostenentschädigung Kindergärten**

1. Der von den an der Gruppenprophylaxe beteiligten Krankenkassen aufzubringende pauschale Kostenanteil für die systematische Betreuung der Kindergärten bemisst sich nach folgenden Grundsätzen:
2. Eine systematische Betreuung im Sinne der Gruppenprophylaxe liegt dann vor, wenn vom Vertragszahnarzt je Kindergarten während eines Kindergartenjahres (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) grundsätzlich folgende Leistungen selbst oder unter seiner Verantwortung und Anleitung erbracht werden:

2.1 Information der Erzieherinnen

Schwerpunkt-Themen:

- Ablauf und Integration der Mundhygiene im Kindergarten-Alltag
- Empfehlung zur zweckmäßigen und hygienischen Gestaltung der Zahnputzplätze
- Beratung der Erzieherinnen über die Möglichkeiten der Kariesprophylaxe durch Fluoride (örtlicher Trinkwasser-Fluoridgehalt, individuelle und kollektive Fluoridierungsmaßnahmen), Motivation zur systematischen Fluoridprophylaxe
- Der Betreuungszahnarzt ist auch der Ansprechpartner für aktuelle Fragen (z.B. zahngesunde Ernährung, Aids-Risiko, Fluoride), ggf. in Kooperation mit anderen medizinischen Fachrichtungen sowie mit Fachkräften

2.2 Information der Eltern (ein oder zwei Elternabende)

Schwerpunkt-Themen:

- Altersgemäße Mundhygiene
- Zahngesunde Ernährung
- Zahnschmelzhärtung
- Kleinkind und Zahnbehandlung
- Pränatales Verhalten der Mutter

2.3 Kinderbetreuung im Kindergarten

Schwerpunkt-Themen:

- Motivation und kindgerechte Vermittlung der Zahnputztechnik
 - Erklärung der zweckmäßigen Hilfsmittel
 - Kollektive Ernährungshinweise
 - Rollenspiele
-

2.4 Remotivierende Kinderbetreuung im Kindergarten (im halbjährlichen Abstand zu Punkt 2.3)

Schwerpunkt-Themen:

(vgl. Punkt 2.3)

2.5 Besuch der betreuten Kinder in der Praxis des betreuenden Vertragszahnarztes

Schwerpunkt-Themen:

- Kennenlernen der Praxisatmosphäre ohne Behandlungsdruck
- Spielerisches „Begreifen“ (Rollenspiele)
- Angstabbau

Hier sollen ergänzende Zahnputzunterweisungen gegeben werden.

3. Je betreutem Kindergarten wird bei Erfüllung der Betreuungspunkte eine Teilkostenentschädigung nach folgender Staffelung gezahlt:

Bei Erfüllung eines der unter
2.1 bis 2.4

genannten Punkte	100,00 DM	50,00 Euro
von 2 Punkten	250,00 DM	130,00 Euro
von 3 Punkten	450,00 DM	230,00 Euro
von 4 Punkten	700,00 DM	360,00 Euro
von 5 Punkten	1.000,00 DM	510,00 Euro

Die Reihenfolge der Betreuungspunkte ist für den Anspruch auf Teilkostenentschädigung unerheblich.

Beim Besuch eines Kindergartens in der Praxis und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 wird für die zweite und jede weitere Kindergartengruppe je 100,00 DM / **50,00 Euro** zusätzlich gewährt, wenn gleichzeitig in jeder Kindergartengruppe die Voraussetzungen nach den Nrn. 2.1, 2.3 und 2.4 erfüllt sind.

4. Der pauschale Kostenanteil wird jährlich im Nachhinein gezahlt.

5. Für jeden betreuten Kindergarten hat der betreuende Vertragszahnarzt einen Nachweis nach beigefügtem Muster (vgl. Anlage) bis zum 31.8. eines jeden Jahres zu erstellen und ihn den örtlichen Arbeitskreisen vorzulegen. Die örtlichen Arbeitskreise übersenden nach Prüfung und der daraufhin vorgenommenen Unterzeichnung durch den Vorsitzenden die Nachweise spätestens zum 30.9. dem AK ZG WL. Der AK ZG WL hat nach diesen Unterlagen jährlich die Gesamtsumme des von den Verbänden der Krankenkassen aufzubringenden Kostenanteils festzustellen und anzuweisen.

Vertrag
zwischen dem Kreis Olpe und dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
über die Einrichtung einer Stelle für "Betreutes Wohnen"

Zwischen dem **Kreis Olpe**, vertreten durch den **Oberkreisdirektor** Beckehoff und den Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Giese

und

dem **Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.**, im folgenden Verband genannt vertreten durch den Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Franz Becker und den Geschäftsführer, Herrn Johann Hafenbradl

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Mitbürgerinnen und Mitbürger des Kreises, die der Hilfe des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bedürfen, schließen der Kreis Olpe und der Caritasverband einen Vertrag. Der Caritasverband ist bereit, diese Aufgabe gemäß seinem Auftrag als christlicher Verein zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

§ 1
Rechtsgrundlagen

Nach § 39 Abs. 1 BSHG ist Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, Eingliederungshilfe zu gewähren. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann sie gewährt werden. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BSHG stehen den Behinderten die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

Bei den Hilfen im Betreuten Wohnen für psychisch Kranke handelt es sich um Eingliederungshilfe im Sinne von §§ 39ff. BSHG. Die Hilfe ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.

Für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe ist der Kreis Olpe als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

§ 2
Aufgabenvereinbarung

- (1) Der Verband richtet eine Stelle für Betreutes Wohnen für psychisch Kranke ein. Der Kreis Olpe überträgt gemäß § 10 Abs. 5 BSHG die Durchführung der gesetzlichen Aufgabe nach §§ 39ff. BSHG nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Der Verband verpflichtet sich, in die, von der geförderten Fachkraft betreute Wohngemeinschaft und/oder sonstige Wohnform nur psychisch Kranke und behinderte Personen im Sinne von § 39 BSHG aufzunehmen, die keiner stationären Betreuung mehr bedürfen, jedoch (noch) nicht ohne ambulante Nachbetreuung leben können. Vorzugsweise sollen chronisch psychisch Kranke mit langfristigen stationären Aufenthalten bei der Aufnahme berücksichtigt werden.

- (3) Mit den betreuten Personen sind verbindliche Betreuungsverhältnisse zu begründen, in deren Rahmen die Art und Weise sowie die Zielrichtung der Betreuung festgelegt werden. Eine aussagekräftige Dokumentation der Hilfe ist erforderlich.

§ 3

Förderung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 durch den Kreis Olpe

Die Förderung bezieht sich auf eine Fachkraft aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Dabei wird ein Stellenschlüssel von 1 : 12 zugrundegelegt. Bei der Auswahl der Fachkraft ist vorzugsweise auf psychiatrisch erfahrenes Personal zurückzugreifen. Der Verband verpflichtet sich, die fachpsychiatrische Beratung und Unterweisung der Fachkraft zu gewährleisten.

§ 4

Kooperationsverpflichtung

- (1) Der Verband verpflichtet sich:
1. eine enge Kooperation zwischen den vom Kreis Olpe und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderten Fachkräften sicherzustellen.
 2. zu einer engen Kooperation und Abstimmung seines Betreuungsangebotes sowie der regionalen Zuordnung mit dem Psychiatriekoordinator, dem zuständigen psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. der Fachabteilung und dem Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst -. Diese Zusammenarbeit erfolgt auch in der erprobten Form des Aufnahmegremiums.
 3. dem Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst - die Möglichkeit zu verschaffen, sich von der Art und Weise der geleisteten Betreuungsarbeit zu überzeugen. Dies erfolgt in der erprobten Form des Psychiatrieteams.
- (2) Am Ende eines jeden Jahres wird ein Arbeitsbericht über die Art und Weise der Betreuung, die Zahl der Betreuten und die erzielten Rehabilitationsfortschritte erstattet.
- (3) Der Kreis Olpe erkennt die Feststellung der Notwendigkeit der Hilfestellung sowie die jährliche Feststellung der Notwendigkeit der Fortführung der Hilfestellung durch das Aufnahmegremium an.

§ 5

Personalkosten

- (1) Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Personalkosten werden die " Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) " zu Grunde gelegt.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben werden Landeszuschüsse und etwaige Kostenerstattungen durch Dritte, die mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden, abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden mit 100% gefördert.

- (2) Personalnebenkosten
1. Die Beihilfeausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.

2. Für Fortbildung - einschließlich Supervision - werden je Fachkraft jährlich 1.000,- DM als zuwendungsfähig anerkannt.

§ 6

Sachkosten

Die geförderte Fachkraft erhält eine Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale beträgt 9.000,-- DM je Kraft pro Jahr.

Verändert sich der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung eines 4- Personen-Haushalts mit mittlerem Einkommen, bezogen auf 1991 = 100 Punkte, um mehr als 10% nach oben oder unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Im Falle jeder weiteren Änderung dieses Preisindex um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der letzten Anpassung der Sachkostenpauschale kann jede der Vertragsparteien erneut Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Die Neufestsetzung der Sachkostenpauschale soll der gesamten Veränderung des Index angemessen sein. Sie hat der Billigkeit zu entsprechen und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sachkostenpauschale kann jeweils mit Wirkung vom 1. des Monats an verlangt werden, der auf den Monat folgt, in welchem die den Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen begründende Änderung des Index eingetreten ist.

Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Umbasierung vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für die Parteien verbindlich.

§ 7

Vertretungsregelung

Kosten für eine Vertretungsregelung sind nicht zuwendungsfähig.

§ 8

Auszahlungsmodus

Der Finanzierungsbeitrag des Kreises wird monatlich überwiesen, wobei am 1.10. das Abrechnungsergebnis des Vorjahres berücksichtigt wird.

§ 9

Qualitätszirkel

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, der die Notwendigkeit, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung hinterfragt. Der Kreis Olpe lädt hierzu jeweils nach Ablauf eines Jahres ein. Die Vertragspartner bestimmen in eigener Zuständigkeit die Teilnehmer der Qualitätszirkel.

§ 10
Rückforderung

Der Verband erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 11
Datenschutz

Gemäß § 80 Sozialgesetzbuch X wird der Verband verpflichtet, einen den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 12
Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 01.09.1996 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum nachfolgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, 30.08.1996

Für den Kreis Olpe
e.V.

Für den Caritasverband für den Kreis Olpe

gez.
Beckehoff
[Oberkreisdirektor](#)

Giese
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

gez.
Becker
Vorsitzender

Hafenbradl
Geschäftsführer

1. Änderungsvertrag**zum Vertrag
über die Einrichtung einer Stelle für Betreutes Wohnen für psychisch Kranke vom
19.03.1996**

Zwischen dem **Kreis Olpe**, Danziger Str. 2, 57462 Olpe, vertreten durch den Oberkreisdirektor Beckehoff und den Kreisoberrechtsrat Grisar

und

der **Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH**, Alte Landstraße 6a, 57462 Olpe, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Franz - Josef Färber

wird folgender 1. Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 werden folgende Ziffern eingesetzt:

3.	Nachgewiesene Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden als zuwendungsfähig	aner-
	kannt.	
4.	Die nachgewiesenen Kosten der Ausgleichsabgabe werden als zuwendungsfähig	aner-
	kannt.	

§ 2

Die Sachkostenpauschale in § 6 wird von 9.000 DM auf 10.500 DM erhöht.

§ 3

Dieser Änderungsvertrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

Olpe, 15.12.1998

Für den Kreis Olpe

Für die Alten- und Krankenhilfe der
Caritas gGmbH

Beckehoff
Oberkreisdirektor

Grisar
Kreisoberrechtsrat

Färber
Geschäftsführer

**Vereinbarung
über die Beratung gehörloser Menschen**

zwischen

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Siegen e.V.
Friedrichstraße 27
57072 Siegen
nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt

und

Kreis Olpe
vertreten durch den Landrat
Westfälische Str. 75
57462 Olpe
nachfolgend „Kreis“ genannt

Präambel

Gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) ist die untere Gesundheitsbehörde verpflichtet, Körper- und Sinnesbehinderte, geistig und seelisch Behinderte, psychisch Kranke, Abhängigkeitskranke und ihre Angehörigen zu beraten.

Die Beratung des vorgenannten Personenkreises erfolgt grundsätzlich über die Fachdienste im Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales und den Behindertenbeauftragten des Kreises.

Innerhalb der Gruppe der Sinnesbehinderten haben die gehörlosen Menschen einen besonderen Beratungsbedarf, der von den verschiedenen Beratungsangeboten des Kreises Olpe nicht gedeckt werden kann.

Zur Sicherung und Aufrechterhaltung des bestehenden Beratungsangebotes der „Beratungsstelle für gehörlose, schwerhörige und späterschwerhörige Menschen“ des Leistungserbringers soll diese Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

**§ 1
Zielgruppe**

Zielgruppe der zu erbringenden Beratungsleistungen sind gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen.

§ 2 Ziele

Mit der Beratung sind die Kommunikation und der Kontakt zur hörenden Umwelt in allgemeinen Lebenslagen und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sichergestellt.

§ 3 Art und Inhalt der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer berät mit einem entsprechend qualifizierten Mitarbeiter (Dipl.-Sozialpädagoge) um Hilfe nachsuchende Personen aus dem Kreis im Rahmen des 14tägigen Sprechstundenangebotes im evangelischen Beratungszentrum in Olpe, Frankfurter Str. 28. Darüber hinaus nimmt der Mitarbeiter aufsuchend Kontakt zu Hilfesuchenden in ihrem Lebensumfeld zu Vereinen und Selbsthilfegruppen auf und ist in der Hauptstelle in Siegen über die o.g. Sprechstunden hinaus erreichbar.
- (2) Zu den Beratungsleistungen gehören die psychosoziale Beratung und Betreuung im Einzelfall und die Beratung der Selbsthilfe. Die Beratung im Einzelfall umfasst folgende Aufgaben:
 - Klärung des Hilfebedarfs und der Zuständigkeit (z.B. Wohngeldstelle, Gericht, ARGE)
 - Beratung und Information über mögliche Hilfen
 - Kontaktaufnahme mit den zuständigen Institutionen (z.B. Kommunikationshilfe bei Terminvergabe)
 - Klärung der Möglichkeit, einen Gebärdendolmetscher einzusetzen (Kostenübernahme, Vermittlung etc.)
 - Persönliche Begleitung beim Erstkontakt mit anschließender Bewertung des Gesprächs)
 - Unterstützung bei Kontakten mit beteiligten Dritten (z.B. Vermieter oder Nachbarn in Wohnangelegenheiten).
- (3) Die Abgrenzung der Beratungsleistungen von den Leistungen des Behindertenbeauftragten des Kreises, der Fürsorgestelle, der Integrationsfachdienste, des Fallmanagements der ARGE, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, der Schuldnerberatung etc. ist sichergestellt.
- (4) Die Beratungsleistungen werden in dem Berichtsbogen gemäß Anlage 1 dokumentiert.

§ 4 Umfang und Vergütung der Leistung

- (1) Der Umfang der Beratungsleistungen beträgt ca. 40 – maximal 50 Fachleistungsstunden pro Jahr. Der Leistungserbringer dokumentiert die Beratungs-

leistungen in dem Berichtsbogen gemäß Anlage 1 und legt dem Kreis den Berichtsbogen bis zum 31.01. des folgenden Jahres vor.

- (2) Der Kreis vergütet die Beratungsleistung mit 49,50 Euro je Fachleistungsstunde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Die Vereinbarung ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Olpe,

Für den Kreis Olpe

in Vertretung

Theo Melcher

Im Auftrag

Michael Färber

Siegen,

Für das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e.V.

Volker Gürke

53.4/4

Kreis Olpe

53.4/4

Beratung gehörloser Menschen

Berichtsbogen

[illegible]

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Durchführung
der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern und
über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde
ohne Bestellung im Regierungsbezirk Arnsberg**

Gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV-NW, S. 621) in der z.Z. geltenden Fassung (SGV NW 202) wird zwischen den Städten Dortmund, Bochum, Hagen, Hamm, Herne, den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein, dem Hochsauerlandkreis, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Dortmund übernimmt die Aufgabe Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung einschl. der zentralen Durchführung der Kenntnisüberprüfungen gem. § 1 (1) Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 2 (1) lit. i) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 259) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend der Richtlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern (Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.04.1994 - SMBl. NW 21221) in ihre Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den anderen Beteiligten auf die Stadt Dortmund über (§ 23 (2) 1 GkG).
- (2) Anträge auf Erlaubnis zur psychotherapeutisch-heilkundlichen Tätigkeit einschließlich Kenntnisüberprüfung bleiben in der Zuständigkeit der Beteiligten.
- (3) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Stadt Dortmund stellt die zu diesem Zweck nötigen Dienstkräfte sowie die sachliche Ausstattung.

§ 3

Die nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (SGV NW 2011) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Verwaltungsgebühren werden von der Stadt Dortmund erhoben und stehen dieser zu. Durch die Verwaltungsgebühren werden die Personal- und Sachkosten abgedeckt.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - (2) Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.1999.
-

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
 - (2) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge werden einschließlich der Kenntnisüberprüfungen von den Vertragsparteien noch in eigener Zuständigkeit bis zum 31.12.1995 abgewickelt.
Etwaige zu diesem Zeitpunkt anhängige Widerspruchs- und verwaltungsgerichtliche Streitverfahren bleiben von der Zuständigkeitsübertragung ausgenommen.
-

V e r t r a g

Zwischen dem Kreis Olpe

- vertreten durch den Oberkreisdirektor Dr. Demmer
und den Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Giese

und der AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V. - im nachfolgenden AIDS-Hilfe genannt -

- vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die AIDS-Hilfe verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Im Rahmen der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Aufklärung, Beratung und Information der Bevölkerung des Kreises Olpe über die Immunschwäche AIDS (AIDS-Prävention)
- Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter

§ 2

Die AIDS-Hilfe verpflichtet sich, im Rahmen ihres Leistungsvermögens und ihrer Zielsetzung alle ratsuchenden und erkrankten Personen aus dem Kreis Olpe zu beraten und zu betreuen.

§ 3

Die AIDS-Hilfe ist gehalten, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Gesundheitsamt Olpe und den freien Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. Der Kreis Olpe sichert der AIDS-Hilfe Unterstützung und Förderung zu.

§ 4

Die AIDS-Hilfe erhält im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als institutionelle Förderung

- a) einen Pauschalzuschuß von jährlich 5.000,-- DM
- b) einen Defizitbetragszuschuß von höchstens jährlich 25.000,-- DM.

Zur Sicherung der Liquidität der AIDS-Hilfe werden auf den zu erwartenden Zuschuß vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet. Der endgültige Zuschuß wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 31.03. des Folgejahres festgesetzt. Etwaige Überzahlungen werden auf den Zuschuß für das laufende Geschäftsjahr angerechnet.

Die AIDS-Hilfe verpflichtet sich:

- a) Einnahmen und Ausgaben sparsam und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. So sind insbesondere die Einnahmemöglichkeiten aus
- Zuschüssen Dritter (z.B. Bund, Land),
 - Leistungen der Krankenkassen und sonstigen Sozialleistungsträgern nach dem Gesundheitsreformgesetz oder sonstigen Gesetzen,
 - Gebühren von Selbstzahlern,
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden, Bußgeldern,
 - Inanspruchnahme ideeller und sächl. Hilfsangebote der Krankenhäuser
- voll auszuschöpfen.
- b) Maßnahmen mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen, wie insbesondere Investitions- u. Personalausgaben, nur mit vorheriger Zustimmung des Kreises Olpe durchzuführen.
- c) Bis 30.11. eines jeden Jahres den Haushaltsplan mit Stellenplan für das kommende Jahr zur Zustimmung vorzulegen.

§ 5

Die AIDS-Hilfe erkennt für die Dauer der Zuschußleistung unwiderruflich an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 6

Dieser Vertrag wird wirksam ab 01.01.1992 und gilt bis auf weiteres. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist, spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres, gekündigt werden.

Olpe, den 22. 7. 1992

Für den Kreis Olpe:

Für die AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V. :

-Dr. Demmer-

- Giese-

AIDS - Hilfe Kr. Olpe e.V.
Kampstr. 26 · Postfach 11 70
5960 Olpe
Telefon 027 61/40322

**1. Änderungsvertrag
über die Förderung der AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V.**

Zwischen dem KREIS OLPE,

vertreten durch den Landrat Frank Beckehoff und dem Kreisrechtsdirektor Hans-Jürgen Grisar,

und

der AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V.,

vertreten durch dessen 1. Vorsitzende Frau Gabriele Putlitz-König und
dem 2. Vorsitzenden Herrn Bernd Neufurth

wird folgender

1. Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

In § 4 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Kreis Olpe und der AIDS-Hilfe im Kreis Olpe e.V. vom 22.07.1992 wird der Betrag "5.000,00 DM" durch den Betrag "15.000,00 EURO" und der Betrag "25.000,00 DM" durch den Betrag "15.000,00 EURO" ersetzt.

§ 2

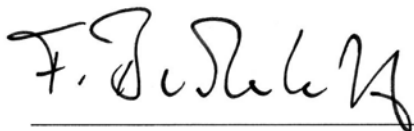
In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Die AIDS-Hilfe unterstützt das Gesundheitsamt Olpe bei der Mitwirkung an der AIDS-Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere gefährdeter Bevölkerungsgruppen und an der Beratung infizierter und erkrankter Personen sowie deren Angehörigen."

§ 3

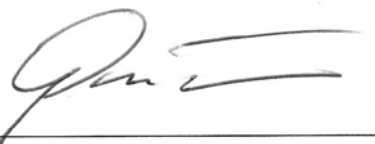
Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Alle anderen Vereinbarungen des in § 1 genannten Vertrages bleiben unverändert.

Olpe, 13. Dezember 2001

Für den Kreis Olpe



Frank Beckehoff

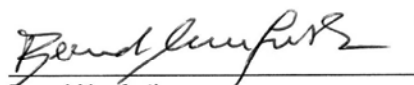


Hans-Jürgen Grisar

Für die AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V.



Gabriele Putlitz-König



Bernd Neufurth

AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V.
Kampstraße 26 · 57462 Olpe
Postfach 1170 · 57441 Olpe
Tel. 02761/40322 · Fax 02761/27 34

Vertrag

Zwischen dem **Kreis Olpe**, Danziger Str. 2, 57462 Olpe, vertreten durch den Oberkreisdirektor Beckehoff und den Kreisoberrechtsrat Grisar

und

der **Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH**, Alte Landstraße 6a, 57462 Olpe, im folgenden AKC genannt vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Franz - Josef Färber

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Mitbürgerinnen und Mitbürger des Kreises, die der Hilfe des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bedürfen, schließen der Kreis Olpe und die AKC einen Vertrag. Die AKC ist bereit, diese Aufgabe gemäß ihrem Auftrag als christliche Gesellschaft zu übernehmen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe zu erfüllen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Nach § 39 Abs. 1 BSHG ist Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, Eingliederungshilfe zu gewähren. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann sie gewährt werden. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BSHG stehen den Behinderten die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

Bei den Hilfen im Betreuten Wohnen für psychisch Kranke handelt es sich um Eingliederungshilfe im Sinne von §§ 39ff. BSHG. Die Hilfe ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.

Für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe ist der Kreis Olpe als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

§ 2 Aufgabenvereinbarung

- (1) Die AKC richtet eine weitere Stelle für Betreutes Wohnen für psychisch Kranke ein (zweite kreisfinanzierte Stelle). Der Kreis Olpe überträgt gemäß § 10 Abs. 5 BSHG die Durchführung der gesetzlichen Aufgabe nach §§ 39ff. BSHG nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die AKC verpflichtet sich, in die, von der geförderten Fachkraft betreute Wohngemeinschaft und/oder sonstige Wohnform nur psychisch Kranke und behinderte Personen im Sinne von § 39 BSHG aufzunehmen, die keiner stationären Betreuung mehr bedürfen, jedoch (noch) nicht ohne ambulante Nachbetreuung leben können. Vorzugsweise sollen chronisch psychisch Kranke mit langfristigen stationären Aufenthalten bei der Aufnahme berücksichtigt werden.
- (3) Mit den betreuten Personen sind verbindliche Betreuungsverhältnisse zu begründen, in deren Rahmen die Art und Weise sowie die Zielrichtung der Betreuung festgelegt werden. Eine aussagekräftige Dokumentation der Hilfe ist erforderlich.

§ 3 Förderung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 durch den Kreis Olpe

Die Förderung bezieht sich auf eine Fachkraft aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Dabei wird ein Stellenschlüssel von 1 : 12 zugrundegelegt. Bei der Auswahl der Fachkraft ist vorzugsweise auf psychiatrisch erfahrenes Personal zurückzugreifen. Die AKC verpflichtet sich, die fachpsychiatrische Beratung und Unterweisung der Fachkraft zu gewährleisten.

§ 4 Kooperationsverpflichtung

- (1) Die AKC verpflichtet sich:
1. eine enge Kooperation zwischen den vom Kreis Olpe und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderten Fachkräften sicherzustellen.
 2. zu einer engen Kooperation und Abstimmung ihres Betreuungsangebotes sowie der regionalen Zuordnung mit dem Psychiatriekoordinator, dem zuständigen psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. der Fachabteilung und dem Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst -. Diese Zusammenarbeit erfolgt auch in der erprobten Form des Aufnahmegremiums.
 3. dem Gesundheitsamt - Sozialpsychiatrischer Dienst - die Möglichkeit zu verschaffen, sich von der Art und Weise der geleisteten Betreuungsarbeit zu überzeugen. Dies erfolgt in der erprobten Form des Psychiatrieteams.
- (2) Am Ende eines jeden Jahres wird ein Arbeitsbericht über die Art und Weise der Betreuung, die Zahl der Betreuten und die erzielten Rehabilitationsfortschritte erstattet.
- (3) Der Kreis Olpe erkennt die Feststellung der Notwendigkeit der Hilfgewährung sowie die jährliche Feststellung der Notwendigkeit der Fortführung der Hilfgewährung durch das Aufnahmegremium an.

§ 5 Personalkosten

- (1) Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Personalkosten werden die " Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) " zu Grunde gelegt.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben werden Landeszuschüsse und etwaige Kostenerstattungen durch Dritte, die mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden, abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden mit 100% gefördert.

- (2) Personalnebenkosten
1. Die Beihilfeausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.
 2. Für Fortbildung - einschließlich Supervision - werden je Fachkraft jährlich 1.000,- DM als zuwendungsfähig anerkannt.
 3. Nachgewiesene Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden als zuwendungsfähig anerkannt.
 4. Die nachgewiesenen Kosten der Ausgleichsabgabe werden als zuwendungsfähig anerkannt.

§ 6 Sachkosten

Die geförderte Fachkraft erhält eine Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale beträgt 10.500,- DM je Kraft pro Jahr.

Verändert sich der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung eines 4- Personen-Haushalts mit mittlerem Einkommen, bezogen auf 1991 = 100 Punkte, um mehr als 10% nach oben oder unten gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Im Falle jeder weiteren Änderung dieses Preisindex um mehr als 10 % nach oben oder nach unten gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der letzten Anpassung der Sachkostenpauschale kann jede der Vertragsparteien erneut Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale verlangen.

Die Neufestsetzung der Sachkostenpauschale soll der gesamten Veränderung des Index angemessen sein. Sie hat der Billigkeit zu entsprechen und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sachkostenpauschale kann jeweils mit Wirkung vom 1. des Monats an verlangt werden, der auf den Monat folgt, in welchem die den Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen begründende Änderung des Index eingetreten ist.

Nach jedem Wechsel des Basisjahres ist die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Umbasierung vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für die Parteien verbindlich.

§ 7 Vertretungsregelung

Kosten für eine Vertretungsregelung sind nicht zuwendungsfähig.

§ 8 Auszahlungsmodus

Der Finanzierungsbeitrag des Kreises wird monatlich überwiesen, wobei am 1.10. das Abrechnungsergebnis des Vorjahres berücksichtigt wird.

§ 9 Qualitätszirkel

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, der die Notwendigkeit, den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung hinterfragt. Der Kreis Olpe lädt hierzu jeweils nach Ablauf eines Jahres ein. Die Vertragspartner bestimmen in eigener Zuständigkeit die Teilnehmer der Qualitätszirkel.

§ 10 Rückforderung

Die AKC erkennt an, daß dem Kreis Olpe bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsrecht zusteht.

§ 11 Datenschutz

Gemäß § 80 Sozialgesetzbuch X wird der Verband verpflichtet, einen den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X entsprechenden Schutz der Sozialdaten zu gewährleisten.

§ 12 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten jeweils zum nachfolgenden Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Olpe, 15.12.1998

Für den Kreis Olpe

Für die Alten- und Krankenhilfe der
Caritas gGmbH

Beckehoff
Oberkreisdirektor

Grisar
Kreisoberrechtsrat

Färber
Geschäftsführer

Geschäftsordnung
der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Olpe
vom 21.01. 2004

§ 1

Aufgaben und Ziele der Gesundheitskonferenz

1. Aufgabe der kommunalen Gesundheitskonferenz ist die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung im Kreis Olpe mit dem Ziel der Koordinierung. Durch Kooperation der an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten wirkt die Gesundheitskonferenz auf ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz hin.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
3. Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und den Stellungnahmen des Kreistag zugeleitet.
4. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht einschränkt.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird vom Kreistag festgesetzt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 2. Vertreter der Selbsthilfegruppen sollen themenorientiert zu den Beratungen hinzugezogen werden.
 3. Von Seiten des Kreises Olpe nehmen an der Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz regelmäßig Vertreter der unteren Gesundheitsbehörde teil.
 4. Zu den Beratungen kann die Gesundheitskonferenz weitere Fachleute ohne Stimmrecht hinzuziehen.
 5. Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, die Informationen der Gesundheitskonferenz zeitnah an die entsendenden Gremien bzw. Institutionen weiterzugeben, soweit nicht die Informationsweitergabe durch die Geschäftsstelle erfolgt.
 6. Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Verdienstausschüttung, Sitzungsgelder und Reisekosten werden nicht gezahlt.
-

§ 3**Vorsitz**

Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz führt der Kreisdirektor des Kreises Olpe, im Verhinderungsfall der Fachbereichsleiter Jugend, Gesundheit und Soziales des Kreises Olpe.

§ 4**Sitzungsfrequenz und Einberufung zu Sitzungen**

1. Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt mindestens einmal jährlich.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen der Gesundheitskonferenz erfolgen schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstag.
3. Die Tagesordnung für die Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen in Form von Vorlagen bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eingereichte Tagesordnungspunkte und Vorlagen werden von den jeweiligen Mitgliedern in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgetragen und begründet.

§ 5**Sitzungsablauf**

1. Über die Sitzungen werden Beschlussniederschriften gefertigt. Diese werden von der Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz erstellt. Werden gegen die Niederschrift innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz zuzuleiten.
 2. Die von der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu behandelnden Themen legt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder fest. Die Themenvorschläge können aus dem Kreis der Mitglieder stammen oder von außen an die Gesundheitskonferenz herangetragen werden.
 3. Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt öffentlich. Durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagessordnung ausgeschlossen werden.
-

§ 6**Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit**

1. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann Empfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gesundheitskonferenz zustimmen. Gleichzeitig ist erforderlich, dass auch die von der Umsetzung betroffenen Mitgliedern der Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.

§ 7**Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen**

1. Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben einsetzen. Die für die Themenbereiche verantwortlichen Mitglieder werden an diesen Arbeitsgruppen beteiligt.
2. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Gesundheitskonferenz beauftragten Person. Diese trägt die Ergebnisse in die Gesundheitskonferenz vor.
3. Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften über die Sitzungen an. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen finden nichtöffentlich statt.

§ 8**Geschäftsstelle der kommunalen Gesundheitskonferenz**

Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen wird im Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales des Kreises Olpe wahrgenommen.

§ 9**Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Änderungen der Regelungen zur Abstimmung über Empfehlungen bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft.

Gremium und Mitglieder

Anrede Vorname	Nachname	FRAKTION	Funktion	Vertreter

Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK)

Herr Dr. Martin	Asbach	Fraktionsl.	Stellv. Mitglied	
Herr Christoph	Blume	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Herr Volker	Hippler		Stellv. Mitglied	
Herr Dr. Markus	Hoberg	Fraktionsl.	Stellv. Mitglied	
Herr Manfred	Hunold	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Frau Rita Therese	in der Weide	Grüne	Stellv. Mitglied	
Frau Karin	Kramer	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Frau Renate	Kraume	SPD	Stellv. Mitglied	
Herr Theo	Melcher	Fraktionsl	Vorsitzende/r	
Herr Ralf	Plancher	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Herr Wolfgang	Pulte	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Herr Dr. Thomas	Schlösser	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Herr Dr. Robert	Thöne	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Herr Hans-Jürgen	Vormschlag	Fraktionsl	Stellv. Mitglied	
Herr Christoph	Becker	Fraktionsl	Mitglied	Vormschlag, Hans-Jürgen
Frau Claudia	Berling	FDP	Mitglied	
Herr Hans-Georg	Cremmer	CDU	Mitglied	
Herr Ulrich	Eickmeier	SPD	Mitglied	
Herr Michael	Färber	Fraktionsl	Mitglied	
Herr Markus	Feldmann	Fraktionsl	Mitglied	Pulte, Wolfgang
Herr Helmut	Hesse	Fraktionsl	Mitglied	Blume, Christoph
Herr Martin	Huperz	Fraktionsl	Mitglied	Placher, Rolf
Herr Dr. Martin	Junker	Fraktionsl.	Mitglied	Thöne, Robert
Herr Albert	Kattwinkel	Fraktionsl	Mitglied	
Frau Gisela	Lehwald	SPD	Mitglied	Kraume, Renate
Frau Susanne	Linn	UWG	Mitglied	
Herr Wolfgang	Nolte	Fraktionsl	Mitglied	
Frau Hiltrud Maria	Ochel	Grüne	Mitglied	in der Weide, Rita
Herr Friedrich	Prinz	Fraktionsl	Mitglied	Hunold, Manfred
Herr Siegfried	Römer	Fraktionsl	Mitglied	Hohn, Christian
Frau. Wiebke	Schandelle	Fraktionsl.	Mitglied	Kramer, Karin
Herr Dr. Andreas	Sondermann	Fraktionsl	Mitglied	Schlösser, Thomas
Herr Dr. Andreas	Stockmanns	Fraktionsl	Mitglied	
Herr Dr. Oliver	Thiersch	Fraktionsl	Mitglied	Hoberg, Markus
Herr Dr. Raimund	von Helden	Fraktionsl	Mitglied	Asbach, Martin

V E R T R A G

Zwischen dem Kreis Olpe
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Lennestadt
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) errichtet im Kreis Olpe (im Folgenden Kreis genannt) in der Stadt Lennestadt (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher des Kreises Olpe (im Folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucher ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ liegt bei und ist Vertragsbestandteil.

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher und seinen Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören u. a.:

- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,

- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek“,
- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. So werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwendungsersatz) sowie für die Nutzung der „Infothek“ Entgelte verlangt.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbrauchern (z. B. Versicherungsberatung, Ernährungstraining) finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

Die VB ist an 4 Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall mindestens 23 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation

Kreis, Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger pflegen. Die VB informiert Kreistag, Rat und Verwaltungen regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen vor.

Der Kreis und die Stadt können der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

§ 5

Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalaressourcen vorgehalten:

- eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 10 TV-L) (FH-Diplom-Ökotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Bürokraftstelle (halbe Stelle), (Entgeltgruppe 5 TV-L);
- ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), zurzeit 1 Stunde / Woche;
- nach Bedarf Aushilfen.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AgV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – sowie für Mitarbeiter/innen, die bereits vor dem 01.11.2006 im Dienstverhältnis mit der VZ NRW gestanden haben, ergänzend der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) – in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Eingruppierung von Mitarbeiter(n)/innen, die nach dem 01.11.2006 erfolgt, steht unter dem Vorbehalt des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung. Anpassungen der Eingruppierung auf Grund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen, durch Organisations- und Planungshilfen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB“ (siehe Anlage).

§ 8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Kreis und Stadt beteiligen sich jeweils zu 25 % an den einmaligen Einrichtungs- und Renovierungskosten (Schätzwert in Anlehnung an die durchschnittlichen Einrichtungskosten im Jahr 2008: jeweils 22.000 Euro).

Darüber hinaus beteiligen sich Kreis und Stadt jeweils mit 25 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten (vgl. beiliegende Modellkalkulation) der VB. Für ein Jahr wird kalkulatorisch von rund 160.000 Euro Gesamtkosten (= 100 %) ausgegangen. Der Finanzierungsanteil von Stadt und Kreis beträgt daher kalkulatorisch 40.000 Euro.

Die restlichen 50 % der einmaligen Einrichtungs- und Renovierungskosten sowie der laufenden Kosten werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen einschließlich etwaiger Sachleistungen zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Alterssprung, Bewährungsaufstieg oder eventuell aufgrund der Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.

Einzelne Ausgaben (Renovierungen, Ersatzbeschaffungen) fallen unregelmäßig an.

Die in der VB erzielten Entgelte werden (nach Abzug der darauf entfallenden Kosten) dem Kreis und der Stadt mit jeweils 25 % auf ihren Zuschuss angerechnet. Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.

Der jährliche Zuschuss wird in vier Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des Vorjahres und der kalkulierten Kostensteigerung von der VZ ermittelt. Sie wird von dieser spätestens bei Übersendung des Verwendungsnachweises mitgeteilt und gilt ab der folgenden Abschlagszahlung.

An die VZ fließende Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die VZ legt dem Kreis und der Stadt einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Der Kreis und die Stadt sind berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10

Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.10.2009 Gültigkeit und wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2014 abgeschlossen.

Dem Kreis, der Stadt und der VZ stehen während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Kündigung kann in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 11

Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

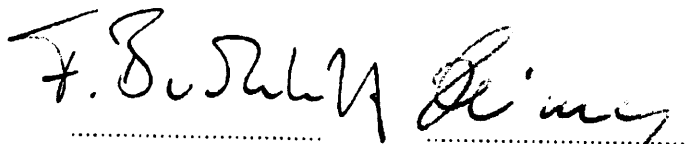
Olpe, den 21. 10. 2009

Lennestadt, den 1. 10. 2009 Düsseldorf, den 9. 10. 2009

Für den Kreis Olpe

Für die Stadt Lennestadt

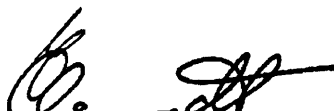
Für die Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.


.....
F. Beckehoff
Landrat

A. Heimes
Bürgermeister


.....
K. Müller
Vorstand


.....
i. V. T. Melcher
Kreisdirektor


.....
i. V. S. Hundt
Beigeordneter


.....
i. V. M. Arkenstette
Mitglied der Geschäftsleitung

Satzung
des "Museumsvereins Wendener Hütte e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der "Museumsverein Wendener Hütte e.V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz in Wenden.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Museumsverein Wendener Hütte e.V. ist Träger des Technischen Museums Wendener Hütte in Wenden, Wendenerhütte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
 - die Gemeinde Wenden
 - der Kreis Olpe
 - der Förderkreis Wendener Hütte e.V.
 - die Interessengemeinschaft Wendener Hütte e.V.
 - der Arbeitgeberverband für den Kreis Olpe e.V.
 - die Kreishandwerkerschaft Olpe
 - der Verein Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf
- (2) Weitere Mitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Geschäftsjahre.

§ 4

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6**Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung entsenden die Gemeinde Wenden und der Kreis Olpe je drei Vertreter, die ihre Stimme jeweils einheitlich durch den dazu bestimmten Vertreter abgeben, und zwar unabhängig davon, ob die übrigen entsandten Vertreter in der Mitgliederversammlung nicht oder nicht vollständig erschienen sind. Die Vertreter können Stellvertreter haben. Die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Ladung zur Versammlung muß mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen; sie hat die vollständige Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mindestens zehn Arbeitstage vorher bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
 - (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) stellt den Wirtschafts- und Finanzplan fest, nimmt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen, wählt die Rechnungsprüfer und entlastet den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
 - b) wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 dieser Satzung,
 - c) setzt die Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung fest,
 - d) beschließt über die Ablehnung oder den Ausschluß von Mitgliedern. Ausschlußgründe sind die Schädigung von Vereinsinteressen oder sonstige wichtige Gründe.
 - (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Wirtschafts- und Finanzplan begründen keine finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder.
 - (4) Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
-

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in der auf eine Kommunalwahl folgenden Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes fort.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind auf Vorschlag der Gemeinde Wenden bzw. des Kreises Olpe zu wählen, und zwar dergestalt, daß zunächst der Vorsitzende auf Vorschlag der Gemeinde Wenden oder des Kreises Olpe und sodann der stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag derjenigen Gebietskörperschaft gewählt wird, deren Vorschlag bei der Wahl des Vorsitzenden nicht zum Zuge gekommen ist. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tauschen ihre Ämter zweieinhalb Jahre nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 9
Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- (2) Der Vorstand bestellt einen leitenden Mitarbeiter der Gemeinde Wenden oder des Kreises Olpe zum Geschäftsführer und erläßt eine Dienstanweisung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Anstellung von Personal des Vereins.

§ 10
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Er wird vom Vorstand berufen. Er berät den Verein in fachlichen Fragen, fördert die Zusammenarbeit mit anderen Museen und interessierten Personen und Stellen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 12
Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen jeweils zur Hälfte an die Gemeinde Wenden und den Kreis Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
-

Satzung über die öffentlich- rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe vom 30.11.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646 / SGV-NW 2021), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250 / SGV.NW 74), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Der Kreis Olpe entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LABfG und nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich auch Dritter.
- (2) Der Kreis Olpe verwertet die ihm zur Entsorgung überlassenen Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
Abfälle, die nicht verwertet werden, werden nach den Grundsätzen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung beseitigt.

§ 2

Übertragene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Kreis Olpe entsorgt nur Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die bei der privaten Haushaltung als der üblichen privaten Lebensführung anfallen. Dazu zählen insbesondere Hausmüll, Restabfälle aus Hausmüll, Sperrmüll und Altholz.
- (3) Die Pflicht zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH (VVG) übertragen, soweit die Abfälle von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind.
- (4) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit sie nach den abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Abfallablagerungsverordnung, vor ihrer Ablagerung einer Behandlung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere:

2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
2003 07	Sperrmüll
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt
2001 37* / 1702 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
1912 11*	sonstige Abfälle aus der mech. Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
1912 12	sonstige Abfälle aus der mech. Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen

Das gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.

§ 3

Anlagen

- (1) Für die Annahme der dem Kreis Olpe zu überlassenden Bioabfälle stehen das Bioabfallkompostwerk, Alte Scheune, 57462 Olpe, für die zu überlassenden Restabfälle, Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen die Umladestation der Fa. AKM Olpe GmbH, Raiffeisenstrasse 39, 57462 Olpe zur Verfügung. Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle, Restabfälle, Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen zu v.g. Anlagen obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- (2) Bio- und Restabfälle aus privaten Haushaltungen können grundsätzlich von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu den in § 3 Abs. 1 genannten Anlagen geliefert werden. Geht dem Samstag ein gesetzlicher Feiertag voraus, so können die Abfälle samstags von 7.00 bis 17.00 Uhr angeliefert werden.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden gesondert im Bring- und Holsystem durch ein Schadstoffmobil entsorgt. Die Entsorgungstermine werden frühzeitig bekanntgemacht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Annahme der Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits davon ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, dem Kreis die Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu überlassen, soweit der Kreis die Abfälle nicht seinerseits davon ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 6

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Hausmüll

Hausmüll im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Bei Hausmüll sind Bioabfälle, Hohlglas, Leichtstoffe, Papier und Restabfall voneinander getrennt zu halten.

Zu Bioabfällen zählen u. a. Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle.

Bioabfälle dürfen vor der Anlieferung an der dafür bestimmten Anlage nicht länger als zwei Wochen in den zur Einsammlung verwendeten Behältnissen aufbewahrt werden.

Hohlglas ist nach den Farben braun, grün und weiß getrennt zu halten.

Zu Leichtstoffen zählen u. a. Blechdosen, Folien, Plastikbecher.

Zu Papier gehört auch Pappe und Karton.

Restabfälle aus Hausmüll sind Abfälle, die nicht zu den sonstigen vorgenannten Fraktionen gehören. Restabfälle dürfen nicht mehr als jeweils 10 % der v.g. Abfälle beinhalten.

(2) Sperrmüll

Sperrmüll umfasst feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Bei Sperrmüll sind Eisenschrott und Altholz getrennt zu halten und getrennt an der in § 3 bezeichneten Umladestation anzuliefern.

(3) Altholz

Altholz im Sinne dieser Satzung sind Sperrmüllgüter mit mehr als 50 Masseprozent behandeltem und unbehandeltem Holzanteil, wie Bauholz, Palisaden, Zäune, Holztüren, Holzrahmen, Stühle, Tische, u.s.w.

(4) Schadstoffhaltige Abfälle

Bei Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen, sind Kühlgeräte getrennt zu halten. Flüssige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen, sollen in verschlossenen Originalgebinden gehalten werden.

§ 7

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände dieser Anlagen verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises oder des vom Kreis beauftragten Dritten über, sobald sie bei der dafür bestimmten Anlage oder Einrichtung angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Kreises Olpe werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht zu einer nach § 3 zur Verfügung stehenden Anlage befördert,
 2. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe vom 24.03.2005 außer Kraft.

Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe vom 27.10.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, in Verbindung mit § 8 der Satzung über die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe vom 30.11.2005, hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 25.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

- 1) Zur Deckung der durch die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Von den kreisangehörigen Kommunen werden für die Verwertung und Beseitigung der Restabfälle aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Für die Verwertung der Bioabfälle wird nur eine Leistungsgebühr erhoben.
- 3) Gebührenmaßstab für die **Grundgebühr** ist die Einwohnerzahl je Kommune auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen. Für die Gebührenbemessung wird die jeweils zuletzt vom IT.NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt. **Dieser Gebührensatzung** liegt die zuletzt vom IT.NRW veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand 31.12.2009 zu Grunde. Die erhobenen Zahlen gelten jeweils für den 3-jährigen Kalkulationszeitraum.

Die Grundgebühr der Kommunen entspricht dem Produkt der Einwohnerzahlen (= Einheiten) und dem Grundgebührensatz für diese Einheiten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- 4) Die Höhe der **Leistungsgebühr** entspricht dem Produkt des Gewichts der angelieferten Abfälle und dem jeweiligen Tarif, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen ist das Gewicht der Abfälle. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von Abfällen, die in Personenkraftwagen ohne Anhänger angeliefert werden. Hierfür wird eine Pauschale nach § 5 erhoben.
- 6) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Fahrzeug, mit dem der Abfall angeliefert wird, vor und nach dem Entladen der Abfälle gewogen wird. Kann das Gewicht nicht durch Wiegen ermittelt werden, wird es geschätzt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist unbeschadet des Abs. 2 der Anlieferer von Abfall; mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erfolgt die Anlieferung im Auftrag eines Dritten, ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.

§ 3**Gebührenpflicht**

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2 und 3 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen, die in der jeweils gültigen Satzung über die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

(1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 3 beträgt 23,52 € je Einheit.

(2) Die Leistungsgebührensätze ergeben sich aus § 5.

§ 5**Gebührentarife**

Bei der Berechnung der Leistungsgebühr werden folgende Tarife zugrunde gelegt:

Mindestgebühr je Anlieferung	10,00 €
Abfälle, die in Personenkraftwagen ohne Anhänger angeliefert werden, je Fahrzeug	10,00 €
Restabfall aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz je Tonne	104,08 €
Bioabfall aus privaten Haushaltungen je Tonne	105,61 €

§ 6**Fälligkeit**

(1) Die von den Kommunen zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang eines jeden Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 5. eines jeden Monats anteilig fällig.

(2) Die von den Kommunen zu entrichtenden Leistungsgebühren werden per Bescheid mit einer Fälligkeit von zwei Wochen erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf die monatlich zu entrichtende Leistungsgebühr zahlen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Abschläge, die unter Berücksichtigung der durchschnittlich im vorhergehenden Jahr angelieferten Abfallmengen berechnet werden. Die Abschläge sind zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Ein Abgleich und ggfls. Ausgleich der im Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Leistungsgebühr) mit den Summen der Festsetzungsbescheide des Kalenderjahres erfolgt jeweils zum 20.01. des Folgejahres.

(3) Die Benutzungsgebühren der übrigen Anlieferer von Abfällen werden bei der Anlieferung fällig. Die Gebühr kann auch bei der Anlieferung gegen Quittung bar gezahlt werden.

§ 7**Säumniszuschlag**

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. der abgerundeten rückständigen Gebühr zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 8**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010), in der z. Z. gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Naturschutzgebiete im Kreis Olpe

Stadt / Gemeinde

ausgewiesen durch ordnungsbehördliche Verordnung vom**

Stadt Attendorn

NSG „Wunderwäldchen“	Juni 2005
NSG „Gilberginsel“	01.03.1985
NSG „Dünscheder Heide“	31.03.2003
NSG „Breiter Hagen“ (tlw.)*	16.04.2003
NSG „Hausschlade“ (tlw.)*	08.08.2003

Stadt Drolshagen

NSG „Grauwackesteinbruch Stupperhof“	15.09.1989

Stadt Lennestadt

NSG „Wunderwäldchen“*	Juni 2005
NSG „Breiter Hagen“ (tlw.)*	16.04.2003
NSG „Melbecke und Rübenkamp“*	14.05.2003
NSG „Wilhelmshöhe“*	14.05.2003
NSG „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“*	01.06.2004

Stadt Olpe

NSG „Grubenhalde Rhonard“	Juni 2005
NSG „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“*	01.06.2004

Gemeinde Finnentrop

NSG „Hohlkuhl“	12.02.1966
NSG „Ahauser Klippen“*	31.03.2003
NSG „Auf dem Hahne“*	16.04.2003
NSG „Elberskamp“*	16.04.2003
NSG „Hohe Ley“*	14.05.2003
NSG „Hausschlade“ (tlw.)*	08.08.2003
NSG „Bamenohl“*	21.10.2004

Gemeinde Kirchhundem

NSG „Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal“*	24.05.2003
NSG „Krähenpfuhl“*	22.03.2004
NSG „Wacholderheide Kihlenberg“*	22.03.2004
NSG „Albaumer Klippen“*	22.03.2004
NSG „Stelborner Klippen“*	22.03.2004
NSG „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“*	01.06.2004
NSG „Dollenbruch“*	07.10.2004
NSG „Sellenbruch“*	07.10.2004

Gemeinde Wenden

NSG „Kallerhöf“	19.04.1966

* Diese Naturschutzgebiete sind zugleich FFH-Gebiete

** Die ordnungsbehördlichen Verordnungen können bei der Unteren Landschaftsbehörde (Fachdienst 66) eingesehen werden.

VERORDNUNGEN

- 278. Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Zulassung und Regelung
des Gemeingebrauchs an der
Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre
im Regierungsbezirk Arnsberg
vom 13. April 2004
Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Talsperren mit Booten
- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Eissport und Baden
- § 6 Tauchsport
- § 7 Verhalten der Benutzer

- § 8 Verkehrsregeln
- § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 10 Benutzung der Ufer- und Gewässerrandbereiche
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 1 Abs. 3

Die Talsperren des Ruhrverband (RV), Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, sind zur Abgabe von Zuschusswasser, insbesondere zur Sicherung der Wasserversorgung des Ruhrgebietes, errichtet worden.

Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benutzung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur-, Landschaftsrechts, des Forst- und Fischereirechts) unberührt.

Aufgrund der §§ 33, 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254) und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 871) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die
 - Hennetalsperre
von der Bojenkette im Einlaufbereich der Henne in das Vorbecken sowie der Bojenkette im Horbacharm bis zum Hauptstaudamm,
 - Sorpetalsperre
auf der Sorpe-Strecke 100 m unterhalb der Brücke der Landesstraße 686 über den Sorpe-Einlauf in Sundern-Amecke bis zum Hauptstaudamm bei Sundern-Langscheid,
 - Möhnetalesperre
auf der Möhnestrecke westlich der Brücke in Wamel sowie nördlich der Bojenkette im Hevearm bis zur Bojenkette vor der Sperrmauer,
 - Biggetalsperre
auf der Gewässerstrecke von der Fußgängerbrücke bei der Kläranlage Olpe und der Brücke über die Brachtpe bei Rosenthal bis zur Bojenkette oberhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen sowie der Gewässerstrecke von der Bojenkette unterhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen und der Bojenkette unterhalb der Listertalsperre bis zu der Bojenkette vor dem Hauptstaudamm, jedoch ausgenommen die durch Bojenketten abgesperrten Gewässerflächen am Gilberg und in der Bucht nordwestlich der Ortschaft Bremge sowie der Wasserentnahmestelle im Dumicketalarm,
 - Listertalsperre
vom Einlauf der Lister und des Herpelbaches bis zur roten Bojenkette in Höhe der Fischereibucht. Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. ist der Gemeingebrauch im Sinne dieser Verordnung auch im Bereich Einlauf der Lister bis zur Bojenkette in der Bucht bei Hunswinkel ausgeschlossen.
- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarten. Darin sind die in dieser Verordnung genannten Stellen - Betriebsgebäude des Ruhrverbandes, Ausgabestellen für Bootsplaketten, Badeanstalten, Badestellen, Tauchübungsplätze sowie Einlassstellen für Segelboote, Ruderboote und sonstige Wassersportgeräte - durch Symbole gekennzeichnet.
- (3) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarten liegen vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),

2. beim Landrat des Hochsauerlandkreises (untere Wasserbehörde) in Meschede,
3. beim Landrat des Kreises Soest (untere Wasserbehörde),
4. beim Landrat des Kreises Olpe (untere Wasserbehörde),
5. beim Landrat des Märkischen Kreises (untere Wasserbehörde) in Altena.

Weitere Stellen, bei denen diese Verordnung ausliegt, sind in der Anlage hierzu aufgeführt.

§ 2

Befahren der Talsperren mit Booten

- (1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen unter nachfolgenden Einschränkungen mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Booten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.
- (2) Gewerbliche Nutzungen bedürfen der Genehmigung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.
- (3) Als Gewässereigentümer ist der Ruhrverband befugt, die Talsperren auch mit anderen mit Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Windsurfen und Segeln

- (1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer ist der Ruhrverband befugt, die Talsperren zum Windsurfen und Segeln befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Diese Nutzungen der Talsperren unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen „Bootsordnung“. Einzelheiten können bei den örtlichen Talsperrenbetriebern des Ruhrverbandes und an den Ausgabestellen für Bootsplaketten erfragt werden.

§ 4

Schifffahrt

- (1) Das Befahren der Talsperren mit Fahrgastschiffen ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) zulässig. Das Befahren mit anderen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen auch elektrisch angetriebene sowie solarangetriebene Fahrzeuge), mit Ausnahme der Arbeits- und Kontrollboote des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste, ist nicht gestattet.
- (2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sind von der Genehmigungspflicht befreit.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese widerruflich und befristet erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 5

Eisssport und Baden

- (1) Eisssport und Baden werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

- (2) Baden hat der Ruhrverband in einigen Badeanstalten und Badestellen erlaubt, deren Benutzung sich nach den von den Betreibern erlassenen Ordnungen regelt. Die Lage der Badeanstalten und Badestellen ergibt sich aus den Gemeingebrauchskarten.

§ 6

Tauchsport

- (1) Tauchsport wird nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Der Ruhrverband hat für die in den Gemeingebrauchskarten gekennzeichneten Tauchübungsplätze regionalen Tauchsportvereinen, der DLRG bzw. den vor Ort gebildeten Interessengemeinschaften die Zulassung zum Tauchen in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Ruhrverbandes erteilt. Die Träger der Tauchübungsplätze haben die Auflage, anderen Sporttauchern nach Maßgabe dieser Bedingungen das Tauchen zu gestatten.
- Die Anschriften der Träger der Tauchübungsplätze sind bei den jeweiligen Talsperrenbetrieben des Ruhrverbandes zu erfragen.
- (3) Für das Tauchen mit Gerät ist eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich.

§ 7

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Wasserflächen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung der Talsperren durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Badeanstalten, Badestellen, Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (5) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Ruhrverbandes ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 8

Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148), zuletzt geändert am 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:
1. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.

2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.
- (3) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Seen liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (4) Außerhalb der zugelassenen Anlegestellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Landestegen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet.
- (5) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren.

Alle Fahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 9

Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Das Befahren des Stauraums und das Parken im Stauraum mit Kraftfahrzeugen sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen im Stauraum und jede Entnahme von Wasser aus den Talsperren zu diesem Zweck sind verboten. Zugelassen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote aus dem Stauraumbereich zu entfernen.
- (2) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten, Volksschwimmen u. ä.), Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.
- (3) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer und das Lagern von Booten im Stauraum der Talsperre ist eine wasserrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

§ 10

Benutzung der Ufer- und Gewässerrandbereiche

- (1) Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperren und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie offenes Feuer sind in den Ufer- und Gewässerrandbereichen der Talsperren nicht gestattet.
- (3) Es ist verboten, in den Ufer- und Gewässerrandbereichen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 7 gilt für die Ufer- und Gewässerrandbereiche entsprechend.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige untere Wasserbehörde für die Henne- und für die Sorpetalsperre ist der Hochsauerlandkreis.
- (2) Zuständige untere Wasserbehörde für die Möhnetalsperre ist der Kreis Soest.
- (3) Zuständige untere Wasserbehörde für die Biggetalsperre ist der Kreis Olpe.
- (4) Genehmigungen nach § 99 LWG zur Errichtung von Anlagen in und an der Listertalsperre sowie zum Lagern von Booten im Stauraum erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Olpe oder Märkischer Kreis) im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer (RV). Für Genehmigungen und Beaufsichtigung von Schifffahrt (§ 4) und der in § 9 Abs. 2 genannten Veranstaltungen bestimme ich gemäß § 140 LWG den Kreis Olpe als zuständige Behörde, und zwar auch für den Teil der Listertalsperre, der im Märkischen Kreis liegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 2 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG.
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 9) Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine

Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von 10 Jahren und tritt am 13. April 2014 außer Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre vom 20. Dezember 1983 (Abl. Reg. Abg. 1983, S. 357) außer Kraft.

Arnsberg, den 13. April 2004

54.5 -5/1.9.1

54.5 -5/1.9.3

54.5 -5/1.9.5

54.5 -5/1.12.3

Bezirksregierung Arnsberg

als Obere Wasserbehörde

gez. Renate Drewke

Regierungspräsidentin

Anlage zu § 1 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre. Außer bei den in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Dienststellen liegt diese Verordnung bei folgenden Stellen aus:

1. beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Rathaus,
2. beim Ruhrverband, Betrieb Hennetalsperre, Berghausen 15, 59872 Meschede,
3. beim Bürgermeister der Stadt Sundern, Rathaus,
4. beim Ruhrverband, Betrieb Sorpetalsperre, Langscheider Straße 1, 59846 Sundern-Langscheid,
5. beim Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Möhnesee-Körbecke,
6. beim Ruhrverband, Betrieb Möhnetalsperre, Eckeystraße 4, 59519 Möhnesee-Günne,
7. bei der Touristik GmbH Möhnesee, Küerbicker Straße 1, 59519 Möhnesee,
8. bei den Bürgermeistern in Attendorn, Olpe, Drolshagen und Meinerzhagen,
9. beim Ruhrverband, Betrieb Biggetalsperre, Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neu-Listernohl,
10. bei den Ausgabestellen für Bootsscheine,
11. bei den Bootsverleihstellen,
12. bei den Badeanstalten.

(1588)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 143

Satzung
des Zweckverbandes 'Naturpark Ebbegebirge'
vom 6. Oktober 1976
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.1986

§ 1
Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Märkische Kreis und der Kreis Olpe.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Landschaftsgebiet 'Ebbegebirge' nebst der dazugehörenden Randzone zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen.

Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

- (2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband der öffentlichen Körperschaften der Mitgliedskreise sowie der bereits bestehenden Einrichtungen und Organisationen bedienen und von diesen geschaffene Anlagen übernehmen.
- (3) Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen 'Naturpark Ebbegebirge'.
- (2) Er hat seinen Sitz in Olpe.

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern, wobei jedes Verbandsmitglied 3 Mitglieder stellt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

-
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.
 - (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
 - (5) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
 - (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - e) die Übernahme von Anlagen anderer Organisationen
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 (1) der Satzung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8**Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Rechnungsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
 - (2) Über Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 9**Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.
- (5) Zur Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte setzt der Verbandsvorsteher einen Geschäftsführer ein.
- (6) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und legt sie dem Rechnungsprüfungsamt seines Kreises zu, das als Organ der Eigenprüfung anzusehen ist.

§ 10**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt den Haushaltsplan mit einer Übersicht der vorgesehenen Maßnahmen auf und legt ihn mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Hierunter fallen auch die Zahlungen von Mieten, pachten und Abfindungen für die Beschaffung von zur Errichtung der Naturparkanlagen benötigten Grundstücken.
- (4) Die Geschäftskosten werden von jedem Verbandsmitglied zur Hälfte getragen. Unter Geschäftskosten sind nur die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zu verstehen.
- (5) Der nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit den Mitgliedern der Verbandsversammlung zustehende Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gezahlt.
- (6) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 11**Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Geldmittel werden zu gleichen Teilen auf die

Verbandsmitglieder verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

- (3) Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GkG) ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 09.12.1963 (Reg. Amtsblatt 1964 S. 21 ff.) außer Kraft.

Herscheid, den 6. Oktober 1976

gez. Lemmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dr. von Borcke
Mitglied der Verbandsversammlung

gez. Lohre, Schriftführer

gesehen: Dr. Grünwald
Verbandsvorsteher

Satzung
des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge
in der Änderungsfassung vom 27.03.1990

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 362) und der §§ 6 Abs. 2 Buchst. b) und 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge vom 09.07.1975 (Abl. Reg. Abg. 1976 S. 617) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge am 21.10.1985 folgende Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 1
Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Hochsauerlandkreis sowie die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Landschaftsgebiet "Rothaargebirge" nebst der dazugehörenden Randzone zu einem Naturpark als Erholungs- und Freizeitgebiet für die Bevölkerung, unter Wahrung der Gesichtspunkte der Landschaftspflege auszugestalten. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband der öffentlichen Körperschaften der Kreise und Gemeinden sowie der bereits bestehenden Einrichtungen und Organisationen bedienen.
- (3) Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet wird wie folgt beschrieben:

Im Ost- und Südbereich des Naturparks verläuft die Grenze parallel der Landesgrenze NW zu Hessen, beginnend im Nordosten am Schnittpunkt mit der Stadtgrenze zwischen Medebach und Winterberg, bis zum Schnittpunkt der Landstraße von Dietzhölztal (Hessen) nach Netphen (L 729).

Von dort aus verläuft die Grenze auf der Ostseite dieser Landstraße über Netphen bis zum Abzweig der K 7, folgt dieser bis zur Einmündung in die L 728 (Herzhäuser Mühle) und verläuft dann in nördlicher Richtung entlang der L 728 (ab Allenbacher Höhe auf der alten Trasse) bis zur Einmündung in die B 508 in Hilchenbach-Allenbach, folgt dieser auf der Nordseite der Straße nach Westen bis zur Kreuzung mit der Hochspannungsleitung zwischen Ferndorf und Lohe, folgt der Hochspannungsleitung zuerst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der B 54 und sodann entlang der Eisenbahnlinie Kreuztal - Altenhundem in Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der B 517 in Welschen Ennest.

Von hier aus verläuft die Grenze auf der Süd-Ost-Seite der B 517 über Altenhundem bis zur B 236, folgt dieser nach Norden bis Grevenbrück und von dort aus auf der Südseite der B 55 in nordöstlicher Richtung bis nach Oedingen.

Von hier aus folgt sie der Landstraße nach Schmallenberg über Bracht, Werntrop, Felbecke, Werpe bis zur Einmündung auf die B 236 und dieser dann folgend bis Gleidorf, wo sie nach Norden entlang der B 511 bis Fredeburg abschwenkt.

Von Fredeburg aus folgt sie der Landstraße nach Westernbödefeld, biegt am Rimberg ab über Osterwald nach Bödefeld und weiter über Altenfeld nach Siedlinghausen, von dort aus ein Stück entlang der Landstraße Richtung Winterberg bis kurz vor Silbach, von wo sie der Ortsverbindung Silbach-Grönebach über den "St. Blasius", der Strecke Niedersfeld - Winterberg der B 480 bis zur Ruhrmühle und von dort dem Forstweg bis Grönebach folgt. Von hier aus verläuft die Grenze auf den Forstwegen bis zur Stadtgrenze Winterberg - Medebach zum Anfangspunkt.

§ 4

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Naturpark Rothaargebirge".
- (2) Er hat seinen Sitz in Meschede.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, die sich wie folgt auf die drei Mitgliedskreise verteilen:

Hochsauerlandkreis:	5 Mitglieder
Kreis Olpe:	2 Mitglieder
Kreis Siegen-Wittgenstein:	8 Mitglieder
 - (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
 - (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.
 - (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
 - (5) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
-

- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
- a) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung,
 - f) die Entlastung des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Haushaltsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre; sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.
- (5) Zur Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte setzt der Verbandsvorsteher einen Geschäftsführer ein, der von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist. Im übrigen kann der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich tätige Beamte und Angestellte einstellen.
- (6) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und leitet sich dem Rechnungsprüfungsamt seines Kreises zu, das als Organ der Eigenprüfung anzusehen ist.

§ 11**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt den vom Geschäftsführer vorzulegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit einer Übersicht der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen fest und legt diese der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vor.
- (2) Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung von Naturpark-Anlagen benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitgliedskreise und des Landes sowie durch Spenden aufgebracht.
- (3) Die nicht durch Landeszuwendungen und Spenden gedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Naturpark-Anlagen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Hierunter fallen auch die Zahlungen von Mieten, Pachten und Abfindungen für die Beschaffung von zur Errichtung der Naturparkanlagen benötigten Grundstücken.
- (4) Die Deckung der Personal- und Geschäftsausgaben wird von den Verbandsmitgliedern im Wege der Kostenerstattung wie folgt herbeigeführt:

Hochsauerlandkreis:	35,6 %
Kreis Olpe:	14,1 %
Kreis Siegen-Wittgenstein:	50,3 %.

Bei den Personalausgaben handelt es sich um die anteiligen Personalkosten des Geschäftsführers und etwaiger weiterer Dienstkräfte. Unter Geschäftsausgaben sind nur die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zu verstehen.

- (5) Der nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Mitgliedern der Verbandsversammlung zustehende Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gezahlt.
- (6) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher unentgeltlich geführt.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Geldmittel werden nach den Flächenanteilen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.
- (3) Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen die Aufsichtsbehörde.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend den §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz.

§ 13

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg" veröffentlicht.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GKG) ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 09.07.1975 (Abl.Reg.Abg. 1976 S. 617) außer Kraft.
-

Satzung
des Zweckverbandes "Naturpark Homert"
vom 8. Juni 1965
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.05.1986

§ 1

Um gemeinsam die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Ausgestaltung des Landschaftsgebietes "Homert" zu einem Naturpark ergeben, bilden der Hochsauerlandkreis, der Kreis Olpe und der Märkische Kreis einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190).

§ 2

Aufgaben und Gebiete

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Landschaftsgebiet "Homert" nebst der dazugehörigen Randzone zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten, sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen.

Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

- (2) Das Verbandsgebiet wird durch etwa folgende Linie begrenzt:
Von Meschede Straße nach Remblinghausen - Herhagen - Nichtinghausen bis zur B 55; B 55 bis Trockenbrück (Ortsteil von Lennestadt); B 236 bis Finnentrop Straße nach Fretter - Ostentrop - Müllen bis zur B 236 in Lenhausen; B 236 bis Werdohl; B 229 bis Küntrop; Nordrand von Neuenrade bis Kohlberg; Waldweg bis Punkt 414 im Ihmerter Tal; Straße durch das Ihmerter Tal bis Westwig; südliche Bebauung von Sundwig-Deilinghofen und Straße zur B 515 im Hönnetal; B 515 bis Sanssouci; B 229 bis Perlmühle bei Hachen, röhrtalaufwärts bis Sundern; Bebauungsgrenze westlich um Sundern herum bis Oberröhre; Waldrand bis Westenfeld; Straße nach Hellefeld - Visbeck - Berge - Calle bis Meschede.
Der genaue Grenzverlauf ist in der dieser Satzung beigegefügte Karte 1 : 50.000 eingezeichnet. Sie bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender einschlägiger Einrichtungen und Organisationen bedienen.
- (4) Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Naturpark Homert".

- (2) Er hat seinen Sitz in Meschede.

§ 4**Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wobei der Hochsauerlandkreis 6 Mitglieder, der Kreis Olpe 2 und der Märkische Kreis 3 Mitglieder stellen.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6**Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann einem von ihr zu wählendem Ausschuß (Verbandsausschuß) oder dem Verbandsvorsteher Aufgaben mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung nach § 5 (1) der Satzung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Haushaltsjahr, einberufen. Der Vorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes auf 6 Jahre. Er wird von dem Dezernenten des Dezernates des Hochsauerlandkreises vertreten, dem der Geschäftsführer § 9 Abs. 4 als Kreisbediensteter angehört. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.
- (4) Zur Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte setzte der Verbandsvorsteher einen Geschäftsführer ein.
- (5) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung von Naturpark-Anlagen benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitgliedskreise und des Landes sowie durch Spenden aufgebracht.
- (3) Die nicht durch Landeszuwendungen und Spenden gedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Naturpark-Anlagen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Hierunter fallen auch die Zahlungen von Mieten, Pachten und Abfindungen für die Beschaffung von zur Errichtung der Naturpark-Anlagen benötigten Grundstücken.
- (4) Die Sauberhaltung der Naturpark-Anlagen (Entleerung der Abfallbehälter und die Reinigung auf den Anlagen sowie in deren Umfeld) obliegt als Teil der Unterhaltung unmittelbar den Verbandsmitgliedern, in deren Gebiet die Anlagen liegen, für die sie auch die Kosten zu tragen haben.
- (5) Die Geschäftskosten werden von den Verbandsmitgliedern aufgrund ihrer Flächenanteile am Naturpark getragen, und zwar wie folgt:

Hochsauerlandkreis:	54,2 %
Kreis Olpe:	16,7 %
Märkischer Kreis:	29,1 %.

Unter Geschäftskosten sind nur die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zu verstehen.

- (6) Der nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Mitgliedern der Versammlung zustehende Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gezahlt.
- (7) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher unentgeltlich geführt.

§ 11**Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann auch nicht zu Lasten des Zweckverbandes herangezogen werden.

§ 12**Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Geldmittel werden nach den Flächen-

anteilen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

- (3) Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Regierungsamtsblatt der Regierung Arnsberg veröffentlicht.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GkG) ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

W e g e b e n u t z u n g s v e r t r a g

Zwischen dem Kreis Olpe
Postfach 1560, 5960 Olpe/Biggesee - nachstehend "Kreis" genannt -
vertreten durch [Oberkreisdirektor](#) Dr. Joachim Grünewald und
Ltd. Kreisbaudirektor Heinz-Egon Bergander

und der Westfälischen Ferngas-AG
Kampstr. 49, 4600 Dortmund 1 - nachstehend "WFG" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Kreis gestattet der WFG die Verlegung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung von Gasleitungen nebst Zubehör (im folgenden "Leitung" genannt) in seinem Gebiet. Er stellt für die örtlichen und überörtlichen Versorgungsaufgaben der WFG die erforderlichen Kreisstraßen mit den dazugehörigen Parkplätzen, Brücken und Böschungen in dem Zustande, in dem sie sich jeweils befinden, der WFG zur Verfügung.

Die Leitungen und oberirdischen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreis errichtet werden.

§ 2

- a) Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an dem für die Leitung in Anspruch genommenen Straßenkörper usw. (s. § 1) sowie jegliche, die Leitung in ihrem Zustand nicht beeinträchtigende Verfügung hierüber verbleibt dem Kreis.
- b) Die Kosten aller Verlegungen, Umänderungen und Ausbesserungen von Gas-, Wasser-, Kanal- und Kabelanlagen und sonstiger Versorgungsleitungen des Kreises, die durch die Anlegung, Umlegung und Unterhaltung der Leitungen erforderlich werden, trägt WFG.

§ 3

- a) Für Straßenstrecken und Grundstücke, deren Verwaltung und Unterhaltung Dritten obliegt, oder über die Dritte als Eigentümer zu verfügen berechtigt sind, muß WFG die Erlaubnis zur Benutzung von diesen Dritten selbst erwirken. Die etwa nötige Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde und erforderlichenfalls der Bundespost, der Bundesbahn oder anderer Berechtigter hat WFG ebenfalls unmittelbar einzuholen.
- b) Besondere behördliche Vorschriften oder Richtlinien, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit über die Beschaffenheit und Lage der Leitungen, über Schutzvorrichtungen, über die Instandhaltung, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Leitungen erlassen werden, sind von WFG zu befolgen.

§ 4

- a) Vor Ausführung von Arbeiten, insbesondere vor Festlegung der Linienführung der Leitungen, sind die Pläne der Bauverwaltung des Kreises vorzulegen. Wünsche des Kreises sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein genehmigter Plan ist auf der Baustelle jederzeit bereitzuhalten.

- b) Vor Inangriffnahme der Verlegungsarbeiten ist, falls dies seitens des Kreises aufgrund berechtigter Zweifel gewünscht wird, durch Aushebung von Probelöchern die Verlegungsmöglichkeit in der vorgesehenen Linieneinführung auf Kosten der WFG festzustellen.

§ 5

- a) Hauptleitungen sollen im allgemeinen nicht in die Fahrbahn der Straße, sondern in die Bankette, Gehwege, in die Straßengräben oder Böschungen gelegt werden.
- b) Von vorhandenen oder vorgesehenen Baumreihen soll die Leitung möglichst 1 m entfernt bleiben.

§ 6

- a) Wenn eine Leitung Brücken, Durchlässe oder andere Anlagen des Kreises berührt, so sind die Rohre im Einvernehmen mit dem Kreis zu verlegen. In solchen Fällen ist dem Kreis vorher eine Entwurfszeichnung, aus der beabsichtigte Änderungen oder Verstärkungen der Anlage zu ersehen sind, zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Insbesondere kann der Kreis erforderlichenfalls, soweit Gas-, Wasser-, Kanal- oder Kabelanlagen sowie sonstige Versorgungsleitungen des Kreises durch die Leitungen der WFG berührt werden, besondere Bedingungen stellen, um eine frostsichere Verlegung der Wasserleitungsabzweige zu ermöglichen, und um die erforderlichen Steigungsverhältnisse der Gasleitungen des Kreises und die notwendigen Gefälleverhältnisse der Kanalanschlüsse sicherzustellen.
- c) Straßenbauwerke dürfen nur in Gegenwart eines Beauftragten der Bauverwaltung des Kreises durchbrochen werden und sind gemäß den Regeln der Technik auf Kosten der WFG wiederherzustellen.
- d) Werden fremde, dem Kreis nicht gehörende Leitungen, Anlagen oder Bauwerke im Straßenkörper von der Leitung gekreuzt oder berührt, so hat WFG sich vor der Ausführung mit dem betreffenden Eigentümer ins Benehmen zu setzen.
- e) WFG ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fernmeldebauamt wegen etwaiger in den Straßen befindlicher Bundestelegraphen- und Fernsprechkabel in Verbindung zu setzen. Bei Aufgrabungen auf den mit Kabeln belegten Strecken ist größte Vorsicht geboten, weil vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Bundestelegraphenanlagen unter Strafe gestellt ist (§ 317 StGB).
- f) Sofern bereits feste Anlagen, Erweiterungs- oder Umbauprojekte für Versorgungsleitungen vorliegen, ist Rücksicht auf diese zu nehmen.

§ 7

- a) Die Gräben zum Einlegen der Leitungen sind mit möglichst steiler Böschung herzustellen. Das Verfüllen der ausgeworfenen Gräben soll in der Weise erfolgen, daß der Boden von Grund auf in Lagen von ca. 30 cm Stärke über Leitungen gedeckt und dann verdichtet wird, so daß die ausgeworfene Erde vom Graben wieder möglichst vollständig aufgenommen wird.

- b) Die Leitungen sollen mit ihrer Oberkante im allgemeinen mindestens 1 m tief unter der Straßen- bzw. Grundstücksoberfläche verlegt werden. Eine Tieferlegung kann von dem Kreis im Rahmen der technischen Vorschriften verlangt werden, wenn die Rücksichtnahme auf vorhandene oder später herzustellende Leitungs- oder sonstige Anlagen des Kreises unterhalb der Straßen- oder Grundstücksoberfläche dies erforderlich macht, und wenn dies der WFG, insbesondere mit Rücksicht auf den sicheren Betrieb ihrer Leitungen, zugemutet werden kann.

§ 8

- a) Die Wiederherstellung der aufgebrochenen Fahrbahndecke, Bankette, der Gehwege, Rinnen, Gräben, Böschungen, der Grundstücksoberfläche usw. muß nach allen Regeln der Technik so erfolgen, daß der alte Zustand, insbesondere das alte Straßenprofil, einwandfrei wiederhergestellt wird. Dabei sind die durch den Aufbruch beschädigten oder verloren gegangenen sowie die zur Wiederherstellung des alten Zustandes nicht geeigneten Trag- und Deckschichten, Bordsteine, Platten usw. durch neue, gute und gleichartige Steine von vorschriftsmäßiger Form und Größe zu ersetzen.
- b) Straßenbäume, welche durch den Einfluß der Leitung so wesentlich gelitten haben, daß sich Neubepflanzung erforderlich macht, sind auf Verlangen durch neue, nach Angabe der Bauverwaltung des Kreises zu ersetzen, wobei weitere Schadensersatzansprüche unberührt bleiben.
- c) Bei Verlegung in Grundstücken entstehende Flurschäden sind von WFG zu ersetzen. Soweit Grundstücke verpachtet sind und der Pächter geschädigt ist, so daß ihm Ansprüche hieraus entstanden sind, erfolgen die Zahlungen an den Pächter.
- d) Alle an die Straßenoberfläche tretende Teile der Leitung, z.B. Spindeln mit Schutzrohren der Absperreinrichtungen, Standrohre, Riechrohre usw. sind mit einer in der richtigen Straßenhöhe liegenden gußeisernen Kappe abzuschließen, die in Angleichung an die Straßenoberfläche zweckentsprechend einzubauen ist.
- e) Alle Kappen und Einfassungen sind von WFG zu überwachen und in einem verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Schadensersatzansprüche hat WFG zu vertreten.

§ 9

Bei allen Arbeiten hat WFG dafür zu sorgen, daß der öffentliche Verkehr bei Tag und Nacht möglichst wenig behindert und nicht gefährdet wird. Zu diesem Zweck sind aus dem Graben entnommene Erdmassen nach Verlegung der Rohre unverzüglich wieder einzubringen. Der übrigbleibende Boden ist zu beseitigen. Die Straße ist ordnungsgemäß zu reinigen. In dringenden Fällen kann der Kreis verlangen, daß auch nachts gearbeitet wird, um Verkehrsstörungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Größere Einschränkungen des Verkehrs sind nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises und der Straßenverkehrsbehörde zulässig.

§ 10

Nach Fertigstellung der Leitung und Wiederherstellung der Rohrgrabenoberfläche findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festge-

stellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Der Kreis kann auf die Besichtigungen verzichten.

WFG verpflichtet sich, die Oberflächen nachzubessern, wenn der Kreis auftretende Mängel während einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, daß die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Der Beginn der Frist wird in der Niederschrift über die Besichtigung einvernehmlich festgesetzt. Ist auf die Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer Anzeige der Beendigung der Arbeiten.

Mängel sind innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu beseitigen. Besteht infolge der Mängel ein Zustand, der allgemeine Gefahr bedeutet, so ist die Wiederherstellung sofort durchzuführen.

§ 11

- a) Sollte eine Verlegung, eine Erhöhung, eine Vertiefung oder eine Änderung des Querschnitts der Straße oder einzelner ihrer Teile, die auch eine Änderung der Leitung bedingen, seitens des Kreises ausgeführt werden, so verzichtet WFG auf jede Entschädigung. Ist in einem solchen Falle die Beseitigung und die etwaige Wiederverlegung der Leitung notwendig, so hat sie auf Kosten der WFG nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu erfolgen. Auch ist erforderlichenfalls auf Verlangen des Kreises die verlassene Straßenstrecke wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- b) Sollte das Vorhandensein der Leitungen der WFG die spätere Anlegung von Leitungen des Kreises in derselben Straße um mehr als 30 % verteuern und sollte eine Verteuerung um mehr als 30 % dadurch entstehen, daß diese Leitungen in eine andere Straße gelegt werden müssen, so hat WFG dem Kreis die notwendigen Mehrkosten über 30 % zu ersetzen. Vor Ausführung solcher Arbeiten hat der Kreis der WFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Entstehen über die Frage der Notwendigkeit der Leitungsveränderungen oder der Wiederherstellung der verlassenen Straßenstrecke Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Schiedsgericht, wobei auf die volkswirtschaftlichen Interessen der Ferngasversorgung billigerweise Rücksicht genommen werden soll.

§ 12

Beschädigungen am Straßenkörper oder an seinem Zubehör sowie Schäden an den Grundstücken, welche durch Rohrbrüche, ausströmendes Gas, durch Vornahme von Ausbesserungen oder Änderungen an den Leitungen entstehen, hat WFG auch fernerhin auf ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen oder den entstehenden Schaden zu ersetzen, falls nicht der Schaden auf Verschulden des Kreises, seiner Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 13

- a) Der Kreis kann die Ausführung oder Weiterführung der Arbeiten untersagen und die der WFG obliegenden Leistungen und Verpflichtungen auf deren Kosten selbst bewirken oder erfüllen lassen:
 - 1. wenn dies in besonderen Fällen oder für besondere Arbeiten im Interesse der Straßen erforderlich ist oder
 - 2. wenn WFG die ihr obliegenden Arbeiten und Verpflichtungen trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt.

- b) Im Falle des Abs. a) 1. hat der Kreis die Kostenanschläge der WFG vor Ausführung der Arbeiten vorzulegen. WFG hat die Kosten der Arbeiten insoweit zu tragen, als sie nach Art und Umfang dem Sinne und Zweck dieses Vertrages entsprechen.
- c) Für den Falls des Abs. a) 2. verzichtet WFG auf die Einrede, daß sie die Arbeiten billiger hätte ausführen können.

§ 14

- a) WFG hat das Recht, die notwendigen Überwachungs- und Instandsetzungsarbeiten, Vergrößerungen und Erweiterungen auszuführen. Hierbei finden die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechende Anwendung. Vor Instandsetzungsarbeiten, Vergrößerungen und Erweiterungen hat WFG dem Kreis rechtzeitig vor Beginn Mitteilung zu machen.
- b) Für die Ausführung von neuen Transport-, Quer- und Zweigleitungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Anlage.
- c) Bei Rohrbrüchen oder wenn sonst Gefahr im Verzuge ist, kann die Arbeit sofort in Angriff genommen werden; es ist jedoch hiervon noch am selben Tage dem Kreis Mitteilung zu machen.

§ 15

- a) Wegen aller Ansprüche Dritter, welche sich auf das Vorhandensein, die Herstellung, den Betrieb oder die Ausbesserung der Leitungen usw. gründen, hat WFG den Kreis schadlos zu halten. Ohne Zustimmung von WFG darf der Kreis derartige Ansprüche weder anerkennen noch über sie einen Vergleich schließen.
- b) Etwaige Rechtsstreitigkeiten sind im Einvernehmen mit WFG zu führen. Eine Inanspruchnahme von Dritten hat der Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Dieser Vertrag soll auch für die Rechtsnachfolger rechtsverbindlich sein und bleiben. Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger ist die Genehmigung der anderen Partei erforderlich, die aber nur versagt werden kann, falls der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr hinsichtlich der Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Im Zweifelsfalle ist das Urteil des zuständigen Wirtschaftsministers über die Zuverlässigkeit des Rechtsnachfolgers einzuholen.

§ 17

Machen besondere Verhältnisse, deren Beseitigung außerhalb der Möglichkeit des Vertragspartners liegt, darunter insbesondere behördliche Maßnahmen jeglicher Art, eine pünktliche und vollständige Erfüllung überhaupt unmöglich, so sichern sich beide Vertragsschließenden entsprechende Rücksichtnahme zu. Der durch solche Umstände in Leistungsverzug stehende Partner soll jedoch verpflichtet sein, für eine möglichste Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Sorge zu tragen, wobei ihm der andere Vertragspartner seine Unterstützung nicht versagen soll.

§ 18

WFG hat dem Kreis vor jeder bei Ausführung von Arbeiten auf den zur Verfügung gestellten Straßen vorkommenden Entdeckung aller Altertümer und Kunstgegenstände sofort Anzeige zu machen und sich jeder eigenmächtigen Veränderung oder Beschädigung ihrer Lage ihres Inhalt zu enthalten. Etwaige Ansprüche, die WFG an den aufgefundenen Gegenständen haben sollte, tritt diese an den Kreis unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen ab.

§ 19

Dieser Vertrag endet am 31. Dezember 2005. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Olpe, den 27.09.1985

Dortmund, den 24.10.1985

KREIS OLPE

WESTFÄLISCHE FERGAS-AG

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Schiedsvertrag

Der Kreis Olpe

und

die Westfälische Ferngas-AG, 4600 Dortmund, Kampstr. 49

vereinbaren als Bestandteil des Wegbenutzungsvertrags vom 27. September 1985 folgendes:

Über alle aus diesen Verträgen sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus 3 Mitgliedern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll der Obmann von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Hamm ernannt werden. Im übrigen finden auf das Schiedsgericht die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO entsprechende Anwendung. Diese Bestimmungen gelten, sofern nicht eine der beiden Parteien binnen 3 Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte verlangt.

Olpe, den 27.09.1985

Dortmund, den 24.10.1985

KREIS OLPE

WESTFÄLISCHE FERNGAS-AG

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Entgeltordnung
für die Überlassung von Sporthallen des Kreises an Sportvereine und Gruppen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Sporthallen des Kreises Olpe können im Rahmen der nachfolgenden Regelungen an Sportvereine und Gruppen überlassen werden.
- 1.2 Die Überlassung als solche erfolgt unentgeltlich. Für die Abgeltung der durch die Überlassung entstehenden Betriebs- und Reinigungskosten werden Pauschbeträge erhoben. Für die Überlassung zu Sonderveranstaltungen können im Einzelfall Entgeltsregelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Überlassung zu regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen erfolgt nach einem Belegungsplan, der Dauerbelegung für jeweils 6 oder 12 Monate vorstehen soll. Die hierfür zu erhebenden Pauschbeträge sind jeweils für ein Vierteljahr zu entrichten. Die Überlassung kann von einer Vorausentrichtung für das jeweilige Vierteljahr abhängig gemacht werden.
- 1.4 Für die Zeit der jeweiligen Nutzung wird die Schlüsselgewalt dem jeweiligen Verein oder Veranstalter übertragen. Dieser ist verpflichtet, diejenige verantwortliche Person zu benennen, der die Ausübung der Schlüsselgewalt für den Verein oder Veranstalter obliegt.

2. Entgelte

- 2.1 Durch die nachstehenden Entgelte werden der Energieverbrauch einschl. der Benutzung der Duschanlagen sowie die Reinigung der Sporthallen abgegolten. Wird im Einzelfall dem Veranstalter die Schlüsselgewalt nicht übertragen, kann für den Schließ- und sonstigen Hausmeisterdienst ein angemessener Zuschlag zu den Pauschbeträgen erhoben werden. Entsprechendes gilt für den Reinigungskostenanteil bei Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
- 2.2 Es gelten folgende Pauschgrundbeträge:
 - 2.2.1 Übungsstunden, Veranstaltungen von Vereinen montags - freitags, sofern nicht unter 2.2.2 oder 2.2.3 aufgeführt
Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.
 - 2.2.2 Durchführung von Meisterschafts- oder Freundschaftsspielen, Pokalturnieren, überregionalen Wettkämpfen und Hallenturnieren von Jugend- und Erwachsenenmannschaften

1-fach Turnhalle ohne Tribüne	10,00 DM je Stunde
2-fach Turnhalle ohne Tribüne	12,50 DM je Stunde
3-fach Turnhalle ohne Tribüne	15,00 DM je Stunde
1-fach Turnhalle mit Tribüne	15,00 DM je Stunde
2-fach Turnhalle mit Tribüne	20,00 DM je Stunde
3-fach Turnhalle mit Tribüne	25,00 DM je Stunde
 - 2.2.3 Für Veranstaltungen nach Ziff. 2.2.2, bei denen Eintrittsgeld nicht zu erzielen ist, werden außer für Schüler- und Jugendveranstaltungen folgende Entgelte erhoben:

1-fach Turnhalle oder Nebenraum	2,00 DM je Stunde
2-fach Turnhalle	4,00 DM je Stunde
3-fach Turnhalle	5,00 DM je Stunde
- 2.3 Als Sonderveranstaltungen, für die das Entgelt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Kreises und der eventuellen vom Veranstalter erzielten Einnahmen festgesetzt wird, gelten überörtliche Sportveranstaltungen, Meisterschaften, Veranstaltungen von Trägern, deren Sitz sich nicht im Kreis Olpe befindet, und ähnliche Veranstaltungen, deren Zweck nicht die unmittelbare sportliche Förderung von Sportvereinen und Gruppen im Kreis Olpe und deren Mitglieder ist.
Es gelten folgende Mindestpauschgrundbeträge (Ziff. 1.2):

1-fach Turnhalle	80,00 DM je Stunde
2-fach Turnhalle	120,00 DM je Stunde
3-fach Turnhalle	160,00 DM je Stunde

3. Verzicht auf Aufwendungsersatz

- 3.1 Erfolgt die Überlassung zu einem Zweck, der allgemein der Förderung des Sports im Rahmen der Aufgaben des Kreises Olpe dient, insbesondere zur Durchführung von überörtlichen Schulungskursen, kann auf eine Kostenerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.
 - 3.2 Entsprechendes gilt, wenn die Geltendmachung von Aufwendungsersatz im Einzelfall der Billigkeit widersprechen würde.
-